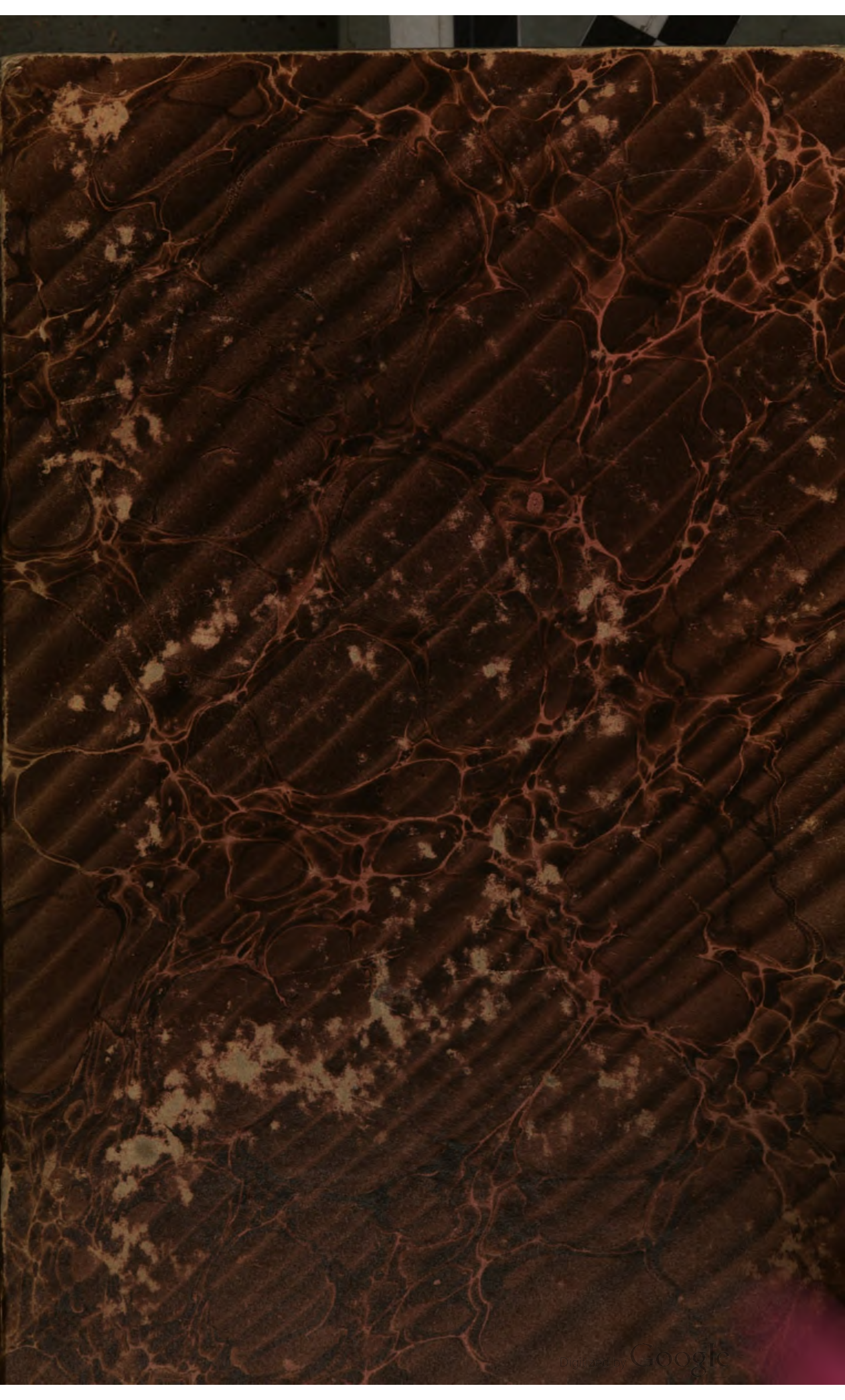
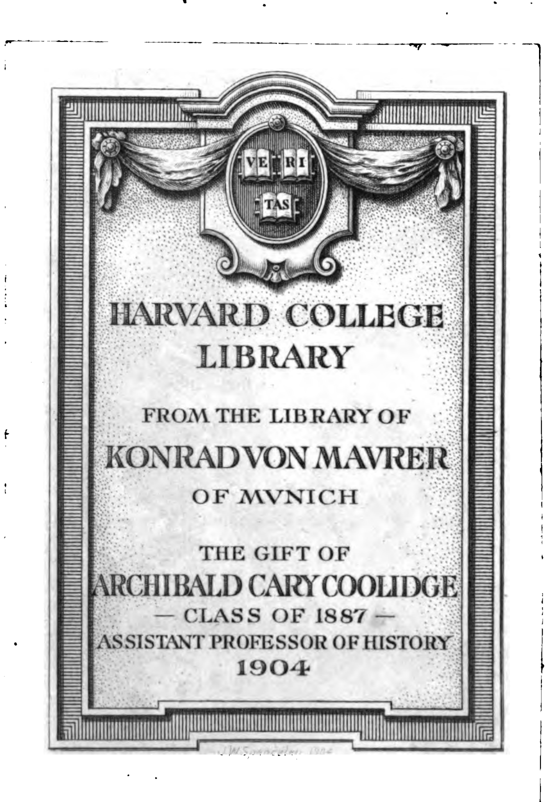



VE RI
TAS
HARVARD COLLEGE
LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAVRER
OF MVNICH
THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904



# Geschichte

der

# FREIMAURERERI IN FRANKREICH

aus ächten Urkunden dargestellt.

(1725 — 1830.)

Von

**Georg Kloss**,

Med. Dr. und Professor, Herzogl. Sachs.-Altenb. Medicinalrath.

**Erster Band.**

**Von der Einführung der Freimaurerei in Frankreich bis zur Restauration des Königthums.**

**Darmstadt, 1852.**

Verlag der Hofbuchhandlung von *G. Jonghaus.*

Druck der L. C Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

# Auszug - Protocolls

der

hochwürdigen

# grossen Mutterloge des eclectischen Bundes

## zu Frankfurt am Main.

---

Ordentliche Quartalversammlung

Freitag den 27. August 5852, Abends 6¾ Uhr.

Es kam vor:

II. Der Vorsitzende trug ein Schreiben des Hochw. Br. Kloss I., d. d. 7. Juli a. c. vor, worin dieser die Herausgabe eines neuen Werks „Geschichte der Freimaurerei in Frankreich" anzeigt und anfragt, ob die Hochw. grosse Mutterloge die Widmung dieses Werks genehmigen wolle.

Beschluss. Die grosse Mutterloge, in dem Anerbieten des ausgezeichneten Geschichtförschers, Br. Kloss I., eine Ehre anerkemend, genehmigt die Dedication mit Freuden, und ist darüber ein Schreiben an denselben zu erlassen.

In Fidem

***Meisinger,***
Gross-Secretair.

(L. S.)

# Vorrede.

Es ist eine unter den französischen Maurern allgemein verbreitete und von ausgezeichneten Schriftstellern angenommene Meinung, dass es unmöglich sey, eine allgemeine, auf bestimmte Jahrzahlen und authentische Thatsachen gestützte Geschichte der Freimaurerei zu schreiben. Herr von Bonneville hat behauptet, dass zehn Menschenleben zu einer solchen Unternehmung nicht hinreichen würden; andere hatten es vor ihm gesagt, und andere haben es nach ihm wiederholt. Daher kommt es, dass bis auf den heutigen Tag die Mitglieder unserer Verbindung, die vermöge ihrer Talente und ihrer Kenntnisse sich mit Erfolg dieser Aufgabe würden unterziehen können, sie nicht einmal in Angriff genommen haben, in der Ueberzeugung, dass sie ihre Kräfte übersteige. Bei der Nachforschung nach den wahren Ursachen zu einer solchen Entmuthigung glauben wir sie in der ausnehmenden Schwierigkeit zu finden auf welche man gewöhnlich stösst, wenn man sich die Werke, die geheimen oder öffentlichen Denkschriften, die didactischen oder polemischen Schriften,

überhaupt wenn man sich alle die andern gedruckten oder handschriftlichen Stücke über die Geschichte unsers Instituts verschaffen will.

Mit diesen entmuthigenden Worten beginnt Thory die Vorrede zu seinen schätzbaren Acta Latomorum, die er 1815 in zwei Theilen herausgab. Er hatte bereits ähnliche Schwierigkeiten in seiner 1812 erschienenen Geschichte des Grossen Orients von Frankreich geltend gemacht, und versichert, er habe hierzu alle Schriftsteller über die Freimaurerei zu Rath gezogen, eine Unzahl von Aufsätzen, Bemerkungen, Circularen und Nachweisungen in vielen, mehr oder weniger seltenen Schriften durchgegangen; er habe aus diesen zerstreuten Documenten und in den von den Schriftstellern der verschiedenen Partheien herausgegebenen Streitschriften, alle in seinem Werke aufgezeichneten Einzelnheiten geschöpft.

Lange Zeit nach Thory veröffentlichte Br. Bésuchet einen Précis historique de la Franc-Maçonnerie 1829, in zwei Bänden, und erklärte, dass Thory's Werk beinahe das einzige sey, welches mit einiger Methode Nachricht über die Einführung der Freimaurerei in Frankreich ertheile; doch sey dieses blos für Geweihte geschriebene Buch, als ungenau in vielen Punkten, für unterrichtete Maurer, die vor allem andern die Wahrheit suchen, von geringem Werthe geworden. Eine vollständige Geschichte der Freimaurerei würde viele Bände umfasst haben, wenn man keinen geringfügigen Umstand übergehen wolle, dergleichen in mehr als 300 Abhandlungen, Brochüren, Protocollen im Druck geschildert seyen.

Wenn die Geschichtschreiber der Freimaurerei in Frankreich die mit der Abfassung der Geschichte der Brüderschaft verbundenen Schwierigkeiten so entschieden behaupten, so darf die gegenwärtige Bearbeitung sich unter den Schutz dieser Aeusserungen stellen, und auf billige Nachsicht Anspruch machen, wenn

sie nicht alle Anforderungen zu erfüllen vermag, zu denen die Bezeichnung, Geschichte, berechtigt.

Erst nachdem die Auffassung der Geschichte der Freimaurerei in Frankreich schon angefangen hatte, Traditionen in sich aufzunehmen, trat 1773 der als Astronom unvergessliche de la Lande mit einem öfter abgedruckten Mémoire sur l'histoire de la Franc-Maçonnerie auf, ohne mehr zu bieten als Bruchstücke, die Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben, weil sie aus seiner Feder geflossen sind.

Eine Instruction historique, welche die Grande Loge de France 1783 ihren Anhängern mittheilte, konnte nicht benutzt werden; sie scheint sich nach vorhandenen Auszügen auf einen Wiederabdruck von Lalande's Schrift zu beschränken, und kann hier unbedenklich vermisst werden, da sie, nach den zugänglichen Bruchstücken zu schliessen, nichts wesentlich unbekanntes bietet.

Viele Jahre vergiengen, ehe Frankreich einen Mann aufzeigte, der die Geschichtforschung der Maurerei daselbst mit Einsicht, und von Materialien unterstützt, zu seiner Aufgabe gemacht hatte. Thory liess 1812 seine Histoire de la Fondation du Gr. Orient erscheinen, in deren Vorrede er sich zwar verwahrt, dass er dem eben gleichzeitig bestehenden Gr. Orient nicht zu nahe treten wolle, sondern nur dem bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts vorhandenen, wogegen man das Bedauern nicht unterdrücken kann, dass er als eifriger Anhänger und Vertheidiger eines gegen den Grossen Orient, unter seiner Mitwürkung als Rival auftretenden maurerischen Systems, in seinen beiden Werken nicht leicht eine Gelegenheit vorübergehen lässt, ohne der obersten und allgemein anerkannten Maurerbehörde in Frankreich eine unvortheilhafte Darstellung zu Theil werden zu lassen. Bésuchet hat, so wie auch andere dieses Streben gerügt, denn bei einer genauen Prüfung der ihm zu Gebot stehenden Materialien würde Thory über die nothwendige Ver-

anlassung und Gestaltung vieler Begebenheiten anders haben urtheilen müssen.

Um vieles schätzbarer sind dessen Acta Latomorum, die in Gestalt von Annalen, welche vom Jahr 287 bis zum Jahr 1814 gehen, kurze Nachrichten über die Vorfälle in der Maurerei überhaupt enthalten. Sie werden zahlreicher vom Jahr 1717 an. Beide Werke sind mit Abdrücken von Documenten, mit geschichtlichen Notizen über einzelne Maurergesellschaften und Hochgrade, und einer kurzen maurerischen Bibliographie geschmückt, welche Zugaben ihnen einen bleibenden Werth für das Studium der Maurerei auf immerdar sichern.

Nicht weniger werthvoll ist Bésuchet's Werk, das ebenfalls in der Form von fortschreitenden Annalen hauptsächlich den Ereignissen in der französischen Maurerei vom Jahre 1725 bis 1828 gewidmet ist. Er benutzt hierbei vorzüglich seinen Vorgänger, doch mit Hinzufügung von Nachrichten, die in den Jahren 1822 bis 1828 besonders reichhaltig sind, weil er an den wichtigeren Ereignissen selbstthätig mitwirkte. Seine Berichte sind mit Mässigung und Wahrhaftigkeit abgefasst; sie stimmen meistentheils völlig mit den gleichzeitigen officiellen Documenten. Man findet im zweiten Theile eine Anzahl von kurzen Notizen über Maurer und Mitglieder von französischen Logen; leider sind vorzüglich nur Anhänger des Grossen Orients berücksichtigt. Wie nützlich und wesentlich erläuternd wären solche Notizen über Maurer, wenn dergleichen aller Orten, sey es auch vorläufig nur schriftlich hinterlegt würden. — Lalande's, Thory's und Bésuchet's Nachrichten sind in gegenwärtiges Buch an den geeigneten Stellen aufgenommen.

Ein mit vielem Fleisse abgefasstes Werk ist die Histoire pittoresque de la Franc-Maçonnerie von Bègue-Clavel, in zwei Ausgaben von 1843, und dritte Ausgabe Paris 1844. Der Verfasser gieng jedoch weiter als zur Zeit eine Geschichte ausgedehnt werden darf. Er wollte die der gesammten Maurerei

umfassen, und verlor sich in die für jetzt noch vergeblichen Bestrebungen, ihr Alterthum in längst vergangene Zeiten zurückzuleiten, ein Beginnen an welchem auch die Histoire philosophique de la Maçonnerie von Kauffmann und Cherpin, Lyon 1850, leidet. Bègue-Clavel's Werk ist, so weit es die Begebenheiten seiner Zeit betrifft, reich ausgestattet, und berichtet oftmals die geheime Geschichte von Vorfällen, über welche Bésuchet nur flüchtige Winke giebt. Diese Notizen sind, so weit sie durch anderweitige Nachrichten bestätigt sind, sorgfältig aufgenommen worden.

Emanuel Rebolt's Histoire générale de la Franc-Maçonnerie, Paris 1851, zeugt von einem redliehen Fleisse; doch auch sie will zu vieles umfassen, und was bedauerlich ist, die Anerkennung von unächten maurerischen Urkunden fordert zur grössten Behutsamkeit auf, bei der Annahme von Behauptungen, die jedoch dermalen nicht in den Bereich gegenwärtiger Arbeit zu ziehen sind. Es giebt noch einige kleinere französische Bearbeitungen der Geschichte ihres Landes, allein sie beruhen theils auf Lalande und Thory, theils schildern sie Vorfälle pragmatisirend, so dass ihnen nur das unbezweifelt Zuverlässige entnommen werden durfte.

Aus diesen genannten Schriften würde jedoch nur eine abermalige Compilation der in ihnen und den übrigen Flugschriften traditionell angenommenen Darstellung der Geschichte der Freimaurerei in Frankreich zu Stande gekommen seyn, wenn nicht ein Sammler zu Paris den Verfasser in Stand gesetzt hätte, an der Hand von Original-Documenten, beinahe jeden wesentlichen Punkt in dieser Geschichte einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

Br. Andreas Joseph Stephan Lerouge, geboren zu Commercy am 25. April 1766, zuletzt Sous-chef de la Comptabilité générale du Ministère du Trésor public, gestorben am 26. April 1833, hatte während einer langen Reihe von Jahren mit unermüdetem Eifer eine, für die beschränkten Mittel eines Privatmanns über-

grosse Sammlung von maurerischen Handschriften und Druckschriften angelegt, in der Absicht, eine Geschichte der Freimaurerei in Frankreich und des Hochgradwesens zu schreiben. Doch raubten ihm seine amtliche Stellung und Verhältnisse, die späterhin bei dem Jahr 1824 berührt werden, die erforderliche Muse, mehr als einzelne schätzbare in Zeitschriften zerstreute oder handschriftlich vorliegende Abhandlungen über maurerische Gegenstände, über politische und kirchliche Alterthumskunde niederzulegen. Bésuchet erklärt im Jahr 1829 über ihn: „Dieser Bruder ist den Maurern durch seine schöne maurerische Bibliothek bekannt, die dem Herrn Thory bei seiner Histoire du Gr. Orient und seinen Actis Latomorum, dem Herrn Bazot bei seiner Morale des Francs-Maçons und seiner Biographie des Francs-Maçons sehr nützlich gewesen ist. Beide verdanken überdies dem Herrn Lerouge interessante Anmerkungen. Als Bücherkenner hat er Herrn Barbier nützliche Nachweisungen geliefert. Dieser Bruder beschäftigt sich mit einem allgemeinen Verzeichniss der seit 1725 in Frankreich errichteten Logen und geheimen Gesellschaften, nebst geschichtlichen Anmerkungen über diese Werkstätten." Bègue-Clavel stellt seine Sammlung derjenigen zur Seite, über welche Alex. le Noir und Thory gebieten konnten. Nach einigen schätzbaren Handschriften zu schliessen, die früher der Mutterloge des Schottischen Ritus gehört hatten, scheint es, dass er nach Thory's Tode mehreres aus dessen Hinterlassenschaft erworben habe.

Nach Lerouge's Heimgang wurde zuerst im Dezember 1833 die Bibliothek versteigert und darnach am 7. Januar 1835 die maurerischen Bücher, Handschriften und dahin gehörige Seltenheiten. (Bibliogr. Nro. 12.) Der Verfasser dieser Geschichte, dem man anfänglich für diese gesammte Abtheilung 20,000 Francs gefordert hatte, war so glücklich, von den 552 Gesammt-Nummern 188 zu erwerben, und zwar durch ein glückliches Geschick beinahe sämmtliche Handschriften und Documente. Man kann

den Belang der erhaltenen Schriften und gedruckten officiellen Actenstücke darnach bemessen, dass bis auf wenige, alle Bücher, die in seiner Bibliographie von Nro. 4081 bis 5393 mit einem Querstriche (—) versehen sind, unter jenen 188 Nummern, (deren manche aus 60—100 einzelnen Artikeln bestanden) erworben wurden; überdies noch beinahe 500 maurerische Handschriften von ganzen sogenannten Ordens-Systemen und deren Graden, darunter mehrere Unica und viele Originalien. Bésuchet hat mehrere derselben benutzt.

Ausgerüstet mit diesem Apparat, aus welchem viele Documente in Thory's Werke übergiengen, ist nunmehr der Verfasser im Stand, demselben Schritt für Schritt zu folgen, seine Angaben zu ergänzen, zu berichtigen oder umzuarbeiten.

Der Verfasser hat auch in diesem Werke die Aneinanderreihung der Begebenheiten in Annalenform beibehalten, weil er bei dem Studium maurerischer Geschichtswerke die Ueberzeugung gewonnen hat, dass ehe man an eine zuverlässige documentirte Geschichte der Freimaurerei denken kann, über einzelne Länder Special-Geschichten mit möglichst genauen Zeitbestimmungen ausgearbeitet werden müssen. Da diese eigentlich nur Urkunden-Sammlungen darstellen dürfen, in welchen die Geschicke der Brüderschaft, der Logen und der Logengesellschaften, ja selbst merkwürdiger und ausgezeichneter Brüder aufbewahrt werden sollten, so überlässt er es einer kundigeren Feder, eine Geschichte der Französischen Maurerei, in kunstvollem geschichtlichem Style aus dem dargebotenen und noch aufzufindenden ächten Material zu bearbeiten. Hat er sich jedoch bei Zeitabschnitten und sonst gelegentlich erlaubt, Betrachtungen anzuknüpfen, so musste er dieses thun, um auch seine eigene aus der vorhergegangenen documentirten Darstellung gewonnene Ansicht auszusprechen. Hierdurch glaubt er nicht dem selbsteigenen Urtheil des aufmerksamen und einsichtsvollen Lesers vorgegriffen zu haben, denn er hat, so viel es ohne Ueberlastung des Textes

geschehen konnte, durch wörtliche Anführung der erläuternden Actenstücke, unter Hinweisung auf die Nummer der Bibliographie der Freimaurerei, in welcher sie ihm vorliegen, einen Jeden in den Stand gesetzt, nach Anhörung der Partheien, gewissermaassen Richter über die Vorfälle zu seyn, und schlüsslich zu erwägen, in wie fern die angeschlossenen Betrachtungen des Verfassers richtig seyen, oder in die Irre giengen.

Eine lichtvolle und befriedigende Geschichte der Freimaurerei irgend eines Landes, wird erst dann mit Erfolg ausgearbeitet werden können, wenn sie nicht aus der Gesammtgeschichte desselben gewissermaassen herauspräparirt, sondern in fortlaufender Verbindung mit den öffentlichen Ereignissen, mit ihrer Entwickelung oder ihren Rückschritten, mit den Sitten und der Denkweise des Volkes, und der Persönlichkeit der nambarsten Mitglieder des Freimaurerbundes und deren öffentlichem und maurerischen Wirken, in engem Zusammenhange dargestellt werden kann. Mag immerhin die Maurerei ihr inneres, eigenthümliches Leben und Walten besitzen, so sind doch ihre Geweihten vor ihrer Aufnahme Mitglieder des Staats und bringen ihre in demselben ausgeprägte Individualität in unser Institut mit. Wird einmal eine derartige Bearbeitung der Freimaurerei, sey es auch nur einem Lande, z. B. Grossbritannien, Deutschland, Frankreich u. s. w., zu Theil; so kann es nicht fehlen, dass der Unkundige, selbst der entschiedene Gegner, einsehen muss, welch' einen unendlich wichtigen Antheil sie an der Culturgeschichte des Landes uud des Volkes und der Veredlung des einzelnen besitzt. Auch der Ehrw. Bruder, der hin und her schwankend sich einreden lässt, die Maurerei sey doch verwerflich, sie sey überflüssig geworden, ja dermalen schädlich, muss einsehen, dass er mit einem solchen Urtheil sich selbst, nicht aber der Maurerei, das Urtheil gesprochen hat.

Zur gegenwärtigen Arbeit hat der Verfasser noch einen beachtenswerthen Grund anzuführen.

Er ist sich bewusst, dass ausser seiner Sammlung von Materialien über die von ihm bearbeitete Periode, keine ähnliche in Reichthum und Vollständigkeit in Deutschland vorhanden ist, dass ihm vielleicht kein Einziges officielles Actenstück fehlt, eine Ueberzeugung, die er durch sich kreuzende Anführungen in andern Actenstücken besitzt, und dass er die bedauerliche Gewissheit erlangt hat, dass vielleicht nur noch sehr wenige ähnliche Sammlungen in gleichem Umfange und insbesondere zu gleichem Zweck angelegt, in Paris und selbst in Frankreich übrig sind; er besorgt, vielleicht nicht mit Unrecht, dass nach ihm die bedauerlichste Zerstreuung seines wohlgeordneten Schatzes eintreten und hierdurch auf längere Zeit hinaus die Unmöglichkeit gesetzt werde, documentirte Annalen der Freimaurerei in Frankreich zu bearbeiten.

Wenn man sieht, wie reiche Sammlungen ohne Resultate zu liefern zersplittert worden sind, wie die schätzbarsten Urkunden in Privathände gekommen, oder in Logen-Archive versenkt sind, in welchen sie als todtes Gut, gleich den werthvollsten Urkunden des ehemaligen Heil. Römischen Reichs, vergraben blieben, und wie erst in der neuern Zeit erleuchtete Regierungen den befähigten Forschern deren Veröffentlichung gestatten, und hierin den Logen-Archiven das Beispiel geben, der Geschichte anheimzugeben, was der Geschichte verfallen ist, so glaubt sich der Verfasser berechtigt, ja verpflichtet, das was er an ächtem begründetem Material besitzt, unter gebührender Beachtung dessen, was er als Maurer gelobt hat (weshalb er rituelle Andeutungen aus den drei ächten Maurergraden vermeidet), aus seinem unbestreitbaren Eigenthum herausgegeben, um einen kleinen Beitrag zur Aufhellung des Dunkels zu liefern, das auf unverantwortliche Weise über die Maurerei geworfen ist, und durch unrichtige, oftmals wohlgemeinte Wiederholung von unerweislichen Traditionen, von Tag zu Tag zuzunehmen droht.

In wie weit er befähigt sey, eine Arbeit von diesem Umfange zu übernehmen, darüber möge der aufmerksame Leser entscheiden. Ueber seine frühere geschichtlichen Leistungen ist er im Besitz von sachkundigen Urtheilen. Dass er aber sich gestattet, dem einen oder andern französischen Bruder vorzugreifen, und vielleicht einem gerechten Selbstgefühl zu nahe zu treten, glaubt er durch Anführung des über seine Geschichte der Freimaurerei in England, Irland und Schottland in dem Free-Masons Quarterly Review 1847, S. 357, gefällten Urtheil zu rechtfertigen: „Wir sind mit grossem Vergnügen im Stande, dieses Buch unsern Lesern vorzuführen. Es ist eine von einem Ausländer abgefasste Geschichte der Freimaurerei im vereinigten Königreiche und in Irland, der als ein unpartheiischer Richter betrachtet werden kann, welcher ohne Furcht oder Gunst, ohne Vorliebe oder Vorurtheil die unterschiedlichen Documente, geschichtlichen Darstellungen und Berichte betrachtet, die er während seiner Bearbeitung zu prüfen nothwendig erachtet hat. Man wird darin finden, dass er sich grosse Mühe gegeben hat, sich unter den Autoritäten umzusehen; daneben sind manche andere Quellen benutzt, und zum erstenmale freimüthig, unpartheiisch und unabhängig vorgelegt. Denn manche unserer früheren Schriftsteller haben sich gefürchtet, ihre Meinungen auszudrücken, während andere aus Unachtsamkeit oder aus Absicht Begebenheiten von der grössten Wichtigkeit übergangen haben. Die Geschichte des Dr. Kloss enthält auch eine Abhandlung über den Ursprung, das Wirken und das Ende der Ancient Masons; sie ist wie das ganze Werk mit Umsicht, Bestimmtheit und Beredtsamkeit geschrieben — — von unendlichem Werthe für die deutschen Maurer. Es würde wohl der Mühe lohnen, es in die englische Sprache zu übersetzen, und in einer kleinern Gestalt einen schätzbaren und unterhaltenden Beitrag zu einer jeden freimaurerischen Bibliothek abgeben."

Was über das genannte Buch anerkennend geurtheilt ist, hat sich der Verfasser ebenfalls bei dem gegenwärtigen zur Richtschnur gesetzt. Aber diese Aufgabe ist bei der Geschichte von Frankreich unendlich schwieriger, weil die Wellen dorten noch hoch gehen, und nur mit genauer und redlich aufgefasster Anhörung beider Partheien, der Leser und vielleicht sie selbst, in Stand gesetzt werden können, die Wahrheit, wie sie sich aus den Actenstücken für oder wider herausstellt, ohne eine unangenehme Empfindung anzuhören. — Aus diesem Grunde bricht die vorliegende Arbeit mit dem Jahre 1830 ab.

Man wird eine Darstellung des Lebens und Waltens in den einzelnen Logen, oder in einzelnen maurerischen Systemen vermissen. Schaue man als Antwort mit Unbefangenheit auf die Zustände der Logen in Deutschland, welche doch wenigstens durch zahlreich abgedruckte Vorträge Blicke in die Anschauung derselben über Maurerei gestatten, und durch Gelegenheits-Schriften localgeschichtliche Anhaltpunkte bieten. Wie wenige der älteren Logen in Deutschland haben, selbst bei wohlversehenem Archiv, ihre besondere Geschichte veröffentlicht; wie manche Aufschlüsse sind darin nur angedeutet, selbst wenn sie dasjenige nicht betreffen, was sich auf ritualistisches bezieht. Vermag man von den französischen Logen ein mehreres zu begehren? Erst in den uns näher liegenden Zeiten mehren sich bei letzteren die Veröffentlichungen der bei ihnen gehaltenen, mitunter vortrefflichen Vorträge; höchst selten findet man darin Material für geschichtliche Auffassung. Die zahlreichen Schilderungen von Installationen von Logen bieten nur äusserst selten etwas bezeichnendes.

Ueber die Geschichte einzelner Logengesellschaften, die neben dem Grossen Orient bestanden haben, schwebt eigentlich noch viel mehr Dunkel; über sie existiren nur wenige höchst seltene Druckschriften, und man würde manche nicht einmal kennen, wenn nicht Thory einigen derselben Notizen gewidmet hätte, die

hier angemerkt sind, soweit sie eigentlich in die freimaurerische Geschichte des gesammten Landes eingreifen mochten. Es muss manchen dieser einzelnen Gesellschaften überlassen bleiben, erst ihre Special-Geschichte herauszugeben, ehe ihnen in der gesammten Geschichte eine nähere Würdigung zu Theil werden kann. Auch scheint zu weitern Auffindungen die Hoffnung verschwunden, indem unbegreiflich viele handschriftliche, selbst amtliche Aufzeichnungen, Protocolle u. s. w. bereits vernichtet, oder noch unbenutzt, in einzelnen Sammlungen oder Archiven, versteckt sind.

Wenn man im Allgemeinen von Frankreich und den Ereignissen in diesem Lande spricht, so muss man zugestehen, dass Paris den Ton und den Impuls giebt, dass es wenigstens der geistige Souverain des Landes ist. Der Leser, welcher dem Verfasser bis an den Schluss des Werks gefolgt seyn wird, würde daher wohl nicht überrascht seyn, wenn man dieser Geschichte der Freimaurerei in Frankreich, im engern Sinne den Titel ertheilt hätte: Geschichte der Freimaurerei zu Paris.

**Frankfurt a. M.**, 18. October 1852.

***Georg Kloss.***

# Einleitung.

Wollte man, um die Entstehung der Freimaurerei in das höchst mögliche Alterthum zurückzuführen, den ersten Menschen, welcher mit selbstbewusster Absicht ein Wetterdach gegen die Sonnenstrahlen und die Unfreundlichkeit der Witterung zusammengesetzt, und hierdurch den ersten Versuch zu bauen unternommen hat, darum einen Freimaurer nennen, so würde der Ursprung der Freimaurerei mit dem ersten Uranfang der Thätigkeit des menschlichen Erfindungstriebes zusammenfallen und jede Untersuchung über ihr Alterthum in ein Nichts zerfliessen; denn mehr oder minder wären Alle, welche vor uns gelebt haben, active Freimaurer gewesen, sobald sie irgend ein zweckdienliches Material nach vorgängiger Ueberlegung, zu ihrer Bequemlichkeit oder ihrem Schutz, in eine andere Lage gebracht, das heisst gebauet hätten.

Dass dieses nicht der Fall war, nicht sein konnte, bedarf keines Beweises.

Wenn auch die Menschen für sinnliche Bedürfnisse Bequemlichkeiten erfanden und herstellten, so konnte jedoch ihr Blick nicht lebenslang der Erde zugewendet bleiben; sie richteten ihn nach dem prachtvollen Himmelsgewölbe; die Ahnung Dessen, der es erschaffen, die Sehnsucht ihn kennen zu lernen, regte sich in des Menschen Brust, und es dämmerte in einzelnen Köpfen, die an geistiger Begabung ihre Zeitgenossen überragten und allgemach einsahen, wie wenig der Begriff einer untheilbaren Gottheit von den Fähigkeiten der Mehrzahl klar aufgefasst zu werden vermochte. Das höchste Wesen, das von demjenigen, der zuerst

es erkannt hatte, unmöglich als zertheilt betrachtet wurde, — obgleich der schwache Erdenbewohner ihm nur diejenigen Eigenschaften beizulegen vermochte, welche er selbst allgemach aus seinem eigenen Herzen und Gemüthe herausgebildet hatte, — wurde von der Menge verehrt, je nach einer ihm beigelegten Eigenschaft, als befruchtend, ernährend, lohnend, liebend, strafend, zürnend, zerstörend u. s. w., und jedes dieser Attribute ward von ihm als Gott, oder als besondere Gottheit verehrt. Gott aber, der untheilbare, blieb Gegenstand der Verehrung derjenigen, welche ihn in der Tiefe ihres Gemüthes und Verstandes geahnet und erschauet hatten. Doch möchte es kaum zu bezweifeln seyn, dass nicht eine solche reinere Erkenntniss Gottes in seiner unzertheilten Allheit zu gewissen Zeiten, in einzelnen Gegenden und Ländern völlig erloschen war.

Um so nutzbarer wurde dagegen diese Verfinsterung des geistigen Lichts für jene, welche einer verkörperten Abtheilung der Eigenschaften Gottes, d. h. irgend einer Gottheit, sich zum Dienst gewidmet hatten, und selbst des höhern Lichts ermangelnd, ihrem selbsterwählten Gotte den Vorrang vor den Gottheiten in der Nachbarschaft, gleichviel durch welche Mittel, zu erringen und zu behaupten strebten.

Während diese Seite der menschlichen Erkenntniss immer mehr der Verdunkelung entgegen eilte, und nur noch wenige edle Denker mit der Dämmerung rangen, die über die Nationen verbreitet wurde, waren dagegen die Bedürfnisse der Menschen, und das, was Sinn und Genuss, Erwerbsucht und Ländergier fördern und erleichtern konnte, immer mehr verfeinert und ausgebildet, und jene Urkunst der ersten Menschen, die Baukunst, wurde den Bedürfnissen der Geschlechter und der Verehrung der verschiedenen Gottheiten dienstbar; sie entbehrte also ebenfalls der Vergeistigung. Mochten auch sogenannte Mysterien sich in den Hallen der prachtvollsten Tempel verbergen und ihre geheimen Lehren spenden, so mussten diese doch mangelhaft bleiben, eben weil sie bei dem nicht selten deutlich und bestimmt ausgesprochenen Bedürfnisse der Völker und einzelner Menschen nach wahrer Religiosität, eines festen, zuversichtlichen Bodens ermangelten.

So weit man die verschiedenen Mysterien der Vorderasiaten, der Griechen und ihrer Nachbarn und Colonien kennt, lehrten sie symbolisch den Kreislauf des Jahres unter dem Bilde des Leidens und Scheidens eines ihrer Götter und dessen Wiedergeburt und Verherrlichung in höherm Glanze. Das Volk der mehrmals von den Nachbarvölkern unterjochten Israeliten, mit seinem untheilbaren Nationalgotte bedurfte keiner Mysterien; es wurde schon unter den Ptolemäern und den ersten römischen Kaisern mit einer solchen Geringschätzung behandelt, dass die von Jesus gelehrte Anschauung einer untheilbaren Gottheit ohne Unterschied für Alle Menschen auf der Erde, einige Jahrhunderte hindurch von der Mehrzahl der Abendländer unbeachtet blieb, und letztere noch manche herbe Täuschung durchleben mussten, ehe sie in der unterdessen in der Stille ausgebildeten Religion Jesu, ihre wahre Befriedigung finden konnten.

Die Römer, die nachmaligen Herren in der von der Geschichte geschilderten Welt, die unter andern alle eben genannten Völker umfasste, besassen Jahrhunderte hindurch keine ihnen eigenthümlichen Mysterien, sondern sie beobachteten die weise Politik, die Gottheiten der von ihnen besiegten Völker in ihr Capitolium aufzunehmen, obgleich ihre denkenden Köpfe längst schon die Hohlheit ihrer heimischen Götterlehre eingesehen, und dieselbe nur benutzt hatten, um den Nimbus des Götterglaubens zur Beherrschung des in Unwissenheit gehaltenen Volks auszubeuten. Bei einem solchen Mangel an wahrhafter religiöser Anschauung konnte man sich zuletzt zu Rom so weit vergessen, dass lebende, sterbliche Geschöpfe, z. B. Kaiser u. s. w., als Götter ausgerufen und verehrt wurden.

Das tiefe Bedürfniss eines möglichst zuversichtlichen Grundes zur Befriedigung des zu jeder Zeit sich wieder erhebenden, religiösen Gefühls spricht sich darin aus, dass, nachdem diese Gräuel erlebt waren, man nach der damaligen Heimath der Geheimlehren, nach Aegypten, seine Blicke richtete, und von dorten die Mysterien der Isis nach Rom übersiedelte, wodurch der alte Naturglaube an eine sterbende und wieder zu verherrlichtem Glanze entstehende Gottheit, von neuem Geltung gewann. Man fand aber begreiflicherweise auch darin keine Befriedigung und zog den Mithrasdienst aus dem von Rom unbesiegten Persien in

1*

das römische Weltreich, woselbst er so lange scheint in Flor geblieben zu seyn, bis dass jene grossen Bewegungen der nordländischen Völker, die viele Jahrhunderte hindurch bestandenen politischen und religiösen Einrichtungen der Römer umstürzten, und darnach die mit jugendlicher Kraft ausgestattete christliche Religion, unter diesen Völkerstämmen Platz griff und durch diese, dem alten vielgestaltigen Göttercultus nebst dessen manchfachen Mysterien ein Ende machte, indem in den Städten, den Sitzen der Cultur, sich die neue Religion festsetzte und der alte Glaube an die Götter, immer mehr sich im Innern des Landes verbergen musste, ja vielleicht noch Jahrhunderte hindurch daselbst fortbestand, wesshalb seine Anhänger, das Landvolk, pagani, Heiden genannt wurden.

Aber nicht die Vorder-Asiaten, die Aegypter, die Griechen, die späteren Römer u. s. w. allein, besassen nebst ihrer Götterlehre zugleich Mysterien, sondern auch die Gallier und die Völker keltischen und gälischen Stammes. Die Mehrzahl alles dessen, was die Priester der Gallier besessen haben sollen, wird ebenfalls den Priestern der keltischen Völkerstämme beigelegt, ja selbst von einigen Enthusiasten in einem noch weit höheren Maasse zugeschrieben. Es ist hier nicht der Ort, dieses zu untersuchen, oder in's Einzelne einzugehen, wie denn auch alle Andeutungen auf Geheimlehren bei ferner entlegenen Völkern, z. B. Cantabrern, Schweden und Finnen, unberührt bleiben müssen. Es sey jedoch gestattet, auf die Angaben des Julius Cäsar und der Schriftsteller jener Zeit hinzuweisen, um die Frage zu begründen, ob ihre Darstellungen des gesellschaftlichen und Culturzustandes in Gallien, in der Bretagne, in Belgien, am Rheine, in England bis an die schottische Gränze, zu der Annahme berechtigen können, dass die Priester, Druiden oder irgendwie genannt, die Völker, zu denen sie doch gehörten, um so vieles haben überragen können, dass ihre Kenntnisse von einem höchsten Wesen, von der Natur nach allen ihren Abtheilungen und Erscheinungen, dergestalt eminent seyn mochten, dass sie so höchst sublime Kenntnisse über göttliche und natürliche Dinge besitzen und ihren Zöglingen überliefern konnten, wie viele von denen zu behaupten geneigt sind, welche ihnen ausführlichere Schilderungen gewidmet haben? Dazu kommt

noch, dass die Römer, so weit sie Gallien und Britannien erobert hatten, die Priester der besiegten Völker ausrotteten oder verjagten, und ihren eigenen Cultus mit seinem ganzen jeweiligen Gefolge von Gottheiten, Mysterien und Aberglauben den besiegten Völkerschaften, während der Jahrhunderte ihrer Oberherrschaft mittheilten.

Allerdings mögen die Druiden sich in Armoricum, in Irland, in England, soweit es nicht römische Provinz war, oder auch in Schottland bis zur Einführung des Christenthums aufrecht erhalten haben. Sind jedoch die ihnen zugeschriebenen Ueberreste geeignet, eine grosse Idee von ihrer Kunst, Bauwerke aufzuführen, zu erwecken? Sind die Schilderungen der früheren Zustände in den angedeuteten Ländern der Art, dass sie zur Vermuthung berechtigen, dass deren Bewohner in alten Zeiten auf einer viel höheren Stufe geistiger und sittlicher Cultur gestanden hätten, jedoch durch irgend Ereignisse, welche Jahrhunderte hindurch nachtheilig eingewirkt, zu dem gesellschaftlichen und Bildungszustande herabgesunken wären, auf welchem wir sie mit Beihülfe der noch vorhandenen ältesten schriftlichen Aufzeichnungen erblicken? Man dürfte etwa für Irland späterhin eine Ausnahme in Anspruch nehmen, indem von dorten aus, zur Zeit der Einführung des Christenthums in Deutschland, Missionäre auszogen und das Licht der Christuslehre verbreiteten. Die Bemessung dessen, was dieselben wirklich mitgebracht haben mögen, darf man vorläufig der positiven beurkundeten Culturgeschichte und deren nachgewiesenen Entwickelung in Deutschland anheimgeben.

Das aber ist notorisch, dass in dem Verhältnisse, wie sich das Christenthum in den Ländern des Abendlandes ausbreitete, die in denselben etwa noch vorhandenen Mysterien der heidnischen Vorzeit in Verfall geriethen, und vermittelst zahlreicher, aller Orten erlassener Beschlüsse der Concilien, die abergläubischen Ueberreste des heidnischen Cultus und was damit zusammenhieng, verpönt und allmählig so vollständig unterdrückt wurden, dass man z. B. nicht mit einiger Bestimmtheit angeben kann, zu welcher Zeit die älteren heidnischen Mysterien nicht mehr gespendet wurden und verstummten. Die siegende Christusreligion ihrerseits bedurfte keiner besonderen Mysterien mehr, da sie ja selbst

ihre heiligste Handlung, die ursprünglich selbst eine Mysterie war, fortwährend Mysterium nannte, was somit alle anderen neben ihr ausschliesst. Es wird daher ein vergebliches Beginnen seyn, während des ganzen sogenannten Mittelalters neben der öffentlichen Religion eine geheime Mysterie bei denen, die rechtgläubig genannt wurden, aufsuchen und nachweisen zu wollen; am wenigsten gerade bei denen, welche als Bauarbeiter ihre Kunstfertigkeit zur Verherrlichung der siegreichen Religion verwendeten. Bei diesen wäre am wenigsten ein überlegt ersonnenes, überliefertes und ausgebildetes Mysterium zu suchen oder zu finden.

Die Ausbildung einer Handwerksmysterie, zu welcher die bürgerliche Abscheidung der unterschiedlichen Handwerke bei diesen, so wie bei allen Baugewerken Anlass gab, fällt sicherlich nicht lange vor die Zeit der Reformation, durch welche die Christuslehre Eigenthum des gesammten Volkes wurde, wo sodann Anklänge auf liturgische Formen benutzt werden mochten, deren Zwecke, nebst der etwa beliebten Geheimlehre, schon aus dem Grunde höchst begränzt seyn mussten, weil draussen, was Jahrhunderte hindurch von Einzelnen verwaltet und gespendet worden, Gemeingut geworden war, und zur Nachlese wenig mehr übrig blieb. Soweit die Kenntniss von dergleichen sogenannten Handwerksgebräuchen reicht, bewegen sie sich um die Pflichten der Genossen gegen einander und ihr Fortkommen in der Welt, und nicht einmal stets um die Kunstfertigkeit ihres Gewerbs. Tiefere Kenntnisse waren ohnehin bei den Schöpfern von derartigem Ceremoniel weder zu erwarten, noch zu suchen.

Wenn man mit Uebergehung alles Fabelhaften über den Zustand von Frankreich, in Beziehung auf eine angebliche uralte Freimaurerei daselbst, blickt, so möchte bei der Schilderung, welche Cäsar von den Bauwerken und Befestigungen der Gallier entwirft, eine solche Annahme gewaltig herabgestimmt werden. Die Römer brachten ihre Baukunst, ihre Ingenieurcorps, ihre Collegia Fabrorum, Behufs von militärischen und Civilgebäuden, mit ihren Heeren nach dem heutigen Frankreich. Diese Collegia waren im Besitze der zu dem gesammten Bauwesen erforderlichen theoretischen und practischen Kenntnisse und Hülfsmittel. Jedes Mitglied dieses Corps besass die für sein Fach oder seine Be-

fähigung erforderliche Ausbildung. Alle jedoch, welche in irgend einem Theile der römischen Welt überhaupt zu den Collegia Fabrorum gehörten, waren Mitglieder einer geistlichen, nicht einer weltlichen Genossenschaft, und in dieser Hinsicht besassen sie einen bruderschaftlichen Cultus, und standen vermittelst desselben, auch ohne sich persönlich zu kennen, in Einem Verbande. — Es ist sehr auffallend, dass man ausser dergleichen allgemeinen Notizen keine speciellen Nachrichten gesammelt hat, sowohl über diesen gesellschaftlichen Cultus, als über die Art der Ueberlieferung ihrer technischen Kenntnisse an Andere, welche in ein Collegium traten. Der Staat erkannte diese Institute an, welche daher nicht in dem Bedürfniss waren, sich durch eine sogenannte geheime Weihe vom Unterrichteten auf den Hinzutretenden fortzupflanzen. Man darf sich zur Zeit der Eroberung des heutigen Frankreichs das oder die den Heeren folgenden Collegia Fabrorum blos im heutigen Begriffe eines Geniecorps in seinen einzelnen Abtheilungen, zunächst zu den besonderen militärischen Zwecken denken, wo die Einzelnen nicht gestimmt oder befähigt seyn mochten, Geheimnisse, welche über ihre augenblickliche Beschäftigung hinausgingen, zu betreiben, auszustatten, oder fortzupflanzen. — Als das eroberte Land völlig romanisirt und das vorhandene Wissen und dessen etwaige Baukunst untergegangen war, wurde es erforderlich, dass Civilbaukunst nach ihren einzelnen Abtheilungen und Bedürfnissen ausgeübt wurde. Entweder mochten ausgediente Fabri, welche bis dahin den Heeren gefolgt waren, oder Einwanderungen, oder Colonisationen aus Rom selbst, die Bedürfnisse der Civilbaukunst befriedigt haben; jedenfalls darf man ein gleichzeitig ähnliches Verhältniss bei England annehmen, welches später als Gallien von Rom erobert, sodann auf römische Weise colonisirt wurde, und aus Gallien zunächst seine Baumeister erhalten hatte.

Wie wenig hochgestellt aber die Collegia Fabrorum im bürgerlichen Leben geachtet wurden, ergeht aus einer Stelle in dem Panegyricus des Eumenius, welchen er zu Trier im Jahre 310 an den Cäsar Constantinus nach der Wiedereroberung Britanniens richtete: „Auch die treuergebene Stadt der Aeduer (Autun) hat durch diesen Sieg über die Britannier viele Künstler, an welchen jene Provinz überreich war, zu dem Wiederaufbaue ihrer alten Ge-

bände, zu der Wiederherstellung öffentlicher Werke und der Ausbesserung von Tempeln erlangt."

Man sieht aus den gebrauchten Ausdrücken, dass im Jahr 310 die Baukunst in England blühte, indem die Leistungen der unfreiwillig nach Frankreich übersiedelten Künstler so hoch gepriesen werden. Kurz vorher war in England ein Aufstand von Constantin unterdrückt worden, weshalb Schuldige und Unschuldige gestraft und nach römischer Weise anderswohin versetzt wurden, ohne dass darum erforderlich wäre anzunehmen, dass im übrigen Gallien die Baukünstler so wenig zahlreich gewesen seyen, dass man zu ihrer Deportation aus England hinweg, hätte schreiten müssen.

Frankreich hat jedoch einige Jahrhunderte später, als die Baukunst in England, in Folge verwüstender Kriege, wieder völlig gesunken war, diese Aushülfe von Bauarbeitern erwiedert. Wir begegnen hier einer neu aufgefundenen wichtigen Sage, welche von den um das Jahr 1500 abgefassten alten Constitutionen der englischen Steinmetzen, und von Anderson an, in den Constitutionenbüchern der Freimaurer, 1723, 1738 u. s. w., getreulich aufbewahrt worden ist, und nunmehr erst in ihrer vollkommenen Wahrhaftigkeit nachgewiesen werden kann. Alle genannten Schriften erzählen, Carl Martell habe erfahrne Masonen nach England geschickt; ihr Anführer wird meistens Ninus Graecus genannt. (Die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung S. 43.) Anderson verlegt diese Sendung Carl Martells an Kenred, König von Mercia, ohngefähr auf das Jahr 710 mit dem Zusatz: „damit sie die Sachsen in den Gesetzen und Gebräuchen der alten Brüderschaft, welche vor der gothischen Zerstörung glücklich bewahret worden, unterweisen möchten."

Im Jahre 1258 wurde Stephan Boileau von König Ludwig IX. von Frankreich zum Prevôt der Bürgerschaft von Paris ernannnt, welcher allgemach sämmtliche Aeltermänner (prudhommes) der Handwerker vor sich berief, sie um ihre alten Gerechtsame, Gewohnheiten u. s. w. befragte und deren Aussagen schriftlich niederlegte. Hieraus entstanden die von da an gültigen „Réglemens sur les arts et métiers de Paris", die in der auf Geheiss des Ministers des öffentlichen Unterrichts erschienenen „Collection de Documens inédits sur l'histoire de France" von G. B. Depping zu

Paris bei Crapelet 1837 in 4. zum erstenmale vollständig aus sieben Handschriften herausgegeben wurden. Daselbst findet man den Titel 48: Von den Maurern, Steinmetzen (tailleurs des pierres), Gypsarbeitern und Mörtelmachern. Ihre alten Statuten entsprechen theilweise den der englischen und deutschen Bauarbeiter, so wie einigen Stellen aus den, in der angezogenen Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung mitgetheilten Parlamentstatuten für die Labourers; sie können für jetzt bei Seite liegen bleiben. Bei Abfassung des Protokolls von Boileau war Meister Wilhelm de Saint-Patu nach unserem Begriff Obermeister der Maçons, von welchen meistens, als dem zahlreichsten Stand, statt von den Andern gesprochen wird. Die Lehrzeit der vier genannten Handwerke ist 6 Jahre; die Capelle von Saint-Blesve (Blasius) ist ihr Versammlungsort zum Gottesdienst; also nicht Sanct Johannes!

Für die Geschichte der Freimaurerei ist folgende Stelle wichtig:

„Les maçons et les plastriers doivent le gueit et la taille et les autres redevances que li autre bourgeois de Paris doivent au Roy. Li mortelliers sont quite du gueit et tout tailleur de pierre, très le tans Charles Martel, si come les preudome l'en oï dire de père à fils.“ (Die Maurer und Gypsarbeiter sind pflichtig zur Wache und zur Abgabe, so wie den anderen Leistungen, die die Bürger von Paris dem König schuldig sind. Die Mörtelmacher sind wachtfrei und jeder Steinmetz seit der Zeit von Carl Martell, wie die Aeltermänner von Vater zu Sohn haben sagen hören.)

In der nach der Aufzeichnung der Aussagen der zahlreichen Handwerke folgenden, zu Anfang des 14. Jahrhunderts gefertigten Gesammtübersicht unter gemeinschaftlichen Titeln der Befugnisse und Berechtigungen, handelt die 35. Ordonnanz von den Handwerken und Befreiungen einzelner Personen vom Wachtdienst mit der lateinischen Anmerkung: „Tamen non constat quare debeant esse quiti.“ Unter den Handwerkern werden von den vier oben genannten nur eben die Steinmetzen genannt.

Als gelegentliche Bemerkung werde angeführt, dass der Titel 47 von den Zimmerleuten handelt, für welche ihr gewesener Obermeister, mestre Fouques du Temple, sprach, und dabei seiner vom Könige ernannten Amtsvorfahren gedachte. Depping

meint aus dem Namen schliessen zu dürfen, dass er muthmasslich im Tempel gewohnt habe.

Dieses ist eine ächte Urkunde, durch welche die nach England gewanderte Martellsage, die zu Paris von Vater auf Sohn bis 1258 überliefert worden war, nachgewiesen ist. Wo bleibt nunmehr die Ordenssage, die mit Geringschätzung auf den Ursprung der heutigen Freimaurerei aus den Werkmaurern blickt, und in der alten Ritterschaft, den Templern, und den angeblichen, jedoch noch nicht nachgewiesenen geheimen Gesellschaften ihren Ursprung zu finden wähnt, und schon ihren Lehrlingen die Ritterschaft ertheilt? Jene ehrbaren Pariser Steinmetzen lebten zur Zeit, da der Orden der Tempelherrn noch in seiner vollen Blüthe stand, und sich gewisslich nicht mit Bürgerlichen in Verbindung gesetzt haben würde. Gesetzt selbst, Deppings Vermuthung mit dem gewesenen Obermeister Fouques wäre richtig, so würde nichts anderes daraus hervorgehen, als dass dieser, ein Zimmermann, zu den Templern getreten sei und als Wappenknecht gedient habe.

In Didron's Annales Archéologiques, T. II, sind Glasmalereien aus dem 13. Jahrhundert abgebildet, die sich in der Kirche Notre Dame zu Chartres befanden. Sie stellen in vier Abtheilungen acht Steinmetzen vor, welche Baustücke und zwei Statuen bearbeiten. Keiner derselben hat eine Schürze.

Wir verdanken der Neuzeit noch ein anderes schätzbares Denkmal in Bastard's „Peintures et ornemens des manuscrits, pour servir à l'histoire des arts du dessin" im siebzehnten Hefte, durch eine Platte betitelt: „Temple de Salomon, d'après la miniature de Jean Fouquet, peintre du Roi Louis. XI." (1461—1483), deren Original sich in der Bibliotheque royale, Antiquités des Juifs, Mss. français, befindet. Sie stellt eine Kirche im sogenannten gothischen Styl vor, an welcher gebaut wird. Man kannte noch nicht den Wolf (Lewis), der in späteren Hochgraden seine Rolle spielt, denn ein Quaderstein wird an Seilen vermittels eines Tretrads hinaufgezogen. Aus dem Erker eines stattlichen Hauses, links, schaut König Salomon auf sein Werk. Man gelangt zu dem Hause durch eine Treppe von sieben Stufen. Ein eifriger Bruder hat dieses durch die sieben Stufen in der jetzigen Maurerei deuten wollen. Im Vordergrunde arbeiten, von

der rechten Seite anfangend, zwei Mörtelbereiter im Hemde mit nackten Füssen, dann sind sieben Steinmetzen in voller Bekleidung beschäftigt, Quader, Friesen, Stück eines Giebels und die Bildsäule eines Königs zu bearbeiten. Sie tragen keine Schürzen, nur Einer scheint eine rund um den Leib gehende braune Schürze zu haben, wenn dieses nicht das Stück eines Rockes ist, über welchen er ein Camisol trägt. Fouquet hat in diesem wahrhaften Prachtbild von der Grösse eines Quartblattes, zuverlässig die Tracht seiner Zeit genau dargestellt, und doch vermissen wir die Schürze, zumal die weisse, der man eine so grosse mystische Bedeutung beilegen möchte. — Die Aeusserung von Bégue-Clavel: „Es sind beinahe keine, die Baucorporationen in Frankreich betreffende Documente vorhanden“, benimmt vorläufig die Hoffnung auf wichtige archivalische Entdeckungen.

Wenn in der Genealogie die Abstammung von einer wahrhaften oder mystischen Person nachgewiesen werden will, und es an positiven Namen zum Stammbaume fehlt, so wird ein erforderlich langer Strich gezogen, oder allenfalls diese Lücke mit erdichteten Namen ausgefüllt, bis dass der Genealog glücklich an zuverlässigen Urkunden für seinen Zweck angelangt ist und festeren Schrittes weiter arbeiten kann. Dieser Strich der Genealogie ist in der Geschichte der Freimaurerei das sogenannte Mittelalter in Europa, den die Ordens-Genealogisten überhaupt, mit den mannigfaltigsten Ordenshistorien auszufüllen streben. Sie scheinen nicht einmal zu wissen, dass eben in diesen Jahrhunderten die scholastische Philosophie, welche keine andere Anschauungsweise über geistige Gegenstände neben sich aufkommen liess, von der herrschenden Kirche geschützt wurde; sie überlegen nicht, wenn sie die geistige Fortpflanzung alter Mysterien, oder worin dieses bestehen mochte, durch die verschiedenen Religions-Secten, deren die Kirchengeschichte so viele anführt, allenfalls auch durch den Orden der Tempelherrn, den Verfechtern der Kirche in Syrien, durchleiten wollen, dass eben seit dieser Zeit der Beichtstuhl die unsichtbare Macht war, vor welcher nichts, wenigstens nicht in die Länge, besonders bei mehreren Mitwissenden, verborgen bleiben konnte. Jene Secten blieben von der Kirche ausgeschieden, bestanden irgend eine gewisse Zeit hindurch und verschwanden an ihrer inneren Haltungslosigkeit, oder lösten sich in neu

auftretende Secten auf. In welchen Lehrsätzen auch ihre theologische, geistige oder Weltanschauungen bestanden haben mögen, so waren doch wohl die Tausende von Bauarbeitern in der europäischen Christenheit die letzten, die sich, sowohl als Gesammtheit, oder selbst einzeln, denselben anschliessen mochten, da ja eben sie durch ihre Leistungen, Jahrhunderte hindurch, die fast zahllosen Kirchenbauten, in entschiedener Selbstverläugnung zur Verherrlichung einer Glaubensansicht ausgeführt haben würden, welcher sie in ihrem Innern nicht gehuldigt haben sollten. Eine Ansicht, der nur ein Ordensmann beitreten kann, auf die Gefahr hin, dass sein Ordensgebäude auf einer ursprünglich ketzerischen, also auf einer zweideutigen Grundlage aufgeführt sey.

Man wird daher auch schon durch die drei vorerwähnten Documente zur Erkenntniss hingewiesen, dass es mit der ritterlichen Abkunft, eben aus den Zeiten, von welchen man sie zu datiren pflegt, nichts ist, und dass man bescheidenlich den Ursprung der jetzigen Freimaurerei von den Steinmetzen ableiten müsse.

Ueber die allmählige Herausbildung dieser Steinmetzen, deren Verbindung zur Erzielung der Lohnerhöhung, gleich den anderen Bauhandwerkern, in England durch die ununterbrochene Reihe von Parlamentstatuten von 1349 bis 1563, aus welcher sich die Bedeutung des Meistergrads augenfällig herausstellt, nachgewiesen ist, findet man in der Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung weitere geschichtliche Nachweisungen. Gleichwie in Frankreich unter König Franz I. die Handwerkscorporationen im Jahr 1539 aufgehoben wurden, wodurch die Erhebung der Steinmetzen zu einer Freimaurerei, im jetzigen Sinne des Worts, entschieden unmöglich wurde, trat ein ähnlicher Stillstand bei den deutschen Steinmetzen durch ihre Statuten vom Jahr 1563 ein, wornach die Gewerkschaft in den Rang der übrigen Zünfte in Deutschland zurücktrat; dahingegen die englischen Steinmetzen, unerachtet der Abnahme des Sinnes für den seit etlichen Jahrhunderten von ihnen dargestellten sogenannten gothischen Baustyl, und der Richtung des Geschmacks der Zeitgenossen, namentlich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, am Italiänischen, von Anderson in den Constitutionenbüchern, unter Geringschätzung des Gothischen, gemeiniglich der Augustische genannt, wegen der Baulust der an-

gesehenen Engländer, in Anregung erhalten wurden. Letztere wurden ihre Lehrer in dem neuen Baustyl, und darum zu den Zunftgebräuchen der Steinmetzen aufgenommen, und zeitweise ihre Patronen, Grossmeister u. s. w. genannt, wesshalb man dieser gemischten Gesellschaft seit etwa 1630 bis 1716 die unterscheidende Bezeichnung Masonen beilegen mag. Als auch endlich Wren den Bau der Paulskirche zu London 1708 vollendet hatte, und somit den Werkleuten kein grossartiger Centralpunkt mehr übrig blieb, wären ihre Zunftgebräuche, gleich denen anderer Zünfte, im Laufe der Zeiten verwischt worden, wenn nicht der seitherige Zusatz zu den Masonen, von Nicht-Handwerksgenossen aus den verschiedensten Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, die Verbrüderung als solche aufrecht erhalten hätte. Die seit zwei Jahrhunderten obwaltenden Religionsstreitigkeiten hatten endlich der Toleranz gegen religiöse Anschauungen weichen müssen; das Bedürfniss, Orte der Ruhe zu besitzen, in welchen Erörterungen über Politik nicht stattfinden dürften, waren die nächsten Anlässe und Grundlagen zur Gestaltung der um 1716 als solche auftretenden Freimaurerei. In dankbarer Erinnerung an den Ursprung der Verbrüderung wurden die Werkzeuge, mit welchen die Vorfahren dem Auge Grossartiges dargestellt hatten, unter einer symbolischen und moralischen Deutung den Nachkommen überliefert, die bei den Fortschritten der Cultur im Allgemeinen, dieselben in steigender Vergeistigung als Anhaltepunkte bei ihren Arbeiten verehren, nicht als den Rahmen, in welchen man Beliebiges zeichnen könne, sondern als die Elemente, aus denen der geistige und sittliche Mensch, ungeirret von kirchlichen und politischen Ablenkungen, seinen Geist zu der edelsten Ausbildung, die der tüchtige Mensch als solcher erreichen kann, zur Humanität erhebt.

Dass diese Freimaurerei lediglich aus England stamme und von dorten in andere Länder verpflanzt worden sey, ist eine Thatsache, welche bis jetzt noch durch kein zuverlässiges Actenstück widerlegt ist. Dass französische Schriftsteller an diesem geschichtlichen Satze markten, mag einem verzeihlichen Nationalgefühle zugeschrieben werden, welches der eignen Nation das anerkannte Gute einer anderen Nation zueignen möchte. Sind

ja doch ausserhalb dem Gebiete der Freimaurerei die Fälle offenkundig, dass eine Nation sich weltumgestaltende Erfindungen zusprechen möchte, die von einer andern gemacht worden. Wenn daher jene Schriftsteller aus Andersons, ohnehin dürftigen Geschichte nachweisen, die Freimaurerei sey von Frankreich nach Britannien gelangt, von dorten zu gewissen Zeiten wiedergekehrt, abermals nach Britannien gebracht und endlich aus diesem Reiche nach dem Stammlande Frankreich wieder zurückgesiedelt worden, so ist dieses ein gehaltloser Streit um Begebenheiten, die binnen 17 Jahrhunderten in gewisser Beziehung wirklich vorgefallen seyn mögen. Denn als die Römer Britannien kennen lernten, eroberten und colonisirten, brachten sie über den Canal ihre Baukunst mit dorthin; als späterhin byzantinische Baukunst aus dem Oriente nach dem westlichen Europa verpflanzt wurde, mag wirklich der Grieche Ninus über Frankreich nach England gewandert seyn; auch mögen im Jahr 926 irgend Aufzeichnungen von Statuten erfolgt seyn, sicherlich aber nicht Zunftheimlichkeiten, Kunstfertigkeiten, denn letztere blieben Eigenthum der Baumeister, die den unter ihnen arbeitenden Steinmetzen gerade nur diejenigen Fertigkeiten mittheilen konnten, deren sie bedurften. Würden die Schriftsteller, die sich auf derartige, aus der Natur des Fortschritts der Civilisation unvermeidlich entspringende Begebenheiten stützen, dieselben ruhig erwogen haben, so hätten sie ihre Eifersüchteleien fallen lassen, und bedacht, dass 1539 in Frankreich das Corporationswesen der Handwerker aufgehoben wurde, jedoch begreiflicherweise nicht die in Frankreich, sowie in England gleichzeitig blühende Baukunst unterging, sondern nur einen anderen Geschmack annahm. Jene Schriftsteller verstummen ohnehin schon, wenn sie an die Periode gelangen, welche so eben die der Masonen genannt ist, und sie vermögen schliesslich, ausser der Berufung auf das noch zu besprechende Jahr 1688, keine Einrede dagegen beizubringen, wenn von der Uebersiedelung der wahren Freimaurerei aus England nach Frankreich die Rede ist. Die älteste zuverlässige Jahrszahl des letzteren Ereignisses ist 1725.

Die Brüder in Frankreich blickten noch viele Jahre nach England, als dem Stammlande ihrer Verbindung, und arbeiteten nach der von dorten überkommenen Weise. Man wird noch

unter dem Jahre 1767 einen Beweis finden, dass man zu Paris die alten Pflichten der Englischen Grossen Loge als verbindliche Grundgesetze der Freimaurerei anerkannte. Und sicherlich würden sie in engerer Verbindung mit dem Mutterlande geblieben seyn, wenn nicht Ramsay's 1740 gehaltene Rede den französischen Maurern eine Richtung angedeutet hätte, welche bis auf den heutigen Tag unabsehbares Unheil über sie gebracht hat.

Die Darstellung dessen, was die Freimaurerei in Frankreich im ersten Jahrhundert ihres Auftretens in diesem Lande erlebt hat, des Auftretens der Hochgrade in demselben, der Störungen, die sie in der Brüderschaft veranlasst haben, und die Betrachtung der immer noch blutenden Wunde, zu welcher Ramsay's Aussaat den Anlass gegeben, ist der Zweck der nachfolgenden Geschichte der Freimaurerei in Frankreich.

# Erste Periode.

## Einführung der Freimaurerei in Frankreich bis auf den Grossmeister Clermont 1725 — 1743.

Erst lange nach der Einführung der Freimaurerei in Frankreich erschien ein diesem wichtigen Ereignisse gewidmeter ausführlicher Artikel vom französischen Akademiker Jos. Jerôme Franç. de Lalande in der Encyclopédie, Yverdon 1773, 4. Vol. 20 p. 530—534, welchem alle späteren Schriftsteller gefolgt sind; er ist auch mehrmals mit Erweiterungen und Abänderungen wieder abgedruckt (z. B. 2819, und im Etat du Gr. Or. de France T. 1 part. 2). — Nach Thory's Mittheilungen in seiner Histoire du Gr. Orient de France liegt einer Instruction Historique, welche die Grande Loge de France im Jahre 1783 an ihre Logen ergehen liess, Lalande's Aufsatz zu Grunde. Jedenfalls darf man dem Verfasser in seinen Angaben folgen, denn theils konnte er seine Ueberlieferungen noch von Maurern erhalten haben, welche Zeugen der Uebersiedelung der Maurerei aus England gewesen, theils finden sich seine meisten Notizen durch französische und deutsche Nachrichten über diese Urperiode der Freimaurerei in Frankreich bestätigt, welche in den gleichzeitig erscheinenden öffentlichen Zeitungen, mit grösserer oder geringerer Ausführlichkeit geschildert sind, dergestalt, dass hierdurch die einzelnen Angaben mehr oder minder durch gegenseitig sich ergänzende Berichte bestätigt werden. Zu erinnern ist hierbei, dass die Freimaurer, namentlich zu Paris, in den ersten 10 Jahren sich so geheim hielten, dass selbst bis etwa zum Jahre 1740, nur höchst unbedeutende Bruchstücke ihres Bestehens überliefert sind.

Da die in deutschen älteren Maurerschriften aufgenommenen Nachrichten, aus öffentlichen Berichten gezogen, und mindestens reichhaltiger sind, als die bei Thory (4088 und 4089) und Bésuchet (4092) befindlichen, so verdienen für die nächste Periode, erstere vorzugsweise benutzt zu werden.

Die älteste Nachweisung über die Zeit der Einführung der Maurerei in Frankreich steht im Sçeau rompu 1745 (1858): „Die Maurerei in Frankreich betreffend, so darf man ihre Einführung von 18 Jahren her rechnen (also von 1727); doch war sie anfänglich wenig bekannt und wurde im tiefsten Geheimniss betrieben.“ — Der Abbé Robin erklärt 1776 (3816): „Es ist kein Denkmal über ihr Bestehen in Frankreich mehr übrig; alles, was man hat auffinden können, steigt nicht über 1720 zurück und scheint aus England hergekommen zu seyn.“

Lalande berichtet: „Es konnte nicht anders kommen, als dass der erneute Eifer der Engländer nach Erscheinung des Anderson'schen Constitutionenbuchs, 1723, sich bis auf uns fortpflanzte. Gegen das Jahr 1725 errichteten Mylord Derwentwaters, der Ritter Maskelyne, Mr. Heguerty (späterhin irrig Heguetty geschrieben) und etliche andere Engländer eine Loge zu Paris bei Hure, einem englischen Speisewirthe, rue des Boucheries; in weniger als 10 Jahren zog der Ruf dieser Loge 5 bis 600 Brüder in die Maurerei und veranlasste die Anlegung von anderen Logen, zuerst bei Goustaud, einem englischen Steinschneider, sodann die bei Le Breton, bekannt unter dem Namen Loge le Louis d'Argent weil sie in einem also benannten Wirthshause gehalten wurde, zuletzt auch die Loge „de Bussy“ genannt, weil sie bei dem Speisewirthe Landelle in der rue de Bussy gehalten wurde, man nennt sie auch Loge d'Aumont, nachdem der Herzog von Aumont, der in derselben aufgenommen war, zum Meister ernannt worden. Man betrachtete damals Mylord Derwentwaters als Grossmeister der Maurer, welcher nachher nach England gieng, wo er (am 19. Dec. 1746) enthauptet wurde. Mylord Harnouester wurde 1736 von vier Logen (nach Bégue-Clavel sechs), welche dazumal zu Paris existirten, erwählt, und er ist der erste regelmässig erwählte

Grossmeister. Hier ist im Abdruck des Gr. Or. die Behauptung eingeschoben: „Dr. Ramsay war Redner." Im Jahr 1738 wurde der Herzog von Antin zum General- und lebenslänglichen Grossmeister der Maurer im Königreich Frankreich erwählt; aber die Meister der Logen wechselten noch alle drei Monate. Es gab 1742 zwei und zwanzig Logen zu Paris."

Mit diesen wenigen Worten ist die Geschichte eines Zeitraums von 13 Jahren vorgetragen. — Thory äussert über die erste Loge bei Hure: „Sie arbeitete unter dem Schutze und nach den Gebräuchen der Grossen Loge zu London, und hinterliess kein geschichtliches Denkmal ihrer Existenz, wodurch ein gewisses Dunkel über den ersten freimauerischen Arbeiten zu Paris schwebt."

Man übersehe hier nicht, dass Lalande die Angabe des Tages der Wahl übergeht. Spätere Schriftsteller lassen z. B. Antin am 24. Junius 1738 erwählt werden.

So wenig man an der Existenz der Loge bei Hure zweifeln kann, so ist man doch berechtigt, über ihre legale Constituirung aus England, oder Schottland, woselbst ohnehin erst am 30. November 1736 eine Grosse Loge errichtet wurde, ein gerechtes Bedenken zu hegen. Sie ist nicht in dem ältesten, zugänglichen Verzeichnisse der englischen Logen, z. B. im Pocket Companion 1736 (129) aufgeführt, eben so wenig als die bei Goustaud. — Die älteste in dieser Liste angemerkte Loge in Frankreich ist die Loge Nro. 90 au Louis d'Argent, dans la rue des Boucheries à Paris, constituirt am 3. April 1732. Da es Regel ist, beim Forschen nach einer Loge in den verschiedenen englischen Matrikeln, eine solche, unrücksichtlich ihrer etwaigen laufenden Nummer, unter dem Datum ihrer Constituirung aufzusuchen, so findet man sie im Pocket companion 1738 statt im Louis d'Argent, unter Nro. 90 à l'hôtel de Bussy, rue de Bussy, à Paris, und im Entiks Constitutionenbuch 1756, sowie im Jachin und Boas, 1764, als Nro. 49, à la ville de Tonnerre, rue des Boucheries à Paris. Die stetige Wiederholung desselben Tags der Constituirung in diesen Angaben beweisst, dass von Einer und derselben Loge die Rede ist, die zuerst bei Le Breton und darnach bei Landelle sich versammelte, und mehrmals ihr Local wechselte.

2*

Sie wurde am 27. Juni 1768 unter Nro. 49, als inactiv aus der englischen Matrikel gestrichen.

Die Alte Grosse Loge von Frankreich liess im Jahr 1787 (4171) hinter ihren Statuten „eine Liste der Ehrw. seit mehreren Jahren verstorbenen Meister drucken, damit man die Brüder zulassen könne, die früherhin zu deren ehrw. Logen gehört haben.“ Zuerst kommt der Meister Le Breton, am 7. Mai 1729, Loge le Louis d'argent, dit Saint-Thomas. Derselbe wurde am genannten Tage, nebst Peny, dem Vater, dessen späterhin gedacht werden wird, aufgenommen, vielleicht selbst am Stiftungstage dieser Loge, weil man seiner als Speisewirth bedurfte. Peny, der Vater, war 1780 Meister derselben, damals Saint Martin benannten ältesten Loge, welche der Gr. Loge treu blieb.

Thory's Berichte sind über die Angelegenheit der ältesten Loge zu Paris verwirrt. Er legt der Loge bei Le Breton eine Constitution unter dem 7. Mai 1729 Nummer 90 bei, bemerkt aber, sie sei aus der englischen Matrikel ausgestrichen worden „seit der Errichtung der Grossen Loge von Frankreich“. Dagegen versichert er an zwei Orten, eine Loge bei Landelle in der rue de Bussy habe 1732 eine englische Constitution erhalten. Er hatte keine andere Materialien vor sich, als den Aufsatz von Lalande und das gedachte Verzeichniss der Alten Grossen Loge.

Es muss hier einer Loge gedacht werden, die der Gr. Orient im Jahr 1776, als von ihm am 29. October erneuert, unter den Pariser Logen anführt: Les Arts Sainte-Marguerite, const. 15. Dezember 1729; sie ruhte, doch hatte sie noch 1774 ihre Beiträge gezahlt. Diese Angabe beruht darauf, dass Puisieux, der noch lebende älteste Meister, in der damaligen Loge St. Pierre et St. Paul am 15. December 1729 aufgenommen worden war. Er hielt damals zum Gr. Orient.

Da in früheren Zeiten die Logen zuweilen nach ihren Meistern benannt wurden, so ist bei der Loge rue de Bussy, der Beiname Loge du duc d'Aumont glaubhaft. Möglicherweise leitet dieser Umstand auf den Ursprung und die Deutung des im Schottengrade der stricten Observanz so hochgefeierten Wortes: Notuma-Aumont.

Die einzige noch am heutigen Tage in Frankreich bestehende Loge, welche ursprünglich eine englische Constitution erhalten hatte, ist die Loge l'Anglaise zu Bordeaux Nro. 204. Man findet sie in den älteren Verzeichnissen der Grossen Loge zu London, unter dem 8. März 1766, mit der Bemerkung: „Sie hat seit 1732 gearbeitet." Als der nachherige Grand Orient am 18. März 1775 (4143) seine Thätigkeit darlegte, findet man diese Loge daselbst en Instance. In der Berichterstattung vom 19. August 1776 (4147) ist ihre erste Constitution aufgeführt, vom 1. Februar 1765, ihre Constitution vom Gr. Orient unter dem 11. Mai 1775, mit der Bemerkung: „Erste Arbeit im Jahr 1740." Sie zählte 136 Mitglieder. — Viele Jahre später machte sie vor dem Gr. Orient Ansprüche, schon um 1724 gearbeitet zu haben; da sie dieses aber nicht beweisen konnte, so wird sie in dessen Calendrier Maçonnique, noch 1851, unter dem 7. November 1778? aufgeführt mit der Bemerkung: „Sie beruft sich auf ihre Arbeiten, welche sie im Glauben ihrer Rechtmässigkeit seit dem 27. April 1732 angefangen und getrieben hat."

Ein vorliegendes im Jahr 1766 in Kupfer gestochenes Certificat der Loge l'Amitié zu Bordeaux bezeichnet sie als 1746 gesetzlich constituirt, von der Gr. Loge de France anerkannt und bestätigt.

Es ist ausserdem einer alten englischen Constitution in Frankreich zu gedenken. Andersons Constitutionenbuch 1738 berichtet: „Der Grossmeister Weymouth bewilligte (12. August 1735) eine Constitution dem adlichen Bruder Richmond, um eine Loge in seinem Schlosse Aubigny in Frankreich zu halten." Sie wurde ebenfalls am 28. Januar 1768, Nro. 73, als ruhend aus der Matrikel gestrichen. Carl Lenox, Herzog von Richmond und Lenox, Herzog von Aubigny, war vom 24. Juni 1724 bis 27. Dezember 1725 Grossmeister zu London gewesen. In Richmond's Loge soll der Herzog von Antin im Jahr 1737 zum Maurer aufgenommen worden seyn. — Eine Loge, welche am 1. Juli 1733 zu Valenciennes von London ihre Constitution erhielt, und noch besteht, kann hier ausser Beachtung bleiben, indem ihre Geschichte nicht in die der französischen Maurerei eingegriffen hat.

In einer 1779 erschienenen Streitschrift zur Verantwortung einer Adoptionsloge findet man eine sonst nirgends angezogene Bemerkung: „Man weiss, dass zur Zeit, als der Br. Bonier de la Mosson die Maurerei durch Errichtung einer Loge in Montpellier, in Frankreich einführte, diese Loge den Damen ein Fest gab, bei welcher Gelegenheit die Maurer, geschmückt mit allen ihren Zierrathen, vor denselben erschienen." Hierauf folgen Beispiele aus neuerer Zeit, und die Streitschrift fährt also fort: „Unser Hammerführender, de Lalande, wurde vor die Chambre de Paris gefordert. Er bediente sich zu seiner und unserer Verantwortung eines Theils der oben angeführten Beispiele. Man erachtete sie für hinreichend u. s. w." Wenn nicht eben de Lalande's Namen angezogen wäre, so dürfte man unbedenklich die gesammte Loge zu Montpellier zu den weder mit der Oertlichkeit, noch mit den gleichzeitigen Gebräuchen übereinstimmenden Ordensfabeln zählen, die namentlich in dieser Stadt zu jener Zeit auftauchten. Jedoch ist nicht gesagt, dass Lalande seine Verantwortung ausdrücklich auf die Loge zu Montpellier gestützt habe.

Man muss Thory eine Notiz, Acta Lat. I., 319, zur Verantwortung überlassen. „Irländische Capitel existirten zu Paris seit 1730, und besassen ihre Constitutionen vom Gross-Capitel zu Dublin. Sie waren in Collegien abgetheilt; ihre Grade waren ziemlich allgemein in Frankreich verbreitet. Sie fielen in Verfall seit der Errichtung der schottischen Capitel." Er führt wirklich die angeblich irländischen Grade an. Wenn man den Zustand der Freimaurerei in Irland erwägt, woselbst erst 1730 (137) eine Grosse Loge von wenigen Logen errichtet wurde, so hat man triftige Gründe, an der Richtigkeit der obigen Angabe zu zweifeln.

Nicht weniger zweifelhaft ist Thory's Acta Lat. 1. 28 und sonst nirgends vorkommende Notiz: „Am 24. Juni 1735 erschien eine Deputation mehrerer Logen von Paris, bei den Arbeiten der Grossen Loge zu London, um die Errichtung einer Grossen Loge von Frankreich zu beantragen." Die englischen Constitutionenbücher schweigen ebenfalls über dieses beinahe unbegreifliche Ereigniss. Vielleicht steht es in Beziehung zu der (nach Thory) am 24. Dezember 1736 vorgenommenen Erwählung des

Lords Harnouester durch die vier Logen zu Paris, bei welcher Wahlversammlung Ramsay die Stelle eines Redners versehen haben soll. Allerdings findet man beinahe gleichzeitig ein solches Amt in den französischen Logen; in den englischen blieb es noch viele Jahre hindurch unbekannt. An dem von Thory bezeichneten Tage wurde zu London die Errichtung einer Stewards-Loge beschlossen.

Bei den schwankenden Angaben über die Errichtung der ältesten Logen in Frankreich, für welche doch noch einige bestimmte Anhaltspunkte übrig sind, ist es rathsam, die Bruchstücke, die über alte Logen in diesem Lande aufgezeichnet sind, sogleich zusammenzustellen, um etwaigen anderweitigen Ansprüchen zu begegnen.

Die älteste Zahl, die man auf Constitutionen findet, ist das Jahr 1688. Man könnte daran die Vermuthung knüpfen, dass in diesem Jahre Logen in Frankreich bestanden hätten, allein 1688 ist eine Ordenschiffer, an die sich die Behauptung mancher Systeme lehnt, welche vorgeben, der Schottengrad sey von König Jakob II. von England, und den ihn nach Frankreich begleitenden Schotten mitgebracht worden. Dieses wird durch den einfachen geschichtlich erwiesenen Grund widerlegt, dass Jacob erst am 2. Januar 1689 England auf immer verliess, und sich nach Saint-Germain en Laye bei Paris begab. Man müsste denn vorgeben, dass er den genannten Grad, in der Vorahnung seiner Flucht nach Frankreich, so vollständig gerettet und verborgen hätte, dass bis tief in das 18. Jahrhundert nicht einmal eine Spur davon, in England, und sogar in der Grossen Loge von Schottland hinterlassen blieb. Nicht weniger müsste man unterstellen, dass man gleich nach der Ankunft in Frankreich nichts eiligeres zu thun gehabt hätte, als das Schottenwesen zu spenden und Urkunden zu antidatiren.

Allerdings hat der Gr. Orient de France in seinem vom 22. August 1777 datirten Verzeichnisse (Etat II. 1. 112) eine von ihm anerkannte Loge la parfaite Egalité, im Regiment Walsh, Irlandais, zu Bapaume aufgeführt, mit dem Bemerken: Ursprüngliche Constitution vom 25. März 1688, erneuert von der Gr. Loge de France am 9. October 1772, und vom Gr. Orient am 13. März 1777, mit dem Altersrang vom 25. März 1688. Sie

zählte 27 Mitglieder; ihr Deputirter beim Gr. Orient war Br. Woulf, Infanterieoffizier, welcher 1773 Mitglied der Loge des Amis réunis zu Paris war. Sie ist noch im Verzeichnisse vom 16. November 1786 genannt. Es ist aber auffallend, dass ihr Meister, ein Ritter Walsh in demselben Regimente, angeführt wird, der möglicherweise ihr Stifter ist. Da man sehen wird, wie der Gr. Orient sich bestrebte, die Zahl seiner Logen, gleichviel ob zahlreich oder nicht, zu vermehren, so wendete er keine strenge Prüfung bei einer von der Grande Loge abtrünnigen Loge an, die eben nicht sehr befähigt seyn mochte, eine selbstgeschaffene Constitution strenge zu untersuchen.

Dass die conventionelle Jahrzahl 1688 eine Ordenschiffer ist, erhellt aus den klaren Worten einer späterhin in anderer Hinsicht zu betrachtenden Urkunde, kraft welcher der 1738 zum Grossmeisterthum erhobene Herzog von Antin, welchen doch Richmond erst 1737 zu Aubigny aufgenommen haben soll, ermächtigt wurde, ein Rosenkreuzerkapitel zu errichten. Sie ist überschrieden: „Aus dem Oriente der Welt und des Heiligthums zu Edinburgh, (!) — — am 21. Tage des ersten Hiramischen Monats 1721 und der posthumen Hieroglyphe des Heilandes 1688.“ Indem der Fabrikant dieser Urkunde möglichst weit zurück greifen musste, gebrauchte er die Vorsicht, das angebliche Constitutionspatent des Regimentes Walsh, sey es auch nur um 4 Tage, zu überbieten.

Würde die Ordenschiffer 1688 z. B. vor dem Jahre 1770 eingeführt gewesen seyn, so würde das bei Thory (Hist. S. 185) abgedruckte, angeblich vom Prinzen-Prätendenten für das Chapitre primordial de Rose-croix Jacobite zu Arras ausgestellte Constitutionspatent nicht vom 15. des zweiten Monats 5745 datirt seyn; denn entweder hatte der Prinz den Brauch seines Ordens vergessen, oder, und was das richtigere ist, die Fabrikanten des Dokuments haben noch nicht die Zahl 1688 gekannt. Dagegen will die Loge la Constance zu Arras im Besitz eines vom sechsten Monat 1687 datirten, von einem Grafen Pembroke als Gross-Visitator ihre früheren Arbeiten legalisirenden Patents, Namens „Unsers Grossen Orients“ zu London seyn!

Das Capitel der Loge la Constance zu Arras will als ältestes, im Jahr 1780 das Chapitre d'Arras zu Paris constituirt haben,

wogegen ein Rosecroix-Capitel zu Paris, als „das erste in Frankreich", am 8. April 5771 Statuten sanctionirte, die es unter der Jahrzahl 1769, im Jahr 1786 herausgab (4353). Auch hier ist die Ordenszahl 1688 noch hinweggelassen.

Man darf sich aber nicht über die Aufrechthaltung derselben wundern, da die Hochgrade, und zunächst die Schotten, sich in der Verlegenheit befinden, sich einen recht alten, möglichst unantastbaren Besitz der Priorität vor den sogenannten Johannisgraden anzueignen, und unerachtet der eben angeführten fühlbaren chronologischen Irrthümer, um einen möglichst historischen Boden vor den Unkundigen sich anzumaassen, sich von der Flucht Jacob II. ableiten, wodurch sie sich die Abstammung von der Familie Stuart anzueignen suchen, so wenig sich auch dieselben mit der Maurerei abgegeben haben mag; dieses hat zuletzt eben der gewesene Prätendent Carl Eduard Stuart am 25. September 1780. dem Herzoge von Südermannland, mit ausdrücklichen Worten, schriftlich in die Hände bezeugt.

Wer aber dennoch es unternehmen wollte, mit unzweifelhaften Urkunden, die Einführung der Freimaurerei in Frankreich, im Jahr 1688 und des insbesondere auf diese Zeit verlegten Schottengrades, zu verantworten, der wird hoffentlich nicht übersehen, dass einerseits selbst die unterrichteten französischen Schriftsteller das Auftreten der Freimaurerei im äussersten Falle nicht vor das Jahr 1720 zu verlegen wagen, dass die alten Le Breton und Pény noch zu Lalande's Zeiten lebten, und ihm Mittheilungen gemacht haben konnten, und insbesondere der Genealog, wenn er auf dem historischen Boden stehen wollte, doch den Zeitraum zwischen 1688 bis 1725 gebührend hätte ausstatten müssen, wenn er nämlich es vermocht hätte. Die positive Geschichte der Maurerei vermag dieses nicht, und so mögen denn auch die angeblich 1716 zu Cöln am Rhein, und 1721 zu Dünkirchen, von London aus errichteten Logen, unberücksichtigt bleiben.

In den 1738 und 1740 erschienenen Gründlichen Nachrichten (131) steht eine nicht unwesentliche Mittheilung. „Man wundert sich billig, dass in Frankreich nicht eher, als im Jahr 1736 von der Freimaurer-Zunft etwas gehört worden. Ob die Verschwiegenheit und Vorsicht derjenigen, so in diese Gesellschaft getreten,

für die Ursachen zu halten, warum eher nichts davon öffentlich ausgebrochen, und ob also schon in vorigen Zeiten heimliche Freimaurer in diesem Königreiche gewesen, lassen wir unverändert; so viel aber ist gewiss. dass unterm 20. März 1736 zum erstenmal aus Paris von dieser Zunft Folgendes gemeldet worden":

„Die in Engelland eben so alte als berühmte Societät der sogenannten Freimaurer beginnt in dieser Stadt auch Mode zu werden; wer darein treten will, muss 10 Louisdor und noch viel gute Worte dazu geben. Ohnlängst wurden 10 neue Glieder in diese Gesellschaft aufgenommen und die Ceremonie mit einer prächtigen Mahlzeit, welcher Leute vom ersten Range beigewohnt, beschlossen, wobei ein gewisser Herzog, ehe man noch zur Tafel sich niedergesetzet, einem englischen Lord 700 Louisdor im Piquet-Spiel abgewonnen. Den 13. dieses wurden abermals 6 Glieder in besagte Gesellschaft aufgenommen, unter welchen sich einer der vornehmsten Herren unseres Hofes soll befunden haben, dass also dieser neue Orden durch den so hohen Credit sich mehr und mehr zu befestigen geschienen. Allein es ist ein Unglück für denselben, dass unser Hof so geschwind, und ehe solcher noch einmal zu seiner Vollkommenheit gelanget, auf dessen Unterdrückung bedacht gewesen. Man hat nämlich im königlichen Rath alsobald vorgestellt: Wie dass allzuweitläufige Versammlungen, so unschuldig sie auch seyn mögen, in Ansehung derer daher entstehenden Folgerungen, einem Staat niemals verträglich, wohl aber nachtheilig gewesen, zu geschweigen, dass, gleichwie alle solche Gesellschaften, wenn sie ohne Erlaubniss des Königs einrissen, an sich selbst verboten wären, also auch hier die gute Ordnung erforderte, die Freimaurer wieder zu unterdrücken, wie solches auch in Holland (30. Nov. 1735) geschehen."

Der Sich selbst vertheidigende Freimaurer 1744 (285) enthält noch einige genauere Umstände: „Frankreich folgte in der Freimaurerei denen vorher angeführten Ländern bald nach, und will man wissen, dass die Engländer die erste Loge zu Paris aufgerichtet hätten, wozu sich bald fünf andere gefunden, so dass zu Ende des 1736. Jahres mehr als 60 Glieder versammelt gewesen, welche den Herren Charles Radcliff, Grafen von Derwentwaters, Pair von England, zu ihrem Grossmeister erkieseten,

nachdem schon vorher Jacques Hector Madeane, ein schottländischer Ritter, dieser Bedienung viele Jahre vorgestanden; also ist das 1736. Jahr nur die Zeit, da er öffentlich bekannt worden, und kannte man unter damaligen neuen Brüdern den Marschall von Estrées; in der Englischen Loge gab man 10 Guineen, und in denen anderen 5 Louisdor; vor dieses Geld wollte ein jeder ein Freimäurer werden; ein Hertzog und Kramer, ein französischer Pair und Kaufmann waren wie Brüder und ohne Unterschied. Die Zusammenkünfte dieses Ordens wurden zwar im folgenden 1737. Jahre vom König ernstlich verbothen, und zwar, welches bedenklich: „„Weil sie ein allzuscharfes Stillschweigen hielten, daraus etwan Folgen entstehen könnten."" Allein es half dieses weniger als nichts, vielmehr kamen noch 10 neue Mitglieder dazu, worunter sogar 6 Ritter vom heiligen Geist-Orden waren. Der General-Lieutenant der Polizei, Herault, liess die Gesellschaften zwar in allen Gasthöfen aufsuchen und aufhalten, ja im August-Monat wurden auch in dem Hause eines Engländers unterschiedliche Geräthe und Figuren gefunden und nebst denen Statuten der Freimäurer weggenommen, worüber man nachstehendes specificirt hat u. s. w." Es folgt der Abdruck der Herault'schen Entdeckung.

Man vermag bei diesen Angaben einen Widerspruch mit den Notizen von Lalande nicht zu übersehen. Dieser benennt den Lord Derwentwaters als ersten Grossmeister in Frankreich, 1725, auf welchen Lord Harnouester zu Ende 1736 gefolgt sey, nach welchem der Herzog von Antin 1738 gewählt wurde. Dagegen berichtet der Sich selbst vertheidigende Freimaurer, Jacques Hector Madeane (späterhin irrig Macleane genannt. Unter den Stiftern des englischen Grossmeisterthums kommt ein Br. Madden vor), ein schottländischer Ritter habe viele Jahre die Bedienung eines englischen Grossmeisters versehen, und Derwentwaters sey zu Ende 1736 Grossmeister geworden. Diese Frage kann wohl sobald nicht genügend gelöst werden. Die französischen Schriftsteller folgen der Nachricht von Lalande; dagegen scheint der Sich selbst vertheidigende Freimaurer, wenn auch ausserhalb Frankreich, aber aus französischen Nachrichten compilirt, den Anspruch einer möglicherweise älteren Angabe für sich zu haben.

Den Gründlichen Nachrichten zufolge ist die Hinwegnahme der Geräthschaften und Statuten zu Ausgang des July 1737 im Hôtel de Bourgogne bei einem Engländer erfolgt. Sie geben aber zugleich noch eine andere Nachricht, die in alle gleichzeitigen Schriften übergegangen ist: „Im Januario des jetztlaufenden Jahrs (die zweite Ausgabe des Buchs sagt ausdrücklich 1738) ereignete sich zu Paris ein besonderer Zufall, welcher also erzehlet wird. Eine ihrer Eigenschaften wegen sehr berufene Operistin, Namens Carton, gerieth auf den Einfall, ob es nicht möglich wäre, hinter das Geheimniss der Freimaurer zu kommen. Sie erpresste von einem verliebten Gecken eine Schrift, worin das ganze Geheimniss enthalten seyn sollte, und übergab solche dem Generallieutenant der Polizei, Herrn Herault, bei welcher Gelegenheit eine Abschrift nach der anderen den Neugierigen in die Hände gerathen. Wir lassen diese Umstände dahin gestellt seyn, und theilen die Nachricht selbst also mit, wie solche in öffentlichen Zeitungen bekannt gemachet worden. Sie lautet also:“ u. s. w.

Hierauf folgt ebenfalls der Herault'sche Aufnahmeact in den ersten und zweiten Grad, welcher mit Prichard's Masonry dissected in nächster Verwandtschaft steht. (Französisch in der Uebersetzung von Prichard, Lüttich 1738 (1841), und im Almanach des Cocus 1741 (1847). Deutsch in vielen gleichzeitigen deutschen Schriften, z. B. 131. 185. 297). Eine Uebersetzung in's Englische steht in den Secrets of Masonry, London 1737 (126 u. 1837). Jedoch trägt sie am Ende das auffallende Datum: „Dieses aus einem Briefe aus Paris vom 13. Januar 1737.“ Hierdurch wird die eben angeführte Theilnahme der Carton an der Entdeckung in ein zweifelhaftes Licht gestellt. In den Gründlichen Nachrichten folgt dieser Vorfall in chronologischer Ordnung nach dem 14. Sept. 1737. Wenn man den Ausdruck: „jetzt laufendes Jahr“ auf 1737 beziehet, so würde dieses mit den Secrets of Masonry übereinstimmen, und man könnte folgern, dass Herault das von ihm veröffentlichte Ritual schon zu Ende des Jahres 1736 erhalten hatte.

Es ist möglich, dass durch die Carton wirklich ein zweiter Verrath vorgefallen war, und man nur sich ihres Namens bediente, um den Weg zu verdecken, durch den man in Besitz der ersten

Entdeckung gekommen war. Jedenfalls ist das bestimmte Datum 13. Januar 1737 ganz unverdächtig, weil dasselbe Jahr auf dem Titelblatte der Secrets wirklich vorkommt. Diesem zufolge kann Herault auch bei dem Engländer im Hôtel de Bourgogne zu Ende Julius 1737 nicht in Besitz der Schrift gekommen seyn. Zuverlässig aber ist es, dass in der Rélation apologique 1738 über die Heraultische Entdeckung gespottet und die Wahrheit ihres Inhalts in Abrede gestellt wird.

Michael Andreas Ramsay soll nach der Behauptung alter Schriftsteller Verfasser dieser Rélation apologique (251) seyn, obgleich die Anfangsbuchstaben I. G. D. M. F. M. (I. G. Doctor Med. Franc.-Macon?) einen anderen Verfasser anzudeuten scheinen. Selbst die Zeitgenossen nannten Ramsay als Verfasser. Im Gentleman's Magazine Vol. IX. S. 139 wird unter dem Artikel Rom vom April 1739 berichtet: „Hier wurde neulich auf Befehl der Inquisition eine französische Schrift (unter dem eben angeführten Titel) des Chevalier Ramsay, Verfassers der Reisen des Cyrus, mit grosser Feierlichkeit verbrannt. Sie war in Paris erschienen auf einen sogenannten, dem von Prichard in englischer Sprache gleichen Catechismus der Freimaurer, welcher auf Befehl des Polizei-Lieutenants Herault abgedruckt worden war." Das Verdammungsedict der Inquisition zu Rom, datirt 25. Februar 1739, steht in lateinischer und französischer Sprache in Thory's Hist. du Grand Orient S. 295 ff.

Allerdings dürfte Ramsay der Verfasser gewesen seyn, obgleich er über das Buch nichts mit Herrn v. Geusau gesprochen hat, denn es vermochte nicht wohl ein Franzose so genaue Kenntniss vom gleichzeitigen Gange der Freimaurerei in England zu besitzen, und das innerste, schlichte Wesen derselben so klar und vernehmlich zu schildern. Die Darstellung der Freimaurerei als wissenschaftliche Academie ist in Tendenz und Einkleidung so übereinstimmend mit der Darstellung, die sich in dem nachher anzuführenhen Vortrage eines Grossmeisters 1740 befindet, dass man berechtigt ist, dieses unausführbare Ideal für die Schöpfung eines und desselben Verfassers anzuerkennen. Dabei verdient zur Ehre des Verfassers angemerkt zu werden, dass er sich auf das entschiedenste gegen alle Verbindung der Freimaurerei mit Alchymie, Cabala und Magie ausspricht, zum

Beweis, dass dergleichen Bestrebungen den Zeitgenossen zwar nicht fremd, aber noch nicht in den Bereich der (französischen und englischen) Freimaurerei eingedrungen waren. Nicht weniger spricht er tadelnd über die Tempelherren, gegen welche er Widerwillen gehegt zu haben scheint, wie man aus Geusau's Bericht über seine Unterredungen mit Ramsay ersehen kann.

Er hat sich nicht damit begnügt, die Wahrhaftigkeit der Herault'schen Entdeckung zu verdächtigen, sondern er hat ein anderes Aufnahmeritual unter maurerischen Formen mitgetheilt, welches theilweise aus „Toland Pantheisticon sive formula celebrandae societatis Socraticae 1720“ entnommen seyn soll.

Eine Stelle in der Relation gehört insbesondere in den Bereich der Geschichte: „Die Freimaurerei ist von der englischen Nation, woselbst sie als Nachahmung der Griechen und Römer entstanden ist, allgemach zu anderen Nationen übergegangen. Es befinden sich zu Rom, Venedig, Cadix, Lissabon, Amsterdam, Paris und in mehreren anderen Grossen Städten in Europa die schönsten Bühnen derselben, ausserhalb ihrer geliebten Insel.“ Man wird bemerken, dass die vielberühmte Loge zu Florenz schon ausgelassen ist.

Am 10. September 1737 überraschte die Polizei wirklich beim Weinhändler Chapelot, à la Rapée, im Schilde zu S. Benet, die Societé des Freys-Maçons. Er hatte die List gebraucht, seine Gaststube von aussen zumauern und einen geheimen Eingang zum Versammlungssaale brechen zu lassen. Ausser der Schilderung von Aeusserlichkeiten wurde berichtet, man habe auf dem Platze vor dem Hause eine grosse Menge von Lakaien und Kutschen bemerkt, sowohl Bürgern, als Herrschaften gehörig, als öffentliche Wägen. Der Commissair habe die Versammlung, für welche 50 Converts aufgelegt waren, aus einander gehen heissen, wobei diese Personen erklärten: „dass sie nicht glaubten, etwas Böses zu thun.“ Er habe Chapelot zur Rede gestellt, welcher sich mit Unwissenheit vom Zwecke der Versammlung entschuldigte, ansonsten er sie nicht aufgenommen haben würde. Letzterer erschien jedoch nicht vor Gericht, und wurde zu 1000 Livres Geldstrafe und Schliessung seiner Wirthschaft auf 6 Monate verurtheilt. Alle übrigen Speisewirthe, Schenk- und Herbergswirthe wurden unter Androhung

von 1600 Livres Strafe und Schliessung ihrer Wirthschaft vor der Aufnahme von freimaurerischen Versammlungen verwarnt. Im Wiederbetretungsfalle würden ausserordentliche Strafen erfolgen. Unterzeichnet René Herault. Die Sentence du Châtelet wurde abgedruckt (4083) und unter Trompetenschall am 14. Sept. 1737 an allen öffentlichen Orten laut vorgelesen. Dieses Verfahren war damit motivirt, die Gesellschaft habe sich versammelt „entgegen und zuwider den ausdrücklichen Ordonnanzen des Königreichs, und den Beschlüssen des Parlaments, welche die Versammlungen und alle Arten von nicht autorisirten Vereinen verbieten." Man sieht hieraus, dass vorher noch kein ausdrückliches Verbot gegen die Freimaurer ergangen war. Lalande gedenkt dieses Ueberfalls und sagt, der Herzog von Antin hätte dabei den Polizeicommissär übel empfangen, wodurch Erbitterung entstanden sey. Bègue-Clavel stattet die Begebenheit ausführlicher aus.

„Als das 1737. Jahr zu Ende ging, wollte ein gewisser Mylord eine solenne Loge halten, dabei ein neuer Obermeister sollte gewählet werden; allein ehe es geschah, wurde durch einen königlichen Befehl verkündigt, dass, wenn ein königlicher Unterthan dazu sollte erwehlet werden, eine ganz andere Loge vor ihn sollte zurecht gemacht werden: an dasjenige, was bereits geschehen, sollte zwar nicht wieder gedacht werden, es würde aber hiermit allen Franzosen, die sich in diese Gesellschaft aufnehmen liessen, in Zukunft der Hof verbothen seyn. Dieses wirkte doch so viel, dass die Wahl unterblieb, und die Glieder sich bis dato (1744?) noch nicht recht regen. Unterdessen weiss doch ganz Frankreich, dass der vortreffliche Prinz von Conti dermalen ein solches öffentliches Mitglied des Freimaurer-Ordens ist, welches Ihro Allerchristliche Majestät Dero Gewogenheit im höchsten Grade würdig schätzen." (131, 285.)

„Dieser königliche Befehl wirkte so viel, dass die Wahl unterblieb, und die Glieder sich stille hielten. Ohngeachtet der Schärfe, womit die Gesellschaften der Freimaurer zu Paris verboten waren, erkühnten sich dennoch unterschiedliche Glieder dieser Brüderschaft, noch einige Versammlungen zu halten, daher der General-Lieutenant der Polizei, dessen Wachsamkeit nichts entgehen mag, einige Personen, so mit dabei gewesen,

zu sich kommen liess, und ihnen zu verstehen gab, dass sie das Verbot des Königs in Ansehung ihrer Gesellschaften wissen würden, und dass er ihnen auf's neue im Namen Sr. Majestät verbiete, sich zu versammeln, unter was für Vorwand es auch seyn möchte, welchen Worten er noch hinzugefüget: „Ich warne Euch, meine Herren, denn ich habe Befehl, Euch einzusperren, wenn Ihr noch weiter dem Verbot des Königs zuwider handelt. Da nun diese Herren sich mit dem Exempel der Engelländer, so beständig fortführen, zu Paris ihre Loge zu halten, entschuldigen wollten, so versetzte Herr Herault, dass diese Ausflucht nicht Stich hielte, indem die Engelländer Fremde wären, so nur auf eine Zeitlang sich in Paris befänden, mithin diese Versammlungen nach deren Abreise von selbst aufhören würden.“ Man sieht aus dieser Unterredung, wie es möglich war, dass die Freimaurerei zu Paris so lange unangefochten blieb, als sie sich auf die Engländer und den französischen hohen Adel beschränkte, und erst dann von der Polizei schärfer beachtet wurde, als andere Stände sich an der Brüderschaft betheiligten.

Des Königs Verbot mag ausserhalb Paris nicht allzustrenge gehandhabt worden seyn. Nach den Zeitungsberichten hielten die Freimaurer am 12. Februar 1738 zu Luneville ein grosses Fest: „Sie waren alle überein in weissen Tafft gekleidet; ihre Schürzfelle würden sie zwar auch getragen haben, es wurde ihnen aber vom Hofe verboten, wie auch, dass sie beim Dessert keine Kellen, Zirkel und andere Instrumente der Freimaurer, von Zucker gemacht, serviren dürften. Alle gebethene Gäste, Damen und Chevaliers sind verkleidet gewesen. Das Fest hat mit einem schönen Concert Abends 8 Uhr angefangen, worauf ein herrliches Mahl gefolget, dabei alles ohne die geringste Unordnung abgegangen, obgleich die Tafel von 50 Couverts gewesen und eben so viele Personen dahinter gestanden. Um Mitternacht hat man den Ball in einem herrlich erleuchteten Saal angefangen, wobei sich die schönste Musik hören lassen. Und obgleich der Zulauf der Zuschauer sehr gross gewesen, sind doch die Erfrischungen Jedermann ausgetheilet worden. In zwei Neben-Sälen ist grosses Spiel gehalten worden. Die Freimaurer haben geglaubt, der König Stanislaus würde sie selbst mit seiner

Gegenwart beehren, wesshalb sie auch schon einen Armstuhl herbeigeschafft, allein es ist nicht also erfolgt." Stanislaus mochte wohl wissen, warum er nicht erscheinen durfte.

Ungeachtet des königlichen Verbots wurde nach Harnouesters Abgang der Herzog von Antin (nach Thory am 24. Junius) 1738 zum Grossmeister erwählt. Lalande sagt: „Man erwählte 1738 den Herzog von Antin zum immerwährenden Grossmeister, jedoch die Meister wechselten noch alle drei Monate. Es gab im Jahr 1742 zwei und zwanzig Logen zu Paris."

Hierher gehört eine Stelle im Anderson'schen Constitutionsbuche, das am 25. Januar 1738 zum Druck verordnet wurde: „Alle diese auswärtigen Logen stehen unter dem Schutze unseres Grossmeisters von England. Aber die Alte Loge in der Hauptstadt York und die Logen von Schottland, Irland, Frankreich und Italien stehen unter ihren eigenen Grossmeistern, indem sie sich eine Unabhängigkeit anmaassen, obgleich sie im Wesentlichen dieselben Constitutionen, Pflichten und Verordnungen u. s. w. wie ihre Brüder in England haben, und eben so eifrig sind für den Augustischen Styl und die Geheimnisse der *alten* und ehrenwerthen Brüderschaft."

Zur Bemessung des Vertrauens, das man zu Thory's Uebersetzungen hegen darf, möge dieselbe, von ihm mit Anführungszeichen versehene Stelle dienen: „Die unter dem Schutze der Grossen Loge von England stehenden auswärtigen Logen, wie die in der Stadt York, in Schottland, Irland, Frankreich und Italien, maassen sich eine tadelnswerthe Unabhängigkeit an und weigern sich, die Jurisdiction des Grossmeisters von England anzuerkennen; dennoch besitzen sie alle ihre Constitutionen, Gesetze und Reglements von den Brüdern in Grossbritannien, die ihren Eifer zu belohnen gedachten, indem sie ihnen die Geheimnisse ihrer Brüderschaft anvertrauten. Diese Undankbaren vergessen, dass der Glanz, dessen sie geniessen, ihnen nur durch England zufliesst."

Anderson hatte jene Stelle geschrieben, ehe Antin erwählt seyn konnte. Nach Thory soll am 24. Juni 1735 durch eine Deputation, zu London die Errichtung einer Grossen Loge von Frankreich beantragt worden seyn. Sollte Harnouester, der (nach Thory am 24. December) 1736 Grossmeister wurde, sich

von England losgerissen haben? Jedenfalls zeugt Anderson's Aeusserung dafür, dass das Band zwischen der Mutter in England und der Tochter in Frankreich höchst locker gewesen seyn müsse; sie wird jedoch auf der anderen Seite hinsichtlich der Uebereinstimmung in den Gebräuchen, durch die Hérault'sche Entdeckung bestätigt.

Noch vor dem Ende des Jahres 1738 führte Hérault seine Drohung aus, indem er eine Loge, die sich in der rue des deux Écus zum Ordensfeste versammelte, überraschte, und mehrere Anwesende in das Fort-l'Evêque einsperrte. Thory verwechselt vermuthlich diesen Vorfall mit einem 1745 wirklich vorgekommenen.

Alles dieses vermochte nicht, die immer mehr zunehmende Theilnahme des Publikums an der Freimaurerei zu hemmen. Ausser Ramsay's Relation apologique, die er der Hérault'schen Entdeckung entgegensetzte, und durch welche er die Zeitgenossen vom Zweck der Verbindung unterrichtete, trat Michel Coltelli Procope, ein Arzt, mit einem witzigen Gedichte auf, das sich in alle Zirkel Bahn brach, und viele Jahre hindurch in allen Freimaurerschriften wieder abgedruckt ist. Doch konnten diese Anstrengungen andererseits nicht verhindern, dass eine Tänzerin, Namens Sale, einen Tanz von acht Personen in Schäfer- und Schäferinnen-Kleidung öffentlich aufführte, den man noch einige Jahre nachher den Freimaurer-Tanz benannte. Es ist möglich, dass der im Freiberger Taschenbuch 1805 aus einem alten Liederbuche abgedruckte Freimaurermenuet mit diesem Tanze nicht ausser Zusammenhang steht.

Es findet sich kein Beweggrund vor, warum mit dem Jahr 1738 alle Nachrichten über Frankreich in deutschen Schriften aufhören, und spätere Druckwerke immer nur das hier berichtete wiederholen. Jedenfalls füllen sie eine Lücke aus, die aus gleichzeitigen französischen Werken nicht hätte ergänzt werden können. Es wäre denkbar, dass die Verbote der Maurerei die Herausgeber zurückhaltender gemacht hatten.

Eine interessante zu Paris nach dem 17. August 1740 erschienene Reliquie verdient hier vollständig ihre Stelle zu finden. In einem Abdruck des blossen Textes von Naudots Chansons notées (1503), findet man hinter einer kurzen, dem Lobe der Maurerei gewidmeten Vorrede nachstehende Notes Historiques:

„Der General-Grossmeister der Freimaurer residirt zu London, woselbst die Gesellschaft vollständige und freie Uebung besitzt. Der gesammte Adel von England, Schottland und Irland schätzt es sich zur grossen Ehre, in dieselbe aufgenommen und zugelassen zu werden. Man zählt zu London mehr als 60 Logen, und es giebt in England keine einigermassen bedeutende Stadt, in welcher nicht deren zwei oder drei sind. Zur Zeit des ersten Abdrucks dieses Buchs im Jahr 1739 war Mylord Herzog von Karnvven (Carnarvon install. 27. April 1738) General-Grossmeister, der Prinz von Wales Meister-Freimaurer. Mehrere Mylords, Herzoge, Grafen und Pairs von England sind auch Meister-Freimaurer. Mehrere englische Erzbischöfe und Bischöfe auch Meister-Freimaurer."

„Es gibt zu Paris verschiedene Logen; der Herr Herzog von Antin ist General-Grossmeister in Frankreich. Der Herr Herzog von Villeroy, gewesener Grossmeister (ancien Grand maître), Chef einer Loge. Der Herr Graf von Mailly auch Chef einer Loge. Mehrere Herren Meister-Freimaurer. Mehrere andere Logen finden sich in Frankreich zerstreut. Zu Lyon eine Loge, zu Rouen drei Logen, zu Caen eine Loge, zu Marseille eine Loge, zu Montpellier eine Loge, zu Nantes eine Loge, zu Avignon eine Loge, zu Turin in Piemont eine Loge. Es giebt deren auch viele in Italien."

„Die Engländer haben den Pabst Benedict XIV. zum Ehrenmeister einer Loge ernannt."

„Zu Florenz, Livorno, Placenza, Parma giebt es Logen. Ihro Durchlaucht der Grossherzog von Toscana ist Meister-Freimaurer und ist Chef einer Loge gewesen. Im Norden giebt es eine Unzahl von Logen, unter denen die zu Berlin (constituirt 13. September 1740) den ausgezeichnetsten Rang behauptet wegen der Gunst, welche der regierende Monarch von Preussen, der Meister-Freimaurer ist, ihr erweist."

„Die Engländer und Holländer, eifrige Anhänger dieser edlen Gesellschaft, haben sie vermittelst ihres Handels in die entferntesten Gegenden gebracht, so dass es Freimaurer giebt zu Constantinopel und in allen Häfen in der Levante, in Indien, in China, selbst bis in Japan".

Zwei Punkte bieten sich hierbei zunächst zur Betrachtung; der Herzog von Villeroy als gewesener Grossmeister, was

glaublicherweise hier, nach alter Sitte, eben so viel als Meister vom Stuhl bedeutet, und der noch weit wichtigere, dass zur Zeit des Abdrucks dieses Büchleins kein anderer ausser dem Meistergrad als der Höchste Grad bekannt war.

Die Bedrängnisse, welche die Freimaurerei in Frankreich erlitt, stehen nicht vereinzelt da. In den meisten Ländern vom Festlande von Europa waren Verfolgungen oder Verbote über dieselbe verhängt, welche dennoch ihre Fortschritte und Ausbreitung nicht zu hindern vermochten, weil sie mit den Geboten der Anerkennung aller Verehrer Eines Gottes, brüderliche Liebe, gegenseitigen Beistand in unverschuldeter Noth, und Wahrhaftigkeit im Verkehr, in die Kreise der Brüderschaft einführte, Gott was Gottes, und dem Kaiser was des Kaisers, zu geben gebot, und jede Art von Discussion über religiös-confessionelle, oder über politische Materien auf das strengste untersagte. Aber eben, weil die Freimaurer sich entfernt hallen von allem, was der Pfaffheit aller Nationen oder der Polizei der Staaten Bedenken geben dürfte, gaben diese Gebote und Verbote Anlass zum Verdacht, als würde in den Logen etwas Neues oder gar Ungeheuerliches gebahrt. Der Freimaurereid, welcher in manchfachen entstellten Abschriften bekannt worden war, dessgleichen die Alten Pflichten nach dem Constitutionenbuche, 1723, verschaffte den Gegnern Stoff zu den beliebigsten Deutungen, weshalb die verschiedenen Staaten, in welchen die Freimaurerei verboten wurde, wie gross auch die Entfernung seyn mochte, in welcher sie in politischer und religiöser Hinsicht von einander standen, mehr oder minder in ihren Bedenklichkeiten gegen die Religiosität oder Orthodoxie, so wie gegen die politische Zuverlässigkeit und sittliche Kraft der Freimaurer jener Zeit, mit einander überein stimmten.

Die Staaten der Provinz Holland hatten am 30. November 1735 den Anfang mit den Verboten der Freimaurerei gemacht; allein schon 1740 wurden die Freimaurer gegen die Geistlichen, die ihnen das Abendmahl verweigerten, in Schutz genommen. In Mannheim wurde 1737 ein kurfürstliches Verbot erlassen und (nach Thory am 24. Junius) eine Loge aufgehoben.

Am 25. Junius hatte der Pabst mit den Cardinälen Ottobone, Spinola und Zondedari zu Rom eine Conferenz wegen der Frei-

maurer gehalten, zu welcher der Inquisitor des heiligen Officiums zu Florenz berufen worden war. Nach seiner Zurückkunft brach daselbst die Verfolgung aus, welche Herzog Gaston, der letzte Mediceer, durch eine Verordnung vorbereitet hatte, deren unmittelbare Wirkung aber durch seinen am 9. Julius erfolgten Tod unterbrochen wurde. Man hoffte, der neue Grossherzog, Br. Franz Stephan, nachher Kaiser Franz I., welcher 1731 im Haag aufgenommen worden, würde das Einschreiten der Inquisition hemmen können; allein nachdem die päbstliche Bulle eingetroffen war, „befand die Regierung zu Florenz aus besonderen Ursachen, die vielen nicht unbekannt seyn können, für rathsam, selbige dem Grossherzog nach Wien einzuschicken, um zu vernehmen, wie man sich hierbei verhalten solle? Was für eine Verordnung hierauf erfolgt sey, hat das Publikum nicht erfahren.“ Dagegen erschlich die Inquisition in Abwesenheit des Grossherzogs den Befehl, wider die Freimaurer nach Inhalt der Bulle gerichtlich zu verfahren. Es wurde daher am 19. May 1739 Doctor Crudeli in Verhaft gebracht. Glücklicherweise hatte ein Bruder vom ersten Range alles, was die Freimaurerei und die Mitglieder der Loge compromittiren konnte, bei Seite gebracht. Die Grosse Loge zu London nahm sich am 12. Decemder 1739 seiner werkthätig an. Endlich bewirkte Br. Franz Stephan die Freilassung der Gefangenen.

Ob jene Loge zu Florenz, die 1733 ihren Meister Carl Sckville, Grafen v. Middlesex, zu ehren, von dem als Künstler nachher berühmt gewordenen Graveur Lorenz Natter, die erste aller bekannt gewordenen freimaurerischen Medaillen schneiden liess, dieselbe ist, welche 1739 verfolgt wurde, ist ungewiss, jedoch gleichgültig, da sie jedenfalls aller loyalen Constitution ermangelte, sey es von England, oder von Schottland, woselbst ohnehin erst am 30. November 1736 eine Grosse Loge errichtet wurde. Unerachtet dieses Mangels an Rechtmässigkeit figurirt gerade sie in den deutschen Ordensfabeln als Quelle der tiefsten und geheimsten Ordensgeheimnisse, nicht der freimaurerischen allein, und Natter, welcher als Künstler, namentlich als Stein- und Stempelschneider, ein wanderndes Leben führte, das ihn mit den fürstlichen Höfen von England, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Russland in nähere Bekanntschaft brachte,

soll die Florenzer clericalischen Geheimnisse nach Stockholm und St. Petersburg transportirt und daselbst hinterlassen haben, von wannen sie nachher nach Deutschland übersiedelt und bekanntermassen fortgepflanzt sind.

Man findet in Freemasons Quarterly Review 1842, S. 393—396 Auszüge aus dem Protokollbuche einer am 16. August 1735 zu Rom eröffneten Loge, die in englischer Sprache arbeitete, und am 20. August 1737 ihre Arbeiten einstellte, als die Inquisition ihren dienenden Bruder zur vorläufigen Warnung eingezogen hatte.

Der Sentence du Châtelet zu Paris vom 14. September ist bereits gedacht worden.

Unter diesen bedrohlichen Verboten brach das Jahr 1738 an. Der Magistrat zu Genf untersagte die Logen, ein gleiches that der Senat von Hamburg am 7. März. Da erschien endlich am 28. April die Bulle des Pabstes Clemens XII., anfangend mit den Worten: „in Eminenti apostolatus specula", durch welche die Freimaurerei zertrümmert werden sollte: Sie besagt unter anderm: „Wir haben vernommen, und das öffentliche Gerücht gestattet uns nicht daran zu zweifeln, dass unter dem Namen Liberi Muratori, Franc-Maçons eine Gesellschaft sich ausbreitet — in welcher Menschen von jeglicher Religion und Secte sind, die befriedigt durch den affectirten Schein einer natürlichen Ehrbarkeit, sich nach Gesetzen und Statuten, die sie sich selbst gegeben, zu einem eben so engen als undurchdringlichen Bund aneinanderschliessen, und was sie ins Geheim betreiben, theils vermittelst eines auf die Heilige Bibel abgelegten Eides, theils durch Auferlegung schwerer Strafe, mit unverletzlichem Schweigen zu verhüllen sich verbindlich machen. Da es aber in der Natur eines Verbrechens liegt, dass es sich selbst verräth und sich selbst durch erregtes Aufsehen bekannt macht, so haben diese vorbesagten Gesellschaften oder Conventikel in den Gemüthern der Rechtgläubigen einen solchen Verdacht erregt, dass die Nennung derselben bei Klugen und Rechtschaffenen eben so viel bedeutet, als der Makel der Ketzerei und der Verkehrtheit. Diese Gesellschaften sind stets schädlich für die Ruhe der Staaten und das Seelenheil, und können in dieser Hinsicht sich weder mit den bürgerlichen, noch den canonischen Gesetzen

vertragen.“ — Desshalb wird den weltlichen und geistlichen Behörden, kraft des heiligen Gehorsams, anbefohlen, in die Gesellschaft der Freimaurer weder einzutreten, sie fortzupflanzen, zu schützen, noch in ihre Häuser oder Paläste oder anderswo aufzunehmen oder zu verbergen — bei Strafe der Excommunication ipso facto für alle Dawiderhandelnde, von welcher nur der Pabst den Sterbenden entbinden könne. Die Bischöfe, Prälaten und Inquisitoren der Ketzerei insbesondere sollen gegen die Uebertreter, von welchem Stand oder Würde sie seyen, „einschreiten und inquiriren, und sie als der Ketzerei dringend verdächtig mit den entsprechenden Strafen belegen und züchtigen — unter Aufrufung, erforderlichen Falles, des weltlichen Arms.“

War diese Bulle für die gesammte katholische Christenheit bestimmt, so erliess der Cardinal Firrao am 14. Januar 1739 (2810) für den Kirchenstaat ein dahin bezügliches Edict, in welchem die Theilnahme und Ausübung der Freimaurerei „unter Todesstrafe und Confiscation der Güter, unnachlässlich und ohne Hoffnung der Begnadigung“, verboten wurde, worauf am 25. Februar die oben angeführte öffentliche Verbrennung der Relation apologique zu Rom erfolgte. — Gleiche Todesstrafe drohte am 21. October 1738 Friedrich I., König von Schweden, den Freimaurern an. Er nahm aber nicht allein bald darauf sein Edict förmlich zurück, sondern er liess sich auch aufnehmen, und von Deputirten der Logen seines Landes huldigen. — In demselben Jahre verbot Kaiser Karl VI. die Freimaurerei in seinen Niederlanden.

Die päbstliche Bulle wurde auf Lichtmesse (2. Februar) 1739 zu Posen in allen Kirchen proclamirt, desgleichen auf der Insel Malta, von welcher einige Johanniter-Ritter, als Freimaurer, im Jahre darauf hinweggewiesen wurden. — Spanien schloss sich 1740 dieser Verfolgung an. — Der Staat Zürich verbot ebenfalls die Freimaurerei, wogegen in der Zeitschrift „der Brachmann“ eine Schutzschrift erschien.

Endlich fanden die Tage der Trübsal und Verfolgung ihr Ziel. König Friedrich II. von Preussen eröffnete in eigner Person zu Charlottenburg am 20. Juni 1740 eine Loge, und verordnete die Anlegung der Loge zu den drei Weltkugeln zu Berlin, welche am 13. September ihre Arbeiten anfing. Dieser

öffentlich ausgesprochenen Protection schloss sich am 5. December 1741 die des Marggrafen von Bayreuth an. — Allerdings hörten die Verbote der Freimaurerei in den nächsten Jahren noch nicht gänzlich auf, allein sie wurden zum Theil durch die an manchen andern Orten von Deutschland ertheilten Protectorien aufgewogen.

Sogar in Frankreich hatte eine mildere Beurtheilung der Freimaurerei bei den höchsten Behörden Raum gewonnen. Geusau erzählt in seinem Tagebuche (Beiträge III. 327, 27. März 1741?) von einer von Ramsay vorgeschlagenen allgemeinen Versammlung der Brüderschaft aller Nationen zu Paris. „Der Cardinal Fleury begehrte damals von Ramsay den Aufschub dieser allgemeinen Versammlung in sehr gnädigen Ausdrücken, und dieser antwortete, es sey eine Hauptregel der Brüderschaft, den Landesherren und desselben Minister zu respectiren; und also sollte die Versammlung nicht vor sich gehen. Wenn aber der Cardinal wegen des Instituts, ob es dem Staate und der Kirche nützlich oder schädlich seyn möchte, den geringsten Zweifel habe, so sey die ganze Brüderschaft bereit, ihn, und zwar ohne alle Ceremonien, aufzunehmen, da er dann die Beschaffenheit der Sache am gründlichsten beurtheilen könne. Der Cardinal antwortete: Der Gehorsam der Brüderschaft gefalle dem Könige überhaupt wohl, was aber die ihm angebotene Aufnahme betreffe, so wolle er ein andermal mit ihm von derselben sprechen, und sich darüber mit ihm satt lachen."

Der Erzbischof von Marseille, Belsunce de Castelmoron, liess am 14. Januar 1742 (2812) eine Verwarnung an seine Diöcese ergehen. Da das Parlament zu Paris die Bulle Clemens XII. zu keiner Zeit einregistrirt, und hierdurch für die Gläubigen in Frankreich verbindlich erklärt hat, so findet man vorsichtigerweise in diesem Hirtenbriefe keine Andeutung auf die Bulle, sondern der Erzbischof spricht gegen die Freimaurer, als wenn die Worte aus seinem eignen Herzen gekommen wären. — Die französischen Brüder halten sich bis auf den heutigen Tag fest daran, dass, da weder die Bulle Clemens XII., noch die Benedict XIV. in Frankreich gesetzlich proclamirt worden, beide für ihr Land durchaus nicht verbindend seyen.

Man rechnet zu den Folgen, welche die Bulle Clemens XII. hervorgebracht, die Errichtung des Ordens der Möpse. Die

Gebräuche derselben sind im Franc-Maçon trahi 1745 (1860) nachzulesen. Es wird in der Einleitung hierzu gesagt: Viele deutsehe Katholiken, erschreckt durch die päbstliche Bulle 1736 (!!), hätten darauf entsagt, in die Freimaurerei zu treten; um jedoch die Vergnügungen dieser Verbindung, unbedrohet durch den Vatican, zu geniessen, hätten sie die Verbindung der Möpse errichtet. Man muss zugestehen, dass sie hierin ihr Vorbild um vieles überboten haben. Sie fanden einen Protector in der Person eines der erlauchtesten deutschen Souveräne, und erwählten zu ihrem Grossmeister einen der mächtigsten Herren Deutschlands. — „Alle Mitglieder müssen Römisch-Katholisch seyn, unstreitig um die Römische Curie nicht zu reizen; man hat jedoch hinsichtlich dieses Artikels vieles nachgelassen, obgleich dessen Befolgung angelobt wird." Es wird kein Eid abgelegt, sondern nur ein Ehrenwort gegeben. — Gleichzeitige anderweite Nachrichten über dieses Zerrbild der Freimaurerei fehlen; es würde der erste Versuch gewesen seyn, Frauenzimmer in die Logen einzulassen, was bald darauf in Frankreich wirklich geschah. Ob die Mopsgesellschaft in diesem Lande eingedrungen, oder, was glaubhafter ist, entstanden sey, kann nicht mehr nachgewiesen werden. Noch heutigen Tages wird die Gattin eines Freimaurers im trivialen Ausdruck Mopse genannt. Man sieht aus dem in allen Ausgaben wiederholten Datum 1736 der päbstlichen Bulle, dass der Verfasser der Ordenshistorie sehr oberflächlich arbeitete. Das angeführte Werk behauptet, zu Frankfurt a. M. sey eine Loge der Mopse gewesen, was noch nachzuweisen wäre. Es liegt eine Hannöver'sche Verordnung vom 8. Februar 1748 vor, welcher zufolge der Mopsorden auf der Universität zu Göttingen eingeführt gewesen war, und als academischer Orden behandelt und streng untersagt wird.

Im Jahr 1742 entwarf, nach Thory, Mr. de Chambonnet zu Paris den Orden de la Félicité, der Männer und Frauen zuliess, und welcher nach den vorliegenden Documenten es nicht sehr gewissenhaft mit Sittsamkeit und Anstand genommen hat. Das letzte ihn betreffende Actenstück datirt von 1748. Ein Ableger dieses Männer- und Frauenordens war der Orden de l'Ancre 1745 (2108). Er war aus einer Spaltung im Orden de la Félicité entstanden. Die Schriften, welche zu Gunsten der

Letzteren erschienen sind (2101—2107), werden grösstentheils dem J. Pierre Moët, in späteren Zeiten Anhänger und Uebersetzer von Swedenborg's Schriften, zugeschrieben. Er war am 8. Junius 1766 Président de la Gr. Loge de France.

Diese beiden Verbindungen scheinen bald aufgehört, und den Versuchen, Männer und Frauen in förmlichen Logen zusammenzubringen, Raum gemacht zu haben, nachdem durch sie die Möglichkeit, dieses zu erreichen, angeregt worden war. Doch soll schon 1730 die Adoptionsmaurerei in Frankreich erfunden worden seyn. Alle derartigen Zerrbilder werden allhier übergangen werden, und nur dann angeführt, wenn sie auf die Beurtheilung der freimaurerischen Zustände Einfluss üben.

Da die Verbote und die polizeiliche Veröffentlichung des Rituals nicht den verhofften Eindruck machten, schrieb Clément de Genève unter dem falschen Namen Vincent im Jahr 1737 ein Schauspiel, welches 1739 aufgeführt und 1740 gedruckt wurde (4013). Man versuchte die Freimaurer lächerlich zu machen, ein Mittel, welches selten seine Wirkung verfehlt. Aus demselben Grunde wurde am 2. August 1741 im Collegium Dubois zu Caen, nachdem die Jesuitenschüler das Schauspiel Rhadamistus und Zenobia aufgeführt hatten, in einer Pantomime die Aufnahme eines Freimaurers mit allen dabei üblichen Ceremonien dargestellt. (64. S. 194.) Ja selbst im Jeu de Bienfait und von den Marionetten des Gillot wurde 1744 zu Paris der Polichinelle Franc-Maçon dem Publikum zur Schau gestellt.

Die Polizei selbst versuchte der Freimaurerei eine andere Verbindung entgegenzustellen. Schon am 8. Februar 1735 hatte auf Antrag des Abbé Pierre Louis Voisin, perpetuirlicher Capellan des Königs in seiner heiligen Capelle, eine Gesellschaft bei dem General-Lieutenant der Polizei, Hérault, unter Einreichung ihrer Statuten, um Bestätigung gebeten. Sie wiederholte dieses am 12. Juni 1742 bei dem General-Polizeilieutenant de Marville, Schwiegersohn des unterdessen verstorbenen Hérault. Die im Original vorliegenden Statuten bestehen aus 37 Artikeln, von welchen der zweite vom Aspiranten die schriftliche Versicherung verlangt, „dass er zu keiner auf königlichen Befehl verbotenen

Gesellschaft gehöre.“ Mit einer späteren Hand ist die Bedingung hinzugefügt: „wenn er sich nicht zur katholischen apostolischen römischen Confession bekennt, wird er nicht aufgenommen.“ Beide Bedindungen werden in den beigefügten Ritualien ausdrücklich wiederholt. Die 37 Artikel sind unterschrieben von Claude Pézé, Grossmeister, Francois Pinaut, Grand Baillif et Secrétaire d'Etat, Pierre Louis Voisin, Chancelier, Père ancien et Fondateur, und den andern Grossbeamten, zusammen 25 Gross-Cordons, Rittern und Novizen. Die vorliegende Handschrift in 8. von 265 Seiten, ohne das Register, führt den Titel: „Institution académique des Sciences et beaux Arts ou Annales de l'Ordre immortel et respectable du bon Père et Patriarche Nöé, du 25 Juin 1732. Par le Frère Pierre Louis Voisin, Autheur, Fondateur des Loix et Statuts qui sont observés par les Seigneurs Frères Chevaliers et transcrits au Commencement du Regne de Frère Claude Pézé, par Joseph Le Moyne Grand Commandeur, Grand Ecuyer et Secrétaire d'Etat de Noë.“

Diese Gesellschaft besass schon völlig den Zuschnitt der nachmaligen Hohen Ritterorden in der Maurerei, obgleich gerade letztere ausgeschlossen seyn sollte. Man begreift nicht, wie aus dem Capitel, welches nur aus einem Grossmeister, 25 stimmberechtigten Rittern und sechs Expectanten bestehen sollte, die grosse Anzahl von Ehrenämtern besetzt werden konnte, für jedes derselben eine besondere Instruction ertheilt ist. Der Grossmeister, welcher alljährlich neu erwählt werden soll, wird mit Puissance oder Souveraineté Noëtiale angeredet. Bei seiner Installation erhält er den Gross-Cordon nebst dem daran hängenden Kreuze, den Ring des Friedens, den Handschuh der Ehre, den Degen der Tapferkeit, die Krone Noëtischer Glorie, den Noëtischen Mantel, den Stab Noëtischer Herrschaft. Der Noëtische Eid, den er ablegt, lautet also: Geloben Sie (die rechte Hand auf die linke Brust und die linke auf dem Statutenbuche) Treue dem gesammten Orden? Antwort: Ja, Monseigneur! Geloben Sie mit einer gewissenhaften Observanz unsere Gesetze und Verordnungen zu beobachten? Antwort: Ja! Statt des Ausdrucks beobachten, sagt der Grossmeister bei Ritteraufnahmen: Geloben Sie Mir und meinen Nachfolgern Treue und Gehorsam? Antwort: Ja! — Zuletzt der Friedenskuss.

Nach vollzogener Installation folgen Artillerie- und Musketensalven und Feuerwerk, während dessen die Musik von Trompeten, Cimbeln, Hörnern, Violinen und andern Instrumenten erschallt, und die Brüder zur Ehre des Grossmeisters das Vivat oder die Noëtische Cantate absingen, nachher knieend Treue und Unterwerfung Sr. Souverainität und Noëtischer Macht geloben und den Noëtischen Ring küssen, was der Grossmeister durch die Accolade erwiedert.

So geringfügig auch die Aehnlichkeit mancher Formen dieser Gesellschaft, über deren Existenz und Fortbestehen nichts aufgezeichnet ist, mit denen der Freimaurerei jenes Zeitalters seyn mag, so ist doch nicht zu verkennen, entweder, dass der Trieb der Franzosen nach den hochtrabendsten Titeln dazumal schon allgemeiner verbreitet war, oder dass der von diesen französischen Noachiten gegebene Impuls, bald darnach auf die Freimaurerei und in Deutschland auf die stricte Observanz und deren Nachfolger überging. Hierbei ist noch zu bemerken, dass in allen Documenten dieser antimaurischen, rein katholischen Gesellschaft nicht der leiseste Anklang auf die seit 1740 in die Maurerei verpflanzte Ramsay'sche Fabel vom Ursprunge der Maurerei aus den Kreuzzügen zu finden ist. Der Versuch der Polizei, auch durch eine solche Nachahmung eine Ablenkung der Aufmerksamkeit von der Freimaurerei zu bewirken, missglückte, obgleich viele Secretaire dieser Behörde Mitglieder des Ordens des Ehrwürdigen Patriarchen Noah waren.

Pérau und nach ihm Thory, welcher diesen Orden von Anti-Masonen in seinem Verzeichnisse nicht anführt, nennt anderwärts eine ziemliche Anzahl von Verbindungen, die vermuthlich blos dem geselligen Vergnügen gewidmet waren. Eine Verbindung, die Société ou Ordre du Palladium, will von Fénélon, Erzbischof von Cambray, am 20. Mai 1637 zu Paris ihre Statuten erhalten haben. (Thory Hist. S. 209.)

Doch alle Verfolgungen, welche die Hierarchie und die Staaten über die Freimaurerei verhängten, werden durch die Verwüstungen aufgewogen, die Michael Andreas Ramsay (ein geborner Schotte, gestorben zu St. Germain en Laye am 6. März 1743, alt 62 Jahre) durch einen Vortrag hervorbrachte, den er im Jahr 1740 hielt, was er dem Herrn von Geusau

bezeugt hat. (Büsching's Beiträge zur Lebensgeschichte denkwürdiger Personen II. 245, III. 326.) Der älteste bekannte Abdruck in französischer Sprache steht im Almanach des Cocus 1741 (1849) unter der Ueberschrift: „Discours prononcé à la Reception des Frée-Maçons, par M. de R... Grand Orateur de l'Ordre." De la Tierce (138) giebt an, die Rede sey vom Grossmeister der französischen Freimaurer 1740 in der feierlich versammelten Grossen Loge gehalten worden. Die älteren deutschen Uebersetzungen legen sie ohne nähere Bezeichnung dem Grossredner bei. Man findet sie auch in Lenning's Encyclopädie. Sie ist überhaupt vielmals in älteren französischen und deutschen Schriften abgedruckt.

Durch diese Rede ist der schlichten, bis dahin ausschliesslich aus drei Graden bestehenden Freimaurerei England's, ein unheilbarer Schaden zugefügt worden. Sie hat dem unabsehbaren Reigen von sogenannten Hochgraden in der Freimaurerei Thür und Thor eröffnet, von welchen sie sich, aller Anstrengungen wahrer Freimaurer unerachtet, bis auf den heutigen Tag nicht hat befreien können; im Gegentheil ist der Erfindungsgeist stets noch geschäftig, neue Umgestaltungen von Hochgraden in Scene zu setzen.

Ihr verdankt man die Sage vom Ursprung der Freimaurerei aus den Kreuzzügen und ihren Zusammenhang mit dem Orden des Heiligen Johannes, dem Maltheser-Orden. Die Verbindung der Freimaurer mit den Tempelherren ist ihr jedoch noch fremd, wie denn auch die Relation apologique S. 13 noch einen harten Ausfall gegen die Tempelherren enthält, und Ramsay sich mehrmals ungünstig über die Templer ausgesprochen hat. — Die Ableitung von einem hochstehenden blühenden Ritterorden war so verlockend, dass sie sofort in Ritualien aufgenommen wurde, z. B. im Sçeau rompu 1745 (1858). Frage: Wem ist Ihre Loge geweihet? — Antwort: Dem heil. Johannes. — Frage: Warum? — Antwort: Weil die Ritter Maurer sich zur Zeit der heiligen Kriege in Palästina mit den Rittern des heil. Johannes vereinigten. — Noch ist eine solche Stelle weder in Pérau's Secret des Francs-maçons 1742 (1848), noch im Franc-Maçon trahi 1745 (1860), auch nicht in der ersten Ausgabe von Travenol's Catéchisme

1744 (1851) zu finden, wohl aber steht sie in dessen 1747 und 1749 erschienenen Ausgaben.

Der geschichtliche Irrthum würde von dem Maltheser-Orden selbst bald berichtigt, und darnach verschwunden seyn, allein im Vortrage sind Elemente und Namen schon befindlich, die in dem Chevalier de l'Orient, im Schottengrade, im Secrétaire Intime, im Elu de quinze, im Maitre parfait vorkommen, welche nicht lange nachher wirklich ausgearbeitet wurden. Ramsay spricht zuerst das famöse Wort Kilwinnen in Schottland aus. Seine ausdrückliche Zurücksetzung der ursprünglichen simples Ouvriers en pierre und das verheissene renouvellement de l'Ordre, nebst der Zusicherung: on a commencé à y apporter quelques remèdes, mussten nur zu verlockend auf diejenigen wirken, welche durch die äusserlichen Formen gesättigt, das Wesen und den Zweck der wahren aus England stammenden Maurerei nicht begriffen hatten. Diese Stellen mögen allerdings durch die sogleich zu besprechende Herabwürdigung der Freimaurerei in Paris hervorgerufen seyn, allein aus dem Zusammenhange, in welchem sie sich befinden, und den angedeuteten Hülfsmitteln geht augenfällig hervor, dass Ramsay die Einführung von Hochgraden, als bestimmt zu engeren Auswahlen aus den Logenbrüdern, vor Augen hatte, verbunden mit einer zu Gunsten des Prätendenten beabsichtigten Geldsammlung, was aus den sonst unbegreiflichen, wahrhaft unverantwortlichen Blicken, die er dem Herrn v. Geusau in das Ordenswesen eröffnete, klar hervorgeht.

Schon im Almanach des Cocus 1741 und bei der Uebersetzung von Anderson's Constitutionenbuch durch de la Tierce 1742 stehen gleich hinter Ramsay's Vertrag acht Artikel, die ihm allerdings nicht geradezu beigelegt werden, wohl aber von ihm als Entwurf zu einer Reform hingeworfen seyn mögen. „Art. 1. Niemand soll in den Orden aufgenommen werden, wenn er nicht eine unverbrüchliche Anhänglichkeit an die Religion, den König und die Sitten angelobt und zugeschworen hat. — 2. Ein Jeder, welcher Unglauben zur Schau trägt, welcher gegen die alten Dogmen des alten Glaubens der Kreuzfahrer gesprochen oder geschrieben hat, soll auf immer aus dem Orden ausgeschlossen werden, wenn er nicht in offener Versammlung seinen Gotteslästerungen abschwört, und sein Werk selbst

widerlegt. — 3. Niemand, welcher sich ehrloser und widernatürlicher Laster verdächtig gemacht hat, darf aufgenommen werden, wenn er nicht drei Jahre hindurch überzeugende Beweise seiner Sinnesänderung und seiner Liebe für das schöne Geschlecht abgelegt hat. — 4. Wer seine höchste Glückseligkeit in Trinken, Essen und Schlafen, seine geistige Vervollkommnung in die Kunst zu spielen, zu schwätzen, zu tändeln, die Geschichte der Toilette zu kennen, in die Sprache des gemeinen Volkes und in das Lesen von Mährchen setzt, ist unfähig, in den Orden einzutreten. — 5. Jeder Petitmaitre, der in seine Gestalt, seinen Haarputz und seinen Anzug verliebt ist, muss beim Eintritt in den Orden sich drei Jahre hindurch schlicht und ohne Borten, ohne Stickerei und ohne weibischen Putz kleiden. — 6. Niemand, welcher Rechtschaffenheit, Tapferkeit, Frömmigkeit und strenge Moral erheuchelt, soll in die geheiligte Brüderschaft aufgenommen werden. — 7. Ein jeder Gelehrter, den man in den Orden aufnehmen will, ist verbunden, anzugeloben, dass er hinführo das Vergnügen des Wissens, der Lust zu glänzen vorziehen werde; dass er dahin streben werde, das Schöne im *Kopfe*, das Gute im Herzen zu tragen, und das Eine niemals anders blicken zu lassen, als um dem andern Liebe zu erwerben. — 8. Kein Schöngeist, der übles nachgeredet, verläumdet, in Versen oder in Prosa Satyren ausgestreuet und seine Talente zu Leichtfertigkeiten, zu unreinen oder frevelhaften Reden vergeudet hat, soll aufgenommen werden, ehe er ein Werk gegen seine eigene Ungezogenheit herausgegeben hat.“

Allerdings würden diese Artikel energische Vorschläge gegen die Ueberfüllung der Logen mit untüchtigen oder schadhaften Mitgliedern gewesen seyn. Das Gebot der Anerkennung der alten Dogmen und des alten Glaubens der Kreuzfahrer stimmt jedoch keineswegs mit den alten Vorschriften in den englischen Constitutionen. Es soll noch irgendwo bestehen.

Nicht ohne Grund wird Ramsay von den französischen Brüdern als der Urheber alles Hochgradwesens und der daraus folgenden Uebel dargestellt, wobei sie den Vortheil haben, dass sie auf einen Ausländer alle Schuld schieben. Thory ist, so weit bis jetzt bekannt ist, der Erste, der die nachstehende Notiz beibrachte; ihm ist Bésuchet gefolgt, allein Bègue-Clavel

hat sie in ausgeschmückter Gestalt also mitgetheilt: „Ramsay versuchte 1728 zu London den Grund zu einer von ihm beabsichtigten Reform der Maurerei zu legen. Er beredete sich desshalb mit den Mitgliedern der Grossen Loge, und schlug ihnen vor, anstatt der seither bearbeiteteu drei Grade, den Schotten, den Novizen und den Tempelritter zu bearbeiten, die er als die allein wahrhaften, allein alten bezeichnete, deren administratives Centrum seit undenklichen Zeiten in der Sanct Andreasloge zu Edinburgh beruhe. Nachdem er von der Grossen Loge von England abgewiesen war, brachte er seine Neuerungen nach Paris, woselbst sie ein wunderbares Glück machten. Sie wurden als Hochgrade mit der gewöhnlichen Maurerei verbunden, und veranlassten, dass man die Irländischen Grade verliess, denen man seither gefolgt war. Dieses ist der Ursprung jener schottischen Grade, deren Nachahmungen in's Unendliche vervielfältigt wurden, und welche die Vorläufer einer Menge anderer Systeme sind, in welchen sich allgemach alle in Frankreich öffentlich oder insgeheim bearbeiteten Ansichten reflectirten."

Zwei Bemerkungen dürften hinreichen, das Fabelhafte in diesen Behauptungen anschaulich zu machen. Erstens hat sich Ramsay in seinen Unterredungen mit Geusau entschieden gegen die Tempelherrn ausgesprochen, auch findet man ihrer nicht in dem eben angeführten Discours gedacht. Zweitens war er als erklärter Anhänger der Stuart'schen Königsfamilie aus England verbannt, so dass er 1730 vom König Georg einen Salvum conductum erwirken musste, um nach Oxford zur Annahme des Doctorgrads reisen zu dürfen. Sollte er zwei Jahre vorher eine Reise in maurerischen Zwecken nach London gemacht haben, welche der Natur der Sache zufolge nicht geheim gehalten werden konnte? Von den vor 1740 bestehenden Irländischen Capiteln ist ohnehin nichts bekannt, als die Namen Maître Irlandais, parfait M. Irlandais und puissant M. Irlandais. Selbst Bègue-Clavel bezeichnet sie als Geldspeculation der flüchtigen Anhänger der Stuart.

Wenn auf dieser Seite Ramsay's Vertrag den späteren Forscher auf die Uranfänge der sogenannten höheren Grade hinweist, so bietet dagegen ein vom Abbé Pérau (geb. 1700,

gest. 1767) abgefasstes Büchlein Le Secret des Francs-Maçons 1742 (1848) das von einem Nicht-Maurer, bei aller Mangelhaftigkeit, mit unverkennbarer Achtung für die Maurerei, entworfene Bild der damaligen Arbeitsweise der französischen Logen in den beiden ersten Graden, nebst einem Bruchstück des dritten, welcher ihm der letzte ist. Er kennt nur ihren Ursprung aus England. Travenol hat in der ersten Ausgabe seines Catechismus, 1744, noch nichts anders abgedruckt, und der Sçeau rompu 1745 versichert, man könne seine maurerische Bibliothek auf diese beiden Schriften beschränken. Man findet in der Widmung des Buchs an Procope eine für die Geschichte der Maurerei in Frankreich bedeutsame Stelle:

„Wenn es dem Anscheine zufolge der Maurer-Brüderschaft einigen Schaden zufügen sollte, so muss es, wie mir scheint, die Obern des Ordens um so lebhafter anregen, baldmöglichst das grosse Werk der Reformation, über welches man schon längst nachdenkt, zu Ende zu bringen. Man würde, wie es heisst, eine ansehnliche Zahl von Brüdern aus der Gesellschaft jagen, welche durch die Gemeinheit ihres Caracters und den niedrigen Eigennutz, der sie beherrscht, entehrt wird; von den zwei und zwanzig zu Paris befindlichen Logen gedenkt man nur zwölf beizubehalten. — Ist diese grosse Angelegenheit beendigt, so wird man sich neue Zeichen aneignen müssen; es würde wenig nützen, den alten etwas hinzuzufügen, weil man immerhin einem Missgriffe ausgesetzt wäre; überhaupt, wozu sparen bei einer Sache, die so wenig kostet?"

In der 1744 erschienenen Ausgabe, welche in den Franc-Maçon trahi aufgenommen ist, steht ein Nachtrag, der nur locker mit dem ursprünglichen Texte verbunden ist, und eine Stelle enthält, die über die damaligen örtlichen Verhältnisse einige Winke enthält. Diese würden jedoch unverständlich seyn ohne die hier eingeschaltenen Anmerkungen, die man allein in der Holländischen Uebersetzung des Franc-Maçon trahi (1865) findet. „Ich bin nicht der Meinung derer, die da meinen, dass die Gesinnungen und Sitten in dem einen Stadtviertel mehr zu Hause sind, als in dem andern. Man denkt dermalen so gut im Marais (einem Viertel von Paris, das von vielen Leuten von feiner Lebensart bewohnt wird, die aber wenig bei Hof erscheinen),

als in der Vorstadt Saint-Germain (diese Vorstadt liegt nahe am Hof und wird von den vornehmsten Hofleuten bewohnt); bald wird man daselbst eben so sprechen, und eben so noble Manieren besitzen; doch muss ich hinsichtlich der Freimaurer bemerken, dass dieses am Local haftende Vorurtheil einigermassen Statt haben kann. Man kann die Epoche ihres Verfalls an die Zeit knüpfen, in welcher sich die Gesellschaft nach der Strasse Saint-Denis zog (die meistens von Krämern bewohnt wird)." Daselbst angelangt, ist die Freimaurerei von verderblichen Einflüssen ergriffen worden, welche anfänglich die Regelmässigkeit in ihren Zügen veränderten, die nachher durch den Verkehr mit der Strasse des Lombards (welche von einer geringen Classe von Krämern bewohnt ist) gänzlich entstellt wurden. Ich überlasse den wahrhaften und eifrigen Freimaurern die Sorge, das, was ich hier sage, deutlich bemerklich zu machen; es gilt ihrem eigenen Interesse." Schuld daran sey die zu grosse Leichtigkeit der Beförderung zum Gesellen- und Meistergrad; das Zutrauen des Grossmeisters sey missbraucht worden, Patente zu Logenmeistern an Personen zu ertheilen, die unfähig gewesen, in der niedrigsten Classe der Profanen den Befehl zu übernehmen. „Der Sehr Ehrwürdige Grossmeister, der anheute an der Spitze des Ordens steht, wird, wie man sagt, sofort daran arbeiten, aus der Maurerbrüderschaft alles zu entfernen, was ihrer nicht würdig ist. Dieses grosse Werk war von seinem erlauchten Vorfahren entworfen worden, den ein frühzeitiger Tod der Welt und der Maurerei entrissen hat."

Pérau's Vorschläge zu Abänderungen an den maurerischen Erkennungsmitteln fielen nicht auf einen unfruchtbaren Boden, denn am 30. Nov. 1744 schickte die Loge zu den 3 Weltkugeln zu Berlin an die Loge zur Einigkeit zu Frankfurt, so wie an die Loge zu Hamburg, dahin gehörige positive Vorschläge. Jedenfalls kann man auch aus dieser Bewegung die Periode abnehmen, in welcher man anfieng, willkürliche Abänderungen an wesentlichen Formen vorzunehmen, wodurch der Uebergang zu dem Hochgradwesen angebahnt wurde und hierdurch der Maurerei ein neuer Glanz verliehen werden sollte.

Louis de Pardaillan de Gondrin, Herzog von Antin, bekannt unter dem Namen Herzog von Epernon, geboren 9. Nov. 1707,

starb zu Paris am 9. Dezember 1736, alt 36 Jahr. Er hinterliess eine Gesellschaft ohne festen Centralpunkt, ohne inneren Zusammenhang, in welcher Alle nur in der ungesättigten Spannung auf die Lösung des so pomphaft ausposaunten Mysterium, mit einander übereinstimmen mochten. Dass aber noch bei seinen Lebzeiten Entwürfe zu der ersehnten Reform, vermittelst einer Organisation der Maurerei, ausgearbeitet worden waren, dafür bürgt das sogleich anzuführende wichtige Actenstück.

Das Secret des Francs-Maçons äussert 1744 eine gerechte Empfindlichkeit darüber, dass die Freimaurer zu Paris nicht die Aufmerksamkeit gehabt hätten, ihrem heimgegangenen Grossmeister einen Trauer-Gottesdienst, gleich den Freimaurern in der Normandie, zu widmen. „Diese haben in der Kirche der Jacobiner zu Rouen ein Traueramt angeordnet, und dasselbe nach ausgesendeter feierlicher Einladung geleitet. Die Brüder der sieben Logen zu Rouen erschienen in Trauerkleidern und beobachteten dabei, so weit es die Umstände gestatteten, die Ceremonien des Ordens, indem sie veranstalteten, dass man bei dem Trauerzuge zu Dreien ging. Dieses wurde zur Ehre der Maurerei und zur Erbauung aller gläubigen Christen in der Normandie pünktlich vollzogen.“ Man findet somit hier die erste Nachricht von einer in Frankreich begangenen Trauerfeierlichkeit, wiewohl Jarrhetti (360) behauptet, der erste Trauergottesdienst sey 1749 in seiner Loge abgehalten worden.

Nach Antin's Tod wurde Herzog Louis von Bourbon, Graf von Clermont, Grossmeister, geboren am 15. Junius 1709. Er war in seinem neunten Jahre dem geistlichen Stande gewidmet worden und zeigte viel Sinn für die schönen Wissenschaften, wesshalb er eine Gesellschaft für die Künste errichtete, an deren Versammlungen er öfter Theil nahm. Im Jahr 1733 wurde er, unter Beibehaltung seiner geistlichen Pfründen, vom Pabste dispensirt und trat in den Soldatenstand, wobei er etliche Feldzüge mitmachte. — Jedenfalls darf man sich überrascht finden, dass schon zwei Tage nach Antin's Tode ein neuer Grossmeister gewählt wurde.

Lalande's Worte über den Wahlact sind inhaltsreich: „Der Graf von Clermont, Prinz vom Geblüte, wurde am 11. Dezember 1743 in einer Versammlung von sechszehn Meistern zum immer-

währenden Grossmeister, an die Stelle des eben verstorbenen Herzogs von Antin erwählt. Die Acte wurde von allen Meistern und Aufsehern aller regelmässigen Logen zu Paris unterzeichnet und von den Logen in den Provinzen anerkannt. Der Prinz von Conti und der Marschall von Sachsen erhielten bei dieser Wahl einige Stimmen, allein der Graf von Clermont hatte die meisten, und er hat diese Stelle bis zu seinem Tode behalten." Die Installation fand nebst der Constituirung der Loge la Concorde zu Paris am 27. Dezember statt, wobei ein Engelländischer Maurer, der auf seiner Reise nach Paris bestohlen worden, mit 60 Louisd'or unterstützt wurde, die er nachher zurückerstattete.

Kein einziger Schriftsteller hat die Zahl von sechszehn Meistern, also eben so viel Logen in Erinnerung gebracht, wodurch man, gegen Pérau, die Gesammtzahl der Logen zu Paris, die zusammenhielten, genau erfährt. Eben so bemerkenswerth ist die Bereitwilligkeit der Logen in den Provinzen, die Erwählung des neuen Grossmeisters anzuerkennen.

Der 11. Dezember 1743 ist für die Freimaurerei in Frankreich von hoher Wichtigkeit, denn sie erhielt an demselben ihr erstes Maurergesetzbuch: „Allgemeine Verordnungen, gezogen aus den Protokollen der Logen, zum Gebrauch deren in Frankreich, nebst den Abänderungen, welche in der am 11. Dezember 1743 gehaltenen Gross-Logen-Versammlung gemacht worden, um allen Logen des gedachten Königreichs zur Richtschnur zu dienen." In Frankreich scheint dieses wichtige Actenstück noch ganz unbekannt zu seyn; wenigstens ist diese werthvolle Reliquie nirgends abgedruckt. Sie steht abschriftlich von Abschrift gleich zu Anfang in dem vorliegenden Original-Protokollbuche der am 26. October 1745 zu Versailles errichteten Loge de la Chambre du Roi und ist daraus in's Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet in der Zeitschrift für Freimaurer, Altenburg 1836, S. 151—187 nachzulesen. Da die 20 Artikel, aus denen das Gesetzbuch besteht, aus den Anderson'schen Constitutionenbüchern 1723 und 1738 gezogen und den localen Bedürfnissen angepasst sind, so können sie übergangen werden, bis auf den letzten, dem Gesetzbuche eigenthümlichen und für das Erscheinen der Hochgrade höchst wichtigen 20. Artikel: „Da man zu ver-

nehmen hat, dass seit Kurzem einige Brüder sich unter der Benennung Schottische Meister ankündigen und in den besonderen Logen Ansprüche machen und Vorrechte begehren, von welchen man keine Spuren in den alten Archiven und Gebräuchen der auf der Oberfläche der Erde verbreiteten Logen findet, so hat die Grosse Loge, um die Einigkeit und Harmonie, die unter den Freimaurern herrschen soll, zu erhalten, festgesetzt, dass diese schottischen Meister, insofern sie nicht Beamte der Grossen Loge oder irgend einer besonderen Loge sind, von den Brüdern nicht höher geachtet werden sollen, als die andern Lehrlinge und Gesellen, deren Bekleidung sie, ohne irgend ein anderes Abzeichen von Auszeichnung, tragen sollen. Obige Verordnungen sind von uns, dem Deputirten Grossmeister der Logen in Frankreich, mit dem Original collationirt worden. Unterz.: La Cour D. G. M."

Diese officielle Stelle ist schlagend zur möglichst genauen Feststellung der Zeit des Entstehens des, oder irgend eines sogenannten Schotten-Grades. Sie dient zum Beweis, dass Pérau und Andere die Wahrheit ausgesprochen haben, wenn sie den Meistergrad als den letzten der damaligen Freimaurerei in Frankreich bezeichnen; denn in jenem Jahre war selbst der dritte, der Meistergrad, noch nicht allgemein verbreitet. Auch anderweite Untersuchungen haben dargethan, dass keine ächte Urkunde vorgebracht werden kann, dass vor der unheilbringenden Rede Ramsay's irgend ein sogenannter Hochgrad auf irgend einem Flecke der Erde wirklich vorhanden gewesen sey.

Diese neugebildete Grosse Loge wird Grande Loge Anglaise de France benannt, eine Bezeichnung, die erst 1755 gegen eine andere umgetauscht wurde. Bègue-Clavel will wissen, dass die angeblich 1735 zu London nachgesuchte Erlaubniss, eine Grosse Provincialloge zu errichten, jetzt erst, 1743, ertheilt worden sey. Zur Berichtigung genügt jedoch die eben angezogene Stelle aus Anderson's Constitutionenbuch. Auch wird man in den angeführten Gesetzen nichts finden, was nachstehende Aeusserung dieses Schriftstellers bestätigen könnte: „Die Logen waren die Zufluchtsorte der Eintracht, der Freundschaft, der Toleranz. Wiewohl in jenen ersten Zeiten die Mitglieder der verschiedenen christlichen Gesellschaften allein zur Theilnahme an unsern Mysterien

zugelassen wurden, und die Masse der Brüder der Ansicht war, dass die andern religiösen Glaubensweisen ebenfalls hinzugelassen werden sollten, so waren doch die Juden nach den Worten der Reglements von 1733 (richtiger 1743), die in dieser Hinsicht ausdrücklich waren, ausgeschlossen.“ Es steht hiervon kein Wort in diesen Gesetzen.

Die neue Gesetzgebung war in ächt maurerischem Sinne und in Anerkennung der Abstammung der Freimaurerei in Frankreich aus England abgefasst. Sie erstrebte die Herstellung einer festen Ordnung. Doch mag sie schon etwas zu spät verordnet worden seyn, wenigstens vermochte sie nicht für den Augenblick viel zu helfen. Zwei gleichzeitige Schriften sprechen nebst dem eben angeführten Secret des Francs-Maçons die Gebrechen aus, an denen die Maurerei erkrankt war, und deuten die Erwartungen an, die man vom neuen Grossmeister hegte. Zugleich zeigen sie mit Zahlen, wie sehr das Hochgradwesen schon um sich gegriffen hatte. Zufolge dem Parfait Maçon, der um 1744 erschien (1850), waren höchstens 20 Logen zu Paris. Dieses bedeutsame Buch überträgt dem neuen Grossmeister eine schwer zu erfüllende Aufgabe: „Man ist der Meinung, dass, um in Frankreich die königliche Kunst zu einem Theile ihres Glanzes und ihres Credits wieder empor zu bringen, man nothwendigerweise den Eintritt zu derselben erschweren muss, durch Verminderung der Logen, und dadurch, dass man die Leitung deren, welche man fortbestehen lässt, nur solchen Subjecten anvertraut, welche ausser dem Vorzuge der Erziehung, mit den nothwendig erforderlichen der Seele, und vornehmlich einer erprobten Rechtlichkeit ausgestattet sind. Eine Arbeit von dieser Wichtigkeit ist ohne Zweifel nur dem obersten Chef der Maurerei vorbehalten. Es mögen daher die wahrhaft eifrigen Mitglieder, und vornehmlich die Beamten dessen, was man Grosse Loge nennt, mit Nachdruck bei diesem Prinzen wirken, um von ihm eine solche Reformation zu erlangen, ohne welche der Orden der Freimaurer allmählig in Verfall gerathen und zugleich und auf immer die Achtung des Publikums und die Protection ihres Grossmeisters verlieren wird.“

Dieses von einem Nicht-Maurer abgefasste Buch besitzt manche Eigenthümlichkeit. Der erste und zweite Grad, den es

enthält, ist nach der Hand der erste und zweite der erst 1774 vom Grossen Oriente sanctionirten Adoptionsmaurerei. In seinem dritten, dem Meistergrade, ist ein französischer Schottengrad* nebst dem alten Tapis mitgetheilt. Darnach folgt: „Das Geheimniss der Schottischen Maurer. Man behauptet unter den Maurern, dass es über dem eben besprochenen Meistergrade noch mehrere gäbe; einige zählen deren überhaupt sechs, andere selbst sieben. Die, welche man Schottische Meister nennt, behaupten, den vierten Grad zu bilden. Da diese von der andern in vielen Punkten verschiedene Maurerei in Frankreich Beifall zu gewinnen anfängt, so wird es dem Publikum nicht unangenehm seyn, wenn ich ihm mittheile, was ich darüber in derselben Handschrift gelesen habe und in der That den Schotten den Vorrang vor den gewöhnlichen Lehrlingen, Gesellen und Meistern zuzugestehen scheint.“ Es folgen darauf folgerichtig die Elemente des zweiten Tempelbaues unter Zorobabel, nämlich des dermaligen Chevalier de l'Orient.

Am belehrendsten sind die Beschwerden gegen die unwürdigen Freimaurer ausgesprochen in der Franc-Maçonne 1744 (1857): „Meine Brüder! Ich kann Ihnen nicht länger den Schmerz verbergen, mit welchem mein Herz erfüllt ist bei Betrachtung des Raubsystems, welches die Freimaurerei herabwürdigt. Kaum ist dieses wohlthätige Gestirn über unsere Häupter heraufgestiegen, kaum haben wir uns an seinen durchbrechenden Strahlen ergötzt, als es angefangen hat, sich zu verdunkeln. Mit wie vielen Flecken ist es seitdem nicht beschmutzt worden! In dem Augenblicke, in welchem es in vollem Glanze strahlen sollte, leidet es, leider! an einer völligen Verfinsterung, deren Ende ich nicht sobald voraussehe. Lassen Sie uns ohne Bilder sprechen. Es scheint, als wenn wir Hand in Hand mit unsern Feinden dahin arbeiteten, uns die Herzen zu entfremden. Die Profanen scandalisiren sich mit Recht: 1) Ueber unsere geringe Sorgfalt bei der Auswahl der Subjecte; 2) über den ehrlosen Handel mit den Aufnahmen; 3) über die Kostspieligkeit unserer Mahle; 4) über die wenige Uebereinstimmung mit den so empfehlungswerthen Logen in den Provinzen; 5) endlich über den frechen Betrug einer Zwitter- und After-Maurerei, welche bald

der Sammelplatz des Verbrechens seyn wird, und deren Trümmer uns zu bedecken drohen."

„Dieses sind die Uebel, von welchen das Publikum nur zu gut unterrichtet ist. Es giebt noch andere, welche ihm weniger bekannt sind:

1) Man liest niemals in unseren Logen jene schönen Regulationen Englands vor, welche so geeignet wären, uns zu reformiren. Wäre dies vielleicht darum, weil diese Regulationen für uns zu demüthigend wären?

2) Die Mehrzahl unserer Brüder weiss beinahe nichts von unserer Kunst, weil man unterlässt, sie zu unterrichten.

3) Die Zahl der Meister steht nicht im Verhältniss zu der der Maurer. Mancher Meister zählt 500 und mehr Maurer in seiner Loge; wie wäre es ihm möglich, sie alle auf einmal zu versammeln. Es müssen neun Zehntel warten, bis die Reihe sie trifft, was kaum alle Halbjahre geschieht.

4) Die Unwissenheit ist so allgemein, dass die Mehrzahl der Meister und Aufseher noch nicht weiss, dass die Maurerei aus sieben Graden besteht, und die Loge Générale hat am 11. Dezember 1743 in ihrer Blindheit beschlossen, dass sie die Maurer des vierten Grads, nämlich die Schottischen Meister, nicht anders, denn als schlichte Lehrlinge und Gesellen betrachten wird.

5) Die Verwaltung der Gelder ist weder geregelt noch belegt. Die Einnahme und die Ausgabe erfolgt ohne Controle, ohne Rechnungsablage; das Geld läuft durch verschwenderische oder ungetreue Hände. Welche Verschwendungen, welche Beraubungen entspringen nicht daraus! Wie viele Maurer sind nicht ihrer Dürftigkeit überlassen, aus Mangel an Geld zu ihrer Unterstützung! Wie viele Profane fliehen nicht vor einer Einweihung, welche im Falle der Noth, ihnen nicht mehr Hülfsquellen gewährt, als sie in der nichtmaurerischen Welt finden! Dies sind die Uebelstände, welche uns bald die Verachtung des Publikums und Verbote von der Regierung zuziehen werden, wenn wir säumen, uns zu bessern. Ich lege sie Ihnen mit thränenden Augen dar, und überlasse Ihrer Weisheit und Ihrem Eifer, die erforderliche Abhülfe zu veranlassen, welche sie erheischen, damit man nicht eines Tags zu unserer Schande sagen

kann, dass wir durch unsere Schuld das vortrefflichste Institut in der Welt für die menschliche Gesellschaft, haben verfallen lassen."

Die Défense apologétique 1747 (315) drückt sich einige Jahre nachher nicht weniger energisch über diesen Unfug aus: „Wer stellt in Abrede, dass lasterhafte und verbrecherische Subjecte von den wahren Maurern und allen wohlgesinnten Leuten verabscheuet werden? Ein so grosses Uebel rührt ohne Zweifel ursprünglich nur von dem geringen Eifer und Aufmerksamkeit derer her, auf welche der Ehrw. Grossmeister sich unerlässlicherweise verlassen muss, so wie von der verwerflichen Leichtigkeit, mit welcher man aller Orten Mitglieder aufgenommen hat, dergestalt, dass man in den Provinzen, im gemeinen Sprüchwort; „Pariser Maurer", alle jene benennt, welche gar nicht, oder nur mit Schlaffheit dasjenige erfüllen, was der Orden vorschreibt."

Man erkennt aus diesen gleichzeitigen Klagen, wie gesunken der Zustand der Maurerei, mindestens in Paris war, was man vom Grossmeister erwartete, und wie wenig man sich von dessen *Deputirten* versprach.

Mit diesen Schriften war die Schleusse geöffnet, und es erschien zu Paris eine Fluth von Flugschriften zwischen 1744 und 1747, die bald lobend, bald tadelnd sich über die Freimaurerei aussprachen, auch durch Unterschiebung falscher Ritualien die Aufmerksamkeit des Publikums irre zu führen suchten. Sie können übergangen werden, da man bei ihnen nicht bestimmte geschichtliche Notizen vorfindet.

Unter den Gegnern ragt Travenol, ein Musicus der Opera, hervor, welcher unter dem Namen Gabanon alles veröffentlichte, was die Schwatzhaftigkeit der Brüder Freimaurer hatte verlauten lassen. Seine drei 1744, 1747 und 1749 (1851—1853) erschienenen Catechismen sind noch anheute brauchbare Hauptwerke. Die erste Ausgabe giebt noch die alte Arbeitsweise, in den beiden andern sind ausser neueren Ritualien viele Flugschriften abgedruckt, deren Originale der Vernichtung der Zeiten unterlegen seyn mögen. Er verfolgte die Freimaurerei mit Witz und Laune, wovon seine verschiedenen anderen Schriften zeugen (298. 299).

Es ist hier der Ort, zweier Bücher zu gedenken, welche Ritualistisches der Freimaurer enthalten, des Franc-Maçon trahi 1745 (1860—1868) und des Franc-Maçon écrasé 1747 (1874—1879). Das erstere Werk ist aus Pérau's Secret des Francs-Maçons 1744, theilweise aus der ersten Ausgabe von Travenols Catechismus 1744, aus dem Secret des Mopses und einigen Gesängen, in Holland zusammengefügt und zu Amsterdam bei Jean Neaulme herausgegeben worden, wie dessen Einladung zur Subscription vom 1. April 1745 darthut. Auch sind darüber nur in Holland Streitschriften (1868 — 1873) gewechselt worden. Den französischen Schriftstellern scheint das Buch einige Jahre hindurch unbekannt geblieben zu seyn, denn Travenol, der in der zweiten und dritten Auflage seines Catechismus, 1747 und 1749, die unterdessen in Frankreich erschienenen, gleichviel guten oder verfälschten Ritualbücher benennt oder beurtheilt, gedenkt seiner nicht. — Dieses Werk ist darum dem Abbé Pérau unrichtigerweise zugeschrieben worden, weil dessen Secret des Francs-Maçons darin voran steht.

Der Franc-Maçon écrasé schliesst sich an die Versuche der Hierarchie, die schlichte Freimaurerei mit schnödem Verdachte politischer und religiöser Zwecke zu beschmutzen. Als Verfasser wird von sämmtlichen älteren und neueren Bibliographen der Abbé Larudan benannt, nicht aber der Abbé Pérau. Die ersten französischen und holländischen Ausgaben erschienen ebenfalls zu Amsterdam, bei Anton Chareau 1747, mit Fokke's Titelkupfer unter der Jahrzahl 1746. Bemerkenswerth ist, dass gleichzeitig eine deutsche Uebersetzung mit dem Jahr 1746 erschien. Dieses Buch besitzt die unläugbare Auszeichnung, dass es bis auf den heutigen Tag die trübe Quelle ist, aus welcher die Dunkelmänner und ewigen Feinde des Lichts den Schlamm holen, mit welchem sie die Freimaurerei zu besudeln gedenken. Man findet es daher in Nro. 1925 unter anderem Titel wieder abgedruckt, und noch im Jahr 1840 hat Herr Carl von Haller nicht verschmäht, dasselbe aus seinem wohlverdienten Dunkel wieder an das Licht zu ziehen. (3589.)

Diesem Buche verdankt die Geschichte der Freimaurerei die Fabel von den Uebergriffen der Maurerei in die Politik zu Cromwells Zeiten, um die Stuarte wieder auf den englischen Thron

zu setzen; eine Fabel, die nur der nachbeten kann, welcher der wahren Geschichte des Freimaurerbundes völlig unkundig ist; vielleicht war hierdurch beabsichtigt, die Parthei des Prinz-Prätendenten zu stärken. Die Profangeschichte weiss, dass General Monk zu jener Zeit in Schottland stand und von dorten her operirte; es müssten also hauptsächlich die Freimaurer in Schottland, nicht aber in ihrem Mutterlande, England, thätig gewesen seyn. Die sogenannten Schottischen Maurer dürften sich durch einen derartigen Stammbaum nicht sehr geschmeichelt erachten.

Eine Eigenthümlichkeit kann man dem Franc-Maçon écrasé nicht absprechen, dass er ein Ritual des Schottengrads, unter der Benennung les Architectes, abgedruckt besitzt, dessen beigefügtes Tapis, mit geringen Abänderungen dem Schottengrad der stricten Observanz zu Grund gelegt wurde. Ueber diese Architectes findet man in der Franc-Maçonne einige Aufschlüsse.

Nach allen angeführten Klagen über den Zustand der Maurerei ist es begreiflich, dass die Polizei noch nicht veranlasst seyn konnte, derselben Zutrauen zu schenken, sondern alles aufbot, um die von Freund und Feind als so verdorben in ihrer Zusammensetzung dargestellte Verbindung zu unterdrücken, und nachdem sie seit 1738 anscheinend ruhig zugesehen hatte, am 5. Junius 1744, das 1737 erlassene Verbot an die Wirthe erneuerte, und am 5. Junius 1745 bei Denis Le Roi, Speisewirth à l'hôtel de Soissons, rue des deux Écus in der Pfarrei St. Germain l'Auxerrois eine Versammlung von 40 Freimaurern, nebst dem gesammten specificirten Mobiliar aufhob. Man war nach dem Berichte des Polizei-Commissärs im Begriff gewesen, drei oder vier Freys-Maçons aufzunehmen. Le Roi gestand, dass er seit 6 Monaten derselben Gesellschaft acht freimaurerische Gastmahle zubereitet habe, er selbst sey nur Frère servant. Er wurde um 3000 Livres gestraft, der Angeber erhielt — sechs Livres. Die vorige Sentenz des Châtelet wurde am 18. Junius wiederholt durch den Druck in Erinnerung gebracht, und durch öffentlichen Ausruf bekannt gemacht. Das Edict ist unterzeichnet von Hérault's Schwiegersohn, Feydeau de Marville. Travenol schildert in seiner Lettre critique (2986) diesen Vorfall auf burleske Weise, und erzählt, ein Theil der eingezogenen

Freimaurer sey in das Fort l'Evêque gebracht worden; zugleich benennt er in einem gleichzeitigen Spottgedichte die andern in Paris bekannten Speisewirthe der Freimaurer:

> Comme eux va travailler chez Hulin, chez Ruelle,
> Chez Chapelot, chez Vaillant, chez Landelle,

und bezeichnet in seinem Catechismus 1747 noch die Locale: bei Landelle, rue et hôtel de Bussy, das hôtel de Soissons, und à la Rapée.

Mit diesem Acte scheinen jedoch die Verfolgungen gegen die Freimaurerei zu Paris aufgehört zu haben, denn in der Défense apologétique des Francs-Maçons 1747 (315) steht S. 49: „Die Freimaurer haben in Frankreich zu ihrem Oberhaupte einen Prinzen, dessen Tugenden seinem hohen Range und seiner Geburt gleichkommen; einen Prinzen, dessen Interesse zu enge an das seines Herrn geknüpft ist, um beide zu scheiden; einen Prinzen, welcher die ihm von allen Logen in Frankreich einstimmig übertragene Würde erst nach erhaltener Einwilligung des Königs angenommen hat; einen Prinzen endlich, welcher eben so anhänglich an die Kirche ist, als ergeben dem Staate" u. s. w. Ja man findet auf Seite 69 eine Stelle, deren Inhalt, wenn das, was eben angeführt worden, nicht wahr gewesen wäre, zu bedenklichen Folgen hätte führen können. Freimaurer sind: „Franz Stephan von Lothringen, Grossherzog von Toscana, dermalen Kaiser; Carl Alexander von Lothringen, sein Bruder; Karl Friedrich, König von Preussen, Chef der berühmten Loge zu Berlin und Grossmeister aller Logen in Preussen; beinahe alle deutschen Fürsten; in England vom Prinzen von Wales (aufgenommen am 5. November 1737) bis zum Bürger von London, vorausgesetzt, dass er ein Mann von Rechtschaffenheit und Sittlichkeit sey; in Frankreich, in welchem der Orden erst noch tolerirt ist, S. Hoheit der Graf von Clermont, Grossmeister aller Logen in Frankreich, unter Einwilligung (du Consentement) des Königs, der Prinz von Conty, die Herren Grafen von Maurepas und St. Florentin, und alles, was am Hofe am höchsten steht. Es giebt keine einigermassen bedeutende Stadt in diesem grossen Königreiche, in welchem unser Orden nicht seine Tempel hätte, und der nicht unter seinen Mitgliedern alles zählte, was ausgezeichnet ist in

den Parlamenten, den andern obersten Gerichtshöfen, unter dem Adel, den geistlichen Orden, und selbst unter den Jesuiten". — Diese letzte Legirung dürfte der Maurerei überhaupt, und in Frankreich insbesondere, am schädlichsten gewesen seyn.

Steinheil sagt in dem Franc-Maçon dans la République 1746 (295) S. 4: „Die Zeiten haben sich sehr geändert. Man hegt heut zu Tage über die Freimaurer keine Bedenklichkeit mehr, wie vor einigen Jahren. Wir wissen, dass der Prinz von Conty, dieser unvergleichliche Held, sich eine Ehre daraus macht, Maurer zu seyn, und zuweilen die Waffen ablegt, um eine Schürze anzulegen, und mit einem überraschenden Eifer an dem grossen Werke zu arbeiten."

Noch Einmal versuchte die Hierarchie, wiewohl vergeblich, die Freimaurerei zu verdächtigen (319—324). Ein Ungenannter erliess an einen Pfarrer in der Diöcese von Langres ein Schreiben, zur Maassgabe, ob er ein Pfarrkind, welches Freimaurer, zum Sacramente zulassen dürfe, und schickte ihm eine Consultation sur la Société des Freys-Maçons, ou Francs-Maçons, welche nach den beigefügten in Auftrag der Polizei gefertigten Approbationen, zu Anfang November 1748 von sechs durch ihn, dem Ungenannten, hierzu aufgeforderten Doctoren der Sorbonne ausgestellt war. Sie fiel begreiflicherweise zu Ungunsten der Freimaurerei aus, und schliesst mit den Worten: „Hieraus ergeht der Schluss, dass man dieser Gesellschaft weder sich anschliessen, noch in derselben bleiben darf." Die französischen Schriftsteller pflegen diese Consultation als einen Beschluss der gesammten Sarbonne darzustellen. Gegen diese Consultation trat im Dezember 1748 ein Advokat auf (321), welcher die Schlüsse der sechs Doctoren widerlegte. Auffallend sind seine Mittheilungen: „Ich erfahre soeben, dass diese schöne Schrift sechs alten interdicirten Doctoren beigelegt wird. Wenn sie die Verfasser sind, so hätten sie die Klugheit besitzen müssen, keine falschen Schlüsse zu machen, welche zum Theile auf sie selbst zurückfallen. — Ich kenne keine vom Parlamente einregistrirte Bulle, welche die Excommunication gegen die Freimaurer ausgesprochen hätte. Man sagt, dass einer der würdigsten Päbste, der je auf dem apostolischen Stuhle gesessen, ihnen Beweise seiner Hochachtung gegeben habe." Travenol suchte diese Vertheidigung zu widerlegen

(323 und 1853), wobei er jedoch durch Schimpfen das zu ersetzen suchte, was er nicht durch Gründe erreichen konnte. Spätere Schriften von Travenol sind nicht bekannt.

Einige Jahre hindurch ruhten alle Streitschriften gegen die Freimaurerei, welche hinführo hauptsächlich nur in und aus ihrer Mitte sich befehden sollte.

Benedict XIV. (Pabst seit 17. Aug. 1740) liess am 28. Mai 1751 die Bulle von Clemens XII. wieder promulgiren. Beide Bullen sind häufig abgedruckt zu lesen. Es erschien schliesslich ein Werk: Les vrais Jugemens sur la Société des Francs-Maçons, Bruxelles 1752, nebst Supplement 1754 (337. 338), in welchem nochmals alle Gründe wider die Freimaurerei zusammengestellt wurden. — Von nun an schwiegen die Gegner in Frankreich still.

Der Baron Theodor Heinrich de Tschandy, welcher oftmals in dem Ordenswesen genannt wird, trat unter dem Namen Chevalier de Lussy gegen die Bulle Benedicts in zwei Schriften auf (Bibl. 335. 336), die nach den Behauptungen der französischen Schriftsteller dem Verfasser nachmals manche Gefährlichkeit in Italien zu Wege gebracht haben sollen. Bei der Seltenheit beider Bücher vermag nicht angegeben zu werden, ob nicht von ihm die Sage herrührt: Pabst Benedict selbst sei Freimaurer gewesen, und habe nur seine Bulle zur Befriedigung der Curie erlassen. Man findet das Weitere über diese Sage in (Köppen's) drittem Sendschreiben eines Profanen 1768 (1900), und darf annehmen, dass er dieselbe Lussy's Nachrichten entnommen habe. Doch muss bemerkt werden, dass schon in der Lettre de Marie Bonbec 1747 (318) eine Stelle vorkommt, welche darauf hinzudeuten scheint, dass man zu Paris Benedict XIV. für einen Freimaurer hielt.

In Frankreich wurde seine Bulle so wenig wie die von Clemens XII. vom Parlament registrirt, und hierdurch in Gültigkeit gesetzt. Allein in dem unter Rom stehenden Lande Venaissin und Avignon wurde sie vom Erzbischof am 22. Juli 1751 publicirt, ohne dass sie bewirkte, dass die Auslieferung der zu Avignon befindlichen handschriftlichen Statuten und Matrikel an den Pater Inquisitor Mabille erreicht wurde. — Die in andern Staaten durch die Bulle veranlassten Verbote der Freimaurerei dürfen hier übergangen werden.

Der Graf von Clermont scheint gleich anfänglich, wenigstens bis zum Jahr 1747, in welchem er die Bewilligung des Königs besass, durch den Hof an seiner Theilnahme an der Administration der Freimaurerei gehindert worden zu seyn. Man erinnere sich an die erneute Verordnung des Châtelet vom 5. Junius 1744, und an die Bestrafung von Leroy am 8. Junius 1745. Es ist nirgends angeführt, dass Clermont persönlich aufgetreten sey.

Durch die neuen Statuten waren Deputirte Grossmeister eingeführt, als Geschäftsführer an des Grossmeisters Statt. Die französischen Schriftsteller kennen deren nur einen einzigen, den Banquier Baure (Bauer). Ausser ihm wird irgendwo noch ein Deputirter Grossmeister Daché genannt. Nach dem Protokollbuche der Loge zu Versailles hat ein Deputirter Grossmeister La Cour die Abschrift der Statuten der Grossen Loge unterzeichnet. Darnach kommt am Eingang der Lokalstatuten derselben Loge die Erklärung: „Im Jahr 1745 am 20. October schritt man zur Wahl in einer neuen Loge, für die man von der Grossen Loge zu Paris, welche unter der Benennung la Loge de Saint-Jean geleitet wird, eine Constitution begehrt hatte, welche Loge uns zur Errichtung die Erlaubniss ertheilte, wie ersichtlich ist aus der vom Deputirten Grossmeister Le Dran ertheilten Erlaubniss, bis dass die genannte Grosse Loge sich versammeln würde, um uns unsere Constitution schicken zu können.“ Es waren also bis zum 20. October 1745 schon vor dem Banquier Baure wenigstens zwei Deputirte Grossmeister ernannt gewesen. Es ist hiernach anzunehmen, dass sie alljährlich einer Neuwahl unterworfen waren, woraus zu folgern wäre, dass die jährlich wechselnden Deputirten Grossmeister viel zu unmächtig waren, der eingetretenen Unordnung zu steuern.

Dass die Grosse Loge Versammlungen hielt, ist erweislich durch die Angaben von mehreren Constitutionen, denen zu Folge nach dem 11. Dezember 1743 noch in späteren Zeiten Logen arbeiteten: 27. Dezember 1743; drei vom 6. November und zwei vom 30. Dezember 1744, ausserdem noch zwei, die kein bestimmtes Datum angeben; 4. Februar, 5. Julius, 6. November 1745, nebst der zu Versailles. Zu dieser Zeit mag der von

Le Dran angedeutete Stillstand eingetreten seyn, denn die nächste noch bekannte Constitution datirt vom 20. August 1747. Alle diese Constitutionen, mit Ausnahme der ersten, giengen ausserhalb Paris. — Man darf annehmen, wenn nicht Daché 1746 Deputirter Grossmeister gewesen seyn sollte, dass Baure einige Jahre hindurch dieses Amt bekleidet habe.

Travenol sagt in der zweiten Ausgabe seines 1747 erschienenen Catechismus: „Beinahe alle Freimaurer zu Paris erkennen den Herrn Banquier Baure für einen jener General-Obern, die man Sehr Ehrw. Grossmeister nennt, und erhalten von ihm vermittelst besiegelter Patente die Befugniss, die maurerische Autorität auszuüben. Nach diesem Generalissimus kommt der Gross-Aufseher aller Logen in Frankreich; es ist dieses, wie man sagt, Herr Pecquet, marchand confiseur. Sie haben überdies noch einen Redner und einen General-Secretair; die erstere beider Würden wird von dem Herrn Fréron bekleidet." Es wäre nach dieser Stelle zu schliessen, dass gleichzeitig noch Logen bestanden hätten, welche Baure die Anerkennung versagten. Sein Name ist hauptsächlich darum in der Geschichte überliefert, weil Travenol in seinem witzigen Gedichte Brevet de la Calotte und in seiner um 1745 erschienenen Lettre critique (298) ihn und die Maurerei unbarmherzig geisselt. Thory wirft ihm vor, er habe gar keine Grosse Logenversammlungen mehr gehalten und zieht (Acta latom. II. 56) dieses Spottgedicht wieder an's Tageslicht. Dagegen findet man in den wenigen Stellen, die über ihn vorhanden sind, dass er ein sehr eifriger Maurer und ein rechtschaffener Mann gewesen ist. Die Dauer seiner Amtszeit und sein Todesjahr sind nicht bekannt, und die angezogenen Stellen aus Travenol's Satyren brechen alle mit 1747 ab, obgleich sie nachher wieder abgedruckt sind.

Die französischen Schriftsteller vereinigen sich in der Behauptung, der Verfall der Maurerei sey der Lebenslänglichkeit und Unabsetzbarkeit der vorsitzenden Meister zuzuschreiben. Thory (4088) giebt zum Jahre 1742 nachstehende poetische Schilderung: „Die Maurerei befand sich dazumal in einer solchen Unordnung, dass man keine Aufzeichnung oder Protokoll über die Versammlungen aufnahm. Es war kein organisirtes Corps in einer Grossen Loge, (dergleichen in England und Schottland,

vorhanden. Jede Loge in Paris oder im Königreiche war Eigenthum einer Person, die man Meister der Loge nannte; dieser regierte nach Gutbefinden die Loge, welcher er vorstand. Die Meister der Logen waren von einander unabhängig und erkannten keine Autorität ausser der ihrigen. Sie selbst ertheilten dem ersten besten das Recht, Loge zu halten, und hierdurch kamen neue Meister zu den alten. Man darf sagen, dass bis zum Jahr 1743 die Maurerei in Frankreich unter den Grossmeistern Derwentwaters, Harnouester und Antin das Schauspiel der empörendsten Anarchie darbot." Er führt überdies aus einer 1772 von La Chaussée veröffentlichten Streitschrift (4128) eine inhaltreiche Stelle über die darauf folgende Periode, mit folgender Einleitung an: Die Grossbeamten, um sich der Mühwaltung ihrer Aemter zu entziehen, erwählten sich Stellvertreter nach dem Beispiel des Grossmeisters, der zu seinem Suppleanten Mr. Baure, einen Banquier, ernannt hatte. Dieses Hinwegbleiben verbreitete über die maurerischen Arbeiten einen grossen Misscredit. Mr. Baure, anstatt sich mit den Angelegenheiten des Ordens zu beschäftigen, hörte auf, die Grosse Loge zu versammeln, und wurde hierdurch Ursache ihres Verfalls. „Seine Unthätigkeit hatte die furchtbarsten Missbräuche zur Folge; einige Meister von Logen wagten es, Logenconstitutionen auszustellen, zu deren Ertheilung die Grosse Loge allein berechtigt war. Speisewirthe, die ihre Häuser eingerichtet hatten, um Logenarbeiten aufzunehmen, und als dienende Brüder aufgenommen waren, wollten von neuem veranlassen, aus ihren Mahlzeiten Gewinn zu ziehen, und maassten sich die Stellen von Logenmeistern an. Man begreift leicht, dass dergleichen Meister nicht eben die äusserste Umsicht bei der Wahl ihrer Candidaten anwendeten. Sie schauten nur auf deren Anzahl, ohne genaue Erkundigung nach ihrem Stand, Erziehung, Character und Sitten. Diese unüberlegte Fruchtbarkeit erzeugte eine Unzahl von Logen, — Maurer erkauften die Berechtigung, Logen zu halten, Berechtigungen, die ihnen persönlich und auf immerdar zugehörten, — die Mysterien und die Constitutionen wurden Handelsgegenstände; bei dieser Anarchie wurde als Grundsatz eingeführt, dass drei Meister einer Loge das Recht hatten, eine vierte zu constituiren. Bald erschollen die Wirthshäuser von den schamlosen Orgien, welche zahlreiche Logen unter grossem Lärmen

daselbst feierten, und an alle, die da kamen, an den Bürger vom niedrigsten Stande, an den Künstler, den Handwerker, den Taglöhner, selbst den Bedienten, unsere entstellten Mysterien spendeten." — Bei Erwägung dieses Ausfalls von La Chaussée auf die Grande Loge de France darf nicht übersehen werden, dass es in seinem, eines Anhängers des neuerrichteten Grand Orient Interesse und Zweck liegen musste, alles, was in der jüngsten Zeit wirklich vorgefallen seyn mochte, auf Clermont's Zeiten zurückzudatiren, um den noch lebenden Gegnern des Gr. Orient Le Breton und Peny empfindliches nachzureden.

Dass aber die Unabsetzbarkeit der Meister hieran keineswegs ausschliesslich Schuld war, dafür sprechen folgende triftige Beweise, aus denen hervorgeht, dass dieser Missbrauch erst viel später einriss. Lalande erklärt in der eben angeführten Stelle: „Im Jahre 1738 wurde der Herzog von Antin zum General- und lebenslänglichen Grossmeister der Maurer im Königreiche erwählt; aber die Meister der Logen wechselten noch alle drei Monate." Dieses entspricht demselben Gebrauche, der in deutschen Logen zwischen 1740—1745, z. B. in den drei Weltkugeln zu Berlin, und in der Loge zur Einigkeit zu Frankfurt a. M. beobachtet wurde. Pérau sagt 1742 in seinem Secret des Francs-Maçons: „Wiewohl alle Versammlungen der Freimaurer Logen genannt werden, so wird doch diese Benennung insbesondere denen beigelegt, die einen vom Grossmeister ernannten Meister (Vénérable nommé) besitzen. Dieser Logen giebt es heutigen Tages zwei und zwanzig; man bezeichnet sie mit dem Namen ihrer Vorsitzenden, und sagt daher, ich bin in der Loge des Herrn N. aufgenommen. Da die einzelnen Freimaurer sich versammeln können, wann sie wollen, so ernennen sie unter sich mit Stimmenmehrheit einen Vénérable, wenn der vom Grossmeister ernannte, nicht zugegen ist. Wäre aber einer der beiden Oberbeamten, die gewöhnlich dem von Amtswegen Vénérablen zugeordnet sind, anwesend, so würde man diesem den Vorsitz übertragen. Diese Beamten ersetzen den Meister nur, wenn er in der Versammlung erschienen war, und wegen Geschäfte, oder sonstiges genöthigt worden, sich zu entfernen. Denn wenn er nicht erschienen ist, so erwählt man durch Stimmenmehrheit einen unter den Meistern." — Diese patentirten Meister waren

also schon vor Clermont's Zeiten die Inhaber der Logen, aber hierzu führt Lalande nach Clermont's Installation einen triftigen Beweggrund an. „Man ernannte lediglich für Paris lebenslängliche und unabsetzbare (perpetuels et inamovibles) Meister der Logen, aus Besorgniss, dass die der Grossen Loge zu Paris anvertraute Administration des Ordens im Allgemeinen, wenn sie zu oft aus einer Hand in die andere übergienge, zu unstät und schwankend werden möchte. Die Meister der Logen in den Provinzen werden alle Jahre erwählt." — Letzteres findet seine Bestätigung in dem bereits erwähnten Protokollbuche der Loge zu Versailles. Es wurden zwischen 1745 und 1756 eilfmal, au scrutin, durch Abstimmung, die Meisterwahlen, „wie es gebräuchlich ist", am Johannisfeste vorgenommen. Br. Magoutier wurde zwar neunmal wieder erwählt, aber dazwischen auch ein Br. Conseil und Br. Bertrand, welcher 1756 excludirt wurde, weil er die Loge hatte verfallen lassen, worauf Magoutier wieder den Vorsitz erhielt. Vielleicht übte die Grande Loge de S. Jean zu Paris, wie sie in diesen Protokollen mehrmals genannt wird, über geringere Logen eine bestimmtere Gewalt, welcher sich die älteren Meister zu Paris nicht mehr unterwerfen mochten. — Selbst im sechsten und siebenten Decennium ist zuweilen noch von Loges amovibles, selbst zu Paris, die Rede. Im alten Chevalier de l'Orient legte noch um 1766 alle 3 Monate der König Cyrus, d. h. der Vorsitzende, seine Stelle nieder, welche durch eine Neuwahl ersetzt wurde. — In den 1755 aufgerichteten neuen Statuten für die Maurerei in Frankreich, wird durch Artikel 29. ausdrücklich geboten, alljährlich am Tage Johannis des Täufers, die Meisterwahl, au scrutin, durch Abstimmung vorzunehmen.

Nicht einmal Thory selbst vermag bei dem Jahre 1744 seine Behauptungen gegen die Unabsetzbaren, und die durch dieselben angeblich hervorgebrachten Unordnungen aufrecht zu halten, wesshalb er einen Theil der Schuld von seinen Landsleuten auf Ausländer abwälzt. „Dieses ist die Periode, in welcher ungesetzliche falsche Urkunden, antidatirte Constitutionspatente, von angeblichen Logenmeistern ertheilt, oder von den Logen selbst fabricirt wurden, von welchen einige sich einen erlogenen Ursprung beilegten, der sie bis zu den Jahren 1500

oder 1600 zurückversetzte. Die Personen, im Gefolge des Prätendenten, vermehrten diese Unordnungen, indem sie dem ersten besten Vollmacht ertheilten, Loge zu halten, und auf eigene Autorität Mutterlogen und Capitel errichteten, ohne von irgend einer gesetzlichen Autorität hierzu ermächtigt zu seyn.“ Dergleichen Obere Behörden waren aber zu jener Zeit noch nicht vorhanden.

Die Ursache zum Verfall der Maurerei lag tiefer als in der Unabsetzbarkeit der Meister, und in der sogenannten Vernachlässigung der Administration durch Baure; sie lag in der von Ramsay veranlassten Einführung der Hochgrade.

Es ist schon oben aus zwei Schriften vom Jahr 1744 angeführt worden, dass die Maurerei aus sechs oder sieben Graden bestehe, also bereits vier sogenannte Hochgrade, besass. In was sie um diese Zeit bestanden haben mögen, ist noch nicht mit Namen zu erweisen, doch liegen in Ramsay's Rede die Elemente zum Schottengrad, zum Secrétaire Intime, zum Elû de quinze, zum Maître parfait und zum Chevalier de l'Orient. Im Parfait Maçon 1744 (1850) findet man schon Bruchstücke aus letzterem, wiewohl unter einer andern Benennung. Es liegen zwei Rituale des Schottischen Lehrlings-, Gesellen- und Meisters vor, die 1749 und 1750 zu Lille bearbeitet wurden. Das letztere ist ganz nahe stehend dem 1742 gleichzeitig in Deutschland eingeführten (1917). Um sich aber von den exorbitanten Anmaassungen der Schotten einen Begriff zu machen, lese man im Signatstern III. 89—99 den Abschnitt Gesetze, Rechte und Freiheiten der schottischen Meister, der in wortgetreuer Uebersetzung mit einer vorliegenden, um 1750—1756 geschriebenen, von der S. Andreasloge de la Munificence au Sphinx, an J. Bapt. Louis Gerdret abgegebenen Handschrift wörtlich übereinstimmt. Allerdings müssen die späterhin aufgenommenen Schotten auf diese Rechte Verzicht leisten, ehe man sie damit bekannt macht. Diese sogenannten Privilegien wurden im Verlauf der Zeit den angeblich im Rang höher stehenden Hochgraden überwiesen, und den überbauten niederen Hochgraden entzogen. Wenn man aber erwägt, dass diese Befugnisse, Freimaurer ohne Verantwortlichkeit aufzunehmen, sich einen Schatz zur Begründung einer Loge zu sammeln, den Vorrang in der Loge vor dem Hammerführenden Meister zu

haben, bedeckten Hauptes in der Loge zu sitzen, selbst wenn der Grossmeister es entblösste, in der Loge nicht fiscalisirt (angeklagt) zu werden, alle und jede Achtung der Loge gegen ihren rechtmässigen Meister herabsetzen, und die Zahl der Freimaurer, ohne Prüfung oder freie Wahl, in's unbegränzte vermehren musste, so ist es mehr als begreiflich, dass die reine, alte Freimaurerei verfiel, und wer nur irgend Streben in sich besass, den sogenannten Hochgraden zueilte, um sich dem Zustand der Herabwürdigung, in welchem er sich als Lehrling, Geselle und Meister befand, zu entziehen. Diese augenfälligen Missstände haben Thory und die ihm nachgefolgt sind, weislich mit Stillschweigen übergangen, um auf Clermont und Baure, und späterhin auf Lacorne, so wie auf die Unabsetzbarkeit überhaupt, Beschuldigungen, mit glühenden Farben geschildert, zu häufen, deren Begründung sie weit näher in dem Treiben der von ihnen begünstigten Hochgrade hätten vorfinden können. Noch am 11. Dezember 1743 sprach sich die Gr. Loge ausdrücklich gegen den Schottengrad aus.

Weiter oben sind zwei Stellen aus Catechismen der Jahre 1744 und 1747 angeführt worden, aus denen ersichtlich ist, dass Ramsay's Rede von den Franzosen, die ihrer Freimaurerei einen ritterlichen Ursprung zu erringen strebten, nicht übersehen war, wesshalb beide Catechismen geradezu versicherten, mit den Malthesern in Verbindung zu stehen. Dieses war eine gewagte Behauptung, denn der Orden S. Johannis vom Hospitale stand noch in voller Blüthe, und als geistlicher Orden unter der Oberherrschaft des Pabstes, der 1738 die Bulle wider die Freimaurerei erlassen hatte. Eine handgreifliche Demonstration dieses Ordens war 1740 die Ausweisung mehrerer Ritter aus Malta, eben weil sie Freimaurer waren. Man musste sich also eine neue Verwandtschaft aufsuchen, und fand sie in dem 1311 aufgehobenen Orden der Tempelherrn, gegen welchen Ramsay einen entschiedenen Widerwillen mehrmals ausgesprochen hat.

Thory berichtet zum Jahr 1743: „Die Maurer zu Lyon verfertigen den Grad Kadosch, welcher die Rache der Templer darstellt, unter dem Namen: Kleiner Auserwählter, Petit Elû.

Dieser Grad ist späterhin in andern weiter ausgebildet und bekannt worden unter den Titeln: Elû des neuf ou de Perignan, Elû des quinze, Maître illustre, Chevalier de l'Aurore ou de Espérance, Grand-Inquisiteur, Grand-Elû, Commandeur du Temple etc." Schon nach dem Datum dieser Notiz wäre die Neuerung noch vor Clermont's Ernennung zum Grossmeister vor sich gegangen, und die Schuld könnte auf diesen so wenig als auf die Pariser Unabsetzbaren gewälzt werden. Thory hat sie aus dem historischen Unterrichte des Saint-André d'Ecosse (1915) gezogen, den der Baron von Tschoudy um 1765 verfertigt hatte, woselbst schlicht gesagt wird: „In der Rache, welche einige Franzosen an denen, welche Jacob Mabiott angeklagt hatten, ausübten, würde man vielleicht den Petit Elû wiederfinden, welcher Grad 1743 zu Lyon erdacht worden war." Diese schlichte Stelle ist nachher im Chevalier Kados (1916) zu der Gestalt ausgebildet, in welcher Thory sie giebt.

Ein merkwürdiger Beweis, bis wohin sich schon das Ansinnen an die Brüder verstiegen, und was man, möglicherweise zu Gunsten der Expedition des Prätendenten von den Mitgliedern verlangt hatte, ist in einem seltenen Büchlein enthalten: Der entdeckte und von allen seinen Geheimnissen entblösste Freimaurer, Strassburg 1745 (289). Der Raum gestattet nur wenige Auszüge: „Die Teutschen, welche Affen der Engelländer und Franzosen seyn wollen, haben auch alsbald sich zu Rittern des Ordens der Freimaurer schlagen lassen. — Der den Freimaurern so sehr belobte Salomon würde sehr bestürzt seyn, wenn er sehen sollte, dass man ihn zu einem Haupte einer so lächerlichen Gesellschaft, an die er sein Lebtag nicht gedacht, machen würde. — Nachdem einer zum Meister angenommen, so sagt der Grossmeister — beobachtet und haltet folgende Stücke: 2) Damit man wisse, wie Ihr Euch betraget, so seyd Ihr verbunden, dem Grossmeister der nächsten Loge, so Ihr seyn werdet (gesetzt, dass keine Loge seye an dem Orte Eures Aufenthalts) Bericht zu ertheilen. 3) Und weil Ihr bisher noch nicht verheirathet seyd, so ist Euch erlaubt, solches zu thun, wenn Ihr es gut und nothwendig findet, doch aber thut Ihr besser, dass Ihr allein bleibet, in welchem Fall aber Ihr Euch

behutsam aufführen sollt. 4) So Ihr aus Befehl des Grossmeisters, und Gutbefinden von sechs Logen, an ein gewisses Ort berufen werdet, es sey in oder aussert Euerm Vaterlande, so sollet Ihr verbunden seyn, Euch dahin zu begeben u. s. w. 5) Die Gesellschaft soll den Bedürftigen dazu das Geld geben. 6) „Gleichwie Ihr aber versprechet, dem Orden in allen Stücken Gehorsam zu leisten, und wo nöthig, für die Ehre und das Besste desselben Euer Blut zu geben, seyd Ihr auch verpflichtet, bei ereignendem Fall und auf Gutfinden des Ordens, den zehnden Theil Eures jährlichen Einkommens zur Ehr, Gebrauch und Bessten der Gesellschaft darzuschiessen, in Erwartung einer, Euern Diensten und Qualität angemessenen Recompenz; dieses alles versprechet Ihr heiliglich zu halten, bei Weigerung aber und Uebertretung aller in dem vorgelesenen Eid enthaltenen Strafe gewärtig zu seyn." — Der Herausgeber bemerkt, dass nicht sogleich einem Jeden sämmtliche sechs Punkte eröffnet werden, und fügt hinzu: „Etwelche sind der Meinung, es gehe darauf los, dass sie etwan an den Küsten von Afrika, oder auf den Spanischen Küsten von Amerika eine Landung wagen, um daselbst eine Republik, nach ihrem Gutbefinden, aufzurichten; andere aber glauben, es werden die Freimaurer von dem Könige von Engelland ein ihnen angenehmes Stück Land in Amerika erhandeln" u. s. w. — Was die Meister betrifft, so macht man ihnen höhere Fragen, zum Beispiel: der Grossmeister fragt einen wachthaltenden Bruder: Wo kommt Ihr her? Dieser antwortet: Hochwürdiger, ich komme von der Loge S. Sebastian. — Diese Unordnungen haben auch etwelche wohlgesinnte Glieder des Ordens dahin gebracht, dass man anfangt, auf Mittel bedacht zu seyn, wie man dergleichen Annehmungen inskünftige verhüten und die untüchtigen Glieder ausschliessen könne.

Wer denkt hierbei nicht an das Auftreten und die ersten Elemente der stricten Observanz?

Es liegt ein bedeutsames Actenstück handschriftlich vor, aus welchem man die Anschauungsweise entnehmen kann, die vor dem Jahre 1751 durch Ramsay's Rede den französischen Maurern, allen Ernstes eingeprägt war.

Nachstehender Auszug enthält das Wesentlichere dieses Actenstücks, das den Titel führt:

Geschichtliche Abhandlung über die Maurerei, zum Gebrauch der S. Johannisloge zu Metz.

**Ursprung des Ordens der Freimaurer, sein Fortgang und seine Uebersiedelung nach Frankreich.**

Ich unternehme diese Arbeit für würdige Brüder, daher wird sie von der Wahrheit entworfen, entkleidet alles falschen Wunderbaren, das thörichte Autoren uns auftischen, so der Almanach des Cours, vom Jahr 1736, welcher die Darstellung eines Ordens zu ertheilen vorgab, der niemals als von seinen wahren Kindern des Lichts erkannt werden wird. — Was ist aus jenen Schriften geworden? ein Strahl des Lichts hat sie verzehrt, und eben so wenig bekannt als sie, sind die feilen Verfasser des Secret des Francs-Maçons, des Franc-Maçon trahi, des Franç-Maçon écrasé, des Hatam d'Aaron und des Secret rompu, die, wie der Verfasser des Anti-Maçon, in einem Winkel von Holland verkümmern und zu ihrem Lohne die wohlverdiente Verachtung und Missbilligung erwarten.“ — Der würdige Bruder de la Tierce (138) hat schon den Gegenstand bearbeitet, allein er ist über die Hauptgegenstände zu schnell hinweggegangen. „Ich meine den wahrhaften Ursprung der königlichen Kunst in Palästina, zur Zeit der Kreuzzüge, und den Ursprnng des Schotten-Ordens. — Ich erkenne als regelmässige Loge nur die von der Grossen Loge von Frankreich, oder von den von ihr ausgegangenen, patentisirten. — Es ist ausgemacht (constant), dass der Orden der freien Maurer ursprünglich ein Ritterorden war, Theil des der Hospitaliter des Heil. Lazarus und Heil. Johannes von Jerusalem; was über seinen Ursprung noch gewisser ist, ist, dass zur Zeit des zweiten Kreuzzugs die mitziehenden Fürsten, darunter Ludwig VII., Richard Löwenherz, sey es, um ihr Unternehmen auf immer denkwürdig zu machen, es scheitere oder gelinge, beschlossen, diesen Orden zu bilden, und in demselben alles auf das ursprüngliche Institut und seine Natur zurückzuführen. — Die Ceremonie wurde am Fuss der Altäre vorgenommen, und in derselben Gestalt, wie die Lehrlinge und Gesellen aufgenommen werden.

Die Schwierigkeit der vorzunehmenden Seereise wurde dargestellt durch die Reise, die man den Candidaten machen liess, und die heute noch eingeführt ist. Da der Zweck der Reise nach Palästina in der Eroberung von Jerusalem bestand, so fertigte der König von Engelland, ein eben so gelehrter als muthiger Fürst, den Ritus und die gesammten Ceremonien, die er sowohl aus dem dritten Buche der Könige, als aus verschiedenen hebräischen Urtexten zog. Der Kreuzzug fiel unglücklich aus; Ludwig eilte wegen seiner Gemahlin nach Haus, und vernachlässigte gänzlich die Maurerei, die erst lange nachher in Frankreich eingeführt wurde. In England war es nicht so. Richard, der seine Freiheit nur diesem Orden verdankte, und nur durch den Eifer und die Ausdauer des treuen Raymund entrann (wie ich in der Geschichte des Schottengrads berichten werde), war so entzückt über die Treue seiner schottischen Unterthanen, dass er die Schottische Maurerei in England, Schottland und Irland einführte, woselbst sie noch schöne Privilegien geniesst, und wir würden vielleicht diesen Orden, ohne das Missgeschick von Jacob Stuart II., König von England, nur durch seinen Ruf kennen. Unter den Herren, die diesen unglücklichen Fürsten bekleideten, erhielt der Mylord Herzog vom König Ludwig XIV. lebenslänglich die Herrschaft Aubigny und Richemond in der Provinz Berry. Zu Aubigny gründete dieser Herr die erste Loge, welche dem Orden in Frankreich sein Entstehen verlieh. In dieser Loge wurde der Herzog von Antin, unser erster Grossmeister, und der berühmte Bruder Procope 1718 aufgenommen. Dieses ist vielen Logenmeistern unbekannt, und ich selbst würde es nicht wissen, wenn nicht der Zufall und das Missgeschick eines Bruders die Nachricht in unsere Provinz gebracht hätten. Er hatte sich an Ort und Stelle begeben, wo er in dem Gewahrsam des Bruders Sylvestre, Verschliesser des Schlosses Aubigny, den Beweis für das, was ich berichte, gesehen hat. Er hat die Keulen der dienenden Brüder gesehen, Hämmer und alle Zierrathen der Loge, welche prächtig waren. Nach diesen Principien hat er (der Erzähler?) 18 Monate hindurch die Loge Saint-Etienne, die er, so wie die Loge la Concorde zu Vierzon, gegründet hat, geleitet. Der Br. Procope nahm unsern vielgeliebten Bruder, Grafen von Clermont,

zweiten französischen Grossmeister, auf, unter dessen Gesetzen der Orden sich sehr ausgebreitet hat. Denn ausser 27 regelmässigen und patentirten Logen zu Paris giebt es noch eine Anzahl unregelmässiger, welche wir nicht anerkennen. Es bestehen Logen in allen Hauptstädten des Königreichs, zu la Rochelle, Orleans, Marseille, Amiens, Toulouse, Montpellier, Lyon, Lille, Metz, Strassburg u. s. w., die sehr regelmässig sind. Der Orden ist anfänglich nur in den drei ersten Graden bekannt gewesen. Es giebt selbst noch Logen, wie die berühmte Loge Barnabal zu Montpellier, die niemals andere Grade haben anerkennen wollen; allein aus den Gründen, die ich im Schottengrad beibringen werde, ist es erwiesen, dass der Orden zu allen Zeiten aus neun Graden bestanden hat, von denen ich spreche, die uns jedoch nur allmählig zugekommen sind, und welche uns zu erwerben, eifrige Brüder bis in das Innere der Insel Albion gedrungen sind, die der Stammort (fond) des Heiligthums ist. Diese neun Grade sind Lehrling, Geselle, Meister; Maître Parfait ou Architecte Irlandais; Maître Elû; Apprentif, Compagnon et Maître Ecossois und le Chevalier d'Orient. Der Grad Maître Elû ist von einem Fürsten, welchen die Welt bewundert, den Ritterorden entnommen, bei welchen er unter dem Namen Maître du Silence bestand. Er hat geruhet, sogar auf seine Münzen die Attribute der Maurerei anbringen zu lassen, und beschützt letztere so nachdrücklich, dass ein Freimaurer, wegen irgend welcher Ursache es seyn mag, nicht ohne seine Erlaubniss, oder seine Kenntnissnahme, so weit seine Staaten reichen, verfolgt werden darf. Alle Welt weiss, wie sehr dieser Orden in England geachtet ist. Die Brüder, die mich bisher haben arbeiten sehen, wissen, wie sehr ich mich bestrebt habe, mich dem Eifer und der Regularität unserer Vorfahren zu nähern; und dieses will ich sogleich darzuthun versuchen durch die Instruction du Catéchisme."

Mit diesen Worten bricht der inhaltreiche Vortrag ab, in welchem Wahres und Fabelhaftes mit einander vermengt zu finden ist, der aber jedenfalls sehr schätzbare gleichzeitige Traditionen enthält, welche zum Theil nirgends anderswo angedeutet sind. Man findet in Schröders Materialien zur Geschichte der Freimaurerei und Bruchstückweise in Fesslers kritischer

Geschichte der Freimaurerei eine Umarbeitung dieser Rede, in der aber bei Anführung der Schriften über die Freimaurerei, schon der Bullen Clemens XII. und Benedict XIV., vom 18. Mai 1751 gedacht wird, wodurch, so wie durch die Auslassung der oben genannten neun Grade, an deren Statt die Ritter vom Orient, vom Occident, die Prinzen von Jerusalem und der auserwählte Ritter erwähnt sind, und durch die Auslassung der für die Periode von 1743—1749 wichtigen geschichtlichen Notizen über den gleichzeitigen Zustand der Maurerei in Frankreich klar hervorgeht, dass diese (gedruckte?) Umarbeitung nach dem 18. Mai 1751 vorgenommen worden ist. Man halte aus beiden Redactionen vorläufig den Satz fest, dass in denselben des Chevalier de Rosecroix noch nicht gedacht wird.

Ein glückliches Auffinden der Historia Ordinis des Schottengrads, auf welche der Redner zweimal hindeutet, dürfte manches bemerkenswerthe, wenn gleich fabelhafte, über die Anschauungsweise jener Zeit über die Hochgrade enthalten.

Der Zug des Prinzen Carl Eduard Stuart (geboren zu Rom am 31. Dezember 1720) zur Eroberung des Throns von Grossbritannien, vom 2. August 1745 bis zur Schlacht bei Culloden, 27. April 1746, und seine erlebten Schicksale auf der Flucht, bis zu seiner Ankunft in Frankreich, am 10. October dieses Jahrs, zog die Aufmerksamkeit von Europa auf sich, und erwarb dem Prinzen, wenn auch nicht gleichzeitig, doch als die Ordensfabel sich nach einer historischen Person umsah, die Auszeichnung, dass er bald als ein Grossmeister der Maurerei ausgegeben, bald unbekannter Grossmeister der Tempelherrn genannt, in Frankreich aber als Spender des Rosecroix-Grads, der freilich während seines Aufenthalts in diesem Lande bis zu Ende des Jahres 1748 noch nicht erfunden war, betrachtet wurde.

Das Schottisch-Jacobitische Chapitre primordial vom Rosecroix zu Arras will von ihm seine Constitution, mit ausgeschriebenen Worten: Donnerstag den 15. Tag des zweiten Monats 1745 (Thory Hist. 184), also noch vor seinem Zuge nach Schottland, erhalten haben, zur Anerkennung (reconnaissans) der von den Maurern zu Arras und den Offizieren der Garnison, während seines sechsmonatlichen Aufenthalts daselbst, erhaltenen Beweise der Wohlthätigkeit (bienfaisance) und Anhänglichkeit. Es ist

vorläufig dankbar anzuerkennen, dass dieses Capitel sich primordial benennt, und hierdurch jeden andern Ansprüchen in Frankreich, auf frühere Constituirung, zuvorkommt. — Ein anderes System der Ecossais fidèles de la vieille Bru zu Toulouse will 1747 vom Prinzen-Prätendenten seine Constitution erhalten haben, zur Erkenntlichkeit (en reconnaissance) der guten Aufnahme, welche Sir Samuel Lockard von den Maurern zu Toulouse genossen habe.

In dem Parfait Maître Anglais, den Boucher de Lenoncourt um 1760 verfertigt hat, behauptet die vorangehende Einleitung, der Grad sey vor dem Jahr 1740 wenig in Frankreich bekannt gewesen, und damals hätten Englische Kriegsgefangene ihn aus Dankbarkeit für empfangene Höflichkeit mitgetheilt. „Der Prinz Eduard Stuart, Prätendent, hat ihn auch einigen Stabsoffizieren ertheilt, die ihn nach Schottland begleitet hatten."

Eins der neuesten Templersysteme, das von Schottland aus sich verbreiten will, erzählt in seinen zu Edimburg 1843 erschienenen Statuten aus einem Briefe des Herzogs von Perth an Lord Ogilvie vom 30. September 1745: Der Prinz sey am Donnerstag 24. September (also richtiger 23. September) in Anwesenheit von zehn Rittern, in vollem Ornat, in dem allein noch arbeitenden nördlichen Convent zu Edimburg zum Tempelherrn aufgenommen worden, und habe gelobt, den Tempel wieder herzustellen, höher als er gewesen zur Zeit Wilhelm des Löwen, worauf Lord Athol seine Würde als Regent niedergelegt habe, und Seine Königliche Hoheit zum Grossmeister erwählt worden sey.

Welche Umtriebe unter des Prinzen Namen als ungenannter Grossmeister der stricten Observanz in Deutschland vorgefallen, ist nur zu bekannt. Unglücklicherweise sind überhaupt alle auf denselben sich stützenden Ordensfabeln durch seine amtlich veröffentlichte, am 25. September 1780 dem Herzog von Südermannland ertheilte Antwort zu Nichte geworden: „Die gänzliche Finsterniss, in der ich in Ihren Mysterien bin, verhindert mich, mehr zu sagen, bis ich erleuchtet bin."

Um vieles glaubhafter ist es, dass der Chevalier Beauchaine, am 17. August 1747, den Orden des Fendeurs, Holzhacker, eingeführt habe. Dieser Orden, ein Grad von sehr harmloser Art,

greift zuverlässig bis an die von Thory angegebene Zeit zurück; er stand längere Zeit hindurch in solchem Ansehen, dass er in mehreren vorliegenden sehr alten Sammlungen von Freimaurer-Graden unmittelbar auf den Meistergrad folgt, obgleich er nicht das geringste von maurerischen Formen an sich trägt. Er wurde noch 1809 (3705) wirklich bearbeitet. Thory sagt über Beauchaine: „Er war der fanatischte unter den unabsetzbaren Meistern der Alten Grossen Loge von Frankreich, und hatte seine Loge in einer Schenke, in der Strasse S. Victor, aufgeschlagen, woselbst er schlief und für Sechs Francs alle Grade der Freimaurerei ertheilte." Er hatte um 1762 zu Frankfurt a. M. eine Loge angelegt (Annalen der Logen daselbst §. 45). Sein Namen findet sich nicht in dem Verzeichniss der von der Grossen Loge 1787 anerkannten ehemaligen Meister (4171). — Man begegnet im März 1780 einer auch in anderer Beziehung bedeutsamen Notiz (4381) über „ein drittes Schisma in England, welches unter Protection der lange Zeit hindurch in Europa, unter der Benennung Prätendenten bekannten Nachkommen K. Karl's I., zu Paris den sehr bekannten und sehr sonderbaren Bruder Chevalier Beauchesne, als seinen Chef, und die ehrwürdigsten Namen des Adels im Heere und im Parlament, als Beschützer und Schüler anerkennt, deren Arbeiten der Durchlauchtigste Grossmeister aller regelmässigen Logen in Frankreich mehr als einmal mit seiner hohen Anwesenheit zu beglücken geruhet hat; dies ist eine zuverlässige Anecdote, welche zum mindesten das, nicht übereilte, jedoch zu strenge Urtheil mässigen soll, zu welchem die Mehrzahl der französischen Maurer sich über diesen Mann berechtigt geglaubt hat, der in der Maurerei wirklich ein ausserordentliches Phänomen ist."

Man wird bei dem Mangel einer durchgreifenden maurerischen Oberbehörde erklärlich finden, dass Jeder zugriff und handelte, wie ihm beliebte. Thory erzählt: „Ein reisender Maurer gründet im Laufe des Jahrs 1751 zu Marseille eine Loge unter dem Namen „Saint-Jean d'Ecosse". Diese Loge nahm vor der Revolution aus eigner Autorität den Titel „Mutterloge zu Marseille", und nach der Revolution „Schottische Mutterloge von Frankreich" an (5167). Sie hat mehrere Logen in der Levante, einige in der Provence und in den Colonien, zu Lyon und selbst zu Paris

gegründet. Man darf sie nicht mit der Mutterloge des Rit écossais philosophique in Frankreich verwechseln, deren Sitz sich in der Hauptstadt befindet." In älteren Englischen Schriften (z. B. 453) findet man die ausführliche Beschreibung des geschmackvoll ausgestatteten Locals der Loge of S. John zu Marseille, welche eine und dieselbe mit der eben angeführten ist.

In Ehrhard's Geschichte des Freimaurerordens (2816) liest man die Notiz: „Im October 1751 brannte zu Saint-Etienne de Furens, in der Nähe von Lyon, eine Loge ab, deren Schaden auf 50000 Livres zu schätzen ist."

Am Winterfeste 1827 kam zum Vertrag, dass der Grand Orient mit der Grossen Loge von Hamburg in Correspondenz getreten sey, „und diese gegenseitige Verbindung wird Ihnen um so gegründeter erscheinen, als die Grosse Loge von Hamburg, 1753, eine gleiche Verbindlichkeit mit der Gr. Loge von Frankreich übernommen hatte."

Das 1754 eingeführte Institut von Mutterlogen in den Provinzen, zur Leitung der Geschäfte, ward schon im Jahr darauf aufgehoben.

Thory giebt schlichtweg eine Notiz: „Martinez Paschalis verfertigt 1754 den Rit des Elûs Coëns, und führt ihn in einigen Logen zu Marseille, Toulouse und Bordeaux ein." — Noch in demselben Jahr erschien vom Jean de la Cruz ein allegorischer Kupferstich, auf welchem der Titel: „Grande Loge Anglaise de France" vorkommt.

Dieses ist alles, was aus den vorhandenen Materialien, bis zu diesem Jahr, mitgetheilt zu werden vermag.

---

# Zweite Periode.

## Von der Errichtung der Grossen Loge von Frankreich bis zum Tode des Grossmeisters Clermont. 1755 – 1771.

Der genaue Tag der Errichtung der neuen Grande Loge de France, wird allem Anschein nach durch den Tag der

Sanctionirung der neuen Statuten für die Logen bestimmt, von welchen in Frankreich selbst keine Abschrift mehr vorhanden zu seyn scheint; wenigstens ist nirgends ein Abdruck oder ein Auszug davon angeführt. Sie besitzen den Titel:

„Statuts dressés par la Resp. L. St. Jean de Jérusalem de l'Orient de Paris gouvernée par le très haut et très puissant Seigneur Louis de Bourbon Comte de Clermont, Prince du Sang, Grand Maître de toutes les Loges régulières de France, pour servir de Règlement à toutes celles du Royaume.“

Von ihren 44 Artikeln verdienen einige angeführt zu werden:

„1) Da Gott unser Höchstes ist, so sollen wir unablässig seinen Beistand anrufen, und niemals seinen heiligen Namen entweihen.

2) Da die Kaiser, Könige und die Fürsten unsere Souveraine sind, sollen wir ihrem Willen unterthan seyn.

3) Da die Fürsten die Gouverneurs, Richter und Magistrate eingesetzt haben, damit sie uns Gesetze geben, so wird sich jeder gute Maurer diesem unterwerfen und Personen, die höher als er stehen, respectiren.

4) Die Reichthümer, wie auch sie die Menschen begünstigen mögen, dessgleichen die Ehrenstellen und die Geburt, sollen keine Eitelkeit erzeugen, weil Gott uns alle als seine Kinder erschaffen hat. Der Reiche soll nicht stolz seyn auf seine Reichthümer, noch aufgebläht durch seine Geburt und seine Aemter; und, um mit Recht die Glücksgüter zu verdienen, mit denen der Grosse Baumeister des Weltalls ihn überhäuft hat, soll er die Armen lieben und ihnen als ein wahrer Maurer beistehen.

5) Der wahre Maurer soll in Gesellschaften anständig, fügsam, human, fein seyn, und ein Feind der Lüge und der Verläumdung.

11) Man soll nur Leute aufnehmen von ehrbarer Geburt, gutem Lebenswandel und Sitten, die Gott fürchten und getauft sind.

13) Man soll nur Leute aufnehmen von freiem Stande, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben. Die Söhne von Maurern sind von den Jahren der Majorennität ausgenommen, doch bleiben sie Lehrlinge und Gesellen, bis sie dieselbe erreicht haben.

15) Man soll sich regelmässig monatlich an Festtagen oder Sonntagen, nach Beendigung des Hochamts, versammeln, und zwar dieses, weil man sich an Werktagen seinen Berufspflichten widmen soll.

17) Die Loge soll neun Beamten haben, den Meister, den ersten und zweiten Aufseher, den Redner, den Secretair, den Schatzmeister, den Ceremonienmeistern, den Wachthabenden und den Architekten u. s. w.

18) Die Aufnahmegebühr beträgt 120 Livres, und 12 Livres für die Schürze u. s. w. Der jährliche Beitrag ist 6 Livres.

19) Die Logen treten niemals eigenmächtig zusammen. Der Meister im Amte (le maître en charge) soll am Tage Johannis des Täufers die zwölf Logentage bestimmen u. s. w.

21) Bedürftige Reisende, von welcher Nation sie seyen, erhalten schlicht und einfach Unterstützung zu ihrem Unterhalte bis zur nächsten Loge u. s. w. Sie müssen Certificate von einer regelmässigen Loge beibringen.

23) Nur der Meister der Loge und die Schotten haben die Erlaubniss, bedeckt zu seyn u. s. w.

28) Die Beamten bezahlen nicht während ihres Amtsjahres das Pikenik, aber sie bezahlen das Banquet am Johannistage und tragen alle neun dessen Kosten.

29) Am Johannistage sollen alle Maurer in die Messe gehen, in anständigen Kleidern, mit weissen Handschuhen und Blumensträussen. Dann versammeln sie sich, um vermittelst Abstimmung (au scrutin) zur Wahl eines neuen Meisters zu schreiten, oder zur Verlängerung der Zeit des im Amte stehenden. Man soll nur zu Gunsten des Verdienstes stimmen. Die Bücher des Secretairs und Schatzmeisters werden geprüft. Der neue Meister ernennt seine Beamten und nach Verlesung der gegenwärtigen Reglements wird die Loge geschlossen.

30) Am Tage nach St. Johannis lässt der neue Meister einen Trauergottesdienst zur Ruhe der verstorbenen Freunde der Maurer abhalten, welchem alle Brüder in schwarzen Kleidern beiwohnen sollen. Die Loge trägt die Kosten für das Amt.

32) Der Meister bringt die Obligations-Gesundheiten einzeln aus, bei einer jeden singt er oder lässt einen der hier angeschlossenen Gesänge singen. Auf die letzte Gesundheit folgt die

Kelle. Während der Tafelloge wird keine Proposition vorgenommen, weil alles regelmässig zwischen Winkelmaass und Cirkel vor sich gehen soll.

33) Die Logen sollen ausgeschmückt seyn, und die Beamten dieselben Plätze einnehmen, wie in der Grande Loge de France, wovon ein jeder besonderer Meister unterrichtet ist; und wenn er ein gutes Baustück fertig hat, so soll man es vortragen, um Nacheiferung zu erregen.

37) Wenn sich ein Bruder unglücklicherweise irgend eines Verbrechens gegen die Religion, oder das Gesetz der Natur, oder irgend eines offenbaren Verraths am Orden schuldig gemacht hat, und überwiesen ist, soll er auf ewig ausgeschlossen seyn; sein Name wird in allen Acten ausgelöscht und auf gewöhnliche Weise verbrannt.

39) Wenn ein Bruder verstorben ist, begleiten alle andern seinen Leichenzug, mit einer Kerze in der Hand; die Loge soll ihm einen Trauergottesdienst halten, welcher von dem Schatzmeister bezahlt wird; letzterer trägt Sorge, den maurerischen Schmuck des Verstorbenen bei dessen Familie in Empfang zu nehmen.

42) Die Schottischen Meister sollen die Oberaufsicht über die Arbeiten führen. Sie allein können die vorgefallenen Fehler tadeln. Sie haben die Freiheit, das Wort zu ergreifen, stets bewaffnet und bedeckt zu seyn, und können, wenn sie in Fehler verfallen, nur von Schotten zur Rede gestellt werden.

43) Die dienenden Brüder sollen nie ein anderes Licht, als den Lehrlings- und Gesellengrad, und kein anderes Amt erhalten. Sie werden mit dem Strick um den Hals umsonst aufgenommen. Sie erhalten beim Banquet eine Stelle, wenn die letzte Gesundheit ausgebracht wird.

44) Wenn es für das Besste des Ordens dienlich ist, gegenwärtigen Reglements einen Nachtrag zu machen, so kann dieses geschehen, insofern die Versammlung dieses in jeder Aufnahmeloge gutheisst. Der Secretair wird Acht haben, diese Statuten vorzulesen, damit man nicht in Unwissenheit derselben sey.

Gegeben zu Paris in der hierzu ausdrücklich und regelmässig zwischen Winkelmaass und Zirkel versammelten Loge, in Gegenwart von sechzig Brüdern, Meistern und Aufsehern. Im

Jahr des grossen Lichts 5755, am 4. Juli, und der gewöhnlichen Zeitrechnung 1755, unter Beifügung des mysteriösen Siegels der Schottischen Loge, in rothem Wachse mit goldnen und himmelblauen Fäden.

(Unterzeichnet auf dem Original.) Louis de Bourbon."

Das vorliegende französische Original dieser Statuten, prachtvoll für die Loge de l'Alliance de la Fidélité, Loge des Bundes der Treue und Wahrheit, zu Frankfurt a. M. (Annalen der Loge zur Einigkeit, §. 44), auf ein grosses Pergamentblatt von der Gestalt einer Schürze, um 1761 geschrieben, ist mit vielen sorgfältig ausgemalten maurerischen Sinnbildern versehen, unter denen die Brücke aus dem Chevalier d'Orient sich auszeichnet, welche jedoch noch nicht die Buchstaben L. D. P. trägt.

Die mitgetheilten Artikel bezeichnen die Denkungsweise der damaligen Brüderschaft, die noch nicht die Erinnerung an die Alten Pflichten der Engländer vergessen hatten. Einige sind noch übereinstimmend mit den am 11. Dezember 1743 abgefassten Gesetzen, andere sind beinahe wörtlich in die nachherige Gesetzgebung der Gr. Loge de France vom 14. August 1771 (203, 4122) übergegangen. Doch scheinen diese Statuten sich nicht allerorten des Beifalls erfreut zu haben, denn noch 1766 fragt Tschoudy im Flammenden Sterne, warum man die vorherige Gesetzgebung verlassen habe, die doch mit der Englischen in Uebereinstimmung stehe.

Der Artikel 11 steht mit der ersten und sechsten Alten Pflicht der Engländer im Widerspruch, denn er verlangt, dass der Aufzunehmende getauft seyn müsse. — Art. 15 spricht dafür, dass die Gesetzgeber selbst dem arbeitenden Bürgerstande angehörten. — Dieser Artikel, so wie der 29., 30., 39. beweisen, dass die Gesetze für Mitglieder der katholischen Kirche entworfen waren, und diesen zufolge darf man bei der unterdrückten politischen Stellung der Protestanten in Frankreich die Frage aufwerfen, ob zu jener Zeit sich deren viele, oder gar ein Jude, in den Logen befunden haben mögen. — Die Artikel 19 und 29 beweisen auf das augenfälligste, dass dazumal die Lebenslänglichkeit der Meister überhaupt noch nicht gesetzlich eingeführt gewesen, was durch die Unterschrift der sechzig unterschriebenen Meister und Aufseher bestätigt ist. Dahingegen

geht in den späteren Statuten vom Jahr 1771 aus dem Artikel II., 15, hervor, dass die Logen nur noch über die Wahl der Beamten, welche dem Wechsel unterlagen, abstimmen können.

Die Artikel 23 und 42 sprechen klar aus, dass der Schottengrad unterdessen von der Gr. Loge anerkannt war, ja dass ihre Arbeiten in diesem Grade abgehalten wurden, denn sonst wären ihre Statuten nicht mit dem mysteriösen Siegel der Schottischen Loge versehen worden. Wenn demnach in späteren Zeiten die ausdrückliche Behauptung aufgestellt werden will, die Gr. Loge habe nur die drei ächten Maurergrade anerkannt und bearbeitet, so findet man einen ersten Beweis zur Widerlegung in diesen beiden Artikeln, zu deren Abfassung den sechzig Meistern und Aufsehern, als einer Abwehr gegen die Hochgrade, ein triftiger Grund kurz vorher geboten worden war.

Die Nachweisung im Art. 33 auf die Gr. Loge de France beweisst, dass sie am 4. Julius 1755 unter diesem Namen, wenn auch vielleicht eben erst unter demselben errichtet, vorhanden war, und dass die französischen Schriftsteller, Thory's Angaben folgend, indem sie die Errichtung der Gr. Loge, ohne Angabe von Monat und Tag, in das Jahr 1756 verlegen, entschieden irren.

Thory schildert in den Actis latom. dieses Ereigniss. „Die Gr. Loge de France, welche sich 1743 unter dem Titel Gr. Loge anglaise de France constituirt hatte, erklärt sich 1756 zur Grossen Loge des Königreichs und schüttelt das Joch der Gr. Loge zu London ab, aber sie behält in den von ihr ertheilten Constitutionen den in England und Schottland eingeführten (consacré) Gebrauch, persönliche Constitutionen an unabsetzbare Meister auszugeben, welche die Loge als ein Eigenthum betrachteten, die sie nach ihrer Laune regierten. Diese Meister von Logen erlauben sich andern Logenmeistern zu Paris und in den Provinzen Constitutionen auszufertigen; dieselben constituiren ihrerseits ebenfalls; andere Corporationen bilden sich als Rivalinnen der Gr. Loge unter der Benennung Capitel, Collegien, Conseils, Tribunale, zu Paris und in mehreren französischen Städten; sie errichten ebenfalls Logen und Capitel. Es entsprang aus diesen Unordnungen eine solche Verwirrung, dass man zu jener Zeit, und lange nachher, im Auslande und selbst in Frank-

reich nicht wusste, welches das wahre constituirende Corps im Königreiche sey. Die Geschichte der Freimaurerei ist in dieser Periode um so dunkler, als alle diese Meister von Logen und alle diese Capitel kein Protokoll über ihre Arbeiten aufnahmen, eine Förmlichkeit, welche oftmals die Gr. Loge selbst unterliess." In der Histoire du Grand Orient wird die Behauptung über die persönlichen Constitutionen noch nachdrücklicher ausgesprochen. „Alle von den Grossen Logen in England und Schottland ertheilten Constitutionen sind persönlich für den, der sie erhält; sie ertheilen eine immerwährende Concession, mit der Befugniss, sich einen Nachfolger zu ernennen." Zum Beweise bezieht sich Thory auf die 1786 dem Provincial-Capitel zu Rouen vom Ordre de Hérédon ertheilte Constitution, „und auf die alten und neuen von England oder Schottland ausgehenden Constitutionen, welche alle Maurer kennen."

Eine so höchst ausdrückliche und doch so leicht durch englische Actenstücke widerlegbare Behauptung über einen so wesentlichen Gegenstand, wie die freie Wahl der Meister, berechtigt zu der grössesten Behutsamkeit bei Berufungen auf Thory's Werke, welcher dem Hochgradwesen zu lieb sich nicht scheut, offenbare Irrthümer zu verbreiten.

„Am 24. November 1754 gründet der Chevalier de Bonneville ein Kapitel der Hochgrade und installirt es an diesem Tage. Er hatte für dieses Institut ein sehr schönes Local in der Vorstadt zu Paris, la belle France, errichtet. Diese Gesellschaft war von ausgezeichneten Personen am Hofe und in der Stadt zusammengesetzt, welche, satt der Zwistigkeiten, mit welchen die Logen zu Paris sich entehrten, beschlossen hatten, sich von denselben zu trennen, um diese besondere Verbindung zu stiften, welche den Namen Chapitre de Clermont annahm. Man rief daselbst das System der Tempelherren wieder in's Leben; der Baron von Hund erhielt in demselben die hohen Grade und schöpfte daselbst die Grundsätze der Lehrart der stricten Observanz, deren Apostel er von da an in Deutschland wurde."

Ueber Bonneville und dessen Capitel kommen fortan keine Nachrichten mehr vor. Es wird sich in das nachherfolgende der Kaiser vom Orient und Occident aufgelösst haben, indem man annehmen darf, dass es vorläufig eine Privatunternehmung

war, um eine Anzahl von Hochgraden zu einem wohl oder übel zusammenhängenden System zu verbinden. Vielleicht ist eine Stelle von Lalande, der seit Hérault's Ueberfall nichts mehr berichtet hat, hier am rechten Orte. „Man sah noch 1760 in la nouvelle France im nördlichen Theile von Paris eine berühmte Loge, die auf glänzende Weise geführt und von Personen vom ersten Range besucht wurde; sie war vom Grafen v. Benouville (nicht Beurnonville) gegründet worden." Spätere Schriftsteller wollen wissen, dieses sey eine Adoptionsloge gewesen. Möglicherweise war sie damals der Sammelplatz der eben genannten Kaiser.

Welches Vertrauen vermag man aber zu Thory's geschichtlichen Behauptungen zu fassen, wenn man seine Notiz über des Baron v. Hund Verhältniss zu Bonneville's Chapitre de Clermont prüft, da man doch bestimmt weiss, dass er nach seinem zweiten Aufenthalte zu Paris um 1743 die Loge zu den drei Säulen zu Kittlitz am 24. Juni 1751 errichtet, und den deutschen Boden nie wieder verlassen hat. — Eben so geringe Kritik übt dieser Schriftsteller, indem er den Truggestellen von Herold (1976) nacherzählt: Der Prätendent sey von Hund aufgenommen worden, worauf ersterer ihm das Heermeisterpatent ausgestellt habe.

Man irrt wohl nicht durch die Annahme, dass Bonneville's Chapitre de Clermont eben dasjenige ist, welches nach der Schlacht von Rossbach, 5. November 1757, von französischen Offizieren nach Berlin gebracht, und vom Marquis Gabriel Tilly de Lerney (auch unrichtig Ville de Lernet und Bernez genannt) und dem Baron v. Printzen am 19. Julius 1760 als erstes Chapitre de Clermont in Deutschland eröffnet wurde, nachdem es schon am 10. Junius das Hochkapitel zur Sonne zu Rostock gestiftet hatte. Es bearbeitete nach den drei Maurergraden den seit 1742 in Deutschland eingeführten ältesten deutschen Schottengrad, darnach drei französische Hochgrade: Chevalier de l'Aigle Elû, le Chevalier Illustre ou templier, et le Sublime Chevalier Illustre, von Rosa, Ritter vom Adler, Ritter vom heil. Grabe und Ritter Gottes benannt. Diese Grade nahmen jedoch bei weitem noch nicht den höchsten Rang im System der Kaiser vom Orient und Occident ein. Alte vorliegende Hefte in französischer Sprache beurkunden die Uebereinstimmung derselben mit diesen

drei in Deutschland eingeführten Hochgraden (abgedruckt in 1917), welche jedoch manchfache Umgestaltungen erlitten haben.

Man kann nicht mit völliger Gewissheit den Monat und das Jahr angeben, in welchem Samuel Philipp Rosa seine Missionsweise zur Verbreitung des neu errichteten Capitels von Clermont angetreten hat; zuverlässig aber hat er erst am 24. März 1762 das vierte Hochkapitel zu Stettin errichtet, hat auf Johanni 1763 den Hammer als Meister der Loge Philadelphia zu Halle abgegeben, aber schon am 24. November desselben Jahrs in Schubart einen Nachfolger erhalten, der am bezeichnetem Tage das 15. und letzte Clermont'sche Hochkapitel in Deutschland, zu Magdeburg einsetzte. Wenn man mit diesen bestimmten Jahresangaben Thory's Bericht über Rosa's Wirksamkeit zusammenstellt, so fällt ersterem zur Last, dass er ohne weitere Prüfung deutschen Streitschriften folgt und erzählt: Rosa sey drei Jahre als Missionair herumgereist, habe 1758 die Loge Concordia vincit animos zu Amsterdam, und noch 17 andere Logen in den Generalstaaten errichtet; er habe keinen so guten Erfolg bei den Logen in Schweden gehabt, welche sich geweigert, die Suprematie der Loge zu den drei Weltkugeln zu Berlin anzuerkennen. — Den sorgfältigsten in Holland angestellten Nachforschungen ist es nicht gelungen, Rosa's Anwesenheit daselbst nachzuweisen, dagegen haben Thory's Behauptungen in neuerer Zeit Brüder in Holland zu dem Irrthum verleitet, ihre Hochgrade von Rosa abzuleiten. In Schweden ist er nicht gewesen.

Das erste regulirte Hochgradcapitel für Frankreich, das der Chevaliers de l'Orient, wurde 1756 errichtet. Hierüber, so wie über einige von demselben bearbeitete Grade, enthalten die Statuten des von Tschoudy verfertigten Ecossais de Saint André d'Ecosse die älteste zuverlässige Nachricht. Art. 2. „Was die Vorrechte der Schotten vor allen Maurern, selbst den Meistern von Logen betrifft, so könnte man die alten Reglements der Ersten Grossen Loge von Frankreich, 1756, unterzeichnet de Vallois, anwenden, welche zu Gunsten der sogenannten Schotten von Montpellier, von Clermont, der drei J. J. J. verfertigt sind, und für diesen Zweck sich den ursprünglichen Gebräuchen am meisten nähern" u. s. w. Ein kurzer Auszug aus den Vorrechten der Schotten, um 1750—1756, ist weiter oben schon migetheilt,

(Signatstern II. 89) und durch die Statuten der Alten Grossen Loge, 1755, bestätigt. Nach einer Notiz im Ecossais d'Ecosse soll dieses Capitel von der Grossen Loge von Frankreich zur Mutterloge der Hochgrade eingesetzt worden seyn. Valois Namen kommt nicht unter denen der Pariser Meister vor.

In einem der ältesten Hefte des Chevalier d'Orient findet man hinter dessen Statuten folgende Verificationen: „Wir Chevalier de l'Orient, immerwährender Gross-Siegelbewahrer der souverainen Grossen Loge der Ritter vom Orient zu Paris, bestätigen, dass vorstehende Abschrift der Reglements und Constitutionen des Ordens, in 15 Artikeln, übereinstimmt mit dem im Archiv niedergelegten Original, unterzeichnet de Valois." — Gleich darunter steht: „Wir Deputirter Gross-Siegelbewahrer für den Norden, der zu Paris errichteten souverainen Grossen Loge des Chevaliers très libres de l'Orient, Princes et Souverains de la Maçonnerie, bestätigen, dass gegenwärtige Abschrift der Reglements und Constitutionen der Ritter vom Orient, in 15 Artikeln, gleichlautend ist mit dem in den Händen des souverainen Ritters Br. de Valois, Gross-Siegelbewahrers der Loge zu Paris, befindlichen Originale. So geschehen zu S. Petersburg den 15. Januar 1758." Unterzeichnet: Baron von Tschoudy.

Art. 2 der Statuten: „Die Chevaliers de l'Orient sind die Souveraine und die gebornen Prinzen der Maurerei, um deren Souverainität fortzupflanzen, und auf immerdar die gute Harmonie zur Herrschaft zu bringen. Sie stehen sich alle gleich und die erhabene Stelle der Souveraine wird von Jahr zu Jahr von allen Brüdern der Reihe nach eingenommen. (Mit Ausnahme des Gross-Siegelbewahrers, der immer bleibt) — Art. 7. Gleich wie die schottischen Meister die Grossaufseher des Maurerordens sind, so sind die Chevaliers de l'Orient die souverainen und die gebornen Prinzen des gesammten Ordens." — Art. 8. Ein reisender Chevalier de l'Orient darf, wenn keine Loge am Orte ist, einem Meister das Licht der sechs ersten Grade ertheilen.

Thory's Angaben stehen mit diesen actenmässigen Stellen im Widerspruch. Acta latom. vom 22. Julius 1762. „Ein neuer Conseil der Hochgrade ersteht zu Paris als Nebenbuhler der Kaiser vom Orient und Occident, souverainen Prinzen-Maurer. Dieser Conseil wurde von einem gewissen Pirlet, einem Kleider-

macher, gegründet, unter dem Titel Conseil des Chevaliers d'Orient. Späterhin wurde der Baron Tschoudy Mitglied desselben." — In seiner Histoire du Gr. Orient sagt er: „Der Conseil der Prinzen-Maurer (Kaiser vom Orient und Occident) war in Colléges abgetheilt, in welchen man die verschiedenen Classen der höheren Grade ertheilte. Es bestand zu Paris ein solches unter dem Namen Collége de Valois. Auch erhielt der Conseil der Kaiser im Jahr 1766 an mehreren Missvergnügten Nebenbuhler, die sich von ihm trennten und aus eigner Gewalt ein Conseil errichteten, benannt Chevaliers d'Orient, an dessen Spitze sich ein Bruder Pirlet stellte. Der Baron Tschoudy, Verfasser des Flammenden Sterns (1896) wurde in demselben Jahre Mitglied daselbst."

Der Noachite oder Preussische Ritter soll 4658, oder wie die französischen Schriftsteller geradezu angeben, 1756 in Preussen von Monsieur de Saint-Gellair erfunden worden seyn.

Im Laufe des Jahrs 1758 trat zu Paris ein anderes System auf, das den pomphaften Titel führte: Empereurs d'Orient et d'Occident. Seine Mitglieder nannten sich Souverains Princes Maçons, Substituts généraux de l'art royal, Grands Surveillants et Officiers de la grande et souveraine Loge de Saint-Jean de Jérusalem. Das System ist bereits aus nachbenannten 25 Graden zusammengesetzt. Erste Classe: Apprentif, Compagnon, Maître. Zweite Classe: Maître secret, Maître parfait, Secrétaire intime, Prévôt et Juge, Intendant. Dritte Classe: Maître Elû de neuf, Illustre Elû des quinze, sublime Chevalier Elû. Vierte Classe: Grand Maître Architecte, Chevalier de Royal-Arche, Grand Elû. Fünfte Classe: Chevalier d'Orient, Prince de Jérusalem, Chevalier d'Orient et d'Occident, Souv. Prince Rose-croix, Grand Pontife maître ad vitam. Sechste Classe: Grand Patriarche Noachite, Grand Maître de la Clef de la Maçonnerie, Prince du Liban ou Chevalier Royale-Hache. Siebente Classe: Souv. Prince Adepte, Grand Commandeur de l'Aigle noir, Souv. Prince de royal Secret. (Deutsch in Lenning's Encyclopädie I. 79.) Die Grade wurden unter der Benennung dégrés d'Instruction gespendet.

Diese Kaiser haben der Maurerei in Frankreich eine Erbschaft hinterlassen, deren unheilbringende Folgen man zu jener Zeit nicht vorausbemessen konnte. Es ist dieses die Ausfertigung

eines Patents über ihre nicht mit Namen angeführten Hochgrade, das am 27. August 1761 dem Br. Stephan Morin, der nach Amerika reisen wollte, mitgegeben wurde. Seiner Bedeutsamkeit wegen ist es zum erstenmale 1812 in Dazard's Denkschrift für das Capitel zu Angers (4528) vollständig abgedruckt, dann in Thory's Histoire 1812, nachher in Nr. 4621, 67, und stellenweise in mehreren späteren Schriften. Jedenfalls gestattet der Auszug des Wesentlichen einen tiefen Blick in die damalige Stellung der Hochgrade und ihre Anmaassungen.

„Zur Ehre des Allm. B. A. W. im Gr. Orient von Frankreich, und vermöge des Beliebens Sr. Durchl. Hoheit und Sehr Erleuchteten Bruders Louis de Bourbon, Graf von Clermont, Prinzen vom Geblüte, Grossmeister und Protector aller regelmässigen Logen etc. am 27. August 1761. Wir unterzeichneten General-Substitute der Königl. Kunst, Gross-Aufseher und Mitglieder der Grossen und souverainen Loge S. Johannis zu Jerusalem, im Oriente von Paris; und wir Prinzen Grossmeister des Gr. Conseil der regelmässigen Logen, unter der Protection der Grossen und souverainen Loge, in den geheiligten und geheimnissvollen Zahlen, erklären, beurkunden und gebieten allen geliebten Brüdern, Rittern und Prinzen auf beiden Erdhälften, dass in unserer auf Befehl des General-Substituten, Präsidenten des Gr. Conseil, abgehaltenen Versammlung, uns durch den Ehrw. Bruder Lacorne, Substituten unsers Sehr Erlauchten Grossmeisters und Prinzen-Maurers, während der Sitzung ein Gesuch vorgelesen worden ist, dass unser geliebter Bruder Stephan Morin, Gr. Elû Parfait et ancien Maître Sublime, Prince Maçon, Chevalier et Prince sublime aller Orden der Hohen Maurerei, Mitglied der königlichen Loge de la Trinité, im Begriff nach Amerika abzureisen und im Wunsche mit Regelmässigkeit zum Vortheil und zur Ausbreitung der königlichen Kunst in ihren gesammten Hochgraden begehrt habe, dass es uns beliebe, ihm ein Patent zum Constituiren zu ertheilen."

Er erhält die Befugniss, an dem Orte, wohin er gelangen würde, eine Johannisloge unter der Benennung la Parfaite Harmonie zu errichten, und sich seine Beamten nach Belieben zu erwählen, „und wir deputiren ihn in der Eigenschaft unseres Député Grand Inspecteur in allen Theilen der neuen Welt, die

Beobachtung unserer Gesetze im Allgemeinen zu reformiren, und constituiren durch Gegenwärtiges unsern geliebten Bruder, Stephan Morin, zu unserm Grossmeister-Inspecteur, und ermächtigen ihn und ertheilen ihm Gewalt in allen Theilen der Welt, die vollkommene und erhabene Maurerei zu begründen. Wir bitten demzufolge alle Brüder im Allgemeinen, dem genannten Bruder Morin jeden in ihrem Vermögen stehenden Beistand und Hülfe zu gewähren, und verlangen ein gleiches gegen alle Brüder zu thun, die Mitglieder seiner Loge sind, oder welche er aufgenommen und constituirt hat, oder hinführo aufnehmen oder constituiren wird, im erhabenen Grade der Vollendung, den wir ihm ertheilen, nebst der vollen und gänzlichen Gewalt, Inspecteurs zu ernennen, an allen Orten, woselbst die graduirten Substitute (substituts gradés) nicht vorhanden sind, indem wir seine grossen Kenntnisse und Fähigkeiten vollständig kennen. Zu Urkunde dessen haben wir ihm Gegenwärtiges ausgestellt, unterzeichnet vom General-Substituten des Ordens, Gross-Commandeur des weissen und schwarzen Adlers, Souverainen Erhabenen Prinzen des königlichen Geheimnisses und Chef des erhabenen Grads der königlichen Kunst, und von uns Grands-Inspecteurs erhabenen Mitgliedern des Gr. Conseil und der in dieser Hauptstadt errichteten Grande Loge, und haben es besiegelt mit dem grossen Siegel unsers Erlauchten Grossmeisters Durchl. Hoheit, so wie mit dem unserer Grossen Loge und Souv. Gr. Conseil, im Gr. Orient von Paris, im Jahre des Lichtes 5761, oder der gewöhnlichen Zeitrechnung, am 27. Aug. 1761."

Unterzeichnet: Chaillou de Jonville, General-Substitut des Ordens, Ehrw. Meister der ersten Loge in Frankreich, benannt S. Anton, Chef der erhabenen Grade, Commandant und erhabener Prinz des königlichen Geheimnisses, Prinz von Rohan, Meister der Grossen Loge l'Intelligence, Souv. Prince de la Maçonnerie; La Corne, Substitut des Grossmeisters, Ehrw. Deputirter Meister der Loge la Trinité, G. Elû Parfait, Chevalier et Prince Maçon; Savalette de Buckoly Gr. Garde des Sçeaux etc.; Taubin Gr. Ambassadeur de S∴ H. etc.; Comte de Choiseul etc.; Boucher de Lenoncourt, Meister der Loge de la Vertu (Annalen der Loge der Einigkeit S. 46), Brest de la Chaussée, Meister der Loge de l'Exactitude Gr. Elû Parfait Maçon, Chevalier Prince

Maçon. In Auftrag der Grossen Logo, unterzeichnet Daubantin (richtiger Daubertin) Gr. Elû Pr. M. und Chevalier Pr. M., Meister der Loge S. Alphons, Gross-Secretair der Gr. Loge und des Subl. Conseil des Princes Maçons in Frankreich, und.... Bordeaux."

Man wird unter dem Jahr 1785 noch einen fabelhaften Substitut général de tous les grades supérieurs, de Tellins genannt, vorfinden, der als solcher am 6. Januar 1760 ein Patent unterschrieben haben soll.

Eine Besondernheit am Eingange dieses Patents muss bemerklich gemacht werden, weil in späteren Zeiten Gewicht darauf gelegt worden ist, je nachdem das Parthei-Interesse erforderlich fand, sie geltend zu machen, oder sie zu ignoriren und Schlussfolgerungen hieraus zu ziehen. Sie betrifft den Ausdruck: „Im Gr. Orient von Frankreich." Dazard, der am 27. Februar 1812 Morin's Patent zum erstenmal aus dem goldnen Buche von de Grasse Tilly abdrucken liess, und nach ihm Vassal, geben den Anfang des Patents, wie hier vollständig mitgetheilt ist. Thory, dessen Histoire du Gr. Orient ebenfalls 1812 erschien, giebt den Eingang also: Zur Ehre des Allm. B. A. W. etc. theilt aber den Ueberrest des Textes mit. Dasselbe etc. findet man bei Bésuchet II. 207 und im Univers maçonnique, col. 117, welche lediglich Thory abgedruckt haben. Thory's und seiner Parthei Interesse lag daran, durchaus in Abrede zu stellen, dass die Gr. Loge de France 1761 mit den Hochgraden in Beziehung gestanden habe, was man jedoch aus den Unterschriften des Patents, und aus den mehrfach wiederholten Berufungen auf die Gr. Loge im Texte selbst augenfällig ersehen mag.

Ueberdiess dürfte es ohne eine entsprechende freundschaftliche Verbindung kaum erklärlich seyn, wie sich die mit Namen unterzeichneten zwei höchsten Beamten erlauben konnten, Morin die persönliche Constitution zu einer an ihm haftenden, also möglicherweise wandernden S. Johannisloge, Namens der Gr. Loge zu ertheilen. Wenn Thory und die nachherigen französischen Schriftsteller ausdrücklich behaupten wollen, Stephan Morin sey ein Jude gewesen, so darf man auf dessen Vornamen und den Namen seiner Loge la Trinité hinweisen, ferner darauf, dass er als Hochgraduirter den Ungläubigen abhold seyn musste,

hauptsächlich aber darf man nach dem Art. 11 der in Geltung stehenden Statuten vom Jahr 1755 jene Behauptung auf das entschiedenste in Abrede stellen.

Noch muss eine Sinn entstellende Abänderung in Thory's Abdruck gerügt werden: Morin wird bei ihm ermächtigt, an allen Orten, wo die „sublimes grades" noch nicht vorhanden sind, Inspectoren zu ernennen. Dazard schreibt aber im Einklang mit der gesammten Stelle „substituts gradés". Auch das letzte nicht unwesentliche Wort des Patents Bordeaux ist von Thory ausgelassen.

Ein volles Jahr später fanden die Kaiser und deren höchster Grad, die Princes de royal secret, für erforderlich, ihrer Verbindung Grundgesetze zu ertheilen, die von den Commissarien des Conseils der Kaiser zu Paris einerseits und denen des 1759 zu Bordeaux errichteten Conseils anderseits, am 21. September 1762 in letzterer Stadt, in 35 Artikeln abgefasst wurden, und viele Jahre nachher Stoff zu den traurigsten Zerwürfnissen abgegeben haben. Sie werden gemeiniglich les Grandes Constitutions benannt und sind in Sétier's Recueil 1832 (4648 S. 1—19) zum erstenmale vollständig und officiell abgedruckt. Diesem Abdruck ist das mitgetheilte Verzeichniss der 25 Grade entnommen. Eine Bemerkung über die Gr. Constitutions und die Grade wird im Jahr 1773 vorkommen.

Pincemaille, Meister der Loge la Candeur zu Metz, begann 1763 (1893) die Grade des Systems heftweise herauszugeben. Es sind davon dreizehn Hefte bekannt. Die Grosse Loge zahlte ihm 1764 300 Francs aus, unter der Bedingung, dass er, was er von Abdrücken noch besitze, ins Feuer werfen solle. Er nahm das Geld und setzte seinen Handel fort.

Der Grad Rosecroix ist um diese Zeit erfunden worden. Das älteste vorliegende Heft führt die Aufschrift: Le Chevalier de l'Aigle Souverain de Rosecroix de Strassburg 1760. Epuré du F. ho.... S. c. L. 7. Er ist unter den 25. Graden der Kaiser der 18., zum Beweis, dass er sich noch nicht in sein späteres Ansehen gesetzt hatte. Im Discours historique des Ecossais de S. André äussert Tschoudy, Beauchaine's parfait Maître Anglais sey im Grunde nichts anders, als das protestantische Abendmahl, und der „Rosecroix, sonst auch die erneuerte

Maurerei genannt, ist nichts anders, als die in Grad gesetzte Catholische Religion". Doch erkannte er ihn in Art. 29 der Statuten dieser Graden an: „Die Gross-Schotten des Heiligen Andreas sollen förmlich allen ihrem Grade fremden Decorationen abschwören, und sich desshalb mit keinem andern Bande schmücken, als mit dem Roth des Rosecroix und Maître Anglais, in Anbetracht, dass diese beiden Grade, aus Toleranz, mit Ausschluss aller andern, namentlich des Chevalier Kadosh, vom Collegium gestattet werden."

Als Köppen 1766 zu Berlin seine les plus hauts Secrets de la Maçonnerie herausgab, versprach er zwar auf dem Titel, den véritable Rosecroix zu geben, konnte aber nur bis zum (neuen) Chevalier d'Orient mittheilen, und nach diesem den Noachiten. Hierüber schreibt er an Theden, 6. September 1769: „Auch musste ich in der Ankerloge hören, wie die französischen Entdeckungen für Windbeuteleien erklärt wurden, da man doch wohl weiss, dass ich das meiste aus Frankreich erhalten und Originalien ausgearbeitet habe." Erst 1770 (1910) gab er den Rosecroix einzeln heraus.

Ehe die Lösung der eben bemerklich gemachten Widersprüche vorgenommen wird, muss noch ein System angeführt werden, das sich ebenfalls Bahn zu brechen strebte. Als Tschoudy, gestorben 28. Mai 1769, etwa 45 Jahre alt, Verfasser des Flammenden Sterns (1869), nachdem er noch am 1. März 1760 eine Rede in der Loge S. T. zu Petersburg gehalten hatte, nach Frankreich zurückgekehrt war, wurde er längere Zeit in die Bastille gesetzt. Seine erste in Frankreich gehaltene Rede datirt vom Johannisfeste 1764. In diese Zeit fällt die Einführung eines von ihm abgefassten Grads, des quatrefois resp. Maître Ecossais de S. André d'Ecosse (vollständig abgedruckt in Nr. 1915). Der Discours historique macht den Chevalier d'Orient an zahlreichen Stellen zum Gegenstand seines herbsten Tadels. Das Verbot, sich mit Decorationen anderer Grade zu schmücken, ist eben angeführt worden. Man findet in der Explication historique dieses Grads und im Flammenden Stern grosse Verzeichnisse von zu jener Zeit bearbeiteten Graden. Ausserdem brachte Tschoudy aus Russland den Chevalier de la Palestine et de l'Aurore mit, als geheimen dirigirenden Grad des Ordens,

innig verwandt in Form mit dem Tempelherrnorden der stricten Observanz, hauptsächlich mit Stark's Clericat. Noch im Jahre 1808 wurde von Boulage (738) ein Versuch gemacht, ihn nebst geheimen Obern wieder in Geltung zu bringen.

Tschoudy errichtete für den Andreas Schotten das Chapitre fondateur Saint-Théodore zu Metz, wobei er sich Grand Commandeur de la Palestine, Sérénissime Lord Maître du 4 fois resp. collége Écossais de S. André et Vénérable de la Loge de Saint-Etienne unterschrieb. Die Gesetze der Commanderie de la Ronde datiren vom 25. August 1765. Schon am 8. Junius 1766 wurde vom Stifter zu Paris die erste Aufnahme für das dritte Collége de Saint-Pierre vorgenommen, das sich am 1. Dezember von seiner Abhängigkeit vom Collége zu Metz losriss und Tschoudy den Gehorsam aufkündigte, mit dem Entschluss, sich keinem andern Collegium zu unterordnen. Ein viertes Collége, Saint-Fréderic auf S. Domingo, wurde am 3. August constituirt. Das zweite ist nirgends mit Namen angeführt.

Da unter den vorhandenen Protokollen, bis zu Ende des Jahrs, die Tage der Aufnahmen von 22 Mitgliedern angezeigt sind, von denen die sechs ältesten gleichzeitig Grossbeamten der Grossen Loge und acht andere Meister von Logen zu Paris waren, also Sitz und Stimme in derselben besassen, auch zum Theil in späterer Zeit wieder genannt werden, so ist ihre Aufzählung nach Ordnung ihrer Aufnahme nicht uninteressant, zumal da aus jenen Zeiten alle Angaben von Grossbeamten mangeln. Vier werden, als für Metz und Caen aufgenommen, übergangen.

J. Pierre Moët, Maître de la Loge écossaise de S. Jean du Secret, Président de la Gr. Loge de France, aufgenommen von Tschoudy und Garron am 8. Juni 1766, Séren. Lord seit dem 25. August. Auf diesen folgen am 15. Junius fünf andere Grossbeamten der Gr. Loge: J. Gabriel Thierriat, un des Secrétaires de la Gr. Loge; Louis Franc. Zambault, Secrétaire général; Claude Vincent Lédin Gr. Trésorier; Pierre Fréd. Martin, Secrétaire de la Gr. Loge pour le département de Paris; Louis Francois Le Roy, Grand Orateur. — J. Pierre Choin; Jac. Joubert de la Bourdinière; Jerôme Cazeuil; Franc. Richard;

Jac. Jos. Baudson; Franc. Romain de la Fosseuse; J. Etienne Maheu; J. Bapt. Loisel; J. Bapt. Puisieux; Alex. Guy Pingré.

Ueber die im Innern der Chevaliers d'Orient vorgefallenen Umwälzungen giebt (Labady) im Ecossais de S. André d'Ecosse (1915), und im Chevalier Kados (1916) Notizen, durch welche Thory's verworrene Nachrichten möglichst aufgehellet werden. Boucher de Lenoncourt, Verfasser des Grads le Parfait Maître Anglais, Mitglied des alten Collége du Frère de Valois, schlug um 1762 oder 1763 zwei Brüder zur Aufnahme unter die alten Chevaliers d'Orient vor. Man nahm sie auf, fand sich aber in ihnen getäuscht, wesshalb ihm Vorwürfe gemacht wurden, und man zuletzt erklärte, dass das Collegium sich nicht mehr versammle, noch versammeln würde.

Jene zwei Brüder aber warfen einen Hass auf Boucher, und verbanden sich mit Brest de la Chaussée, dem Gross-Siegelbewahrer, der sie mit Lamarque, einem Bewohner der neuen Welt, in Verbindung brachte, welcher einige Kenntniss vom Grade besass. Sie fertigten eine neue Bearbeitung desselben, bei welcher Gelegenheit die Buchstaben L. D. P. auf die Brücke gesetzt wurden, nahmen den Präsidenten, einen der Aufseher, den Redner, den General-Secretair, den Schatzmeister, den Siegelbewahrer darin auf, welche den Souverainen Conseil der Chevaliers d'Orient gründeten, der sich insgeheim und verrätherischer Weise bei Gelegenheit eines Beschlusses der Grossen Loge, zur Aufhebung der im Jahre vorher errichteten Mutterlogen kund gab. Es ist möglich, dass Pirlet am 22. Junius 1762 diesen Conseil ins Leben rief. Als Tschoudy 1766 die eben bezeichneten Grossbeamten an der Spitze des neuen Conseil erblickte, nahm er dieselben gratis in seinen Ecossais de S. André auf, um denselben empor zu bringen, und änderte in dessen Discours historique eine Anzahl von Stellen, die mit Schärfe gegen den Grad Chevalier d'Orient abgefasst waren. So z. B. lautet in dem vorliegenden alten Hefte ein Urtext: „Beiläufig gesagt, der geringe Grad von Achtung, welchen diese illüstre Chimäre ausserhalb der Gränzen von Frankreich, woselbst moderne Leichtfertigkeiten oftmals die Stellen solider Gegenstände einnahmen, sich erworben hat, überhebt uns der Mühe, deren Geringfügigkeit nachzuweisen." In Tschoudy's Umarbeitung,

unterzeichnet 27. Julius 1766, (1915, 42) lautet diese Stelle also: „Beiläufig gesagt, die Achtung, welche diese illüstre Chimäre ausserhalb der Gränzen von Frankreich, woselbst Leichtfertigkeiten oftmals die Stellen solider Gegenstände einnehmen, sich erwerben kann, hängt von den guten Eigenschaften deren ab, die sich ihr widmen; und wenn dieser Grad besser mit der Geschichte in Einklang gebracht würde, könnte er eines Tages mit dem unsrigen (Saint-André d'Ecosse) sich enge verbinden."

Wenn man diese Nachrichten mit dem bereits gedachten Protokolle des Collegium von Saint-Pierre zu Paris in Verbindung setzt, das am 25. August 1766 von Tschoudy installirt wurde, nach diesem Tage ruhte, und erst am 1. Dezember wieder arbeitete, um nach reifer Erwägung dessen, was seit der Errichtung des Collegiums zwischen dem Souv. Lord Baron von Tschoudy und den Brüdern vorgefallen war, demselben den Gehorsam aufzukündigen, und festzusetzen, dass die Statuten des Collegs in so weit beobachtet werden sollten, als sie mit den gewöhnlichen, von der Gr. Loge de France vorgeschriebenen Statuten in Einklang zu bringen wären, so sieht man, dass Tschoudy's Plan einer Oberherrschaft über die Maurerei durchgefallen war, dass jene Grossbeamten, zugleich Mitglieder des neuen Conseils der Chevaliers d'Orient, die Kaiser damals von der Leitung der Gr. Loge verdrängt, und um die Verbindung mit ihr zu befestigen, ihre Statuten nach denen der Gr. Loge umgestaltet hatten.

An diesem Grade waren wirklich auffallende Abänderungen vorgenommen worden, wie man aus der Vergleichung alter Hefte vor 1764 und gleich nach diesem Jahre entnehmen kann. Man findet die von dem neuen Conseil in ein System zusammengeordneten Grade in Köppen's les plus secrets Mystères (1898) vollständig abgedruckt.

Pirlet scheint entweder ein sehr eifriger Sucher oder ein unruhiger Kopf gewesen zu seyn, denn in einem vorliegenden Hefte des Ecossais Trinitaire in 4 Graden wird er als ein seit sechs Jahren thätiger Beförderer dieses Ecossais geschildert, welchen Grad der Conseil Souv. des Chev. d'Orient proscribirt habe. Man findet am Schlusse des Catéchisme des trois grades du Globe de la Sainte Trinité registrirt im Chapitre général des

Frères Ainés vom General-Secretair Martin, um an den Globe zu Lyon versendet zu werden, eine von Pirlet beantragte Abänderung an der Eidesformel, die am 3. December 1765 verworfen wurde. Unterzeichnet: Pirlet, Martin, Ledin, Zambault, Jacquart, Masson, Lamarche und Lafeuille. Er und die eben mit Namen angeführten gehörten also nicht mehr zu den neuen Chevaliers d'Orient. Pirlet hatte am 25. März 1752 die Loge la Trinité errichtet, war einer der Meister, die 1771 der Gr. Loge treu blieben, und lebte noch als solcher 1780.

In einer 1766 von Tschoudy im Comité Ecossais gehaltenen Rede kommt eine Stelle vor: „Die Maurerei befindet sich vielleicht in der Periode von Convulsionen und heftigen Erschütterungen, die man voraussehen kann; die Faction verstärkt sich, ein obscurer Mann, der müde ist, verkannt zu werden, soll der Chef eines neuen Maurerischen Tribunals seyn; es werden Stempel, Patente, Siegel, ähnlich denen der anerkannten Gesetzgeber gestochen; bereits werden Schreiben abgedruckt, welche in den Provinzen Flugschriften und Empörung hervorbringen; schon kündigt man die Ausfertigung neuer Constitutionen an, man verspricht sie gratis zu ertheilen, eine grosce Lockspeise — es wäre die Aufgabe für die Schotten und ihre verschiedene correspondirenden Collegien, dieses Unternehmen zu durchkreutzen" u. s. w. Im Ecossais d'Ecosse wird dieser Ausfall auf Boucher de Lenoncourt bezogen. Ueber den Ausgang dieser Unternehmung ist nichts bekannt.

Es ist nach allem diesem vom Collége de Valois seit 1762 nicht mehr die Rede, sondern von dem neu geformten Conseil des Chevaliers d'Orient, die nach dem Ecossais d'Ecosse an vielen Stellen beschuldigt werden, dass sie „bald insgeheim, bald sichtbar die Gr. Loge in den Jahren 1765 bis Februar 1767 beherrscht hätten."

Nachdem die verschiedenen Hochgradgesellschaften übersichtlich zusammengestellt worden, können die Unruhen, zu denen sie in der Maurerei, und zunächst in der Grossen Loge, Anlass gaben, vom Jahr 1761 an näher betrachtet werden. Voran gehe Thory's Notiz: „Die Grosse Loge von Frankreich wurde oftmals von allen diesen Capiteln beunruhigt, welche, kraft ihrer angeblichen Kenntnisse, sich eine Suprematie über dieselbe anmaassten,

weil sie nur für die drei symbolischen Grade Constitutionen ertheilte. Gewiss ist es, dass man damals dahin gekommen war, als Grundsatz aufzustellen, dass die Constituirung zu höhern Graden, mit Umgehung der Gr. Loge ihnen zustehe, und die französischen Maurer hatten sich in der That dieser stillschweigenden Uebereinkunft unterworfen. Die Gr. Loge erklärte oftmals gegen die von ihr Administrirten, eine solche usurpirte Ausübung von Gewalt sey missbräuchlich, allein sie bemühte sich vergeblich die Unnützlichkeit und Lächerlichkeit aller dieser, zum Theil im Kopfe Ramsay's entsprungenen Grade, darzuthun. Die Logen nahmen keine Rücksicht auf alle diese Warnungen und stellten immer wieder von neuem Bittgesuche, um bei diesem Conseil (der Chev. d'Orient) Capitel zu erhalten. Vermuthlich zogen sie eine Maurerei, in welcher ihre Mitglieder stolze Titel, Würden und Bänder erhielten, der alten und ursprünglichen Freimaurerei vor. Endlich beschloss die Gr. Loge, alle diese Ansprüche durch einen kraftvollen Schlag zu vernichten. Müde der vielfachen Beschwerden, welche sie gegen die Unternehmungen dieses Conseils und der Collegien der hohen Grade von einer grossen Anzahl von Logen erhielt, die dem alten System treu geblieben waren, und diese Neuerungen nicht anerkennen wollten, erliess sie am 24. August 1766 ein Decret, in welchem sie alle Capitelbriefe derselben widerrief, und allen symbolischen Logen untersagte, die von ihnen angemaasste Autorität anzuerkennen. Sie theilte dieses Decret der Grossen Loge zu London mit, welche, um die Absichten der Gr. Loge von Frankreich zu unterstützen, im Jahr 1767 mit ihr ein Concordat abschloss, kraft dessen sich beide Grosse Logen verbindlich machten, keine maurerischen Constitutionen in dem Königreiche der andern zu ertheilen. Der Conseil der Kaiser vom Orient und Occident, dessen Collegien, und der Conseil Pirlet's waren die einzigen maurerischen Institute, welche die Operationen der Gr. Loge bis zum Jahr 1771 hemmten."

Der Graf von Clermont hatte, nachdem 1733 er die päbstliche Dispens unter Beibehaltung seiner Pfründen erhalten, sich dem Soldatenstande gewidmet, und mehrere Feldzüge, unter andern noch 1747 unter dem Könige und dem Marschall von Sachsen, mitgemacht. Nach seiner Zurückkunft widmete er sich

hauptsächlich den schönen Künsten und Wissenschaften, und wusste es 1754 durchzusetzen, dass er in die französische Akademie aufgenommen wurde, was ihm manchen Spott zuzog. Als während des siebenjährigen Kriegs der Marschall von Richelieu zurückberufen wurde, erhielt er den Oberbefehl der Armee, wurde aber am 23. Julius 1757 bei Crefeld vom Herzog Ferdinand von Braunschweig geschlagen. „Nach diesem Unfall kam er an Hof zurück, legte alle seine Stellen nieder, und brachte seine übrigen Tage in grosser Zurückgezogenheit zu, wobei er seine Einkünfte zu wohlthätigen Zwecken, im ausgedehntesten Sinne, verwendete.“ (Biographie Universelle.) Noch am 15. April 1771 hatte er, seit längerer Zeit schwer erkrankt, nebst andern Prinzen vom Geblüte, darunter der Herzog von Chartres, eine Protestation gegen die vom Könige vorgenommene Aufhebung des Parlaments zu Paris unterzeichnet. Er starb auf dem zu seiner Abtei Saint-Germain des Près gehörigen, drei Stunden von Paris gelegenen Landsitze Berni am 15. Junius 1771 (nicht 1770). Alembert hielt ihm am 19. Juli 1781 die Gedächtnissrede.

Bei diesen kurz angedeuteten Lebensverhältnissen mag man begreiflich finden, dass er nach seiner Installation sich wenig mit der Administration der Maurerei beschäftigte. Die drei ersten Deputirten Grossmeister La Cour, Le Dran und Baure sind mit Namen bekannt. Wie lange der Letztere die Stelle bekleidet haben mag, ist ungewiss, sicherlich aber nicht länger, als bis zum 4. Julius 1755, denn die an diesem Tage beschlossenen neuen Statuten gedenken überhaupt nicht der Deputirten Grossmeister. Es ist keine genaue Zeitbestimmung übrig, wann Chaillou de Jonville Substitut général de l'ordre, und Lacorne Substitut du Gr. Maître geworden seyn mögen.

Es muss der Schattenseite der scandalösen Chronik überlassen bleiben, Thory's Worte zu rechtfertigen oder zu widerlegen. „Lacorne, ein Tanzmeister, hatte Gelegenheit gefunden, sich dem Grafen von Clermont dadurch angenehm zu machen, dass er ihm bei einigen geheimen, der Initiation von Frauen gewidmeten Zusammenkünften Beistand leistete; er erhielt von

7*

ihm den Titel eines besonderen Substituten. Diese strafbare Schwäche des Grossmeisters missfiel mit Recht den alten Mitgliedern der Grossen Loge. Sie machten ehrfurchtsvolle Vorstellungen gegen das Ungeeignete einer solchen Wahl und wurden nicht angehört. Lacorne seinerseits beeilte sich, von seiner neuen Würde Besitz zu ergreifen, und jene Menge von Logenmeistern zusammen zu rufen, von welchen wir gesprochen haben. Er hielt eine Versammlung, auf welche mehrere andere folgten, und in denen er die Grosse Loge reorganisirte. Er nahm darin eine grosse Menge von Maurern von allen Ständen und Beschäftigungen auf, und erwählte seine Beamten nach seinem Eigenwillen. Die alten Freimaurer, welche in der Mehrzahl sich geweigert hatten, den neuen Substituten anzuerkennen, wollten keinen Antheil an seinen Operationen nehmen. Die Menschen ohne Talent, die er in die Grosse Loge gebracht hatte, missfielen der Mehrzahl. Man sah sie bald sich in zwei Partheien trennen, die sich sehr bestrebten, sich gegenseitig zu zerfleischen. Eine jede behauptete das constituirende Corps der Maurerei in Frankreich zu bilden und übte dessen Verrichtungen aus. Die Folge dieser Unordnung war, dass die Grosse Loge von Frankreich in Misscredit fiel, und die Logen in den Provinzen keinen Unterschied mehr zwischen den beiden Factionen herausfinden konnten, weil eine jede derselbe sich den Titel und die Verrichtungen einer Grossen Loge anmaasste (4128). Diese Wühlereien dauerten mehrere Jahre, bis dass einige eifrige Brüder, müde dieser Zwistigkeiten die den Maurerorden der Vernichtung entgegenführten, ihre Vermittelung zur Ausgleichung dieser Streitigkeiten anboten; sie wurde angenommen. Man that Schritte beim Grafen von Clermont, der Lacorne absetzte und Herrn Chaillou de Jonville mit der Leitung der Regierung unter dem Titel eines General-Substituten beauftragte. Beide Parteien näherten sich, sämmtliche Meister von Paris betheiligten sich an der Aussöhnung, die Grosse Loge wurde endlich wieder hergestellt und ein Circular benachrichtigte hiervon alle Logen am 24. Juni 1762." Weitere Nachrichten über diese zweite Grosse Loge, die unmöglich mehrere Jahre bestanden haben kann, fehlen gänzlich.

Es ist sehr zu bedauern, dass nicht deutlich geschieden zu werden vermag, was Thory, und was dem Mémoire justificatif von Brest de la Chaussée, 9. März 1772, (4128) in dieser und den vorhergehenden Schilderungen, zugehört. Diese Schrift hat, den vielseitigsten Bemühungen unerachtet, nicht aufgefunden werden können, doch kann sie eigentlich gemisst werden, weil Thory sie ausführlich benutzt hat.

La Lande, der seine Abhandlung ebenfalls 1773 schrieb, gedenkt des Lacorne mit keinem Worte, sondern nachdem er der glänzenden Loge des Grafen Benouville 1760 gedacht hat, motivirt er einen nur zu begreiflichen Grund für das Sinken der Grossen Loge. „Die Gr. Loge war überhaupt aus Personen von Stand zusammengesetzt, allein die Trockenheit, mit welcher man die administrativen Einzelnheiten und die Angelegenheiten des Ordens behandelte, verscheuchte sie allgemach. Da die Meister der Logen, welche an ihre Stellen traten, nicht ebenmässig respectirt wurden, so wurden die Arbeiten der Gr. Loge bis zum Jahr 1762 mehrmals unterbrochen. Es wurde dazumal eine feierliche Vereinigung begangen, es wurden Reglements für alle Logen in Frankreich entworfen, man stellte Constitutionen aus, um die Regularität und Uebereinstimmung in den maurerischen Arbeiten zu bewirken, und vervollkommnete das Reglement der Maurerei in Frankreich unter Autorität der Gr. Loge.“ Man findet einige Stellen aus diesem noch nicht veröffentlichten, bis zur Errichtung des Gr. Orient gültigen, Reglement in Thory Hist. S. 28: Art. 1. Die Gr. Loge de France bestand aus allen Meistern der regelmässigen Logen zu Paris, an ihrer Spitze der Grossmeister und seine Repräsentanten. Art. 2. Den Meistern zu Paris allein stand die Regierung des Ordens zu, mit Ausschluss der Meister der Logen in den Provinzen“ u. s. w.

Chaillou de Jonville kommt zuerst als Substitut général de l'Ordre neben Lacorne als Substitut du Gr. Maître am 27. August 1761 unter Morin's Patent vor. Früher kennt man beide Brüder nicht; Lacorne wird nur dieses einzigemal in einem bekannten Actenstück genannt. Sollten beide seit 1755 diese Stellen inne gehabt haben, wie man aus Thory's Schilderung annehmen dürfte? Alsdann würden sie auch an der Abfassung der Reglements, 1755. mitgewirkt, die Grosse Loge öfter versammelt, Ord-

nung erstrebt, und Lacorne nicht die ihm von Thory gemachten bittern Vorwürfe verdient haben.

Eine Stelle aus dessen Darstellung bedarf einer Erläuterung, in sofern Lacorne in die Gr. Loge eine grosse Menge von Maurern aufgenommen haben soll, die nach den Statuten Meister von Logen seyn mussten. Nach einer sorgfältigen und genauen Aufzeichnung sämmtlicher Logen zu Paris, so weit sie zwischen 1771 und 1786, theils zur Grande Loge de France, oder zum Gr. Orient haltend, noch vorhanden waren, weist nach, dass am 31. Mai 1762 nicht mehr als 51 Logen zu Paris bestanden, von welchen vom 30. November 1755 an im Jahr 1756 zwei, 1757 vier, 1758 drei, 1759 zwei, 1760 fünf, 1761 drei und 1762 vier Constitutionen erhalten hatten. Jener Vorwurf fällt somit hinweg, selbst wenn man annehmen wollte, dass zwischen 1729 und 1762 z. B. noch weitere 25 Logen, die spurlos untergegangen, vorhanden gewesen seyen.

Wenn man dagegen die vorausgeschickten Nachrichten über das Hochgradwesen zwischen 1754 und 1766 erwägt, so stellt sich, bei richtiger Auffassung der beiden, eben aus Thory Hist. angeführten Stellen, dessen Bekenntniss heraus, dass keine Statuten in dem Kampfe zwischen den Kaisern und den Rittern die Ruhe aufrecht zu halten vermochten, und dass beide Partheien die Grosse Loge zum Tummelplatze ihrer Kämpfe gemacht hatten, bei welche Lacorne, Deputirter Meister der Loge la Trinité, als Mitglied der Kaiser den stetigen Angriffen der Ritter, denen la Chaussée Vorschub geleistet hatte, ausgesetzt war, bis dass diese in der Gr. Loge die Obergewalt behielten, Lacorne als Substitut général verdrängten, neue Reglements entwarfen, und am 24. Junius 1762 den Frieden verkündigten. Chaillou de Jonville aber behielt seine Stelle bis zum 15. Junius 1771.

Der laut proclamirte Frieden war nicht aufrichtig gemeint. Thory (G. O. 22) widmet dieser Scene einen ausführlichen Artikel:

„Unglücklicherweise hatte diese Vereinigung nicht den von ihr erwarteten Erfolg. Obgleich die beiden Grossen Logen nur eine einzige bildeten, so waren doch ihre Bestandtheile so verschieden von einander, dass man bald in derselben zwei Factionen bemerkte. Die alten Meister, welche mitgewirkt hatten in

den ersten Jahren der Grossmeisterschaft des Grafen von Clermont, ihren alten Glanz wieder herzustellen, und sämmtlich, theils zum Adel, oder dem Gerichtstande, oder zur höhern Classe des Bürgerstandes gehörten, sahen sich ungern vermengt mit Handwerkern ohne Erziehung, oder mit übel berüchtigten Menschen, welche wenig geeignet waren, die Arbeiten der Grossen Loge zu leiten, es war ihnen unangenehm, neben ihnen zu sitzen; sie betrachteten sie als Fremdlinge, und gedachten sie auszustossen. Letztere betrachteten ihre Rechte als gleichstehend mit denen der andern; die Vereinigungs-Acte, vermöge welcher sie in gleicher Zahl mit den Alten zu den Aemtern berufen waren, war ein rechtlicher Anspruch, welchen man nicht widerrufen konnte, ohne den Orden neuen Zerklüftungen auszusetzen. Unter diesen Verhältnissen beschlossen die alten Brüder zu temporisiren. Die Reglements verordneten, dass die Beamtenwahl alle drei Jahre vorgenommen werden sollte. Diese Zeit war herangekommen; die Mehrzahl der neuen Mitglieder und die Faction Lacorne wurde (am 2. Juni 1765) nicht gewählt. Empört über dieses Verfahren, welches sie als ungesetzlich und im Voraus abgekartet betrachteten, erschienen sie am 24. Juni nicht beim Johannisfeste, traten aus der Grossen Loge und protestirten gegen die Wahlen. Sie liessen Schmähschriften gegen die Grosse Loge und die Operationen ihrer Beamten drucken und in Menge austheilen. Doch liess sich dieses Corps nicht einschüchtern. Sie verbannte in ihren Versammlungen vom 5. April und 14. Mai 1766 aus ihrer Mitte die, welche die Schriften abgefasst und unterzeichnet hatten, erklärte sie aller ihrer maurerischen Rechte verlustig, und ihre Namen nebst dem Urtheilspruch wurden an alle Logen in Paris und den Provinzen versendet.“ Das Protokoll der Gr. Loge vom 21. Januar 1771 benennt sie: Perrault, Pethe, Pény, Hardy, Duret, Guillot, Daubertin, Guillet, Lacan, Bigarré und Maurin. In diese Periode fällt das oben gedachte Decret vom 24. August 1766, durch welches man den Conseil des Chevaliers d'Orient zu lähmen beabsichtigte. Hierbei muss bemerkt werden, dass im Protokoll des Gr. Orient vom 12. Juli 1773 (4129) ausdrücklich nur von einer Schrift gegen die Verbannungs-Decrete die Rede ist, welche Daubertin nicht mit unterzeichnet habe.

„Die verbannten Brüder beantworteten die Decrete der Grossen Loge durch neue Schriften; Schmähungen, Persönlichkeiten, Handgreiflichkeiten fielen von beiden Seiten vor; die Sache kam so weit, dass die Regierung sich in's Mittel legte und der Grossen Loge im Jahr 1767 befahl, ihre Versammlungen einzustellen. Dieser strengen Maassregel zufolge trennte sich dieses Corps, und seine Mitglieder zerstreuten sich."

In den Actis latom. 1, 90 wird irrig das in der Histoire du Grand Orient 23 kurz angedeutete Ereigniss, als am 24. Juni 1767 vorgefallen, berichtet: „Die Grosse Loge von Frankreich war zur Feier des Johannisfestes versammelt. Die im vorhergehenden Jahre verbannten Brüder erscheinen in grosser Anzahl, und versetzen die Versammlung in Verwirrung; es fallen Handgreiflichkeiten vor, und am Tage darauf ertheilt die Regierung der Grossen Loge den Befehl, ihre Versammlungen einzustellen, welche erst im Jahr 1771 wieder eröffnet wurden."

Der Tag ist unrichtig angegeben. Die letzte Quartalversammlung wurde am 4. Februar 1767 gehalten, wobei wenigstens noch sechs Logen Constitutionen erhielten. Im Commissions-Urtheil vom 13. August 1773 (4131) steht: „Labady hat, um zu beweisen, dass er im Februar 1767 zu Paris gewesen sey, kaltblütig erklärt, dass er in der General-Versammlung gewesen sey, in welcher ein Streit zwischen ihm und dem Br. v. D. (D'Arcy?) vorgefallen, gegen welchen er Tags darauf eine Klage bei dem Châtelet eingereicht habe." Auch fängt das erste 1771 von der wieder erwachten Gr. Loge (4121) erlassene Circular mit den Worten an: „Unglückliche Verhältnisse haben uns seit langer Zeit des Vergnügens beraubt, mit Ihnen zu correspondiren. Als wir durch unser Circular vom Februar 1767 die Unterbrechung anzeigten u. s. w."

Zufälligerweise findet sich über diese Angelegenheit ein ausführlicher Artikel in dem Almanach des Francs-Maçons für 1768 (109) S. 30, überschrieben: Aus Frankreich. „Unser Ehrw. Orden fährt auch in Frankreich fort zu blühen, sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen, und es gereicht uns zu einem wahren Vergnügen, allhier förmlich den falschen Gerüchten zu widersprechen, die sich über eine angeblich allgemeine Verfolgung unserer Gesellschaft im gesammten Königreiche, und

über die Auflösung und Vernichtung der erhabenen Grossen Loge von Frankreich verbreitet haben. Gestützt auf die bessten Autoritäten, sind wir im Stande, unsere Leser zu versichern, dass diese Ehrw. Loge keineswegs erloschen, sondern nur, auf Befehl der Regierung, in ihren Verrichtungen suspendirt ist. Diese Ordre wurde ihr vom Ehrw. Br. General-Substituten des Grossmeisters am 21. Februar mitgetheilt, worauf sie sogleich ihre Arbeiten und ihre Correspondenz bis auf glücklichere Zeiten eingestellt hat. Doch sind alle von ihr abhängige Logen in den verschiedenen Provinzen des Königreichs in derselben Thätigkeit wie vorher, und man hofft, dass der Befehl zur Suspension, der ganz ausdrücklich auf die Gr. Loge von Frankreich beschränkt ist, bald widerrufen werden wird. Möge dieser glückliche Augenblick von nichts anderm als unsern Wünschen abhängen."

Diese Suspension war also zwischen dem 5. und 21. Februar ausschliesslich über die Grosse Loge, nicht aber über die besonderen Logen zu Paris, oder in den Provinzen verhängt worden. Auch im Almanach des Francs-Maçons 1775 S. 36 wird der Februar 1767 nochmals benannt.

Nach den vorstehenden Mittheilungen vermag man sich den Hauptgegenstand des Kampfes in der Grossen Loge und dessen Resultats, ihres Decrets vom 14. August 1766 gegen die Hochgrade zu deuten. Es war zwischen den Kaisern und den Rittern ein Treffen geliefert worden, zwischen den höhern Ständen und den niederen, in welchem letztere unterlegen waren, und ihren Einfluss in der Grossen Loge verlohren. Damit aber nunmehr die Sieger in ihrem Glanze in der Grossen Loge erscheinen konnten, musste obiges Decret zurückgenommen werden, was am 2. October 1766 geschah, wobei der Redner Br. Gaillard einen nicht mehr vorhandenen Vortrag hielt, „um die Nothwendigkeit einer Incorporirung des Conseils der Kaiser mit dem Hauptsitze der französischen Maurerei darzuthun; dabei schlug er der Grossen Loge vor, sich in drei Kammern zu theilen, deren erste über die symbolischen Grade, die zweite über die Hochgrade bis zum Schottenthum, und die dritte über die andern Hochgrade erkennen sollte. Der Antrag wurde verworfen."

An demselben zweiten October hatte nämlich der Souv. Conseil des Empereurs den Antrag gestellt, sich mit der Grossen

Loge zu vereinigen und hinführo mit ihr nur Eine Corporation zu bilden, bei welcher alle maurerischen Kenntnisse und die gesetzgebende Gewalt über Alle Grade niedergelegt wären (4341). Der Souv. Conseil theilte durch ein gedrucktes Circular allen Meistern von Logen den von Gaillard gehaltenen Vortrag mit, damit sie an dem zur Vereinigung bestimmten Tage, mit voller Kenntniss der Angelegenheit ihre Stimmen, abgeben könnten. (1916.) — Die Vereinigung selbst wurde durch die bald darauf erfolgte Suspension der Arbeiten der Grossen Loge unterbrochen.

Der Conseil des Chevaliers d'Orient rächte sich wegen der erlittenen Niederlage durch „eine Adresse (4119) an alle französischen Maurer, in welcher alle Logen und Capitel aufgefordert wurden, die angebliche Abstammung der Freimaurer von den Tempelherren nicht anzuerkennen, indem er alle Grade proscribire, welche mit diesem Systeme in directem oder indirectem Zusammenhange ständen."

Bei sorgfältiger Benutzung und Vergleichung des sämmtlichen noch vorhandenen Materials über die Periode von 1756 bis 1767 scheint sich herauszustellen, dass das erste Hochgrad-Capitel der Chevaliers d'Orient von de Valois nach 1756 sich Einfluss in der Gr. Loge verschafft hatte, wodurch die Kaiser veranlasst wurden, sich für unabhängig zu erklären, und eine zweite Grosse Loge zu bilden, über die nur die mitgetheilten Spuren vorhanden sind. Unstreitig haben beide Grossen Logen, wie in späteren Zeiten, behauptet, unter demselben Grossmeister zu stehen, und desshalb dürfte von der Gr. Loge der Kaiser unter Chaillou und Lacorne, Morin's Patent vom 27. August 1761 ausgestellt worden seyn. Die Wiedervereinigung beider obersten Behörden wurde zwar am 24. Junius 1762 den Logen angezeigt, und Statuten entworfen, und Lacorne, als zu einem gering geachteten Stande gehörig, von seiner eignen Parthei aufgegeben, allein die Kaiser standen entweder noch nicht fest in der vereinigten Gr. Loge, oder sie überliessen den bürgerlichen Chevaliers d'Orient, aus den von Lalande angeführten Gründen, die Arbeiten der Direction, wesshalb der Ecossais d'Ecosse behaupten konnte, sie hätten 1765, 1766 bis Februar 1767 bald offenbar, bald insgeheim die Gr. Loge beherrscht. Einige Namen der gleichzeitigen Grossbeamten sind im Verzeichniss der Andreas-Schotten

aufbewahrt worden. Theilweise mag die mehrmals wiederholte Angabe des Ecossais richtig seyn, womit auch Thory übereinstimmt, allein die Chevaliers d'Orient unterlagen doch am 14. August 1766 im Kampfe um die Oberherrschaft, als das gesammte Hochgradwesen, beziehungsweise sie, proscribirt wurde. Dass die Kaiser entschieden gesiegt hatten, beweist ihr am 2. October 1766 gestellter Antrag, sich der Gr. Loge einzuverleiben. Der letzte Versuch der Chevaliers d'Orient, wieder an's Ruder zu kommen, fällt auf den 4. Februar 1767, wobei Heftigkeiten vorfielen, die bis zur Klage vor den bürgerlichen Gerichten führten, worauf die Kaiser späterhin im Besitz der Oberhand blieben, und die Umwandlung der Grossen Loge vorbereiteten.

Man kann nicht genug bedauern, dass Thory nicht früher die nachbenannte Handschrift zur Benutzung erhielt, die im Cataloge des Br. Lerouge unter Nr. 312 vorkam. Registre des Délibérations de la grande Loge de France, depuis le mois de Juin 1763 jusqu'an mois de Juin 1771. folio, 190 Seiten, mit der Bemerkung: Handschrift nach dem Original für das Archiv der Mutterloge des Rit écossais philosophique, zu welcher Thory gehörte, im Jahr 1815 copirt. Ihre Wiederauffindung dürfte einen grossen Theil des Dunkels, das über dieser Periode schwebt, aufhellen.

Die Grosse Loge hatte nothwendig gefunden, mit der Grossen Loge von England (Modern Maçons) Verbindungen anzuknüpfen. Thory stellt dieses in seiner Histoire als eine Folge des Decrets vom 14. August 1766 dar und sagt: „Sie theilte dieses Decret der Gr. Loge zu London mit, welche, im Wunsche, die Absichten der Gr. Loge von Frankreich zu unterstützen, mit ihr im Jahr 1767 ein Concordat abschloss, kraft dessen beide Grosse Logen sich verbindlich machten, keine maurerischen Constitutionen in dem Königreiche der andern zu ertheilen."

Die hieher bezügliche Stelle im Appendix S. 17 zum Englischen Constitutionen-Buche (146) lautet also: „Donnerstag 27. Januar 1768. Der Deputirte Grossmeister, Obrist Salter, als Grossmeister, benachrichtigte die Gr. Loge, dass zwei Schreiben der Gr. Loge von Frankreich eingelaufen seyen, welche den Wunsch nach Eröffnung einer regelmässigen Correspondenz mit

der Gr. Loge von England ausdrückten. Nach Verlesung besagter Schreiben wurde beschlossen: eine regelmässige Correspondenz zu eröffnen, und der Gr. Loge von Frankreich ein Constitutionenbuch, ein Logenverzeichniss, und das Model zu einer Constitution (a form of a deputation) elegant eingebunden, zu verehren.“ Thory hat aus Preston, der diese Thatsache anführt, die Worte a form of a deputation — be presented, in aller Bescheidenheit also übersetzt: „und dass ihr eine Deputation geschickt werden solle.“

Hinsichtlich dieses Vorgangs macht er in den Actis latom. 1. 91, beim Jahre 1768, die in der wirklichen Geschichte begründete Bemerkung: „Dieses ist das einzige Mal, dass in der Geschichte der englischen Maurerei der Gr. Loge von Frankreich gedacht wird.“ — „Uebrigens scheint es, als wenn nicht die Gr. Loge von Frankreich, deren Arbeiten eingestellt waren, den Antrag auf eine Correspondenz gestellt hat, sondern die Parthei der verbannten Brüder, im Namen der Gr. Loge, welche sie zu repräsentiren vorgaben.“ Der Antrag kann jedoch noch in der letzten Versammlung vom 4. Februar 1767 beschlossen gewesen seyn.

Im Abdruck von Lalande's geschichtlicher Darstellung in dem am 3. März 1777 gutgeheissenen ersten Hefte des Etat du Gr. Orient ist eine hierher bezügliche Stelle eingeschoben: „Und wiewohl sich die Gr. Loge von England als die Erste Aller betrachtet, so hat sie doch 1767 ein Concordat mit der Gr. Loge zu Paris abgeschlossen, vermöge dessen eine jede verspricht, in den Staaten der andern keine Constitutionen zu ertheilen, dergestalt, dass alle in Frankreich von auswärtigen Gr. Logen constituirte Logen als unregelmässige betrachtet werden, wenn der Gr. Orient es nicht geeignet findet, ihnen Aggregations-Briefe, auf ihr Begehren, zu bewilligen.“ Auch Oudet beruft sich 1787 (4433) auf dieses Concordat; ihm ist Demilly 1803 (4481) gefolgt, aus dem Thory seine Nachricht gezogen hat.

Zu einem officiellen Schreiben lag ein triftiger Grund vor, denn die Gr. Loge zu London hatte am 8. März 1766 der weiter oben schon gedachten, angeblich seit 1732 arbeitenden Loge zu Bordeaux, am 8. October 1766 der Loge la Sagesse in Havre, und am 18. März 1767 einer Loge zu Grenoble Constitution ertheilt; nachher keiner wieder bis zum 2. Mai 1772 der Loge

la Candeur zu Strassburg. Die Uebersendung des Models einer Constitution von Seiten der Gr. Loge von England war eine Handlung der Vorsicht, um die Gr. Loge von Frankreich in Stand zu setzen, eine ächte englische Constitution von einer fabricirten zu unterscheiden. Ein englisches Antwortschreiben kam übrigens, ohne nähere Angabe des Inhalts, erst am 7. März 1774 im neuen Grand Orient de France zum Vortrag. Der Grossen Loge zu London waren und blieben die französischen Hochgrade gleichgültig, weshalb dieses Schreiben sich auf das Gradwesen nicht bezogen haben kann. Auch würde eine derartige Maassnahme beider Grossen Logen durch den am 26. Juli 1772 erneuerten Antrag des Conseils der Kaiser sich mit der Grossen Loge von Frankreich zu vereinigen, welcher angenommen wurde, überflüssig geworden seyn.

Es ist Pflicht, alle Notizen aufzubewahren, die Stoff zu späteren, vielleicht glücklicheren Nachforschungen bieten können. Man findet in der Geschichte der Freimaurerei in England S. 192, und in den Annalen der Loge zur Einigkeit, S. 88, Nachrichten aufbewahrt, dass um 1771 Misshelligkeiten in der Grossen Loge zu London, wegen Unzufriedenheit mit dem Deputirten Grossmeister Dillon, ausgebrochen waren, und seine Gegner sich unter dem Namen Constitutional Society versammelten. Der Ausgang der Angelegenheit ist unbekannt. Jedoch eine Stelle in einer späterhin anzuführenden Schrift vom 27. November 1780 (4344) dürfte nicht ausser Verbindung mit derselben stehen: „Gehen wir auf den Februar 1773 zurück. Die Grosse Loge hätte die Hälfte der Londoner Logen und der mit ihnen in Correspondenz stehenden constituiren können, so grosse Achtung und Verehrung hatte sich die französische Maurerei durch die Reglements vom Jahr 1771 und ihre damalige Correspondenz erworben. Diese Logen erboten sich, die Hälfte der darin festgesetzten Beiträge zu erlegen, und diese Einzahlung wäre nicht unbedeutend ausgefallen. Die Unglücksfälle, welche nachher durch die Errichtung der National-Loge, dem sogenannten Grossen Orient, eintraten, gestatteten nicht, diese Unterwerfung der Logen in England in Erwägung zu ziehen.“ Dieses, oder auch eines späteren Schisma, gedenkt ein im März 1780 an die Loge des Amis réunis erstatteter sehr inhaltreicher Bericht (4381). Nachdem der Grossen Loge von

England unter dem Herzog von Manchester gedacht worden, spricht der Berichterstatter von einem „Schisma gegen denselben, benannt Albion, dessen Ursprung bis zu den traurigen Zeiten des nur zu bekannten und unglücklichen Fürsten Carl I. König von England zurück reicht.“

Thory berichtet weiter: Die Grosse Loge war durch den Befehl der Regierung in allen ihren Operationen gelähmt. „Diese gezwungene Unthätigkeit wurde von den Verbannten benutzt, um geheime Versammlungen in einem Local in der Vorstadt St. Antoine zu veranstalten. Daselbst trieben sie, unerachtet der Wachsamkeit der Regierung, maurerische Arbeiten, unterhielten unerlaubte Verbindungen, und stellten selbst Constitutionen aus. Um die Logen in den Provinzen an sich zu ziehen, unterstanden sie sich, gedruckte Circulare auszusenden, in welchen sie sagten, dass die Grosse Loge von Frankreich, als sie genöthigt worden, aus Gehorsam gegen höhere Befehle ihre Arbeiten einzustellen, dreien ihrer Mitglieder, Pény, Duret und l'Eveillé alle ihre Rechte und Vollmacht übertragen habe, um diese während der Verfolgung auszuüben.“

Fast möchte man aus Thory's Nachrichten in seinen beiden Werken die Vermuthung ziehen, dass die Regierung 1767 nicht sowohl die Arbeiten der Grossen Loge, als die sämmtlicher Logen zu Paris zu untersagen, vermeint habe, denn er hat angemerkt, dass sogar schon am 1. Dezember 1766 Labady, einer der Verbannten, von welchem bald ein mehreres anzuführen ist, wegen unerlaubter Vereine in seinem Hause, aus Paris verwiesen worden sey (4128). Er wurde abermals im October 1767 arretirt, in's Gefängniss gesetzt und nach Blois verwiesen, „weil er mit Geringachtung der Befehle der Regierung freimaurerische Versammlungen in seinem Hause aufgenommen habe.“ Wäre Labady unter den Mitgliedern des Capitels Ecossais de Saint-André genannt, so würde man versucht seyn können, sich die oben bemerkte Capitelversammlung vom 1. Dezember 1766 hiermit in Verbindung stehend, zu denken.

Die Namen Pény, Duret und l'Eveillé, welche unter dem erwähnten Circular standen, befanden sich aber auf dem Verzeichniss der Verbannten, das von der Grossen Loge an die Logen ausserhalb Paris versendet worden. Dieses machte letztere

aufmerksam, da sie keine Nachricht von ihrer Wiederanerkennung erhalten hatten; sie wendeten sich daher an den ihnen bekannten Substitut Général des Grossmeisters Chaillou de Jonville, und erbaten sich Auskunft. Er beeilte sich, sie durch eine gedruckte Benachrichtigung vom 8. October 1769 (4120) aus dem Irrthum zu ziehen, und ihnen abermals das Verzeichniss der Verbannten zuzuschicken, worauf die Logen in den Provinzen gewarnt, alle Correspondenz mit den angeblichen Nachfolgern der Gr. Loge ablehnten. La Chaussée (4128), der mitten in diesen Wirren Gross-Siegelbewahrer gewesen, berichtet: Unterdessen hätten viele Brüder neue Werkstätten zu eröffnen gedacht, und sich an Chaillou de Jonville gewendet, der als der einzige Bevollmächtigte der gesetzmässigen Autorität bekannt war. Er habe wirklich Constitutionsbriefe ausgestellt, welche alle er aber, um deren Datum mit den Befehlen der Regierung in Einklang zu bringen, vor die Periode der Suspension der Gr. Loge zurückdatirt, hierdurch den moralischen Einfluss der Gr. Loge aufrecht gehalten und die Versuche und Projecte der Verbannten gelähmt habe. Es wurden nach Thory binnen fünf Jahren 87 dergleichen Constitutionen ausgefertigt, bis dass der Heimgang des Grossmeisters, Grafen von Clermont, eine neue Epoche in der französischen Maurerei herbeiführte.

Diese Notiz ist mit den officiell gedruckten, bald darnach erschienenen Logenverzeichnissen, bis zum Jahr 1787, sowohl der Grossen Logen von Frankreich, als des nachherigen Grand Orient schwer in Einklang zu bringen. Eine genaue Aufzeichnung aller in Paris und in den französischen Provinzen von der Grossen Loge, anfangend vom 4. Februar 1767 bis einschliesslich 21. Junius 1771 constituirten Logen, ergiebt, dass zu Paris eine, und in den Provinzen fünf, noch vom 4. Februar 1767 datiren; in demselben Jahre erhielten noch zwei zu Paris und sieben auswärts Constitutionen, eine jede unter einem andern Datum, — 1768, drei zu Paris und acht ausserhalb; — 1769, drei zu Paris, sämmtlich von dem 11. Junius datirt, und acht in den Provinzen. Drei der letzteren wurden später, als Chaillou's Circular vom 8. Octobrr erschien, ausgefertigt; — 1770 wurden sechs in den Provinzen ertheilt. — 1771 wurden noch vor dem 21. Junius vier zu Paris und vier ausserhalb constituirt; unter

diesen drei vom 11. Februar, zwei vom 7. März, eine vom 23. April, eine vom 10. u. noch eine vom 15. Junius, also nur wenige Tage vor dem Wiederanfang der Arbeiten der Gr. Loge. Zusammen 13 Logen zu Paris und 32 in den Provinzen, darunter eine für S. Domingo, die andere für die Insel Guadeloupe.

Man darf immerhin annehmen, dass in der letzten Versammlung der Grossen Loge am 4. Februar 1767 jene 6 Logen entweder bereits die Bewilligung erhalten hatten, oder dass man diese aus Gehorsam gegen das Gebot der Regierung zurückdatirt habe. Wer hat aber bis zum 8. October 1769 das Recht, zu constituiren und Patente in die Provinzen zu schicken, ausgeübt? Man sieht, dass Chaillou's Gebot im Jahr darauf zu Paris wirkte. Auffallend muss aber alsdann erscheinen, dass er 1771 noch wenige Tage vor dem 21. Junius Patente ertheilt haben soll, wozu des am 21. Junius vorsitzenden Puisieux Erklärung kommt, mit dem Tode des Grossmeisters (15. Junius 1771) hätte Chaillou's Gewalt als Substitut Général aufgehört, auch habe derselbe seine Stelle niedergelegt. Möglicherweise hatte er desshalb noch das Patent vom 15. Junius datirt. — Man könnte auch unterstellen, dass nächst demselben noch die Meister ihr Recht gebraucht, und zu dreien Patente ertheilt hätten, deren Datum sowohl in ihren nachmals gedruckten Verzeichnissen wiederholt, aber auch vom Gr. Orient, ihrem nachherigen Gegner, als rechtmässig anerkannt und beibehalten wurden.

Bei der Seltenheit alter Urkunden aus jener Zeit, und insbesondere, um nachzuweisen, welche geringe Förmlichkeiten bei der Constituirung einer Loge erforderlich waren, folgt die Uebersetzung eines Installations-Patents, welches sich im Original in einer vorliegenden schätzbaren autographen Handschrift des Bruders Mercadier befindet:

Im Orient von Paris
Am dritten des fünften Monats des maurerischen Jahrs 5767.

Wir regelmässige Meister der Grossen Loge von Frankreich, die Brüder le Lorrain, le Couteux, l'Eveillé, Fauquet haben uns auf den Kirchhof Sanct Johannis zu dem Br. d'Herbonnez begeben, um daselbst, als regelmässige von der Gr. Loge adoptirte Meister den Br. Edme Jullien Vallée unter der Benennung de la

Sagesse Saint-Edme et Saint-Louis des frères réunis zu installiren. Da wir nach Eröffnung der Loge und den regelmässig abgefeuerten Gesundheiten die Arbeiten des genannten Bruders gesehen und gut geheissen, so haben wir ihn installirt, wie wir ihn mit Bewilligung der Brüder Beamten und Mitglieder der genannten Loge durch Gegenwärtiges als Meister der genannten Loge installiren, dessgleichen die Brüder Peter Marcus Bonjean zum ersten Aufseher und den Bruder Joh. Franz Theria zum zweiten Aufseher; zu dessen Urkunde wir am vorbesagten Tag, Monat und Jahr unterzeichnet haben.

P. Le Lorrain. F. F. Léveillé. Couteux. Fauquet.
Vallée. P.M. Bonjean. Theria. Prevost. Chanron.

Die Aufnahme dieses Meisters ist nach dem Verzeichniss der Gr. Loge, 1780, unter dem mehrmals schon benannten 4. Februar 1767 beschlossen gewesen, und man sieht aus dem Tag der Installation, 3. Julius, dass dieser Act bis dahin aufgeschoben worden war. Vallée war noch am 15. Junius 1786 Gross-Siegelbewahrer des Gross-Capitels der Rosecroix der Gr. Loge.

Ausser dieser Originalurkunde enthält Mercadier's Handschrift noch mehrere, vermuthlich von der Hand des Stifters der Loge, Br. la Vallée, hinzugefügte Mittheilungen, die einen Blick in das 1767 zu Paris bestehende Logenwesen gestatten; denn man darf annehmen, dass der Meister la Vallée niedergeschrieben hat, was auch in anderen Logen in Uebung stand. Zuerst eine Abhandlung über die Maurerei, Umarbeitung des Ramsay'schen Vortrags vom Jahr 1740. Darnach folgt eine Uebertragung der englischen Old Charges aus Anderson's Constitutionenbuch vom Jahr 1738; sie weicht von der Uebersetzung des Br. de la Tierce ab, dient aber zum überzeugenden Beweis, dass die Brüder in Frankreich, wenn auch durch Ramsay auf einen irrigen Weg geleitet, ihre Abstammung aus England im Jahr 1767 noch nicht vergessen hatten, ja sogar diese alten englischen Maurerpflichten fortwährend als für sich verbindlich betrachteten.

Hinter diesen Documenten stehen die Allgemeinen Statuten und Reglements der Loge in 9 Artikeln, aus denen das für die jetzige Zeit Interessante gehoben wird. Art. 1. Von der Ernennung der Beamten. Der Meister allein hat das Recht, den

1. und 2. Aufseher zu ernennen. Dieses geschieht für sie, so wie für die übrigen Beamten, am Winter-Johannisfeste oder in der letzten Logenversammlung des Jahrs. Die drei Brüder besitzen das Recht die übrigen Beamten vorzuschlagen, weil sie insbesondere die Befähigung der übrigen Brüder kennen müssen. Wenn die Vorgeschlagenen nicht sofort die Zustimmung der Loge erhalten, entscheiden die Anwesenden durch Abstimmung mit farbigen Bohnen in einer verschlossenen Büchse. — Art. 2. Von den Logengeräthschaften. Der Meister, Stifter der Loge, will sich vor den leider nur zu oft vorgekommenen Streitigkeiten sicher stellen, und keinem Mitgliede, das sich ihm anschliessen würde, ausserordentliche Ausgaben verursachen, auch einem jeden den Rücktritt aus der Loge erleichtern; daher liefert er alles Erforderliche als sein Eigenthum, das er bewahrt, damit die Loge nicht durch die Abwesenheit oder die Laune eines Beamten an ihren Arbeiten aufgehalten werde. Der Secretair und der Schatzmeister führen Rechnung über die eingehenden Gelder, und liefern sie an den Meister ab, der jedoch darüber Rechenschaft ablegen muss. — Art. 3. Von den Einladungen. Gemäss den alten Gebräuchen werden zu jeder Loge drei oder vier Besuchende eingeladen. Wer ohne Erlaubniss einen oder mehrere mitbringt, erlegt für einen jeden drei Sols. Wer ausbleibt, entschuldigt oder nicht, zahlt drei Sols. — Art. 4. Von Abhaltung der Logen. Es kann nur Loge gehalten werden, wenn der Meister, die beiden Aufseher, der Redner, der Schatzmeister und der Architect zugegen sind. Wer von diesen fehlt, wird durch ein anderes Mitglied ersetzt. Jeden Monat wird eine Loge gehalten, auch öfter nach Bedarf. Fällt keine Aufnahme vor, so wird auch kein Bankett gehalten, und es wird nach Willen der Gesellschaft nur eine Erfrischung zur Ausbringung der nothwendigen Gesundheiten genommen, um die Brüder nicht mit schweren Ausgaben zu belasten. Wenn es die Mitglieder erforderlich halten, „können sie besondere Comité's zu ihrer Instruction begehren, was man ihnen nicht verweigern kann, weil des Meisters besonderes Interesse darin besteht, wohl unterrichtete Mitglieder zu haben.“ — Art. 5. Von den Aufnahmen. Der Proponent muss sich nach Lebensweise und Sitten seines Candidaten genau erkundigen, um für ihn zu bürgen.

Dieser muss wenigstens 21 Jahre alt seyn; beim Sohn eines Logenmeisters wird einige Rücksicht genommen. Die Aufnahme kostet 30 Livres, und besteht im 1. und 2. Grade; in der folgenden Loge wird der Meistergrad ertheilt. An diesem Tage zahlen sie alle Kosten, und erhalten den Lohn (ouvraire), wenn ein solcher an die übrigen Mitglieder ausgezahlt wird. Wer überdem Mitglied der Loge werden will, erlegt weitere 15 Livres, und nimmt, gleich einem Neuaufgenommenen, am Bankett kostenfrei Antheil. Doch erhält er alsdann erst in der folgenden Loge Lohn. — Art. 6. Von der Ordnung und dem erforderlichen Anstand. „Sämmtliche Beamten und Mitglieder sollen grosse Sorge tragen, sich mit Anstand zu benehmen und alle Ausschweifung in Unmässigkeit, alle Sticheleien, Zank, Gereiztheit, Nachreden, Verläumdung und überhaupt alles meiden, was zur leisesten Störung Anlass geben könnte“ u. s. w. Uebertreter werden zum erstenmale mit drei, dann mit fünf, zuletzt mit sieben Sols Geldstrafe belegt. Wer sich dieses zu erlegen weigert, oder hartnäckig bleibt, wird ausgeschlossen. Die Beamten zahlen das doppelte. — Art. 7. Von Abwesenheit und Anwesenheit. Bei jeder Logenversammlung erlegen der Meister und alle Mitglieder neun Sols, um einen Logenschatz zu bilden, über dessen Verausgabung man sich vereinigen wird, dessgleichen, „um am S. Johannisfeste oder einem von der Gesellschaft bestimmten Tage eine feierliche Messe singen zu lassen, um von Gott die Erhaltung der Gesundheit und des Wohlseyns aller Maurer überhaupt und insbesondere der Mitglieder der Loge, durch die Fürbitte des glorreichen wirklichen Patrons des gesammten Ordens, zu erflehen.“ Tags darauf wird eine Messe für alle heimgegangenen Maurer abgehalten. Wenn es an Geld fehlt, werden die Kosten durch Umlage gedeckt. Auch Abwesende müssen ihre neun Sols zahlen, nebst drei Sols für ihr Hinwegbleiben. Die Loge wird darum angesagt, damit die Gesellschaft nicht unnöthig warten muss. — Art. 8. Von den Besuchenden. Sie sollen mit aller Höflichkeit unterhalten, und vor Kränkung behütet werden. Wenn einer sich vergisst, wird er mit Freundlichkeit zurecht gewiesen. — Art. 9. Von den Abrechnungen. Diese sollen vor den Beamtenwahlen erledigt werden. Die

Gelder bleiben beim Meister in Verwahrung, doch soll er darüber gute und treue Rechenschaft ablegen.

Zuletzt kommen in 9 Artikeln die besonderen Verpflichtungen für jeden einzelnen Beamten.

Art. 1. Der Meister soll monatlich wenigstens eine Loge halten, wenn nicht ein besonderes Fest vorfällt. Nach gemeinschaftlicher Abrede kann der Logentag verschoben werden. Seine Stellvertreter sind der erste und der zweite Aufseher, denen die übrigen Beamten nachrücken. — Art. 2. Die beiden Aufseher sollen treulich die Arbeiten fördern. Sie sollen keine Cabale unterstützen, vielweniger noch eine solche veranlassen. Finden sie Anlass zu tadeln, so soll dieses mit aller Sanftmuth geschehen. — Art. 3. „Der Br. Redner ist verpflichtet, eine die Maurerei betreffende Rede zu halten, sowohl bei einer Aufnahmeloge, als bei einer Tafelloge; er soll auf Erfordern die allgemeinen Reglements des Ordens und ebenso die der Loge vorlesen, dessgleichen die Protokolle über die Aufnahmen, die Picnics, oder besonderen Versammlungen, und alles, was vom Secretair niedergeschrieben seyn mag. Denn in der Regel soll der, welcher geschrieben hat, dasselbe nicht vorlesen, um dem Ungehörigen vorzubeugen, dass beim Vorlesen etwas ausgelassen oder hinzugefügt würde, was nachtheilig seyn könnte." — Art. 4. Der Secretair führt ein Buch, an dessen Anfang sowohl die allgemeinen als die besonderen Reglements stehen, und leere Blätter für spätere Zusätze befindlich sind. Er führt unter Aufsicht des Meisters und der Aufseher, in Verbindung mit dem Schatzmeister und Controlleur, die Rechnungen über die Ausgaben, entwirft die Protocolle von Aufnahmen, Picnics, Comité's oder besonderen Versammlungen, unterzeichnet die Einladungsschreiben, und hilft die Gelder einziehen. — Art. 5. Der Schatzmeister besorgt das bekannte Geschäft seines Amtes; was er ohne Ermächtigung ausgiebt, geschieht auf seine Gefahr, er händigt gegen Empfangschein dem Meister die übrigen Gelder aus. — Art. 6. Der Architect ist mit Unterhaltung der Zierrathen der Loge beauftragt, stattet den Candidaten mit Handschuhen und Schürze aus „und zeigt ihm den Teppich der Loge, wenn der Meister ihm denselben erklärt." — Art. 7. Die Brüder Experts halten sich in der Nähe des Candidaten auf, bereiten ihn vor

und führen ihn zur Loge. Sie prüfen mit Sanftmuth und Höflichkeit die Besuchenden, und sollen sich vor Täuschung in Obacht nehmen. — Art. 8. Alle Beamten, Mitglieder oder Besuchende sollen sich mit allem möglichen und gebührlichen Anstand benehmen, ein tiefes Stillschweigen beobachten, wenn solches am nöthigsten ist, damit die Ruhe, welche bei den Maurern obwalten soll, nicht unterbrochen werde. Wollten sich einige Brüder diesem nicht fügen, und sich im Gegentheile erlauben Unruhe zu veranlassen, gegen andere Mitglieder Cabalen anzuregen, oder sie von ihren Stellen zu verdrängen, so steht deren Bestrafung bei dem Ermessen der Gesellschaft, die so lange ausschliessen kann, bis sie sich hinlänglich gerechtfertigt haben. — Art. 9. Die Wachthabenden Brüder (tuileurs) sollen die Circulare pünktlich herumtragen, sich zeitig im Logenlocal einfinden, um alles erforderliche zur Arbeit vorzubereiten, „kein ungehöriges Geschwätz treiben", sich mit Höflichkeit und Anstand benehmen, und jegliche Unmässigkeit vermeiden.

Doch auch die wirkliche Schattenseite des Logenwesens, zumal in den Provinzen, darf zur Vollständigkeit des Bildes nicht vorenthalten werden, zumal da sie aus einer vorliegenden Original-Correspondenz, welche die Loge du parfait Désinteressement zu Mirécourt betrifft, sich herausstellt.

Chantaire, Grand Elû, Grand Inspecteur, Kadosh an den Stifter seiner Loge, d. d. Mirécourt 20. März (1768). „Der gewesene Br. Secretair behauptet, dass die heiligen Bücher bei dem Zusammensturz des Tempels verschüttet wurden, als Ihre Abreise denselben bis auf den Grund verfallen liess. Er hat mir noch weiter gesagt, dass Sie, Ehrwürdiger Meister, in diesen Ruinen nachgegraben und aus denselben jenen kostbaren Schatz zu retten vermocht hätten, welcher heute der Gegenstand unserer Nachforschungen ist. Belieben Sie denn mir ein kleines Heft zukommen zu lassen, welches nichts zu enthalten braucht, als die Farbe der Bänder, Schürzen und die Gestalt der Kleinodien in jedem Grade. Ich verlange, wie Sie sehen, nicht zuviel, wenn Sie hierzu noch die Zahl der Schläge fügen, so werde ich zufrieden seyn. Sie haben mir dieses alles versprochen, und ich verlange die Erfüllung dieser Zusage. Sie verbinden mich, wenn Sie nicht zu lange aufschieben meinen Durst nach

diesen Kenntnissen zu stillen. Wir stehen auf dem Punkt, unsere Bänder auszutheilen, und kennen nicht mehr ihre Form, oder ihre Farben. Ich habe alle diese Kenntnisse meinen Brüdern versprochen, und dabei auf Sie, Sehr Ehrwürdiger Meister, gerechnet. Schicke mir dieses alles, mein Freund, so wie das, was Du für uns nöthig erachten wirst. Ueberdiess lebe wohl und sey guter Dinge; wenn es Dir Vergnügen machen wird, werde ich Dir unsere Receptionen ankündigen, und es wird bei Dir stehen, dabei als Souverainer Bruder Inspecteur zu erscheinen."

Grandprey (späterhin Grand-Juge unter der Kaiserzeit) an den Chevalier von Baillivy zu Charmes, d. d. Mirécourt 10. März 1769. „Unser Ehrw. Meister, Br. de Cables, wird Ihnen unsere Ungeduld, die Instructionen, deren sie bedarf, von Ihnen zu erhalten, angezeigt haben. Sie verdankt Ihnen ihre Existenz und erwartet das Uebrige von Ihnen. Ich darf Sie versichern, dass Sie sich nur über Ihr Werk zu freuen haben, bei dem Eifer, der sie belebt. Sie haben den Augenblick, wo Sie ihr die Constitution und die Statuten zuschicken würden, auf den Moment verschoben, wo der Ehrw. Meister Matti vom Ehrw. Meister de Barrail die Certificate und Siegel erhalten hätte. Dieser hat sich geweigert, sie auszuhändigen und seine Antwort bewährt nicht ganz die Uneigennützigkeit, welche jeder gute Maurer in ihm zu finden wünschen möchte. — — Wir erwarten mit der grössten Ungeduld die Statuten und die Cahiers d'instructions für alle Grade, indem deren Ermangelung unsere Loge seit Ihrer Abreise von hier, stille zu stehen veranlasst hat" u. s. w.

Baillivy, Ehrw. Gross-Meister, Grand Elû, Grand Inspecteur, Kadosh an Grandprey, d. d. Charmes 10. März 1769. „Sie dürfen sich keineswegs über die Antwort des Ehrw. Meisters de Barrail scandalisiren, indem sein Benehmen in dieser Hinsicht durchaus mit dem gewöhnlichen Brauch in allen Logen übereinstimmt. Irren Sie sich daher nicht über das, was Sie auf den ersten Anblick für ein schmutziges Interesse von seiner Seite betrachten. Die Siegel und die Certificate (in Blanco) kosten viel. Die Patente müssen daher viel kosten, und es giebt in der That viele Logen, in welchen sie mehr kosten, und sehr wenige, in denen sie nicht eben so viel kosten. Ich selbst, der

Patente ertheilt, gebe sie viel wohlfeiler, weil ich sie nicht so verkaufe, als wenn ich bereits die Ausgabe für die Kupfertafel und die Siegel gemacht hätte, sondern als wenn ich mich erst vorbereitete dieselben anzuschaffen, sobald ich für den Betrag der von mir verkauften Patente so viel eingenommen hätte, um dieses zu thun, ohne dass ich mein eignes Geld dazu verwenden müsste. — Für jetzt schicke ich Ihnen alles, was Sie wünschen, nebst den Certificaten, welche ich Ihnen zu neun Francs das Stück erlasse, obgleich alle, welche nicht meine Kinder sind, zwölf bezahlen. Es sind ganz die nämlichen, welche Sie in andern Logen erhalten könnten, mit einem Worte, sie weichen von denselben in nichts ab, als im Preise. Die Affiliations-Patente haben nur zwei, die andern neun Siegel. — Der Bruder Cablé ist der einzige, welchem ich die Cahiers für alle Grade anvertrauen kann. — Nachschrift. Da die Constitution Ihrer Loge bei jeder andern viel mehr gekostet haben würde, so dürfen Sie sich nicht erstaunen, dass ich sie Ihnen nicht gratis will ertheilt haben; da dieses aber allein aus Freundschaft gegen Sie und wegen ihres bewiesenen Eifers geschehen ist, um Sie zu installiren, so gestatten Sie meine Bitte für meine abgebrannte und arme Loge, und schicken mir ein Paar Kerzen, dergleichen Sie unlängst von einem Blechschmidt haben anfertigen lassen.“ —

Wenn auch die Polizei glaubte, zu Paris die freimaurerischen Versammlungen untersagen zn müssen, so übte doch die Regierung ausserhalb der Hauptstadt keineswegs eine gleiche Strenge. Nachstehender Vorfall beweist, wie unmächtig zwei päbstliche Bullen, die erzbischöflichen Verbote, und das Responsum von sechs Doctoren der Sorbonne, gegen die öffentliche Meinung geworden waren. „Herr Duverney, Pfarrer zu Couvas, ein Freimaurer, war am 25. Juli 1770 zu Plombières gestorben. Mehrere Logen beeilten sich, sein Andenken zu ehren und für die Ruhe seiner Seele in der Pfarrkirche zu Luneville ein Todtenamt zu veranstalten, und wendeten sich desshalb an den Pfarrer dieser Kirche, welcher zusagte, worauf die Freimaurer die bei ihnen üblichen Einladungen aussendeten und am bestimmten Tage daselbst erschienen. Es war nichts zum Trauergottesdienste vorbereitet, und der Pfarrer erklärte, er werde für Freimaurer kein Traueramt begehen. Man beschwerte sich beim Bischofe von

Toul, welcher des Pfarres Verfahren guthiess und allen Priestern in seinem Sprengel untersagte, das verlangte Todtenamt abzuhalten. Hierauf brachten im August die Freimaurer ihre Klage an die Gerichte, welche beiden Partheien Stillschweigen auferlegten, dem Bischof von Toul einschärften, die Freimaurer nicht mehr zu beunruhigen, dem Pfarrer von Luneville, Jadot, geboten, das von denselben verlangte Todtenamt abzuhalten, und den Freimaurern geboten, alle gerichtliche Streitigkeiten desshalb einzustellen.“ (702.)

Während der Verwirrung der letzteren Jahre fasste ein neues System, des Elû Coëns, zu Paris Fuss, welches Martinez Pasqualis schon 1754 zu Lyon errichtet haben soll. Seine Blüthenzeit fällt in das Jahr 1775.

---

# Vierte Periode.

## Der Grand Orient de France bis zur französischen Revolution.

### I. Von Clermont's Tod bis zur Installation des Grossmeisters Herzogs von Chartres. 1770 — 1773.

Der Grossmeister, Graf von Clermont, war am 15. Junius 1771 heimgegangen. Sein Tod befreite die Brüderschaft von einer Verbindlichkeit, welcher er von seiner Seite, soweit Acten bekannt geworden, seit 1743 keineswegs nachgekommen war. Es besteht nirgends eine Notiz, dass er jemals auch nur Einer Versammlung der Grossen Loge binnen dieser langen Periode von 1743 bis 1771 beigewohnt hat, einer Periode, in welcher die gröbsten Unordnungen vorfielen, und was noch um vieles schlimmer ist, Aussaaten des Uebels und der Zerwürfniss für spätere Zeiten ausgestreuet wurden, welche zu keimen anfingen, als alle die Zeitgenossen der bisher angeführten Ereignisse in Staub zerfallen waren, und ihre Nachkommen keine bestimmte Kunde mehr besassen, von dem Unheil, was durch die Hochgrade und in welcher Weise es in früheren Zeiten angerichtet worden war.

Noch vor seinem Heimgange waren Versuche gemacht worden, die Arbeiten der Gr. Loge wieder anzufangen. „Die Verbannten aus der Gr. Loge setzen zu Paris ihre geheimen Arbeiten fort, unter Missachtung der Befehle der Regierung. Die alten Mitglieder fassen hierüber gegründete Besorgnisse und thun beim General-Polizeilieutenant Schritte, um die Erlaubniss zur Wiedereröffnung der 1767 suspendirten Gr. Loge zu erwirken; sie waren vergeblich. Dennoch beriefen sie auf den 28. Februar 1770 eine Versammlung. Einige der alten Brüder erschienen, doch weigerte sich die Mehrzahl, sich einzufinden, und der Versuch hatte keinen Erfolg.“ (4128.)

Die Verbannten Brüder, obgleich man sie als die Aufrechthalter der Unabsetzbarkeit der Meister und die Anhänger der angeblich alten Herkommen späterhin lächerlich zu machen strebte, die Bürgerlichen, beeilten sich, nach Thory's Berichten, die früheren Verhältnisse wieder in Gang zu bringen, während die Alten Brüder, die Aristocratie des Adels und des Parlaments, unthätig auf einen Deus ex machina zu warten schienen.

„Sie hatten bereits ihr Project zu einer Reform in der Freimaurerei angekündigt, welches von einigen geistig begabten und angeregten Männern von Verdienst und Einfluss im Staate Beifall erhalten hatte. Durch diese unterstützt verschafften sie sich Zutritt beim Herzog von Luxemburg, bei welchem sie sich als Kern der Alten Grossen Loge ansagen liessen, beauftragt, durch ihn die Zustimmung von Louis Philippe Joseph, Herzog von Chartres, den nachmaligen Philippe Egalité, zu der auf ihn beabsichtigten Wahl zum Grossmeister von Frankreich zu erwerben.“ Luxemburg ging auf die Idee ein, stellte sie dem Herzog von Chartres vor, welcher in die Annahme dieses Amtes willigte und Luxemburg zu seinem Substituten ernannte. „Die Ernennung eines Nachfolgers des Grafen von Clermont und dessen Substitut général war somit das Werk der Verbannten Brüder.“ (4128.)

Versehen mit des Herzogs von Chartres Versprechen veranlassten sie eine vom 21. Juni 1771 datirte Versammlung der Grossen Loge, unter Vorsitz der drei ältesten Meister, Puisieux, l'Eveillé und Le Lorrain. (4121.) Puisieux, als Vorsitzender, zeigte den Verlust an, welchen der Orden durch den Heimgang

Clermont's erlitten, der um so empfindlicher sey, als „durch das Absterben des Grossmeisters die Vollmacht des General-Substituten Chaillou de Jonville erloschen sey, welcher selbst ohnehin seine Amtsfunctionen niedergelegt habe, und somit kein bekannter Chef mehr übrig wäre.“ Desshalb hätten sich mehrere Meister von Logen an ihn, als den Altersältesten (er war am 15. Dezbr. 1729 aufgenommen worden), gewendet, mit dem Ersuchen, sämmtliche Hammerführende zu Paris zu versammeln; dieses habe er unter Beistand des Br. de la Chaussée vollzogen; seinem Dafürhalten zufolge müsste das Erste, was vorgenommen würde, die Wiederaufnahme der Arbeiten der Gr. Loge seyn, sodann müsse man den Heimgang des Grossmeisters den Logen anzeigen, und hierauf nach besstem Vermögen durch eine neue Wahl diesen Verlust ausgleichen.

In Hinsicht der ersten Aufgabe erachteten die Meister, dass, „da die Unterbrechung der Arbeiten der Gr. Loge nur eine Folge ihres Beschlusses gewesen, so bedürfe die Wiedereröffnung derselben auch nur eines Beschlusses, durch welchen sie anbefohlen würde. Wenn Umstände diese Unterbrechung erforderlich gemacht hätten, so stelle sich dem Wiederanfange nichts entgegen, da diese Umstände sich geändert hätten.“

Ehe man über den zweiten Gegenstand zur Berathung schritt, zeigte der zweite Aufseher Le Lorrain an, dass die Brüder Pény, Duret, Guillot und andere sich im Vorsaale befänden und Eintritt begehrten. Es wurde bemerkt, sie seyen erschienen, um über die gegen sie erlassenen ausschliessenden Decrete Beschwerde zu führen und deren Zurücknahme zu begehren. Sie wurden eingelassen, und Daubertin erklärte, die Brüder hätten von dieser Versammlung gehört, „und sähen mit Schmerz, dass man das Decret als legal betrachte, welches sie lediglich wegen des von ihnen für die Aufrechthaltung der Gesetze bewiesenen Eifers bestrafte. Die Denkschriften, wegen welcher man so streng und rasch die Verfasser bestraft, hätten nichts bezweckt, als die Cabalen des damaligen General-Secretairs Zambault, nach seinem Willen die Ernennung der Beamten der Gr. Loge zu beeilen, aufzudecken. Dieser Bruder habe durch die gleichen Cabalen, unter Missbrauch seines Amtes, die Brüder verhindert, ihre Rechtfertigung der Gr. Loge vorzulegen. Hätten

sie können sich vernehmen lassen, so würde die Strafe, mit welcher sie betroffen worden, auf eben den Br. Zambault zurückgefallen seyn. Da jedoch durch die Veröffentlichung des gegen sie erlassenen Decrets, welche Zambault beschleunigt habe, ihr Unglück offenkundig geworden sey, und man sie als Schuldige dargestellt habe, so hätten sie sich in die harte Nothwendigkeit versetzt gesehen, ihrerseits ihre Rechtfertigung zu veröffentlichen. Wenn auch der Tod des Br. Zambault ihnen unterdessen die Rückkehr in die Gr. Loge wieder eröffnet habe, so habe die Unterbrechung der Arbeiten derselben ihnen die Mittel benommen, die Gerechtigkeit der Gr. Loge anzurufen. Doch erschienen sie heute, versehen mit den genügendsten Beweisen ihrer Unschuld und verlangten diese den Brüdern vorzulegen“, sowie die Zurücknahme des Decrets und die Bekanntmachung ihrer Rehabilitation.

In Anbetracht vieler angeführten Gründe, und insbesondere, dass die Revision des Prozesses wohl nur auf Kosten des Andenkens an Br. Zambault, als Gross-Secretair, vor sich gehen könnte, wurde beschlossen, dass ohne Revision der Acten, für oder wider, welche zu den Decreten vom (11. Juli und 21. Dezbr. 1765) 5. April und 14. Mai 1766 und zu jeder andern Zeit gegen die Brüder Perrault, Pethe, Pény, Hardy, Duret, Guillot, Daubertin, Guillet, Lacan, Bigarré und Maurin Anlass gegeben dieselben widerrufen und als nicht erlassen betrachtet werden sollten, „wie sie denn kraft Gegenwärtigem widerrufen und als annullirt und nicht vorgekommen betrachtet werden, unter Annullirung selbst jedes begleitenden Briefes, jeder Anzeige und überhaupt aller Schriften, welche auf besagte Decrete Bezug haben, wobei wir von heute an und auf immer jede Klage, Vorwurf, oder Untersuchung gegen irgend Jemanden, hinsichtlich dieser Decrete und Schriften verbieten; und wird geboten, dass gegenwärtiger Beschluss an den Rand besagter Decrete im Protokolle der Gr. Loge angemerkt, dessgleichen gegenwärtiger Beschluss allen Logen im Königreiche zugesendet werde“ u. s. w. Die genannten 11 Verbannten wurden eingeführt, der Kuss des Friedens wurde ausgewechselt. Sie nahmen ihre Stellen in der Alterfolge ein, worauf sie sagten, „dass sie sogar alle Meister versichern könnten, dass der Herzog von Chartres, wenn die

Meister es wünschen würden, Grossmeister werden, und der Herzog von Luxemburg die Stelle eines Substitut-Général annehmen wollten. Man fand jedoch für erforderlich, dass zur Annahme dieser Vorschläge nicht allein Alle Meister zu Paris, sondern auch die Logen in den Provinzen mitwirken müssten, welche unter Mittheilung der heutigen Verhandlungen zur Wahlloge eingeladen werden sollten. Doch wurde in Anbetracht der Erforderniss eines schnellen Vorschreitens der Beschluss gefasst, nur dieses einzigemal und ohne Präjudiz für die Zukunft, ohne diese Einberufung zur Wahl zu schreiten, welche am Tage der Installation von ihnen bestätigt werden könnte. Die Wahl selbst wurde auf den 24. Juni angesetzt.

Nunmehr verlangte Bruder de la Chaussée das Wort, und bat um die Erlaubniss, seine seit 1762 bekleidete Stelle als Gross-Siegel- und Stempelbewahrer niederlegen zu dürfen, wobei er äusserte: „Ich habe fast ganz allein die Bürde der Correspondenz getragen; die Anstrengung, die ich gemacht, um sie zusammenzuhalten, gestatteten mir nicht, mein Amt in jenen Zeiten der Unruhe niederzulegen, in welchen die Provinzen auf der Hut gegen Ueberrumpelungen waren." Er wolle jedoch die Stelle bis zur beendigten nächsten Wahl beibehalten, und behielte sich vor, das betreffende Circular noch in dieser Eigenschaft zu unterzeichnen, dieses sey, „nächst dem Circulare des Br. Chaillou de Jonville, das einzige Mittel, die Ruhe in den Provinzen wieder herzustellen." Zur Anhörung der Rechnungsablage bitte er, Commissarien zu ernennen, die Siegel und Stempel werde er nach Ausfertigung jenes Circulars an die Gr. Loge aushändigen; das Archiv aber werde er nur in die Hände des vom Nachfolger Jonville's als Substitut-Général ernannten Bruders, oder auf dessen Ordre gegen Revers abgeben. Zuletzt begehrte er das Ehren-Certificat als abgegangener Gross-Siegel- und Stempelbewahrer. — Seine Wünsche wurden ihm unter „gebührenden Beifallsbezeigungen" gewährt, und die Brüder Daubertin, der General-Secretair Bourgeois, Labady, Duret, Guillot, Le Lorrain, Lescombart, Martin, Bruneteau, Pirlet und Leroi zur Rechnungabhör ernannt; dieselben Brüder wurden zur Uebernahme des Archivs und der Entlastung, wie la Chaussée es vorgeschlagen, bestellt; sein Gesuch aber um das Ehren-Certificat einer Bera-

ihung nach der bevorstehenden Beamtenwahl anheimgestellt. Das Protokoll wurde von 30 anwesendnn Meistern von Logen unterzeichnet.

Das beigefügte Protokoll vom Johannisfeste, 24. Juni 1771, bestätigt die Erwählung des Grossmeisters und seines Substituten und bezeichnet die Brüder Pény, Duret, Leveillé, Guillot, Daubertin und Bruneteau als Deputirte, die im Namen der Gr. Loge den Herzog von Chartres ersuchen sollten, die Würde eines Grossmeisters anzunehmen. Mit Ausnahme von l'Eveillé und Bruneteau ist diese Deputation aus den Verbannten erwählt.

Das neue im Voraus bearbeitete Gesetzbuch wurde schon am 14. August, an welchem zugleich die Grossbeamten erwählt wurden, in 53 und 41 Artikeln vorgelegt und angenommen (4122 und 203), welches der Substitut-Général guthiess und unterzeichnete. Es ist bekräftigt durch ein Siegel, das die Umschrift führt: „Grande Loge des Maîtres de l'Orient de Paris.

Der Erste Artikel verordnet: „Die Grosse Loge wird gebildet von allen Meistern der regelmässig constituirten Logen; an ihrer Spitze steht der Grossmeister, oder sein General-Substitut, oder seine Repräsentanten und Beamten." — Das Institut der unabsetzbaren Meister ist nicht in Gestalt eines Gesetzes ausgedrückt; es wird als schon bestehend für die Meister der Logen zu Paris behandelt, indem laut Art. 5 die 27 Beamten der Gr. Loge „nur aus den Meistern der im Orient von Paris constituirten Logen gewählt werden". Nach Art. 3 erscheinen beim Johannisfeste die Meister der regelmässigen Logen, nebst ihren Aufsehern, welche letztere zwar das Recht, Vorschläge zu machen, aber keine deliberative Stimme besitzen. Laut Art. 4 erscheinen bei den drei andern Quartalversammlungen nur die Meister der regelmässigen Logen, zur Schlussentscheidung über die von der Loge de Conseil vorgelegten Gegenstände. — Ausser diesen Versammlungen werden monatlich Loges de Conseil gehalten, Art. 8, bei welchen im Wege der Dispensation, oder als Deputirter, „ein Bruder, der nicht Mitglied des Conseils ist, wie z. B. die Maîtres amovibles, wenn er nicht im Jahre seiner Amtsführung steht", erscheinen kann, jedoch ohne Stimmrecht. — Der Begriff des Ausdrucks „Loge régulière" wird im Art. 40 also festgestellt: „Die Gr. Loge erkennt für regelmässige Loge

nur solche, welche von ihr erlassene Constitutionen besitzen. Diesem zufolge sollen sie mit irgend keiner andern im Verkehr stehen, bei Strafe dessen, was Rechtens ist.“ Der 52. und der letzte Artikel möge dienen zur Bemessung der Ansichten der französischen Brüder über die Universalität der Maurerei. „Art. 52. Alle Jahr soll am Johannistage eine feierliche Messe gehalten werden, zu welcher alle Meister und Mitglieder der regelmässigen Logen eingeladen, und die Kosten aus dem Schatze der Gr. Loge bestritten werden. Am Tage darauf wird ein feierliches Todtenamt für die Ruhe der Seelen aller heimgegangenen Brüder abgehalten. — Art. 53. In dem Monate, in welchem der Meister einer Loge verstorben, werden auf eine desshalb an die Gr. Loge gelangte Anzeige, auf Kosten derselben, ein Todtenamt und zwölf Messen abgehalten, zu welchen Alle Meister der regelmässigen Logen eingeladen werden.“

Das beiden Documenten vorangehende, am 17. October 1771 an sämmtliche Logen erlassene Circular (4121), gedenkt des vermittelst Circulars im Februar 1771 angezeigten Stillstandes der Arbeiten der Gr. Loge, berichtet die Erwählung des Herzogs von Chartres und des Herzogs von Luxemburg, desgleichen, dass der Prinz von Rohan Guémené Ehren-Repräsentant des Grossmeisters geworden sey. „Wir ersuchen Sie, unsere Freude zu theilen, indem Sie Deputirte schicken, um der Installation des Grossmeisters, die gegen das Ende Novembers vor sich gehen soll, beizuwohnen. Wir können Ihnen den Tag noch nicht genau angeben, weil er selbst ihn noch nicht bestimmt hat.“ Es sey ein neues Gesetzbuch durch Umarbeiten des seitherigen abgefasst worden. Aus demselben werden vorläufig die Artikel hinsichtlich der Geldbeiträge der Logen mitgetheilt, und dieselben, laut Beschluss vom 10. September, aufgefordert, ihre Constitutionspatente zur Erneuerung einzusenden. „Etliche unserer Brüder haben reichlich Materialien über unsern Ehrwürdigen Orden gesammelt, und haben den Vorsatz, daraus eine Geschichte der Maurerei in Frankreich zu bearbeiten, welche die Geschichte ihres Ursprungs, ihrer Fortschritte und ihrer Abänderungen enthalten soll. Dieses interessante Werk, dergleichen uns gänzlich mangelt, und nicht wenig beitragen wird, die Menge höherer Grade zu rectificiren, welche durch

die Mannigfaltigkeit ihres Inhalts und ihres Zweckes, wahre Maurer abstossen, soll allen Brüdern angehören" u. s. w., wesshalb um Beiträge angesprochen wird. Das Unternehmen ist niemals nach diesem Plan zu Stande gekommen, und muthmasslich späterhin als Bruchstück unter dem Titel: Mémoire sur l'histoire de la Franche-Maçonnerie von Jos. Jerôme Franc. de la Lande in der Encyclopädie von Diderot und D'Alembert, Ausgabe von Félice, Yverdon 1773, Tom XX, erschienen. (2817, abgedruckt in 2819 und mit Zusätzen im Etat du Gr. Orient 1778, Tome I, part. 2.) Das Circular ist handschriftlich von 18 Meistern unterzeichnet, von denen 14 das Protokoll unterschrieben hatten, und zu denen noch Lafin, Huit, Le M. Gerbier und Joubert de la Bourdinière kommen. Gerbier's Namen kommt hier zum erstenmale vor.

Hinter den drei angeführten Actenstücken kommt das Verzeichniss der Beamten der Sehr Ehrwürdigen Grande Loge de France. Bruder Louis de Bourbon d'Orleans, Herzog von Montmorency, Herzog von Luxemburg, General-Substitut. Bruder Prinz von Rohan-Guémené, Ehren-Repräsentant des Grossmeisters. Puisieux, Altersältester, de Mery d'Arcy und Petit de la Honville, erster, zweiter und dritter Repräsentant; Léveillé und Le Lorrain, zweiter Altersältester, erster und zweiter Gross-Aufseher; Bruneteau, Gross-Redner; Daubertin, General-Secretair; Guillot, Gross-Schatzmeister; Duret, Gross-Siegelbewahrer; Bourgeois, Secretair für Paris; Labady, Secretair für die Provinzen; Lafin, Gross-Architect; Gerbier und Bigarré, erster und zweiter Expert-Hospitalier; Paris, Martin, Guainard, Huit, Magnan, alle fünf Experts Scrutateurs; Pirlet und Lexcombart, erster und zweiter substituirter Gross-Aufseher; Pingré, substituirter Gross-Redner; Fauquet, substituirter Secretair für Paris; Maurin, substituirter Secretair für die Provinzen. — Unter diesen 24 Grossbeamten sind demnach fünf von den 11 Verbannten ernannt.

Da nunmehr Ereignisse eintraten, an welchen die Meister wesentlich betheiligt sind, und das seitherige Gebäude in zwei Abtheilungen geschieden wird, so ist ein Rückblick auf den Bestand der Logen in der Stadt Paris bis zum fünften März 1773 erforderlich, an welchem Hand an das Unternehmen gelegt wurde. Man stellt sich gewöhnlich die Zahl derselben unge-

heuer vor, erwägt man aber den Zeitraum von 1729 bis 1773, so möchte man die Gesammtsumme von 97, deren Meister oder Tage der Constituirung aufgefunden sind, und von 26 weiteren Logen, deren Meister nur eben bekannt sind, nicht allzu übertrieben finden; allerdings waren am 5. März 81 Meister stimmberechtigt, ob aber sämmtliche auch Logen gesammelt, oder noch beisammen gehalten hatten, dürfte mitunter in Frage gestellt werden können.

In den ersten Zeiten mögen die angezeichneten Jahre andeuten, wenn der betreffende Maurer geworden; späterhin, z. B. nach 1750, bezeichnen sie, an welchem Tage das Patent auf eine bestimmte Person ausgestellt ist. Der Ausdruck: „Années de leurs receptions" könnte auf beides bezogen werden, doch spricht sich das Verzeichniss der Alten Grossen Loge vom Jahr 1787 für die letztere Bedeutung aus. Dasselbe besitzt ausser der Benennung der eben noch lebenden activen 88 Meister eine zweite „Uebersicht der Ehrwürdigen Meister, die seit mehreren Jahren wegen persönlicher Geschäfte abwesend oder in die Provinzen verreist sind, und nicht mehr in den Grossen Orient von Frankreich kommen." Eine dritte „Liste der Ehrw. seit mehreren Jahren verstorbenen Meister, damit man die Brüder einlassen könne, die ehedem zu den Ehrw. Logen derselben gehört haben", drückt den Grund zum vorhergehenden Verzeichnisse aus, und ist maassgebend für die Geschichte, von welcher Zeit an die alten noch lebenden Brüder die Legalität ihrer Arbeiten ansprechen. Sie, als Zeitgenossen der Einführung der Maurerei, sind in dieser Angelegenheit stimmberechtigt.

Zur Erleichterung der Uebersicht der sowohl bereits vorgekommenen, als noch anzuführenden Meister werden bis zum Jahr 1750 sämmtliche, nebst der Benennung ihrer Logen und ihrer Aufnahme in die Gr. Loge angegeben werden; aus den späteren Jahren bis zum März 1773 nur die, welche sich bemerklich gemacht haben, oder 1771, 1780 und 1787 zu Beamten der Alten Grossen Loge ernannt worden sind. Die beigefügte Note Gr. Or. bezeichnet die, welche zu dem Grand Orient übergetreten.

Der älteste sämmtlicher Meister ist Le Breton, aufgenommen 7. Mai 1729, Loge le Louis d'argent dit S. Thomas; mit ihm

zugleich wurde an demselben Tage Pény, der Vater, aufgenommen, und ist nach ihm Meister derselben Loge, die nunmehr Saint-Martin benannt wurde. J. Bapt. Puisieux, Architect, 15. Dezember 1729, S. Pierre et S. Paul (späterhin les arts Sainte-Marguerite, Gr. Or.; J. Pierre le Lorrain, 29. November 1736, d'Aumont. Im Verzeichnisse des Grand Orient, 1776, wird er Fondateur dieser bereits erloschenen Loge genannt. Le Couteux, 17. Mai 1743, S. Jean Baptiste; Eine Loge vom 27. November 1743, Gr. Or.; Duret, 26. Mai 1746, l'Union; Gantelme, 1. Februar 1748, Saint-André; Liégeois, 8. Februar 1748, Saint-Simon; L'Eveillé, 10. März 1749, de la Madeleine; Antin, 10. April 1749, les Coeurs unis; Buquet, 25. October 1749, Saint-Fidel; Paris, 25. October 1750, la Paix immortelle; Journalle, 25. October 1750, S. Jean des Amis de la vérité; Borel, 17. Januar 1751, le bon Zèle, Gr. Or.; Coconnier, 25. April 1751, S. Julien de la tranquillité, Gr. Or. u. s. w.

Pirlet, Schneider, 25. März 1752, la Trinité; de Méry d'Arcy, 21. Juli 1754, la Paix, Gr. Or.; Guillot, 15. Dezbr. 1754; Martin, 1. Mai 1757; Hardy, 24. Juli 1757; Pérault, 16. April 1758; L'Excombart, 17. Dezember 1758, la parfaite Tempérance; Guillet, 20. März; Guainard, 23. März; Daubertin, 23. März, Saint-Alphonse, Gr. Or.; Brunet, 20. April und Petre (Pethe?), 10. November, alle im Jahr 1760. — Poupart, Schreiner, 11. Januar 1761, Saint-Louis de la Martinique des Frères réunis, Gr. Or.; Gerbier, 15. Junius 1761, la parfaite Amitie, Gr. Or.; Huit, 10. Januar, Gr. Or.; Magnan, 10. März; der Abbé Pingré, 3. April, Gr. Or.; Bigar, 31. Mai und Morin, 12. Dezember, Gr. Or., alle vom Jahr 1762. — Lafin, 20. Dezember 1763, Gr. Or.; Richard, 21. März 1764; Joubert de la Bourdinière, 21. März 1765, Gr. Or.; Labady, 12. October 1765, Salomon; Fauquet, 27. Dezember 1765. Petit de la Honville, 1. Januar 1766, Gr. Or.; Lazar. Phil. Bruneteau, 30. März 1766, Saint-Lazare (späterhin S. Jean d'Ecosse du Contrat social), Gr. Or.; de Sainte-Croix, 14. Mai 1766; l'Etoile polaire, Gr. Or.; Dugi und Saulnier, beide vom 3. Junius 1766, Bourgeois, 17. Juli 1766; Sellié, 1. April 1768; Mangean, 24. Juli 1768, Gr. Or.; Le Roi, 11 Juni 1769, Saint-Spir, Saint-Martin des filles de l'aimable union; Fouquet, und Lobet, 7. März 1771, Saint-Jacques des parfaits

Chevaliers de l'Orient; Hamel, 11. Februar 1771; Baron von Toussainct, 12. März 1772, la vraie Lumière (vorher zu Nancy errichtet am 14. Mai 1762), Gr. Or.; Gouillard, ainé, 19. Nov. 1772, Gr. Or.; Juneau, 9. Dezbr. 1772; Jacquart, 20. Dezbr. 1772, Zoroaster; le Breton, 22. Dezbr. 1772, Saint-Louis, Gr. Or.; Génin, 7. März 1773, l'Amitié, Gr. Or., die letzte von der Gr. Loge constituirte Loge. Schon am 9. October 1773 ertheilte der neue Grand Orient Constitution; die Gr. Loge errichtete 1774 vier zu Paris.

Es ist zu bedauern, dass man nur von einigen der genannten Meister Andeutungen über ihre bürgerliche Stellung besitzt, und dann meistens nur bei den zum Gr. Orient übergegangenen. Wenn man die bis zum Jahr 1750 angegebenen Logen erwägt, so scheinen die 16 Meister, welche 1736 den Grossmeister Antin erwählten, die 22 Logen, die nach Pérau im Jahr 1742 zu Paris gewesen seyn sollen, mit der Wahrheit übereinzustimmen. Da die Statuten vom 5. Juli 1755 von 60 Meistern und Aufsehern angenommen wurden, und bis zu diesem Tage nur 27 Logen aufgefunden sind, so wird auch diese officielle Erklärung Bestand gewinnen. Einige Logen mögen nebst ihren Meistern ganz ausgestorben und daher von der Alten Grossen Loge nicht aufgezeichnet worden seyn. Man irrt aber dabei nicht, durch die Annahme, dass ausser diesen Logen, die sich als regelmässig anerkannten, d. h. durch gemeinschaftlich angenommene Statuten zu einer mehr oder weniger compacten Gesellschaft an einander geschlossen hatten, noch eine nahmhafte Zahl von Logen zu Paris das Handwerk auf eigene Rechnung und Verbindlichkeit betrieb.

Eine vollständige Uebersicht über die Logen in den Provinzen seit Einführung der Freimaurerei in Frankreich bis zum Jahr 1773 dürfte zu den Unmöglichkeiten gehören, mindestens auch die Aufstellung eines Verzeichnisses nur ein sehr geringfügiges Resultat ergeben.

Im Ecossais d'Ecosse wird ein Tableau général des Loges de France nebst Bemerkungen und geschichtlichen Notizen versprochen. Es soll die Schilderung der verschiedenen Stifter, nebst der genauesten Angabe des Datums der Errichtung der Logen, und Anecdoten enthalten, welche den vom Gr. Orient

und der Gr. Loge veröffentlichten Auszügen, ihre Trockenheit und Magerkeit benehmen werden.

Die in den Verzeichnissen des Gr. Orient von nun an vorkommende Sitte, zuerst das Datum der Constituirung einer Loge anzugeben, und anfänglich den Ausdruck renouvellé, späterhin reconstitué hinzuzufügen, bedeutet nichts anders, als das von der Alten Gr. Loge im October 1771 verordnete Visum der Patente, selbst von Logen, die vor diesem Jahr constituirt waren, und nachher bedeuten beide Ausdrücke den Tag, an welchem der Gr. Orient die betreffende Loge unter die seinigen aufnahm.

Ueber die bemerklich gemachte Antidatirung der ersten Wiederversammlung der Gr. Loge ertheilt Thory (Gr. Or. 26) folgenden Aufschluss: „Am 17. October 1771 erstatteten Le Roi (einer der drei Brüder, welche von 1765—1771 die Gr. Loge beherrscht haben sollen, den nicht mehr vorhandenen) Bericht über das Begehren einer Revision der Decrete von Seiten der Verbannten Brüder. Der Widerruf wurde beschlossen. Man hielt für erforderlich, die heutige Versammlung zu antidatiren, und auf den 21. Juni zu setzen, damit sie dem 24. Juni vorhergienge, an welchem der Grossmeister ernannt wurde, und wobei die Verbannten mitgewirkt hatten, obgleich der Bann noch auf ihnen lastete. Durch diese Gefälligkeit gewannen sie einen grösseren Anhang, indem sie viele der Gr. Loge Getreuen an sich zogen. — Noch mehr wurden sie verstärkt durch die Conseils der Hochgrade und das Collegium von Valois, denn diese hatten sich zu rächen wegen der gegen sie erlassenen Decrete und waren eifersüchtig darauf, anerkannt und Bestandtheil des gesetzgebenden Corps zu werden. Jetzt glaubten sie, sey der Zeitpunkt gekommen, das längst erstrebte zu erlangen, weshalb sie sich zu der siegenden Parthei schlugen.“

Man muss bei dieser Antidatirung des Protokolls festhalten, dass allerdings am 21. Junius die Verbannten die Zusicherung des Herzogs von Chartres in die erste Versammlung der Grossen Loge gebracht hatten, und man in der ersten Freude die hinlängliche Aufhebung der sämmtlichen Verbannungsdecrete niederzuschreiben unterliess, obgleich die 11 Verbannten Sitz und Stimme einnahmen, an der Erwählung des Grossmeisters am 24. Junius und an den Arbeiten des 14. August und 11. September

Theil nahmen, bis dass am 17. October ihre Rehabilitation definitiv ausgesprochen wurde. Um jedoch Verwirrungen vorzubeugen, wird das Datum des Widerrufs der Decrete, 21. Junius, beibehalten bleiben, unter fortwährender Erinnerung, dass das Protokoll erst am 17. October gefertigt wurde. Dieses wird in mehreren gleichzeitigen Actenstücken ausdrücklich geltend gemacht, hauptsächlich in dem officiellen Abdruck des Jugement définitiv vom 13. August 1773 (4131).

Noch am Schlusse dieses an Ereignissen reichen Jahres wurde am 17. Dezember (203) der Beschluss gefasst, 22 Provincial-Grossinspectoren zu ernennen, deren Amtszeit drei Jahre dauern sollte. Sie sollten alle Logen im Königreiche visitiren, die Vollziehung der Gesetze überwachen, die Protokolle der Logen verificiren, den Gehalt ihrer Arbeiten constatiren, und verpflichtet seyn, von ihren Amtsleistungen der Gr. Loge bei den Quartal-Versammlungen schriftlich Bericht zu erstatten. Eine ähnliche Einrichtung muss bereits durch das Gesetzbuch vom Jahr 1762 verordnet gewesen seyn, denn der Meister v. St. der Loge zu Thionville schrieb am 23. Mai 1763 an seine Mutterloge zu Frankfurt, dass ein Inspector der Gr. Loge von Clermont erschienen gewesen, um seine Loge zu visitiren. (Annalen der Loge zur Einigkeit §. 64.)

Ueber die ersten Monate des Jahres 1772 sind keine Nachrichten mehr vorhanden, ausser dass am 29. Januar 1772 über la Chaussée's Amtsführung Bericht erstattet wurde. (4131.) Labady nebst den andern Commissarien unterzeichnete „völlig ungezwungen und freiwillig“ das Protokoll, in welchem die Rechtlichkeit und Treue von La Chaussée während der unterbrochenen Arbeiten anerkannt wurde; worauf dieser das Ehren-Certificat als Gross-Siegelbewahrer von der Gr. Loge erhielt. Es blieb ihm jedoch eine Differenz von 201 Livres 16 Sols von seiner Rechnung nachzuzahlen. Am 18. April (4123) wurde eine solenne Loge gehalten, in welcher der Administrateur général des Loges régulières de France, Br. Anna-Charles-Siegmund von Montmorency-Luxemburg, Herzog von Luxemburg und Chatillon etc., „in Begleitung der Brüder Destours und de la Fage, die ihn und den Grafen von Buzancois, als zwei Gr. Surveillans d'honneur repräsentirten, feierlich eingeführt

wurde, und für die ihm zu Theil gewordene Begrüssung bei Gelegenheit der Geburt seines Sohns, des Herzogs von Chatillon, dankte, und den Entwurf zu einer Acceptations-Acte des Grossmeisters vorlegte, welche mit Beifall aufgenommen wurde. Darauf machte er den Vorschlag, die Loge de S. Jean de Montmorency-Luxemburg, in welcher der Grossmeister Maurer geworden war, insgesammt zu Mitgliedern der Gr. Loge anzunehmen. Dieses wurde angenommen, dergestalt, dass sie in abwechselnder Reihenfolge zu je Dreien an den Versammlungen des Conseils, und allesammt an den allgemeinen Versammlungen Theil nehmen durften. Sie sollten die Vorrechte geniessen, welche mit der Eigenschaft des Meisters einer Loge verknüpft sind, ohne dass ihnen gestattet würde, irgend eine maurerische Aufnahme vorzunehmen, ohne vorgängige Autorisation von Seite der Gr. Loge, und gemäss den Statuten und Reglements.“ Sodann begehrte Br. Labady, Secretair des Departements für die Provinzen, das Wort und „berichtete über den dermaligen Zustand der Logen in den Provinzen; voraus gieng eine geschichtliche Darstellung dessen, was in der Gr. Loge vom Dezember 1765 bis auf diesen Tag vorgegangen war.“ Dieser Vortrag, welcher nicht mehr vorhanden ist, und von welchem Labady auch nur Auszüge hergab, wurde Anlass zu einem ärgerlichen maurerischen Processe und zu grossen Zerwürfnissen.

„Nach diesem wurde die Annullirung der Decrete der Gr. Loge vom 5. April und 14. Mai 1766 gegen die in denselben benannten Brüder, welche kraft des Beschlusses vom 21. Juni 1771 ausgesprochen und allen Logen zugeschickt war, ratificirt, und sind kraft gegenwärtiges die besagten Decrete vom 5. April und 14. Mai 1766 null und von vollständiger Nullität, vorbehältlich für die Ehrw. Meister, welche sie promulgirt haben, im Wege Rechtens, wenn Ursache vorhanden, vor der Gr. Loge Einrede zu thun; zum Ueberflusse wurden Commissarien ernannt“, wornach der General-Administrator die Loge schloss.

Es ist auffallend, dass des von Thory erwähnten Berichts von Le Roi in dieser sorgfältig abgefassten Erklärung durchaus nicht gedacht ist, sondern blos des am 21. Juny (resp. 17. Octbr.) 1771 bereits beschlossenen Widerrufes der Decrete, wobei man sich verwundern darf, dass diese Ratification überhaupt so spät

erst erfolgt ist. Das Commissorium selbst betraf augenscheinlich nur die etwaigen Reclamationen, welche die Meister die jene Decrete erlassen hatten, gegen deren Aufhebung vorbringen könnten. Die beigefügte Acceptationsacte des Grossmeisters vom 5. April 1772 lautet im Wesentlichen also: In Folge der Proclamation der Grossen Loge vom 24. Juni 1771 von Louis Philipp Joseph von Orleans, Herzog von Chartres, Prinz vom Geblüte, zum Grossmeister aller regelmässigen Logen in Frankreich, und in Folge der „Proclamation des Souverainen Conseils der Kaiser vom Orient und Occident, der Sublimen schottischen Mutterloge vom 26. des Monats Elul (21. August) 1771, zum Souverainen Grossmeister aller Conseils, Capitel und schottischen Logen des Grand Globe de France, hat Seine Hoheit aus Liebe zur königl. Kunst diese Aemter annehmen wollen, um alle maurerische Thätigkeit unter einer einzigen Autorität zu concentriren, zu dessen Bekräftigung besagte Hoheit das gegenwärtige Acceptations-Protokoll unterzeichnete. Unterzeichnet Louis Philippe Joseph von Orleans.“ Es verdient bemerkt zu werden, dass in dieser Acte zum erstenmale die hebräischen Monate, wie in den Hochgraden gebräuchlich ist, vorkommen.

Dieses Actenstück war von Luxemburg am 1. Mai 1772 an die Gr. Loge zur Bekanntmachung an alle regelmässigen Logen in Frankreich gesendet worden. Er sagt in dem Begleitschreiben: Bekleidet von dem Grossmeister Clermont „mit aller seiner Machtvollkommenheit, nicht allein den gesammten Orden zu leiten und zu administriren, sondern auch zur glänzendsten Function, den Herzog von Chartres, welcher nachher durch den Wunsch der gesammten Maurerei zur höchsten Würde berufen worden, in unsere Mysterien zu initiiren, bezeugen wir, dass wir in unserer Eigenschaft als General-Administrator die schriftliche Acceptation dieses Prinzen erhalten haben, und beauftragen die Gr. Loge von Frankreich, dieses allen regelmässigen Logen mitzutheilen u. s. w.“ Unterzeichnet Montmorency-Luxembourg. Contrasignirt von seinem Secretair d'Atessen. Es scheint aus den Ausdrücken hervorzugehen, dass er bereits unter Clermont neben Chaillou de Jonville eine sehr hohe Stelle in der Administration der Maurerei bekleidet hat.

Zum Schlusse folgt das Verzeichniss der Brüder, welche an dem nicht näher bezeichneten Tage als Mitglieder der S. Johannisloge von Montmorency-Luxemburg bei der Aufnahme des Herzogs von Chartres zugegen gewesen. Es sind deren 30 genannt, alles Brüder von hohem Range.

Es möchte wohl kaum der von Thory behaupteten Thätigkeit der Verbannten bedurft haben, um eifrige Maurer zu veranlassen, zwischen dem 15. und 21. Junius beim Herzog von Chartres den Antrag zu stellen, dass er die erledigte Grossmeisterstelle annehmen möge.

Die eben wörtlich angeführten Stellen scheinen von Thory anders aufgefasst worden zu seyn: „Diese Versammlung vom 18. April 1772 wurde durchaus von den ehemals Verbannten Brüdern beherrscht. Man bemerkte in derselben die ersten Symptome der Zernichtung der Gr. Loge. Nicht allein brachte man darin die Frage einer Revision ihrer früheren Beschlüsse, über welche nichts statuirt worden sey, wieder zum Vorschein, sondern es wurde daselbst auch ein heftiger Vortrag gehalten über die Nothwendigkeit, die in die Freimaurerei eingeführten Missbräuche zu verbessern. Man bemerkte zu spät die Projecte der Neuerer, aber die besser Gesinnten waren zu ohnmächtig, um sie aufzuhalten. Sie machten dem Herzog von Luxemburg, welcher nichts hören wollte, einige Vorstellungen; die General-Versammlung ernannte Acht Commissarien, um der Gr. Loge einen Bericht über die vorgeschlagene Reform zu erstatten.“ Wie jedoch letzteres sich gestaltet hat, wird bald actenmässig erläutert werden.

Alle diese Actenstücke wurden unter dem 18. Mai, und der Approbation des General-Administrators vom 5. Juni, im Julius 1772 (4124) an die Logen versendet, mit der Benachrichtigung, sie würden die Einladung erhalten, im November oder Dezember vermittelst Deputirten bei der Installation des Grossmeisters zu erscheinen. „Wobei wir Sie ebenfalls im Voraus benachrichtigen, Ihren Deputirten, oder einen aus Ihrer Provinz, oder einen der Ehrw. Meister zu Paris, nach Ihrer Wahl, mit aller Autorität Ihrer Ehrw. Loge. zu bekleiden, damit er an diesem Tage speciell votire über die Weise, die nothwendigen Geldmittel für die Ehrw. Gr. Loge zu beschaffen, Beistand zu leisten zu den

Kosten ihrer Wiederherstellung, welche grosse Ausgaben erfordern für die Errichtung und Ausschmückung ihres Locals, für ihre Correspondenz nach innen und nach aussen, für die dürftigen Brüder zu bewilligende Unterstützungen, und überdies für die Errichtung öffentlicher Anstalten, die uns von Seiten der Regierung eine grössere Duldung erwerben, wenn es nicht möglich ist, ihren völligen Schutz zu erlangen." Darauf folgen Erläuterungen über die im vorigen Circular angesprochene Einzahlung von jährlichen 24 Sols für je ein Mitglied, nebst der Benachrichtigung, dass bereits 75 regelmässige Logen in den Provinzen sich dafür erklärt hätten. Zuletzt wird des neuen Instituts der Provinzial-Inspectoren gedacht.

Die Acceptationsurkunde des Herzogs von Chartres, welche nicht allein die Gr. Loge, sondern auch die Hochgrade des Systems der Kaiser vom Orient und Occident umfasste, hatte denselben den Weg zur Vereinigung mit der Gr. Loge angebahnt. (4341.)

„Auszug aus den Protokollen des Souverain Conseil des Empéreurs d'Orient et d'Occident, sublime Mère-Loge Ecossaise, vom 26. Julius 1772, gehalten unter Vorsitz des General-Administrators Herzogs von Luxemburg. Nach Anhörung des Grossredners Gaillard werden dieser, der General-Secretair Labady und die Brüder Baron von Toussainct und de la Lande, vom Souv. Conseil beauftragt, in der nächsten General-Versammlung der Gr. Loge von Frankreich den Vorschlag zu erneuern, welchen der Souv. Conseil der Kaiser etc. am 2. October 1766 an sie gerichtet hat, beide Corps zu vereinigen, um hinführo nur ein Einziges zu bilden, in welchem alle maurerischen Kenntnisse und die gesetzgebende Gewalt über alle Grade niedergelegt wären. Er ermächtigt die obengenannten Brüder in seinem Namen diese Vereinigung anzunehmen, und erklärt sie sofort, und ohne dass sie neue Vollmacht bedürften, für seine Commissarien, um mit denen, die von der Gr. Loge ernannt worden, an der Reform der Reglements zu arbeiten, dessgleichen an der Entwerfung derjenigen, welche sie zur Leitung der beiden vereinigten Corps, so wie zur Administration der Maurerei im Allgemeinen und im Besonderen für erforderlich erachten würden, und welche in Vollzug kommen sollen, wenn sie in einer

Allgemeinen Versammlung der S. E. Gr. Loge und des Souv. Conseils der Kaiser approbirt worden; und will letzterer, dass die Annehmung durch seine Commissarien nach vorgängigem Beschlusse der Gr. Loge gelte, als wäre sie in einer seiner Allgemeinen Versammlungen erfolgt. Ausgezogen aus den Protokollen auf Begehren der Ehrw. Commissarien, am 8. Septbr. 1772. Unterzeichnet Labady."

Obiges Protokoll wurde am 9. August in der Gr. Loge, unter Vorsitz von Puisieux, vorgetragen, wobei Gaillard für die vier Commissarien des Souv. Conseils das Wort führte. Der Grossredner der Gr. Loge, Bruneteau, zog seine Schlüsse: „worauf einstimmig und unwiderruflich beschlossen wurde, dass der Souveraine Conseil, von diesem Augenblicke an, mit der S. E. Gr. Loge vereinigt (uni) seyn und bleiben solle, um mit derselben nur ein einziges und dasselbe Corps zu bilden, in welchem alle maurerischen Kenntnisse und die gesetzgebende Gewalt über alle Grade der Maurerei unter der Benennung Souveraine und Sehr Ehrwürdige Grosse Loge von Frankreich vereinigt wären." Der Parthei der Chevaliers d'Orient ward hierdurch jede Anerkennung entzogen, und sie war von den Kaisern entschieden überwältigt. Der Grossredner Bruneteau, der Gross-Secretair Daubertin, Lacan und Boulainvilliers wurden zu Commissarien der Gr. Loge erwählt und ihnen „nach dem Wunsche und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse vom 26. Julius alle erforderliche Vollmacht ertheilt. Ausgezogen aus dem Protokolle, auf Begehren der Ehrw. Br. Commissarien, am 8. September 1772. Unterzeichnet Daubertin."

Am 29. August 1772 hielt die Gr. Loge in einer ausserordentlichen Versammlung für rathsam, den sämmtlichen Commissarien noch sechs Instructionspunkte aufzuerlegen. 1) Die am 26. Juli und 9. August ernannten Commissarien sollen beim General-Administrator eine Audienz verlangen und von ihm eine Declaration an die Souveraine und Sehr Ehrwürdige Grosse Loge begehren, „über die Missstände, welche entstehen könnten aus jeglicher Annahme von seiner Seite einer besonderen Präsidentschaft über irgend welche Conseils, Logen, Capitel oder Collegien." — 2) „Sind sie ermächtigt, so lange ihr Commissorium währen wird, desgleichen in unvorhergesehenen Fällen bei den erlauchten

Chefs die ihnen zum Besten des Ordens erforderlich scheinenden Schritte zu thun, und wird ihnen sofort alle erforderliche Vollmacht hierzu ertheilt." — 3) Sobald der General-Administrator ihnen die im ersten Artikel begehrte Declaration wird ausgestellt haben, sollen sie Abschriften derselben „nebst den Auszügen der Beschlüsse, in welchen die ihnen anvertrauten Vollmachten enthalten sind", an alle regelmässige Logen abgehen lassen. — 4) „Sie werden aufgefordert, sich unablässig mit den Gegenständen ihres Commissoriums, mit der Reform der in den Orden eingeschlichener Missbräuche, und mit dem Glücke der Maurer zu beschäftigen." — 5) Alle ihre Erlasse sollen vom Gross-Siegelbewahrer untersiegelt und gestempelt werden. — 6) Alle Gesuche um neue Constitutionen zu Paris sollen an diese Commission „gewiesen werden, damit sie die erforderlichen Erkundigungen einziehen, und zufolge ihrem Dafürhalten beschlossen werde, was erforderlich ist." Ausgezogen aus dem Protokolle der Gr. Loge, auf Begehren der Ehrw. Br. Commissarien, am 8. September 1772. Unterzeichnet Daubertin.

Luxemburg stellte am 4. September 1772 die begehrte Declaration aus:

„Erklärung des Souverainen Administrators zur Auslegung seiner Acceptation der besonderen Präsidentschaft der Loge der Chevaliers d'Orient etc." (errichtet 7. März 1771). In Anbetracht der durch den Beschluss der Gr. Loge vom 29. August ihm kund gewordene Besorgnisse „nach guter Ueberlegung, und um die besagte Gr. Loge zu beruhigen über die Missstände, die sie in der Acceptation der Präsidentschaft, welche wir über irgend ein anderes maurerisches Corps, als die Gr. Loge, vornehmen könnten oder vorgenommen haben, erklären wir, dass wir nicht anerkennen, noch anzuerkennen vermeinen, irgend ein anderes Corps als unabhängig von der Gr. Loge, mit welcher das sublime Corps der Kaiser vom Orient etc. vereinigt ist, und mit welchem sie nur Ein und dasselbe Corps bildet, welches die sämmtlichen maurerischen Kenntnisse und die gesetzgebende Gewalt in unserm Orden in sich vereinigt. Wir erklären überdem, dass wir, indem wir die besagte Acceptation gewährt haben, nicht vermeinen, diesen besonderen Corps irgend eine Art von Jurisdiction, Vorrang, ja selbst nicht Concurrenz mit

der besagten Gr. Loge beizulegen oder anzuerkennen, noch ihnen das Recht zu gewähren, irgend eine legislative Handlung vorzunehmen, noch einer solchen, welche sie möchten vorgenommen haben, Kraft zu verleihen.“ Unterzeichnet Montmorency. In Auftrag d'Atessen.

Vorstehende Aktenstücke wurden unter dem 10. Sept. 1772 von den acht obengenannten Commissarien, mit Ausnahme von Lalande, handschriftlich unterzeichnet, an die Gr. Loge zur Verlesung und Versendung an alle regelmässigen Logen abgegeben. Voran geht nachstehendes Circular (4341):

„Im Grand Orient de France, im Jahr des Lichts, 17. Sept. 1772. Die Commissarien der Souverainen und Sehr Ehrwürdigen Grossen Loge von Frankreich. Die Gr. Loge, unablässig beschäftigt mit Allem, was der königl. Kunst nützlich seyn kann, forschte seit langem nach dem Ursprung dessen, was ihre Kinder trennte, und einige französische Oriente in Bewegung setzte. Sie hat eingesehen, dass diese Trennungen fast immer von den Vorrechten der Hochgraduirten herrührten. Während sie sich hinsichtlich der Leitung der Höhern Grade auf den Conseil der Empereurs d'Orient et d'Occident, sublime Mère-Loge Ecossaise verliess, richtete sie alle ihre Sorgen auf die symbolischen Grade. Aber die Gränzen, welche sie selbst ihren Arbeiten gesteckt hatte, dienten zu einem Vorwande, dessen einige Hochgraduirte sich bedienten, um sich die höchste Gewalt anzumassen. Es haben sich neue Conseils unter den willkürlichen Gesetzen ihrer neuen Stifter aufgethan. Unabhängigkeit war die constitutive Grundlage dieser Institute und trat an die Stelle der nothwendigen Vorrechte, in welchen der Lohn der Arbeit besteht, und die allein das Verdienst erhält, ohne Gefährde für die Gleichheit, die Grundlage unsers Ordens. Die Sehr Ehrw. Gr. Loge beschäftigte sich mit den Mitteln, dem Unheil zu begegnen, welches aus diesen Anmaassungen für die königliche Kunst entspringen könnte, als ihre Arbeiten suspendirt wurden. Seitdem sie dieselbe wieder ergriffen hat, sind ihre ersten Sorgen auf diesen Gegenstand gerichtet, und ist mit Zustimmung unserer erlauchten Chefs, der Souv. Conseil der Kaiser vom Orient etc. in ihre Mitte aufgenommen, mit welchem sie sich vereinigt hat, um nur noch Ein Corps zu bilden, welches allein über Alle

Grade die gesetzmässige Gewalt besitzt, so wie die ausgedehntesten Ordenskenntnisse. Die Sorgen der Sehr Ehrw. Gr. Loge beschränken sich nicht allein darauf, den alleinigen Centralpunkt der Maurerey festzustellen; sie richtet ihre Blicke weiter hinaus. Sie hat sich vorgesetzt, sobald sie die Gestalt ihrer Administration regulirt haben wird, alle Grade zu prüfen, diejenigen, welche einige Aenderungen erlitten haben, wiederherzustellen, und jedem den ihm gebührenden Rang anzuweisen. Die Sehr Ehrw. Gr. Loge hat uns insbesondere beauftragt, vermöge ihrer Beschlüsse vom 26. Juli und 9. August dieses Jahres, die Vorbereitungen zu diesen wichtigen Arbeiten zu übernehmen. Wir beschäftigen uns damit unablässig, und haben keinen andern Wunsch, als ihre Absichten bald zu erfüllen. Wir schmeicheln uns, dass Sie hierbei mit uns mitwürken werden, indem Sie uns Ihre Gedanken über die Administration im Allgemeinen mittheilen, und uns mit den besonderen Gebräuchen Ihres Orients bekannt machen. Wir haben das Vergnügen u. s. w.“ Eigenhändig sind unterzeichnet: Bruneteau, Gaillard, de Boulainvilliers Lacan, Labady, Daubertin und le Baron de Toussainct. De la Lande fehlt.

Thory unterlässt, wohl nicht unabsichtlich, dieser Actenstücke zu gedenken, weil durch deren Anführung seine Behauptungen, die Gr. Loge habe nur die drei Grade der Freimaurerei bearbeitet, ohne mit den Hochgraden in Verbindung zu stehen, entschieden zu nichte gemacht worden wären. Nach den Ausdrücken des eben vorgelegten Circulars scheinen die Kaiser vom Orient bereits vor dem Jahr 1767 in der Gr. Loge überwiegenden Einfluss gehabt zu haben, nicht aber die Chevaliers d'Orient als Gesellschaft; und letztere mussten so sehr zusammengeschmolzen seyn, dass sie am 7. März 1771 nur noch Eine Loge S. Jacques des parfaits Chevaliers de l'Orient unter Fouquet wieder zusammenbringen konnten, die auch späterhin der Alten Gr. Loge treu blieb. Die Kaiser waren nichts destoweniger eifersüchtig auf sie, wesshalb sie Luxemburg zu seiner ausdrücklichen Erklärung vom 4. September nöthigten.

Endlich verkündigte Luxemburg am 4. September (4126) der Gr. Loge, dass der Grossmeister den 8. Dezember zu seiner Installation anberaumt habe. „Aus dieser Ursache verlangen wir

von Ihnen, dass Sie vermittelst Circulars alle Ehrw. Meister der regelmässigeu Logen, sowohl zu Paris, als in den Provinzen auffordern, sich am Tage der Installationsfeier, 8. Dezember, am Sitze des Grand Orient zu Paris einzufinden, und benachrichtigen Sie, dass man daselbst Commissarien ernennen wird zur regelmässigen Prüfung der Reglements, welche in der Allgemeinen Versammlung vorgelesen und publicirt, und die erhabene Sanction der Chefs der Maurerei unter einstimmiger Mitwirkung des Ordens erhalten werden. Wir erinnern zugleich die Logen in den Provinzen, deren Meister nicht auf die besagte Einladung erscheinen, oder selbst erscheinen könnten, irgend einen (quelque) Bruder zu Paris mit ihren Vollmachten zu versehen, falls sie einige zum Besten des Ordens nützliche Vorschläge zu machen hätten.“ Die Gr. Loge säumte nicht, unter dem 12. September diese Notification, versehen mit den Unterschriften von Duret, Labady und dem General-Secretair Daubertin, abgehen zu lassen. Die der Prüfung zu unterziehenden Reglements waren muthmasslich die, welche am 5. März 1773 zwar theilweise vorgelegt, aber wenige Tage nachher von einem Entwurf zu der nachherigen Gesetzgebung verdrängt wurden.

Muthmaasslich ist dieses Circular zu gleicher Zeit mit den vorhergehenden Actenstücken, die eine gleiche Tendenz andeuten, an sämmtliche Logen abgegangen. Hierdurch wird eine fühlbare Lücke in Thory's Berichten ergänzt, der nicht einmal die Namen der acht Commissarien, oder den Tag ihrer Ernennung angiebt, was für die seitherigen und nachfolgenden Berichten von Wichtigkeit ist.

Wenn man diese Documente würdigt, so sieht man, dass die am 9. und 29. August 1772 anwesenden Meister der Pariser Logen erkannt haben müssen, was bei den vielen Köpfen und deren unter einander geschiedenen Interessen erforderlich sey, um die Stürme in der französischen Maurerei zu beschwichtigen, nämlich ein Compromiss auf eine geringere Anzahl von Brüdern, welche Vertrauen verdienten. Einer derselben hat diese Periode überlebt, und ist noch in spätern Jahren mit hoher Achtung in dem Gr. Orient genannt worden: Lalande (gest. 4. April 1807). Dieser Compromiss war laut dem Vorschlage der Kaiser vom Orient vom 26. July gewissermassen unbedingt zu nennen, denn

ihre Commissarien durften Beschlüsse fassen und Vorschläge zur Reform der Gesetze und der Administration machen, ohne weitere Vollmachten einzuholen. Die Gr. Loge adoptirte am 9. August diese Vorschläge „nach dem Wunsche und in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse vom 26. Juli", und ertheilte den ihrer Seits erwählten Commissarien „alle erforderliche Vollmacht". — Durch die Thatsache der Annahme der Vorschläge war die innige Vereinigung der Hochgrade mit der Gr. Loge vollzogen, welche in dieser neuen Eigenschaft am 29. August die acht Commissarien zur Einholung von weiterer Instruction, nicht an sich selbst, sondern an den Grossmeister und dessen General-Administrator verwies, und sie verpflichtete, sich ohne Unterlass mit dem Gegenstand ihres Commissoriums „der Reform der in den Orden eingeschlichenen Missbräuche und dem Glücke der Maurer" zu beschäftigen, und ihrem Gross-Siegelbewahrer anbefahl, Alle von der Commission zu erlassenden Actenstücke durch das Siegel und den Stempel der Gr.-Loge zu beglaubigen. Wer nur irgend die Zeichen der Zeit beachten wollte, konnte das Schicksal voraussehen, welches das Institut der unabsetzbaren Meister erleiden sollte, denn alle künftigen Gesuche um Constitutionsbriefe für die Stadt Paris sollten hinführo zuerst an die Commission, und alsdann, mit ihrem Berichte versehen, zum Beschlusse an die Gr. Loge gelangen. Nach einer am 10. Mai zu Paris erfolgten Constituirung, wurden zwischen dem 19. November und 22. Dezember 1772, resp. 6. März 1773, acht Logen zu Paris constituirt, von denen nur drei zum Gr. Orient übergiengen.

Noch bestimmter waren Winke über bevorstehende wichtige Beschlüsse im Circular der acht Commissarien vom 17. September 1772 enthalten: Den Hochgraden wird unerachtet der am 9. August abgeschlossenen Vereinigung mit den Kaisern vom Orient etc. mit einer Revision gedroht. Zum Schlusse werden Alle, an welche diese Sammlung von Actenstücken gelangen würde, vom innersten Zwecke unterrichtet: „Wir schmeicheln uns, dass Sie hierbei mit uns mitwürken werden, indem Sie uns Ihre Gedanken über die Administration im Allgemeinen mittheilen werden." Schon Luxemburg hatte am 4. September die Logen in den Provinzen zur Instruirung ihrer Deputirten aufgefordert: wenn

sie nützliche Bemerkungen zum Besten des Ordens zu machen hätten.

Wenn auch alle diese Actenstücke selbst einige Monate später an sämmtliche Logen abgesendet seyn mögen, so waren doch die Meister von Paris, welche auf ihre Unabsetzbarkeit und ihr Eigenthumsrecht auf die ihnen ertheilten Constitutionspatente einen Werth setzten, in einer unbegreiflichen Verblendung befangen, dass sie z. B. zwischen dem 17. September, resp. 10. Dezember 1772 bis zum 5. März 1773, nicht das Schicksal erkannten, welches ihrem Gesetzbuche vom 14. August 1771, sowie ihrer Unabsetzbarkeit bevorstand, und diesem gemäss den Ereignissen vorzubeugen suchten. Möglicherweise wurden die Blicke der Gr. Loge in der Zwischenzeit durch eine maurerische Streitsache abgelenkt, die zwischen dem ehemaligen Gross-Siegelbewahrer de la Chaussée, Labady und einem andern Mitgliede der zwischen 1767—1771 bestandenen Administration ausgebrochen war, und nachher betrachtet werden wird.

Unter dem 16. und 17. November wurde ein Circular an die Logen gesendet, mit der Nachricht, dass „Umstände höherer Natur“ die Installation des Grossmeisters aufzuschieben geböten, worauf eine Anzahl von Deputirten, welche sich bereits in Paris eingefunden hatten, in der Erwartung einer abermaligen Einberufung, die jedoch nicht statt fand, in ihre Heimath zurückgieng; andere aber zurück blieben, um an den Arbeiten der Commission sich zu betheiligen. — Die letzte Versammlung der Gr. Loge erfolgte am 10. Dezember 1772, seitdem keine mehr, „unter dem Vorgeben höherer Befehle“ (4129). Es ward hierdurch der Thätigkeit derer, welche die alte Ordnung der Dinge umstürzen wollten, jeder gesetzliche Widerstand aus dem Wege geräumt. Noch am 20. Dezember erhielten zwei, und am 22. Dezember eine Loge zu Paris Constitution.

Nachstehende Berufung Thory's auf Circulare wird durch keine Andeutung in irgend einer der vorhandenen Streitschriften nachgewiesen. „Es ergiengen an alle unabsetzbare Meister und an alle Logen mit wechselnder Meisterwahl in Paris und den Provinzen Circularien, durch welche sie aufgefordert wurden, sich persönlich oder durch Deputirte repräsentirt, bei den Versammlungen einzufinden, um mit den Commissarien den angeblich

in Gefahr schwebenden Orden zu retten. Giftige Schmähschriften, Pamphlete wurden gegen die alte Administration geschleudert. Es gelang ihnen unter der Protection des Herzogs von Luxemburg, den man bereits als das Haupt der Faction bezeichnete, Versammlungen im hôtel de Chaulnes auf dem Wall zu halten. Ein Theil der Meister zu Paris und einige Deputirten aus den Provinzen schloss sich ihnen an. Diese Vereine wurden sehr zahlreich und oft tumultuarisch.“ Circulare in diesem Sinne wären ohnehin überflüssig gewesen, da die vom 4. und 17. September genugsam und in gemässigten Ausdrücken die Beabsichtigung einer Reform ausgesprochen hatten.

Eben so wenig durch irgend ein Actenstück hinreichend belegt ist Thory's Aeusserung: „Inmitten der Unordnungen aller Art wird (1772) der Plan einer neuen Constitution für den Orden vorgelegt; er war von den acht Commissarien der Gr. Loge beschlossen worden, die, anstatt deren Mitglieder zu versammeln, um ihnen das Resultat ihrer Arbeiten vorzulegen, alle diejenigen zusammenberufen, welche bei den heimlichen Versammlungen im hôtel de Chaulnes zugegen gewesen. Diese erklären am 24. December, dass die Alte Grosse Loge von Frankreich aufgehört habe zu existiren, dass sie durch eine Grande Loge Nationale ersetzt sey, welche Bestandtheil eines neuen Corps seyn werde, das unter der Benennung Grand Orient de France den Orden leiten solle.“ In keiner der vorliegenden Druckschriften ist einer am 24. Dezember gefassten Beschlussnahme gedacht. Die Versammlungen zur Abfassung eines Entwurfs zu den neuen Statuten, an der Zahl mehr als 20, (1916) bedurften der angeschuldigten Heimlichkeit nicht, und man wird weiter unten einen wesentlichen Artikel derselben vorfinden, aus welchem hervorgeht, dass die acht Commissarien allerdings fortschreitend zu reformiren, nicht aber umzustürzen gedachten. Auch wird man den Tag kennen lernen, an welchem der Namen Grande Loge Nationale angenommen wurde.

Da der Zweck gegenwärtigen Berichts dahin geht, die Aufeinanderfolge und das Ineinandergreifen der beinahe an jedem Tage eintretenden neuen Begebenheiten möglichst klar aus den Originalactenstücken darzustellen, und da jedes der letztern mehrere, manchmal der Zeit nach fern von einander liegende

Documente enthält, so scheint es am dienlichsten, blos die chronologische Ordnung beizubehalten, und unter Anführung der Nummern in der Bibliographie den Leser in den Stand zu setzen, im Zusammenhang nachzulesen, was allhier aus einzelnen Stellen zusammengesetzt werden musste.

Erst im August 1773 veröffentlichte die Grande Loge Nationale de France, späterhin ausschliesslich Grand Orient de France benannt, ein undatirtes einleitendes Circular, den summarischen Bericht über ihre ersten 15 allgemeinen Versammlungen vom 5. März bis 26. Junius, und nebst andern Actenstücken, das nunmehrige Gebäude ihrer Organisation enthaltend (4129), welcher die vier ersten Capitel der neuen Statuten beigeschlossen waren (4130).

Für jetzt ist es erforderlich, die Protokoll-Skizzen mitzutheilen, und an den geeigneten Orten Erläuterungen einzuflechten.

Erste Versammlung 5. März 1773. „Vorlesung eines Entwurfs der zwei ersten Capitel von neuen Statuten, welche von den Acht Commissarien, die von den Meistern von Paris ernannt worden waren, beschlossen waren." — Zweite Versammlung 8. März. Es wurde durch Acclamation die am 24. Juni 1771 von den Meistern von Paris vorgenommene Wahl des Grossmeisters und des Grossadministrators bestätigt. „Ernennung von drei Deputirten, Luxembourg (Graf Buzençois, Bacon de la Chevalerie und Ricard de Begnicourt), um sich denjenigen anzuschliessen, welche von den Meistern von Paris ernannt werden würden (Baron Toussainct, de la Lande, Bruneteau), um den Ehrw. Chefs anzuzeigen, dass ihre Erwählung bestätigt worden sey, und sie zu ersuchen, ihre respectiven Aemter anzunehmen. Beschluss, sich in Gemeinschaft mit den Brüdern zu Paris mit dem Allgemeinen Besten des Ordens zu beschäftigen.

Diese rhapsodischen Skizzen dürften auf immer zum Theil unerklärt bleiben, wenn nicht der Grand Orient in seinem Circular vom 18. März 1775 (4143) theilweise einen Commentar geliefert hätte. „Die Deputirten aus allen Logen des Königreichs, welche zur Ernennung und Installation des Grossmeisters zusammen berufen worden, begaben sich nach Paris. Nachdem sie eine Menge von Schwierigkeiten überwunden hatten, traten sie

zusammen. Ein Blick auf den Zustand der Maurerei zu Paris und der Tumult in den ersten National-Assembleen liessen sie bald die unzähligen Missbräuche erkennen, welche zu reformiren waren. Diese erforderlichen Reformen vervielfältigten die Assembleen, und unerachtet der genauesten Sparsamkeit häuften sich die Ausgaben. Endlich siegte die Tugend u. s. w." — Einen klareren Aufschluss über diese tumultuarischen Versammlungen bietet eine spätere gegnerische Schrift (1916 S. 22). Die stumme Nachgiebigkeit (condescendance tacite) in Betreff des Wechsels der Meister „wurde anfänglich mit Freude und Dank aufgenommen, unerachtet der Umtriebe einiger Deputirten, welche, geheime Interessen hegend, nicht befriedigt waren, und nicht errötheten, zu behaupten dass die Maurer in den Provinzen und die Maurer zu Paris zwei getrennte Corps mit verschiedenem Interesse bildeten, und dass daher die Ernennung des Durchlauchtigsten Grossmeisters und alles, was daraus erfolgt, nichtig sey. Diese ausschweifende Behauptung wurde dreimal 24 Stunden aufrecht gehalten" (also vom 5. bis 8. März, daher der sonderbare Ausdruck des Protokolls, man wolle in Gemeinschaft mit den Brüdern zu Paris arbeiten, und die Vereinigung am folgenden Tage), „und dieselben Deputirten haben sich gestattet, dieselbe Absurdität beinahe sechs Monate, nachdem sie in sich zerfallen war, wieder beizubringen."

Der Ecossais d'Ecosse (1915 S. 21), welcher bei all seiner Bitterkeit, mit welcher er gegen den Gr. Orient und die Hochgrade auftritt, zahlreiche, zum Theil anderwärts nachweisbare Beiträge zur geheimen Geschichte jener Periode liefert, gedenkt dieser Vorfälle: Unsere angekündigten Schriften „werden dazu dienen, die unanständigen Reclamationen der Loge de l'Amitié zu Bordeaux und zweier vereinigten Logen zu Lyon gegen die Ernennung des Durchlauchtigsten Grossmeisters zu würdigen, welche mit Arglist einige andere Logen in ihre Empörung zogen. Die besonderen Interessen einiger Mitglieder in der Hauptstadt gaben ihnen Materialien, und halfen zur Existenz dieser sogenannten Nationalloge, welche sich Gr. Orient nennt, und die alten Verwirrungen der maurerischen Hierarchie umstürzt. Die Besorgniss, dass ihnen nachgeforscht, und sie vielleicht dafür bestraft werden würden, dass sie einen Deputirten nach London

geschickt hatten, um von der Gr. Loge von England Ermächtigungen zu erhalten, indem sie sich erboten, alle französische Maurer dem System derselben zu unterwerfen, machte die Umwälzung erforderlich, welche sie bewirkt haben, um sich vor der Bestrafung ihres Verbrechens gegen den Staat und die Maurerei zu sichern.“ In den englischen Annalen ist nichts von einem derartigen Ansuchen aufgezeichnet. Die Namen dieser Logen findet man in dem 1776 veröffentlichten Verzeichnisse unter den Logen der Schottischen Directorien zu Bordeaux und Lyon, und es muss dahin gestellt bleiben, ob nach vorstehender Nachricht nicht damals schon die Tempelherrnlogen in Frankreich durch Unterstützung des Umsturzes der Alten Grossen Loge ihre bald nachher an den Tag gekommenen Zwecke im Stillen vorbereitet hatten. Es wird weiter unten nachgewiesen werden, dass Willermoz aus Lyon, und Türkheim aus Strassburg unter den Deputirten bei Errichtung des Gr. Orient angeführt sind.

Dritte Versammlung 9. März: „Vereinigung der Deputirten der Logen in den Provinzen mit den acht obigen Commissarien, unter den Auspicien und dem Hammer des Grossadministrators. Proclamation des einen und einzigen Tribunals des Ordens, unter dem Namen Grande Loge Nationale de France, in welcher in diesem Augenblicke die Gesammtheit der Vollmachten des Ordens vereinigt war.“ Annahme eines Entwurfs der zwei ersten Capitel der neuen Statuten, unter Vorbehalt der Interpretation, welche durch Reglements gemacht werden würde. Ernennung von neun Commissarien zu dieser Interpretation. (Buzençois, Bacon de la Chevalerie, le Chevalier de Champeaux, Ricard de Begnicourt, de Bauclas, Morin, de Toussainct, de la Lande, Bruneteau.) — Es kann keineswegs in Abrede gestellt werden, dass am 9. März die Gesammtheit der Vollmachten zur Umänderung des Namens des obersten Tribunals berechtigte, denn an diesem Tage war in den Interessen der verschiedenen Mitarbeiter noch kein Zwiespalt ausgebrochen.

Die den Deputirten aus den Provinzen gemachten Zugeständnisse bestimmten die Meister von Paris, sich am 14. März enger an einander zu schliessen, um einem unter sich gewählten Ausschusse die Theilnahme an den Arbeiten der acht Commissarien

zu sichern. Es traten daher 61 Meister in vier Divisionen, auch Colonnen genannt, zusammen, welche aus ihrer Mitte zwölf Deputirte erwählten, nicht ohne ausdrückliche Protestation von Seiten des Grossadministrators.

Vierte Versammlung 7. April. „Anschluss von 12 Deputirten aus vier Divisionen der Meister von Paris, welche Vollmacht besassen, dieselben in der Grossen Nationalloge zu repräsentiren.“ Toussainct wird zum General-Secretair ernannt.

Am 13. April traten abermals 20 andere Meister zusammen, und erwählten ebenfalls drei Deputirte, welche in der fünften Versammlung, 14. April, mit gleichen Vollmachten versehen, eintraten, „und die gesammte Mitwirkung des Corps der besagten Meister ausmachten“. Aber diese Repräsentation von 15 Deputirten Pariser Meistern mochte nicht zahlreich genug gewesen seyn, denn in der sechsten Versammlung, 17. April, wurde „das von den neuen Commissarien durchaus reformirte erste Capitel der Statuten vorgelesen: Laute Beifallsbezeigungen zu dieser Reform.“ Siebente Versammlung am 22. April. Verlesung des zweiten Capitels der Statuten, „unter theilweiser Approbation“. — Den Ueberrest ihrer Selbstständigkeit gab die National-Versammlung durch den Beschluss hin: „Die Ernennung sämmtlicher Beamten wurde für diesesmal dem Erlauchten General-Administrator übertragen.“ — Es reicht von nun an hin, nur noch wesentlichere Verhandlungen zu bezeichnen.

In der achten Versammlung, 24. Mai, erklärt Savalette de Langes, im Auftrag von Br. Chaillou de Jonville, gewesenen Substituten des verstorbenen Grossmeisters, Grafen v. Clermont, dass er den Herzog von Chartres als Grossmeister und den Herzog von Luxemburg als General-Administrator anerkennt, seine Demission anbietet, unter der Bedingung, sein Certificat als Substitut honoraire zu erhalten. (Dieses scheint nicht erfolgt zu seyn.) „Letzte Verlesung des ersten Capitels der Statuten, welches durch Acclamation definitiv angenommen wird.“ — Am 28. Mai Erwählung des Grafen von Buzençois zum Grand Conservateur, desgleichen von 15 Officiers d'honneur. — 2. Juni: Bestätigung Aller Wahlen durch den Gross-Administrator. „Verlesung des zweiten Capitels der Statuten, welches definitiv angenommen wird.“ Ernennung von drei Commissarien (Marquis

de Tonnerre, Varenne de Béost und Le Roy), um drei „abwesende“ in der Revisions-Commission der Statuten zu ersetzen. Dieser Wechsel der Personen scheint darauf hinzudeuten, dass im Innern der Commission noch keineswegs Einstimmigkeit vorgewaltet hatte. — Eilfte Versammlung 7. Julius. „Authentische Confirmation der ersten Capitel der Statuten, die in den Versammlungen vom 24. Mai und 2. Junius definitiv beschlossen worden waren.“

Nunmehr war der wunde Fleck der seitherigen Administration auf das schmerzlichste berührt. Nach einem Circular vom 22. Januar 1780 (1916 S. 19) lautete der vierte Artikel der 1. Section des ersten Capitels der von den ursprünglichen acht Commissarien am 5. März abgefassten Statuten, wie folgt:

„Der Grosse Orient erkennt hinführo Niemand als regelmässige Meister von Logen, als die, welche mit allen von ihm anerkannten, und auf die Zahl von 15 gesetzten Graden versehen sind, über welche er sich die Mittheilung der Filiation, der Instructionen und das Recht, sie an diejenigen Maurer zu ertheilen vorbehält, welche durch ihre Anhänglichkeit an die Religion, den Staat, den König oder den Orden, durch die Güte und Regelmässigkeit ihrer Aufführung, durch ihre Liebe zur Menschheit, ihre Mildthätigkeit gegen die Menschen überhaupt und ihre Brüder insbesondere, durch ihren Eifer, ihren unausgesetzten Besuch von Instructionslogen, ihr Streben, Kenntnisse zu erlangen, ihre Treue in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, ihre Gewissenhaftigkeit die Statuten und Reglements des Ordens zu befolgen und ihnen Befolgung zu erwirken, durch ihre Unterwerfung unter alle ihre Oberen, nach seinem Urtheil die ausgezeichnete Begünstigung erworben haben dürften, zugelassen und persönlich constituirt und installirt zu werden, unter die Zahl der regelmässigen Meister der Logen des Grossen Orients von Frankreich, bei welchem sie verpflichtet seyn sollen, zum Empfang der drei letzten Grade zu erscheinen, wenn nicht aus Ursache einer zu grossen Entfernung und um die Kosten der Reise und der Ortsveränderung zu ersparen, so wie auf unzweideutige Beweise vom Verdienste des Aspiranten, der Grosse Orient ihm einen Deputirten zusendet, um ihm dieselben in seiner Heimath zu ertheilen, ihn in dieser Eigenschaft in

seiner Loge zu installiren, und ihm das Patent zuzustellen, kraft dessen ein jeder mit einem solchen versehener Maurer befähigt ist, im Orden ein jegliches Amt zu übernehmen, in allen Assembleen eine entscheidende Stimme zu besitzen, und alle andere Prärogative zu geniessen, welche mit diesem dreimal erhabenen Grade verbunden sind."

Die Ausdrücke in diesem Artikel sprechen keineswegs dafür, dass die ursprünglichen acht Commissarien im Geheimniss einer Verbindung zum Umsturz der Alten Grossen Loge gewesen seyen, und dagegen die am 9. März zur „Interpretation" ernannten neun Commissarien dem ersten Capitel der neuen Statuten die nachstehende Gestaltung ertheilten, die in der sechsten Versammlung, 17. April, mit „lauten Beifallsbezeugungen aufgenommen wurde."

Es drängt sich zugleich noch eine andere Bemerkung auf. Es sind fünfzehn Grade, nebst drei höhern Graden als gesetzliche beantragt, und doch bestanden noch die Kaiser vom Orient, laut der Acceptationsacte vom Herzog von Chartres. Letztere sollen nach den Grandes Constitutions vom Jahr 1762 25 Grade bearbeitet haben; dagegen führt Morin's Patent keine Hochgrade mit Namen auf. Es war hierdurch den Maurern in den Antillen freier Spielraum gelassen, und sie konnten binnen 63 Jahren die 18 Grade auf 25 erhöhen, die auch Hacquet 1804 aus S. Domingo mitbrachte, dagegen diese Zahl von de Grasse und seinen Mitarbeitern zu Paris, in demselben Jahr, auf 33 erhöht wurde. Die Grandes Constitutions sind ohnehin nur aus de Grasse's goldnem Buche bekannt, und daraus bei Sétier abgedruckt. Wer vermöchte bei obigem Antrag der acht Commissarien zu verbürgen, dass nicht ebenfalls die Grandes Constitutions eine Umgestaltung jenseits des Oceans erlitten hätten, und das System der Kaiser vom Orient im Jahr 1762 nur aus 15 und 3 Graden bestanden habe? Dieses System wurde, weil vom Gr. Orient bei Seite geschoben, schon 1774 abgedruckt (1911) und 1782 in's Deutsche übersetzt. Sein höchster, 16. Grad, hiess Grand Ecossais de la Voûte sacrée de Jacques VI.

„Art. 1. Das Corps des königlichen Ordens der Freimaurerei, unter der Benennung Corps maçonnique de France, soll nur aus regelmässigen Maurern bestehen, welche vom Grand Orient als

solche anerkannt werden. — Art. 2. Der Grosse Orient erkennt künftighin nur allein die Mitglieder der regelmässigen Logen für regelmässige Maurer. — Art. 3. Der Grosse Orient erkennt künftighin für regelmässige Logen nur solche, welche Constitutionen besitzen, die von ihm bewilligt oder erneuert sind; er allein besitzt das Recht, dergleichen zu ertheilen. — Art. 4. Der Grosse Orient erkennt künftighin niemand für den Meister einer Loge, als den Meister, welcher zu dieser Würde durch die freie Wahl seiner Loge erkieset worden. — Art. 5. Das Corps maçonnique de France wird im Grossen Orient durch sämmtliche im Amte stehenden Meister oder die Deputirten der Logen repräsentirt."

Indem Thory's Hist. du Gr. Orient p. 34 diesen und noch einige Abschnitte der neuen Gesetzgebung mittheilt, fügt er die Anmerkung hinzu, dass man damals zum erstenmale in Frankreich von regelmässigen Maurern oder von regelmässigen Logen habe sprechen hören. Allein schon das erste Circular der Alten Grossen Loge vom 21. Juni 1771 ist an die Loges régulières gerichtet, welche ihre Constitutions-Patente zur Prüfung und Erneuerung einsenden sollten, indem im Unterlassungsfalle ihre Namen nicht auf dem künftigen Verzeichnisse aufgeführt werden würden. Man wird sich zugleich erinnern, dass sie ihr Circular vom 5. Juni 1772 bereits „Du Grand Orient de France, le-Juillet 1772" ausgestellt hat, und diese Bezeichnung demgemäss keine Neuerung von Seiten der Neuen Grossen Nationalloge gewesen ist.

Labady, Secretair für die Provinzen, welcher 27 Logen bei den Verhandlungen der Grande Loge Nationale repräsentirte, hatte während derselben bei Gelegenheit eines nachher zu berichtenden maurerischen Prozesses mit la Chaussée am 19. März 1773 (4131) verlangt, dass es den zum Urtheil in dieser Streitsache ernannten Commissarien gefallen möchte, seine Rechtfertigung anzuhören, die gedruckt werden sollte, und hatte sich erboten, keine Ausfertigung für die Provinzen mehr zu unterzeichnen, ausser in Verbindung mit einem Bruder, welchen zu ernennen ihnen belieben würde; worauf die Commission einstimmig beschloss, nicht allein den Abdruck der Actenstücke des Br. Labady zu verweigern, sondern auch ihm ausdrücklich

zu untersagen, diesen Weg einzuschlagen. „Hinsichtlich seines Anerbietens, keine Ausfertigung für die Provinzen mehr zu unterzeichnen, ausser in Verbindung mit einem Bruder, welchen die Commission belieben würde, erklärte sich die Commission nicht für competent, zu verfügen; sie hat daher ihren Ehrw. Br. Präsidenten ersucht, sich zum General-Administrator zu verfügen, um ihm vorzustellen, dass Br. Labady während der Instruirung des Processes, und vor gefälltem Endurtheile, aus Anstand und Delicatesse keine Stelle bekleiden könne. Worauf der Präsident sich zum General-Administrator begab, ihm obigen Beschluss hinterbrachte, und vom General-Administrator dem Br. Labady auferlegt wurde, alle seine Functionen einzustellen; was Labady in der National-Assemblee gethan, in welcher er nicht mehr in der Eigenschaft eines Secretairs der Provinzen die Stelle eingenommen hat." — Am 27. März wurde ihm diese Verfügung insinuirt, und er zugleich auf den 29. wegen seiner Streitsache citirt.

Man hatte sich auf diese Weise eines Bruders entledigt, über dessen bürgerliche und maurerische Stellung keine weitere Notizen vorhanden sind, ausser dass er Meister der am 12. Octbr. 1765 constituirten Loge Salomon war.

Doch hatte man mit einem thätigen und, wie es scheint, intriguanten Manne eine Fehde begonnen, der früher schon geholfen hatte, die Alte Grosse Loge wieder in's Leben zu rufen, der einer der vier von dem Souverainen Conseil der Kaiser vom Orient etc. vorgeschlagenen Commissarien, zur Vereinigung mit der Gr. Loge und zur Reform ernannt war, und als Hochgrad-Bruder und Mitverfasser der am 9. März einer Commission von 9 zur Revision übergebenen zwei ersten Capitel der künftigen Statuten im Stande war, zu beurtheilen, was hinter den Coulissen vor sich gehen sollte, welcher also die laut dem angeführten Commissionsberichte ihm zugefügte harte Beleidigung nicht ohne Vergeltung dahin nehmen mochte, sondern die ehrlichen, arglosen Bürger von Paris, immerwährende Besitzer von Logen, aus ihrem Schlummer weckte, und ihnen den Zweck des am 7. Junius „authentisch confirmirten" Ersten Capitels, die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Meister, auslegte.

Allerdings waren durch das Circular der Gr. Loge vom 18. Mai (4124) und durch den Auftrag des General-Administrators vom 4. September 1772 (4126) Alle regelmässigen Logen überhaupt, und somit auch sämmtliche Hammerführende zu Paris aufgefordert worden, bei der Installation des Grossmeisters zu erscheinen, und hinlängliche Vollmachten mitzubringen, die nach den Worten der Grossen Loge auf die Mitwürkung zur Herstellung ihrer Finanzen sich beziehen sollten, ein Gegenstand, den der Gross-Administrator völlig bei Seite liegen liess, und dagegen Bevollmächtigung der Deputirten verlangte, „falls sie einige zum Besten des Ordens nützliche Vorschläge zu machen hätten." Aber die Pariser Meister scheinen ihre Ansprüche auf Lebenslänglichkeit für so unerschütterlich betrachtet zu haben, dass sie sich begnügten, 15 Deputirte ohne Bevollmächtigung von der „kraft höherer Befehle" geschlossenen Grossen Loge und überdies zuwider der übersendeten Protestation des Gross-Administrators, aus ihrer Mitte zur Mitwürkung an den Arbeiten der übrigen Deputirten abzusenden, ohne zu bedenken, dass sie sowohl von den übrigen Logen des gesammten Frankreichs, als schon von den neu eingetretenen Officiers d'honneur und honoraires aus der Loge Luxembourg bei weitem überstimmt werden würden. Sie konnten diese Machtlosigkeit schon am 7. Junius erkennen, und übergaben Vorstellungen in der 12. Versammlung der Gr. Loge nationale, 14. Junius, über welche ein ausführliches Protokoll vorhanden ist (4129).

„Beschlossen, dass der vierte Artikel der ersten Section des ersten Capitels der Statuten in seiner Gestalt und Fassung beibehalten werden soll; jedoch um den Meistern, welche persönliche Constitutionen besitzen, Abzeichen zu erhalten, welche sie von der gewöhnlichen Classe der Maurer unterscheiden, in welche der Wechsel des Vorsitzes in den Logen sie versetzen kann, ist beschlossen worden, dass der Inhaber einer persönlichen Constitution, welcher eine Loge gebildet hat, in derselben den Titel Altmeister und Stifter behalten soll, wenn er dieses wirklich ist, sobald sie als stuhlwechselnde reconstituirt ist, und ihrem Meister alles zurückbezahlt hat, was man ihm schuldig seyn möchte, sowohl für die Kosten seines persönlichen Constitutions-Patents, wogegen er ihr ihren Namen und Altersrang

abtritt, als für die Ausgaben, welche er für die Mobilien und Bijoux der Loge gemacht haben möchte. Der Titel Altmeister und Stifter der Loge soll in dem neuen Patent, welches sie erhalten wird, gedacht werden, unter demselben Datum, als die persönliche Constitution lautet.“ Ein solcher Meister kann wieder gewählt, aber zu keinem andern Logenamte genöthigt werden. Wird er nicht erwählt, so hat er unmittelbar nach dem Hammerführenden den Vorsitz, und präsidirt mit Umgehung der übrigen Beamten, wenn jener abwesend ist. Er trägt auf seiner Schürze das gestickte Zeichen der Meister. Er darf in allen Versammlungen des Gr. Orient neben seinem Meister oder dem Deputirten der Loge erscheinen, und kann Beamter des Gr. Orient werden. Wer blos eine persönliche Constitution ohne eine Loge besitzt, muss sich einer Loge anschliessen, in welcher er die genannten Vorrechte geniesst und Hammerführender werden kann. Wer dieses nicht thut, wird angesehen als Verzicht leistend auf seine Eigenschaft als Meister, wird unregelmässig und kann nicht als Besuchender erscheinen. Er kann rehabilitirt werden, wenn er sich binnen drei Jahren einer Loge anschliesst; doch kann ein solcher Meister keinen Anspruch auf Berechtigung in den Versammlungen des Gr. Orient machen. Um alle diese Vortheile zu geniessen, müssen die Meister ihre auf sie lautende persönliche Constitutionen zur Verification einreichen, welche ihnen hernach nur noch zur Legitimation als Alt- und Ehrenmeister dienen. Bei der Abstimmung über diesen Vorschlag wurde derselbe von 27 gegen 6 Stimmen angenommen, und der Beschluss von allen Mitgliedern der Grossen Nationalloge unterzeichnet.

Dergleichen Anerbieten konnten zu jener Zeit noch nicht die im vieljährigen unbezweifelten Besitze befindlichen Meister zur Hingabe ihrer Vorrechte anlocken. Um vieles zweckmässiger ist dagegen die 1799 über diesen Punkt abgeschlossene Bestimmung: Alle lebenslängliche Meister von Logen bleiben noch 9 Jahre im Besitz, welcher nachher erlischt; doch können sie von da an jährlich wieder erwählet werden.

Nunmehr erst griffen die Meister viel zu spät für ihr Interesse zu ihrem hergebrachten Rechte, und beriefen am 17. Juni eine Generalversammlung, in welcher 48 Stimmberechtigte erschienen. Unter diesen befanden sich die von den Kaisern und der Grossen

Loge am 26. Juni und 9. August 1772 ernannten Commissarien Labady, Toussainct, de la Lande, Bruneteau, Lacan und Boulainvilliers. Hingegen Gaillard und Daubertin blieben hinweg. Von den 81 Meistern der fünf Divisionen waren 42 zugegen. Es wurden die den acht Commissarien vom 9. August 1772 ertheilten Vollmachten zurückgenommen und annullirt, die angeblichen Vollmachten der 15 Deputirten der fünf Colonnen für ungesetzlich erklärt, Beschlüsse gefasst, und durch Ernennung einer Commission von 18 eine Protestation vorbereitet. Lalande und Toussainct entfernten sich, ehe das Protokoll unterzeichnet wurde. Bruneteau, Gaillard und Daubertin giengen späterhin mit ihnen zur Neuen Grossen Loge über; Labady, Lacan und Boulainvilliers blieben der Alten Grossen Loge getreu.

Zur Uebersicht der dabei vorgenommenen Verhandlungen dient der Anfang des am Schluss des Actenstücks (4132) stehenden Circulars.

„Seit dem letzten 17. November, an welchem höhere Anlässe uns genöthigt haben, Ihnen, geliebte Brüder, anzuzeigen, dass Sie sich der Absendung von Deputirten an den Grossen Orient enthalten könnten, behufs der Mitwirkung bei der Installation des Durchl. Grossmeisters, die auf den 8. Dezember festgesetzt, und nachher auf einen glücklicheren Augenblick hinausgeschoben wurde, durch welchen ohne Zweifel Ruhe und Frieden in unsere Gesellschaft zurückgebracht werden wird, sind um so unglückseligere Ereignisse vorgefallen, als sie die Maurerei bis in ihre Grundfeste erschüttern. — Wir begnügen uns, Ihnen mitzutheilen, dass eine anmaassliche Nationalloge die Unthätigkeit der Sehr Ehrw. Grossen Loge benutzte, welche seit dem 10. Dezember 1772 unter dem Vorwande höherer Befehle nicht mehr versammelt wurde, und dass auf die thatsächliche Kunde von missbräuchlichen Neuerungen, welche erstere einzuführen trachtete, die Sehr Ehrw. Grosse Loge glaubte, sich am letzten 17. Juni ausserordentlich versammeln zu müssen, um sich über die Maassregeln, welche bei sothanen Umständen zu ergreifen seyen, zu berathen.“ Man begann die Arbeit mit Verlesung der Schreiben von 4 Meistern, (Graf de Jagny, Lafin, Baillot und de Mery d'Arcy), welche ihr Aussenbleiben entschuldigten. De Mery d'Arcy's Brief drückte das Zusammentreffen seiner

Ansichten mit denen der Grossen Loge aus und berief sich auf deren Uebereinstimmang mit den seit der Grossmeisterschaft des Herzogs von Antin, Clermont's Vorfahren, bestehenden alten Gebräuchen. Am Schlusse sagte er: „Ich habe meine Stelle als Präsident (in der Grossen Loge? oder als nachheriger President de la Chambre d'Administration in der Grossen Loge Nationale?) noch nicht angenommen; Ihr Benehmen, meine Brüder, wird das meinige bestimmen.“ Vor allem wurden alle Vollmachten der in früherer Zeit zu Commissarien ernannten Brüder ausdrücklich aufgehoben; desgleichen alle ihre in der anmaasslichen Grossen Nationalloge ertheilten Unterschriften annullirt, und darauf 9 Commissarien zur Berichterstattung in der nächsten Versammlung ernannt; diese sollten 9 andere optiren, und diese 18 abermals weitere neun. Sie sollten am 18. Juni zusammen treten. Die neun Commissarien waren die Meister de Mery d'Arcy, Pirlet, Martin, Lexcombart, Guainard, Gerbier, Lafin, Bourgeois und Gouillard. Auch wurde Meister Labady beauftragt, alle von ihm andern Brüdern anvertrauten, ihm in blanco zugeschickten Vollmachten der Logen in den Provinzen zurückzunehmen, „indem die Mehrzahl dieser Brüder, welchen diese Begünstigung zu Theil geworden, um ihnen Gelegenheit zum Eintritt bei der Installation des Grossmeisters, die man von einem Augenblick zum andern erwartete, zu verschaffen, sich erlaubt hat, gegen den Sinn der Beschlüsse der Ehrw. Logen in Frankreich, deren Vollmachten ihnen übergeben worden, zu handeln und zu votiren.“ Dieser Beschluss wurde unterzeichnet von 46 Meistern, den Br. Léveillé, le Lorrain, Bruneteau, Huit, Gouillard, Cornu, Juneau, Borelle, Drouard, Liégeois, de la Lande, Gantelme, Lacan, Bourgeois, Richard, Gerbier, Labady, Pény Vater, Soissons, Hérault, le Monnier, Poupard, le Breton, J. L. le Roi, Gourlin, Vallée, Bigarrée, Caseuille l'ainé, Caseuille cadet, Jaquard, Guillot, Pirlet, Lexcombart, Hue, Paris, Perrault, Tardieu, Pény fils, Hubert, Thierriat, Brunet, Lucas de Boulainvilliers, Guainard, Antin, Duret und Martin, der die Stelle eines General-Secretairs versah. Die Brüder Louis Franc. le Roi und Baron de Toussainct waren zwar anwesend, sie zogen sich aber vor dem Unterschreiben zurück.

Die neun am 17. Junius ernannten Commissaire versammelten sich am 18., mit Ausnahme des Meisters de Mery d'Arcy, und erwählten in Auftrag die 9 andern; diese 18 schritten zur Wahl der neun übrigen, worauf sie einen Bericht abfassten.

Am 20. Juni General-Assemblee. „Nachdem (wie stets Sitte war) der Eid der Treue, der Verschwiegenheit und der Einigkeit in die Hände des Vorsitzenden des Tages, Le Lorrain, abgelegt worden, erstatteten die Commissaire den Bericht, welcher mit Beifall aufgenommen wurde. Eine Abschrift desselben wurde dem Erlauchten Administrator Tags darauf durch eine Deputation von Meistern Brüdern Commissarien eingehändigt; er hat aber bei diesem Anlasse keine Antwort von sich gegeben."

Diese merkwürdige Denkschrift war von den 27 Commissarien, von welchen nachher acht Beamtenstellen in der Grossen Loge Nationale annahmen, unterschrieben, mit Ausnahme von Bruneteau und Richard, die nicht in der Versammlung erschienen, sowie von Daubertin und Joubert de la Bourdinière, obgleich sie den Entwurf unterzeichnet hatten. De la Lande zog sich vor der Unterschrift zurück. Neun andere Meister, die hinzu getreten waren, unterschrieben sie nachträglich. Das voranstehende Protokoll (4132) lautet wie folgt: „Die Sehr Ehrw. Grosse Loge von Frankreich an alle regelmässige Logen im Königreiche: Heil, Stärke, Einheit. Auszug aus dem Beschlusse der Sehr Ehrw. Grossen Loge von Frankreich, in ihrer General-Versammlung vom 20. Junius, nach Anhörung des in der General-Versammlung vom 17. desselben Monats erstatteten, und an dem darauf folgenden 23. Julius und 9. August ratificirten Berichts."

„Nach Anhörung des Berichts der Ehrw. Br. Commissarien, die am 17. dieses Monats ernannt wurden, und nach gepflogener Deliberation, in Erwägung, dass einige von den Provinzen delegirte Brüder, welche unter dem Hammer des Erlauchten General-Administrators versammelt waren, unter der Benennung Grande Loge Nationale, die Functionen, Vorrechte und Ehren der Souverainen Grossen Loge von Frankreich an sich gezogen haben, obgleich es notorisch ist, dass ein solches Recht bis anhero nur den alleinigen zu einem Corps vereinigten Meistern zu Paris, in Gemeinschaft mit den zu Paris befindlichen Meistern

der Logen in den Provinzen, zugestanden hat, zufolge dem ersten Artikel der alten und neuen Statuten, wie solches von den Provinzen selbst bis auf den heutigen Tag anerkannt worden, was leicht zu erweisen ist durch eine grosse Menge von Documenten, die in unsern Archiven vorhanden sind."

„In Erwägung, dass eben diese Deputirten, indem sie unsere Rechte vergessen, unsere Constitution vernichtet und Neuerungen aufgebracht haben, zuwider der Gerechtigkeit und der Billigkeit, Neuerungen, welche früher oder später den völligen Umsturz des Ordens bewirkt haben würden, — dass sie, geleitet von diesen Principien, uneracbtet des standhaften Widerspruchs einiger unserer Brüder, welche vermöge einer in der Form und in der Hauptsache fehlerhaften Operation als unsere Deputirten erschienen, alle unsere ertheilten Constitutionen für nichtig erklärt, ja sogar behauptet haben, dass alles, was in der Grossen Loge von Frankreich bis auf den Tag ihres Zusammentretens geschehen, unregelmässig wäre", — was um so erstaunenswürdiger sey, da alsdann die Wahl des Grossmeisters und des Gross-Administrators und des Prinzen von Rohan Guémenée ebenfalls nichtig seyn würde; — „welche Vergesslichkeit so gross war, dass sie nicht gewahr wurden, dass sie, indem sie unsere ertheilte Vollmacht aufhoben, sich selbst ihrer legalen Existenz beraubten, weil alle Logen, welche sie zu repräsentiren vorgeben, nur von Unserm Grand Orient ihre Constitutionen erhalten hatten."

„In Erwägung, dass die angebliche Grosse Nationalloge vergeblich behaupten würde, dass wir ihr Tribunal anerkenneten, indem wir einige Brüder deputirt hätten, um mit ihnen ein Corps zu bilden, weil die Operation von deren Ernennung eben so illegal als illusorisch gewesen, und es nur eine offenbare Collusion gewesen ist, dass diese Brüder geschienen hatten, zu dieser Association zu willigen, was nicht schwer seyn wird, zu beweisen."

„Auf einen eigenhändig vom Br. Le Roi geschriebenen und vom Meister Br. Puisieux, anstatt des Meisters Bourgeois, Secretair im Departement für die Stadt Paris, geschriebenen Befehl, ohne vorhergegangene Berufung einer Conferenzloge zur Vorbereitung der zur Berathung zu ziehenden Gegenstände, ja selbst ohne

Betheiligung des General-Secretairs (Daubertin), welcher, was noch mehr zu verwundern, gar nicht eingeladen wurde, eben so wenig, als die am 26. Juli und 9. August ernannten Meister, Brüder Commissarien und andere aus dem Conseil, wurden am jüngsten 14. März ein Theil der Meister von Paris divisionsweise und an vier verschiedenen Orten eingeladen. Der Gross-Administrator fühlte damals so sehr das unregelmässige in dieser Zusammenberufung, dass er die Meister Brüder Bruneteau und Baron von Toussainct beauftragte, sich in die zahlreichste dieser Versammlungen, welche bei Meister Br. Puisieux gehalten wurde, zu begeben, um in seinem Namen gegen diese Einberufung und über alles, was daraus erfolgen könnte, zu protestiren, was sie auch sogleich vollzogen."

„Unerachtet dieser Protestation ernannten die vier Colonnen zwölf Deputirte, um den Bericht über die Arbeit der früherhin ernannten Commissarien zu vernehmen, und darüber in der in demselben Monate zu haltenden General-Versammlung Rechenschaft abzulegen; wobei diese Commissarien aufgefordert wurden, sich mit allem, was für den Orden von Wichtigkeit wäre, zu beschäftigen. Allein vermöge eines Verfahrens, dessen geheime Fäden späterhin klar werden, erschienen diese (zwölf) Deputirten und wurden am 7. April nicht eher in die anmaassliche National-loge eingelassen, als nachdem man sie genöthigt hatte alles was geschehen war, gutzuheissen, und Statuten, die am vorigen 9. März sanctionirt worden, ohne dass man sie ihnen vorgelesen hätte, ihre Sanction zu ertheilen. Am 13. April bildete sich eine fünfte Colonne aus etlichen andern Meistern, welche den vorigen Divisionen nicht beigewohnt hatten; auch diese Colonne ernannte noch drei Commissarien, welche unter denselben Bedingungen eingelassen wurden."

„Man hatte die Deputirten der Provinzen dargestellt, als genügsam bevollmächtigt, um mit der Grossen Loge zu unterhandeln. Man hatte versichert, dass diese Deputirten die Wünsche aller regelmässigen Logen in Frankreich in sich vereinigten, und dieser Behauptung zufolge willigten die (12 und 3) Meister Commissarien ein, sich mit denselben zu vereinigen, ohne sich weiter mit dem ursprünglichen Gegenstand ihrer Absendung zu beschäftigen. Hieraus folgt, dass, da jene Behauptungen falsch

waren, die Vollmachten, aus denen man Folgerungen ziehen wollte, in ein Nichts zusammenfallen."

„Man präsentirt uns in der That als Nationalloge ein Comité, bestehend aus einer kleinen Zahl von Brüdern, welche von einigen Logen mit Vollmachten versehen sind; andere besitzen deren gar keine, oder keine hinreichenden. Es besteht als Grundsatz, dass ès, um eine Nationalloge zu bilden, erforderlich ist, dass alle Logen, sowohl zu Paris, als in den Provinzen, dazu regelmässig eingeladen seyen, und ihre hinreichend autorisirten Deputirten dazu absenden. Nun ist aber offenkundig, dass die am 4. und 12. September 1772 an alle Logen erlassene Einladung, Deputirten nach Paris zur Installation abzuschicken, und ihre Sanction denjenigen Reglements, welche an diesem Tage beschlossen werden würden, zu ertheilen, durch das Circular vom 16. und 17. November desselben Jahres widerrufen ist, woraus folgt, dass die Vollmachten der genannten Logen von diesem Augenblicke an erloschen sind, um so mehr, da alle diese Logen durch besagtes Circular aufgefordert worden, ihr Gutachten über eben diese Reglements einzusenden, was einige unter ihnen gethan haben; doch dürfen wir nicht verschweigen, dass die dermaligen Deputirten niemals die Mittheilungen dieser Gutachten der Logen in den Provinzen weder begehrt, noch gewünscht, noch deren Mittheilung gestattet haben, was dem allgemeinen Wunsche entschieden zuwider und nichts anders ist, als ein notorisches Vergessen des Rechts, welches alle Logen besitzen, an der Entwerfung neuer Statuten mitzuwirken."

„Da nach den Worten der Circulare vom October 1771 (4121) und vom 16. und 17. November eben diesen Logen die Verbindlichkeit auferlegt worden ist, ihre Constitutionen erneuern zu lassen, und sie dieses nicht gethan haben, so kann man sie dermalen nicht mehr für regelmässig anerkennen, und ihre Vollmachten, sollten sie später als obiges Circular ausgestellt seyn, besitzen darum keine grössere Kraft. — Eine Anzahl von Deputirten, welche sich wirklich nach Paris begeben hatten, um der Installation des Durchl. Grossmeisters beizuwohnen, sind in ihre Provinzen zurückgekehrt in der Erwartung einer neuen durch das letztere Circular angekündigten Zusammenberufung, welche nicht stattgefunden hat. — Endlich unter der Zahl derer, welche

als Deputirte erschienen sind, befinden sich einige, welche von Logen, die nicht constituirt sind, Vollmachten besitzen; die Mehrzahl der Uebrigen kennt nicht einmal indirect die Logen, von denen sie Vollmachten zu besitzen vorgeben, sie sind beinahe alle einfache Meister, die zu Paris sesshaft sind, welchen einige unserer Brüder Procurationen ertheilt hatten, lediglich, um ihnen den Zutritt zur Ceremonie der Installation zu verschaffen."

„Soll man sich nach allem diesem erstaunen, dass die Assemblee so sehr die wahren Principien vergessen können, dass sie unsere ursprünglichen Constitutionen vernichten, das geheiligste Recht, welches in policirten Gesellschaften anerkannt ist, das Recht des Eigenthums uns entziehen, uns das Vorrecht, dessen jede freie Nation geniesst, durch ihres Gleichen gerichtet zu werden, rauben konnte, indem sie einfache Maurer, welche niemals mit der geringsten Würde in unsern Logen bekleidet gewesen, zu unsern Richtern bestellte, willkürliche Auflagen ausschrieb, deren Bürde sie selbst nicht tragen konnte, weil ihre Mehrzahl zu keiner Loge gehört, und sich aus eigener Autorität zu souverainen Richtern über diejenigen auswarf, deren Beschlüsse zu respectiren sie sich kurze Zeit zuvor zur Ehre rechneten."

„In Anbetracht alles dieses können wir hammerführende Beamten und Meister, welche die Grosse Loge von Frankreich bilden, nicht umhin, alles für nichtig zu betrachten, was in der sogenannten National-Assemblee geschehen ist und geschehen wird, und die wahren Maurer aufzufordern, sich uns anzuschliessen, um den Sehr Ehrw. General-Administrator zu ersuchen, in eigner Person bei uns den Vorsitz zu führen, wie er früherhin gethan; wobei wir überdies erklären, dass wir uns niemals weigern werden, im Gr. Orient de France die Deputirten der regelmässigen Logen einzulassen, wenn sie hinreichend bevollmächtigt sind zum allgemeinen Besten des Ordens mitzuwirken, und ihre gerechten Vorstellungen wohlwollend in Empfang und entgegen zu nehmen."

„Diesem zufolge widerrufen wir alle Vollmachten, welche vermöge der Beschlüsse vom 26. Juli und 9. August 1772 (4341) ertheilt sind, und anulliren, als ungesetzlich, die, welche am 14. März und 13. April 1773 von den verschiedenen Colonnen ertheilt worden, und behalten uns in allen Fällen die

Rechte der Ehrw. Grossen Loge vor, welche kein legitimer Maurer ohne Vergehen (prévarication) überschreiten kann, und desavouiren, so weit es erforderlich ist, alle Unterschriften und Anerkennungen, welche sie, dem Besten des Ordens zuwider, von sich gegeben haben könnten."

„Gegeben und beschlossen im Grossen Orient von Frankreich, am 20. Juni 1773." (4132.)

Man wird nicht leicht in diesem, so wie in den nachfolgenden Actenstücken eine Bestätigung von Thory's Behauptung wiederfinden: „17. Juni. Die acht Commissarien, welche sie im Jahre 1772 zur Berichterstattung über die in dem Orden eingeführten Missbräuche ernannt hatte, werden verlustig erklärt aller maurerischen Privilegien, degradirt vom Ehrentitel Maurer zu seyn, und werden allen französischen Logen denunciirt als ehrlose (infâmes), welche das Interesse der Grossen Loge verlassen hätten, indem sie sich auf die Seite der Factiosen gestellt und hierdurch zur Bildung des sogenannten Grossen Orients beigetragen hätten."

Die neue Grosse Nationalloge setzte ihre Arbeiten ununterbrochen fort. 13. Versammlung am 21. Junius. Der General-Secretair wurde beauftragt, die drei ersten Capitel der Statuten abdrucken zu lassen, von welchen der letzte in das heutigen Versammlung „definitiv" angenommen wurde. Labady erfüllte den von den Meistern der Alten Grossen Loge ihm gewordenen Auftrag, der abgelehnt wurde. „Bestätigung der Fortdauer der Vollmachten von Logen in den Provinzen, welche ein Pariser Meister mehreren Brüdern anvertraut hat, um sie bei dem Gr. Orient zu repräsentiren, welche Vollmachten der gedachte Meister zurückziehen wollte." — 14. Versammlung am 24. Junius. Glänzendes Fest, welches der Gross-Administrator zur Feier des Johannisfestes der Gr. Loge Nationale auf seine Kosten gab. Als bemerkenswerth wird angeführt, dass die Versammlung gerade aus 81 Meistern bestanden habe. — 15. Versammlung 26. Junius. Definitive Annahme des vierten Capitels der Statuten, und Verordnung, sie ebenfalls abzudrucken.

Letzteres wurde in's Werk gesetzt (4129. 4130). Voran geht ein am 26. Juni sanctionirtes Circular:

„Die Grosse National-Loge von Frankreich an alle Logen im Königreich:

„Seit der Einführung der Maurerei in Frankreich hatte man stets gewünscht, eine Allgemeine Versammlung bilden zu können, in welcher Deputirte aus allen Theilen des Königreichs gemeinschaftlich im Besitz der Vollmachten und der Kenntnisse aller ihrer Oriente, zu Allgemeinen Maassregeln mitwürkten, die für den Orden überhaupt nützlich wären. Nachdem viele Schwierigkeiten überwunden waren, hat sich endlich diese Allgemeine Versammlung gebildet. Seit mehreren Monaten arbeiten die Maurer, aus denen sie gebildet ist, ohne Unterlass an dem Aufbau eines dauerhaften Gebäudes; sie sind Ihnen, geliebte Brüder, Bericht über ihre Wirksamkeit und die Vorbereitungen dazu schuldig. Sie bestehen in folgendem:“

„Die Meister der Logen zu Paris hatten Ihnen schon die von ihnen geschehene Ernennung Sr. Durchlaucht des Herzogs von Chartres zum Grossmeister, und des Sehr Erlauchten Bruders Herzogs von Luxemburg zum General-Administrator des Ordens in Frankreich angezeigt. Da die Umstände eine neue Gestalt der Administration des Ordens erheischten, so waren in der Versammlung der Meister von Paris acht Commissarien speciell mit dieser Arbeit beauftragt worden, mit welcher sie sich sechs Monate beschäftigt haben. Die Circular-Einladung, die an Sie gelangt war, um an der Installation des Grossmeisters Theil zu nehmen, so wie an der Sanction der von der Commission projectirten Reglements, hatte Ihre Deputirten nach unserer Hauptstadt gebracht; sie haben sich daselbst zu erkennen gegeben, und haben sich endlich am 5. März 1773 versammelt. Sie haben bei ihrer zweiten Versammlung, 8. März, durch Acclamation die Erwählung des Durchlauchtigsten Grossmeisters und des Sehr Erlauchten General-Administrators sanctionirt, und beschlossen, sich in Verbindung mit den Pariser Brüdern mit dem Allgemeinen Besten des Ordens zu beschäftigen. Am 9. März versammelte sich unter dem Hammer des General-Administrators das Corps der Deputirten aus den Provinzen mit den von den Meistern zu Paris erwählten Commissarien“. Es wurden sieben Brüder unter Vortritt des General-Administrators an den Grossmeister geschickt, um dessen Acceptation zu erwirken, was gelang. — „Hierauf

wurden die von den Commissarien der Meister zu Paris entworfene Statuten vorgelegt und von der Assemblee ein neues Commissorium von 9 Brüdern zu deren Prüfung niedergesetzt."

„Die Meister von Paris, eifersüchtig darauf, zum allgemeinen Besten mitzuwirken, haben sich in fünf Divisionen versammelt und 14 Deputirte ernannt, um sie in der General-Assemblee zu repräsentiren. Diese somit aus den Deputirten, sowohl der Provinzen als aus Paris zusammengesetzte Assemblee, welche wahrhaftig das Corps der Maurer in Frankreich unter der Benennung Grande Loge Nationale repräsentirte, hat sich zum Hauptzwecke gesetzt, Statuten aufzustellen, und dem System des Ordens eine Gestalt zu geben, welche geeignet wäre, die Missbräuche auszurotten, die man im Princip der alten Administration aufzufinden glaubte. Sie hat sich zur hauptsächlichsten Aufgabe gesetzt, Gleichheit einzuführen, indem sie die Provinzen zur Ausübung ihrer Rechte gemeinschaftlich mit der Administration berief." — Es wird hierbei auf die beiliegenden vier ersten Capitel der Statuten verwiesen.

„Wir haben geglaubt, alle Logen zur genauen Befolgung der maurerischen Freiheit zurückführen zu müssen, indem wir die Unabsetzbarkeit der Meister aufheben, welche in einigen Logen und besonders in denen zu Paris eingeführt war, ohne dass jedoch irgend ein Reglement zu diesem Gebrauche autorisirt hätte." Es bedurfte unserer unerschütterlichen Anhänglichkeit an die Regeln, um uns zu entschliessen, einen Besitz aufzuheben, auf welchen mehrere Meister zu Paris sehr viel Werth zu legen schienen. Wir getrauen uns selbst nicht die Fügsamkeit Aller in dieser Hinsicht zu verbürgen; doch dürfen wir uns mit der Beistimmung aller deren schmeicheln, welche dem allgemeinen Wunsch und Besten ihre persönlichen Rücksichten werden opfern wollen. Die Meister zu Paris (81 an der Zahl), welche bei unsern Beschlüssen mitgewürkt haben und deren Verzeichniss (laut ihrer eigenhändigen Unterschrift unter den Protokollskizzen, plumitifs) hier beigefügt ist, sind nicht die einzigen in diesem Oriente, auf deren Eifer wir zählen können." — Da die erforderliche Ernennung neuer Beamten die Eintracht hätte stören können, so sey sie dem Gross-Administrator überlassen worden, „welcher genau in allen unsern Assembleen präsidirt", und

dadurch die einzelnen Mitglieder persönlich kennen gelernt hat. Hierauf folgt eine Benachrichtigung über den Geldpunkt, der durch Constitutionen, durch Certificate, hauptsächlich durch Beiträge einzelner Logen, nach der Zahl ihrer Mitglieder, unter der Benennung don gratuit an den nunmehr angenommenen Ausdruck „Grand Orient" erledigt werden soll. — Die Brüder de la Lande, le Roy, Guillotin, der Verificateur-Général Varenne de Béost, und der General-Secretair des Grand Orient de France, Baron de Toussainct (ernannt am 7. April), sollen nebst dem Siegelbewahrer des General-Administrators Hue de Bréval die Actenstücke unterzeichnen.

Beigeschlossen ist der Abdruck der vier ersten Capitel der Statuten, datirt vom 26. Junius 1773 (4130). Zum erstenmale ist hierbei das neue Grosse Siegel der Gr. Loge Nationale angewendet, neben welchem Luxemburgs Siegel beigefügt ist. Nach dem Circular folgt der Abdruck der bereits mitgetheilten Protokollskizzen vom 5. März bis 26. Junius, an welche sich mehrere, gehörigen Orts noch anzuführende Actenstücke schliessen. Dann kommen die verschiedenen Verzeichnisse der Deputation an den Grossmeister, der Revisions-Commission, der ursprünglichen acht Commissarien, und die Uebersicht der Meister der fünf Divisionen, die Aufzählung der für die Logen in den Provinzen erschienenen, und nicht erschienenen Deputirten; nachher das Verzeichniss der Grossbeamten und Mitglieder des Gr. Orient de France. Den Schluss machen einige Actenstücke, deren gehörigen Orts gedacht werden wird.

Die fünfzehn am 7. und 14. April von den fünf Divisionen von 81 Meistern zu Paris erwählten Deputirten waren Graf de Mery d'Arcy, Louis Franç. Le Roy, Mangean, Regnard, Gouillard der ältere, Richard de Begnicourt, Joubert de la Bourdinière, Graf von Jagny, Hérault, Packault, Théolon, Gerbier, Martin, Caseuille der Jüngere und Baron Toussainct. Diese alle giengen nachher mit Ausnahme von Hérault und Caseuille zum Gr. Orient über; Packault und Martin verschwinden völlig. Unter den andern 66 Meistern begegnet man ausser Puisieux, dem vorsitzenden Altersältesten in der ersten Versammlung vom 24. Junius 1771,

die verbannt gewesenen Perault, Pethe, Pény Vater, Guillet, Daubertin und Lacan.

Als Deputirte von Logen in den Provinzen und den Regimentern sind 98 Brüder mit Namen aufgeführt. Unter diesen 18 Officiers d'honneur und honoraires. Beinahe 40 Herzöge, Grafen und sonst Adliche sind unter den übrigen Deputirten befindlich. Die Mehrzahl Aller wohnte in Paris und hatte durch die in blanco ausgestellten Vollmachten Zutritt zu den Versammlungen erlangt, und selbst mehrere cumulirt, z. B. Bacon de la Chevalerie repräsentirte fünf Logen, der Marquis de Clermont-Tonnerre deren 7, Labady gar 27, was dadurch erklärlich ist dass er als Secretair der Grossen Loge für die Provinzen, den einzelnen Logen daselbst näher bekannt war. Türkheim repräsentirte Strassburg und Willermoz Lyon; Stroganoff sämmtliche Logen in der Franche-Comté. Ueberdies werden 35 Deputirte genannt, die sich gar nicht bei den Versammlungen einfanden.

Das Verzeichniss der Beamten des Grand Orient de France ist glänzend ausgestattet. Voran gehen die Grossbeamten, der Grossmeister Duc de Chartres, dessen General-Administrator Herzog von Montmorency-Luxemburg, vorsitzender Meister der Loge de Montmorency-Luxembourg, und der Gross-Conservateur Graf v. Buzençois, Redner derselben Loge. Unter den Ehrenbeamten (an der Zahl 15) finden sich der Repräsentant des Grossmeisters Prince de Rohan-Guémenée, zweiter Aufseher dieser Loge; J. Jacques Bacon de la Chevalerie, Oberster der Infanterie, als Grossredner; Marquis de Seignelay, Gross-Secretair; Prince de Pignatelly, welcher 1770 von der Grossen Loge zu London das Patent eines Provincial-Grossmeisters für Neapel und Sicilien erhalten hatte, als Grand Expert. Alle sind bis auf vier, deren Logen nicht benannt worden, aus der Johannisloge de Montmorency-Luxembourg genommen.

In der wichtigsten der drei Kammern, der Chambre d'Administration sind zu nennen der Präsident, Meister Jean Franc. de Mery d'Arcy, Director der Indischen Compagnie; Joseph Alphonse Daubertin, Meister, königlicher Rath, zweiter Aufseher; Jerôme de la Lande, M., Mitglied der königl. Gesellschaft der Wissenschaften, Parlaments-Advokat, Redner; Varenne de Béost, Mitglied der Loge Montmorency, General-Einnehmer der Provinz

Bretagne, Vérificateur Général; Joseph Felix de Toussainct, M., Baron des Römischen Reichs, Finanzrath, General-Secretair; Carl Peter Paul Savalette de Langes, Meister der Amis Réunis, königl. Rath, Ceremonienmeister; Hue de Bréval, M., Commis der Finanzen, Siegelbewahrer; Lazarus Philibert Bruneteau, M., Director einer adlichen militairischen Erziehungs-Anstalt, Schatzmeister; Alexander Graf von Stroganoff, Deputirter aller Logen der Franche-Comté, Russischer Geheimerath und Kammerherr, erster Expert; Franz Richard, M., Licentiat der Rechte und Handelsmann; Humbert Gerbier de Werschamp, M., Doctor der Medizin; Gardanne, Mitglied der Loge Luxemburg, docteur-régent des facultés de Médecine de Paris et Montpellier, königl. Censor, finden sich unter den übrigen Experts.

In der für die Angelegenheiten der Stadt Paris bestimmten Chambre de Paris sind anzuführen der Präsident Gabriel Henry de Bauclas, Meister, gewesener General-Lieutenant des Maréchaux de France; de la Fage, Mitglied der Loge Luxemburg, zweiter Aufseher; Ludwig Franz le Roy, M., Parlaments-Advokat, Redner; Carl Peter Morin, angestellt an der königl. Militairschule, Secretair; Mangean, M., Bürger von Paris; Jacob Joubert de la Bourdinière, M., Zeichner und Decorateur; Beaudson, M.; Theolon, M.; Peter Ludwig Guillard, M., gewesener Parlamentsadvokat, und Doctor der Rechte bei der Facultät zu Paris, sind unter den Experts genannt.

In der für die Angelegenheiten der Provinzen bestimmten Chambre des Provinces sind Präsident Joh. Bapt. Franz Abbé de Rozier, gewesener Meister zu Lyon, Ritter der Kirche von Lyon; Alex. Guido Pingré, M., Canonicus und Bibliothekar zu St. Genoveva, zweiter Aufseher; Joseph Ignaz Guillotin, Doctor Regens der medizinischen Facultät zu Paris, Redner; Joh. Bapt. Peter Julian Pyron, Parlamentsadvokat, Secretair; Marquis de Saisseval, Rittmeister, Ceremonienmeister; Philipp Carl de Philippe, Chevalier de Beaumont, Meister, neunter Expert.

Drei Ehrenbeamten sind ernannt, die Meister Joh. Bapt. de Puisieux, geschworner Architect des Königs, Anton de Carbonnel, Parlamentsadvokat, Joh. Peter Le Lorrain, Graveur des Königs bei der Artillerie.

Unter den 45 gesammten Officiers en Exercice der drei Kammern sind 19 Meister von Logen zu Paris, zuweilen zugleich Deputirte, welche demgemäss auf ihre Unabsetzbarkeit Verzicht geleistet hatten; überdies 2 Meister von Logen ausserhalb Paris, und 15 Deputirte von Logen ausserhalb Paris, wodurch eigentlich ihre Functionen als Mitglieder des Gr. Orient illusorisch wurden, weil sie nicht zu Paris anwesend bleiben konnten. Die übrigen sind Mitglieder oder Beamten von Logen, sowohl in Paris, als in den Provinzen.

Mit den eben vorgelegten Actenstücken schliesst sich die erste Veröffentlichung der neuen Grossen Nationalloge, welche jedoch erst nach dem 12. Julius zum Druck übergeben wurde. Um die fortlaufende Berichterstattung nicht zu unterbrechen, werden hier sogleich die in einem am 18. März 1775 ausgegebenen Circulare (4143) aufgenommenen Protokollskizzen aufgenommen.

Versammlung 16, am 5. Julius. Die Grosse Provincialloge zu Lyon schickt unterschiedliche Bemerkungen zum Besten des Ordens. — Der Entwurf des 5. und 6. Capitels der Statuten wird an eine Commission verwiesen. Lamarque l'Américain, Lucadon und der Abbé Jossot werden an die Stelle vom Abbé de Saint-Paul, des Stellvertreters für Castaing, von Ricard de Begnicourt und dem Grafen v. Buzençois, wegen deren Abwesenheit, zu Commissarien in der Streitsache zwischen la Chausséo und Labady ernannt. — Die Commission für die Statuten erstattet in der 17. Sitzung am 12. Julius Bericht. Daubertin, allerdings einer der 11 Verbannten, wird auf seinen Antrag aus deren Anzahl gestrichen, und sogleich zum zweiten Aufseher in der Chambre d'Administration ernannt. Der Abbé Rozier schlägt vor, Provinziallogen zu errichten, wogegen Lalande auftritt. Guillotin erhält den Auftrag, beide zu einer Verständigung bei sich zu versammeln. Nachdem er diese zu Stande gebracht, wurden die drei Brüder beauftragt, darüber einen Gesetzentwurf abzufassen, der am 22. October gutgeheissen wurde. — „Denunciation einer für die Gr. Loge Nationale beleidigenden Schrift.“ Der Gross-Administrator wird ersucht, sie unterdrücken zu lassen; die Gr. Loge behält sich die Bestrafung des Verfassers vor, wenn er entdeckt seyn wird. Der Titel dieser Schrift ist noch nicht

bekannt, denn die oben angeführten Actenstücke der Alten Grossen Loge wurden erst im September ausgegeben. — Die Loge du Conseil der Gr. Loge nationale wurde am 17. Julius durch den Gross-Administrator installirt. Diese und die zweite Sitzung am 2. August bieten nichts bemerkenswerthes. —

Die Alte Grosse Loge hatte sich am 23. Julius wieder versammelt, wobei zu den bestehenden 58 Unterschriften des Commissionsberichts vom 20. Junius acht neue von Pariser Meistern kamen, und zwei der Brüder De Lestre und Monteau, Deputirten von Logen zu Dijon und Bordeaux. Sie feierte am 29. Junius das Geburtsfest des Administrators. Das dabei von F. D. R. auf ihn gemachte Gedicht ist abgedruckt.

Der verworrene, aus vielen bisher zerstreuten Materialien mühsam herausgefundenen Faden der Geschichte würde seiner Vervollständigung entbehren, wenn nicht ein Zwischenact, welcher mit dem 18. April begann und am 13. August 1773 zu Ende gebracht wurde, und, obgleich er nur zwei Individuen betraf, gewissermaassen den Doppelgänger der seit einem Jahre vorgefallenen Begebenheiten bildet, dargestellt werden würde. Er macht begreiflich, wie es unmöglich war, die beiden Partheien zu gerechter Zeit wieder zu vereinigen, ehe ein Bruch unheilbar wurde, dessen Ausgleichung erst am Ende des laufenden Jahrhunderts zu Stande gebracht ward.

Wenn officielle Actenstücke aus jener Zeit selten sind, so müssen Schriften, welche einzelne Privatpersonen angiengen, also in noch weit geringerer Anzahl vertheilt und nur gelegentlich aufbewahrt werden mochten, noch um vieles seltner geworden seyn. Dieses ist der Fall mit dem Mémoire Justificatif du Fr. de la Chaussée 1772 (4128), welches durch Labady's Angriff vom 18. April 1772 auf die frühere Administration hervorgerufen wurde. Doch kann man dieses Document missen, indem man die theilweise von Thory demselben entnommenen Recriminationen bereits hier aufgenommen findet, und der wesentlichere Inhalt in dem Rechtspruch der hierzu niedergesetzten Commission (4131) angedeutet ist. Man erhält dabei manche Nachricht über das, was in der Grossen Loge nach dem September 1772 abgehandelt wurde, und gehörigen Orts eingeschaltet ist.

Kraft Protokolls der Grossen Loge vom 21. Juni war zur Rechnungsablage des Br. de la Chaussée eine Commission ernannt worden, bestehend aus den Brüdern Martin, Guillot und Labady, welche am 29. Januar 1772 berichteten, dass in den Rechnungen 201 Livres und 16 Sols nicht gerechtfertigt seyen. Auf diesen Manco bezieht sich Labady's Vortrag vom 18. April 1772, welchen la Chaussée Punkt vor Punkt beantwortete; worauf nach Wechselung mehrfacher Schriften die Alte Grosse Loge am 9. October 1772 mit 30 gegen 15 Stimmen 6 Beschlüsse fasste, unter denen der erste Alle während der Suspension ihrer Arbeiten unter dem Titel Inspector, Commissaire, Verificateur, oder andern Benennungen ertheilte Ermächtigungen, mit Ausnahme der Ernennung von Meistern der Logen, völlig entkräftet. Nach dem zweiten soll la Chaussée binnen 14 Tagen alle in seinen Händen befindlichen Papiere, Memoiren, Noten und Actenstücke an die Gr. Loge abliefern, und vor der Assemblee du Conseil auf Maurerwort versichern, dass er kein dergleichen Stück weder direct noch indirect zurückbehalten hat.

3) La Chaussée soll seinem Anerbieten zufolge an den Gross-Schatzmeister 336 Livres auszahlen. — 4) Es wird ihm untersagt, aus dem Verzeichniss irgend einen Meister einer Loge auszustreichen, noch einen als solchen auszugeben, ohne Beschluss der General-Versammlung. — 5) Er soll an den Wachthabenden Bruder sechs Livres als Geldstrafe zahlen, weil er behauptet hat, der Br. le Boucher de Lenoncourt sey auf Beschluss der Grossen Loge ausgeschlossen. — 6) „Wird der Ehrw. Br. de la Chaussée von den übrigen im Aufsatze des Ehrw. Br. Labady gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen entlastet."

Auf dieses hin schrieb La Chaussée an den Gross-Administrator am 9. März 1773 einen Brief, „in welchem er, nachdem er sich beschwert hat, dass man ihn durch eine Rechtsversagung zwingt, sich selbst Recht zu verschaffen, ihm anzeigt, dass er im Begriff steht, und ausführt, ihm ein gedrucktes und von ihm unterzeichnetes Memoire Justificatif (4128) zuzusenden." An demselben Tage hielt die nachherige Loge Nationale ohnehin eine Versammlung; sie ernannte eine Commission von 9 Brüdern, um über den Abdruck dieses Memoires und die darin enthaltenen Thatsachen zu richten. Um jedem Vorwurf der Partheilichkeit

zu begegnen, wurden sie aus den Deputirten der Logen in den Provinzen ernannt. Präsident war de Bauclas. Die übrigen waren der Graf von Buzençois, Richard de Begnicourt, Abbé Roziers, Guillotin, S. Furcy, Varenne de Béost, Mariette et Castaing. — Schon am folgenden Tage erhielten die Commissarien vom „General-Administrator, in Uebereinstimmung und nach Rath der Ehrw. Brüder Deputirten von Paris und aus den Provinzen, welche den Grand Orient de France repräsentiren, ihre Vollmachten, um den am 9. October 1772 von der Grande Loge de France entschiedenen Prozess zu revidiren; der Urtheilspruch der eben ernannten Commission soll ergehen ohne Appellation und in letzter Instanz, und allen Logen in Frankreich bekannt gemacht, und dem Br. de la Chaussée auferlegt werden, mit der Austheilung seiner Memoire inne zu halten." Zugleich wurden der Commission Pyron als Secretair und Carbonnel als Mitglied der früheren Commission der Grossen Loge, beide jedoch ohne Stimmen beigeordnet. Pyron's Namen wird späterhin noch oft vorkommen. Es wurden zahlreiche Sitzungen gehalten und vergebliche Güteversuche gemacht. — Am 19. März verlangte Labady, seine Rechtfertigung drucken zu lassen, und sein Amt als Secretair der Provinzen nur nebst einem ihm zugegebenen Bruder zu vollziehen. Das erstere wurde ihm untersagt, von seinem Amte wurde er vom General-Administrator enthoben, wie bereits oben wörtlich mitgetheilt worden ist. Ricard de Begnicourt, l'Abbé S. Paul, Stellvertreter für Castaing und Buzençois, die von Paris abgiengen, wurden in der Commission durch Lamarque l'Américain von S. Domingo, Lucadoh und den Abbé Jessot ersetzt. Nachdem abermalige Güteversuche ohne Erfolg geblieben, schritt nach 17 Sitzungen die Commission am 13. August 1773 zur Abfassung ihres Spruchs, welcher hinsichtlich der angeführten sechs Beschlüsse der Alten Grossen Loge vom 9. October 1772 erlassen wurde. 1) Die Commission verweist die Untersuchung über die Gültigkeit der während der Unterbrechung der Arbeiten ertheilten Constitutionen, an den Gr. Orient zur Entscheidung. — 2) La Chaussée soll die verordnete Erklärung vor der nächsten Allgemeinen Assemblee von sich geben. — 3) Er wird von der Nachzahlung der Gelder aus Mangel an hinreichendem Beweise entbunden. — 4) Dieser Artikel

wird bestätigt. — 5) Die Zahlung der sechs Livres wird als entehrend verworfen, und wird seine Erklärung vom 23. Juli anerkannt: „dass der Name Boucher de Lenoncourt irrthümlich unter die Zahl der von der Grossen Loge ausgeschlossenen Brüder gesetzt sey, was jedoch auf Befehl des General-Substituten geschehen sey, nachdem der Marquis de Gages demselben seine Constitution abgenommen und an Chaillou de Jonville abgeliefert habe.“ — Der sechste Beschluss wurde bestätigt und ihm bezeugt, dass er am 14. und 28. Julius erklärt habe: „dass er hinsichtlich der Persönlichkeiten und der in seinem Memoire enthaltenen Ausdrücke, welche man sowohl gegen einzelne Brüder, als gegen die Alte Grosse Loge für anzüglich gehalten, niemals Willens gewesen sey sie zu kränken, und dass er mortificirt sey über die Auslegung, welche man denselben gegeben. Jedoch in Anbetracht der Unzulänglichkeit dieser Erklärungen, um ein Verfahren zu bemänteln, welches durch nichts entschuldigt werden kann, und da der Weg des Abdrucks, um sich selbst Recht zu verschaffen, ein höchst gefährliches Beispiel ist, und zuwider den wahren Principien der königlichen Kunst, welche allen Maurern gebietet, einen Schleier über die Fehler ihrer Brüder zu werfen, und unerachtet der Entschuldigungsgründe des Br. la Chaussée, welcher sich auf die angebliche Rechtsverweigerung stützt, nachdem er seine Absicht angekündigt hatte, so wie auf den Mangel an einem ausdrücklichen Gesetze, welches den Druck untersagt, haben wir die Qualificationen, die er dem Rechtspruch vom 9. October 1772 und den Richtern, welche denselben abgefasst haben, beilegt, für verwegen und indiscret erklärt“ u. s. w. — Es wird das Memoire für unterdrückt erklärt, la Chaussée soll in der nächsten Versammlung des Grossen Orients mündlich oder schriftlich erklären, dass, worin auch die Beweggründe zu dem Abdruck und der Vertheilung seines Memoires bestanden, solches ihm leid seye. Bis dass dieses geschehen, wird ihm der Zutritt zu allen Logen untersagt, unter Verwarnung vor einem Rückfall, und wird er angewiesen, in Streitfällen seine Angelegenheiten bei der Administration des Ordens vorzubringen. „Und soll in dieser Hinsicht der Grosse Orient von Frankreich ersucht werden, ein Gesetz zu erlassen, welches unter irgend einer Gestalt etwas, ohne Approbation des Grossen Orients, über

die Maurerei zu drucken verbietet, bei Strafe immerwährender Ausstreichung und Ausstossung aus dem Orden." Durch diesen Spruch wird die ausnehmende Seltenheit von des la Chaussée Vertheidigungsschrift erklärlich. Unter den Entschuldigungsgründen führt la Chaussée am 23. Julius an, „dass er am 9. März nicht geglaubt habe, dass eine Vereinigung der Logen in den Provinzen mit dem Orient zu Paris zur Bildung der Grossen Loge von Frankreich stattfinden würde", sonst würde er der von derselben ernannten Commission, welcher er sich unterwerfe, das Urtheil anheim gestellt haben.

Um vieles ungünstiger kam Labady weg. Die Commission führt 70 ihn belastende Actenstücke auf, in deren einem er, „um zu beweisen, dass er im Februar 1767 zu Paris gewesen sey, kaltblütig erklärt, dass er in der General-Versammlung vom 4. Februar 1767 gewesen sey, in welcher ein Streit zwischen ihm und dem Bruder le D. vorgefallen, gegen welchen er Tags darauf eine Klage beim Châtelet eingereicht habe." Es wird ihm vorgeworfen, dass er durch seinen Vortrag vom 18. April 1772 Beschuldigungen gegen ehrbare Brüder und gegen de la Chaussée wieder angeregt habe, „welche das ersteremal von der Alten Grossen Loge verworfen worden — dass sie zum andernmale untersagt worden, unter Belobung des Br. de la Chaussée in dem an alle Logen gerichteten Circular und Protokoll vom 17. October, welches auf den 21. Juni 1772 antidatirt worden, und ein vollständiges Stillschweigen auferlegt, über gegenseitige Beschwerden und Nachforschungen über alles, was vorher vorgefallen; Beschuldigungen, welche bezüglich des Br. de la Chaussée durch das nachher ihm von der Grossen Loge bewilligte Ehrencertificat als Gross-Siegelbewahrer widerlegt worden ist, und welche letzlich durch das vom Br. Labady eigenhändig, ungezwungen und freiwillig unterschriebene Protokoll vom 29. Januar 1773 vernichtet seyen, in welchem von ihm Zeugniss über die Rechtlichkeit und Treue des la Chaussée während seiner Amtsführung binnen der Unterbrechung der Arbeiten enthalten sey, und sich die Differenz in der Rechnung auf 201 Livres und 16 Sols stellte" u. s. w. — „Nach Anhörung des Bruders Labady habe die Commission denselben hinterlistigerweise entschuldigt

und nicht hinlänglich über die ihm im Memoire des la Chaussée vorgeworfenen Beschuldigungen gerechtfertigt erachtet."

In Anbetracht alles dieses wurde Labady auf 9 Monate als Maurer interdicirt, nach deren Ablauf er sich vor dem Grossen Orient stellen, erklären und versprechen soll, sich hinführo auf eine dem Orden angenehme Weise zu betragen, „worauf das Interdict aufgehoben werden soll, wenn ihm keine andere maurerische Thatsache zur Last fällt." — Ueber die vielfachen während des Processes gegen ihn eingelaufenen schriftlichen Beschwerden auswärtiger Logen erkläre sich die Commission incompetent, erachte aber für erforderlich, dieselben dem Grossen Oriente zur Kenntnissnahme und Beurtheilung vorzulegen. Die gegen Labady erhobenen bürgerlichen Beschuldigungen seyen delicater Natur und enthalte sich die Commission der Beurtheilung, weil sie nicht hierzu beauftragt sey, obgleich die interessirten Partheien auf Untersuchung gedrungen hätten. Schliesslich stellte die Commission die Acten dem Grand Orient zurück, und verlangte Insinuation ihres Spruchs an die Partheien, und Veröffentlichung desselben an die Logen. Unterzeichnet sind Bauclas als Präsident, Guillotin, Lameriquain, Roziers, Mariette, de S. Furcy, Lucadon, Jossot, und Pyron als Secretair.

Der Urtheilspruch der Commission wurde in der Grande Loge Nationale am 1. September publicirt. Nachdem derselbe, dessen Abdruck und Publication einstimmig beliebt worden, zog sich Br. Labady zurück. La Chaussée gab die Erklärung von sich, dass er sich dem Spruch der Commission völlig und ohne Vorbehalt unterwerfe, welcher zufolge er in allen seinen Rechten als regelmässiger Maurer wieder hergestellt wurde. Schon in der Sitzung des Grossen Orients vom 27. Dezember 1773 wurde ihm die Ernennung zum Officier honoraire zu Theil! Montmorency hatte bereits am 15. Juli im Voraus den Abdruck des Urtheilspruchs auf Kosten des Grand Orient, und die Versendung an Alle Logen anbefohlen. Dieses wurde nach mehrmaligen Behauptungen der Streitschriften (1915 u. 1916) so pünktlich erfüllt, dass die Exemplare in Privathäusern und selbst in Kaffeehäusern verbreitet wurden, noch ehe die Publication am 1. Sept. beliebt worden war.

Ueber diese Schluss-Sitzung giebt das Circular des Grand Orient vom 18. März 1775 eine nachträgliche Erläuterung: „Da Bruder la Chaussée neue Beweise maurerischer Tugenden abgelegt hatte, welche ihm die allgemeine Achtung erwarben, indem er sich gänzlich dem von der Commission gefällten Spruch unterwarf, so wurde er auf der Stelle in seine Rechte und Vorzüge eines regelmässigen Maurers wieder eingesetzt. Der Br. Labady hingegen, immer mehr die Meinung bestätigend, welche sein Benehmen als Maurer, während des Processes, über ihn gebildet hatte, zog sich zurück, indem er sich auf eine unanständige Weise gegen ein billiges Urtheil auflehnte, das er hervorgerufen und nothwendig gemacht hatte, und von Richtern gefällt war, die er selbst erlesen. Die Zeit hat bei dem Br. Labady keine Aenderung hervorgebracht, er hatte alle ihm gegebene Fristen verstreichen lassen, und wir sind genöthigt, Ihnen anzuzeigen, dass immer noch das Interdict auf ihm ruht." Hierauf wird eines späteren Vorfalls desselben mit der Grossen Loge gedacht.

Es ist schon früher bemerklich gemacht worden, dass Labady am 19. März wider sein Erwarten durch den Gross-Administrator seines Amts als Secretair für die Provinzen in der Neuen Nationalloge suspendirt wurde, worauf er die sorglosen Pariser Meister auf das, was ihnen bevorstand, aufmerksam machte, an deren Verhandlungen Theil nahm, und am 30. Julius 1773 von ihrer Seite den Logen als Secretair für die Provinzen vorgestellt wurde. Wirklich hat er unter diesem Tage in dieser Eigenschaft, Namens der Grossen Loge von Frankreich, ein officielles Certificat ausgestellt, dessen im Rechtspruch über ihn beschwerend gedacht ist. Wie konnte er unter so gravirenden Verhältnissen von der Parthei, von welcher er abgefallen war, ein günstiges Urtheil erwarten? Wenn auch aus den vorliegenden Acten sich herausstellt, dass persönliche Gehässigkeiten zwischen la Chaussée und Labady obwalteten, so hatte doch die zum Urtheil in letzter Instanz ernannte Commission kein Recht, den Vorfall vom 4. Febr. 1767 herbeizuziehen, und konnte lediglich auf die mehrmals verordnete Niederschlagung der Nachforschungen über frühere Vorfälle sich berufen, um beide Partheien zur Ruhe zu verweisen, denn hauptsächlich hierauf gründet sich Labady's Verurtheilung. Spätere gegen ihn eingelaufene Inzichten wurden von der hierzu

sich incompetent erklärenden Commission an den Neuen Grossen Orient verwiesen, desgleichen die Beschuldigungen über sein bürgerliches Verhalten; aber alles dieses ist so durchsichtig dargestellt, dass Labady unaufhörlich mit neuen Streitsachen heimgesucht worden wäre, hätte er sich auch mit der Grossen Nationalloge aussöhnen wollen. Er war ein Bürgerlicher, ohne Einfluss und durfte, obgleich bis dahin Grossbeamter, nicht unter dem neugestalteten illüstren Beamtencorps Sitz und Stimme behalten. Es bleibt immerhin unerklärlich, wie er, schon am 17. Junius auf der andern Seite stehend, fortwährend vor der Commission der Gegenparthei persönlich erschien, sie noch am 21. Julius anerkannte, und bei den anders gestalteten Verhältnissen nicht bei seiner nunmehrigen Parthei, den Meistern von Paris, sein Recht suchte.

So lauten allerdings die gedruckten officiellen Acten, allein in dem später erschienenen Ecossais de S. André d'Ecosse 1780 (1915) stehen interessante Beiträge zu der geheimen Geschichte dieser Verhandlungen in der Gr. Loge Nationale, welche, wenn auch, wie es scheint, von Labady's Feder herrührend, manches Licht über den Gang derselben verbreiten, zumal da sie zum Theil mit den Acten selbst in Einklang stehen.

Schon im Julius 1773 waren Ricard de Begnicourt, Castaing und Buzençois aus der über diese Angelegenheit ernannte Commission getreten und Lamarque l'Américain, Lucadon und der Abbé Jossot an deren Stelle ernannt worden. Am 6. August erklärte nach den eignen Worten des Jugement definitif Varenne de Béost schriftlich, dass, da er am verwichenen Sonntag mit Labady in einer von demselben gehaltenen Loge gespeist habe, so müsse er seine Mitwirkung zur Commission verweigern. Die Commissaire „konnten sich nicht enthalten, der Delicatesse des Meisters Br. de Béost ihren Beifall zu ertheilen, und fahren die ganze Sitzung hindurch fort, sich mit dem vorliegenden Gegenstande zu beschäftigen."

Im oben erwähnten Buche wird zweimal behauptet, dass die sogenannte souveraine Commission „ihren vergeblichen Urtheilspruch habe drucken und im Publikum ausbreiten lassen, ehe noch die Grosse Nationalloge davon Kenntniss erhalten. Béost

habe eine Schrift drucken lassen, welche die Nationalloge eben so wie das Circular der Alten Grossen Loge vom 10. September zu unterdrücken gewusst habe, aus welcher folgende Stelle angeführt ist: „Ich sah mit Missvergnügen, dass man mir eine Stelle in einer gewissen Schrift (dem Jugement, 4131) angewiesen, in welcher ich gewünscht hätte, dass mein Name nicht gebraucht worden wäre. Ich hätte ebenfalls gewünscht, dass die, welche mit mir die besprochene Sache bearbeiteten, dieselbe Delicatesse geübt hätten, welche jene Druckschrift belobt. Unglücklicherweise wollte man jedes Hinderniss der projectirten Abänderungen unter dem Vorwande des allgemeinen Besten des Ordens entfernen, wobei mehrere Personen im Stillen dirigirten, und die Nothwendigkeit bezeichnete die Stirn des Opfers."

Hierbei wird in einer Note bemerkt: de Béost hätte, nachdem vier Commissarien wegen der vorbereiteten Umtriebe ausgetreten waren, gehofft, durch sein Verbleiben in derselben, Ueblem vorzubeugen, und erst nachdem er eingesehen dass von diesen verkehrten Menschen keine Gerechtigkeit zu erwarten sey, seinen Besuch in Labady's Loge zur Entschuldigung seines Austretens geltend gemacht, obgleich ebenfalls die Brüder Lucadon und Jossot derselben Tafelloge beigewohnt hätten.

Gouillard, ein Beamter des Grand Orient, erklärte, als er zur Alten Grande Loge zurückgekehrt war: „Diese verkehrten Menschen, welche wir nicht mehr als unsere Brüder erkennen können, haben uns nur mit Beleidigungen und Drohungen geantwortet, und jener Urtheilspruch, weit entfernt, dem Br. Labady zu schaden, wird im Gegentheil ein unvergängliches Denkmal der Unwissenheit derer bleiben, von welchen er ausgegangen, so wie von der Erbitterung einiger falschen Brüder, welche, ohne zu den Richtern zu gehören, um so gefährlicher waren, als sie hinter dem Vorhang standen, und dennoch unter der Hand alle Operationen leiteten. Die scandalöse Veröffentlichung dieser ehrenrührigen Schrift, welche man ohne Erröthen in Masse ausbreitete, nicht in den Logen, sondern in allen Häusern, und selbst in den Kaffeehäusern, dieses gehässige Benehmen offenbart auch dem Kurzsichtigsten das ungerechte und barbarische Project in den Augen des Volks einen unserer ersten Beamten um seine Ehre zu bringen; sie trägt an sich den Stempel des verjährtesten Hasses."

Die Alte Grosse Loge hatte die unterdessen im Abdruck bekannt gemachten Actenstücke ihrer Nebenbuhlerin (4129. 4130) erhalten, und versäumte nicht, gegen deren Inhalt durch ein Protokoll vom 30. August 1773 Protest (4132) einzulegen, in welchem sie unter andern sagt: „In Anbetracht der vielfachen Unternehmungen dieser sogenannten Grossen Nationalloge, welche für nichts anders als höchstens für eine besondere Loge betrachtet werden darf und kann, in welcher dem Gross-Administrator beliebt hat den Vorsitz zu führen, ohne dass sie sich unter diesem Vorwande irgend eine Art von Jurisdiction, Vorrang, ja nicht einmal die Concurrenz mit der Sehr Ehrw. GrossenLoge beilegen kann, wie er sich am letzten 4. September 1772 (4341) darüber bei Gelegenheit der von ihm angenommenen Präsidentschaft der besondern Loge der Chevaliers d'Orient ausgedrückt hat, welche Declaration zur Interpretation der von dem General-Administrator durch Täuschung bewirkten Annahme, an alle regelmässige Logen von Frankreich gerichtet ist, um sie gegen alle Unternehmungen zu verwarnen, welche nach der Hand vorkommen könnten, und von denen man ohne Vorwissen der Sehr Ehrwürdigen Grossen Loge von Frankreich Mittheilungen machen könnte. Unter sothanen Umständen haben wir beschlossen und beschliessen, dass wir uns für dermalen auf unsere Protestation vom 20 Juni beschränken, welche in den nachfolgenden Allgemeinen Versammlungen ratificirt worden, und welche wir, so weit als erforderlich ist, erneuen, vorbehältlich die in dem den neuen Statuten beigegebenen Circular enthaltenen Irrthümer und falsche Angaben näher zu beleuchten, welches, wie man sagt, den Ehrw. Logen in den Provinzen zugeschickt worden ist, wann das besagte Circular aus dem Dunkel in welchem es aufbewahrt wird, dem Grand Orient de France zu Handen gekommen seyn wird, und wir erklären die besagte anmaassliche Grosse Nationalloge für ungesetzlich, erschlichen und unregelmässig (illégale, subreptice et irrégulière); demzufolge beschliessen wir, dass alle und jegliche Brüder, welche den besagten Assembleen beiwohnen und beiwohnen werden, und welche früherhin die Eigenschaft eines Ehrwürdigen Hammerführenden Meisters besessen haben, dieser Eigenschaft entsetzt sind, wenn sie nicht binnen acht Tagen nach dem Empfang des sofort ihnen zuzusen-

denden Circulars ihren Irrthümern entsagen, in welche sie auf Anreizung einiger unruhigen und Verwirrung liebenden Geister verfallen sind, Irrthümer, welche nicht anders als der Ruhe und dem Besten des Ordens schaden können. Gegeben am u. s. w."

Ueber die verordnete und erfolgte Insinuation dieses Protokolls spricht das 19. und letzte Protokoll der Gr. Loge Nationale vom 1. Septbr. 1773: „Verlesen wird ein Schreiben, unterzeichnet Bourgeois, besiegelt Duret, welches Br. Duhoussoy übergeben hat von Seiten einer sich also nennenden Gr. Loge; beschlossen, dass besagtes Schreiben nicht die geringste Aufmerksamkeit verdient; der Ueberbringer wird ersucht, sich zurückzuziehen. Nach dieser Abweisung wurde das am 13. August über Labady und la Chaussée gefällte Urtheil verlesen und proclamirt. Ersterer zog sich zurück, letzterer unterwarf sich. Am Schluss der Sitzung wurde auf Antrag des Abbé Rozier beschlossen, dass alle, welche für das Archiv geeignete Papiere in Händen haben würden, verpflichtet seyn sollten, dieselben in kürzester Frist an de Mery d'Arcy abzuliefern, in Erwartung der Ernennung eines Grossarchivars. Am 27. Dezember wurde de *Machi* zu diesem Amte ernannt.

Schon am folgenden Tage fasste die Alte Grosse Loge einen Beschluss: „Die Ehrw. Grosse Loge von Frankreich hatte in unablässiger Beobachtung der Pflicht der Milde, die sie stets beobachten wird, bis auf den heutigen Tag die Absendung des gegenwärtigen Circulars verschoben; allein nach dem durch einen ihrer Commissaire erhaltenen Bericht, hat sie geglaubt, nicht länger die Veröffentlichung aufschieben zu dürfen, und den beifolgenden Beschluss vom 30. August hinzufügen zu müssen, welcher der vorgeblichen Nationalloge in ihrer Versammlung vom 1. September mitgetheilt worden ist. Sie fordert alle regelmässigen Logen auf, sich aller Folgerungen, die man aus einem vorgeblichen Jugement der vorgeblichen Loge Nationale ziehen könnte, — welches eben bekannt gemacht, abgedruckt und unterzeichnet ist vom Br. Pyron, einem blossen Maurer (wie alle übrigen vorgeblichen Richter), wiewohl dieses Jugement erst gestern ersten September promulgirt worden ist, — so lange zu enthalten, bis dass der natürliche Richter, der die Angelegenheit in die Hand genommen, über dieselbe entschieden hat."

Ueber die Streitschrift von la Chaussée und den Process spricht sie sich am Schlusse ihres Circulars aus:

„Sie müssen wissen, geliebte Brüder, dass unsere ersten Stifter die Maurerei nicht zu einem Tribunal der hohen und niedern Justiz errichtet haben. Das Naturgesetz, welches jeder Maurer bewundern soll, kannte niemals die Umwege der Chicane; Schmeicheleien oder die Verläumdung gehören noch weniger in ihren Bereich. Die Maurer sollen sich unter einander mit Weisheit, Sanftmuth und Klugheit bessern, und ihr Oberhaupt soll alle seine Sorge auf die Erhaltung der Einigkeit, der Eintracht und des Friedens richten, ohne dass das profane Volk davon Kunde erhalte. Demzufolge müssen alle Denkschriften, Flugschriften oder Streitsachen auf immer aus den regelmässigen Logen verbannt seyn, weil sie Samen zu Trennung und Zwietracht sind. Die Maurer, weit entfernt sich unter einander zu zerfleischen, sollen ohne Unterlass sich beistehen und gegenseitig helfen. In Anerkennung dieser Wahrheit sind wir durchaus zu sehr von den Tugenden unseres Gross-Administrators überzeugt, als dass wir nicht hoffen sollten, dass er eines Tags den Schleier, welchen man über seine Augen zu werfen bemüht ist, zerreissen und endlich vom wahren Lichte geleitet, alles wieder in seine ursprüngliche Ordnung zurückleiten werde.“

Hierauf folgt die Verantwortung des Meisters Labady, Secretair für die Provinzen, dass er seit etlichen Monaten die auswärtigen Logen ohne Antwort gelassen, „indem sein ausserordentliches Zartgefühl ihm das Gesetz auferlegt hatte, nur in der höchsten Noth auf die an ihn gerichteten Zuschriften zu antworten, aus dem Grunde, weil insbesondere er durch eine Streitschrift, die nur zu ungehörig im Publikum verbreitet wurde, angegriffen, in der Stille das Endurtheil erwartete;“ dabei werden die Logen benachrichtigt, dass sie hinführo ihre Correspondenz an ihn richten möchten, und er bei seiner „gewohnten Thätigkeit“ ihnen bald antworten würde.

Unter Berufung auf das Circular vom October 1771 (4121) wird erklärt: „dass wir uns wesentlich mit der Geschichte und der Lehrart unseres ehrwürdigen Instituts beschäftigen; wir dürfen selbst hoffen, dass beide Gegenstände, ehe vier Monate vergehen, sich unter der Presse befinden werden. Diese Werke, Ergebnisse

der tiefsten Forschungen, werden nicht wenig dazu beitragen, das Schisma welches man einzuführen trachtet, zu vernichten, die wahren Maurer aufzuklären und denjenigen Brüdern, welche glauben, dass wir nur von den Engländern die Maurerei erhalten haben, den Irrthum zu benehmen, einen Irrthum, welcher die Quelle der in den Orden eingeführten Missbräuche ist, und den erhabenen Ursprung der königlichen Kunst unter Schutt bedeckt. Nur die regelmässigen Logen allein werden dieser Arbeit theilhaftig werden, und man wird hinreichend weise Vorsichtsmaassregeln treffen, damit dieses Ergebniss vielfacher, mehrjähriger Forschungen, weder den Profanen noch falschen Brüdern zur Beute werde. Die Zusendung des Verzeichnisses der regelmässigen Logen, das Sie im verflossenen Dezember hätten erhalten sollen, ist durch die Ihnen mitgetheilten Ursachen, so wie durch andere, die wir Ihnen nicht mittheilen können, aufgehalten worden; sie wird Ihnen in den ersten Tagen des künftigen Octobers werden.“ Unterzeichnet vom Gross-Siegelbewahrer Duret, von de Lestre, und im Auftrag der Grossen Loge von Labady. Hinter dem Circular steht ein poetischer Ruf der Gr. Loge an Luxemburg, unterzeichnet F. D. R., in welchem der Wunsch ausgedrückt ist, dass er wieder in ihrer Mitte erscheinen möge.

Alle diese Actenstücke der Alten Grossen Loge (4132) wurden am 10. September 1773 abgesendet, und der Ecossais de Saint-André behauptet, dass die Grosse Nationalloge gewusst habe, ihre Verbreitung zu hindern. Die angekündigte Veröffentlichung der Geschichte der Maurerei trifft so nahe mit dem 1773 erschienenen Mémoire sur l'Histoire de la Franche-Maçonnerie von Lalande (2817) zusammen, dass man versucht seyn möchte, in letzterem die Verwirklichung des Versprechens zu erblicken, wenn nicht Lalande gleichzeitig schon auf der Seite der Grande Loge Nationale gestanden, und er sich darin für den Ursprung der Maurerei aus England ausgesprochen hätte. Jene angekündigte Darstellung wäre daher, wenn sie abgedruckt ist, noch aufzufinden. Die ebenfalls als nahe bevorstehende Herausgabe des doctrinellen der Maurerei war schon im Supplement aux Réglemens de la Gr. Loge de France vom 17. Dezember 1771 (abgedruckt 203) im 20. und letzten Artikel versprochen

worden. „Die Vielgestaltigkeit, sowohl in den Schlägen, als in der Form der Aufnahmen, und in der Lehrart, die in Logen, welche die Neigung haben sich auszuzeichnen, eingeführt ist, hat die Sehr Ehrw. Grosse Loge bestimmt, Commissarien zu ernennen, um diese Form auszuarbeiten, damit sie allerorten übereinstimmend und den alten Gebräuchen gemäss sey, deren Spuren zu verwischen die Ehrsucht versucht hat. Sie wird den regelmässigen Logen mitgetheilt werden, sobald die Arbeit beendigt seyn wird, als Mittel die wahren Maurer von denen zu unterscheiden, welche nur diesen Namen besitzen." Der Abdruck dieser zu Anfang des Jahrs 1774 undatirt erschienenen Rituale führt den Titel: „Corps complet de la Maçonnerie, adopté par la Resp. Grande Loge de France. (1909.)

Die gesammten Actenstücke der Alten Grossen Loge wurden am 22. September von Lucadon in der Grossen Loge du Conseil der neuen Nationalloge denunciirt, und der General-Administrator zu einer Erklärung aufgefordert, die schon vorbereitet war. Sie wurde sofort abgedruckt, und ihre Versendung in der Quartal-Versammlung vom 22. October verordnet. (4138.)

„Wir haben mit Erstaunen in jener Druckschrift gesehen, dass Brüder, welche bei allen Operationen der Grossen National-Loge von Frankreich mitgewürkt, alle ihre Protokolle unterschrieben, die gesetzgebende Autorität anerkannt hatten (wie denn auch einer derselben deren Einschreiten angerufen hat, was aus dem Richtspruch, der ihn aus unsern Logen auf neun Monate verbannt, erhellt), sich insgeheim unter dem Titel: Sehr Ehrw. Grosse Loge von Frankreich versammeln, unsern Namen bei den unterschiedlichen Umtrieben die sie anzeddelten, gebraucht, und an unsere Ehrw. Logen in den Provinzen Schriften erlassen haben, unter Siegel und Stempel, welche sie zurückgehalten und die wir seitdem abgeschafft haben. Um jeder Täuschung in dieser Hinsicht zu begegnen, und schnell die Wirkungen eines verderblichen Schisma aufzuhalten, erklären wir förmlich, durch Gegenwärtiges, dass wir eine jede Composition, die sich Grosse Loge von Frankreich nennt, und eine andere ist, als die, in welcher wir fortwährend seit dem 5. März bis auf den heutigen Tag präsidirt haben, als unregelmässig, ungesetzlich, und der guten Ordnung und dem Geiste der Maurerei zuwider betrachten." Es

wird hierauf der Baron von Toussainct als General-Secretair des Grossen Orients, und Hue de Bréval als dessen Gross-Siegelbewahrer vorgestellt, und allen Documenten, welche nicht mit dem neuen Stempel des Grossen Orients und den Unterschriften der beiden genannten Brüder versehen wären, Gültigkeit versagt. Seine eigene Signatur erscheint dabei zum erstenmale in einen Stempel geschnitten, und mit Druckerschwärze abgedruckt. — Die Verurtheilung der Beschlüsse der Grossen Loge wurde nach Thory von ihr am 23. October durch ein Circular (4140) erwiedert. „Sie verbot den unter ihr stehenden Logen die Beschlüsse des Gr. Orients anzuerkennen, namentlich die unter Luxemburg's Namen ausgetheilten Streitschriften, dessen Autorität sie nicht erkenne."

Dieser abermalige Widerstand der Alten Grossen Loge scheint den Gross-Administrator Herzog von Luxemburg verleitet zu haben, Rozier's Antrag auf eine Weise ausführen zu wollen, die nur zu einer Zeit denkbar war, in welcher die Grosse Loge Nationale selbst ihn auffordern konnte, eine ihr missliebige Schrift vermittelst seines Einflusses unterdrücken zu lassen.

Thory verlegt das Ereigniss auf das Jahr 1773, und schildert es also:

„Der Gr. Orient, erdrückt durch die Bürde einer unermesslichen Correspondenz, kannte kaum seine neuen Untergebenen. Die alten Constitutionsbriefe, die Protokolle, Siegel, Stempel, die Schriften, welche die Verwaltung betrafen, das goldne Buch, das Notizenbuch, mit einem Worte alles, was zum Material einer Administration gehört, waren im Secretariat der Alten Grossen Loge zurück geblieben. Vergeblich hatte der Gr. Or. auf Bericht des Abbé Rozier, in seiner Versammlung vom 1. Septbr. 1773, ein donnerndes Decret gegen Alle erlassen, welche er unrechtmässige Inhaber dieser Gegenstände nannte. Vergeblich war es ihm gelungen, was man kaum glauben kann, den Gross-Siegelbewahrer und mehrere Mitglieder der Grossen Loge, vermöge Befehl des Polizei-Lieutenants arretiren und in's Gefängniss bringen zu lassen, kein einziges Stück wurde abgeliefert, und der Grossen Orient gerieth durch diesen legitimen Widerstand in die grössten Schwierigkeiten bei seiner Correspondenz." Die Magistrats-Person, vom Sachbestand besser unterrichtet, entliess

nach etlichen Tagen die Gefangenen, unter welchen sich der Gross-Siegelbewahrer Duret befand. Der Ecossais de Saint-André spricht von „grausamen Begebenheiten“, die im October 1773 vorgefallen seyen.

Die Alte Grosse Loge gedenkt dieses Scandals in ihrem Schreiben an die Loge de la Concorde des Centrons zu Moutiers in Savoyen, wieder abgedruckt im Circular vom 27. Dezember 1780 (4157): „Die wahre Mutterloge in Frankreich, obgleich stets durch entartete Kinder tyrannisirt, welche beinahe ihren edlen Busen zerfleischen wollten, aus welchem sie die Nahrung gesogen, durch welche sie hätten vollkommne Maurer werden können, ist stets unerschüttert geblieben und hat dem Sturme und den Unfällen getrotzt, welche falsche Brüder über sie brachten. — Sie triumphirt vermöge ihres sanftmüthigen Sinnes; sie seufzt ohne Unterlass — dass jene die zwei Hauptsäulen der königl. Kunst, Weisheit und Schönheit, umstürzen wollen, doch sind sie nicht schamroth geworden, dass sie sich eine andere vorbehalten hatten, um ihre ehrwürdige Wohlthäterin zu vernichten. Diese dritte Säule ist die Stärke. Aber, grosser Gott!.... welchen Gebrauch gedachten sie davon zu machen? Sie wollten befehlen, ohne dass sie zu gehorchen wussten; die Gleichstellung mit ehrbaren Privatpersonen schien ihnen Unehre zu seyn; sie verläumdeten ihre Brüder, und trieben ihre Verrätherei so weit, dass sie diese gefangen nehmen liessen, in der Hoffnung, von einem derselben das Ordens-Archiv zu erlangen, jedoch die Seelengrösse ihres Opfers und seine Festigkeit vereitelten alle ihre Projecte, und indem sie Sclaven machen wollten, wurden sie selbst Sclaven u. s. w.“

Auch der Conseil der Kaiser vom Orient etc. suchte das Andenken an diesen Vorfall laut seinem Circular vom 22. Januar 1780 (4343) zu verewigen. Er liess in seinem Local die Büste eines der Opfer aufstellen, versehen mit einer Inschrift, in welcher die Thatsache seiner zweimaligen Gefangennehmung geschildert war.

Man kann eine solche gewaltthätige Handlungsweise wohl nur als einen Reflex der gleichzeitig im französischen Staatsleben vorkommenden Geringachtung der niedern Stände durch die höhern Classen betrachten, die sich empörende Gewaltthätigkeiten, wie

die eben angeführte, erlauben mochten. Sie hatten die schlichten Bürger aus ihrem Kreise verdrängt, wovon z. B. das 1773 bekannt gemachte Verzeichniss der Grossbeamten und Mitglieder des Gr. Orient zeugt, und überhäuften sie mit verächtlicher Behandlung, wie man sogleich am Installationstage des Grossmeisters vernehmen wird, und welche oft maasslos sich in vielen Circularen wiederholt. Man wird dagegen Gelegenheit finden, die ernste und würdevolle Sprache der Alten Grossen Loge anzuerkennen, die sich auf die Worte beschränkte: „Die Gleichstellung mit ehrbaren Privatpersonen schien ihnen Unehre zu seyn; sie verläumdeten ihre Brüder u. s. w.“ Auch Thory unterlässt nicht, diese Hintansetzung der maurerischen Gleichheit streng zu rügen.

Wenn man diese gegenseitige Haltung der Stände erwägt, so darf man wohl in die Behauptung von Thory, dass die verbannten Brüder den Herzog von Chartres zur Annahme der Grossmeisterwürde bestimmt hätten, ein grosses Misstrauen setzen, und dieses um so mehr, wenn man erwägt, dass Clermont am 16. Junius gestorben, die Annahme des Herzogs von Chartres schon am 21. Junius erfolgt, und am 24. Junius die Wahl bestätigt war. Ein Blick auf die eilf Namen der Verbannten spricht nicht dafür, dass sie für einen derartigen Antrag so unmittelbar zu dem ausserhalb Paris, vom Hofe verbannt wohnenden Herzog Zutritt finden und ihn bearbeiten konnten. Wenn dagegen Luxemburg von sich erklärt, dass er schon bei Clermont's Lebzeiten von demselben zu dem Amte eines Substituten ernannt worden, und den Herzog in seiner Loge, an einem sonderbarer Weise nirgends genau angegebenen Tage, zum Maurer aufgenommen habe, so gewinnt die Vermuthung Raum, dass Er es gewesen, der denselben zur Annahme der Würde beredet hat, und durch die Verbannten am 24. Junius der Grossen Loge dessen Zustimmung verkündigen liess. Wären diese allein die Veranlassenden gewesen, so hätten sie wohl Anspruch auf einige Anerkennung gehabt; ihre Pariser Mitmeister hätten ihnen bei der Erwählung zu den 14 Deputirtenstellen am 14. März u. 23. April 1772 einigen Dank bezeugen können. So aber findet sich kein einziger der Eilf unter den Deputirten; ja es sind deren nicht mehr als sechs unter den 81 Meistern in den fünf Divisionen; nur Daubertin, Morin und Lacan sind vom Gr. Orient mit der

Mitgliedschaft bedacht, und der einzige Daubertin als Besitzer der Traditionen aus der Alten Grossen Loge, ist zu einem Amte erhoben worden.

Ein vergleichender Blick auf die gleichzeitigen Vorfälle in der Maurerei überhaupt, in den Jahren 1770 bis 1773, zeigt, dass eine Bewegung zu Abänderungen am Bestehenden und zu Neuerungen eingetreten war, die sich denn auch in Frankreich kund gab. Im Jahr 1771 Umtriebe des Deputirten Grossmeisters Dillon zu London, um vermittelst einer Incorporationsacte durch das Parlament gesetzliche Gewalt über die eben sich ausbreitenden Ancient Masons zu erlangen. — 1772. Installation des ersten öffentlich auftretenden Grossmeisters derselben, des Herzogs von Atholl. — 1772. Convent zu Kohlo. Der Heermeister der VII. Provinz, von Hundt, muss seine Herrschergewalt mit einem Directorium theilen. — 1773. Errichtung dieses Directoriums der stricten Observanz. — 1773. Die Grosse Landesloge zu Berlin erlangt die Anerkennung von Seiten der Grossen Loge zu London u. s. w.

---

# Vierte Periode.

## 2. Von der Installation des Grossmeisters bis zur Einführung der Hochgrade des Grossen Orients. 1773—1784.

Man fand am 30. August für erforderlich, dem künftigen Grossmeister die vollständige Sammlung der seit dem 5. März vorgenommenen Operationen (4139. 4130) vorzulegen. Eine Commission, bestehend aus den Brüdern Buzençois, Chevalier de Luxembourg, Bacon de la Chevalerie und dem Baron de Toussainct, wurde mit diesem Auftrage abgeschickt, vom Grossmeister aber nicht angenommen. Die am 6. October erfolgte Geburt des Erstgebornen Sohns des Grossmeisters, des Herzogs von Valois (nachherigen Königs Louis Philippe), bestimmte den Grand-Orient am 13. October, durch sämmtliche Beamten in Corpore seine Glückswünsche darbringen zu lassen. Sie wurden

wiederum nicht angenommen, und auf den folgenden Tag beschieden, wo sie dann vorgelassen wurden. Der Grossredner Bacon de la Chevalerie sprach unter andern die bedeutungsvollen Worte aus: „Der Grosse Baumeister hat Ihnen einen Nachfolger geschenkt; Alle unsere Herzen nehmen an dieser Wohlthat Antheil. Geruhen Sie, uns zu gestatten, Ihnen hierzu Glück zu wünschen. Seyn Sie, Durchlauchtigster Bruder, überzeugt, dass keiner sich unter uns befindet, welcher nicht seinen Sohn, oder nicht sich selbst opfern würde, um Ihnen diesen kostbaren Sprössling eines Bluts zu erhalten, welches uns so theuer ist." Hieran knüpfte er das Ersuchen, der Grossmeister möge den Tag bestimmen, an welchem die Grossbeamten in seine Hände den Eid erneuern dürften, ihm ewig zu dienen, und ewig dem Orden verbunden zu bleiben, wornach Gardanne ihn ersuchte, die Sammlung der Actenstücke und der Statuten anzunehmen, welche Toussainct ihm nebst dem Circulare vom 26. Junius überreichte. „Der Grossmeister hat alle diese Operationen approbirt, so wie die hernach bis heute erfolgten; er hat dem Orden seine Protection versprochen." Wenn er von einer Reise nach Fontainebleau zurückgekommen, werde er den Tag zu seiner Installation festsetzen.

Die Installation des Grossmeisters Louis Philippe Joseph von Orléans, Herzog von Chartres, Prinz vom Geblüte, fand am 22. October 1773 statt. Thory macht die Bemerkung: „Einige Sarcasmen, die er von den Spöttern am Hofe in Betreff seiner Grossmeisterschaft eingenommen, hatten ihn hinsichtlich seiner neuen Würde etwas kühl gemacht." Der Grund zur Verschiebung der Installation dürfte etwas näher liegen. Er hatte gleich dem Grafen von Clermont, nebst seinem Vater, dem Herzog von Orleans und den Prinzen vom Geblüte, am 15. April 1771 eine Protestation gegen die vom Könige ausgesprochene Aufhebung des Parlaments zu Paris unterzeichnet. Sämmtliche Unterzeichnete wurden vom Hofe verbannt. Nach Clermont's Tode suchte sich einer dieser Verbannten nach dem andern die Rückkehr an Hof zu erwirken, und so auch der Herzog von Chartres, über welchen Lacretelle sich also äussert: „Sein Geist war lebhafter und sein Character stürmischer als der seines Vaters, damit war eine frühzeitige Neigung zu Ausschweifungen, ein Ton der Verachtung

gegen die Religion, die Sitten und die Obrigkeit verbunden. Man hielt eine gränzenlose Neigung zu allen Arten von Neuerungen für Regungen einer glühenden und edelmüthigen Seele. Er war bei seiner Opposition stürmisch weiter gegangen, als die andern Prinzen, und man war gross erstaunt, als er seine Rückkehr an Hof gleich einem schüchternen Kinde erbat. Es fehlte ihm an Festigkeit zu ehrenwerthen Handlungen, und sie fehlte ihm auch zu verbrecherischen Handlungen."

Ueber die Installation liegt ein inhaltreiches Actenstück vor (4139, abgedruckt Etat du Gr. Or. Band 1. Heft 2). Die Schilderung des im damaligen Local der Loge la triple Harmonie, welches den Namen la Folie Titon führte, aufgewendeten Pomps kann übergangen werden. Noch im Jahr 1775 brachte der Gr. Or. in seiner Rechnungsablage einen Rückstand von 3348 Livres in Anschlag, obgleich jeder Anwesende seinen Antheil für Fest und Mahlzeit mit 30 Livres bezahlt hatte.

Zuerst erneuete am festlichen Tage der Gross-Administrator in die Hände des Grossmeisters den Eid, den er dem Gr. Oriente abgelegt hatte, und erwähnte in seiner Anrede der Auszeichnung, die ihm geworden, ihn in die Mysterien der Freimaurerei zu initiiren, und nunmehr zu installiren. Der Grossredner Bacon de la Chevalerie sagte unter anderm: „Ihr Erlauchter Vorfahre, nachdem er lange Jahre hindurch unsere Arbeiten zur Blüthe gebracht, hatte dieselben in der letzten Zeit seines Lebens vernachlässigt. Wie viele Uebel sind nicht hieraus in unserer Hauptstadt entsprungen! Handwerker (manoeuvres), die unserer Kunst wenig werth waren, haben sich auf niedrige Weise (bassement) eingeschlichen und sind stufenweise dahin gelangt, sich Stellen zu erwerben und Rechte, welche sie über den gesammten Orient der Nation ausdehnen wollten. Sie haben um schnödes Geld die Kenntnisse unserer Mysterien verkauft, und durch diese Prostitution die wahren Maurer in die Nothwendigkeit versetzt, ihre Arbeiten einzustellen, ihren Ehrennamen Bruder mit einer eben so grossen Sorgfalt zu verheimlichen, als sie früher mit Freuden sich als solche zu erkennen gaben. Dieses Unheil fieng selbst an, unsere Provinzen zu überziehen, und die französische Maurerei begann ein Gegenstand der Verachtung für die auswärtigen Oriente zu werden. In diesem tief betrübenden und beinahe

verzweifelten Zustande entriss uns der Tod den Durchlauchtigen Bruder Grafen von Clermont. Seine Ehrenämter sind Ihnen übertragen worden; alle wahren Maurer sind erwacht, die Stimme der gesammten Nation hat Sie zu seinem Nachfolger erwählt. Sie haben die Grossmeisterschaft angenommen, und die königl. Kunst ist wieder in ihrem vollen Glanze aufgetreten. Sie haben sich, Durchlauchtigster Grossmeister, zum Gesetz auferlegt, einen Orden zu beschützen, der frei ist, hinsichtlich der Vorurtheile, allein Sklave seines Herzens, das er Ihnen weiht. Dieser Orden hat das Gewicht seiner eignen Verbindlichkeit wohl erkannt. Er musste die ausgezeichnete Gnade rechtfertigen, seine Arbeiten unter Ihrem Erlauchten Namen, unter Ihrem kostbaren Schutze fortsetzen, und überhaupt Sie mit dem süssen Brudernamen begrüssen zu dürfen u. s. w." Es wurde dem Grossmeister das Verzeichniss der Grossbeamten überreicht, das er bestätigte, worauf der Grossredner in ihrem Namen den Eid ablegte und ihm die Statuten vorlegte, welche er auf S. 35 (4139) also unterzeichnete: „Wir bestätigen und approbiren die gegenwärtigen Statuten und Reglements, dass sie von allen Logen in der ganzen Ausdehnung der französischen Maurerwelt befolgt werden, 22. October 1773". Unterzeichnet F. L. P. J. d'Orleans, nebst Schriftzug". Darunter steht „in Auftrag des Sehr Durchlauchtigsten Grossmeisters", dessen besonderer Secretair für maurerische Angelegenheiten, unterzeichnet Gardane, nebst Schriftzug. Worauf der Grossmeister den Schluss der Grossen Loge anordnete, „das Protokoll unterschrieb und sein Siegel darunter zu setzen befahl, mit der Erlaubniss, alle Acten des Grossen Orients, welche dessen, gemäss den Statuten bedürfen sollten, mit demselben zu schmücken."

Ueber diese Unterschrift findet man im Ecossais d'Ecosse (1915 u. 1916) die Anmerkung: „Um die Verwegenheit einiger Deputirten zu bestrafen, welche es gewagt hatten, die Ernennung des Grossmeisters nicht anzuerkennen, und verhinderten, dass man etwa seit dem 15. Juni 1773 die maurerischen Actenstücke mit seinem Siegel besiegelte, nachdem man sich dessen in der Grande Loge seit dem Augenblicke seiner Acceptation im Jahr 1771 bedient hatte, lässt man vom Grossmeister den Befehl ertheilen, dem Protokoll vom 22. October sein Siegel beizufügen,

und die Erlaubniss ertheilen, damit alle Acten des Grossen Orients zu schmücken."

Nach dem Schlusse der Arbeit trennte sich der Gr. Orient, und die Deputirten der Kammern versammelten sich in den einzelnen Abtheilungen derselben, in welchen hierauf der Grossmeister, begleitet vom Gross-Administrator und den Ehrenbeamten, erschien, die Arbeiten der Chambre d'Administration, der Chambre de Paris und der Chambre des Provinces leitete, und in jeder das Protokoll unterzeichnete. Ergänzend zu Bacon's Rede ist die des Redners der Chambre de Paris, Br. Louis le Roi: „Das Corps National hat uns die Leitung der Hauptstadt anvertraut; die Maurerei schwebte in derselben in einem unermesslichen Chaos von Logen und Maurern; sie verlässt sich auf unsere Sorgfalt, sie von allem, was sie an Unreinem besass, zu befreien; wir stossen aus ihrem Schoosse die unanständigen Gesellschaften, wir setzen daselbst die ehrbaren (honnêtes) Maurer wieder ein, wir fachen ihren Eifer wieder an, wir ertheilen ihnen das Gepräge der Regularität, wir bilden aus ihnen ein Corps, gereinigt durch den Tiegel der Uneigennützigkeit, und würdig, unter Ihren glücklichen Auspicien zu existiren u. s. w."

Nachmittags um 4 Uhr versammelten sich die aus den verschiedenen Kammern ernannten Commissaire, um an den Reglements zu arbeiten; beschlossen wurde, hinführo keinen in den bürgerlichen Gerichtshöfen üblichen Ausdruck mehr zu gebrauchen. und statt procès verbal den Ausdruck planche à tracer, statt plumitif den Ausdruck esquisse anzuwenden. Das Protokoll über die Installation wurde vom Gross-Secretair verlesen und gutgeheissen, und die Brüder Gardanne, le Roi und Pyron beauftragt, von den eingeladenen Brüdern die ihnen zugesendeten Einladungscirculare zur Legitimation einzuziehen, und die sich Meldenden maurerisch zu prüfen; worauf die Tafel begann, und ein Br. Leclerc, der als Hammerführender und Deputirter einer Loge zu Lyon erschienen war, als nicht geladen ausgewiesen wurde, wobei der Grossredner erklärte: Diese Loge wolle blos spähen. Es waren 66 Mitglieder des Gr. Orients und 69 anerkannte Deputirte aus den Logen in den Provinzen eingeladen gewesen; doch bestand die Tafel ausser dem Gross-Administrator nur aus 58 Mitgliedern. Neunzehn musikalische Brüder aus der

Loge la triple Harmonie zu Paris unterhielten die Versammlung durch Tonstücke. Zwanzig dienende Brüder warteten auf. Die Gesundheiten können übergangen werden.

Ein Gebrauch, der gleichzeitig mehrmals vorkommt, bietet gegen die genaue Feststellung des Tags der Installation eine nicht unerhebliche Schwierigkeit. Anstatt der ausdrücklichen Angabe eines Datums wird der erste, zweite u. s. w. Tag, der ersten, zweiten u. s. w. Woche des Monats angegeben. In der Festschilderung (4139) ist zweimal, auf S. 5 und 22, der fünfte der dritten Woche genannt, also Donnerstag den 21. October, obgleich eben so ausdrücklich vom Grossmeister Freitag 22. Octbr. hierzu bestimmt worden ist, und er am 22. October die Statuten unterzeichnet hat. Letzteres bezeugt auch der Ecossais d'Ecosse S. 17. Im Abdrucke der Festfeier im zweiten Hefte des Etat du Gr. Orient sind die Angaben der blossen Tage und Wochen in ausgeschriebenen Zahlen, wie oben angegeben ist, aufgelöst und an beiden genannten Stellen der 22. des achten Monats als der der Installation bezeichnet. Dagegen spricht das vom 18. März 1775 datirte reichhaltige Circular des Gr. Orient (4144), in welchem die Protokollskizzen vom 5. Julius 1773 bis zum 24. Junius 1774 aufgenommen sind; denn man liest auf S. 43: Auszüge der Protokolle der Versammlung des Gr. Orient. Erste Assemblee vom 28. October 1773: Installation des Durchl. Grossmeisters u. s. w., unter Hinweisung auf die gedruckte Festschilderung. Dass in der fremdartigen Zeitbestimmung der Concipient sich in den Tagesangaben geirrt hat, erhellt aus der Bezeichnung: der fünfte der dritten Woche; es ist jedoch kaum begreiflich, dass, nach dem Circular vom 18. März 1775, an demselben 22. October der Gr. Orient noch eine Quartalversammlung abgehalten haben sollte, ohne des wichtigen Ereignisses desselben Tags in der Protokollskizze zu gedenken. Thory nennt ebenfalls den 28. October. Es schien das richtigere, sich hier an die ältesten Angaben, 22. October, zu halten. — Nach seiner Behauptung soll am Installationstage zum erstenmale das Mot de semestre als Erkennungszeichen für die regelmässigen Maurer ausgegeben worden seyn, was jedoch erst am 3. Julius 1777 eingeführt worden ist.

Seit der vollzogenen Installation des Grossmeisters gab die seitherige Grande Loge Nationale diese Benennung auf, und nannte sich ausschliesslich nur Grand Orient de France, welche Benennung hinführo beibehalten werden wird, zur Unterscheidung von der Grande Loge de France, der Alten Grossen Loge. Von diesem Tage an beginnt eine neue Nummerfolge der General-Versammlungen (4143). Für den neuen Grossmeister wurde am 9. September 1774 eine Loge des Grossmeisters, Saint-Jean de Chartres zu Mousseaux bei Paris, mit dem Altersrang vom 30. Dezember 1773 constituirt. Er führte darin den Hammer. Die Zuschriften wurden an Gardanne doct. med. adressirt. — Zweite Versammlung 27. Dezember 1773. Lalande, le Roi und Guillotin erstatten als Redner Bericht über die während der drei letzten Monate in ihren respectiven Kammern vorgenommenen Arbeiten. Beauclas, Präsident der Kammer von Paris, hält einen Vortrag zum Besten des Ordens. Bacon de la Chevalerie macht Vorschläge zu einer allgemeinen Reform des Ordens, und insbesondere zu einigen Veränderungen an den kürzlich erst sanctionirten Statuten und Reglements des Grossen Orients. Dahin gehören unter andern: Verordnungen, betreffend Handwerksleute (artisans), Bedienten und Hausdienerschaft (gens de maison), welche in den Orden einzutreten wünschen; sie sollen nur als dienende Brüder aufgenommen werden. Der Grosse Orient fasst einen Artikel seiner Statuten schärfer ab: „Der Grosse Orient erkennt hinführo für regelmässige Maurer niemand als die Mitglieder der regelmässigen Logen, welche mit Certificaten des Grossen Orients, oder seiner Logen versehen sind. Was hierunter zu verstehen sey, wird in einem Circulare des Gr. Orients über die regelmässigen Maurer also näher bezeichnet: „Die ausgestossenen (rejetés) Maurer setzten ihre Arbeiten fort; der Grosse Orient sah sich daher genöthigt, die zu ihm gehörigen Logen durch eine besondere Benennung auszuzeichnen. Das Wort Regelmässig kündigte den Zweck an, den man sich vorgenommen, nämlich die Absicht, sie nur aus Maurern zu bilden, die pünktlich in Erfüllung ihrer Pflichten seyen. Es wurde daher als der geeignetste Ausdruck adoptirt, um diejenigen zu bezeichnen, welche sie bilden sollten. Eine regelmässige Loge ist eine mit dem Grand Orient, das heisst mit dem repräsentativen Corps der

französischen Maurerei verbundene Loge, dem einzigen, welches vom Durchlauchtigsten Meister autorisirt ist, unter seinem Schutze zu arbeiten, und ein regelmässiger Maurer ist ein Maurer, Mitglied einer regelmässigen Loge." — Die seitherige Grande Loge oder Loge de Quartier, deren letzte Sitzung am 22. October gehalten wurde, wird aufgehoben; dahingegen versammelt sich der Grosse Orient alle drei Monate. An die Stelle der Grande Loge tritt als höchste Instanz eine Loge de Conseil. — Logen, welche ihre Constitutionen erneuert haben wollen, müssen die alten Constitutionsbriefe einsenden, welche vernichtet werden. Man kann sich aus den mehrfachen Erneuerungen von Logenpatenten erklären, warum es überhaupt so schwierig ist, die wahren Tage der Errichtung vieler älteren Logen zu erfahren, wie denn überhaupt bis zu Ende des Jahrhunderts kein geordnetes, vollständiges Verzeichniss sämmtlicher Logen in ganz Frankreich vorhanden ist. — „Errichtung einer Commission zur Revision und Redaction aller maurerischen Grade; Bacon de la Chevalerie, Graf Stroganoff und Baron Toussainct werden zu Commissarien ernannt. Beschlossen: Alle Logen einzuladen, nach dem Beispiel des Gr. Orients nur in den symbolischen Graden zu arbeiten und während des ganzen Verlaufs der Operationen der Commission letzteren ihre Kenntnisse mitzutheilen." Dieser Beschluss deutet an, dass das Souv. College der Kaiser vom Orient und Occident nicht mehr zum Grand Orient hielt. Thory setzt hinzu: „Man weiss, dass die Commissarien eine geheime Instruction erhalten hatten, eine neue Maurerei zu erschaffen, durch Entfernung aller Grade, die zu alten Riten, welche man in Vergessenheit bringen wollte, gehören mochten." — Guillotin erstattet Bericht über eine mit dem Br. Richard gemachte Reise, in der Eigenschaft von Deputirten des Gr. Orients, „in der Absicht, in den verschiedenen Logen Kenntnisse einzusammeln, die Arbeiten des Grossen Orients bekannter zu machen, dessen Arbeiten Achtung und Liebe zu erwecken, und aller Orten Vertrauen, Friede und Eintracht herzustellen." Diese Brüder erhalten durch Acclamation den Dank des Grossen Orients und werden beauftragt, ihre Bemühungen fortzusetzen. Ueber diese maurerische Missionsreise, die Anlass wurde zu einer Spottschrift: „Le nouvel Exercice à la prussienne" (4135), ertheilt Gouillard in seinen Lettres critiques

sur la Maçonnerie d'Angleterre 1774 (4136) unangenehme Erläuterungen. — Bericht über die Loterie zu Kehl. — Bei der Tafelloge verlas der Archivbewahrer de Machy den Prospectus einer Geschichte des Ordens, welche jedoch niemals zur Ausführung gelangte. Minder erheblich scheinende Vorfallenheiten können übergangen werden.

Die Alte Grosse Loge hielt ihrer Seits am 27. Dezember eine Quartalversammlung, in welcher sie den Titel: Seul et unique Grand Orient de France annahm, und unter den Auspicien des von ihr im Jahr 1771 erwählten Herzogs von Chartres, „Grossmeisters Aller Logen in Frankreich, ihre Grossbeamten ernannte." Zugleich erklärt sie die Mitglieder und Anhänger eines 1772 zu Paris errichteten sogenannten Gr. Orients von Frankreich für unregelmässig, und versetzt sie unter die Classe der Winkelmaurer; sie verbietet den alten Logen, sie bei ihren Arbeiten zuzulassen, wenn sie nicht in die Hände des vorsitzenden Ehrw. Meisters der Loge, bei welchem sie sich einfinden würden, ihre Irrthümer abschwören, und sich den Statuten der Grossen Loge unterwerfen. Derselbe Beschluss untersagt allen Mitgliedern der unter ihr arbeitenden Logen, den sogenannten Gr. Orient zu besuchen, bei Strafe, sich den Unwillen der Grossen Loge zuzuziehen." (4140.)

Sie erholte sich allgemach von der ersten Ueberraschung und setzte 1774 ihre Arbeiten fort. „Beruhigt durch die Beweise von Zutrauen, welche die unabsetzbaren Meister und die Logen mit wechselnder Wahl ihr ausdrückten, entschloss sie sich, ihre Arbeiten fortzusetzen, und ihre Fortschritte waren geeignet, den Grand Orient mitten in seiner Glorie zu beunruhigen. Man findet in den Uebersichten, welche sie drucken liess, so wie in ihren Archiven, dass sie ausser vielen in die Provinzen ertheilten Constitutionen, eine grosse Anzahl von Logen zu Paris, den ihr treu gebliebenen hinzufügte, drei im Jahr 1774, acht im Jahr 1775, fünf im Jahr 1777, zehn im Jahr 1778, neun im Jahr 1779, und noch andere späterhin. Sie benannte sich in allen ihren Actenstücken très respectable Grande Loge, Seul et unique Grand-Orient de France. Indem sie diesen Titel dem ersten hinzufügte, hatte sie die Absicht, die irre geleiteten Logen oder Meister wieder zu sich zurückzuziehen, und

ihnen bemerklich zu machen, dass sowohl der Titel Grand Orient als Grande Loge nur dem ältesten maurerischen Corps im Königreiche zustehen könne, und nicht einer aus ihrer Mitte herausgetretenen Faction.“

Man sieht aus diesen wenigen Worten bei Thory, dass über die Wirksamkeit der Grossen Loge eigentlich nichts zu berichten vorliegt, und es scheint, dass sie, mit Ausnahme eines Vorfalls, 1775, bis zum Jahr 1780, kein Circular oder dergleichen veröffentlicht hat. Es kehrten allerdings mehrere Beamte, welche bei der Errichtung des Grossen Orients mitgewirkt hatten, zur alten Mutter zurück. Zu letztern gehörte der ehemalige Parlaments-Advokat und Professor der Rechte Peter Franz Gouillard, welcher schon 1773 Le nouvel exercice à la Prussienne (4135) herausgegeben hatte, und dafür in der Art des Gargouillades (4134) gezüchtigt wurde, eine Schrift, die Richard auf seiner Missionsreise für den Grand Orient in den Provinzen vertheilte. Seine bis zum Mai 1774 gehenden Lettres critiques sur la Maçonnerie d'Angleterre (4136) beleuchten die schwachen Seiten des Gr. Orient, und namentlich den Geldpunkt auf das schärfste. Im Briefe vom 1. April 1774 nimmt er sich auf's wärmste Labady's und der Unabsetzbaren an. Nach der Quartal-Versammlung der Grossen Loge im October 1774 gieng er zum Gr. Orient über, und trat in einer Schrift gegen Labady auf (4137). Sein Namen findet sich im Anhang zum Verzeichniss der Deputirten des Gr. Or. in dessen Circular-Acten vom 18. März 1775, sowie im Verzeichniss vom 26. Februar 1778. Diesen kritischen Briefen verdankt man die Notiz, dass der Gr. Or. damit umgehe, drei neue Grade in der Maurerei einzuführen: Baccalaureus, Licentiat und Doctor einer sogenannten Université Maçonnique. Wenn man auch eine solche Extravaganz nicht vom Gr. Or. erwarten darf, so ist doch gewiss, dass ein Project desshalb vorliegt, in welchem das Diplom für einen Br. Andreas Kallstrom zu Paris mit dem Jahr 1766 bezeichnet ist. Zu den Streitschriften dieser Periode gehört 1774 die Veröffentlichung des Systems von 15 resp. 16 Graden, bis zum Gr. Ecossais de la Voûte Sacrée de Jacques VI. (1911. 1912), welches nach dem oben angeführten ursprünglichen Entwurf zum ersten Capitel der Statuten, von der neu einzurichtenden Grossen Loge gespendet werden sollte.

Dritte ausserordentliche Versammlung des Grossen Orients, 26. Januar 1774 (4143). Der seitherige Präsident der Chambre d'Administration, de Beauclas, war unterdessen verstorben. Der Gross-Administrator Luxemburg und Le Roi, Redner der Chambre de Paris, halten ihm Gedächtnissreden, wornach Bacon de la Chevalerie an des Heimgegangenen Stelle Präsident wird. Bruneteau, seitheriger Schatzmeister, legt sein Amt nieder und wird Ehrenbeamter. Beschluss, den Logen des Grossen Orients das Verzeichniss der von ihm für regelmässig anerkannten Logen zugehen zu lassen. — Die Versammlungen des Grossen Orients waren seither in Privathäusern gehalten worden. Um den damit verknüpften Missständen zu begegnen, wird am 31. Januar, vierte Versammlung, Poncet, der Architect des Grossen Orients, beauftragt, ein passendes Local aufzusuchen. Er zeigte am 7. März an, dass er ein geeignetes Local gefunden, welches Beifall fand und für 5400 Livres gemiethet wurde. Einige Beamten unterzeichneten fast dieselbe Summe zur Deckung der Miethe. Andere Mitglieder unterzeichneten beinahe 3000 Livres, um den dringendsten Kosten für die Handwerksleute und Lieferungen zu begegnen.

Es ist oben der Zuschrift der Alten Grossen Loge und Uebersendung des Decrets vom 14. August 1766 an die Grosse Loge zu London, so wie der von letzteren beschlossenen Antwort gedacht worden; sie kam erst an diesem Tage nebst einem Schreiben des Grossen Orients von Berlin zum Vortrag. Nach Thory's Angabe ist dasselbe von der Grossen Mutterloge zu den drei Weltkugeln erlassen worden. Ueber seinen Inhalt ist nichts angemerkt. — Alle Logen werden insbesondere darauf hingewiesen, dass sie vor dem 21. Jahre keine Aufnahme zu Lehrlingen vornehmen sollten. Ein von Savalette de Langes vorgelegtes Dispensationsgesuch zu Gunsten eines 18 Jahre alten Suchenden wird abgeschlagen. — Thory bemerkt mit Recht, dass es leichter gewesen, die Neue Grosse Loge in's Leben zu rufen, als ihre Thätigkeit über die Provinzen auf einen festen Fuss zu ordnen, weil der Versuch, sich mit Gewalt in den Besitz des Archivs der Alten Grossen Loge zu setzen, misslungen war. Um den hierdurch unvermeidlichen Verwirrungen im Geschäftsgange zu begegnen, wurde das schon früher beantragte Institut von

Grossen Mutterlogen, Provinziallogen genannt, oder die sogenannte Syndication der Logen, eingeführt. Der Finalbeschluss hierüber erfolgte am 22. October in der Loge de Conseil. Wenn auch das betreffende Circular (4143) erst im folgenden Jahre abgesendet wurde, so muss doch dieser Anordnung jetzt gedacht werden, weil sie schon am 7. März 1774 beantragt worden war. Das Königreich Frankreich soll nach Anordnung des Almanach Royal in 32 Generalitäten abgetheilt werden; die Hauptstadt einer solchen soll der Sitz der Gr. Provinzialloge werden. In grösseren Provinzen können auch mehrere Logen, nicht unter dreien, zusammentreten; auch können Logen isolirt stehen bleiben, was jedoch der Gr. Or. nicht wünscht. Mitglieder einer Provinzialloge sind die Meister und gewesenen Meister der Logen an dem Hauptorte; ausser diesen schickt jede Loge desselben einen Deputirten. Jede Loge in einer Generalität ernennt ebenfalls einen Deputirten, welcher aber nicht vorsitzender Meister oder gewesener Meister seyn darf, und alle Jahre einer neuen Ernennung unterliegt. Die Provinzialloge ernennt ihrerseits einen Deputirten bei dem Grossen Oriente. Geschäftskreis einer Provinzialloge ist, den Anstand, die übereinstimmende Form in den Arbeiten, und die Beobachtung der zu erhaltenden Instructionen, Reformen u. s. w. zu überwachen, über Streitigkeiten zwischen Brüdern mit Brüdern, oder Logen mit Logen, wenn sie an dieses Tribunal appelliren, zu richten, vorbehältlich der Appellationen an den Gr. Or., Sorge zu tragen dass die Logen zu gehöriger Zeit ihre Beamten wählen und die Verzeichnisse einsenden, den einzelnen Logen vermittelst ihrer Deputirten die Beschlüsse des Grossen Orients zukommen zu lassen, von den einzelnen Deputirten den don gratuit für die Administration des Ordens einzuziehen, an den Deputirten der Provinz zu übermachen, und den Empfangschein des Schatzmeisters des Gr. Orients an die einzelnen Logen zurückgehen zu lassen.

Dieses neue Institut wurde weder günstig aufgenommen, noch unterstützt; nur im Laufe der Zeit bildeten sich höchstens 4 bis 5 Provinziallogen, unter denen die zu Lyon die älteste war. Der Gr. Or. empfand bald, dass er durch diese Corporationen neben sich Autoritäten erschaffen hatte, welche ihm hinderlich werden konnten. Doch bestand das einmal eingeführte

neue Institut fort, wurde 1806 für überflüssig erklärt und am 29. Dezember 1810 für immer aufgehoben. — Da erforderlich war, für die Deputirten ein bestimmtes Reglement zu entwerfen, so trug am 14. März Guillotin einen mit Beifall aufgenommenen Entwurf vor.

Am 6. Junius beschwerte sich der General-Secretair de Toussainct über die überhäuften Geschäfte. Es wurde deshalb das neue Amt eines besonderen Secretairs für die Chambre d'Administration errichtet, welches sofort Savalette de Langes übertragen wurde. Zugleich wurde eine besondere Commission ernannt, um die Geschäftskreise des General-Secretairs und des neu ernannten abzugränzen, welche am 10. Juni ihren Bericht erstattete, der zum Beschluss erhoben wurde.

Nachdem der Gr. Or. am 27. Dezember 1773 sich so entscheidend zu Gunsten der drei Freimaurer-Grade ausgesprochen hatte, kann sein Beschluss vom 10. Juni 1774 nicht anders als höchst auffallend erscheinen: „Der Gr. Orient zog die Adoptions-Logen in Erwägung und beschloss, dass kein Maurer sich in einer Adoptionsloge befinden dürfe, ausser mit regelmässigen Maurern, und wenn sie vom Meister einer regelmässigen Loge, oder in seiner Abwesenheit, von dessen Beamten gehalten werden.“

Bacon de la Chevalerie motivirte späterhin die Einführung der Adoptionslogen: „Die Priester der Isis und des Osiris haben ihre Frauen und Töchter zu den undurchdringlichen und schrecklichen Geheimnissen ihrer Einweihung zugelassen. Die Griechen haben ihre Sybillen besessen, die Römer ihre Vestalinnen; das christliche Europa hat in allen Classen des bürgerlichen Lebens seine Heldinnen hervorgebracht. Warum sollten die französischen Maurer, die Väter, Gatten, Söhne und Brüder sind, nicht die schönste, interessanteste und gefühlvollste Hälfte des Menschengeschlechts an dem Geiste der Ordnung, der Gleichheit, der Wohlthätigkeit, welche die Grundlage der moralischen Grundsätze der königlichen Kunst ausmachen, Theil nehmen lassen?“

Allerdings waren diese Erzeugnisse französischer Galanterie, nach Thory's Angabe, bereits seit 1744 durch Beauchaine eingeführt worden, und es werden dem Deputirten Grossmeister Lacorne bittere Vorwürfe gemacht, dass er weibliche Zusammenkünfte für den Grossmeister Clermont veranstaltet haben soll.

Nunmehr beginnt der Gr. Orient seine Thätigkeit für das Rituelle der Freimaurerei überhaupt mit der Anerkennung dieser Zwittermaurerei, und von da an werden die Rituale derselben veröffentlicht. (Bibliogr. 2112 und folg.) Wäre es nicht besser gewesen, das ganze Institut für unregelmässige Arbeit zu erklären?

Bei dem bitteren Zwiste, der zwischen den beiden Grossen Logen obwaltete, kann man einen Beschluss begreiflich finden. „Es werden zwei Zuschriften von unregelmässigen Maurern an den Gr. Or. verlesen, um Unterstützung an Geld zu erhalten. Beschluss: der Gr. Or. wird dergleichen Unterstützungen nur regelmässigen Maurern gewähren." Zur Vergleichung verdient eine Notiz aus dem Ecossais (1915) hier aufgenommen zu werden: „Ein Bruder von ausgezeichnetem Ansehen und Verdienst, welchem die Grosse Nationalloge grosse Verbindlichkeiten hinsichtlich ihrer Existenz schuldete, war plötzlich in die traurigste Lage gekommen, welche ihn nöthigte, für den Augenblick sich an seine Brüder zu wenden. Er erhielt am St. Johannisfeste 1775 nichts als die Almosensammlung, den geringen Betrag von $3^1/_2$ Louisdor, und dieser neue Grosse Orient, um seine Härte zu beschönigen, verläumdete ihn, während die Brüder, welche sich von diesem ephemeren Coloss getrennt hatten, weshalb sie so grausam gequält und verläumdet wurden, überschickten 32 Louisdor, um seinen Advokaten zu bezahlen, dessen Quittung sich in den Händen des Br. Labady befindet." — Die Sitzungen vom 17. und 24. Junius, womit die Mittheilungen der Protokolle aufhören, bieten nichts bemerkenswerthes, ausser dass das vorgelegte Capitel der Reglements für die Deputirten zum Beschluss erhoben wurde. Es ist in dem mehrerwähnten Circular (4143) abgedruckt. Die rückständigen Protokollskizzen der Loge du Conseil und der Loge du Quartier aus dem Jahr beschäftigen sich hauptsächlich mit administrativen Anordnungen.

Am 16. Julius wurde eine „Commission für die Angelegenheiten mit den auswärtigen Grossen Orienten" ernannt, bestehend aus de la Chaussée, Guillotin, Joubert de la Bourdinière und Savalette de Langes, als Secretair derselben. Es wurden ihnen am 16. September zugesellt: Abbé Rozier, Daubertin, Le Roi

und de Machy. Resultate ihrer Operationen sind nicht bekannt geworden, muthmasslich auch nicht erfolgt.

In einer nach dem 24. Junius gehaltenen Versammlung fasste der Gr. Orient einige bedeutsame Beschlüsse: Aufgenommen sollen nur solche werden, die in den Künsten und Handwerken als Meister aufgenommen sind. Hierdurch gienge der Gr. Or. in die Zwecke der Regierung zum Vortheil der Arbeiter ein, welche von Anlässen zur Zerstreuung und zu Ausgaben abgehalten würden. Dienende Personen können nur als dienende Brüder aufgenommen werden. „Dieses Gebot ist für den Orient von Paris besonders nöthig, woselbst mehrere Logen unter Constitution von maurerischen Marktschreiern errichtet sind, die verschwenderisch sind mit Kenntnissen, welche sie selbst nicht besitzen. Logen, welche durchaus oder grösstentheils aus Hausdienerschaft bestehen, setzen den Gr. Or. in die Nothwendigkeit, ihrer Regularisation vorzubeugen, um den Missständen zu begegnen, die jeden Tag vermöge der maurerischen Gleichheit zwischen den Herrn und ihren Dienern entstehen könnten. Die für die öffentlichen Theater bestimmten Personen werden vom Gr. Orient nicht anerkannt; nicht wegen der Entsittlichung, die man diesem Stande beimisst, es giebt unter ihnen welche, die hinreichend Muth besitzen können, untadelhafte Sitten zu bewahren, sondern weil ihr Stand sie in eine solche Abhängigkeit vor den Launen des Publikums versetzt, dass wir schweren Prüfungen ausgesetzt werden und jenen kostbaren Theil unserer Verpflichtungen nicht ausüben könnten, nämlich unsern Brüdern beizustehen, wenn sie ungerechter Weise unterdrückt werden. Man hat das Ausschliessen nicht auf die Harmonie ausgedehnt; wie könnte man nicht diese einschmeichelnde und erhabene Verbindung der Kunst mit der Natur respectiren, welche durch ihren melodiösen und mächtigen Zauber den Muth anregt und belebt, den Schmerz lindert und tröstet, und den Wunsch zu gefallen und das Bedürfniss zu lieben, die ersten Antriebe zur Gestaltung des geselligen Lebens, unterhält oder erzeugt.“ Noch im Circular vom 24. Juni 1776 (4365) äusserte der Gr. Orient: „Man hat von uns Certificate für Schauspieler verlangt. Wir ermahnen Sie, zum Theater gehörige Personen nur mit der grössten Vorsicht nach wohlüberdachter Untersuchung zuzulassen.

Wir halten es übrigens für unsere Pflicht, allen derartigen Maurern jedes Actenstück verweigern zu müssen, welches ihnen ein Recht, mit uns zu correspondiren und unsere Logen zu besuchen, ertheilen könnte." — Es kann aus Mangel einer genauen Nachweisung der Tag nicht bezeichnet werden, an welchem der seitherige Ausdruck Ordre Royal abgeschafft und an dessen Statt zur Bezeichnung der Brüderschaft die Benennung Ordre Maçonnique eingeführt wurde.

Endlich bezog der Gr. Orient am 12. August 1774, zwölfte Versammlung, sein neues Local, welches sonderbarer Weise das Alte Novizenhaus der Jesuiten in vorigen Zeiten gewesen war. De la Lande hielt hierbei die Festrede (4141) und der Gr. Or. beeilte sich durch ein Circular (4142) das Ereigniss seinen Logen mitzutheilen. Da er nunmehr einen festen Sitz gewonnen hatte, so wurde für alle an ihn direct zu übermachenden Gegenstände eine bestimmte Adresse eingeführt: „A Monsieur Monsieur Le Grand de Nétori, rue du Pot-de-fer, au coin de la rue de Mezières, à Paris". Den Logen wurde dabei der Inhalt der, vom 18. März 1775 datirten, Sendung angezeigt und überdies ein Verzeichniss alles dessen, was bisher erlassen worden, hinzugefügt, aus welchem man ersieht, dass in gegenwärtigem Berichte bis hieher, nicht der geringste Erlass des Gr. Or. unberührt geblieben ist.

Toussainct scheint mit der verfügten Abscheidung der Secretariatsgeschäfte zwischen ihm und Savalette de Langes nicht zufrieden gewesen zu seyn, denn er legte sein Amt nieder, und Savalette, ehemaliger Parlamentsrath, nunmehr Garde du Trésor Royal, Meister der Loge des Amis réunis, übernahm ad interim die beiden Zweige des Secretariats; ausserdem wurde eine Commission von 15 ernannt, um von Toussainct die Papiere zu übernehmen. Sie bestand aus den drei Präsidenten de Mery d'Arcy, Bacon de la Chevalerie und dem Abbé Rozier, den Aufsehern Daubertin, de la Chaussée und dem Abbé Pingré, den Rednern de la Lande, le Roy und Guillotin, den Secretairen Savalette, Morin und Pyron, dem Archivbewahrer De Machy und den Experts Mangean und de Frauget d'Igneaucourt. Man erblickt unter diesen die Hauptlenker der Revolution und fast scheint es, dass

Toussainct noch einer derer war, welche dem neuen System nicht völlig hold waren und verdrängt wurden.

Am 27. Dezember wurde de Mery d'Arcy zum General-Secretair ernannt; schon am 27. Dezember war der Marquis de Seignelay sein Nachfolger, und Daubertin Secretair der Chambre d'Administration dessen, Stellvertreter. Ein neues Reglement wurde für beide Functionen beschlossen, doch am 5. Juli 1775 zu einer abermaligen Prüfung an eine Commission überwiesen.

Am 27. Dezember Winter-Johannisfest. Unter andern wurde ein wichtiger Beschluss gefasst. Der General-Administrator, der General-Conservator und die 15 Ehren - Grossbeamten besassen ihre Aemter lebenslänglich, dem Grossmeister war ihre Ernennung vorbehalten. Auf Luxemburg's, durch vorgängige Deliberationen vom 19. October veranlassten Antrag wurde mit des Grossmeisters und aller Betheiligten Bewilligung, die Amtsdauer auf drei Jahre reducirt und die Ernennung dem Gr. Orient überlassen. Ja der Grossmeister erbot sich zu demselben Amtswechsel, was jedoch nicht angenommen wurde. Jeder Beamte musste ausser dem Einstande von 150 Livres, jährlich eine gleiche Summe an den Grosslogenschatz erlegen, ungerechnet der Beiträge zur Erhaltung seiner eigenen Loge. — Dieses Fest wurde durch einen Act maurerischer Wohlthätigkeit verherrlicht. Es wurden 35 wegen Kostgeld für Kinder verhaftete Personen ausgelöst, und mehrere, die wegen gleicher Ursache mit dem Gefängnisse bedroht waren, durch Erstattung der Rückstände davor bewahrt. Die Logen wurden zur Betheiligung aufgefordert. Die Rede, durch welche Le Roy diese Wohlthaten hervorrief, ist noch vorhanden (4144).

An die Logengesellschaften, die sich sowohl von der Grande Loge als dem Gr. Orient unabhängig errichteten, reihen sich im Jahr 1774 die Schottischen Directoriallogen des deutschen Templer-Systems zu Lyon, Bordeaux und Strassburg und der Gr. Orient de Bouillon. Ueber den Fortbestand des letztern fehlen bis jetzt alle Nachrichten, ausser den wenigen bei Thory befindlichen Worten: Der Herzog von Bouillon war Grossmeister unter dem Titel eines Protectors. Der Grosse Orient war von vielen hochstehenden Personen zusammengesetzt. Sein Siegel trug die Umschrift: Godfredus, dei gratia dux Bullonensis, Protector.

Der zweite offizielle Bericht des Grand Orient, datirt vom 18. März 1775 (4143), scheint das alleinige in diesem Jahre erlassene Actenstück desselben zu seyn, dagegen ist es um so inhaltreicher und vielseitiger. Ein grosser Theil desselben ist schon gehörigen Orts eingeschaltet. Das einleitende Circular, auf 20 Seiten, beginnt mit den obligaten Ausfällen auf die Alte Grosse Loge, von denen weiter oben ein wörtlicher Auszug gegeben ist. Es geht alsdann über auf die Hauptangelegenheit, sich Logen anzueignen: „Das erste Mittel, welches der Gr. Or. anwendete, um den Orden in Frankreich zu reinigen, bestand darin, nur Mitglieder regelmässiger Logen für regelmässige Maurer anzuerkennen, und nur solche Logen für regelmässige zu erkennen, mit welchen wir durch von uns ertheilte Constitutionen, Reconstitutionen, durch Affiliation oder Aggregation verbunden seyn würden, wobei wir uns vorgenommen hatten, dergleichen nur Logen von guter Zusammensetzung zu ertheilen." Hierbei wird auf ein beigefügtes Reglement hingewiesen, und eine erläuternde Explication für erforderlich gefunden. „Mehrere Logen, selbst Logen von guter Zusammensetzung, und vielleicht selbst eben aus diesem Grunde, haben an der von uns verlangten Erkundigung Anstoss gefunden, und behauptet, dass der Gr. Or. ohne eine Loge zu kränken, sich nicht nach deren Zusammensetzung erkundigen könne. Andere haben dergestalt hieran Anstoss genommen, dass sie sich standhaft geweigert haben, dem Gr. Or. die von ihnen über benachbarte Logen begehrte Auskunft zu ertheilen. Andere haben dagegen geglaubt, dass der Gr. Or., indem er sie über eine Loge befragte, ihnen das Recht der Inspection über eine solche Loge ertheile, und nach ihrer Ansicht ihre hierdurch erforderlich gewordene förmliche Zustimmung zur Ernennung der Constitution einer Loge begehre, welche oftmals älter als die consultirte Loge, ja manchmal selbst ihre Mutter gewesen ist." — Auf geeignete Anträge von Logen sind einige Abänderungen an den Statuten und Reglements vorgenommen worden. Es wurde sogar bald nachher am 5. Julius eine neue Commission zur Revision der Statuten niedergesetzt. Bei der Erörterung über maurerische Certificate wird unter andern des Missbrauchs derselben zum Betteln gedacht, und grosse Vorsicht bei der Aufnahme von Suchenden anempfohlen, die sich

erst kürzere Zeit am Sitz einer Loge aufhalten. Der bereits gedachten Syndication der Logen ist eine ausführliche Auseinandersetzung gewidmet und das deshalb beschlossene Reglement auf 11 Seiten im Anhange beigefügt. Ein ausführliches Verzeichniss der beigetretenen Loge wird auf das nächste Johannisfest zugesagt. — Mit grosser Umständlichkeit wird die Nothwendigkeit dargestellt, dass der Gr. Or. von den Logen Geldbeiträge erhalten müsse und eine umständliche Rechnungsablage beigefügt. Die Ausgaben vom 4. März 1773 bis zum 14. Juni 1774 betrugen 13208 Livres. Für die künftigen Bedürfnisse wurden jährlich 16000 Livres in Aussicht genommen. Der Provinziallogen, des Prozesses zwischen La Chaussée und Labady wird ausführlich gedacht u. s. w. Ausser den bereits angedeuteten Beilagen findet man in denselben das Capitel von den Deputirten der Logen beim Gr. Or., das Verzeichniss der 64 constituirten und reconstituirten Logen nebst einem Nachtrage der Logen in Instanz, das Namensverzeichniss aller dem Grand Orient bekannt gewordenen Deputirten, nebst Angabe ihrer Logen und Wohnungen. Wichtiger sind die bereits eingeschalteten Skizzen der Protokolle der Grande Loge Nationale vom 5. Juli bis 1. September 1773, des Grand Orient vom 28. October 1773 bis 24. Juni 1774, so wie der Loge du Conseil und der Assemblée du Quartier der Gr. Loge de France. Am Ende folgt der Beschluss vom 10. April 1775, vorstehende mehr denn 80 Seiten umfassende Actenstücke abzudrucken und den Logen zugehen zu lassen. Nach dem Verzeichnisse der Logen hatten sich bereits 132 dem Grand Orient angeschlossen. Es bestand nur Eine Provinzialloge zu Lyon. Er besass zu Paris 28 Logen, unter diesen la parfaite Egalité des Grand Conservateur, dagegen hatte er 12 in Regimentern. Der beigefügte Anhang bringt noch 12 Logen zu Paris.

In der Quartal-Versammlung der Alten Grossen Loge im October 1774 fand sich Gouillard verletzt, weshalb er zum Gr. Orient zurückkehrte. Im Ecossais (1915) findet man hierüber eine Notiz. Er machte sein gegen den Grand Orient gerichtetes Exercice à la Prussienne, und sein Lettres sur la Maçonnerie d'Angleterre wieder gut „durch eine kleine gegen Br. Labady gerichtete Schrift, welche er an den „Auswurf" der Gr. Loge vertheilen liess, der sich ausgeschlossen fand bei der 1774 in

der Gr. Loge vorgefallenen Aemtervertheilung, und griff den Br. Labady dafür an, dass man nicht ihn zum Präsidenten, und seinen Bruder zum Schatzmeister der Gr. Loge erwählt habe, wodurch er im Aerger, und wider seinen Willen, denen, die Labady beneideten, niederträchtiger Weise seinen Hof machte, und die aus Erkenntlichkeit ihm die Rückkehr in die Nationalloge, den sogenannten Grand Orient, erleichterten, welcher sich anfänglich darob beschwerte, und sich nachher wegen einer solchen Erwerbung glücklich schätzte."

Labady überwarf sich aber bald nachher mit seiner Grossen Loge, weshalb er von ihr zur Verantwortung gezogen, und als er auf keine Vorladung erschienen war, verurtheilt wurde (4145). Der Prozess wurde am 6. Julius 1775 eröffnet bei Gelegenheit eines von Labady an die Grosse Loge gerichteten Briefs. „Es solle der Herr Labady, gewesener General-Secretair, erscheinen, um von ihm die Gründe zu erfahren, die ihn bewogen, sämmtliche Abdrücke von der neuen Platte zu Certificaten, die ihm unser Schatzmeister, vermöge eines desfalls gefassten Beschlusses anvertraut, bei sich zu behalten, warum er ebenfalls sich anmaasste, alle Protokollskizzen (minutes) zu behalten, die er nach dem Wunsche aller unserer Brüder in die Hände unsers Siegel- Stempel- und Archivbewahrers hätte abliefern sollen; insbesondere um von ihm zu vernehmen, ob etliche Meister von Logen mit ihm im Einverständniss seyen, die ihn vermocht hätten, durch das Ausreissen aller im General-Protokoll der Gesellschaft eingetragenen Beschlüsse, einen eben so verbrecherischen als strafbaren Fehler gegen den Orden zu begehen." Labady's Antwort vom 10. Juli wurde für Geschwätz und Ausflüchte erklärt, „doch ist zu bemerken, dass nach diesem Libell es scheint, dass die kränkende Beleidigung, die er dem gesammten Orden zugefügt hat, ihm von einigen unserer Oberen, gegen welche er nur zu oft mehrere unserer Brüder Beschlüsse hat unterzeichnen lassen, und die wir, in so weit es erforderlich ist, desavouiren, anbefohlen worden ist." Einer der Commissaire machte sich anheischig, Labady zur Auslieferung der reclamirten Gegenstände zu bestimmen; als auch dieser Güteversuch und eine vierte Citation vergeblich war, schlug die Commission unter wiederholter Aufführung der oben gedachten und anderer Beschwerden vor, Labady

aller seiner Ordensämter verlustig zu erklären, und ihn als Meister einer Loge und als Maurer zu degradiren. Unterzeichnet Chevalier de Roussy de la Motte, Caseuilh der jüngere und der ältere, Guainard, Constancin, du Houssoy, Regnard und Ricard. Der Antrag wurde am 26. Julius von der Grossen Loge Seul et unique grand Orient de France bestätigt, und die Versendung an die Logen beschlossen.

Bemerkenswerth ist die Einleitung zu diesem Actenstück. „Unter den Auspicien Sr. Hoheit Monseigneur Herzog v. Chartres, Prinz vom Geblüte, Grossmeisters aller regelmässigen Logen in Frankreich, und Monseigneur Herzog von Luxemburg dessen Generalsubstituten“ u. s. w. Hierdurch wird Thory's Behauptung, dass die Grosse Loge am 23. October 1773 erklärt hätte, die Autorität von Luxemburg nicht mehr anzuerkennen, durchaus zweifelhaft. Seit diesem Tage bis jetzt ist wenigstens kein Beschluss zu einer Sinnesänderung bekannt. Ihre in Kupfer gestochene Certificate sind unter den Auspicien des Herzogs von Chartres ausgestellt.

Der Grand Orient säumte ebenfalls nicht, seiner Loge Kenntniss von Labady's abermaliger Verurtheilung Kenntniss zu geben. Nachdem er in seinem eben angeführten Circular vom 18. Mai 1775 über den maurerischen Prozess zwischen La Chaussée und Labady gesprochen, fügt er hinzu: „Wir haben erfahren, dass eben diejenigen, welche er auf seine Abwege mit sich fortgerissen, und aus denen er das Schattenbild einer Grossen Loge gebildet hat, auf Requisition ihres Grossredners, wegen unterschiedlicher Anklagepunkte, ihn so eben vermöge eines feierlichen Urtheilspruchs ausgeschlossen haben, in welchem sie ihm unter andern vorwerfen, dass er sich von den ihm durch die Entscheidung unserer Commission vom 13. August 1773 gemachten Beschuldigungen nicht gereinigt habe. Nach Fällung jenes Urtheilspruchs hat sich diese Art von Grosser Loge, die nur durch Br. Labady gebildet, und durch seine Intriguen aufrecht erhalten worden, durch die Proscription dieses Bruders, und durch das Austreten einiger Andern, gewissermassen aufgelöst.“

Die Unwahrheit dieser Behauptung erhellt aus dem vorstehenden Berichte. Man vernimmt aber aus der Anführung von Labady's Verurtheilung, dass jenes Circular, nebst den beigefügten

Actenstücken, obgleich vom 18. März 1775 datirt, erst nach dem 26. Julius 1775 zum Druck gegeben wurde.

Noch am 3. Februar dieses Jahres übte die Inquisition zu Avignon, geleitet vom Pater Jakobiner Mabille, eine Handlung, welche man zu jenen Zeiten kaum mehr erwartet hätte. Er, selbst Freimaurer, überfiel als Inquisitor mit gewaffneter Hand das Haus eines Herrn B., in welchem er eine Loge aufzuheben hoffte, und als er diese nicht vorfand, bemächtigte er sich der aufgefundenen Mobilien. Thory's Bericht zufolge habe er dabei die Papiere und alten Stiftungsbriefe der „Mère Loge du Comtat" hinweggenommen. Ein Theil derselben half im folgenden Jahre die Loge du Contrat social bilden, und löste sich in dieselbe auf. Ein anderer setzte zu Montpellier seine Arbeiten fort.

In den 1776 erschienenen Considérations philosophiques (706) wird der Vorfall ausführlicher erzählt, und behauptet, es sey nichts maurerisches vorgefunden worden. Avignon aber blieb noch lange nachher Hauptsitz der ausschweifendsten, alchimistischen und fanatischen Grillen, z. B. der Illuminés des Grabianka, welche Maurerei heissen sollten.

Vor dem Schlusse des Jahrs wurde am 25. Dezember die Loge de la Candeur zu Paris vom Grossmeister persönlich inaugurirt (4789), welcher dabei den Marquis von Fénelon zum Lehrling aufnahm, und auf seinen Wunsch Zeuge von dessen Vorbereitung war. Die Loge selbst zählte laut ihrem beigefügten Mitgliederverzeichnisse fast ausschliesslich Mitglieder des hohen Adels; 100 Besuchende vom hohen Adel werden namentlich aufgezählt. Einige derselben sind auch sonsten nahmbar geworden, z. B. Herzog von Choiseul, Marquis de la Fayette, Marquis de Saint Germain, zwei Princes de Hesse, Comte de Löwendahl, Prince de Nassau, Marquis de Spinola, Genuesischer Gesandter, Baron de Wimpfen. Beigefügt sind die Namen der gleichzeitigen Grossbeamten und Beamten des Gr. Orient. Die Arbeiten der Loge waren glanzvoll, und vor denen aller übrigen Logen ausgezeichnet. Werke der Wohlthätigkeit schmückten eine jede Versammlung, und man muss von ihr geltend machen, dass sie den Einfluss ihrer hochstehenden Mitglieder nachdrücklich aufbot, um die zu Neapel über die Freimaurerei ausgebrochene Verfolgung

zu hemmen, und der Maurerei in der Königin Carolina eine mächtige Stütze zu erwerben.

Thory ist der Meinung, dass in dem Circular des Gr. Or. vom 18. März 1775 die Stelle: „Wenn wir von der Reinigung unsers Ordens reden, so vermeinen wir nicht von jener mysteriösen und unsichtbaren Gesellschaft jener Kinder des Lichts zu sprechen, die nur aus Weisen besteht, welche reich an Talenten und Tugenden, über die beiden Erdhälften ausgebreitet, nur Einen Sinn, Ein Herz und Eine Seele haben, die sie gänzlich dem Ruhme des Grossen Baumeisters weihen etc." — zum Zweck gehabt habe, die gleichzeitig zu Martinez Pasqualis und Saint-Martin's Lehren hinneigenden französischen Logen an sich zu locken, welche in den Hochgraden Elû-Coëns (Thory Hist. 239 ff.) ihre Befriedigung suchten. Der Grund zu dieser mysteriösen Stelle, welche die Gemüther auf etwas ausserordentliches vorbereiten sollte, lag viel näher.

Schon auf dem Convent zu Pförten in der Lausitz hatte im Jahr 1772 der Major von Weiler (Eq. a Spica aurea) bei dem Heermeister der VII. Provinz der stricten Observanz, Baron von Hund, seine Eigenschaft eines Magistri ambulantis der VIII. Provinz, für deren Heermeister Graf von Kufstein sich ausgab, geltend gemacht, und ihn ermuntert, sein System auch ausserhalb Deutschland auszubreiten. Als Uebergang hierzu bezeichnete er die von der Loge aux vrais Amis zu Dresden errichtete Loge la Candeur zu Strassburg, welche zu einer Provinzialloge erhoben zu werden wünschte. Hund bediente sich des nach seinem System, auf dem Heermeister der VII. Provinz ruhenden Ordensamtes eines Visitatoris generalistotius Ordinis, um, nachdem Graf Kufstein sein Heermeisterthum der achten Provinz niedergelegt hatte, dem Bruder von Weiler am 27. Februar 1774 das Patent als Commissarius generalis perpetuus Visitationis zu ertheilen, mit der Vollmacht, die II. Provinz der stricten Observanz, Auvergne zu Lyon, die III. Occitania zu Bordeaux, und die V. Burgund zu Strassburg wieder herzustellen. Weiler trat die Reise an, und binnen 10—11 Wochen hatte er diese Provinzen dem Systeme gewonnen und die Capitel installirt. Seiner Erklärung zufolge bedurfte es nur der Rectification, indem sie den petit Elû, Chevalerie Cahis, also einen Templergrad bereits bearbeiteten. Die

Bedenklichkeiten und Einreden der deutschen Präfecturen, welche erst 1778 mit den drei französischen Provinzen in engere Verbindung zu treten beschlossen, gehören nicht hieher. Weiler erhielt auf dem Convent zu Braunschweig am 28. Juni 1775 einen ernstlichen Verweis, der ihn aber nicht hinderte, seine Missionsreise nach Italien fortzusetzen, das Capitel der VIII. Provinz zu Turin zu errichten, woselbst er zum Grossprior von Italien ernannt wurde, und am 9. November 1775 schnell starb.

Um die Arbeitsweise der französischen Brüder mit den Deutschen in Uebereinstimmung zu bringen, übertrug der Professor Abraham Heinrich Benard zu Dresden die vorliegenden Ritualien des Hohen Ordens in's französische, welche den Bruder von Weiler für die II., III., V. und VIII. Provinz auf seinen Reisen begleiteten. Auvergne und Occitania ernannten den Br. von Hund zu ihrem Gubernator, Burgund aber zu ihrem Heermeister. Doch fehlte der Schlussstein des Gebäudes, um die französische Nation zu gewinnen. Noch am 22. August 1775 schrieb Weiler an Kessler von Sprengsyssen: „Der a Victoria soll in kurtzem Grossmeister seyn. Ich werde jetzt in Frankreich alles dazu einrichten, und fürnehmlich den Tractat mit dem dortigen Grand Orient, dessen der Herzog von Chartres das Haupt, besorgen und vollenden, ohne welchen der Herzog Ferdinand das Gross-Meisterthum absolute nicht annehmen will."

Der Grossredner Bacon de la Chevalerie brachte zu Anfang des Jahres 1775 den Antrag zu einer Aggregation mit den Schottischen Directorien der II., III. und V. Provinz in den Gr. Orient. Man übertrug am 5. Februar die vorläufige Prüfung der Angelegenheit den Brüdern de Mery d'Arcy, Arcambal und Guillotin. Der Entwurf zu einem Vertrag wurde am 10. April gutgeheissen, und der Marquis d'Arcambal, damals Präsident der Chambre d'Administration, und sein erster Aufseher la Chaussée, nebst den Brüder Rednern Le Roy und Guillotin zur Berichterstattung ernannt. Auf ihren Bericht beschloss der Gr. Orient am 5. Mai 1775 auf die Vereinigung einzugehen, und ermächtigte die genannten Brüder nebst dem Secretair der Kammer der Provinzen, Richard, die Bedingungen zum definitiven Vertrag zu entwerfen, und mit den jenseitigen Bevollmächtigten zum Abschluss zu bringen. Sie legten am 23. Mai ihren Entwurf vor,

der nach vielen Verhandlungen zuletzt zu Grunde gelegt wurde. Am 27. Dezember 1775 beschloss der Gr. Orient, dass die Commission unter Leitung des Gross-Administrators arbeiten solle, welcher noch Savalette de Langes, zweiten Aufseher der Kammer der Provinzen, und den vicariirenden Gross-Secretâir Daubertin, Secretair der Chambre d'Administration, in die Commission berief. Die Directorien von Lyon und Bordeaux hatten ihrerseits schon im April und Mai 1775 dem Br. Bacon de la Chevalerie und Willermoz dem Aeltern, Kanzler des Directoriums zu Lyon, Vollmacht zum Abschluss des Vertrags ertheilt; letzterer war ermächtigt, seine Vollmacht weiter zu übertragen, was er zu Gunsten des Grafen Stroganoff that. Das Directorium zu Strassburg ermächtigte am 27. November 1775 den Bruder Stroganoff, Bacon de la Chevalerie und den Marquis Chastellier du Mesnil, welche sämmtlich am 13. April 1776 den Vertrag in 12 Artikeln zu Stande brachten, der am 31. Mai vom Gr. Orient mit überwiegender Stimmenmehrheit sanctionirt wurde. (4366.)

Artikel 1. „Jedes in Frankreich nach dem Ritus der reformirten Maurerei in Deutschland errichtete Schottische Directorium richtet an den Grand Orient sowohl für sich, als für jede seiner bestehenden oder noch zu bildenden Logen ein Gesuch um Vereinigung mit dem Grand Orient de France. Dieses Gesuch ist begleitet von einer Abschrift der Constitution des Directoriums oder der Loge, und mindestens von drei der obersten Beamten des Directoriums unterzeichnet, und nach Bedarf von den Abgeordneten des Grossen Orients auf dem Original verificirt, desgleichen die auf gewöhnliche Weise unterschriebenen Verzeichnisse der Mitglieder des Directoriums oder der Loge."

Art. 2. „Nach Einsehung dieser Documente ertheilt der Grand Orient den ansuchenden Brüdern Aggregations-Patente in der unten bemerkten Form, und erkennt sie als regelmässig an."

Art. 3. (Enthält das Formular eines solchen Patents).

Art. 4. „Falls das Aggregations-Patent einer Loge Schwierigkeiten unterliegen könnte, wird der Gr. Or. das Directorium davon benachrichtigen, und mit demselben über die Mittel, dieselben zu ebnen, verhandeln."

Art. 5. (Alljährlich schickt jedes der Directorien und Logen, einen Monat vor dem Tage Johannis des Täufers, das Verzeichniss

der Mitglieder, was vom Grand Orient durch das Verzeichniss der von ihm als regelmässig anerkannten Logen erwiedert wird.)

Art. 6. „Der Gr. Orient und die Schottischen Directorien behalten jedes auf ihrer Seite und ausschliesslich die Administration und die Disciplin über die Logen ihres Ritus und ihres Systems, so weit es den Ritus und das System betrifft. Die Directorien werden bedacht seyn, in denselben eine solche Disciplin aufrecht zu halten, dass die Staatsregierung niemals Anlass erhalte, hinsichtlich ihrer dem Gr. Orient irgend einen Vorwurf zu machen; dies ist eine gegen ihn aus der Natur der Sache sich ergebende Vorsicht wegen der guten Ordnung und der Ruhe, welche in allen regelmässigen Logen in Frankreich obwalten."

Art. 7. „Jedes Directorium und jede dem Grand Orient aggregirte Loge besitzt das Recht, sich in demselben durch einen Deputirten repräsentiren zu lassen, welcher daselbst alle Rechte und Vorrechte mit den Deputirten der andern regelmässigen Logen in Frankreich geniessen wird."

Art. 8. (Jedes Directorium, so wie deren Logen besitzt auf ihren Wunsch das Recht, an allen guten Werken und nützlichen Projecten des Gr. Orient für den Orden oder die Menschheit, sich zu betheiligen.)

Art. 9. „Die Mitglieder der Logen beider Ritus können in aller Regelmässigkeit in die Logen des andern Ritus übergehen, ohne aufzuhören, Mitglieder der Loge zu seyn, zu welcher sie ursprünglich gehörten; sie können daher nach ihrer Affiliation Mitglieder von zwei Logen von verschiedenem Ritus bleiben. So lange sie Mitglieder in der einen und der andern bleiben, sind sie verbunden, in jeder derselben sich den Gesetzen und Gebräuchen des Systems, zu welchem diese Logen gehören, zu fügen. Im Fall des vollständigen Uebertritts aus einer Loge in eine andere, durch freiwilligen Austritt, muss dieses auf brüderliche Weise geschehen."

Art. 10. „Da die ursprünglichen Grade beider Theile dem Wesen nach dieselben sind, so werden alle regelmässigen französischen Logen, sowohl die vom Grossen Oriente, als die von den Schottischen Directorien constituirten und dem Gr. Orient aggregirten Logen, sich unter einander in Correspondenz setzen, und können die Mitglieder der einen, gegenseitig bei den andern

zum Besuche der Arbeiten in allen Graden, welche sie gemeinschaftlich besitzen, zugelassen werden. Welchen Grad und Würde die Besuchenden auch besitzen mögen, so sind sie doch verpflichtet, sich den Gesetzen und Gebräuchen der Loge, welche sie besuchen, zu fügen.“

Art. 11. „Jedes Directorium zahlt dem Gr. Orient für die Ausfertigung und das Aggregations-Patent 120 Livres; jede Grosse Schottische Loge 72 Livres; jede einzelne Loge 36 Livres; und für den Fall, dass späterhin eine einfache Loge den Titel Schottische Loge erhielte, zahlt sie nichts weiter als 36 Livres für die Vergrösserung ihres Titels.“

Art. 12. „Die in Frankreich nach dem reformirten Maurer-Ritus von Deutschland errichteten Directorien, indem sie sich mit dem Gr. Orient vereinigen, und sich verbindlich machen, die von ihnen errichteten Logen mit demselben zu verbinden, laden den Gr. Orient ein, mit den Etablissements desselben Ritus ausserhalb Frankreich in brüderliches Verhältniss zu treten, und bieten ihm zu diesem Zweck ihre Vermittelung bei jenen Etablissements an.“

Unterzeichnet sind d'Arcambal, Le Roy, Savalette de Langes, Daubertin, in Abwesenheit des General-Secretairs de Seignelay von Seiten des Gr. Or., und anderer Seite für das Directorium zu Bordeaux Alexander Graf von Stroganoff; für das zu Lyon Stroganoff, Arcambal und Bacon de la Chevalerie, associé au Directoire de Lyon; für das zu Strassburg Daubertin, Savalette de Langes, George Tassin de l'Etang, Le Roy und der Marquis Chastellier du Mesnil, letzterer ausdrücklich als Deputirter für Strassburg.

Der Abschluss dieses Tractats war dadurch, dass er mit maurerischen Behörden, deren oberste Behörden sich ausserhalb Frankreich befanden, und welche nach einem ausländischen Ritus, dem Rite reformé de Dresde, arbeiteten, abgeschlossen worden, für das Nationalgefühl der Franzosen so empfindlich, dass der Grand Orient, indem er ein umfangreiches Circular vom 24. Juni 1776 (4365), welches erst im October ausgesendet wurde, erliess, nicht allein den ganzen Vertrag selbst mittheilte, sondern noch eine weitläufige Schrift: Beweggründe zum Vereinigungsvertrage,

hinzufügte, in welcher er alle Gründe für und wider erwog, und letztere für überwiegend erklärte.

Es werden vorn herein zwei Bedenklichkeiten gegen den Vertrag bemerklich gemacht: 1. „Sollte und konnte der Gr. Orient maurerische Corporationen anerkennen, ohne die geringste Kenntniss von ihren Arbeiten und deren Zweck zu besitzen, da die Directorien, indem sie auf die Vereinigung antrugen, in sich zurückgezogen blieben, ohne dem Gr. Orient von ihren Arbeiten und ihren Kenntnissen etwas mitzutheilen?“ 2. „Die Directorien erkannten Chefs an, von welchen sie ihre Berechtigung erhalten hatten, und denen sie unterordnet blieben. Diese Chefs zeigten sich nicht dem Grossen Orient und schienen am Vertrag irgend keinen Theil zu nehmen.“

Diese zwei Punkte werden besonders erörtert und mit Bestimmtheit als unbedenklich bei Seite geschoben.

Die höhern Grade der Schottischen Maurerei kenne der Gr. Orient allerdings nicht: „Aber kennt er genauer die übrigen in Frankreich eingeführten Hochgrade?“ Zu deren Feststellung habe er jedoch eine Commission niedergesetzt, welche bei der Unermesslichkeit der Arbeit, damit noch nicht fertig geworden sey. Allerdings ständen die Directorien unter Chefs, welche nicht schienen, sich am Vertrag betheiligt zu haben; dieses sey aber ein Vortheil, denn man hätte diese alsdann anerkennen und mit ihnen als Gleichstehende unterhandeln müssen, und sie hätten das Recht, Logen in Frankreich zu constituiren, ansprechen können, zum Nachtheil der ausschliesslichen Superiorität des Gr. Orients. „Letzterer besitzt allein das Recht zu constituiren, das heisst in seine Gemeinschaft aufzunehmen; doch von diesem Rechte ist es noch weit hin ein Corps oder ein Individuum zu hindern, maurerische Etablissements in Frankreich zu gründen. Um dieses ausschliessliche Recht zu besitzen, müsste der Grosse Orient die erforderliche Autorität besitzen, um sich mit Gewalt in ganz Frankreich Anerkennung zu verschaffen; er müsste eine zwingende Macht gegen jede Constitution besitzen, welche nicht von ihm ausgegangen; nun aber besitzt er weder diese Autorität noch diese zwingende Gewalt; sein Reich beruht nur auf dem Willen derer, welche ihm zugehören wollen, und währt nur so lange, als dieser Wille dauert. Er besitzt weder die Macht,

Fremde oder Einheimische an Ertheilung von Constitutionen im Innern von Frankreich zu hindern, noch die Franzosen zu hindern, diese Constitutionen anzunehmen. Alles, was er thun kann, besteht darin, die Constituirenden und die Constituirten nicht anzuerkennen. Er konnte daher die Errichtung der Directorien nicht hindern; er besass nicht die Macht sie aufzulösen; sollte er ihr Gesuch verwerfen, um sie dafür zu strafen, dass sie fremde Constitutionen angenommen hatten? Wie haben die Directorien sich angekündigt? Als besondere Corps in der französischen Maurerei, hinsichtlich der Hochgrade. Waren sie in dieser Hinsicht gegen den Gr. Orient schuldbehaftet, dass sie ausserhalb seiner Kreise suchten, was er ihnen nicht würde geben können? Hat der Gr. Orient, welcher bis heute sich auf die symbolischen Grade beschränkt, jemals den unter seiner Leitung stehenden Maurern ein Verbrechen daraus gemacht, dass sie höhere Grade annahmen und Gesellschaften für die Arbeiten in diesen Graden bildeten? Durfte er ihnen daher ein Verbrechen daraus machen, dass sie dieselben beim Schottischen Ritus suchten?"

„Wollte man so weit in die Ferne blicken, dass man besorgte, die Logen des Schottischen Ritus, da jede das Recht besitzt, einen Deputirten mit entscheidender Stimme im Gr. Or. zu haben, könnten einstens durch ihre Mehrzahl ein Uebergewicht bei den Beschlüssen desselben haben?" Dieses wird verneint. — „Ueberdies ist es nicht möglich vorauszusehen, dass die Zahl der Schottischen Logen jemals die der Französischen übersteigen könne." Dieses könne ohnehin erst allmählig und nach langer Zeit eintreten, binnen welcher die gegenseitigen Besuche alle Besorgnisse deshalb zerstreut haben würden.

Die Angelegenheit der Vereinigung sey seit Anfang 1775, also seit 18 Monaten, vielfach im Gr. Orient berathen und der Gegenstand durch die Deputirten der Logen allgemein bekannt geworden. „Das Stillschweigen von beinahe allen Logen hat, wo nicht eine förmliche Zustimmung, mindestens ihr Vertrauen in die Weisheit und die Einsichten des Gr. Orients angedeutet, so wie ihre Zustimmung zum Entschluss, welchen er fassen würde. Es ist keine förmliche Opposition gegen den Vertrag erhoben worden, und wenn einige Logen geschienen haben, nicht für die Union gestimmt zu seyn, so haben doch ihre Gründe

besondere Interessen durchblicken lassen, welche keinen Eindruck auf eine Corporation machen konnten, welche sich nur mit dem allgemeinen Interesse beschäftigt, und nur dahin strebt, Rivalitäten aufzuheben, Persönlichkeiten zu beseitigen, den Samen zur Animosität zu ersticken, den Hass auszulöschen, und die Herrschaft des Friedens, der Eintracht und der Freundschaft zu begründen."

„Der Gr. Orient kann keine Rücksicht auf Vorwürfe nehmen, welche französische Logen gegen die schottischen Directorien erheben möchten, wenn diese Vorwürfe nur die Eigenschaft als Anhänger des Schottenwesens zum Gegenstand oder zum Grundsatz haben. Der Gr. Orient kann sich selbst nicht bergen, dass es ihm Kummer erregen würde, wenn französische Logen dergleichen Vorwürfe wagen sollten, die er zu jeder Zeit nicht dem Eifer oder der Ehrerbietung gegen unsern Orden beizumessen, sondern in denen er nur die Sprache des Neids, der Animosität, entehrenden Gesinnungen zuschreiben würde, deren das Herz wahrer Maurer nicht fähig ist. — Wenn Sie doch noch Zweifel übrig behalten sollten, so werden wir uns ein Vergnügen daraus machen, sie zu zerstreuen. Wir schmeicheln uns, dass diese Zweifel mit jenem Anstande vorgetragen werden, die einen Mann von Erziehung bezeichnen, und dem Maurer unentbehrlich sind. Sie erstaunen vielleicht, dass wir Ihnen diese maurerische Freundlichkeit anempfehlen, allein einige Logen haben sich in dieser Hinsicht so sehr gegen uns vergessen, dass wir Sie in einer allgemein gehaltenen Aufforderung daran erinnern müssen. Vorwürfe gegen Personen würden nur ungern von uns ausgehen" u. s. w. Unterzeichnet der Redner der Chambre d'Administration Le Roy. Der General-Administrator Herzog von Luxemburg. Daubertin, General-Secretair, in Abwesenheit.

Vorstehende, auch für das Studium der Maurerei in Deutschland inhaltreiche Actenstücke sind abgedruckt im Anhang zum Circular des Gr. Orient vom 24. Junius 1776 (4365. 4366). Die Motifs nebst dem Vertrag stehen auch im dritten Theil des Miroir de la Vérité (31), jedoch mit der Besondernheit, dass der Anfang des ersten Artikels des Vertrags also lautet: „Jedes in Frankreich errichtete Schottische Directorium richtet an den Gr. Orient u. s. w." Die Verstümmelung der Stelle: „Jedes in

Frankreich, nach dem Ritus der reformirten Maurerei in Deutschland, errichtete Schottische Directorium u. s. w.", ist eine beabsichtigte Auslassung, welche mehrmals von den Gegnern des Gr. Orients benutzt wurde. Der Vertrag steht übereinstimmend mit dem ächten Texte, in Begleitung einer, vermuthlich den Protokollen entnommenen Einleitung vom 31. Mai 1776, in Thory's Actis Latom., II. 206 ff, woselbst auch die sonst nirgends angegebenen Unterschriften befindlich sind. Die Artikel 11 und 12 sind in diesem Abdrucke, als geheime Artikel, mit wiederholten Unterschriften versehen.

Wenn man aus den Unterschriften des Vertrags sieht, dass die Commissarien der beiderseitigen Contrahenten insgesammt bereits zum rectificirten Systeme gehörten, so vermag man nicht, sich zu wundern, dass ein Vertrag zu Stande kam, in welchem der Gr. Orient eigentlich mehr hingab, als er empfieng; denn er nahm in seine Mitte ein System auf, dessen innerste Zwecke ihm unbekannt blieben, dahingegen seine obersten Beamten bereits Mitglieder desselben waren, und so weit spätere Nachrichten reichen, blieben. Nunmehr kann man auch begreifen, warum Stroganoff, Bacon de la Chevalerie und der Baron v. Toussainct, welcher ohnehin am 12. August 1774 aus dem Grand Orient getreten war, ihren am 27. Dezember 1773 erhaltenen Auftrag die Hochgrade zu revidiren und zu redigiren, zu keiner Zeit vollzogen, dergestalt, dass späterhin der Gr. Orient dieser Unterlassung tadelnd gedachte, und neue Commissarien dazu bestellen musste.

Ob der Administrator der drei genannten Provinzen, der Heermeister der VII. Provinz, Bruder von Hund, jemals Kunde von dem abgeschlossenen Vertrag erhalten, ist nirgends angezeigt. Gewiss ist es, dass in den bekannt gewordenen Actenstücken des Convents zu Wolfenbüttel niemals von dieser Aggregation mit dem Grand Orient de France Erwähnung geschieht. Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, in wie weit ein solcher enger Anschluss an die von der stricten Observanz so verächtlich behandelte und von ihrer Arbeitsweise so sehr verschiedene französische Maurerei, mit den Statuten und Grundgesetzen der stricten Observanz vereinbar gewesen; eben so wenig, welche Anhänglichkeit am Systeme, die deutschen Brüder von den

Tempelbrüdern in Frankreich erwarten konnten, die nach Art. 9 sogar in beiden Ritus arbeiten durften. Es müssen alle diese Vorgänge den deutschen Präfecturen unbekannt geblieben seyn, wie könnte man sich sonsten erklären, dass sie die französischen Provinzen auf dem Convente zu Wilhelmsbad zuliessen. Letztere handelten völlig in ihrem wohlverstandenen Interesse, indem sie von Deutschland wenige Unterstützung erwarten durften, und sich an den Gr. Orient anschlossen, bei dessen Bildung Willermoz und Türkheim mitgewirkt hatten. Sie würden ihre Nationalität ihren Landsleuten gegenüber auf das Spiel gesetzt und sich die Aussicht auf bedeutende Ausbreitung ihres Systems abgeschnitten haben, dahingegen ihnen der Art. 9 die Zuversicht gewährte, dass sie allgemach an Mitgliedern und Einfluss gewinnen, und endlich im Gr. Orient die Oberhand erhalten würden, wozu bereits durch die angeführte Anzahl der ersten Beamten des Gr. Orients, ein vielversprechender Anfang gemacht war.

Zum Beweise, dass man auch im Grossen Orient späterhin die aus dem abgeschlossenen Vertrage entspringenden Gefahren gewürdigt hatte, dienen die bezeichnenden Worte des Gross-Redners de Joly über den am 14. Junius 1811 mit den um 1808 wieder erwachten Schottischen Directorien abgeschlossenen und am 24. Junius ratificirten umgestalteten Vertrag. „Das rectificirte System, unter dem Namen reformirte Maurerei, verlangt bei dem Gr. Orient, dass der Vertrag, der sie ehedem mit Ihnen vereinigt hatte, wieder hergestellt würde. Es tritt auf in dem schlichten Schmucke der Tugenden, welche es ausübt; es tritt auf unter den Auspicien des Grossmeisters, den es, gleich Ihnen, zu seinem Chef, zum Regulateur seiner Arbeiten eingesetzt hat; es erkennt, dass in dem Vertrag, durch welchen es ursprünglich sich abzuschliessen wünschte, Modificationen nothwendig sind. Repräsentanten, ausgezeichnet durch Gefälligkeit und Bescheidenheit (Bacon de la Chevalerie und Aigrefeuille), unterwarfen sich den gebieterischen Umständen, unter denen wir stehen. Ein neuer Contract ist abgeschlossen, und der Gr. Orient sieht durch seine Klugheit ein Schisma erlöschen, welches die Weisheit der Repräsentanten der Logen nicht eilig genug bis in seine kleinsten Verzweigungen vernichten kann.“

Unter dem 31. Mai 1776, dem Tag, an welchem im Gr. Or. der Vertrag ratificirt wurde, erhielten die Directoires Ecossais zu Bordeaux, Lyon und Strassburg ihre Lettres d'Aggrégation. — Am 16. Junius 1777 wurden die Loge l'Harmonie zu Bordeaux unter dem Datum 24. Juni 1776 und die Loge la Bienfaisance zu Lyon, die schon 1774 von Deutschland ihre Constitution erhalten hatte, unter dem Datum vom 7. November 1776 aggregirt. — Am 22. Dezember 1777 erhielten die Logen la Candeur zu Strassburg, l'auguste Fidelité zu Nancy, und la Concorde zu Colmar ihre auf den 16. April zurückdatirten Aggregationen. Die seit 1764 zu Strassburg bestehende Loge l'Amitié schloss sich dem dortigen Schottischen Directorium an. — In den beiden Logenverzeichnissen des Grand Orient von den Jahren 1776 und 1778 ist keine Loge zu Paris als zur reformirten Maurerei gehörig angemerkt; doch schrieb der Herzog Ferdinand aus Braunschweig am 30. Mai 1777 an Carl Jacobi: „Ich zeige Ihnen mit vielem Danke den Empfang des Auszugs aus dem Briefe des Canzlers der II. Provinz an, welchen Sie mir mit Ihrem Schreiben vom 16. dieses zugehen liessen. Die besonnene Auswahl und das weise und kluge Benehmen des Br. ab Eremo (J. Bapt. Willermoz) bei einer so delicaten Angelegenheit, wie die Einrichtung eines Capitels zu Paris, verdient das gerechteste Lob. Sie sagen mir aber nicht, ob Seine Hoheit der Ritter vom Degen noch bei seinen Lebzeiten diese Zuschrift erhalten hat, oder ob sie erst nach seinem Tode eingetroffen ist. Im ersten Falle wäre es mir angenehm zu erfahren, was er dem Br. ab Eremo geantwortet haben mag, und wie er über diese Angelegenheit gedacht hat." — Aus diesem Schreiben könnte man folgern, dass das Capitel zu Paris noch vor v. Hund's Tod (8. November 1776) installirt war, jedenfalls aber früher, als der Grand Orient am 26. Februar 1778 sein zweites Logenverzeichniss veröffentlichte, und dass das Pariser Capitel noch für geeignet hielt, nicht öffentlich hervorzutreten, weil es noch keine Johannisloge besass.

Die eben genannte Loge la Bienfaisance zu Lyon beeilte sich am 24. Junius 1777 (4367) ihre Aggregirung den neuen Schwesterlogen in Frankreich anzuzeigen. Sie hatte 1774 eine Constitution aus Deutschland erhalten. „Sie werden im beiliegenden

Mitgliederverzeichnisse mehrere Brüder finden, welche sowohl in der Grossen Provinzialloge als in den drei hiesigen Logen Stifter, Vorsitzende und Beamten sind. Die Idee, welche Sie sich von diesen Brüdern und den von ihnen erlangten Kenntnissen machen können, werden Sie leicht zu dem Schluss hinleiten, dass sie nicht ein anderes System angenommen und nicht in der Ferne neue Kenntnisse geholt, auch sich nicht in aller Geduld zu einer Loge vereinigt und unter eine fremde Constitution begeben haben würden, wenn sie nicht das Glück gehabt hätten, dasjenige zu finden, was sie seit langer Zeit gesucht, nämlich die Mittel zum alleinigen Zwecke der Maurerei zu gelangen, welcher allerdings aus einer innigeren und universelleren Vereinigung entspringen muss.“ Nach dem Verzeichnisse bestand die Loge aus 30 Mitgliedern, lauter Schottischen Meistern, 6 dergleichen affiliirten Mitgliedern, nebst Bacon de la Chevalerie und dem Chevalier de Vézieu, als auswärtigen Mitgliedern. Namhaft sind unter den erstern der General-Lieutenant der Polizei zu Lyon, Prost de Royer, Vorsitzender, Chevalier de Savaron, Willermoz ainé und cadet, beide Handelsherren, Willermoz ein Arzt, und der Rittmeister Marquis de Virieu.

Schon in den Motifs du Traité hatte der Grand Orient angedeutet, dass binnen der 18 Monaten der gepflogenen Verhandlungen manche Logen sich gegen den Abschluss des Vertrags ausgesprochen hätten. Sie wurden selbstsüchtiger Zwecke beschuldigt, und ihre Einwendungen, wie man aus den Motifs abnehmen kann, mit Gewalt unterdrückt. Um so tiefer ist der Blick, welchen die Loge l'Egalité zu Rennes in einem am 22. Dezember 1778 (4368) an den Grand Orient und an die Logen in Frankreich gerichteten Circular, gewährt; also 2½ Jahr, nachdem die stricte Observanz durch den Vertrag im Gr. Orient Sitz und Stimme erhalten hatte. „Wir sehen uns gemüssigt, Ihnen unsere Beschwerden über die Langsamkeit Ihrer Operationen zukommen zu lassen und Ihnen vorzustellen, wie gefährlich es ist, dass Sie sich angewöhnen, die Reclamationen Ihrer Logen nicht zu beachten, sondern sie dem Staube in Ihrem Secretariate zu überlassen. Es sind mehr als drei Monate verflossen, seitdem wir Ihnen unsere Betrachtungen über den Vereinigungsvertrag zugehen liessen, welchen Sie ohne unsere Zustimmung und unser

Vorwissen mit den Schottischen Directorien abgeschlossen, und wir haben noch nicht die verlangten Aufklärungen erhalten. Können wir uns schmeicheln, dieselben jemals von Ihnen zu erlangen, wenn wir des Einflusses der Vertheidiger der Schottischen Directorien in Ihren Versammlungen gedenken? Können wir hoffen, dass unsere Bedenken und Vorstellungen von Ihnen in Berathung gezogen werden, nachdem wir vernommen, dass Sie die Commission aufgelöst haben, welche beauftragt gewesen, den Vereinigungsvertrag einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und Ihnen über den allgemeinen Aufstand der Logen gegen diese Unternehmung Bericht zu erstatten? Sind wir denn vergeblich allarmirt, dürfen wir glauben, dass die Gefahr, mit welcher wir bedroht sind, und die wir voraussahen, so weit entfernt sey, wenn wir die Uebereilung, mit welcher die Allianz mit den Schottischen Directorien angenommen wurde, die Wahl der Commissarien, welche beauftragt waren die Folgen dieser Adoption zu prüfen und Ihnen bemerklich zu machen, die Strenge, mit welcher Sie sich gegen mehrere Logen und deren Deputirten bewaffnet haben, die Autorität, welche urplötzlich die Repräsentanten und die Gönner dieser sogenannten reformirten Maurerei erlangt haben, erwägen, die, nachdem sie von uns die ersten Principien der Gesellschaftlichkeit empfangen haben, nunmehr ein getrenntes Corps bilden wollen, um sich eine Unabhängigkeit und eine Superiorität anzumaassen, welche von unserer Constitution nicht anerkannt wird." — Obgleich wir sie stets von unsern Arbeiten ausgeschlossen hatten, „sehen wir, wie sie, sobald sie in den Grand Orient eingetreten waren, den Mitgliedern dieses Tribunals das Recht streitig machen, den Mitteln zur Opposition von Seiten der Logen, welchen sie ihre maurerische Existenz verdanken, Geltung zu verschaffen, sehen wir, wie es ihnen gelang diejenigen als Maurer zu interdiciren, welche standhaft genug waren, ihre Verpflichtungen genau zu erfüllen, haben sie das Recht erhalten, in unsere Tempeln einzutreten, ohne verbunden zu seyn, uns in ihre Werkstätten einzulassen, sehen wir, wie ihre Deputirten actives und passives Stimmrecht in einem Tribunal erlangen, in welches ihre Angelegenheiten niemals gebracht werden, welches sogar incompetent wäre, über ihr System zu discutiren und es zu reformiren. Nicht befriedigt durch diese

unermesslichen Vortheile, und vermuthlich überzeugt, dass bei ruhiger Ueberlegung die Bezauberung zerstieben würde, haben sie auf die Auflösung der Kammer der Provinzen angetragen, in welcher sie nicht das Uebergewicht besassen; und weil unsere Deputirten, in Folge der Aufträge, welche wir ihnen ertheilt hatten, gegen die Union Beschwerde führten, ist es ihnen gelungen, zu unserm grössten Nachtheil, die Operation dieser Kammer drei Monate hindurch zu suspendiren. Um desto sicherer den Nothschrei der Logen zu ersticken, haben sie die Commission aufheben lassen, welche beauftragt war, ihn zu Ihren Ohren zu bringen; und als sie zuletzt die Wirkung dieser allgemeinen Widerrede befürchteten, haben sie einen ihrer eifrigsten Anhänger in die Provinzen ausgesendet, um sich, vermittelst Ueberredung, die Zustimmung der Logen zu erwirken."

Es wird nunmehr auf die grossen Anstrengungen hingewiesen, welche es gekostet, die Maurer zu neuer Thätigkeit anzufeuern, den Gr. Orient zu bilden, und die auf alle Schritte der Maurer aufmerksam gewordene Staatsregierung zu beruhigen. „Wir zittern, wenn wir daran denken, dass die nämliche Finsterniss sich von neuem ausbreitet und auf uns niedersenkt. Schon sehen wir, dass die Correspondenz nicht mehr genau geführt wird. Die Deputirten unterlassen es, den Versammlungen regelmässig beizuwohnen, oder sie werden durch den Ekel und die Unannehmlichkeiten, welche sie in denselben einnehmen, davon entfernt. So war es in der Versammlung, in welcher man aus den Mitgliedern der Schottischen Directorien die Commissarien erwählte, welche beauftragt wurden, den Vereinigungs-Vertrag zu bearbeiten, und wodurch diese Formalität illusorisch wurde. So war es in der Versammlung, in welcher man vorschlug, die Auflösung der Kammer der Provinzen in Berathung zu ziehen, obgleich dieser Vorschlag nicht in den drei Kammern discutirt worden war. Schliesslich hören wir nur auf indirectem Wege über die Operationen des Gr. Or, oder wenn er sich uns zeigt, so ist er nur umgeben von Donner und Blitzen, wie der schreckliche Jehova der Alten, um regelmässige Logen zu vernichten, und Maurern den Brudertitel zu entziehen, unter Auferlegung von unverdienten Strafen."

Die Schuld von allem diesem liege am Vereinigungsvertrage. „Dieser Vertrag ist ungerecht und muss widerrufen werden, weil der Gr. Orient nicht autorisirt war, ihn abzuschliessen. Er besitzt seine Gewalt durch die Logen, welche ihn in den Versammlungen im März 1773 in's Leben riefen; seine Verrichtungen wurden daselbst bestimmt und unwiderruflich festgesetzt, und man liest in den daselbst beschlossenen Reglements nichts, was die Ausübung der Gewalt rechtfertigen könnte, welche er sich beim Abschluss des Vereinigungs-Vertrags angemaasst hat." Dieser Satz wird ausführlich nachgewiesen, und unter den Zusagen fester Anhänglichkeit wird auf das entschiedenste verlangt, dass der Vertrag aufgehoben werde. Der Secretair der aus 20 Mitgliedern bestehenden Loge Gaultier de la Guittière, Parlaments-Advokat, war Verfasser dieser energischen Schrift.

Es ist nicht bekannt, welchen Erfolg sie gehabt haben möge. Man sieht aber daraus, dass nicht Eine, sondern mehrere Logen gleich anfänglich und nachher sich der Vereinigung mit den Schottischen Directorien widersetzt hatten, und, was als entschiedene Warnungstafel gegen alle derartigen Verbindungen angemerkt werden muss, man vernimmt aus dieser Beschwerdeschrift, mit welcher Schnelligkeit binnen $2^1/_2$ Jahren der Taumelkelch, welcher die deutschen Maurer nur zu lange betäubte, im Grossen Oriente Geltung erhielt, so dass die Schottischen Directorien hier wie anderwärts, und noch in spätern Zeiten als angreifende auftreten und den Frieden in den Logengesellschaften zerrütten konnten, welche kurz vorher sie zu lediglich brüderlicher Gemeinschaft in ihren Kreis aufgenommen hatten.

Der Ecossais d'Ecosse (1915) behauptet, der Grosse Orient habe dieses System gegen Erlegung von Geld aufgenommen, und der Grand Inquisiteur Grand Elû (1916) sagt: „Die viel neuere Erfindung der Schottischen Directorien de Dresde-Strasbur-Lyo-Burdigaliens hat unerachtet ihrer despotischen Grundsätze das Mittel gefunden, sich vermittelst Geldes mit der Ochlokratie des Grossen Orients zu verheurathen, ohne dass Letzterer Kenntniss genommen vom System der ersteren, wozu sich weder in der Fabel noch in der Geschichte ein Beispiel oder eine Vergleichung vorfindet."

Der Unwillen der französischen Brüder gegen die aus Deutschland eingeführte Maçonnerie reformée de Dresde hatte sich allgemach in der Brüderschaft immer weiter verbreitet, und die Grosse Provinzialloge zu Lyon trat (Etat du Grand Orient 1804 part. 2) gegen die in ihrem Oriente aufgedrungene Schwester in einer Reihe von Beschwerdeschrifen auf, welche unbeantwortet und unberücksichtigt blieben, und gegen welche der Grossredner Bacon de la Chevalerie Klage erhob. Da verlas der Deputirte derselben, Abbé Jardin, einen heftigen Vortrag, in welchem der Grossredner Bacon de la Chevalerie geradezu angegriffen und dadurch so aufgebracht wurde, dass er sich „ohne Selbstbeherrschung dem Ausbruch seiner Leidenschaftlichkeit hingab“, dem Deputirten den Aufsatz entriss, ihn auf den Altar hinlegte, und deshalb den Gross-Conservateur, Marquis d'Arcambal, Corps gegen Corps, verantwortlich machte. Der Grosse Orient übertrug am 9. Januar 1778 in dieser delicaten Angelegenheit die Entscheidung dem Grossmeister, welcher am 1. April das Decret du Tribunal d'Honneur erliess, in welchem angeführt wird, Bacon de la Chevalerie habe seine Uebereilung eingestanden, und sey bereit, im Gr. Orient Ehrenerklärung zu geben; die Grosse Provinzialloge zu Lyon sey aus der Matrikel auszustreichen, wenn sie nicht binnen 81 Tagen den Aufsatz ihres Deputirten und alle von ihr eingereichten Schriften vollständig desavouire und förmlich durch einen besonderen Beschluss einwillige, den mit den Schottischen Directorien abgeschlossenen Vertrag vollständig anzuerkennen und zu vollziehen. Der Abbé Jardin, „welcher verwegener Weise beleidigend und ohne Beweise den Grand Conservateur, den Grossredner, die Schottischen Directorien, deren Repräsentanten beide sind, so wie mehrere ehrwürdige Mitglieder des Gr. Orients, welche unter manchen Beziehungen mit der deutschen Reform verbunden sind, angegriffen hat“, wurde auf 81 Monate als Maurer, soweit es den Gr. Orient betrifft, suspendirt, „und legen wir ihm das vollkommenste Stillschweigen auf über alles, was den Grand Orient de France und die Schottischen Directorien betrifft.“ Das bewusste Mémoire sey in seiner des Grossmeisters Gegenwart verbrannt worden, und man solle ein gleiches mit allen dahin bezüglichen, im Secretariat und im Archive befindlichen vornehmen. Bacon wird schliesslich

zu 9 Tage Suspension als Maurer verurtheilt, und die von ihm angebotene Geldstrafe seiner Weisheit und seinem Eifer überlassen. Er erlegte späterhin 81 Livres. Unterzeichnet d'Orleans, Marquis de Saisseval, Repräsentant des Grossmeisters, Graf von Saisseval und Stroganoff, beide Grossaufseher, Graf d'Ossun, Grossarchivar, Graf von Noë, Marquis d'Arcambal, Gross-Conservateur. Savalette-Delanges, Ehren-Gross-Secretair. — Der Gr. Orient bestätigte am 15. Mai diesen Beschluss mit 37 gegen 7 Stimmen, und beschloss die Zusendung desselben an die Betheiligten.

Die Loge des Deux Réunies zu Lyon erwiederte dem Grossmeister unter dem 20. Mai 1779: „Die Grosse Provinzialloge in unserer Stadt hat in dem Princip der Aufrichtung der Schottischen Directorien in Frankreich, Gefahr für die Harmonie erblickt, welche aus den Operationen des Gr. Orients hervorgehen soll; sie hat demselben im Zeitraum von 18 Monaten ihre Besorgnisse in acht Zuschriften zu erkennen gegeben, welchen die, gleichviel wahren oder unrichtigen Nachrichten beigefügt waren, welche sie vermittelst ihrer Correspondenz mit den Orienten zu London und Berlin eingezogen hatte; auf alle diese Zuschriften blieb die Provinzialloge zu ihrem Bedauern ohne Antwort. Der Schmerz über diese Art von Geringschätzung, verbunden mit ihren ursprünglichen Besorgnissen über das Schicksal der Maurerei, wie sie in Frankreich bearbeitet wird, bewogen sie zu den Schritten, welche ihr am 1. April 1778 das vom Grossmeister erlassene Decret zuzogen." Man bittet daher den die Provinzialloge zu Lyon betreffenden Antheil aufzuheben, „unter Zusicherung, dass sie sich beeifern werde, alle ihre die Directorien betreffende Beschlüsse aufzuheben, und sich in dieser Hinsicht, wie in jeder andern, in allem, was die Harmonie im Orden betrifft, auf die Klugheit des Gr. Orients zu verlassen. Unter dem Vorbehalt jedoch, dass sie bei jeder ihr erforderlich scheinenden Gelegenheit ihm ihre Vorstellungen zukommen lassen werde, und zugleich den Grossmeister ersuche, den Gr. Orient dahin zu bestimmen, dass sie hinführo auf ihre Zuschriften nicht mehr ohne Antwort bleibe, denn dieses sey die Hauptursache zur Störung des Friedens gewesen."

Auf diese Erklärung erfolgte am 25. Mai 1779 die Entscheidung des Grossmeisters: „In Anbetracht der Anerbietung, alle bis auf den heutigen Tag in der Grossen Provinzialloge gegen die Schottischen Directorien gefassten Beschlüsse zu annulliren, so wie in Anbetracht der Zusicherung, dass sie ohne Schwierigkeiten ihren gegen den Gr. Orient übernommenen Verpflichtungen entsprechen und die engste Verbindung mit ihm knüpfen will, zugleich in Berücksichtigung des Mangels an Pünktlichkeit, welche der Gr. Orient in Beantwortung der ihm über Streitsachen zugesendeten Zeichnungen an den Tag gelegt hat — wird der über die Provinzialloge zu Lyon am 1. April 1778 verhängte Beschluss als nicht erlassen erklärt.“ Unterzeichnet vom Duc de Chartres, Duc de Luxemburg, Marquis d'Arcambal, Marquis de Saisseval, Comte de Stroganoff, und Bacon de la Chevalerie. Es kann dem Leser nicht entgehen, dass in beiden Decreten die Namen von einigen der angegriffenen Observanzbrüder, als Kläger und Richter zugleich vorkommen. Der Gr. Orient nahm den Beschluss am 1. Junius einstimmig an, und ersuchte den Grossmeister, sämmtliche in seinem Decret vom 1. April, namentlich über den Abbé Jardin verhängte Strafen aufzuheben, was vom Grossmeister am 8. Julius geschah.

Voraussichtlich wurde am 19. November 1779 beschlossen, das Schottische Directorium der Provinz Septimanien, zu Montpellier, zu gleichen Bedingungen, wie die drei anderen in den Gr. Orient aufzunehmen, wenn es sich dazu anmelden würde. Diese Einladung blieb nicht unbenutzt, es stellte sein Gesuch am 22. Januar 1781 und so wurde unter Bacon's, seines Bevollmächtigten Vermittelung am 6. März der Vereinigungsvertrag abgeschlossen.

Nach vorstehendem vermag man leicht sich vorzustellen, welche Antwort auf die oben angeführte Protestation der Loge l'Egalité zu Rennes, vom 22. Dezember 1778 erfolgt seyn mag.

Während der Verhandlungen im Gr. Orient über die Aufnahme der Schottischen Directorien machte der Grossmeister mit seiner Gemahlin eine glänzende Reise durch Frankreich (ausführlich geschildert im Etat du Gr. Orient Tom. I. part. 1), welche nicht wenig zur Ausbreitung des Ansehens des Gr. Or. beitrug. Es war schon am 1. April 1776 dem Vicomte de Noë, Kammerherrn

und Gross-Ceremonienmeister des Herzogs, die Vollmacht zugegangen, während der Reise die Functionen des General-Administrators zu versehen, und in dieser Eigenschaft die Deputationen der Logen zu empfangen und vorzustellen.

Die Loge zu Poitiers begrüsste zuerst die Reisenden, die über Angoulême am 12. April zu Bordeaux eintrafen, woselbst die zusammengetretenen Logen des Grossen Orients und des Schottischen Directoriums unter des Grossmeisters Hammer arbeiteten. Das Banquet wurde von der Herzogin nebst ihren Damen mit einem Besuche beehrt. Ein glänzender Ball folgte. — Am 14. April legte der Herzog den Grundstein zu dem für die französische Loge bestimmten Local, eine Feierlichkeit, die bisher noch nicht in Frankreich vorgekommen war. Schon am folgenden Tage wurde die Reise über Agen und Montauban bis Toulouse fortgesetzt. Den Logen, welche unterwegs den Reisenden durch Deputationen begrüsst hatten, unterzeichnete der Grossmeister ihre Constitutions-Patente. Die Loge l'Ancienne et de la Réunion des Elûs zu Montpellier wurde am 18. gar nicht vorgelassen. Nach der Rückkunft beeilte sich der Gr. Orient, Arcambal und Bacon de la Chevalerie zu dem Grossmeister zu deputiren und ihm für die Huld, welche er unterwegs gegen die Logen an den Tag gelegt, seinen Dank abstatten zu lassen. „Auf das Ersuchen der Deputirten versprach er Befehle zu ertheilen, um der Frechheit einiger falschen Maurer, welche seinen ehrwürdigen Namen gebraucht, um damit ihre Werke zu schmücken (z. B. 4145), Schranken zu setzen.“

Bégue Clavel erzählt eine in diese Zeit fallende Anekdote. Auf einer Reise durch die Normandie stieg der Herzog in einer reichen Benedictiner-Abtei ab, bemerkte aber vor deren Pforte eine grosse Menge armer Weiber und Kinder, die auf die Austheilung von Almosen aus einer hierzu dem Kloster vermachten Stiftung warteten. Zugleich erfuhr er, dass die Mehrzahl der Bewohner des Orts in der äussersten Dürftigkeit lebte. Der grösste Theil seines zahlreichen Gefolgs bestand aus Maurern, weshalb er die Armen durch die bei einer Tafelloge gesammelte Spende zu unterstützen beschloss. Die Obern des Klosters wurden zur Tafel gezogen, bei welcher unerwartet Schürzen und Bänder herausgezogen und angelegt wurden; sie konnten sich nicht

zurückziehen. Die Gesundheit des Königs wurde ausgebracht, und die Geistlichen erschracken nicht wenig, als dabei die Gläser zerschlagen wurden, „zufolge des Gebrauchs, der nicht gestattet, zweimal aus einem Glase zu trinken, aus welchem auf die Gesundheit des Souverains getrunken worden.“ Am Schlusse des Mahls circulirte der Armenbeutel, in welchen der Grossmeister eine reiche Gabe warf; alle Herren folgten seinem Beispiele, und die Geistlichen, die im Voraus benachrichtigt waren, befanden sich in der Nöthigung, sich grossmüthig zu zeigen. —

Die wichtigeren Angaben, die das Circular vom 24. Juni (4365) enthält, sind bereits gehörigen Orts eingeschaltet. Es verdient noch angemerkt zu werden, dass, nachdem der Verbindung mit den Schottischen Directorien gedacht ist, gesagt wird: „Ein anderer nicht minder wichtiger Gegenstand ist die Redaction der Grade. Die unablässigen Arbeiten mit der Administration haben die Thätigkeit der dazu ernannten Commission lange Zeit unterbrochen; sie ist so eben vergrössert und in Thätigkeit gesetzt worden. Wir haben die Brüder mehrmals aufgefordert, uns ihre Kenntnisse mitzutheilen, sowohl hierüber, als über mehrere andere Gegenstände; die Mehrzahl der Logen jedoch beobachtet ein uns betrübendes Stillschweigen.“ Am 24. März waren zu dieser aus den Grossbeamten und Ehrenmitgliedern bestehenden Commission Guillotin, Savalette de Langes, Morin, de la Chaussée und de la Lande an die Stelle von Bacon de la Chevalerie, Stroganoff und Toussainct ernannt worden. Auch sie brachten ihre Aufgabe nicht zu Stande. Da aber das Circular erst im October zur Absendung gelangte, so hat es einige schätzbare Beilagen vom 19. August erhalten: Die zweite, dritte und vierte Rechnungsablage (4149) des Gross-Schatzmeisters. Die Einnahmen im abgelaufenen Maurerjahre hatten über 12,000 Livres, die Ausgaben 7800 Livres betragen, dennoch blieb auf dem Gr. Orient noch eine ungedeckte Schuldenlast von 3500 Livres lasten. Interessanter sind das Verzeichniss der Beamten und Deputirten des Gr. Orients (4148) und das alphabetische Verzeichniss seiner Logen (4147), in welchem 34 Logen zu Paris, 148 in den Provinzen und 23 in den Regimentern, zusammen 205, darunter etliche ruhende, aufgezählt werden. Die am 18. April 1772 in die Grande Loge Nationale zur

Mitgliedschaft des Gr. Orients aufgenommene Loge de Montmorency-Luxembourg, constituirt am 1. Juny 1762, befand sich im Regiment Hennegau-Officiere.

Die Leistungen der maurerischen Wohlthätigkeit des Grand Orient und seiner Logen sind in einer Anmerkung am Schlusse aufgezeichnet. „Wir haben Ihnen im Circular vom 18. März 1775 angezeigt, dass wir uns mit einem nützlichen Etablissement beschäftigten; wir sind weit entfernt, ein für den Orden ehrenvolles Project liegen zu lassen, allein die Beschränktheit unserer Finanzen gestattet uns nur Vorbereitungen zu dessen Ausführung. Wir sind genöthigt gewesen, die den Unglücklichen schuldende Unterstützung auf den Ertrag der Sammlung in jeder Versammlung zu beschränken. Sie haben aus dem dem Circular vom 18. März angeschlossenen Vortrag des Bruders Le Roy ersehen, welche Verwendung wir der Sammlung für die Armen zugedacht hatten. Seit diesem Vertrage haben wir die Einkerkerung von 76 Personen verhindert, die das monatliche Kostgeld für ihre Kinder nicht erlegen konnten, ungerechnet dessen, was wir so glücklich waren, für die dringendsten Bedürfnisse unserer Brüder zu verwenden. Einige Logen zu Paris haben mehrere Personen, die wegen Kostgeld für ihre Kinder eingezogen waren, befreit. Andere Logen haben uns ihre Armensammlungen zugeschickt, namentlich die Logen S. Louis des Frères réunis de la Martinique, Saint-Joseph, la parfaite et noble Unité, la Vraie Lumière, les Amis de la Vertu, Henri IV., und Saint-Etienne, sämmtlich im Orient von Paris. Die einzige Loge in den Provinzen, des Amis réunis zu Chateauroux, hat versprochen, uns den Ertrag ihrer Sammlung zu übermachen."

Der letzte bemerkenswerthe Beschluss des Gr. Orient in diesem Jahre, 1776, verordnete am 18. October die Herausgabe einer maurerischen Zeitschrift, unter dem Titel Etat du Grand Orient (18), in welcher jährlich in acht Heften, d. h. nach jeder regelmässigen Sitzung des Gr. Orient, das allgemein wissenswürdigste von seinen Verhandlungen, in einem einleitenden Circular bekannt gemacht werden sollte. Das erste Heft erhielt am 3. März 1777 seine Approbation. Es erschienen unter dem Jahre 1777 fünf Hefte, 1778 drei, 1779—1781 sechs, 1783—1787 drei, und 1785—1788 nochmals drei, welche jedesmal

einen Band ausmachten. Da die Zwischenräume beim Erscheinen der einzelnen Hefte das Aufbewahren erschwerten, so kommen vollständige Exemplare von fünf Bänden selbst in Frankreich selten vor, und sollen dermalen bis zu 200 Francs werth seyn. — Am 17. Julius 1804 beschloss der Gr. Orient, diese Zeitschrift wieder fortzusetzen. Doch erschienen zwischen 1805—1807 nur vier Hefte, worauf die Herausgabe eingestellt wurde. Auch konnte dieses füglich geschehen, weil von 1806 an die regelmässig erscheinenden Schilderungen der beiden Johannisfeste des Gr. Orients, so wie der Calendrier Maçonnique die Fortsetzung des Etat gewissermassen entbehrlich machten. Im ersten Hefte sind die Ursachen des Stillstands im vorhergehenden Jahrhundert angegeben: 1) Nachlässigkeit der Logen in Zusendung von ihren zur Aufnahme geeigneten maurerischen Materialien. 2) Mangelnder Eifer der Maurer auf den Etat zu unterzeichnen, von welchem, obgleich zu 3000 Exemplaren abgedruckt, doch nur 800 ausgegeben wurden, und unter diesen 700 unentgeldlich an die Logen. 3) Das vollständige Abtreten des Hauptredacteurs, Bacon de la Chevalerie, und die eingetretene Revolution.

Diese officielle Zeitschrift, wiewohl sie öfter wieder abdruckt, was einzeln schon erschienen war, enthält Actenstücke, die als fliegende Blätter dermalen wohl grösstentheils untergegangen sind; sie ist auch in dieser Hinsicht von hohem Werthe für das Studium der französischen Maurerei.

Sämmtliche Logen zu Paris hatten seit dem Anfang des Jahrs 1775 durch ihre im Grand Orient befindlichen Mitglieder Kunde von den Bestrebungen erhalten, dem ausländischen, deutschen Maurersysteme die Aufnahme zu erwirken; sie hatten gesehen, auf welche Weise die Einreden von Logen schon anfänglich gegen die Unterhandlungen aufgenommen wurden, und so konnte es nicht ausbleiben, dass eine Opposition sich bildete, und der Nation ein rein nationales Schottenthum darbot. Am 30. Mai 1766 hatte Lazar. Phil. Bruneteau die Loge S. Lazare gebildet, die sich beeilte, noch vor dem definitiven Abschluss des Vertrags mit den Schottischen Directorien, sich unter der Benennung Mère Loge du Rit Ecossais Philosophique am 2. April 1776 als Leiterin eines französischen Hochgradsystems zu constituiren.

Sie wurde am 5. Mai in dieser Eigenschaft von der Grossen Schottischen Loge des Comtats Venaissin installirt, worauf die Loge, welche ihren Namen S. Lazare in den S. Jean d'Ecosse du Contrat social umwandelte, sich in ihrer neuen Eigenschaft als National-Schottenloge dem Gr. Orient vorstellte, um als solche von ihm anerkannt zu werden, was am 21. Mai verweigert wurde. Die Grosse Loge von Avignon, welche seitdem sie am 3. Februar 1775 durch den Inquisitor Mabille aufgestört worden war, löste sich am 18. August in ihre Tochter zu Paris auf.

Allein die Stelle, welche die Mère Loge Ecossaise für das Hochgradwesen ansprach, war durch den am 31. Mai sanctionirten Vertrag mit den Schottischen Directorien schon besetzt, und so wurde die nationale Unternehmung nicht unterstützt, sondern ihr am 9. Dezember vom Gr. Orient die Alternative gestellt, entweder auf ihr neues Prädicat Verzicht zu leisten, oder in die Gefahr zu gerathen, ausgestrichen zu werden. Sie beharrte jedoch auf ihrem eingenommenen Standpunkte, begieng zum erstenmale am 27. Dezember ihr Johannisfest, wobei sie ihren Grossmeister Marquis de la Rochefoucauld-Bayers und dessen Substituten Baron von Bromer erwählte, und am 31. Dezember zum erstenmale durch Errichtung der Loge l'Amitié à l'Epreuve zu Rom, das Constitutionsrecht ausübte. Da ihr wohlbewusst war, von wannen ihr die Nichtanerkennung des Gr. Orients zu Theil geworden, und sie darauf bedacht seyn musste, die verletzte Eitelkeit der Nation für sich zu gewinnen, so untersagte sie am 20. Februar 1777 durch „Gross-Kapitelbeschluss der Logen und Kapitel ihres Systems den Grad des Tempelritters und aller mit dem Templersysteme in Verbindung stehenden Grade, sowohl der Dresdner, als der stricten Observanz anzuerkennen und zu bearbeiten.“

Nachdem man sich nicht vereinigen konnte, wurde die Loge, welche am 14. September das Fest der Wiederherstellung des Herzogs von Chartres gefeiert, und am 29. September ihm durch ihren Grossmeister, nebst zwei Brüdern dazu Glück gewünscht hatte, am 18. Mai 1778 wirklich ausgestrichen. Sie beantwortete dieses Verfahren durch eine von la Fisse unter dem 5. Juli (4393) an alle Logen gerichtete Denkschrift, welche zur Folge hatte, dass Logen zu Paris und in den Provinzen Parthei für die

nationale Angelegenheit nahmen, und sich dem Rit Ecossais philosophique anschlossen. Nochmals sendete sie im Juni 1779 ein von la Fisse abgefasstes zweites Memoire aus (4394), auf welches der Grossredner Bacon de la Chevalerie am 10. Dezember 1779 dem Gr. Orient anzeigte, dass der Grossmeister „abgeschlagen habe die Constitution für die Loge du Contrat Social (welche sich Schottische Mutterloge nennt) zu unterzeichnen." Der Gr. Orient schickte darauf eine Deputation an den Grossmeister ab, um ihm für diesen ausgezeichneten Beweis seiner Liebe zur Regularität Dank abzustatten, und zeigte seinen Logen an, „da alle der Loge du Contrat Social (welche sich Schottische Mutterloge nennt) bewilligte Fristen, um ihre Angelegenheit zu ordnen, abgelaufen sind, so ist sie vom heutigen Tage aus dem Verzeichnisse der regelmässigen Logen ausgestrichen." Das Ende dieser Streitigkeit, am 5. November 1781, ist weiter unten dargestellt.

Man findet in Thory's Histoire du Grand Orient eine Notiz über das System des Rit Ecossais philosophique, aus welcher hervorgeht, dass es in seinem Innern dem Zeitgeist gehuldigt und Bestrebungen begünstigt hat, die mit den wohlbekannten der deutschen Gold- und Rosenkreuzer nahe verwandt sind. Dom Pernetti hatte 1770 zu Avignon den Rite hermétique errichtet, dessen oberste Behörde den Titel Grande Loge Ecossaise du Comtat Venaissin annahm.

Dieselbe brachte als Mutterloge der Tochter zu Paris sechs Hochgrade zu, nämlich le vrai Maçon, le vrai Maçon dans la Voie droite, le Chevalier de la Clef d'or, le Chevalier de l'Iris, le Chevalier des Argonautes und le Chevalier de la Toison d'or, wiewohl Thory ablehnend sagt, Avignon hätte der Loge die ehemals bei ihr befindliche Academie zugebracht. Späterhin haben die Grade Umgestaltungen erlitten, denn Thory führt 1815 in seinem Verzeichnisse sieben dégrés d'instruction des Systems an: Maître parfait, Chevalier Elû philosophe, Grand Ecossais, Chevalier du Soleil, Chevalier de l'Anneau lumineux, Chevalier de l'Aigle blanc et noir, und den siebenten und letzten Grand J. Grand Inspecteur-Commandeur. Bègue-Clavel benennt eine grössere, und Lerouge besitzt eine noch grössere Anzahl von Graden dieses Systems.

Als das System eingerichtet wurde, war der Arzt Boileau einer der Stifter und als eifrigste Stütze besonders thätig; er wurde nach Thory als Grossmeister der hermetischen Maurerei in Frankreich anerkannt, und soll am 11. Juli 1776 vom Grossmeister der vereinigten deutschen Logen das Patent als Grosser National-Oberer des Rite Ecossais philosophique erhalten haben, worüber beim Jahr 1783 ein mehreres angeführt werden wird. Doch nicht alle Acten der Mère Loge Ecossaise zu Avignon scheinen bei der Incorporation in ihre Tochterloge am 18. August 1776 abgeliefert worden zu seyn, oder das System der Unabsetzbaren machte sich geltend: denn: „Ein alter Meister vom Stuhl der Mutterloge des Comtats Venaissin gründet 1778 zu Montpellier ein Capitel, unter dem Namen Académie des vrais Maçons, welches nachher die Benennung Académie Russo-Suédoise annahm, woraus man schliessen darf, dass es sich mit den alchymistischen Capiteln verbunden hatte, welche dazumal in einigen Städten jener Staaten existirten.“ Da dieser alte Meister die obengenannten fünf Hochgrade seiner neuen Schule zubrachte, so wäre zu vermuthen, dass dieses Anlass geworden, späterhin die sieben andere Grade, vielleicht selbst nur unter andern Benennungen einzuführen.

Die neue Rivalin des Gr. Orient war, während sie mit diesem in Unterhandlungen stand, in ununterbrochener Wirksamkeit für die Ausbreitung ihres Systems, dergestalt, dass bis zu Ende 1782 bereits 18 Logen unter ihrer Leitung standen. Doch befanden sich nur zwei derselben zu Paris, l'Olympique, constituirt am 27. November 1779, und S. Jean de la Palestine, constituirt am 1. März 1780. Von da an schlossen sich bis zum 15. Septbr. 1788 noch 19 andere an, alle ausserhalb Paris. Bemerkenswerth sind für spätere Ereignisse la parfaite Union zu Douay, 3. März 1784, und le Père de famille zu Angers, 23. Junius 1788. — Der Grundstein zu ihrem neuen Local rue Coquéron wurde am 24. Dezember 1779 gelegt.

Von besonderem Einfluss auf Gedeihen und Achtung war ihr Auftreten vor dem maurerischen Publikum. Es wurden unter der Benennung Convents philosophiques Versammlungen veranstaltet, deren Zweck war, über Materien, die zum geschichtlichen oder dogmatischen der Freimaurerei gehörten, zur

Belehrung der Mitglieder Vorträge zu halten. Jeder Maurer, zu welchem Systeme er sich bekennen mochte, erhielt das Recht Zutritt zu begehren und seine Ansichten vorzubringen, wobei er sich jedoch dem Reglement des Convents unterwerfen musste. Court de Gebelin war der erste, welcher am 26. Dezember 1777 auftrat und in sieben Sitzungen eine Abhandlung über die wahrscheinlichste Deutung der Allegorien der maurerischen Grade vortrug. Nach demselben Plane wurden vor der Revolution in den Jahren 1778, 1779, 1780, 1782, 1784, 1785, 1786, 1788 und 1789 ähnliche Convente gehalten. —

Hatte der Gr. Orient mit aller Aufrichtigkeit den bereits an Hochgrade gewöhnten Maurern erklärt, dass er für jetzt keine dergleichen anzubieten, aber dagegen auch nicht zu untersagen vermöge, dass ein Jeder sich Erleuchtung suche, wo er sie aufzufinden glaube; hatte er vielleicht sogar erwartet, dass er durch die Verbindung mit der stricten Observanz für seine Anhänger etwas erworben habe, was er den Hochgraden, da er sie einmal verlassen hatte, und die in der Alten Grossen Loge fortwährend Geltung besassen, entgegen setzen könne, so hatte er doch jedenfalls das Hochgradwesen entriegelt, und man wird erklärlich finden, dass seit jenem Eingeständnisse und Zugeständnisse, nicht in Paris allein, sondern auch in den Provinzialstädten Hochgradgesellschaften zu den verschiedenartigsten Tendenzen zusammentraten und ihre Grade ausbreiteten. Diese Unternehmungen waren, so wie die in der Loge du Contrat social, noch während der Verhandlungen über die Aufnahme der Schottischen Directorien in den Gr. Orient, in der Stille, vielleicht längere Zeit schon vorbereitet gewesen, denn sie waren im Gange, noch ehe derselbe im October 1776 sein Circular vom 24. Junius hinaussendete. Der Glaube an die Realität der Hochgrade war bereits unter den französischen Maurern so tief gewurzelt, dass er auch den Unbefangensten umnebeln musste, und vielleicht nur noch wenige ahneten, dass mit dem dritten Grad die wahre Freimaurerei abgeschlossen sey, richtiger zu sagen, dass den englischen Parlamentstatuten zufolge, der jetzige Meistergrad der alleinige Grad unserer alten Brüder gewesen seyn möge, ein Satz, den schon Tschoudy mehrmals angedeutet hat.

Die Periode in der Maurerei war den Bestrebungen der Schöpfer neuer Systeme günstig. Der Stoff des Tempelbaues war erschöpft; die Hofhaltung Salomon's war vollständig mit Graden ausgestattet. Ramsay's Hindeutungen auf die Kreuzzüge hatten viele Geschwader von Rittern mit allerlei Farben und Benennungen unter den mannigfaltigsten Ordenshistorien, zur Vertheidigung und zum Schutz des Ordens, hervorgerufen, und man hatte das Mysterium der christlichen Religion, an welches schon im Ritual des deutschen sogenannten Clermont'schen Systems Anklänge vorkommen, durch die um 1760 vollendete Reform des Chevalier Rosecroix, in die französische Maurerei eingeflochten. Allhier hätte man vernünftiger Weise stehen bleiben sollen. Jedoch alles dieses hatte um 1775 sowohl in Deutschland, als in Frankreich seinen Zauber verloren, und noch immer war das verheissene Mysterium nicht aufgefunden. Zwei mächtige Elemente wurden nunmehr zur Ausbeutung der Gläubigen in Scene gesetzt, sie blieben aber auch wirkliche Geheimnisse.

Seit einigen Jahrhunderten war die Alchemie, d. h. die Umwandlung der unedlen Metalle in edle, stationaire Krankheit der Menschen, und schon fiengen die Getäuschten an, ihren Muth und die Zuversicht zu verlieren; da bildeten sich um und nach 1776 in Deutschland die Gold- und Rosenkreuzer, so wie deren Ableger und strebten, den Geist, der nach Mündigkeit strebte, in neue Fesseln zu schlagen, und traten in Frankreich die alchymistischen Gesellschaften zu Avignon, im Rit Ecossais philosophique, zu Montpellier u. s. w. auf, und lockten die Suchenden an. Ihre Bestrebungen wurden bis zum Ausbruch der französischen Revolution selbst durch das neu aufgehende Licht einer auf rationellen Grundsätzen ruhenden Chemie nicht wankend gemacht.

Dagegen wurden gleichzeitig viele sonst verständige Menschen von einer andern geistigen Epidemie ergriffen, die namentlich in Italien längst im Geheimen existirte, und nunmehr vielleicht geflissentlich nach Deutschland und Frankreich übersiedelt wurde; es war dieses das Streben mit der Geisterwelt zu verkehren, und über diese Wesen der Phantasie Herrschaft zu erlangen. Aufrichtige religiöse Ueberzeugungen und der gebührende Respect vor dem Fürsten der Finsterniss mögen die Mehrzahl

der Gläubigen vor Kraftäusserungen, wie sie alles Ernstes dem Schrepffer, unerachtet seines Endes, zugeschrieben wurden, abgehalten haben, sich auf dessen Bahn fortzubewegen. Cagliostro's Betrügereien schreckten nur den grossen Haufen ab. Man griff daher zu dem ebenfalls aus Italien dargebotenen Mittel, zur sogenannten Weissen Magie, um die Wünsche des Herzens zu erreichen. Ja es lebten und operirten noch im 19. Jahrhundert Anhänger der weissen Magie. — Der von Mesmer wieder eingeführte animalische Magnetismus schien um 1784 eine unschädliche Vermittelung des Verkehrs mit dem Uebersinnlichen zu bieten. Anfänglich schloss man die Operationen und erlangten Beobachtungen in geheime Verbindungen ab (3175 ff.), bis dass die französische Revolution die Blicke der Zeitgenossen auf die Begebenheiten des Tages ablenkte. Nicht Frankreich allein, sondern auch Deutschland, Schweden und England betheiligten sich hierbei und Chastanier bereicherte die Geheimschule mit Lehrsätzen aus Swedenborgs Geisterkunde.

Eine andere Richtung der Hochgrade war der mystischen Theosophie zugewendet; gleich wie Stark für seine Cleriker aus Persien und Indien die Geheimlehre holte, so suchten andere Aufschlüsse in der Cabbala und in metaphysischen Träumen. Gewöhnlich war der Endpunkt der Cabbalisten-Arbeiten Alchymie, oder diese deutete beim endlichen Aufschluss auf die Cabbala hin. Unbefriedigt blieben begreiflicherweise Alle.

Sämmtliche hier nur angedeutete Bestrebungen, zu welchen das in der englischen Sprache einer zwiefachen Deutung fähige Wort Mystery: Geheimniss, und Mistery: Handwerk (der Freestone-Masons, Steinmetzen, nachher Freimaurer genannt) Anlass gegeben, waren der Tummelplatz der Maurer zwischen 1770 und 1790, nachdem der erste ritterliche Eifer verbrausst und abgenutzt war, und nunmehr strebsame und regsame Geister, welche durch den langen Frieden der Völker zu einer ermattenden Unthätigkeit gezwungen waren, nach Anregung und Beschäftigung haschten. Dass Betrüger diese Stimmungen der Nationen zu unedlen Zwecken missbrauchten, ist nur zu sehr durch die Erfahrung bestätigt.

Eine neue Richtung, die reelle Aufschlüsse zu versprechen schien, und schon im historischen Roman Sethos (3943) und in

Köppen's Crata Repoa (1904) versucht worden war, lenkte die Blicke nach den Mysterien des Alterthums, und wurde um 1776 hauptsächlich vom Abbé Robin (3816) eingeschlagen. Doch hatten die antiquarischen Forscher der gelehrten Welt, die Wege noch nicht genugsam vorbereitet, um die Freimaurerei, als mit den bekannt gewordenen Bruchstücken der vorchristlichen Mysterien in Verbindung stehend, mit Erfolg behandeln zu können. Derartige Versuche haben sich erst seit Anfang dieses Jahrhunderts mit grösserem oder geringerem Erfolge Bahn gebrochen, und Aufnahme in einzelnen Gesellschaften gefunden.

Den ersten Fingerzeig zur Begründung der Nachforschungen nach den wahrhaften Vorfahren der heutigen Freimaurerei ertheilte der Abbé Grandidier zu Strassburg, ein Nichtmaurer, in einem mehrfach abgedruckten Briefe vom 24. November 1778, in welchem er auf die Steinmetzen hinwies. Seine Stimme verhallte zu jener Zeit, allein zu Anfang dieses Jahrhunderts griffen einsichtsvolle Forscher wie Schröder, Fessler, Mossdorf und Krause den Faden wieder auf, mit solchem Erfolg, dass in manchen Ordenshistorien den Steinmetzen eine ihnen gebührende Stelle eingeräumt werden musste.

Die meisten von nun an auftretenden Hochgradgesellschaften hatten erkannt, dass die vorhandene Unzahl von Hochgraden, die sich nur durch neue Zeichen, Worte und Griffe, nebst einer neuen sogenannten Historia Ordinis von einander unterschieden, zu keiner Erleuchtung führen könne; aber sie wussten zugleich, dass es für ihre Mitglieder erforderlich war, um im Verkehr mit der übrigen Brüderschaft zu bleiben, Kenntniss von all' dieser untergeordneten Waare zu besitzen, weshalb sie dieselbe in Classen abtheilten und in jede der letztern, je nach ihren Zwecken, die gleichartigen Grade vereinigten und als Stufen mittheilten, wodurch die Classen eine Gestalt annahmen, die man jetzo Erkenntniss-Stufen nennen könnte. Die Initiationsformeln zu denselben wurden zwar neugestaltet, allein es scheint, als wenn der schöpferische Erfindungsgeist der Gradfabrikanten erschöpft gewesen sey, weshalb man unter den Initiationsformeln hauptsächlich die Grade Chevalier de l'Orient, den zweiten, und Chevalier Rosecroix, den dritten Tempel, unter den verschieden-

artigsten Benennungen, Ausstattungen, Zerlegungen und Deutungen wiederfindet.

Alle dergleichen Verbindungen legten die drei ursprünglichen Maurergrade zu Grunde, die als unerlässliche Pflanzschule behandelt wurden. Sie ergänzten sich aus den Logen, ohne deren selbst, als zum System gehörig, zu besitzen, woher es kommt, dass man von Hochgradsystemen und deren Capiteln hört, und doch nicht erfährt, in welchen Logen sie wurzelten. Eben weil die Mère Loge Ecossaise du Rit philosophique sich anmaasste Logen zu constituiren, entbrannte der Streit zwischen ihr und dem Gr. Orient, der sich erst dann legte, als sie sich begnügte, Logen in Frankreich, unter Constitution des Gr. Orient, mit sich zu affiliiren. Ausser ihr und der gleichzeitigen und stets unabhängig gebliebenen Schottischen Mutterloge zu Marseille machten die Hochgradsysteme keinen Anspruch, Logen unabhängig vom Gr. Orient constituiren zu wollen, sondern sie zogen ihre Mitglieder aus den einzelnen Logen, welche hierdurch nicht in die Verlegenheit gebracht wurden, aus dem Kreise der Correspondenz des Gr. Orients zu treten, welcher gegen derartiges Unterfangen entschieden aufzutreten pflegte. Es ist oft auffallend, dieselben Männer in, ihrem ostensiblen Zweck nach, anscheinend weit auseinander gehenden Systemen, zu gleicher Zeit als hochstehende Mitglieder zu erblicken.

Zu den theosophischen Hochgrad-Systemen jener Zeit ist das der Elûs-Coëns (Priester) zu zählen, welches Martinez Pasqualis schon um 1754 zu Lyon erfunden haben, und das um 1768 nach Paris von ihm übersiedelt, um 1775 daselbst unter Beistand des Malers Van-Loo zu seiner Blüthe gelangt seyn soll. Es war nicht allerorten günstig aufgenommen worden, denn die Loge l'Anglaise zu Bordeaux erklärte die von Martinez Pasqualis daselbst errichtete Loge am 28. Februar 1764 für unächt, und die Behörde untersagte ihm, bei Strafe der Cassation, jene Loge beunruhigen zu lassen. Nach den Angaben der französischen Schriftsteller soll das System aus 9 Stufen bestanden haben, den drei ersten, dem Grand-Elû, Apprentif-, Compagnon- und Maître-Coën, dem Grand Architecto und dem Chevalier Commandeur. Der Apprentif-Coën und Compagnon-Coën sind nur in Thory Histoire, 244—253, abgedruckt. Im zweiten dieser Grade muss

eidlich versichert werden: „der katholisch-apostolisch-römischen Religion getreu zu seyn und den Brüdern mit Rath und Börse beizustehen.“ Die andern Grade scheinen nicht bekannt zu seyn, doch existirt ein höchster Grad, Réaux genannt, der soweit eine betreffende Correspondenz andeutet, mit übersinnlichen Wesen nicht ausser Verbindung steht. Das innerste Geheimniss war ein von Martinez Pasqualis abgefasster Traité de la Réintegration des Etres créés dans leur primitive propriété, vertu et puissance spirituelle divine. Derselbe umfasst die Schöpfungsgeschichte bis zur Geburt des Erlösers. Nach einem vorliegenden Verzeichnisse bestanden Vereine, in welchen auch Frauen Zutritt hatten, zu Paris, Lyon, Bordeaux, Toulouse und Turin. Namen wie Louis-Claude de Saint-Martin, dessen 1775 erschienenes Buch des Erreurs et de la Vérité grosses Aufsehen erregte, und zu Verdächtigungen Anlass gab, de Tavannes, Cazotte, Chastanier, Moët, Savalette de Langes, von Gleichen zu Paris; J. Baptist Willermoz und seine zwei Brüder, Paganucci, Friedr. Tiemann, Court de Gebelin, Abbé Rozier, Diego de Naselli zu Lyon; Pasquali sein Sohn zu Bordeaux; Giraud zu Turin, zu welchen die französischen Schriftsteller noch Duchanteau, Baron Holbach und Bacon de la Chevalerie zählen, beurkunden die Gesammtrichtung des Systems und seiner Anhänger. Als Willermoz 1778 das Ritual der stricten Observanz auf dem Convent zu Lyon umgestaltete, fügte er ihm noch zwei geheime theosophische Grade, Chevalier Profés und Grand Profés, hinzu, in welchen die Ideen des Martinez Pasqualis gereinigt und veredelt umgearbeitet waren. Schlussstein blieb der Traité de la Réintégration. Der Erbe von Willermoz theosophischer Hinterlassenschaft und der letzte Anhänger des Systems lebte noch 1830 zu Lyon in hohem Alter.

Ausserhalb Paris wurde 1776 ein besonderes Hochgradsystem eingerichtet, indem die am 24. Junius 1758 gestiftete Loge de la parfaite Union zu Rennes den Rit des sublimes Elûs de la vérité einführte. Allerdings wurde vorgegeben, er sey schon 1748 entstanden, weil in diesem Jahre ein Capitel der Hochgrade bestanden habe; allein der Verfasser des Rits, de Mangourit, der noch um 1812 lebte, theilte dem Bruder Thory seinen Bericht mit, den er nach beendigter Abfassung des Rits erstattet

hatte. Gegen Bruder Lerouge sprach er sich über dessen Zweck aus: „man wollte eine Gesellschaft von unterrichteten Personen bilden, und eine grosse Menge von Männern ausschliessen, denen man den Zutritt zu der Loge und dem Capitel nicht versagen konnte.“ Man darf dieses Argument aller Orten zur Verantwortung der Hochgrade überhaupt vorbringen, wiewohl es besser gethan wäre, mit den Aufnahmen vorsichtiger und sparsamer zu Werk zu gehen.

Die Redactions-Commission dieses Systems bestand aus den Brüdern Cormier, Gandot und de Mangourit. „Man fühlte das Bedürfniss, alle grösstentheils monströse und erlogene Grade auszuscheiden, und fasste das Project im Innern des Tempels ein Heiligthum aufzuführen, gewidmet den ernstesten Studien der maurerischen Mysterien.“ Es wurden eilf alte Grade beibehalten. Die vier niederen waren: Lehrling, Geselle, Meister und vollkommner Meister. Die sieben höheren: Auserwählter der neun oder englischer Meister; Auserwählter der fünfzehn oder irländischer Meister oder Vorgesetzter der Maurer; Auserwählter Meister; Architect oder kleiner Architect oder kleiner Schotte; Zweiter Architect, zweiter Schotte oder Vertrauter; Grosser Schottischer Meister oder Grosser Architect; Ritter vom Osten oder vom Degen. Alle Grade, die auf Ritterei, Magie, Cabala oder Alchymie gegründet waren, wurden verworfen. So schritt man von Ring zu Ring, bis endlich der 12. Grad Rosecroix das Non plus Ultra für die gewöhnlichen Maurer wurde. Die vornehmste Arbeit in diesen Graden beruhte auf der Deutung der 12 Grade. Darnach gelangte man zum Rit des Elûs de la Vérité, der in zwei Ordres abgetheilt war. Der erste war der Chevalier Adepte, der zweite der Ordre des Elûs de la Vérité. „Er war der Punkt der Ruhe und des Beharrens in den Gefilden der maurerischen Emblematik.“ — Nur wenige Logen in den nördlichen Provinzen bearbeiteten das System, das sich zu Ende des Jahrhunderts von selbst auflöste; eine der letzten war das Capitel de la Trinité zu Paris.

Zu den interessanteren Erscheinungen dieses Jahrs gehört die am 11. März 1776 constituirte Loge des neuf Soeurs, über welche ein mehreres späterhin berichtet werden wird. —

Einer der ersten Beschlüsse des Grand Orients im Jahr 1777 war der vom 15. Januar, welchem zufolge die Logen in Frankreich, die nach der hierzu angesetzten Frist ihre Constitutionen noch nicht hatten erneuern lassen, für unregelmässig erklärt wurden, mit dem Beifügen, dass sie, um für regelmässig anerkannt zu werden, neue Constitutionen nehmen müssten. — Beschluss vom 21. Februar, dass die Logen und Maurer nichts drucken lassen dürfen, ehe sie ihr Manuscript vorgelegt hätten, auch sollen die Logen in den Provinzen nichts über Streitsachen drucken lassen. Zwei Anlässe zu diesen Geboten liegen vor. Eine Loge zu Montauban war am 15. Dezember 1776 suspendirt worden, worüber sich ein Ungenannter auf höchst humoristische Weise lustig machte (4153). In der Loge l'aimable Concorde zu Rochefort war wegen Haltung einer Damenloge Zwiespalt ausgebrochen. Sie erliess am 19. October 1776 (4150) und nachher noch Streitschriften, welche der Gr. Orient am 26. Mai 1777 (4152) beantwortete, und darnach die Loge ausstrich.

Endlich erschien der Grossmeister am 3. Julius 1777 zum erstenmale seit seiner Installation im festlich geschmückten Locale des Gr. Or., welcher darüber in seinem Circular vom 15. Dezbr. (Etat. T. 1, 4) ausführlich Bericht erstattete. Noch vor seinem Eintreten wurde durch ein Gesetz festgesetzt, dass das gesetzliche Alter zur Aufnahme für einen Lehrling 21, für einen Gesellen 23, und für einen Meister 25 Jahre seyn müsse. Dem Lehrling dürfe keine Dispensation gestattet werden, doch wurde ihm, wenn er Sohn eines Maurers sey, das Vorrecht zuerkannt, vor den übrigen Candidaten zuerst aufgenommen zu werden. Der Grossredner Bacon hatte darauf angetragen, dass ein Lehrling 30, ein Geselle 32 und ein Meister 35 Jahre alt seyn müsse, ehe er aufgenommen oder befördert werden dürfe; doch könne eine Dispensation von höchstens neun Jahren gestattet werden.

Nachdem der Grossmeister eingetreten war und den Hammer übernommen hatte, erstattete der Grossredner Bericht über alle seit dessen Installation vom Gr. Orient gemachte Operationen, die bis hieher aus den Circularien und Verhandlungen unter theilweiser Beibehaltung der von Bacon ausgesprochenen Beweggründe mitgetheilt worden sind. Es wird des Ausschlusses der Handwerker, des Hausgesindes, der Schauspieler, nicht aber der

Tonkünstler gedacht, und die Gestattung der Adoptionslogen verantwortet. (Der Grossmeister hatte nebst seiner Gemahlin am 25. März einer Adoptionsloge in der Loge la Candeur beigewohnt.) Die Umgestaltung des Ausdrucks Ordre royal in Ordre Maçonnique wird für ausdrucksvoller erachtet. Die Neuwahl sämmtlicher Beamten und Mitglieder des Gr. Orient wird berührt; nur das Amt des Grossmeisters ist keinem Wechsel unterworfen. „Der Grand Orient hat sich zum Gesetz gemacht, jegliche anonyme Schrift den Flammen zu opfern. Er will lieber nützliche Vorschläge, die ihm durch diesen geheimen Weg zukommen könnten, missen, als den Schmerz erleben, verletzende Anklagen zu lesen, die durch einen verbrecherischen Weg an ihn gelangen.“ Der Aufnahme der Schottischen Directorien wird lobend gedacht; die Aufstellung des Logenverzeichnisses, die Herausgabe des Etat du Grand Orient wird erwähnt, so wie das Verbot maurerische Streitschriften zu drucken. Mit Dank wird von den Bemühungen der Königin von Neapel zu Gunsten der Maurer gesprochen, und dem Grossmeister für die Theilnahme gedankt, die er auf seiner Reise den Logen bewiesen. Zuletzt wird der jüngste Beschluss gegen die Loge zu Rochefort besprochen. „Es ist dieses der erste Verdruss dieser Art, den der Maurerorden in Frankreich erlebt hat; hoffen wir, dass es der letzte seyn werde.“ Hierauf wird dem Grossmeister gedankt, „dass Sie geruhet haben, der Fortsetzung des Missbrauchs Einhalt zu thun, den einige unternehmende Menschen mit Ihrem Namen vorzunehmen wagten, um unregelmässige Constitutionen auszufertigen. Wir bitten Sie, darüber zu wachen, dass Ihre Güte nicht zu einer solchen Ausfertigung überrascht werde. Eine Unterzeichnung, die Ihnen entschlüpfen würde, könnte auf das lebhafteste die Zwecke der Weisheit, der Reform und der Regularität, die in Ihrem Herzen vorwalten, beeinträchtigen, für deren Verwirklichung der Gr. Orient jeden kostbaren Augenblick seiner Existenz verwendet. Seine glückliche und weise Constitution scheint mit jedem Tag an Festigkeit zu gewinnen. Beinahe 300 Logen der Nation sind an seiner Gestaltung betheiligt und befolgen seine Reglements. Er steht durch seine Correspondenz mit mehr als 1200 auswärtigen Logen auf beiden Erdhälften in Verbindung. Es fehlt ihm zu seinem höchsten Glück, da er den unschätzbaren Vortheil geniesst,

Sie in seiner Mitte zu sehen, nichts als aus Ihrem Munde die Approbation seiner Arbeiten zu vernehmen." Zum Beweis dieser Gutheissung verlangte der Grossmeister eine Abschrift des angehörten Vortrags, worauf er die sämmtlichen Reglements unterzeichnete. — Nach dem ertheilten Winke dürfte man vermuthen, dass der Grossmeister seine Unterschrift zu irgend einem Constitutions-Patente der Alten Grossen Loge hergegeben hatte.

Der Redner der Chambre d'Administration Manin bewegt sich in allgemeinen Formen. Er bemerkt, es sey schon am 11. April beschlossen worden, den Grossmeister um sein Portrait zu ersuchen, und man wiederhole dieses Gesuch. „Der Durchlauchtigste Grossmeister hatte die Güte zu antworten: Ich fühle mich durch das ausgesprochene Begehren sehr geehrt", worauf er das Portrait versprach. Es scheint jedoch nicht erfolgt zu seyn, denn das Protokoll des Grand Orient vom 24. Juni 1779 gedenkt eines abermaligen Versprechens von Seiten des Grossmeisters. Auch ein Gnadenact wurde geübt. Die Loge zu Rochefort hatte Deputirte gesendet, sich zu unterwerfen, und wurde wieder unter die regelmässigen Logen aufgenommen.

„Ueberzeugt durch eine lange Erfahrung von der Unzulänglichkeit der Mittel, die bis anheute angewendet wurden", die falschen Maurer abzuhalten, glaubten wir nicht besser abzuhelfen, als indem wir den Grossmeister baten, alle sechs Monate ein Wort zu ertheilen, welches nur den regelmässigen Maurern mitgetheilt, sie als solche den Logen, die sie hinführo besuchen würden, bemerkbarer macht." Der Grossmeister ertheilte es sofort, und seitdem wird bis jetzt das Mot de Semestre halbjährlich gegeben, und in den Circularien die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaassregeln stets wiederholt. — Thory irrt somit, wenn er die Einführung dieser Parole auf die Installationsfeier 22. October 1773 verlegt. Es folgte ein glänzendes Banquet, das durch Verlesen von Gedichten u. s. w. verherrlicht wurde. Der Grossmeister brachte die erste Gesundheit auf den König und das königliche Haus, und die letzte: Allen Maurern auf dem Erdenrunde. Die Geschichte hat keine Nachricht aufbewahrt, dass er jemals wieder im Grand Orient erschienen sey.

Bald nachher wurde der Grossmeister von einer Krankheit befallen. Die Mère Loge du Rit Ecossais philosophique beeilte

sich das Fest seiner Wiedergenesung am 14. September zu begehen, wobei sie drei Maurersöhne in die Lehre austhat und drei arme Mädchen verheurathete. Nach dem Banquet wurde unter Vorsitz der Prinzessin Lamballe eine Adoptionsloge gehalten. Eine besondere Deputation wurde von der Loge am 29. Septbr. an den Herzog abgesendet, bestehend aus dem Grossmeister de la Rochefaucault, dessen Substituirten de Bromer und dem Br. Deleutre. Der Grand Orient feierte ebenfalls ein Fest, wobei Schuldgefangene wegen Kostgeld ausgelöst wurden. Auch die Alte Grosse Loge betheiligte sich an der allgemeinen Freude, indem sie am 1. November ein Tedeum in der Kirche der Väter von Nazareth singen liess. Eine Deputation von ihren Beamten, Leveillé, Lexcombart, Fordrain und Hamonis, fand Zutritt bei dem Grossmeister und überreichte ihm ein Festgedicht über seine Genesung. Die übrigen Logen bezeugten durch Festlichkeiten ihre Freude, Wöchnerinnen erhielten Unterstützungen, Schuldgefangene wurden ausgelöst, bedrängten Familienvätern wurde geholfen, Pfründen in Hospitälern gestiftet, Brautleute wurden ausgestattet. Die Loge des Neuf Soeurs beschloss am 24. Dezbr. zum Gedächtniss an diesen frohen Anlass, alljährlich 800 Livres zur Erziehung von armen Schülern zu verwenden, und gegen jährliche 300 Livres einen Knaben in die Lehre zu thun.

Das Auftreten der Mère Loge Eccossaise du Rit Ecossais philosophique zu Paris und in den Provinzen, die Verbreitung der Sublimes Elûs de la Vérité im Norden von Frankreich und nicht minder das Fortbestehen der Kaiser vom Orient und Occident, welche der Grossredner Bacon noch vor wenigen Wochen mit dem Ehrentitel „maurerische Marktschreier“ belegt hatte, veranlassten den Grand Orient zu einem Circular vom 3. October 1777 (4342, und Etat du Grand Orient II. 2, Lenning I., 451, deutsch in Bode's Taschenbuch 1779 und in der Freimaurerzeitung 1850 Nro. 35), durch welches er die im vorhergehenden Jahre ausgesprochene Bereitwilligkeit, Hochgradgesellschaften anzuerkennen, auf das behutsamste in ihren Wirkungen zu entkräften suchte. „Es traten falsche Maurer auf. Dazumal erhuben sich vorgebliche maurerische Werkstätten, in denen das Laster unter dem Namen von Tugend herrschte. Einige Maurer jedoch,

die durch die Stürme der Zeiten sich vom alleinigen Centrum entfernt hatten, waren tief bekümmert, dass sie mit jener schimpflichen Menge zusammen geworfen wurden, und glaubten, dass das einzige Mittel, Menschen zu entfernen, welche des Brudernamens unwürdig, darin bestände, noch einige höhere Grade zu erschaffen, die dazu dienen könnten, den wahren Maurer zu erkennen. Ihnen folgten Nachahmer, die aus Eigennutz noch sinnreicher waren. Zuletzt kam durch wiederholte Unglücksfälle alles in Verwirrung und die gesammte Maurerei wurde mit einer unabsehbaren Zahl von Graden überhäuft, von denen die Mehrzahl verdient verworfen und in Vergessenheit versenkt zu werden, aus welcher sie niemals hätten hervortreten sollen. Geliebte Brüder, Sie können sich nicht verheimlichen, wie sehr diese Unzahl von Graden dem wahren Geiste der Maurerei entgegen ist, deren Gestalt in's Unendliche abwechselt, die alle sich gegenseitig widersprechen, und deren Endzweck in jedem Augenblick der Forschung des unterrichtetsten Maurers entschlüpft. Die Missbräuche, die aus der Leichtigkeit, mit welcher diese Grade ertheilt worden sind, entstanden, können Ihnen nicht unbekannt seyn. Menschen, die unwürdig der Benennung Maurer, nachdem sie auf unerlaubte Weise die hohen Grade erlangt hatten, haben sich nicht allein herausgenommen sie wieder zu ertheilen, sie haben sich sogar das Recht angemaasst, Maurer aufzunehmen kraft eines Privilegiums, welches der Orden niemals ratificirt hat. Dieses vorgebliche Privilegium ist vielleicht die alleinige Ursache zum Verruf, in welchen die Maurerei beinahe verfallen ist. Das, was Belohnung des Verdienstes seyn sollte, musste durch schweres Geld erlangt werden. — Darum erachten es unsere mit der Redaction der Grade beauftragten Commissarien für ihre Pflicht, alle diese Grade, Erzeugnisse der Phantasie, zu unterdrücken, und sich auf eine maurerische Zahl zu beschränken, zur Belohnung der Tugenden, der Kenntnisse und der Talente. Mit dieser Arbeit sind bis anjetzo und fortwährend unsere Commissarien beschäftigt; doch glauben wir Sie von ihrem Plan in Kenntniss setzen zu müssen, um Ihre Meinung und deren Mittheilung anzusprechen. Bis hieher haben wir nur die drei ersten Grade anerkannt und erkennen nur sie

an. Wir fordern Sie auf, keine andere anzuerkennen, doch maassen wir uns nicht an, dies Ihnen als Gesetz aufzuerlegen, noch den Ansprüchen der Hohen Grade zu nahe zu treten, denen Sie nach Belieben Ehren erzeigen oder nicht erzeigen mögen, bis dass der Orden sich ausgesprochen hat."

Diese Warnung vermochte nicht 1778 der Errichtung eines abermaligen Hochgrad-Systems, mit alchymistischer Tendenz, der Academie des Vrais Maçons zu Montpellier vorzubeugen.

Da der Grand Orient sein eignes Local gegen Vergütung zu maurerischen Arbeiten hergab, so war das am 21. November erlassene Verbot, in Wirthshäusern und bei Speisewirthen zu arbeiten, folgerichtig. Zu den übrigen Beschlüssen desselben ist zu rechnen die Herausgabe eines Almanachs des Francs-Maçons, unter dem Titel: „Comput Maçonnique", der alljährlich unter wechselnden Abänderungen fortgesetzt worden ist. Auch bestimmte er, dass bei den maurerischen Banqueten, ausser den gewöhnlichen Gesundheiten, die der Königin von Neapel und Sicilien, Carolina, Beschützerin der 1775 verfolgten Freimaurer zu Neapel, ausgebracht werden sollte. Späterhin, 1785, bewirkte die Königin selbst deren Duldung. —

Schon am 18. Januar 1778 hatte die Alte Grosse Loge das Verzeichniss ihrer am vorhergegangenen 27. Dezember im Namen und unter den Auspicien des Grossmeisters Herzogs von Chartres, installirten Beamten bekannt gemacht. Es waren wie gewöhnlich drei Ehrenrepräsentanten desselben als Präsidenten und ausserdem 30 Beamten erwählt worden (4154). Thory fügt die Bemerkung hinzu, dass sie bis zur französischen Revolution dergleichen ohne Unterbrechung ausgegeben habe. Dabei veranstaltete sie den Abdruck ihrer Statuten (4155), die sie mit einem Circulare begleitete, welches um so interessanter ist, als aus demselben hervorgeht, dass sie seit 1773 keine Nachrichten über ihre Thätigkeit veröffentlicht hatte. Bei der Seltenheit der über ihr Bestehen vorhandenen Actenstücke verdient es zur Vergleichung mit dem Ton und dem Benehmen des Gr. Orient gegen sie mitgetheilt zu werden.

„Die Sehr Ehrwürdige Grosse Loge, alter und einziger Grosser Orient von Frankreich, an alle regelmässige Logen im Königreiche.

Gruss, Kraft, Einigkeit!

Geliebte Brüder! Unter allen Heimsuchungen, welche die Maurerei in Frankreich seit etlichen Jahren erleidet, giebt es für die Ehrwürdige Grosse Loge, dem alten und einzigen Grossen Oriente von Frankreich, keine schmerzlichere, als dass sie die ununterbrochene Correspondenz mit den Ehrwürdigen von ihr constituirten Logen in den Provinzen entbehrt hat. Doch sollte diese glückliche und erforderliche Eintracht zwischen der obersten Stelle und den von ihr ausgehenden Werkstätten in Stille und Frieden durch die Statuten und Reglements, welche die Ehrw. Grosse Loge im Begriff war herauszugeben, fester gekittet werden, als im Orient von Paris plötzlich eine übergewaltige und mächtige Secte sich bildete, die, schon in ihrer Wiege, das schuldbehaftete Project an den Tag legte, den alten maurerischen Tempel umzustürzen, und auf dessen Trümmern einen neuen aufzurichten. Nachdem sie sich von ihrer Mutterloge hatten anerkennen lassen, erlaubten sich diese entarteten Kinder, sie nicht mehr anzuerkennen und sie als eine Stiefmutter zu behandeln. Sie machten ihr ihre legitimen und mütterlichen Ansprüche streitig, sie wollten sie deren berauben und vermochten es nicht; sie stiessen ihre eigenen Brüder von sich, verläumdeten sie, verschlossen ihnen die Pforte; sie erfanden sogar eine neue Sprache, um alle Verbindung mit ihnen abzuschneiden; man hätte sagen können, dass sie sich beeifert hätten, den Bauleuten am Babylonischen Thurme zu gleichen.

Was waren die Beweggründe zu einem so bedauerlichen und unsinnigen Verfahren? Der Stolz und die Geldgier. Worin bestanden ihre Hülfsmittel? Wir schaudern, es auszusprechen: in der gehässigsten Tyrannei. Sie haben sich nicht geschämt, die Gewalt des weltlichen Arms anzurufen, um die beiden Säulen Freiheit und Gleichheit umzustürzen. Allein diese beiden Säulen gleichen einem scharfen Diamanten, welcher das zerbrechliche Glas, das sich an ihm reiben will, durchschneidet und in Stücken zerbricht; sie werden den Verwüstungen der Zeit, den unmächtigen

Anstrengungen der Leidenschaften der Profanen widerstehen, die gegen sie anstürmen, sie aber nicht umstürzen.

Wenn die Erfahrung aller Zeiten die unwiderstehliche Neigung der Mehrzahl der Menschen zu Neuerungen nachweist, so ist sie auch Zeugin der unvermeidlichen ungünstigen Folgen, die daraus entspringen. Die Sehr Ehrw. Grosse Loge von Frankreich, treue Bewahrerin der alten Grundsätze der königlichen Kunst, ist unveränderlich bei den Principien stehen geblieben, auf denen das Glück unserer Vorfahren beruhete, und auch noch das Unsrige ruht. Sie hat mit Festigkeit die gefährlichen Neuerungen von sich gewiesen, welche man unter den verführerischten Vorwänden auszubreiten versucht hat. Sie hat insbesondere jenen dem Geiste der Maurerei so sehr widerstrebenden Geist des Stolzes abgewiesen; sie hat das System des Stuhlwechsels in der Hauptstadt verworfen, ein System, das von einigen Ehrsüchtigen mit Begierde angenommen wurde, die nicht daran denken wollten, dass sie selbst bald ihm zum Opfer fallen würden. Und fürwahr, dieses Problem ist anheute durch die Erfahrung selbst gelöst. Die Cabalen, welche beinahe bei allen jährlichen Wahlen der Meister und Beamten, die dem neuen Plan zufolge von rechtswegen wechseln müssen, vorfallen, und die Unerfahrenheit, eine nothwendige Folge dieser viel zu häufigen Veränderungen, lassen keinen Zweifel übrig über die gefährlichen Folgen dieses Systems. Die Ehrw. Grosse Loge hat alle diese schlimmen Folgen vorausgesehen, und hat sie weislich vermieden. Sie ist einer tief durchdachten, höchst ungerechten und höchst hartnäckigen Verfolgung ausgesetzt gewesen; sie hat zuletzt ein Schisma sich ausbilden sehen, welches sie unerachtet ihrer Mässigung, ihrer Geduld und ihres versöhnlichen Sinnes, weder voraussehen, noch abwenden konnte. Mitten unter diesen Stürmen ist die Ehrw. Grosse Loge fest wie ein Fels im Meer stehen geblieben; sie hat sich auf den Anker der Hoffnung gestützt; vergeblich sind die Wogen gegen sie angeprallt, ihre Wuth ist in Schaum zerronnen, und der alte und einzige Grosse Orient von Frankreich stehet noch.

Würde die Sehr Ehrwürdige Grosse Loge sich nach den nämlichen Principien benehmen, wie ihre Gegner, wollte sie aus dem Tempel der Einigkeit und des Friedens eine Höhle der

Zwietracht und der Chicane machen, so wäre allhier der Augenblick zur gerechtesten Gegenbeschuldigung, so wäre hier der Ort eine genaue und unverwerfliche Schilderung aller Verläumdungen, aller Härten niederzulegen, die sie und die wahren Maurer, welche ihr treu zugethan geblieben, von Seiten des sogenannten Grossen Orients von Frankreich und den von ihm abhängigen Werkstätten erlitten haben. Ohne dass sie vermeint, durch ihr Stillschweigen die unvernünftigen Beschuldigungen der Neuerer zuzugestehen, wird sie stets mit grösster Sorgfalt darauf bedacht seyn, jene schriftlichen Streitigkeiten zu vermeiden, welche den Urhebern und Anhängern der Sophismen so willkommen sind, und sie wird getreu dem Geiste der Mässigung und der allgemeinen Liebe, welche sie stets beseelen, selbst der Kelle sich gegen jene bedienen, die ihre Ehre zu schmälern streben. Die Vertheidigung der Ehrwürdigen Grossen Loge würde jedoch eben so leicht zu führen seyn, als sie wesentlich handgreiflich und begründet ist, doch soll die Zeit allein ihre Apologie übernehmen. Bereits imponirt der Coloss nicht mehr, der plötzlich so viele Täuschung verbreitet hat; unverblendete Augen erblicken in ihm nur noch eine gewöhnliche Statue, die bald nichts mehr als ein Zwerg seyn wird. Es ist dieses das Geschick der Erzeugnisse des Enthusiasmus.

Die Hoffnung, durch ein friedfertiges Benehmen die Kinder wieder zurückzubringen, die sich durch das verführerische Fantom hinreissen lassen, ist bis anheute der Gegenstand der heissesten Wünsche der Sehr Ehrwürdigen Grossen Loge gewesen. Sie hat die stolze Hartnäckigkeit der Urheber des Schisma nicht überwunden, dagegen geniesst sie des Trostes, sich allmählig durch eine grosse Anzahl von ihr constituirten Logen, sowohl zu Paris als in den Provinzen, verstärkt zu sehen, in welchen sie mit einer wahrhaft brüderlichen Befriedigung den alten Geist der Maurerei vorherrschen sieht, durch welchen allein die königliche Kunst mit Erfolg auf immerdar fortbestehen kann. Man kann leichtlich die beträchtliche Zeit bemessen, welche durch alle Zwischenfälle und die der Sehr Ehrwürdigen Grossen Loge von ihren Gegnern in den Weg geworfenen Chicanen, unvermeidlicher Weise hinweggenommen worden ist. Rechnet man zu diesen Hauptursachen die Nachlässigkeit, die mehrere Logen

in den Provinzen begangen haben, dass sie dem Grossen Orient ihre Verzeichnisse und jährlichen Beiträge, als die alleinigen Mittel, ihr Fortbestehen und ihre Anhänglichkeit an die Mutterloge zu beurkunden, nicht eingeschickt haben; erwägt man die Verspätung, die den Abdruck der hier beifolgenden Statuten und Reglements wegen der Hindernisse und der unvorhergesehenen Störungen, die durch den Gegenstand selbst bedungen waren, verhindert hatten, so werden die Ehrw. Werkstätten sich ohne Zweifel überzeugen, dass die Sehr Ehrw. Grosse Loge eine durchaus mütterliche Sorgfalt und Thätigkeit an den Tag gelegt hat. Alle Bemühungen die sie anwendet, werden ihr süss und angenehm werden, wenn sie, wie sie hofft, zwischen ihr und den Ehrw. Logen die von ihr ausgehen, eine brüderliche Correspondenz wieder angeknüpft sieht, die nur durch unvorhergesehene und unverdiente Unglücksfälle unterbrochen werden konnte. Da diese Verbindung nichts als den Ruhm des Gr. B.-M. aller W., die Ausbreitung und die Vervollkommnung der königl. Kunst zum Zweck hat, so wird sie einen gegenseitigen Austausch von Kenntnissen herbeiführen, der, indem er die Irrthümer der Finsterniss und des Vorurtheils verscheucht, uns endlich zur Auffindung des Schatzes der wahren Moral, und dem zufolge des alleinigen Zwecks führen wird, nach welchem alle wahren Kinder der Wittwe streben sollen. Ausgefertigt und gegeben am u. s. w.“

Hinsichtlich des diesen Reglements beigefügten Verzeichnisses bemerkt Thory, dass sich die Zahl der Meister zu Paris auf 200 belief, ungerechnet 27 abwesende; der ihr getreuen Logen in den Provinzen waren 247. Doch fügt er hinzu, dass ein Theil ihrer Anhänger sich allgemach von ihr trennte, und sie bis zum Augenblick ihrer freiwilligen Vereinigung mit dem Gr. Orient, ihr Fortbestehen hauptsächlich den Anhängern des Princips der Unabsetzbarkeit verdankte. —

Der Grand Orient hatte schon 1776 ein Verzeichniss der zu ihm stehenden Logen veröffentlicht, zu welchen allgemach in dem ersten Theile des Etat Nachträge geliefert wurden; nunmehr ertheilte er dem ersten Hefte des zweiten Theils am 26. Februar 1778 die Gutheissung. Es enthält bei völlig gleicher Einrichtung wie 1776 ein umfassenderes Verzeichniss seiner Logen, unter Angabe der Tage von deren Constitution oder

Reconstitution, der Benennung ihrer Hammerführenden, Secretaire und Deputirten im Grand Orient, nebst der Anzahl der Mitglieder jeder einzelnen Loge und der Bemerkung, wie viel sie zur Casse eingezahlt habe. Es sind 258 Logen aufgeführt, darunter nur wenige ruhende. Zu Paris befinden sich 41 Logen, unter welchen 7 ruhende; in den Regimentern sind 30 Logen und eine ruhende; einige derselben haben ziemlich alte Constitutionspatente, des vom 25. März 1688, welches das Regiment Walsh, Irländer, zu Bapaume stehend, zu besitzen vorgiebt, ist bereits gedacht worden. Zu Bordeaux sind 4 Logen, zu Lyon 6, zu Montpellier 3, zu Rouen 1, zu Strassburg 3, auf der Insel S. Domingo 4, auf Guadeloupe 5, auf Martinique zwei zu einer vereinigt. Die stricte Observanz zählt 6 Logen nebst zweien Directorien. — Man möchte jedoch irren, wenn man, wie häufig der Fall ist, die active Mitgliederzahl in allen diesen Logen hoch anschlagen wollte. Mehr als 10 derselben besitzen nur sieben Mitglieder; die meisten schwanken zwischen 15 und 30 Arbeitern, manche zwischen 40 und 55. Nur sehr wenige haben deren mehr als 60, nämlich les Amis réunis und les neuf Soeurs zu Paris jede 60, la Sagesse zu Toulouse 64, l'heureuse Rencontre zu Brest 67, la Militaire zu La Cour 84, und l'Amitié zu Bordeaux 178. Wenn man einen entsprechenden Maassstab auf die zur Alten Grossen Loge gehörigen Werkstätten anlegt, so dürfte die Gesammtzahl der damals wirklich activen Maurer in Frankreich sicherlich kaum auf 10,000 zu bringen seyn.

Man glaubte dem Bedürfnisse einer bequemeren Uebersicht zu genügen, indem man durch das am 25. Mai 1778 ausgegebene zweite Heft des zweiten Theils des Etat ein nach den Provinzen in Frankreich geordnetes Tableau géographique mittheilte. —

Die Loge des Neuf Soeurs erlebte am 7. Februar 1778 die Auszeichnung, Voltaire zum Lehrlinge aufzunehmen. Franklin hatte ihn vermocht, die Aufnahme zu begehren. Der Chevalier de Cubières, der 1820 starb, hatte noch diese festliche Handlung erlebt, und darüber als Augenzeuge berichtet. Voltaire wurde durch den Abbé Cordier de Saint-Firmin proponirt; nach erfolgter Ballotage trat er, gestützt auf Franklin und Court de Gebelin in den Tempel. „Die Prüfungen waren blos moralische, und überdem umgieng man noch dabei die gewöhnlichen Formen.

Die Fragenden belehrten mehr sich, als dass sie Unterweisung ertheilten. Man hatte nicht nöthig Voltaire zu erforschen, sechzig Jahre der Tugend und dem Genie gewidmet hatten ihn genugsam kennen lernen. Seine Aufnahme war ein Triumph für ihn, und unschätzbar für die Anwesenden.“ Gleich nach seiner Einweihung wurde er ehrenvoll in den Orient gesetzt, woselbst der vorsitzende Meister Lalande ihn begrüsste, la Dixmerie, Garnier und Grouvelle ihn mit Anreden feierten. Die Wittwe von Helvetius hatte früherhin den maurerischen Schmuck ihres Gatten der Loge dargebracht; Voltaire wurde die Schürze übergeben. Ehe er sie anlegte, küsste er sie, zum Zeichen der Hochachtung und der Erinnerung an einen der berühmtesten Philosophen und ausgezeichnetsten Maurer von Frankreich. Beim Empfang der Frauenhandschuhe wendete er sich zum Marquis von Villette und sagte: Weil diese Handschuhe für eine Person bestimmt sind, zu welcher ich eine ehrbare, zarte und wohlverdiente Zuneigung hege, so bitte ich sie der Schönen und Guten (Villette's Gemahlin) zu übergeben. Diese galanten Worte gaben in späterer Zeit Anlass, eine Adoptionsloge Belle et Bonne zu errichten, in welcher Frau von Villette noch erschien.

Voltaire gieng heim am 30. Mai und die Loge begieng am 28. November sein Ehrengedächtniss. Lalande führte den Hammer, Franklin und Stroganoff waren die Aufseher, Lechangeux Redner. Zweihundert Besuchende traten paarweise in tiefster Stille ein, die ersten Künstler der Hauptstadt übernahmen den musikalischen Antheil der Feier. Nur Madame Denis, Voltaire's Nichte, und die Marquise de Villette wurden eingelassen. Der Saal war durchgehends schwarz ausgeschlagen und nur durch wenige Lampen sparsam erhellt; an den Wänden waren ausgewählte Stellen in Prosa und in Versen aus des Verstorbenen Schriften angebracht. Das Mausoleum für Voltaire stand im Hintergrund des Saals. Nach dem einleitenden Vortrag des Vorsitzenden sprachen der Redner der Loge und Coron, wornach la Dixmerie das Eloge de Voltaire vortrug (4972). Während der Verlesung verschwand auf ein gegebenes Zeichen das Mausoleum und man erblickte ein Bild, Voltaire's Apotheose darstellend. Nach diesem trug Br. Roucher ein Gedicht vor, in welchem der Vers: où repose un grand homme, un dieu doit

habiter, eine solche Bewegung hervorrief, dass er das ganze Gedicht nochmals vorlesen musste. Als im Verlauf der Trauerhandlung der geheimnissvolle Zweig auf das Cenotaphium niedergelegt werden sollte, legte Franklin den ihm selbst früherhin, im Namen der Loge von der Marquise de Villette überreichten Kranz, zum Zeichen seines brüderlichen Schmerzes auf demselben nieder. Eine Agape schloss die Feierlichkeit. — In der Freimaurer-Zeitung 1849 Nro. 38 steht eine Untersuchung: Ist Voltaire zweimal recipirt? Br. Meyer schrieb 1803 an Schröder, er sey zwischen 1727 und 1729 Freimaurer geworden, doch ist er den Beweis für seine Behauptung schuldig geblieben, und die Frage bleibt eine höchst zweifelhafte; die Sache selbst ist kaum glaublich. —

Die Missstimmung der französischen Maurer gegen die Reforme de Dresde, die Schottischen Directorien und das Tempelherren-System einerseits, so wie vielleicht anderseits die gleichzeitigen Beschlüsse deutscher Präfecturen alle Aufnahmen in den Innern Orden einzustellen, bestimmten die Schottischen Directorien der Provinzen Auvergne und Burgund, zu Lyon und Strassburg, dem Widerwillen der Nation ein Opfer zu bringen, und öffentlich auf das zu entsagen, was für die gesammte stricte Observanz werthlos zu werden anfieng. Sie benutzten ihre vom Grand Orient unabhängige Stellung, um am 12. August 1778 zu einem Convent National des Gaules einzuladen, welcher am 25. November eröffnet und am 27. Dezember geschlossen wurde. Es ist etwas schwierig zu begreifen, wie eine geringe Anzahl von Logen, welche nach dem Verzeichnisse des Grand Orient sich damals auf drei Directorien nebst deren sechs Logen belaufen hat, Angesichts des ihnen Anerkennung gewährenden Grand Orient, so wie der Grande Loge, deren untergebene Logen zusammen mindestens 500 betrugen, sich eine National-Versammlung benennen mochten, es wäre denn, dass sie sich das Ansehen beilegen wollten, als wenn sie unter sich, unabhängig vom Auslande, etwas neues, der französischen Nation mehr mundendes, zuzubereiten gedächten. Wirklich haben sie das Wort: Tempelherren, hingegeben, die Sache aber unter der neuen Benennung: Chevalier bienfaisans de la Sainte Cité mit höchst unwesentlichen Abänderungen am Ritual der stricten Observanz beibehalten. Auch ist darum ihre Verbindung mit letzterer in Deutschland

nicht unterbrochen worden, wie die auf dem Convente zu Wilhelmsbad, 1782, eingeladenen und erschienenen Repräsentanten der eingeladenen zweiten, dritten und fünften Provinz beweisen, welche, nachdem man daselbst ebenfalls nach vielen Verhandlungen anerkannt und ausgesprochen hatte, dass die Abstammung der Freimaurerei von dem Tempelherrnorden zu den unerweislichen Hirngespinnsten gehöre, den deutschen Brüdern ihre Chevaliers bienfaisans de la Sainte Cité aufdrängen wollten.

Dass der Lyoner Convent doch nur ein Spiegelgefecht Angesichts der französischen Maurer gewesen, auf welchem das, was vorher schon fertig gemacht war, seine Sanction erhalten sollte, beweist das vorliegende umständliche Heft des Noviciats, unter welchem sich die Bemerkung findet: „Die Novizenaufnahme ist auf vorbeschriebene Weise am 24. October 1778 zum erstenmale vollzogen worden.“ Allerdings versuchte man in diesem Rituale Ideen, welche den französischen Maurern geläufig waren einzuflechten, allein unter Deutungen, welche lediglich auf das alte, angeblich verlassene System passten. So findet man darin den Thurm der Chevaliers de l'Orient, den Pelican der Rosecroix, und den gleichzeitig vielbesprochenen Berg Hérédon, auf welchem jedoch Molay's Asche begraben seyn soll! Man kann nach diesen kurzen Andeutungen begreifen, dass dergleichen den deutschen Brüdern völlig fremde Bilder unmöglich ihren Beifall erhalten konnten, und das auf dem Convente zu Wilhelmsbad adoptirte französische System der Chevaliers bienfaisans de la Sainte Cité in zwei Graden, auch aus dieser Ursache, muthmasslich bei keiner deutschen Loge eingeführt wurde.

Unbekannt ist, dass hinter diesen noch zwei andere Grade verborgen waren, die Petite und die Grande Profession, rein theosophischer Richtung, abgefasst von Willermoz. Hier nur einiges zur Erläuterung. Das Collége métropolitain befand sich zu Lyon. Gaspar a Solibus, Savaron, war Praeses collegii, J. Bapt. ab Eremo, Willermoz, Depositarius Generalis, und Johannes ab Armelino, Censor. Dorten lagen die Acten, über deren Uebersiedelung nach Deutschland schon im August 1779 durch Br. v. Wächter scheinen Unterhandlungen vermittelt worden zu seyn. Die dazu gehörigen Statuten für die Brüder in Deutschland sind unterschrieben mit den Ordens- und den weltlichen

Namen von Herzog Carl von Meklenburg, Landgrafen Carl von Hessen-Cassel, Herzog Ferdinand von Braunschweig-Lüneburg, Carl Eberhard Baron von Wächter, Curt Baron von Haugwitz, Ludwig von Mauchenheim, genannt von Bechtolsheim, Christian Balthasar Meyer, Otto Friedr. Adolph v. Köppern, Johann Friedr. Schwarz und Ernst Friedrich Hector Falke, zu dessen Aufnahme Willermoz im Auftrag des Metropolitan-Capitels am 8. Februar 1783 die Erlaubniss einsendete. Mit diesem Namen schliesst das Verzeichniss, muthmasslich für den Ueberrest des Jahrhunderts.

Es möge gestattet seyn, eine kurze Bemerkung hier anzuknüpfen. Man findet in diesem Anschluss der Prinzen an das Lyoner System eine Deutung über des Herzogs v. Braunschweig Kenntnisse, die er auf dem Convente enthüllen wolle, und über Wächters Benehmen, welcher mit Grund behaupten konnte, dass das, was er von seinen Reisen mitgebracht habe, sein Eigenthum und nicht für die Ritterschaft geeignet sey, die vom Durst nach Mysterien, Magie und Gold gequält, sicherlich dessen theosophischen Schatz mit Verachtung behandelt haben würden. Da die Herren Ritter sich in ihrer Erwartung getäuscht fanden, so ermangelten sie nicht fortan Wächters Namen auf das unwürdigste zu verunglimpfen. Möglicher Weise dient obige Notiz theilweise zu seiner Rechtfertigung.

Thory äussert über diesen Convent: „Die Unternehmer desselben mögen gute Absichten gehabt haben, man beschuldigt sie aber, dass sie wenig Delicatesse bei der Wahl der zur Reform erforderlichen Mittel angewendet haben. Sie haben viele Unzufriedene gemacht, Spaltungen und Missverständnisse unterhalten. Sie haben Intriguen angewendet, als sie den Herzog Ferdinand von Braunschweig an die Spitze der Logen des Systems stellen wollten, und haben sich Unterstellungen erlaubt, und falsche Thatsachen behauptet, wodurch sie sich in den Augen des Publikums sehr geschadet haben. Ihr Hauptzweck war, den Maurerorden zu reformiren, womit sie sich aber nicht beschäftigt haben; sie haben alle ihre Zeit auf die Verbesserung der Rituale verwendet, was doch nur eine Nebensache zur Versammlung war; überdies haben sie viel überflüssiges und kindisches darin stehen lassen. Ihre neuen Instructionen sind schwach, zerflossen und

zu weitschweifig, ihr Finanzsystem ist ungerecht und schlecht geordnet." — Nach einer unrichtig citirten Sage soll das Aufgeben des Tempelherrengrades auf Betreiben der Polizei erfolgt seyn; eine Behauptung, welche darum insbesondere ganz unwahrscheinlich ist, da der Polizei-Lieutenant von Lyon, Prost de Royer, Präfect des Capitels daselbst war, und am besten als Bürge bei der Regierung auftreten konnte. Das Directorium zu Strassburg beschloss um diese Zeit die Erziehung und Ausstattung von vier Waisen, zwei lutherischen und zwei katholischen, zu übernehmen. —

Es fehlen von nun an auf längere Zeit officielle Actenstücke des Grand Orient, und es scheint, als wenn selbst sein Etat dergleichen nicht mehr enthalten hätte, denn erst in der Fortsetzung desselben, quatrième partie vom 6. Julius 1807, sind die Protokollskizzen vom 15. Junius 1779 bis zum 3. April 1780 abgedruckt. Sie sind aber so inhaltleer, innere Administrations-Angelegenheiten abgerechnet, dass bei ihnen sowohl, als in Thory's Acta Latom., nur geringe Ausbeute für die allgemeine Geschichte der Maurerei in Frankreich zu finden ist.

Der Grand Orient erliess am 1. Junius 1779 eine Zuschrift an den Grossmeister, in welcher derselbe gebeten wurde, den Ueberrest des Decrets vom 1. August 1778 aufzuheben. Dieses betraf die über den Abbé Jardin verhängte Strafe. Der Antrag war nicht in des Grossmeisters Hände gelangt, „war ihm jedoch vom Grossredner, dessen er sich dermalen als Organ bediente", angekündigt, worauf am 8. Julius auf eine abermalige Erinnerung die Begnadigung erfolgte. Nochmals versprach er am 24. Junius sein Portrait, welches er jedoch am 15. Julius der Loge la triple Unité zu Fécamp schenkte. Der Krieg mit England veranlasste die Triple Essence zu S. Malo ein Project zur Bewaffnung einer Fregatte von 40 Kanonen durch die Freimaurer, am 13. Julius einzubringen. Es wurde an eine Commission verwiesen, woselbst es liegen blieb. Am 19. November legt „Br. de Chaumont, vom Grossmeister zu seinem Secretair für Ordenssachen ernannt, in dieser Eigenschaft seinen Eid ab." Viele Logen hatten unterdessen ihre Constitutionen zur Visirung eingeschickt; hierüber wurde am 21. November vom Grand Orient der Beschluss gefasst, dass die, „welche er anzuerkennen sich

weigere, sey es wegen Ungültigkeit ihrer Urkunden, sey es wegen der schlechten Zusammensetzung ihrer Mitglieder, dieselben wieder abholen könnten"; doch gestattete er ihnen am 27. Dezember, dass sie bei der Chambre de Conseil appelliren dürften. Die Geburt der Tochter (Marie Therese Charlotte von Frankreich, gestorben am 19. October 1851) Ludwigs XVI., am 19. Dezember, setzte die Logengesellschaften und Logen in Bewegung. Der Grand Orient liess an verarmte Familien Geld austheilen; die Alte Grosse Loge löste am 24. Junius neun wegen Kostgeld eingesetzte Gefangenen aus. Von dem von der Loge les Neuf Soeurs im Voraus gefassten Beschluss wird nachher die Rede seyn. Die Loge la Candeur zu Paris und zahlreiche andere Logen in den Provinzen beeiferten sich durch Ausstattungen von armen Mädchen und durch Geldspenden ihre Freude an den Tag zu legen.

„Da der Grossmeister sich geweigert hatte, die Constitution der Loge du Contrat social (sich Grosse Schottische Loge benennend) zu unterzeichnen, und dieselbe alle gesetzten Fristen hatte verstreichen lassen, so wurde sie am 10. Dezember ausgestrichen und dem Grossmeister für diesen ausgezeichneten Beweis seiner Liebe zur Regularität" durch eine Commission der Dank des Gr. Orient ausgedrückt. Es ist auffallend, dass Thory dieser Verfügung mit keinem Worte gedenkt, wodurch er anzudeuten scheint, dass er die Angelegenheit durch den Beschluss des Gr. Orient vom 18. Mai 1778 als schon beendigt betrachten wolle. Dagegen berichtet er über die unterdessen an Logen ertheilten Constitutionen, und über die am Johannisfeste, 24. Dezember, vollzogene Grundsteinlegung zu einem neuen Local, welche der Grossmeister de la Rochefoucauld-Bayers in Begleitung der Brüder Troubat de Lasalle, Lafisse und Deleutre (letzterer als Gross-Secretair) vollzog. Die feierliche Einweihung des Neubaues erfolgte erst am 13. Dezember 1780.

Nächst der nunmehr selbstständig und unabhängig gewordenen Mère Loge du Rit Ecossais philosophique gieng ein neues Blendlicht auf, welches einige Jahre hindurch die Nationen, die Maurer und Nichtmaurer in Erstaunen setzte. Cagliostro stiftete am 8. October 1779 eine Loge zu Strassburg und führte den Rit Egyptien ein. Da man bald darauf den Ungrund seiner Vorspiegelungen

aufgedeckt hatte, und dieser Rit, der sowohl Männern als Weibern geöffnet war, spurlos verschwand, so wird ihm keine weitere Beachtung gewidmet.

In demselben Jahre gestaltete sich in der Loge la Constance zu Arras ein selbständiges Chapitre primordial de Rosecroix, welchem sich mehrere Logen anschlossen. Sein angebliches Constitutions-Patent, vom 15. April 1745 datirt, will vom Prinz-Prätendenten Carl Eduard Stuart ausgefertigt seyn.

Die Adoptionsmaurerei hatte um diese Zeit ihre höchste Blüthe erreicht, und wurde in vielen Logen, nach Vorschrift des Grand Orient, unter Aufsicht der Logenbeamten geübt. Obgleich die Adoption nicht zur wahren Maurerei gehört, auch, soweit Kunde vorliegt, zu keiner Zeit entschieden in dieselbe eingreift, und deshalb in dieser Geschichte nur gelegentlich berührt wird, so müssen doch zwei Logen zu Paris bemerklich gemacht werden, die durch ihre Arbeiten die Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten.

Schon am 25. März 1775 hatte die erst am 25. Dezember dieses Jahrs installirte Loge la Candeur ein Adoptionsfest begangen, welchem der Grossmeister nebst seiner Gemahlin, die Herzogin von Bourbon, und die Prinzessin Lamballe beiwohnten. Es wurden am 27. Junius 1778 ein Preis von 300 Livres ausgesetzt für die beste Abhandlung über die Frage: Welches ist die am meisten kostenersparende, vernünftigste und für die Gesellschaft nützlichste Art, Findelkinder von ihrer Kindheit an bis zum siebenten Lebensjahre zu erziehen? Der Preis wurde am 27. Dezember einem Bruder Duclerq, Kaufmann zu Bordeaux zuerkannt.

In demselben Jahre bestand die Loge aus 51 activen Brüdern, in überwiegender Mehrzahl von Adel, an deren Spitze der Stifter der Adoptionsloge, Marquis von Saisseval als Meister, und der Marquis d'Arcambal als premier Inspecteur standen; Bacon de la Chevalerie war Almosenirer; unter den übrigen Mitgliedern sieht man Stroganoff. Das stattliche Verzeichniss von 31 Schwestern enthält nur adliche und hochadliche Damen. Grossmeisterin der Adoptionslogen ist die Herzogin von Bourbon, die im Mai 1775 in der Loge Saint-Antoine, vom Grossmeister selbst in einer glänzenden Versammlung installirt wurde. Die Herzogin von

Chartres und die Prinzessin Lamballe, denen die Schilderung der Arbeiten des Jahrs 1778 (2138) als Schwestern dedicirt sind, gehörten nicht zur Loge. Die Grade, welche diese Damen, ausser den drei ersten erhalten hatten, waren die der Ecossaise und der Maîtresse parfaite.

Im Jahr 1779 (2139) sind 10 Beamten ernannt, darunter Saisseval, Arcambal und Bacon, letzterer als Ceremonienmeister. Secretair ist Tissot, ein Arzt, zugleich Deputirter der Grossen Oriente von Berlin und Holland. Bei diesen 10 Brüdern deutet die Bezeichnung tous les Grades dahin, dass sie das wahre Licht erhalten hatten. Unter den übrigen 29 Brüdern kommt zum Theile dieselbe Bezeichnung vor, bei einigen Chevalier d'Orient, Elû und so fort bis zum Lehrling herab. Die Zahl der Schwestern hatte sich auf 20 verringert; die Comtesse de Brienne, Repräsentantin der Grossmeisterin, Herzogin von Bourbon, und zwei andere besitzen den Grad Sublime Ecossaise. — Die Prinzessin von Lamballe wird am 20. Februar 1780 Grossmeisterin der Schottischen Adoptions-Mutterloge genannt.

Weniger Beifall schien die Loge des Neuf Soeurs mit ihren Adoptionsarbeiten zu erndten. Sonderbarerweise hat der Grand Orient erst 1807 in seinem Etat einen Vorfall berührt, der am 9. März 1779 sich ereignete; vielleicht um der kurz zuvor wieder activ gewordenen Loge eine Erinnerung zu ertheilen. Es existirt eine von la Dixmérie verfasste Streitschrift, welche in Ermangelung genauerer Nachrichten, als man gewöhnlich vorfindet, benutzt werden muss.

Lalande hatte schon 1769 eine Loge des Sciences errichtet, die einige Jahre selbstständig arbeitete, und endlich beim Grand Orient Constitution begehrte. Schon vor ihrer Errichtung, am 11. März 1776, stiess sie auf Hindernisse wegen ihrer Benennung. „Allerdings steht ein solcher Name nicht im Kalender. Wir bemerkten dagegen, dass eine Maurerloge nicht eine Brüderschaft von Büssern sey. Der Name zu den Neun Schwestern wurde uns endlich zugestanden.“ Sie nahm rasch an Mitgliedern von geistiger Auszeichnung zu, und jede der neun Musen wurde durch ausgezeichnete und berühmt gewordene Männer repräsentirt. De la Lande war Hammerführender. Namen wie Voltaire, Franklin, Court de Gebelin, Parny, Roucher, Fontanes, Vernet, Turpin,

Creuze, Georg Forster, Piccini und viele andere schmückten als thätige Mitarbeiter ihre Reihen, und breiteten, jeder in seinem Fache, das Reich des Wissens aus. Für die Forschungen in der Maurerei sind auch den Deutschen die in mehreren Uebersetzungen noch vor wenigen Jahren wiederholt aufgelegten „Untersuchungen zugänglichen, über die alten u. neuen Einweihungen" bekannt, welche der Abbé Robin (3816) im Jahr 1776 in dieser Loge vortrug. Keine Logenversammlung wurde gehalten, in welcher nicht philosophische, geschichtliche, dichterische und künstlerische Vorträge gehalten, aber auch keine gieng vorüber, in welcher nicht zu einem milden Zwecke bedeutende Sammlungen veranstaltet, und Berichte über deren Verwendung abgestattet wurden. Alljährlich wurde dem Vorgesetzten irgend einer Schulanstalt eine Summe zur Unterstützung der ärmsten Schüler in der ihm untergebenen Anstalt zugestellt, wobei diejenigen den Vorzug erhalten sollten, die bei der Universität einen Preis davon getragen. Alljährlich unterhielt sie bei Handwerkern drei Lehrlinge in Kost und Unterricht, und bezahlte die Kosten für deren Meisterwerden. Ihre Wohlthätigkeit erstreckte sich auch ausser der Bannmeile von Paris.

Bei den zu Auteuil, in der Behausung von Madame Helvetius 1776 und 1777, gehaltenen Johannisfesten, so wie bei dem in Franklin's Gegenwart 1778 zu Passy gefeierten, wurden die Sammlungen beim Mahle des Tags an drei Greise, drei junge Mädchen und drei Knaben ausgetheilt. Die Sammlungen, die Morgens in der Loge gemacht wurden, erhielten stets die Schüler.

Um die Gelder zu diesen Verwendungen aufzubringen, wurden mehrmals Adoptionslogen veranstaltet. Dieses erregte Eifersucht, und schon als sie das Fest der Genesung des Grossmeisters begehen wollte, versagte ihr der Grand Orient sein Local; er kündigte ihr selbst die Miethe auf. Wegen des Herannahens der Entbindung der Königin hatte man bei Gelegenheit der Trauerfeier für Voltaire beschlossen, für das ärmste Kind im Kirchspiel S. Sulpice, in welchem das Local der Loge lag, das an demselben Tage von gleichem Geschlechte mit dem erwarteten königlichen Kinde geboren werden würde, 500 Livres zu sammeln und anzulegen. Es wurde zu diesem Zweck eine zahlreiche

und glänzende Adoptionsloge gehalten, allein gewisse Individuen wussten solchen Lärm zu erregen, dass der Vorsatz nicht sofort zum Vortrag gelangen konnte. Aus diesem Grunde wurde am Stiftungsfeste der Loge, 9. März, eine abermalige Adoptionsloge gehalten, bei welcher mehr als 150 Frauen von Stand und viele hundert Maurer erschienen. Des grösseren Raums wegen wurde die Versammlung in die königliche Reitbahn verlegt, weil schon andere Logen ebenfalls, ohne zur Rede gestellt zu werden, in dergleichen grösseren öffentlichen Räumen Adoptionsfeste gegeben hatten. Auf den Einladungsbilleten war die Bedingung ausgesprochen, dass bei Verlust des Mitgliedrechts, keine anrüchige Person eingeführt werden dürfe, und dass in Beziehung auf die Damen, deren Namen und Adresse aufgegeben werden müssten. Es sollte eine Maureraufnahme um 3 Uhr Nachmittags vorhergehen. Doch erschienen mehrere Damen vor fünf Uhr, der für sie festgesetzten Stunde, und wurden in einen entfernten Wartesaal geführt, so dass sie nur mit einiger Anstrengung den Suchenden im Augenblicke vor seiner Einführung hätten erblicken können. Bei der wirklichen Adoptionsloge wurde nach einem von der herkömmlichen Form abweichenden Ritual gearbeitet. „Man weiss, dass die Gestaltung dieser Gattung von Einweihungen anerkanntermaassen auf der Willkühr der Maurerlogen beruht. Sie ist überdies vollkommen gleichgültig für den Grand Orient der keinerlei Art von Adoptionslogen anerkennt.“ Man sieht, dass die Maurer selbst auf dergleichen keinen Werth legten, wenn man vernimmt, dass der Abbé Cordier de Saint-Firmin einem jungen Frauenzimmer, welches sich unter Aufsicht einer Dame, und in Begleitung einer jungen Verwandtin einfand, die Aufnahme antrug, was angenommen wurde, dergestalt, dass es stets ausschliesslich in Begleitung dieser Verwandtin und der einführenden Schwester blieb. Als die Candidatin verhüllt eingeführt und ihr Namen, Mlle. Rolly, bekannt wurde, liess sich ein nicht zur Loge der Neun Schwestern gehöriger Bruder, „der ohne Zweifel gegen die Neuaufgenommenen nicht günstig gesinnt war, wenig brüderlich und ganz am ungehörigen Orte aus.“ Darauf erhub der Gemahl jener Dame, der Generalpächter Rolly, Beschwerde, man habe seine Verwandtin wider ihren Willen aufgenommen. Es entstanden Unruhen und die Freude wurde gestört. Eilf Tage

nach diesem Vorfall nahm jedoch die Neuaufgenommene an einer Adoptionsloge in der Loge la Fidélité Theil, zum Beweis, dass sie nicht gleicher Ansicht gewesen war.

Die Angelegenheit erregte Aufsehen, der Vorfall wurde dahin entstellt, der Abbé Cordier hätte sich als Vorbereitender Unanständigkeiten erlaubt, und der Grossredner Bacon de la Chavalerie beeilte sich, die Loge unter Anführung von 7 Beschwerdepunkten zu denunciiren, worauf diese, ohne citirt und vernommen zu seyn, also ohne ihre Verantwortung anzuhören, mit Umgehung aller von den Statuten verordneten Formalitäten am 19. März aufgehoben wurde.

Die Loge soll Personen zu ihrer Maureraufnahme zugelassen zu haben, die nicht aufgenommen waren; — sie soll nicht gedeckt gewesen seyn, obgleich Frauenzimmer in der Nähe waren; — die also nicht gedeckte Aufnahme soll auf eine wenig Achtung erregende Weise vor sich gegangen seyn, dergestalt, dass der Candidat selbst scherzend geantwortet habe; — unerachtet der Warnung des anwesenden Grossredners habe der Vorsitzende mit der Aufnahme fortgefahren. Beide Punkte werden in der Vertheidigung insbesondere zur Ehre des Verstandes des Candidaten und des Meisters erörtert; — der Candidat sey durch Zimmer geführt worden, in welchen Frauenzimmer befindlich; — die Maurer hätten, geschmückt mit ihrer maurerischen Bekleidung, die Damen vor aller Welt auf dem Boulevard empfangen. — „In der Adoptionsloge hat sich der Abbé Cordier erlaubt, eine Candidatin wider ihren Willen zu erwählen, sie von ihrer Verwandtin zu trennen, unter deren Obhut sie erschienen war, um am Feste Theil zu nehmen, ihr zu versichern, dass die Aufnahme mit ihren Verwandten verabredet sey; sie aufzufordern, sich zu einer indiscreten Aufnahme herzugeben, von welcher ein junges Frauenzimmer niemals der Gegenstand seyn soll. Die Aufnahme habe die Entrüstung und Protestation ihres Onkels veranlasst, sobald er seine Nichte erkannt, die während der ganzen Ceremonie verschleiert gewesen; — die Aufnahme habe endlich die Unzufriedenheit der ganzen Versammlung erregt.“

Gegen diese Anklagepunkte, so wie gegen die Aufhebung der Loge veröffentlichte Br. de la Dixmérie eine Vertheidigungsschrift (2141), die von Court de Gebelin als Secretair der Loge

von dem Grafen von Persan, als Ceremonienmeister, und dem Verfasser unterzeichnet war. Bemerkenswerth ist in derselben, dass von letzterem sämmtliche Mitglieder, in so weit sie durch Talente, Kunst und Leistungen sich ausgezeichnet hatten, mit kurzen und eleganten Pinselstrichen geschildert sind. Bis auf die ungehörigen Reden jenes besuchenden Bruders sind alle Einwürfe siegreich widerlegt, und zuletzt alle an diesem Tage gehaltenen Anreden und Gedichte abgedruckt. Die Schrift wurde auf Kosten der Loge herausgegeben. Doch, wie sich der Grand Orient im Etat ausdrückt, „doch sprechen die erhabenen Grundsätze der königlichen Kunst mehr zu Gunsten dieser Loge, als ihre eclatante und verwegene Rechtfertigung. Sie ist in sich gegangen, hat Sachen in Abrede gestellt, hat Unkunde der Ordensstatuten vorgeschützt; sie hat sich unterworfen, nachdem sie zurückgenommen, was ihre Schutzschrift ungehöriges enthielt", worauf der Gr. Orient nach einigen Monaten die Kelle über den Vorfall strich.

Die Verantwortung über das Erscheinen der Mitglieder in maurerischer Kleidung, auf offener Strasse, beim Empfang der Damen, ergeht sich über den entsprechenden Gebrauch bei öffentlichen Aufzügen in England, unter Beziehung auf den grossen Kupferstich vom Jahr 1743, eine maurerische Procession darstellend, so wie über ähnliches öffentliches Auftreten der Maurer in Holland, Schweden und dem ganzen Norden. „Man weiss, dass zur Zeit, als der Bruder Bonier de la Mosson die Maurerei durch Errichtung einer Loge zu Montpellier, in Frankreich, einführte, diese Logen den Damen ein Fest gab, bei welcher Gelegenheit die Maurer, geschmückt mit allen ihren Zierrathen, vor denselben erschienen. Auch legte man sie in der Loge zu Nismes nicht ab, als der Br. Marschall Herzog v. Ric... dieser Loge ihre Constitution überbrachte, und die Erlaubniss begehrte, dass die Damen aus der Stadt dabei erschienen. Man hielt nichts vor ihnen geheim, als die maurerischen Ceremonien." Bei der Trauerloge zu Auteuil für Helvetius war dessen Wittwe zugegen, und der anwesende, deshalb befragte Graf Stroganoff hatte nichts dagegen. Ebenso waren bei der Trauerloge für Voltaire dessen Nichte, Madame Denis und Madame de Villette anwesend. Man behielt dabei die Zierrathen. „Der Hammerführende de la Lande

wurde deshalb vor die Chambre de Paris gefordert. Er bediente sich zu seiner und unserer Verantwortung eines Theils der eben angeführten Beispiele. Man erachtete sie für hinreichend, und wir betrachteten von da an die Frage für vollständig entschieden."

Politische Ursachen sollen noch Bésuchet bewirkt haben, dass im Jahr 1780 die Adoptionsarbeiten eingestellt wurden. Jedenfalls kommen sie wenige Jahre nachher wieder vor. —

Unterdessen war in der Loge des Amis réunis (constituirt 23. April 1771) ein eigenthümliches System ausgebildet worden, das späterhin in Deutschland zu vielen Verdächtigungen Anlass gab, als die Philalethen ihre Convente zu Paris ausschrieben. Die Commission, welche mit der Errichtung der Classen beauftragt war, erstattete im März 1780 (4381) ihren dritten und Schlussbericht, mit der Erklärung, dass das ihnen übertragene Gebäude fertig sey. Man vernimmt eine ausführliche Schilderung über die Organisation von derartigen Hochgradsystemen, und erhält zugleich eine, wenn auch nicht anerkennende, Uebersicht der hauptsächlichsten gleichzeitigen Systeme in Frankreich, England und Deutschland, über welche zum Theil noch weitere Notizen mangeln.

„Dieser Vortrag möge beendigt werden durch die klare und aufrichtige Darstellung der Idee, welche alle Vereinigten Freunde und selbst alle Maurer überhaupt sich vom System der 12 Classen bilden sollen, wenn sie sich an den allein wahren Begriff halten wollen. Es ist nicht eine Reform, weder eine alte, noch eine neue, welche die Meister von allen Graden angenommen haben. Sie wollen weder tadeln noch billigen die Etablissements, welche ähnlich dem der Vereinigten Freunde, hauptsächlich seit sechs Jahren unterschiedliche Systeme mit Pomp aufgepflanzt haben, und ihre Affiliation, Aggregation, Rectification oder Reformation ankündigen, als ausgehend bald von den Schotten von Hérédon, von Avignon, von Marseille; bald von der in Frankreich bekannten stricten Observanz der Deutschen, welche der Br. Baron von Weiler unter der Benennung Schottische Directorien mitgebracht hat; bald von dem Souverainen Conseil der Kaiser vom Orient, der unter dem eben so neuen als bizarren Namen Grand Globe de France, kürzlich, wie der Phönix aus der Asche der Alten Grossen Loge entstanden ist, welchen der Grand Orient

seit langer Zeit für erloschen und hinweggeweht glaubte und die den wohlbekannten (célèbre) Br. Labadie als Apostel und Martyr kennen; bald von der besonderen Secte, die im Schoosse der stricten Observanz entstanden ist, welcher der Br. v. Zinnendorf, Staabs-Medicus des Königs von Preussen, als Stifter seinen Namen verliehen hat, und von welcher der Graf von Schmettau 1779 zu Paris eine Loge zu gründen versuchte, die mehr als Ein Maurer, als in Verbindung mit der stricten Observanz stehend, betrachtet hat; bald von den von den Zinnendorfern sehr verschiedenen Zinzendorfern, die viel älter, und vielweniger in Frankreich bekannt sind, deren Patriarch der ehrwürdige Graf von Zinzendorf war; bald von der Grossen Loge von England, die im gegenwärtigen Augenblick den Br. Herzog v. Manchester als Grossmeister anerkennt; bald von derjenigen, die unter der Benennung Albion gegen dieselbe ein Schisma bildet, und deren Ursprung bis zu den traurigen Tagen des nur zu bekannten und unglücklichen Fürsten Carl I. König von England zurückreicht; bald von dem dritten Schisma in England, welches unter der Protection seiner, lange Zeit hindurch in Europa unter der Benennung Prätendenten bekannten Nachkommen, zu Paris den sehr bekannten und sehr sonderbaren Bruder Chevalier Beauchesne als seinen Chef, und die ehrwürdigsten Namen des französischen Adels im Heer und im Parlamente als Beschützer und Schüler anerkennt, deren Arbeiten der Durchlauchtigste Grossmeister aller regelmässigen Logen in Frankreich mehr als einmal mit seiner hohen Anwesenheit zu beglücken geruht hat; dies ist eine zuverlässige Anekdote, welche zum mindesten das nicht übereilte, jedoch zu strenge Urtheil mässigen soll, zu welchem die Mehrzahl der französischen Maurer sich über diesen Mann berechtigt geglaubt hat, der in der Maurerei wirklich ein ausserordentliches Phänomen ist. Es bestehen noch andere maurerische Gesellschaften, sowohl in Frankreich als auswärts, die zum mindesten die äusserlichen Kennzeichen der Maurerei haben können und von einer kleinen Anzahl der Vereinigten Freunde, welche ihnen im Geheim nachfolgen, gekannt sind, die aber im tiefsten Geheimniss nur aus einer geringen Anzahl von Mitgliedern bestehend, sogar ihren Namen nicht bekannt werden lassen. Die Meister von allen Graden achten sie hoch unter mehr als Einer Beziehung, und

bitten, dass die, welche durch Vermittelung oder auf einem mehr directen Wege hiervon Kenntniss besitzen, fest versichert seyn mögen, dass sie weit davon entfernt sind, etwas auf sie bezügliches, selbst in dem Archiv der zwölften Classe, mit der Maurerei zu vermengen. Die Meister haben auch keine neue Reform einführen wollen, weil sie alles aufgenommen haben, was sie einzusammeln vermochten, und es sich zum Gesetz machten, nichts zu verwerfen. Es ist noch weniger das, was seit langer Zeit alle französische Logen vom Gr. Orient verlangen, eine Neue Redaction der bestehenden Grade; sie können nicht genug wiederholen, dass ihre Classen keine Grade sind, und sie können überdies in Wahrheit versichern, dass von allem, was sich in dem Archiv befindet, nichts von ihnen herrührt, als die besonderen Aufnahmeformeln zu den verschiedenen Classen, nebst ihren Betrachtungen über deren Inhalt. Das System der zwölf Classen der Vereinigten Freunde ist ausdrücklich und alleinig nichts anders, als was seine Benennung ankündigt. Es ist eine fortschreitende Classificirung in zwölf Capiteln, gebildet durch die Meister von allen Graden, aus allem was sie haben sammeln können und was sie täglich noch einsammeln, geordnet nach einer engverbundenen Anzahl von Principien, die zu einem System gehören, welches sich stufenweise entfaltet, dessen Gesammtheit und Entwickelung sich auf mehr als wahrscheinliche Grundlagen stützt, und interessante Zusammenstellungen bietet, die durch die Natur der zusammengestellten Gegenstände nachgewiesen werden, und deren inniger Zusammenhang, indem er von Classe zu Classe fortschreitet, erst in der letzten vollständig enthüllt wird. Wir verzichten daher auf jeglichen Anspruch auf ein hohes Alter; unsere Zeitrechnung beginnt mit der in unserer Loge im Jahr 1775 erfolgten Ernennung von Commissarien für die Grade und das Archiv."

Die Gesammtzahl der activen Mitglieder dieser Loge bestand am 8. Januar 1781 aus 91 Stiftern, freien Affiliirten u. besuchenden Liebhabern, welche in die verschiedenen Classen vertheilt waren. Die eilfte zählte 3 Mitglieder, die zwölfte und letzte 20, unter diesen Court de Gebelin, Dutrousset-d'Héricourt, Landgraf Friedrich Ludwig von Hessen-Darmstadt, Baron von Gleichen, Abbé Rozier, Rudolph Saltzmann, Savalette de Langes, Graf

Stroganoff, Tassin de l'Etang, J. Baptiste Willermoz. Savalette de Langes war die Seele des Ganzen. —

Noch einmal tauchte ein Hochgradsystem auf, welches man längst aufgelöst glauben mochte. Die Souverains Empereurs de l'Orient et de l'Occident traten wieder hervor, nachdem sie ihren Titel umgeändert und sich Souverain Conseil Sublime Mère-Loge des Excellens, ci-devant dite Ecossaise du Grand-Globe François, in drei von ihnen noch übrigen Actenstücken benannten. Das Erste datirt vom 9. März 1780 und eifert gegen eine Reihe von Hochgraden, deren Ausübung und Anerkennung den Anhängern des neuen Systems untersagt wird. „Beschlossen, dass die sogenannten Maurergrade: Petit Elû, Elû des neuf ou de Pérignan, Elû des Quinze, le Maitre Illustre, le Chevalier de l'Ancre ou de l'Espérance, le Grand Inquisiteur Grand Elû, Chevalier Elû ou Chevalier de l'Aigle noir, le Souv. Commandeur du Temple, nebst dem Ecossais de Saint-André d'Ecosse, les Directoires Ecossais de Dresde, les Ecossais de Dresde, de Strasbourg, de Lyon et de Bordeaux, le Rosecroix et ses adhérans, le Chevalier d'Orient et les Commandeurs d'Orient ausgestossen und aus allen Logen verbannt seyn sollen, in welchen das wahre Licht in Achtung steht."

Das zweite Edict vom 27. November 1780 untersagt die Benennung Ecossais, und setzt an deren Stelle die Bezeichnung Excellent, unter Verbot, für jeden legitimen Maurer hinführo den Titel Schotte, noch irgend eine andere ausländische Benennung als Engländer, Irländer, Sächsischer Schotte, Afrikanischer Bauherr von Berlin, reformirter Maurer von Braunschweig u. s. w. anzunehmen. Man benachrichtige alle hochstehende Maurer, dass man mit der Allgemeinen Umschmelzung aller Grade beschäftigt sey, und begehre von ihnen, dass die Benennung Meister bei denen umzuändern sey, die durch die Initiation Lehrling, Geselle und Meister genannt werden, weil sie „noch weit davon entfernt sind, zu definiren, was ein wahrer Meister seyn soll. Da dieses eine neue Sprache ist für die Menge, welcher zufolge die Maurerei in der schönen Anordnung eines Banquets besteht, so glauben wir ihnen darlegen zu müssen, dass das Bild oder der Uebergang des Lebens zum Tod und des Tods zum Leben, eine Regeneration voraussetzt, in welcher der alte Mensch ausgezogen

wird, um ihn in das Gewand des Neuen zu kleiden. Diese Wahrheit bedarf keines Commentars, um fühlbar zu machen, wie tief der Eingeweihte unter dem, was eigentlich Meister genannt wird, steht.“ Es ist besser, sich vor dem Staat und der Kirche offen zu zeigen, als die Missbräuche beizubehalten, die vom Dezember 1765 bis 1771, und seit 1773 bis zum heutigen Tag bestanden haben. Die Souv. Grosse Loge hat noch 1773 verlangt, dass ein Beamter der Regierung bei allen ihren Verhandlungen gegenwärtig seyn solle. Hierdurch wäre viel Uebles verhindert worden. Die Grosse Loge würde zuletzt diesen Wunsch erfüllt gesehen haben bei der Eintracht, die in allen Provinzen des Königreichs vorwaltete, 3 bis 4 Logen ausgenommen. „Gehen wir auf den Februar 1773 zurück. Die Grosse Loge hätte die Hälfte der Logen zu London und der mit ihnen correspondirenden constituiren können, so grosse Achtung und Verehrung hatte sich die französische Maurerei durch die Reglements vom Jahr 1771 und ihre damalige Correspondenz erworben. Die Unfälle, welche nachher durch die Errichtung der Nationalloge, dem sogenannten Gr. Orient eintraten, gestatteten nicht, diese Unterwerfung der Logen in England in Erwägung zu ziehen. Die Rechte der Souverainen Grossen Loge sind die unsrigen; sie hat sich in uns aufgelöst, und wir haben uns im Jahre 1772 in sie aufgelöst u. s. w.“

Beide Artikel sind in Placatformat zusammen abgedruckt (4343) und unterzeichnet vom Gross-Siegelbewahrer Delestre, dem Vérificateur-Général Lissagué. Im Auftrag des Souverainen Conseils etc.: der General-Secretair, Historiograph und Gross-Archivbewahrer Labady.

Die Behauptung in Betreff der englischen Logen war nicht so extravagant, als sie auf den ersten Blick erscheinen möchte. Es bestand wirklich seit 1771 eine Spaltung unter den englischen Maurern, die mit dem Verfahren des Deputirten Grossmeisters Dillon unzufrieden waren (Annalen der Loge zur Einigkeit S. 88) und deren auch die Amis Réunis in ihrem Berichte unter der Benennung Albion gedenken.

Ein Circularschreiben vom 22. Januar 1781 (4345) sagt: „Der Souveraine Conseil etc. seufzte unter der Verwirrung, die durch die Anarchie und ihre Anhänger in der königlichen Kunst

entstanden war, und hat lange Zeit seine Arbeiten unterbrochen, in der Hoffnung, dass die Täuschung und der Irrwahn sich ob der Stetigkeit der Wahrheit, allmählig zerstieben würde." Dieses ist nicht erfolgt und der Souv. Conseil hat beschlossen, indem er sich wieder in Thätigkeit setzt, das Uebel an seiner Quelle anzugreifen. „Er hat das Glück, in seinem Schoosse einige wahre Maurer zu besitzen, deren Tugenden und beschwerliche Arbeiten der Gr. Baumeister aller W. durch Erlangung des wahren Lichts belohnt hat; deshalb hat der Souv. Conseil sich zur Aufgabe gesetzt, den Zweck so mancher Grade zu prüfen und zu erforschen, deren Reihenfolge nur zur Ausschmückung der Unwissenheit und des Stolzes dienen, und die Insubordination und die Anarchie begünstigen." Es wird hierauf der vorstehenden Beschlüsse und der Umwandlung der Benennung Ecossais in Excellent gedacht. „Wir halten noch mit der Veröffentlichung des mit geschichtlichen Anmerkungen versehenen allgemeinen Verzeichnisses aller Logen in Frankreich zurück. Der Ecossais de Saint André d'Ecosse, der ansehnlichste aller Grade, besonders in seinem geschichtlichen Theile, und der Grand Inspecteur Grand Elû sind abgedruckt. Sie werden den Brüdern zukommen, die sie begehren, in Erwartung des Rosecroix, des Chevalier d'Orient etc. Die geschichtliche Einleïtung wird ebenfalls noch zurückbehalten, weil sie die Operationen enthalten soll, durch welche der Ruhm und die Reinigkeit der Maurerei wieder hergestellt seyn wird u. s. w." Zuletzt folgt die Anzeige, dass die Brüder Guainard und Bruneteau sich nicht mehr zu Paris aufhalten, und dass man unter den angegebenen Adressen von Labady, Delestre, Caseuilh und Lissague, dem Amerikaner, mit ihnen correspondiren kann.

Bruneteau war somit wegen der Streitigkeiten seiner Loge du Contrat social? vom Gr. Orient wieder abgegangen. Guainard kommt noch 1780 im Verzeichnisse der Pariser Meister vor. Er wird 1787 unter den nicht mehr in der Alten Grossen Loge erscheinenden aufgeführt. Von Labady kommt fortan keine Notiz mehr vor.

Es waren wirklich die beiden Grade Ecossais de S. André d'Ecosse 1780, und Grand Inspecteur Grand Elû 1781 (1915, 1916) in offenem Drucke erschienen, beide mit dem Schmutztitel:

„Enthüllung der in die Freimaurerei eingeführten Missbräuche Nro...“ Die Ausfüllung der Nummern sollte dem Belieben der Sammler überlassen bleiben. Die Abdrücke dieser Grade stimmen genau mit den vorliegenden ältesten Abschriften derselben. Man findet in beiden einleitende Vorreden und Anmerkungen, die ohne Zweifel von Labady herrührend und mit Erbitterung geschrieben, viele schätzbare Notizen über die geheime Geschichte des Logenwesens zwischen 1765 und 1773 enthalten, und an den betreffenden Orten, unter Angabe der Quelle, verzeichnet sind.

Thory, Acta, sagt beim Jahre 1769: „Tschoudy vermachte vor seinem Tode, 28. Mai 1769, mehrere Manuscripte dem Conseil der Chevaliers d'Orient, dessen Mitglied er war; unter andern die Schrift l'Ecossais de S. André d'Ecosse, unter der Bedingung, sie nicht abdrucken zu lassen; allein der Conseil hielt nicht Wort, sondern druckte und verkaufte die letztere Schrift.“ Diese Behauptung lässt er 1780 hinweg und äussert bei Erwähnung des auftauchenden Sublime Conseil: „Derselbe war so niederträchtig, die in seinem Archiv befindlichen Maurerischen Handschriften abzudrucken, und sie in seinem Circular vom 22. Januar 1781 gegen 6 Francs für das Heft zu verkaufen. Dieses ehedem empfehlenswerthe Corps (zusammengesetzt aus der Hefe der Maurer in der Hauptstadt) lebte zu Paris in Rivalität mit dem Grand Orient und der Grossen Loge. Aber herabgewürdigt durch seinen Handel mit Maurergraden, bestand es nicht lange.“

Man weiss aus dem Vorhergehenden, dass die Kaiser vom Orient und Occident in offener Rivalität gegen die ehemaligen Chevaliers d'Orient, zu denen Tschoudy gehörte, standen, und dass namentlich Labady zu keiner Zeit zu letzteren gehört hat. Jedenfalls vernimmt man aus dem Circular, dass die Kaiser sich in die Alte Grosse Loge zurückgezogen hatten, die hierdurch Besitzerin ihrer Hochgrade blieb. Der hier genannte Grad, dem man eine sehr sorgfältige und motivirte Ausarbeitung nicht absprechen kann, ist unerachtet der Benennung nicht der 29. im Rit Ecossais ancien et accepté, welcher früherhin Gr. Ecossais de S. André d'Ecosse, ou Patriarche des Croisades hiess. Friedrich Köppen zu Berlin hatte ein Exemplar des Circulars der Kaiser

erhalten, und empfand die Geringschätzung sehr übel, mit welcher seine Afrikanische Bauherren darin behandelt wurden, was ihn zur Abfassung einer bitter-höhnischen Gegenschrift veranlasste. —

Da die jährlichen Ausgaben für die Ehre, Mitglied einer der Kammern des Grand Orient zu seyn, zu drückend waren, und mehrere Brüder aus diesem Grunde ihre Ehrenstellen resignirt hatten, so beschloss man am 3. März 1780 die Bienvenue von 150 Livres bei dem Eintreten ganz aufzuheben, und den jährlichen Beitrag von 150 Livres auf 96 herabzusetzen. Man findet angemerkt, dass der Herzog von Chartres auf einer Durchreise, am 29. Junius, ein Fest von den vereinigten Logen zu Besançon annahm. Nach der Arbeit Festmahl und Illumination der öffentlichen Promenade. Zum Empfang der Gäste war eine Galerie von 950 Fuss Länge und mehr als 60 Fuss Breite errichtet worden. Die Loge la Fidélité zu Paris hatte eine Medaille mit dem Brustbild des Grossmeisters prägen lassen, welche er annahm, und den Mitgliedern der Loge als besonderes Ehrenzeichen zu tragen gestattete.

Die Mère Loge Ecossaise du Rit philosophique gieng ihren betretenen Weg fort und constituirte zu Paris und auswärts. Sie beschloss am 16. September, die Söhne von drei armen Militairpersonen in die Lehre auszuthun, und ertheilte am 4. October dem Bruder de Montausier die Vollmacht, auf S. Domingo und den französischen Inseln ihren Rit auszubreiten. Am 27. Dezbr. Johannisfest; de la Rochefoucauld-Bayers wurde abermals zum Grossmeister erwählt.

Fern von der Hauptstadt suchten die Brüder zu Narbonne durch ein, wie es scheint, selbstgeschaffenes System, le Rite primitif, Anhänger an sich zu ziehen. Die Loge des Philadelphes daselbst wurde mit dem Altersdatum vom 27. Dezember 1779, am 19. April 1780, unter der Bezeichnung: Erste Johannisloge, vereinigt mit dem Rit primitif in Frankreich, von einem Ritter Pen, Grand Officier de l'Orients des Free and accepted Masons, im Namen der Supérieurs généraux majeurs et mineurs de l'Ordre des Free and accepted Masons constituirt. Der Rit besass zwölf Grade alchymistischer Tendenz. Die Loge selbst fehlt in allen Verzeichnissen. Sie scheint mit ihrem System die Absicht gehabt

zu haben, etwas ähnliches erreichen zu wollen, als die Philalethen zu Paris, weshalb sie schon seit 1781 trachtete, mit denselben einen Vertrag abzuschliessen, der 1784 zu Stande kam, und in welchem als Bestimmungsgrund hierzu ausgesprochen wurde, dass beide Logen nach demselben Zwecke strebten und sich nur darin unterschieden, dass ihre Instructionsstufen mehr oder minder umfassend wären. Bekannt ist von dem Convent zu Wilhelmsbad her ihr Mitglied, der Marquis de Chef de Bien, der als einziger Deputirter der III. Provinz von der Gross-Priorei von Septimanien zu Marseille, gesendet wurde. Er war schon 1778 auf dem Convent zu Lyon erschienen, und war 1785 eifriger Mitarbeiter auf dem Convente der Philalethen. Auch scheint er die Stürme der Revolution überlebt zu haben. Im Jahr 1790 gieng eine officielle Erklärung aus (4429), in welcher ein allgemeiner Bericht über den Character und den Zweck des Rit primitif enthalten war, und über das innerste Wesen ausgesprochen wurde. „Das erste Capitel vom Rosecroix besitzt die Kenntnisse, die in einigen Systemen den maurerischen Cultus und Gegenstand zur Verehrung einer grossen Menge von Brüdern bilden. Im zweiten Capitel des Rosecroix sind die Dokumente niedergelegt, die merkwürdig sind in ihrer Art, ihrem Zusammentreffen und ihrer Mannigfaltigkeit. Das dritte Capitel vom Rosecroix beschäftigt sich mit allen maurerischen, physischen und philosophischen Kenntnissen, deren Ergebnisse auf das Glück und das materielle und moralische Wohl des Menschen hienieden Einfluss haben können. Das vierte und letzte Capitel vom Rosecroix du Grand Rosaire beschäftigt sich unablässig mit den besonderen Kenntnissen der Ontologie, Psychologie, Pneumatologie, mit einem Worte, mit allen Theilen der Wissenschaften, die man verborgene oder geheime Wissenschaften nennt, indem ihr Hauptgegenstand auf die Rehabilitation und Reintegration des intellectuellen Menschen in seinen primitiven Rang und Rechte hinausgeht.“ Das System hatte wenig Fortgang; der Rit wurde 1806 mit dem Grand Orient vereinigt.

Die Alte Grosse Loge brachte ihre Existenz in warnende Erinnerung durch ein Circular (4157), das jedoch erst nach dem 11. Julius 1781 ausgesendet wurde. Sie hatte am 27. Dezember die drei im Namen des Grossmeisters, Herzogs von Chartres,

fungirenden Ehren-Präsidenten L'Excombart, Duret und Eveillé und die übrigen Beamten, zusammen 31 an der Zahl, für die nächsten 3 Jahre gewählt, und am 8. Januar 1781 installirt. Beigefügt ist dem Protokoll dieses Tags die Zuschrift der Loge des Centrons de la Concorde im Orient von Moutiers, welche von der 1739, von der Grossen Loge zu London für die Staaten des Königs von Sardinien errichteten Loge des trois Mortiers zu Chambery, Constitution erhalten hatte. Sie bat um Correspondenz und Affiliation der Grossen Loge und präsentirte den Ueberbringer des Schreibens Violet d'Argenson, Meister der Loge Saint-Antoine des parfaits Chevaliers d'Orient réunis, zu Paris, als ihren Fürsprecher. „Wir glauben, dass die Correspondenz zwischen den wahren Maurern um so nothwendiger wird, seitdem die sogenannte Reform sich nach allen Seiten hinauszubreiten und die Grundlagen und Arbeiten der wahren Kinder der Wittwe zu untergraben trachtet.“ Zur Erwiederung wurde am 4. Februar eine beistimmende Antwort erlassen, in welcher die oben bei Gelegenheit des Archivscandals angeführte Stelle wieder befindlich ist. (Abgedruckt in Thory Hist. S. 57.) Dem Actenstücke ist ausser der Aufzählung der 31 Grossbeamten, das Verzeichniss der Meister von Paris, ihrer Logen, und des Tags ihrer Reception, das heisst, der Ertheilung des Constitutionspatents, und hierdurch der Stimmberechtigung in der Grossen Loge beigefügt. Von den früheren Meistern bis zum Jahre 1772 lebten noch 47; 1773 fiel keine Constituirung vor, dagegen 1774 vier, 1775 sieben, 1776 acht, 1777 fünf, 1778 neun, 1779 achtzehn, 1780 sieben, und bis zum 11. Julius 1781 drei. Ausser diesen correspondirten mit der Gr. Loge noch 28 Logen in den Provinzen, darunter drei zu Lyon, und eine, la Modestie, zu Strassburg. Es standen also wirklich noch 136 Logen unter ihrer Leitung. Von den seither nambar gewordenen Meistern lebten noch Pény, Vater und Sohn, Duret, l'Eveillé, Pirlet, J. B. L. le Roy, Guillard der jüngere u. s. w. —

Noch ehe das obgedachte Concordat mit der Loge du Contrat Social abgeschlossen worden, war das Schottische Directorium der Provinz Septimanien zu Montpellier, am 6. März 1781, dem 1776 mit den andern Schottischen Directorien abgeschlossenen Vereinigungs-Vertrage unter gleichen Bedingungen beigetreten.

Es hatte sich zu Friedrichstein bei Neuwied eine Provinzialloge (1017 ?) gebildet, welche den Plan zu einer Classenloterie ausgehen liess. Der Gr. Orient entschied jedoch am 6. April, dass dieses ein rein bürgerliches Geschäft sey, Geldsummen aus dem Land zöge, und dass die Gesetze der Maurerei nicht gestatteten, sich mit einer derartigen Unternehmung abzugeben.

Die Frage des Tages, welche in Deutschland und Frankreich die für Humanität eifernden Schriftsteller beschäftigte, die Versorgung der Findelkinder, veranlasste am 24. April den Grand Orient ebenfalls einen Plan (abgedruckt im ersten Hefte des Etat 1804) seinen Logen zur Unterstützung vorzulegen. Mit Dank wird des Königs von Frankreich gedacht, welcher den Antrag von Holland abgelehnt hatte, („die Bevölkerung ist der Hauptreichthum eines Staates") dass es alle französischen Findelkinder übernehmen, in einem bestimmten Lebensalter ein Drittheil derselben an Frankreich zurückerstatten, und über die andern zwei Drittheile nach seinem Ermessen verfügen wolle. Der vom Gr. Orient vorgelegte Plan war grossartig, er sprach aber bedeutende Geldbeiträge für 6000 Actien zu 360 Livres an, weshalb er, obgleich vom Grossmeister gutgeheissen, und unerachtet das weibliche Geschlecht zur Theilnahme aufgefordert worden, scheiterte. Neu aufgegriffen im Jahr 1796 hatte er eben so wenig einen glücklichen Erfolg. — Die eigenen Finanzen des Grand Orient befanden sich keineswegs in blühenden Umständen, weshalb durch Beschluss vom 6. April 1781 (4158) die Besteuerung der Logen förmlich eingeführt wurde. Der Voranschlag der jährlichen Ausgaben wurde auf mehr denn 12,000 Livres angesetzt. Zwischen 1773 bis 1781 waren von den Beamten des Gr. Orient 57,000 Livres als Beiträge eingegangen. Das Steuer-System scheint wenig Anklang gefunden zu haben, denn es ergieng am 17. Juni 1782 eine förmliche Vertheidigung desselben, welcher unerachtet, fast alljährlich, gedruckte Mahnungen zu Einzahlungen erlassen werden mussten.

Die Aussicht auf eine Ausbreitung des Systems veranlasste den Gr. Orient am 17. November einen Grundsatz auszusprechen, welchen er zur Zeit des Kaiserreichs eben nicht zu befolgen pflegte: „dass nämlich eine constituirende Corporation sich nicht erlauben solle, in einem Staate Logen zu errichten, in welchem

die Maurer bereits die Jurisdiction eines andern constituirenden Corps anerkennen. Wenn aber erstere dergleichen Constitutionen in einem Lande ertheile, in welchem die Freimaurerei noch nicht eingeführt sey, so dürfe dieses nur in der Absicht geschehen, daselbst die Grundlage zu einer Grossen Nationalloge zu bilden.“ Diesem zufolge wurde zu Warschau eine Commission niedergesetzt, um daselbst Logen zu constituiren, und wann diese zu einer gehörigen Anzahl angewachsen seyn würde, einen Grossen Orient zu gründen. Unstreitig war dem Gr. Orient zu Paris unbekannt geblieben, dass die Loge Royale York zu Berlin bereits im Jahr 1780 drei Logen zu Warschau errichtet hatte, und daselbst seit mehreren Jahren eine Loge der stricten Observanz bestand.

Die am 22. October erfolgte Geburt des Dauphin gab den Maurern reichen Anlass, ihre Freude über dieses Ereigniss an den Tag zu legen. Die Mère Loge écossaise liess am 26. November unter der Direction des Compositeur Floquet eine feierliche Messe singen und beschloss die Erziehung aller mit dem Dauphin an einem Tage in der Pfarrei S. Eustachius gebornen Knaben zu übernehmen. Die Alte Grosse Loge liess am 4. Januar 1782 ein solennes Hochamt halten. Die Loge des Neuf Soeurs begieng am 14. Januar ein grosses Fest. Viele Logen zu Paris und in den Provinzen thaten ein gleiches.

Am 5. November 1781 waren endlich die Streitigkeiten zwischen dem Gr. Orient und der Loge du Contrat social als Mutterloge des Philosophischen Ritus durch einen Vertrag beigelegt worden, der von letzterer am 26. November sanctionirt wurde. Der wesentliche Inhalt desselben besagt: „Die Loge de S. Jean d'Ecosse du Contrat Social erklärt, dass sie niemals irgend eine Superiorität über den Gr. Orient, noch Assimilirung mit ihm angesprochen hat, dass sie ausdrücklich auf die Befugniss, innerhalb des Königreichs Frankreich irgend eine Loge zu constituiren, Verzicht leistet, und sich nur die Berechtigung vorbehält, ausschliesslich die Logen des Grand Orient, in die Hochgrade die sie besitzt, zu affiliiren, dass sie bereit ist, dem Grand Orient, sobald er sich mit den Hochgraden beschäftigt, ihre Kenntnisse mitzutheilen und die seinigen zu benutzen, und sie für den Fall, dass ihr Schottisches System vom Grand Orient adoptirt seyn

würde, sofort auf ihr Recht verzichtet, Affiliationspatente in anderer Gestalt, als welche nach den Gesetzen der Gleichheit in den Logen gebräuchlich sind, zu verleihen. Sie soll mit dem ursprünglichen Altersrang vom 30. März 1766 wieder hergestellt" und vom Grand Orient nicht anders als unter dem Namen Saint-Jean d'Ecosse du Contrat social anerkannt werden. Der Gross-Administrator erliess an sie wegen des Abschlusses des Concordats ein Glückwunschschreiben. Die Schottischen Directorien scheinen jedoch mit der neuaufgenommenen Schwester nicht sehr einverstanden gewesen zu seyn, denn bald nachher brachte Bacon de la Chevalerie als Grossredner die Beschwerde vor, dass die Mutterloge am 7. Julius 1782 die Loge Saint-Alexandre d'Ecosse zu Paris constituirt habe, und belegte seine Anklage durch ein an ihn selbst gerichtetes Einladungsschreiben. „Die Parthei der Exclusiven, welche damals im Grand Orient bestand, betrachtete mit ungünstigen Augen das abgeschlossene Concordat und strengte vergeblich ihre Kräfte an, dessen Wiederaufhebung zu bewirken." Bacon's Beschwerde war unrichtig, denn bereits am 19. Mai 1777 hatte die Alte Grosse Loge die Loge Saint-Charles du Triomphe de la parfaite Harmonie de Saint-Alexandre d'Ecosse errichtet, die 1782 sich der Loge du Contrat social affiliirte, und dabei ihre Benennung vereinfachte. Durch das am 14. Mai 1783 der angeklagten Loge ertheilte neue Constitutionspatent drückte die Majorität im Grand Orient ihre Gesinnung factisch aus. Sie hatte also, nebst ihrer Schottischen Mutterloge, vertragsmässig das Recht erlangt, in Frankreich Logen des Grand Orient an sich zu schliessen und ausserhalb Logen zu constituiren, nahm von Jahr zu Jahr an Ansehen und Einfluss zu, und behielt für ihre Hochgrade Unabhängigkeit, nachdem der Grand Orient, laut seiner 1782 gemachten Erklärung von denselben keinen Gebrauch machte. In diesem Verhältnisse bestand sie in zwiefacher Eigenschaft bis zum 31. Julius 1791, an welchem sie wegen der ausgebrochenen Revolution ihre Arbeiten einstellte. Sie lebte 1804 wieder auf.

Die Vermuthung, dass der Grand Orient, nachdem er die Operationen der Schottischen Directorien auf dem Convent zu Lyon, 1778, näher kennen gelernt hatte, die mit der inländischen Schottischen Mutterloge abgerissenen Fäden wieder angeknüpft

und bereitwillig das Concordat abgeschlossen habe, liegt sehr nahe, um so mehr, als von nun an bei Thory und in keinem Actenstücke des laufenden Jahrhunderts, der Schottischen Directorien des Rit reformé, als solcher, noch gedacht wird. Der Gr. Orient hatte erkannt, dass die am 28. October 1773 ernannten Commissarien Bacon de la Chevalerie, Stroganoff und Toussainct, welcher letztere ohnehin bald zurücktrat, nicht geneigt seyn konnten, für das ihrem eignen, fremde System, Hochgrade auszuarbeiten. Eben so säumig zeigte sich das zweite am 24. März 1776 ernannte Commissorium, bestehend aus Guillotin, Morin, de la Chaussée, de la Lande und Savalette de Langes, von denen der letztere seine Aufmerksamkeit der Aufstellung des Systems der Loge des Amis réunis zuwendete. Der eben mit der Nationalen Schottischen Mutterloge abgeschlossene Vertrag und ihre Befugniss, sich die inländischen Logen zu affiliiren, mahnte dringend das längst verheissene Werk zu Ende zu bringen, um nicht zuletzt von neuem unter den Einfluss anderer Hochgrade zu gerathen; daher wurde am 18. Januar 1782 (4359) eine vierte „Kammer der Grade" ausdrücklich zur Revision der Grade eingesetzt.

Die Vorsicht des Grand Orient, die gedachte Kammer der Grade in's Leben zu rufen, wurde bald nachher durch das Ereigniss des Convents zu Wilhelmsbad (15. Juli bis 1. September 1782) gerechtfertigt, woselbst die mit ihm, auf Kosten des Friedens im eignen Lande, verbundenen Directorien von Strassburg, Lyon und Montpellier, unter andern durch den Marquis de Chef de Bien aus Montpellier und Willermoz aus Lyon vertreten erschienen, und für das Interesse ihres Systems handelten, ohne auf den Zustand der Maurerei in Frankreich Rücksicht zu nehmen. Die Beurtheilung der Ergebnisse dieses Convents gehört nicht hieher; der vergeblichen Bemühungen der drei französischen Ordens-Provinzen, den Chevaliers de la Sainte Cité in Deutschland Eingang zu erwirken, ist oben gedacht worden. Um so wesentlicher war es für den Gr. Orient, die Thätigkeit seiner Kammer für die Grade nach Vermögen zu unterstützen, weshalb er am 16. Mai 1783 abermals an alle seine Logen die Aufforderung ergehen liess, alle Grade, welche sie besitzen würden, an die Kammer zur Prüfung, Würdigung und Benutzung einzusenden.

Es ist schon angemerkt worden, dass eine Loge zu S. Malo im Jahr 1779 den Vorschlag eingereicht hatte, ein Kriegsschiff auszurüsten. Die Loge la Candeur wiederholte nunmehr denselben Vorschlag, welcher von der Mère Loge Ecossaise, „als den Grundsätzen der Maurerei zuwider seyend“, verworfen wurde (4396), und beim Grand Orient den Beschluss erwirkte, „dass keine Loge oder ein einzelner Maurer an die andern Logen unmittelbar Projecte irgend welcher Art einsenden dürfe, welche die Freimaurerei im Allgemeinen beträfen, sondern dass sie vorgängig dem Grand Orient zugestellt werden sollten, welcher nach deren Erwägung es übernähme, sie den Logen zu übermachen und deren Ausführung zu leiten.“

Eine Berathung von Belang für die gesammte Maurerei wurde am Winter-Johannisfeste 1782 vorgenommen. Der Grossredner der Chambre d'Administration, Br. Sue trug auf Anfrage einer Loge zu Agen eine Untersuchung (4159) über die Frage vor: „Ob ein Blinder zu einem Maurer aufgenommen werden könne?“ und sprach sich dafür aus, wenn der Suchende erst in späteren Lebensjahren sein Gesicht verloren haben würde. Sie wurde mit 24 gegen 19 Stimmen bejaht, und der Gross-Administrator Herzog v. Luxembourg, welcher während der Verhandlung eingetreten war, sprach sich ebenfalls über die Aufnahmefähigkeit einer solchen Person aus. Allein die Chambre des Grades erhub dagegen am 21. Januar 1783 Bedenklichkeiten, worauf der gesammte Gr. Orient am 21. Februar mit 25 gegen 10 Stimmen beschloss, die Angelegenheit nochmals in Erwägung zu ziehen. Die drei Kammern mussten nunmehr ihr Urtheil abgeben. Die Chambre d'Administration blieb unter einigen Modificationen bei ihrer Bejahung stehen, allein die Kammer von Paris und die der Provinzen sprachen sich dagegen aus, worauf der Gr. Orient am 4. April 1783 seinen ersten Beschluss aufhob und mit 20 gegen 10 Stimmen entschied, „dass man einen Blinden zu einem Freimaurer nicht aufnehmen könne.“ Die Frage wurde 1803, als so mancher an der egyptischen Augenentzündung erblindete Officier aufgenommen zu werden begehrte, einer nochmaligen Erörterung unterworfen, und so weit Druckschriften vorliegen, von Allen bejahend beantwortet.

Die übrigen Beschlüsse und Verfügungen des Grand Orient während des Jahrs 1783 sind ohne wesentlichen Belang. — Die Alte Grande Loge erliess dagegen am 27. Dezember in dem Berichte über ihre Thätigkeit die seit 12 Jahren angekündigte Instruction historique (4086, 4160) an die unter ihr stehenden Logen. Beigefügt sind die Namen der für die nächsten drei Jahre erwählten Grossbeamten, nebst dem Verzeichnisse ihrer Logen zu Paris und in den Provinzen, welche nach Thory sich auf 352 belaufen haben sollen.

Um desto ausführlicher berichtet er über die Mère Loge du Rite Ecossais philosophique, und die von ihr errichteten Logen. Bemerkenswerth ist seine nachstehende Mittheilung: „Eine Bulle Sr. Excellenz des Grossmeisters der vereinigten Logen von Niedersachsen, Preussisch Polen, Lievland und Curland, datirt vom 11. Juli 1776, hatte den Arzt Boileau zum Grand Supérieur National der Logen und Capitel des Régime écossais philosophique in Frankreich ernannt, unter Ermächtigung, wenn es die Umstände erlauben würden, ein Tribunal Chef-d'Ordre und untergeordnete Tribunale zu errichten, deren Mitglieder, unter der Benennung Grands-Inspecteurs-Commandeurs, beauftragt wären, die Lehrart und die oberste Administration des Corps zu überwachen. Am 17. October 1783 gründete Herr Boileau zu Paris das Tribunal Chef-d'Ordre und übertrug ihm seiner Instruction zufolge alle seine Rechte; er überliess ausserdem seine Ansprüche als Grand-Supérieur National dem Baron von Bromer, welcher damals zum Präsidenten erwählt wurde, so wie allen seinen gesetzlich erwählten Nachfolgern.“ — Es bestanden 1815 fünf untergeordnete Tribunale zu Douai, Puylaurens, Toulouse, Angers und Dünkirchen. Zwei andere zu Antwerpen und zu Brüssel waren durch die Staatsveränderung im Jahr 1814 von Frankreich getrennt worden. Thory fügt die Warnung hinzu, dass man diese Tribunale nicht mit denen des 31. Grads des Schottischen Systems verwechseln möge; der Suprême Conseil de France habe den Gr. Inspecteur Commandeur, im Jahr 1804, lediglich dem Titel nach, als 31. Grad seiner Hierarchie adoptirt.

Man dürfte diese von Thory mit allem Ernste vorgetragene Behauptung, als zu jenen falschen Constitutionspatenten gehörig, auf sich beruhen lassen, obgleich er selbst sich an andern

Stellen über dergleichen von andern producirten Documente lustig macht, wenn nicht in der Schilderung der Pompe funèbre de la Loge du Point parfait 1802 (4915), abgedruckt im Etat du Gr. Or. T. 1. partie 2 de la reprise S. 314, eben so ernsthaft im Necrolog des verstorbenen Boileau gesagt würde: „Es scheint erwiesen zu seyn, dass unser 1802 verstorbener Bruder Boileau (Arzt am Hospital der Holländer, einer der Stifter der Loge Saint-Alexandre d'Ecosse, und Wiederhersteller des Capitels der Loge du Point Parfait) aus den Händen des Herzogs von Südermannland den Titel Sublime Maître à tous Grades zu gleicher Zeit mit dem verstorbenen Könige von Schweden erhalten, und dass man ihn für den Grossmeister der hermetischen Maurerei in Frankreich anerkannt hat." Auf diese Worte über Boileau gestützt, äussert Thory in der Histoire du Grand Orient: „Alle Maurer wissen, dass Boileau, Arzt zu Paris, welcher in Frankreich als Grossmeister der hermetischen Maurerei anerkannt wurde, einer der Stifter des Régime écossais philosophique, und einer seiner eifrigsten Stützen war." Man vermag aus diesen Aeusserungen auf das innerste Geheimniss dieser Verbindung zu schliessen.

Dergleichen Sachen darf man wohl einem Logenbruder aufheften. Da aber der Br. v. Hund erst am 8. November 1776 starb, so müsste der angebliche Titel eines Grand Supérieur National von diesem ertheilt worden seyn, was bei Hund's Eifersucht auf seine angemaassten Rechte eine Unmöglichkeit gewesen wäre. Noch unglaublicher ist es, dass Boileau vom Herzoge von Südermannland eine solche Auszeichnung erlangt hätte, da dieser erst im August 1778 auf dem Convent zu Wolfenbüttel zum Heermeister der VII. Provinz erwählt wurde, und schon 1781 wieder abdankte. Ueberdies haben Thory und die Fabrikanten des angeblichen Patents völlig übersehen, dass kurz vorher am 31. Mai 1776 die drei schottischen Directorien in den Grand Orient eingetreten waren, und Hund unmöglich gerade der zur Opposition gegen dieselben errichteten Mère Loge écossaise auch nur einige Anerkennung zugestehen konnte. Es bestand in diesem Jahre keine maurerische Behörde in Deutschland, welche ein Tribunal Chef-d'Ordre im Auslande hätte gründen können; doch darf man mit mehr Grund an die gleichzeitig aufgetretenen

Gold- und Rosenkreuzer denken, wofür auch die Benennungen der von der Mère Loge Ecossaise bearbeiteten Grade sprechen. Eine Vermuthung, dass 1783 Südermannland als Heermeister der IX. Provinz zu Paris constituirt habe, wäre zulässiger, da er in dieser Eigenschaft den von der V. Provinz abtrünnigen Rittern, das vorliegende Patent zur Errichtung eines Chapitre Eclairé zu Strassburg am 29. Mai 1784 ausfertigte, bei welcher Gelegenheit die noch vorhandenen höheren Ordensacten nach Deutschland gelangten.

Der zwischen Frankreich und England abgeschlossene Frieden wurde am 10. Dezember von der Mutterloge und ihren Töchtern zu Paris und Versailles gemeinschaftlich durch ein von Floquet componirtes Tedeum in einer Kirche gefeiert. Am 27. Dezbr. verehrte Br. Dubuissonnais „den Degen, dessen der verstorbene Prinz von Clermont sich bei der Leitung der Arbeiten der Grossen Loge bediente." Die früher angeführten Mittheilungen dürften es jedoch zweifelhaft machen, ob Clermont jemals in dieser Function persönlich aufgetreten sey.

Es verdienen noch einige Logen, deren Namen zum Theil späterhin wieder vorkommen, angeführt zu werden. In diesem Jahre stiftete der Baron von Waltersdorf die Loge du la Réunion des Etrangers. — Die Sublimes Elûs de la Vérité zu Rennes veröffentlichten ihre Statuten (4427) und liessen sich auf die 1783 errichtete Loge la Trinité zu Paris nieder. Ueber die Art und Weise der Installation einer Loge giebt eine Schilderung der Loge de la Réunion des Amis intimes 7. März 1784 (4919) Bericht. Der Herzog von Gêvres war als eben ernannter Gr. Conservateur de l'Ordre bei der Feierlichkeit zugegen. — Um die Verwirrung noch zu vergrössern, gründete der Marquis de Thomé zu Paris eine Loge, in welcher das Swedenborg'sche System eingeführt wurde.

Man darf den Grad der Ueberzeugung des Gross-Administrators Herzogs von Luxembourg-Montmorency, dass in dem unter seiner Leitung stehenden Grossen Oriente ächte Maurerei bearbeitet würde, darnach bemessen, dass er 1784 die Würde eines Gr. Maître Protecteur des von Cagliostro eingeführten sogenannten Rit Egyptien annahm, und am 5. Juli sogar die Errichtung einer Grossen Adoptions-Mutterloge desselben Systems zu Paris gestattete. Es ist bereits angemerkt worden, dass um 1780 die

früheren Adoptionslogen aus Gründen der Politik aufgehört haben sollen, zu arbeiten. Ueberhaupt möge man es nicht einer Vergessenheit beimessen, dass der Adoptionsmaurerei nur selten und oberflächlich in dieser Geschichte gedacht wird. Man könnte ohne Mühe mehrere Systeme aufführen, in welchen Frauen unter Leitung von Maurern Grade bearbeiteten, selbst Hochgrade. Aber alles dieses gehört nicht zur Maurerei, ist theils blos Hülle, um einen fröhlichen Abend im Gewande mysteriöser Formen zuzubringen, oder ist bestimmt, die Damen zu werkthätigen Aeusserungen der Wohlthätigkeit anzuregen. Wer an der Adoption Interesse findet, wird in der Bibliographie Nro. 2101 — 2162 einiges Material aufgezeichnet finden, welches noch vermehrt werden könnte. Thory theilt in seiner Histoire, aus der Société du Palladium und auf S. 341 — 471 Schilderungen und Bruchstücke von Adoptionen mit, unter denen sich die Dames écossaises du Mont-Thabor ehrenvoll auszeichnen.

---

# Vierte Periode.

## 3. Von der Einführung der Hochgrade des Grossen Orients bis zur französischen Revolution. 1784 — 1793.

Die vom Gr. Orient am 18. Januar 1782 ernannte Chambre des Grades, deren Mitglieder nicht bekannt sind, scheint wenig Thätigkeit auf die Lösung ihrer Aufgabe, die Grade zu revidiren und zu reformiren, verwendet zu haben, oder sie getraute sich nicht, Hand an die Reform der beliebt gewordenen Hochgrade zu legen, weil ein Zwiespalt über die Auswahl und Umgestaltung derselben bestand. Es war in dieser Hinsicht zweckmässiger, dass aus dem Innern der Capitel Hand an's Werk gelegt wurde. Der erste Schritt hierzu erfolgte „am 18. Januar 1784. Der Ritter Br. de Montaleau legte in seinem Capitel einen sehr gelehrten und vortheilhaften Plan vor, geeignet demselben die möglichste Ausbreitung und Kraft zu verschaffen, einen Plan, der auf einem höchst einsichtsvollen und weisen Reglement

beruht.“ Er wurde von 16 anwesenden Brüdern einstimmig angenommen, und Graffin, der Abbé Pomme, Abbé Saurine, Salivet, Millon und Roëttiers de Montaleau zur Berichterstattung ernannt. Dabei wurde beschlossen, nachbenannte zehn, auf regelmässige Logen des Grand Orient zu Paris ruhende Capitel zur Mitwirkung einzuladen: Les Amis intimes, les Frères unis de Saint-Henry, l'Amitié, l'Harmonie, Salomon, la Trinité, la Réunion des Amis intimes, l'Age d'or, l'Aménité und la Réunion des Etrangers. Letztere besass damals noch kein Capitel.

Am Tage der Berichterstattung, 2. Februar, blieben die drei zuletzt genannten aus, die sieben anderen Capitel schickten ihre Deputirten; es waren etwa 80 Chevaliers mit Stimmberechtigung erschienen. Roëttiers wurde ersucht, das Amt des Grossredners und Salivet das des Gross-Secretairs zu versehen. Ersterer erklärte officiell: „dass die sieben souverainen Capitel sich nur in dem Wunsch und dem Zweck unter sich versammeln und versammelt haben, um ein Grand Chapitre Général zu bilden, welches in Frankreich auf immerdar, unter seinem System und seiner Leitung alle dermalen und zukünftig existirenden Souverainen Capitel vereinigen, und dem Mangel einer obersten Behörde (acéphalité), durch welche sie sich auszeichnen, abhelfen und die daraus entspringenden Missbräuche beseitigen solle. Diesem zu Folge begehrte er, dass sein Vorschlag in Frage gesetzt, darüber berathen und beschlossen werde; desgleichen über die Weise, auf welche der etwaige Beschluss würdig auszuführen sey.“

Es wurde sofort ein Vertrag in acht Artikeln abgefasst (4346):

Artikel 1. „Die benannten sieben souverainen Capitel vereinigen, gesellen und verschmelzen sich kraft gegenwärtigem, um hinführo und auf immerdar in Frankreich, gesellschaftlich verbunden, ein Grand Chapitre Général unter dem Namen Grand Chapitre Général de France zu bilden.“ — Art. 2. Dasselbe besteht und wird wesentlich nur zusammengesetzt seyn aus den obgenannten sieben Capiteln und den Mitgliedern eines Jeden derselben. — Art. 3. Es wird die Generalversammlung aller in Frankreich jetzt oder künftig existirenden souverainen Capitel seyn, in welchem Centralpunkt die Très-Sages und die Deputirten, oder die Deputirten aller besagten Capitel sich vereinigen und ihre Kenntnisse zusammenbringen. — Art. 4. Ein jedes

einzelne Capitel behält seine ihm eigenthümliche Gesetzgebung, jedoch untergeordnet unter die allgemeinen Statuten und Verordnungen, welche nach Art. 7 sogleich entworfen werden sollen, (und schon am 19. März 1784 (4352) angenommen wurden.) — Art. 5. Es soll sofort das Verzeichniss der sieben Capitel und ihrer Mitglieder abgefasst werden. — Art. 6. Die Affiliation wird nur solchen Capiteln ertheilt, welche auf einer vom Gr. Orient constituirten Loge ruhen. — Art. 8. Das Gross-Capitel beschliesst und will, „dass eine einfachere Redaction aller und jeder hohen und erhabenen Grade vorgenommen werde. Und damit eine völlige Uebereinstimmung sowohl in den Arbeiten als der Ertheilung derselben, nicht allein zu Paris, sondern auch in allen Souv. Capiteln, welche es affiliiren wird, stattfinde, so verordnet es, dass die Hefte dieser Grade gewissenhaft revidirt und auf eine einzige, dieselbe und alleinige Gestalt reducirt werden." Jean Pierre Graffin, Millon und Alexander Louis Roëttiers de Montaleau wurden hiermit beauftragt. Man schritt hierauf zur Wahl der bis zum nächsten Grünen Donnerstag dienstthuenden Grossbeamten. Graffin wurde einstimmig zum Grossmeister erwählt. Zuletzt beeidigten sich gegenseitig alle anwesenden Capitel und deren einzelne Mitglieder zur Aufrechthaltung dieses Vertrags für sich und ihre Nachfolger, und 44 Ritter unterzeichneten denselben eigenhändig (4346). Graffin Grand Maître, Turrel und Valete, erster und zweiter Gross-Aufseher, Roëttiers de Montaleau, Salivet, Desveux, Gaume, Doisy, de Lucenay, Oudet, Millon u. m. a. Thory und ihm folgend Bésuchet fertigt diese neue Erscheinung mit der Aeusserung ab: „Es bestand zu Paris ein maurerisches Corps, das sich den Titel Grand Chapitre Général de France beilegte. Es hatte sich aus den Ueberresten des alten Conseils der Kaiser vom Orient und Occident, und des von Pirlet gegründeten Conseil des Chevaliers d'Orient und einigen Maurern, welche die Hochgrade besassen und sich der Alten Grossen Loge angeschlossen hatten, gebildet." Dagegen sprechen einfach Roëttiers erster Vortrag und die vorstehenden Artikel des Vertrags, desgleichen, dass unter den ihn unterzeichnenden Mitgliedern nicht ein einziger Unabsetzbarer, sondern nur Anhänger des Gr. Or. sich befinden.

Schon im October 1784 trat Waltersdorff, der bei der Beschlussnahme am 2. Februar anwesend war, im Grand Orient gegen das neue Gr. Chapitre Général beschwerend auf, und beschuldigte es, es wolle Altar gegen Altar aufrichten und sich eine Gleichstellung, eine Concurrenz mit dem Grand Orient, ja selbst eine Suprematie über denselben aneignen (4433). Hierauf erklärte das Gross-Capitel am 20. November, dass sämmtliche Beamten und Mitglieder des Grand Chapitre Général, zu welchem Mitglieder des Grand Orient wesentlich gehörten, in keiner andern Absicht sich an der Errichtung des Grand Chapitre Général betheiligt hätten, als „zu grösserer Ehre des Grand Orient, und um dasselbe ihm darzubringen, von dem Augenblick an, in welchem er sein unbestreitbares Recht, sich mit den Hochgraden zu beschäftigen, ausüben und die geeigneten Gesetze und Vorschriften hierüber erlassen würde.“ Das Gross-Capitel ernannte zugleich drei Commissarien, um die Uebergabe und Verschmelzung mit dem Grossen Orient einzuleiten, „um mit demselben nur ein einziges und untheilbares Corps zu bilden, von dem Augenblick an, in welchem der Grand Orient es geeignet finden würde, sich mit den Hochgraden zu beschäftigen, und zugleich die Logen, welche besondere Capitel zu besitzen vorgeben, aufzufordern, ihm eine gleiche Uebergabe darzubringen.“

Man war im Begriff, sich mit dem Gr. Or. zu vereinigen, und die Conferenzen hatten deshalb schon ihren Anfang genommen, als der Arzt Humbert Gerbier de Werschamp, der 1773 bei Errichtung des Gr. Orient als Hammerführender der Loge la parfaite Unité, Beamter in der Chambre d'Administration gewesen war, drei Patente producirte, von denen zwei in Thory Hist. p. 129 abgedruckt sind, und von denen das wichtigere erste, lateinische, vollständig mitgetheilt zu werden verdient:

> Aus dem Oriente der Welt und des Heiligthums zu Edimburg, woselbst in Friede, Uebereinstimmung und Gleichheit, Glaube, Hoffnung, Liebe regieren, am 21. des ersten Hiramianischen Monats 1721, und der heiligen spätern Zahl des Heilandes 1688. Heil! Heil! Heil!

Wir Unterzeichnete Schüler des Heilandes, an alle, die es angeht, oder angehen kann, verkündigen, dass wir für die Franzosen ein Grosses Capitel des Rosenkreuzes, dessen immer-

währender Sitz zu Paris seyn soll, errichtet haben, auf den Namen und unter der Gewalt und Autorität unsers Bruders, Herzogs von Antin, Pairs von Frankreich, dessen Ruf seinem Rang entspricht, oder irgend eines andern in jeder Hinsicht vollendeten Ritters, der vom Capitel oder seiner Loge (casa) mit ihrem Brief gesetzlich versehen seyn muss, uud daselbst innerhalb der Gränzen von Frankreich mit dem Privilegium der Fortpflanzung und der Constituirung versehen seyn soll. Nach Feststellung dieses willigen wir ein, unter Beifügung unsers Siegels, dass das Capitel nach seinem Sinne dessen geniessen soll. Also sey es gesegnet, geehrt und soll ihm Glauben geschenkt werden. Gegeben im Oriente der Welt, unserer Regierung im 23. De Hales, Jeayeme, Barboux, Borlay, Ardidenowitt, Batnet, Huïwn, Rittary, Chulke, Keyssovet, Dreyts, Ma. Bakmann, Sortoret, Signor Cuttin, Hindicleat, H. S. Bonus. Burnet Secretaris. — In der Mitte der Ueberschrift ist ein Siegel gezeichnet, ein Baum mit seinen Wurzeln zwischen den Buchstaben V VV, nebst der Umschrift Pauci Me Assequuntur. Dasselbe Siegel ist unten mit einer Oblade beigedrückt.

Das zweite von Thory mitgetheilte, mit Unterschriften versehene Pergament ist ein von der Loge la parfaite Union zu Paris unter den Auspicien des Grossmeisters Br. Herzogs von Antin am 23. Junius 1721 ausgestelltes Certificat, in welchem erklärt wird, dass wir den Bruder von Quadt, General-Lieutenant der königlichen Armeen, in den Arbeiten und Geheimnissen der königlichen Kunst eingeweiht, ihn in dem Grade eines Doctors und Prinzen vom Rosenkreuze am 21. April 1721 aufgenommen und anheute zum drittenmale zum Meister vom Stuhl der Loge erwählt haben.

Hierdurch sollte bewiesen werden, dass das erste Pergament authentisch sey; „denn, sagte Gerbier, das Capitel bestand wirklich zu jener Zeit, weil man darin Maurer zu Rosecroix aufnahm, und dieses beweise ich durch Vorlegung dieses Certificats.“

In einer Streitschrift der Loge la Réunion des Etrangers vom 1. August 1803 (4482) steht zum erstenmale folgende Notiz: „Das einzige bekannte Document des Grand Chapitre Général de France besteht in einem Constitutions-Patente, nicht zu einem Grand Chapitre Général, sondern zu einem einfachen

Capitel, welches einem Br. Gerbier abgekauft wurde. Es war nicht auf ihn ausgestellt, sondern er fand sich in dessen Besitz, man weiss nicht, auf welche Weise. Der Handel wurde während eines Mittagessens bei einem Speisewirthe gemacht und abgeschlossen, und das Patent trägt hiervon noch ein authentisches Zeichen durch ein vermuthlich in der Hitze des Handels darauf geschüttetes Glas Rothwein." Thory wiederholt die Anekdote, als von Graffin vernommen, mit mehr Ausführlichkeit und setzt hinzu: „Diese Thatsache ist den alten Maurern wohlbekannt." Es ist zu bemerken, dass die Unterschriften allerdings von ziemlich gleicher Handschrift sind. Einer andern 1827 erschienenen Streitschrift zufolge soll Gerbier zugestanden haben, dass die Documente „durch ein zufälliges Ereigniss" in seine Hände gekommen seyen.

Abgesehen von einem Anachronismus, dem Herzog von Antin den Constitutionsbrief überweisen zu wollen, da er doch erst 1738 Grossmeister in Frankreich wurde, hätte die erst seit 1770 vorkommende fremdartige Jahrzahl 1688, dem Jahre der Flucht von König Jacob II. Stewart aus England, zu einer aufmerksamen Prüfung der Urkunde auffordern müssen. Der Schreibfehler Burnet Secretaris könnte Fingerzeig seyn, dass ein Holländer Mitarbeiter gewesen, denn gleichzeitig bestand in Holland eine Gesellschaft von Urkundenfälschern, denen man gar wohl auch die sogenannte Cölner Urkunde zuschreiben dürfte.

Um vieles bedeutender als die beiden vorhergehenden Actenstücke ist das von Thory nicht angeführte, gleich der ersten Urkunde, in Facsimile von Peuvret gefertigte und vorliegende Certificat für Humbert Gerbier, Ecuyer, der am 1. Mai 1757 in der Loge la parfaite Union zum S. Pr. Rosecroix aufgenommen sey. Die Loge, unter den Auspicien des Grossmeisters Louis de Bourbon-Condé, Comte de Clermont, nennt sich darin première Loge du Grand Chapitre de France, und bezeugt, dass sie Gerbier, einen ihrer Hammerführenden, am heutigen Tage, 6. Januar 1760, zum lebenslänglichen Très-Sage des Capitels ernannt und demselben im legitimen Wege die Aufbewahrung des Constitutionsbriefs auf 33 Jahre übertragen habe. Unterschrieben: de Tellins, erster General-Substitut des Grossmeisters für alle höheren Grade. Ausgefertigt zur Legitimation für Gerbier

am 6. Februar 1760 und unterzeichnet Decombe, erster Secretair der Loge und des Capitels. Es stehen unter diesem Patent noch etwa 36 andere Rosecroix, unter denen nur Puisieux bis jetzt bekannt ist; die Uebrigen sind unbekannt.

Man erfährt hier zum ersten und einzigen Male, dass Graf Clermont in Tellins einen General-Substituten für die höheren Grade gehabt haben soll, was allen bisher mitgetheilten Actenstücken und Nachrichten durchaus widerspricht; gedenke man hierbei nur des von Chaillou de Jonville in gleicher Eigenschaft am 27. August 1761 für andere Hochgrade unterzeichneten Patents für Stephan Morin. Hierzu kommt ein fataler Umstand. Die Loge la Parfaite Unité hatte nach dem 1777 veröffentlichten Logenverzeichnisse und allen nachfolgenden des Gr. Orient, ihr ursprüngliches Constitutions-Patent erst am 15. Junius 1761 erhalten, welches von der Grossen Loge am 28. September 1772 und vom Grand Orient am 14. März 1774 erneuert wurde. Und doch soll Quadt schon 1721 ihr dritter Hammerführender gewesen seyn! Ein geringer Grad von Kritik würde also hingereicht haben, die Fälschung, die durch die gedachten drei Pergamentblätter beabsichtigt war, zu entdecken und nachzuweisen, wenn überhaupt im Jahr 1784 eine der sieben Capiteln bekannte, oder überhaupt eine anerkannte Oberbehörde vorhanden gewesen wäre, die das Recht, Capitel zu constituiren, besessen hätte. Sie waren sich aber am besten bewusst, dass sie bei dem von ihnen zugestandenen Mangel einer obersten Behörde (acéphalité) ebenfalls keine legitimen Constitutions-Patente hatten, oder nur solche, die auf eben so schwachen Füssen standen, als Gerbiers Documente. Zudem drängte der Augenblick, und so nahmen sie den Eindringling in ihre Mitte auf.

Der aus 13 Artikeln bestehende Vertrag (4351) der Chevaliers de l'Aigle blanc, Souv. princes maçons libres d'Hérédon, sous le titre de Rosecroix, zwischen dem neu errichteten Grand Chapitre Général de France und Gerbier's Grand Chapitre de France wurde am 24. März 1785 abgeschlossen. Letzterer resignirte auf seine Würde und wurde Ehren-Grossmeister. Beide Gross-Capitel wurden in Ein untrennbares auf immer verschmolzen. Gerbier lieferte nach Artikel 10 das Patent vom 21. März 1721, und das auf ihn ausgestellte zum Archiv ab, in welchem sie von

beiden Grossmeistern und den Beamten des nunmehrigen Grand Chapitre Général de France unterschrieben und paraphirt, unter dreifachem Schlüssel verwahrt werden sollten, und erklärte im Art. 4 ausdrücklich, dass die Loge la parfaite Union, nunmehr la Noble et Parfaite Union benannt, noch kein anderes Capitel constituirt habe. Der Vertrag wurde von den contrahirenden Theilen unterschrieben und besiegelt. Roëttiers, durch Krankheit bei dessen Abschluss verhindert, unterzeichnete beide Dokumente erst am 30. August als 55. Grossmeister, im dritten Jahre seines Amts; Gerbier nannte sich ebenfalls 55. Grossmeister im 25. Jahre seines Amtes. Auf diese Weise endigte die Farce, welche Gerbier gespielt hatte, um seinem selbstgeschaffenem Capitel Anerkennung und sich die Ehre eines gewesenen Grossmeisters zu sichern. Er war noch im Jahr 1792 Erster Aufseher in der Chambre des Grades, als eben Roëttiers Präsident derselben war. Sein Namen kommt noch 1794 vor.

Die unächten Dokumente sind jedoch fortwährend die Rechtstitel geblieben, kraft welcher der Grand Orient nach seiner Vereinigung mit dem Grand Chapitre Général de France die Oberherrlichkeit über die französischen Capitel der Rosecroix behauptet. Eine Flugschrift: Pantaleon Rosecroix (4354), welche vom 27. März 1785 datirt, enthält eine possierliche, jedoch genaue Darstellung der Arbeiten dieses Grades.

Der Grand Orient mochte die Gefahr erkennen, welche aus jenen ausserhalb seinem Bereiche abgeschlossenen Verträgen für die von ihm stets beabsichtigte Oberherrlichkeit über die Maurerei in Frankreich entspringen könnte; und insbesondere durch die Opposition der Logen l'ardente Amitié zu Rouen, und du Choix zu Paris gedrängt, beschloss er am 17. Februar 1786, sich mit dem Gr. Chapitre Général zu vereinigen. Seine Commissarien waren Tassin, Sue, Gillet de la Croix, Peyrilhe und Bertolio, Mitglied des Contrat social. Die Commissarien des Gr. Chapitre Général waren Roëttiers de Montaleau, dessen Très-Sage, Salivet, Colloz la Roche und Oudet. Der Vertrag in 24 Artikeln wurde schon am 13. Julius 1787 im Gr. Orient gutgeheissen und von dem Gr. Chapitre Général am 4. August angenommen (4357), worauf er am 20. September nebst einem Circular an die Capitel ausgesendet wurde.

Einzelne Artikel verdienen angeführt zu werden. Art. 1. „Ohne uns durch die am 22. Julius 1786 von der Loge l'Ardente Amitié zu Rouen erhobene Opposition aufhalten zu lassen, und ohne irgend eine Berücksichtigung der von Logen oder irgend welchen Capiteln erhobenen Widerrede, soll die am 17. Febr. 1786 beschlossene Vereinigung des Gr. Orient mit dem Gr. Chapitre Général nach Form und Inhalt vollzogen werden. Dem zufolge soll vom Tage der Sanction gegenwärtiger Artikel das Grand Chapitre Général mit dem Grand Orient nur ein Einziges und untheilbares Ganze ausmachen." — Art. 2. Die beiden oben gedachten Documente von 1721 und 1760, desgleichen der Vereinigungsvertrag der beiden Gross-Capitel vom 24. März 1785 müssen an das Archiv des Grand Orient ausgeliefert werden. — Art. 3. Alle seither angeschlossenen oder constituirten Capitel werden anerkannt und ihre Patente vom Gr. Orient gratis bestätigt. — Art. 6. In Anerkennung des Eifers der sieben besonderen Capitel, die königliche Kunst fortzupflanzen, sind sie ermächtigt, unter der Benennung Chapitre Métropolitain fortzubestehen, und die hohen Grade zu ertheilen, doch müssen sie darauf sehen, dass die Zahl sieben stets vollständig bleibe. — Art. 7. Dieses neue Gross-Capitel erhält vom Gr. Orient ein Patent, in welchem seiner Arbeiten seit dem 21. März 1721 gedacht wird. — Art. 11. „Die Arbeiten des Chapitre Métropolitain sollen abgetheilt werden, und die damit beauftragten Versammlungen nehmen den Titel Ordres an. Diese Ordres erhalten ihre besonderen Mitglieder, welche die hohen Grade ertheilen, sowie das Grand Chapitre Général sie bisher ertheilt hat, und soll dieses so lange geschehen, bis dass der Grand Orient sich ausdrücklicher über die Natur dieser Arbeiten ausgesprochen haben wird." — Art. 12. „Da die Maurerei unterschiedliche Zweige umfasst, die eine immerwährende Arbeit in Anspruch nehmen, so wird ein besonderer Ordre im Chapitre Métropolitain diese Besorgung übernehmen, und im Falle nützlicher Entdeckungen dem Grand Orient in seiner Chambre des Grades hiervon Nachricht ertheilen." — Art. 15. Bis dass die neuen Statuten abgefasst sind, bleiben die seitherigen in Kraft. — Art. 16. Das Chapitre Métropolitain darf keine Präminenz noch Privilegium über irgend ein Capitel von der Correspondenz des Gr. Orient ansprechen, wenn letzterer

sie ihm nicht künftighin ertheilt. — Art. 17. Das Grand Chapitre de France fährt fort, die Hochgrade bis zum Tag der Sanction des Vertrags durch den Gr. Or. und der Inauguration des Chapitre Métropolitain, jedoch nur an Maurer von der Correspondenz desselben zu ertheilen.

Unterzeichnet in der Chambre d'Administration von Dejunquières, Dorlan, Duvercy, Desveux, Carrel, Peuvret, Lesne, Oudet Sohn, Martin und Pernot Duplessis. Dubin de S. Leonard, Gross-Siegelbewahrer. In Auftrag des Grand Orient: Oudet, General-Secretair. — Approbirt im Grand Chapitre Général am 4. Julius 1787. Unterzeichnet: Roëttiers de Montaleau, Millon, Oudet, Dejunquières, Ceyrat, Desveux, Oudet Sohn, de la Ville, Colloz, de Laizer, Lambert und Lorin. Oudet Gross-Siegelbewahrer, Graffin General-Secretair.

Das Verzeichniss der Beamten und Mitglieder des Grand Chapitre Général wurde sofort veröffentlicht (4349), abgetheilt in den 1., 2., 3., 4. und 5. Ordre. Der vierte umfasst die 15 Grossbeamten, der fünfte besteht aus 27 Mitgliedern, dabei ist aus denselben noch eine innerste Abtheilung herausgehoben, bestehend aus Montaleau, Abbé Saurine, Millon, Abbé Pomme, Salivet, Hillerin, Oudet, Castel und Doisy; zuletzt folgt ein Gesammt-Verzeichniss der 97 Mitglieder, welche das Grand Chapitre Général de France bildeten.

Die in Aussicht gestellten Statuten wurden am 5. Dezember 1788 beendigt (4360), aber erst am 19. Januar 1789 den Logen mitgetheilt, unter Einladung, sich der Verbindung anzuschliessen. Art. 1. „Da der Gr. Orient vermöge seines Beschlusses vom 17. Februar 1786 das Grand Chapitre Général de France mit sich vereinigt hat, und hierdurch in die Nothwendigkeit versetzt worden ist, die Hochgrade mehr in Erwägung zu ziehen, desgleichen auch ihre Arbeiten gutzuheissen und zu autorisiren“ u. s. w. Nach dem 6. Capitel wurde zugleich eine Chambre des Grades eingesetzt, welche ihren Rang nach der Chambre Symbolique einnehmen sollte. Noch ehe dieses neue Gross-Capitel installirt war, erliess es abermals 1787 das Verzeichniss seiner Mitglieder im 5., 4., 3., 2. und 1. Ordre (diesmal fehlt schon die Unterabtheilung im fünften Ordre), der übrigen 103 Mitglieder (4356), und der mitverbundenen Capitel,

deren letztes am 4. August 1787 constituirt war. Es sind 45 Capitel benannt, von welchen 9 zu Paris, ausserdem 7 in den französischen Colonien, 7 in Regimentern, und im Auslande die zu Lüttich, Mastricht und Moutier en Tarantaise.

Als aber das Chapitre Métropolitain am 13. August 1788 installirt war, sendete es auch in diesem Jahre sein Verzeichniss aus (4358), nach welchem seine künftige Adresse, die Chiffre Totoni Palermi war. Es enthält die Namen der sieben constituirenden Capitel zu Paris, die Aufzählung der Mitglieder der 5 Ordres, von welchen der fünfte jetzt 33 Mitglieder stark ist. Die Gesammtzahl beträgt 81, ausser den Associirten, den Ehren-Mitgliedern, darunter Gerbier, den Abwesenden, den Correspondirenden. Darnach werden nur noch 12 regelmässige Capitel benannt, mit welchen das Hauptcapitel in Correspondenz steht. Unter diesen befinden sich ältere und neu constituirte, wonach man vermuthen darf, dass das neue Institut bei seinem Auftreten nicht mit grossem Beifall begrüsst worden ist. Die seit 1785 jährlich erscheinenden Verzeichnisse der Logen des Grand Orient enthalten noch keine Bezeichnung der etwa mit denselben verbundenen Capitel, weshalb kein genügender Aufschluss hierüber vorliegt.

Thory's Behauptung: „Die vom Grand Orient errichtete Chambre des Grades übergiebt 1786 ihre Arbeit über die neuen maurerischen Grade, mit deren Entwerfung sie beauftragt war; sie legt sie vor, abgetheilt in vier Ordres: Elû, Ecossais, Chevalier d'Orient und Chevalier Rosecroix. Der Gr. Orient nimmt sie an, und bestimmt, dass allein sie in den Capiteln der unter ihm stehenden Logen anerkannt und bearbeitet werden sollen“, erleidet ihre Berichtigung durch das Circular des Gr. Orient vom 7. Januar 1788 (4359). „Man hat aller Wahrheit zuwider, und selbst in offener Schrift, behauptet, dass die Berechtigung des Grand Orient sich nur auf die Leitung der symbolischen Maurerei beschränke. Sie sind, geliebte Brüder, überzeugt, dass eine derartige Behauptung ein augenscheinlicher Angriff auf die Rechte der Logen ist, auf welchen die gesetzgebende Gewalt beruht, deren Ausübung sie uns übertragen hat. Zum Beweis dienen unsere am 28. October 1773 und am 18. Januar 1782 gefassten Beschlüsse, in Betreff einer von uns zur Revision der

Grade niedergesetzten Commission, so wie die von uns zu gleichem Zwecke errichtete vierte Kammer. Diese Beschlüsse sind das Ergebniss des einstimmigen Wunsches aller regelmässigen Logen, die uns die Vollmacht ertheilt haben, die Maurerei in Frankreich in jeglicher denkbaren Beziehung zu regieren und zu administriren. Zur Zeit, als diese vierte Kammer mit allem Eifer an ihrem erhaltenen Auftrage arbeitete, hat ein unerwarteter Umstand ihre Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Eifrige Maurer, die unter der Benennung Grand Chapitre Général de France eine Gesellschaft bildeten, sind vor den Grand Orient getreten, um ihm ihre eigene Existenz und ihre Bearbeitung der höhern Grade darzubieten. Nach eingeholtem Beirath seiner Kammern, die sämmtlich des Dafürhaltens waren, dass die vorgeschlagene Vereinigung vortheilhaft seyn würde, hat sie der Gr. Or. in seiner General-Versammlung vom 17. Februar 1786 angenommen, jedoch unter Bedingungen, mit deren Abfassung Commissarien des Gr. Orient und des Grand Chapitre Général beauftragt wurden. Diese Bedingungen sind nachher vom Grand Orient am 13. Julius desselben Jahrs zum Beschluss erhoben worden. — Als wir zur Erreichung der übereinstimmenden Form bei Ertheilung der drei symbolischen Grade den Logen eine neue Redaction dieser drei ersten Grade angekündigt haben, hat sie unser Circular vom 10. Julius 1786 zugleich mit den nach unserm Dafürhalten erforderlichen Vorsichtsmaassregeln bekannt gemacht, damit dieses kostbare Depositum nicht in die Hände der Profanen fallen könne u. s. w.“ Entsprechende Erklärungen über das Anerbieten des Grand Chapitre Général sind im Circular vom 19. Januar 1788 (4360) bei Gelegenheit der Uebersendung der neuen Statuten für das Grand Chapitre Métropolitain und im Circular vom 13. Julius 1789 (4438) niedergelegt.

Die Redaction der vier Hochgrade des Grand Orient, späterhin gemeinlich Rit moderne genannt, ist also weder von der Chambre des Grades, noch vom Gr. Orient selbst ausgegangen, sondern dieser hat bereitwillig eine durch das Grand Chapitre Général gebildete ansehnliche Corporation in seinen Schooss aufgenommen, welche ihm das um 1777 bereits aus sieben Graden bestehende System in neuer Umgestaltung darbrachte. Vielleicht waren schon die vorgängigen Vereinbarungen der Chevaliers

Rosecroix innerhalb und ausserhalb des Grand Orient im Gange, als die Chambre des Grades 1782 die Benutzung der Hochgrade des Rit Ecossais philosophique ablehnte, und es fehlte nur noch die definitive Bildung des Grand Chapitre Général, wobei Gerbiers Auftreten blos ein nothwendiges Zwischenspiel bildet. Der früher bei der Verbindung mit den Schottischen Directorien vorkommende Missstand, dass dieselben Brüder, Commissarien für beide Theile waren, rechtfertigt die Annahme einer im Voraus getroffenen Verabredung.

Man darf die Abtheilung der nunmehrigen Hochgrade in vier Ordres, Elû, Ecossais, Chevalier d'Orient und Rosecroix, nicht mit der neuen Abtheilung in fünf Ordres im Ratificationsvertrag vom 4. August 1787 vermengen, sondern das Chapitre Métropolitain erhielt den Auftrag, ähnlich der schon 1780 bei den Amis réunies befolgten Classification, unter sämmtlichen vorhandenen Hochgraden eine sachgemässe Ausscheidung und Auswahl vorzunehmen, bei welcher die erstgenannten vier Ordres ihren Rang fortbehielten, der verordnete fünfte Ordre aber alles aufbewahren sollte, was des Erhaltens würdig scheinen mochte. Möglicherweise bildete die nur im Verzeichnisse vom Jahr 1787 (4349) angemerkte Unterabtheilung von 9 Mitgliedern im fünften Ordre gewissermaassen den innersten Orient zur Auswahl des Stoffes, und verschwand aus den nachfolgenden Verzeichnissen, nachdem sie sich ihres Auftrags entledigt hatte. Dieser fünfte Ordre blieb hierauf der Verwahrer aller rituellen Materialien, von welchen kein Gebrauch gemacht wurde. Man hielt 81 Hochgrade für aufbewahrenswerth; Lerouge hat ihre Namen und die Abtheilung in 9 Serien aufbewahrt, unter Beifügung der Bemerkung: Der Kasten ist mit drei Schlössern verschlossen, zu denen drei Brüder die Schlüssel haben. Unter diesen befinden sich sämmtliche Hochgrade, die in den vom 21. Septbr. 1762 datirten Grandes Constitutions von Bordeaux aufgezeichnet sind. Es scheint aber nicht, dass man bei der Auswählung der 81 Grade gesetzliche Verfügungen für den nicht unmöglichen Fall niedergelegt hat, dass man sie wieder an das Tageslicht ziehen müsste. Die Zeit und die Ereignisse der Revolution mögen auch die Erinnerung an diesen bei Seite gelegten Schatz dergestalt verwischt haben, dass als 1804 dieselben 25,

auf 33 vermehrten Grade, unter der Benennung Rit Ecossais ancien accepté aus Amerika nach Paris zurückkehrten, sogar Roëttiers de Montaleau sich nicht auf die 81 Grade des Chapitre Métropolitain berief, sondern sich in Unterhandlungen mit dem Eindringling einliess, statt das Archiv zu eröffnen, und mit freigebiger Hand den Gradbegierigen französischen Maurern. dessen Inhalt zur Kenntnissnahme mitzutheilen. Vielleicht waren sie während der Revolutionszeit abhanden gekommen.

Die vorgenommene, oder vielmehr vom Grand Orient angenommene Reduction des buntscheckigten Heers von Hochgraden unter vielgestaltigen Benennungen und Abzeichen, zog ihm, hauptsächlich im neunzehnten Jahrhundert, die bittersten Nachreden von Seiten seiner Gegner zu, welche ihm geradezu vorwerfen, dass er durch die Einführung des Rit moderne, die französische Maurerei der des übrigen Europa dergestalt entfremdet habe, dass französische Hochgradbrüder, ausserhalb Frankreich, als solche nicht anerkannt würden. Hierbei tritt die Unkunde der Gegner, in maurerischen Verhältnissen, sichtbar hervor, denn sie haben übersehen, dass dem Besitzer der drei ächten Freimaurergrade, auf gebührliche Meldung, aller Orten die Pforten geöffnet werden, nicht aber den Hochgradbrüdern; denn ein jedes Land hat sich seine nationale Hochgrad-Maurerei gebildet, ohne die des Nachbarlandes zu kennen, oder anzuerkennen. Es mag den französischen Wortführern die Periode des siebenjährigen Kriegs in dunkler Erinnerung vorgeschwebt haben, in welcher französische Hochgrade unter der Benennung Chapitre de Clermont bis zu Ende des Jahrs 1763 einige Geltung hatten, weshalb die Hochgeweihten immer noch glaubten, mit ihren selbstdecretirten Ansprüchen, von welchen man im Signatstern III., 89 ein authentisches Muster nachlesen mag, ausserhalb ihres Landes auftreten zu dürfen.

Viel zu spät, wie seither immer, traten die vom Gr. Orient so verächtlich behandelten Bürger in der Alten Grossen Loge auf, um das frühere Dasein eines Rosecroix-Capitel in ihrer Mitte urkundlich darzuthun. Sie veröffentlichten die Statuts et réglements généraux du S. V. Chapitre de Rosecroix prémier de France, à l'Or. de Paris, établi par les V. Maîtres des Loges rég. de France. A Hérédon sous le portique du Chateau, l'an

de la grande lumière 1769. 12. (4353.) Doch ist zur Erläuterung dieses interessanten Actenstücks erforderlich, die mit demselben in engem Verhältnisse stehenden: Statuts du Souverain Chap. d'Arras, 1809, neu abgedruckt 1822 (4456, 4457) in Verbindung zu setzen. In letztern wird klar nachgewiesen, was in den vom Jahr 1769 datirten Statuten nur angedeutet zu seyn brauchte, weil den Zeitgenossen der Begebenheiten das Erforderliche bekannt war. Es möge daher das Wesentlichste der 1809 veröffentlichten und durch vorliegende Documente erwiesenen Geschichte hier vorangehen.

„Im Jahr 1769 (richtiger 30. November 1768) vereinigten sich verschiedene Hammerführende von regelmässigen französischen Logen, um im Thale von Paris ein Capitel zu bilden, unter der Benennung prémier souv. Chapitre de France. Dieses Capitel gelangte zu einer solchen Festigkeit und zu einem solchen Flor, dass mehrere Logen die Capitel zu besitzen wünschten, von ihm Capitelbriefe begehrten; es stellte dergleichen aus für das Thal zu Toul, Bordeaux und Versailles." Im Jahre 1774 am 30. October vereinigte sich dieses souveraine Capitel mit dem angeblich am 15. April 1745 (nicht 1747) von dem Sehr Erlauchten Prinzen Carl Eduard Stuart, Prätendenten der Krone von England, Souverain des Capitels von Hérédon, zu Arras gestifteten Capitel, vermittelst eines Concordats, um nur ein Einziges in zwei Abtheilungen zu bilden, unter der Bedingung, dass eine jede derselben von ihrem besonderen Chef geleitet werden solle; beide Abtheilungen sollten zur Förderung des Ordens eine umständliche Correspondenz mit einander führen. Zur Aufrechthaltung der gegenseitigen Eintracht wurden Repräsentanten der beiderseitigen Souverainen Capitel ernannt. Am 8. Mai 1788 ertheilte das Souveraine Capitel zu Arras aus besonderer Zuneigung zum Bruder Mauclaire, Hammerführender der Loge Saint-Jean du Bon Accord zu Paris, und Vorsitzender (Très-Sage) des ersten Souverainen Capitels von Frankreich, diesem Bruder einen Capitelbrief, welchen der Br. Mauclaire dem Souverainen Capitel von Frankreich zur Verfügung stellte. Dieser Brief ist nebst der vom Souverainen Capitel im Thale von Arras hinzugefügten Abschrift der Constituirungsbulle vom Jahr 1745 in gehöriger Form im Archiv hinterlegt. — „Als im

Jahr 1800 das Erste Souveraine Capitel von Frankreich zur Eintracht unter den Maurern mitwirken wollte, leistete es auf sein Recht zu constituiren Verzicht, so wie auf seinen Titel, und nahm die Benennung Souv. Chap. d'Arras im Thal von Paris an, welches auf der Loge S. Jean du bon Accord ruhte, deren vom 30. October 1774 datirende Constitution vom Bruder Mauclaire abgeliefert wurde." Es wird zum erstenmale als selbständiges Capitel im Calendrier maç. 1827 aufgeführt: constituirt am 17. 4. 5769!

Die Loge zu Arras besass aber auch, laut vorliegender genauen Abschrift vom 8. Mai 1788 ein Constitutionspatent vom Jahr 1687, in welchem erzählt wird, Graf Pembrock, Gross-Visitator, habe zu Dünkirchen erfahren, dass zu Arras Maurer sich monatlich mit den Officieren des Irländischen Regiments Bulkeley zu Arbeiten versammelten. Er habe letztere vollkommen gefunden, doch habe ihnen eine legale Existenz gefehlt, welcher durch gegenwärtige Constitution zu einer Mutterloge im Thal von Arras für die ganze Provinz abgeholfen werde, wobei ihr die Statuten und Reglements „unsers Grand Orient" zugeschickt werden. Das Patent fängt bescheidener Weise also an: „Wir die ersten erleuchteten Menschen, welche die Metropole Loge des ganzen Weltalls ausmachen, die errichtet ist im Ersten und Grossen Orient im Thal von London, Allen Maurern, die Gegenwärtiges lesen werden, Gruss, Gruss, Gruss! Thun kund dass u. s. w."

Der Schluss des Actenstücks ist nicht weniger reich an Stoff zu Forschungen für die, welche mit Beharrlichkeit den Ursprung der sogenannten Schottischen, für diesmal eigentlich Londoner Maurerei auf das Jahr 1688, oder noch früher zu setzen belieben. „Und damit Gegenwärtigem Glauben beigemessen werde, und es eine für immer feststehende und beständige Sache sey, haben wir es unterzeichnet und ihm die Siegel unserer Architectur am 6. Monat 1687 beifügen lassen. Unterzeichnet Graf v. Pembrock, Clark, Bostaing, Streel, Gockson, Digby, Bentley, C. de Berkeley, Dursley, Chester, Pagot, Butler, Walgrave, C. de Strafford und andere etc. Für die Uebersetzung aus dem Englischen Original: J. Bapt. Lucet, Hammerführender zu Arras." — Man sieht, dass der Vorrath

der zwischen 1780 und 1790 geschmiedeten falschen Urkunden bei weitem noch nicht erschöpft ist, und dass es wünschenswerth wäre, dass aus den Archiven anderer Hochgradsysteme dergleichen Falsa an das Tageslicht gezogen würden.

Alles was hier, allerdings in späterer Zeit berichtet wird, findet in den unter der Jahrzahl 1769 herausgegebenen Statuten seine Bestätigung. Sie sind vollkommen entsprechend den in älteren Heften des Rosecroix vorfindlichen, und wurden am 8. April 1771 von 23 Brüdern unterzeichnet, unter denen Leveillé, Leroy, Pény, Richard, mehrmals schon vorgekommen sind. Sie wurden darauf am 15. Juni 1786 von 22 Mitgliedern abermals unterschrieben. Unterzeichnet vom General-Secretair Godard. Am 21. Mai 1786 wurden Juneau, Leroy und Regnard zu Präsidenten und Mauclaire (Pariser Meister seit 30. October 1774) zum Très-Sage erwählt; ausser ihm noch 20 andere Beamten. Sechs Fondateurs sind angeführt: Gourlin, Musilly, Juneau, Regnard, Leroy und Lobet; ihre Namen kommen im Verzeichniss der Meister nicht vor. Darnach folgt das alphabetische Verzeichniss von 407 Rittern, „die das Erste Souveraine Capitel von Frankreich im Orient von Paris, seit dem 17. Juni 1769 bis zum 15. August 1786 bilden.“

Die Zahl von 407 binnen 17 Jahren aufgenommenen Chevaliers Rosecroix ist für einen solchen Hochgrad allzugross und spricht für dessen Verschleuderung in einem einzigen Capitel. Man sieht aus den beigefügten Jahrzahlen, dass bei 25 Mitgliedern die Zeit ihrer Aufnahme nicht mehr angegeben werden konnte. Sie mögen also die Stifter des Capitels am 30. November 1768 gewesen seyn. Unter diesen befindet sich Abraham, dessen noch öfter gedacht werden wird; ausser ihm findet man mehrere alte Meister, Antin, Coconier, Desenne, Duhoussoy, Fonteilleau, Fouquet, Leger, Millon, Pény Sohn, Poupard, Tardieu, la Vallée, Vallois. Sollte wohl letzterer der seyn, welcher seinen Namen zum Collège de Valois hergegeben hat? Jedenfalls findet er sich nicht im Verzeichniss der alten Meister. Die ersten Aufnahmen scheinen mit dem 30. Nov. 1770 begonnen zu haben. zehn; am 27. Dezember 8; — 1771 am 2. Februar 10, am 9. Junius 12, unter diesen Leveillé u. s. w. —

Auf dieses Verzeichniss folgt das des zweiten Capitels in Frankreich, zu Arras, affiliirt mit dem ersten Souverainen Capitel zu Paris am 3. November 1774. Lucet, Très-Sage, Delcourt erster Aufseher u. s. w. Das dritte Capitel zu Toul ist am 13. April 1775 von Paris aus constituirt, ebenso das vierte Capitel zu Bordeaux am 28. Mai 1778. Zuletzt kommt ein Beschluss vom 15. Juni 1786, durch welchen Catin Sohn die Vollmacht erhält Namens des ersten Souverainen Capitels Ritter aufzunehmen, denen es jedoch Certificate auszustellen sich vorbehält, „und dass jegliches Certificat, das nicht von unserm Souverainen Capitel herrühren würde, null und ohne Werth seyn soll.“ Unterzeichnet vom Gross-Siegelbewahrer Vallée und vom Gross-Secretair Godard.

Diese Vollmacht spricht dafür, dass das Capitel der Meister zu Paris sich am angeführten Tage zur Ruhe niederzulegen gedachte, weshalb erforderlich war, dass das Capitel zu Arras, in Anbetracht der Constituirung des Grand Chapitre Général de France, dem Bruder Mauclaire am 8. Mai 1788 eine Constitution ertheilte, die den Lebensfaden des ersten Souverainen Capitels bis zu seinem Uebergang in das Capitel von Arras zu Paris im Jahr 1800 erhielt, und ein Capitel zu Versailles errichtete.

Bei der grossen Seltenheit von Actenstücken der Alten Grossen Loge werden einige Stellen aus einem in Kupfer gestochenen Certificat nicht ohne Interesse seyn:

„Aus dem Orient des Weltalls, einem sehr heiligen Orte, Erstem Souverainen im Orient von Paris am 30. November 1768 errichteten Capitel, das unmittelbar von der Metropole Loge von Schottland abhängt.“ — Im Jahr des Lichts 5777 am 30. des 9. Monats des Jahrs der Gnade 1777, um Hochmittag, in dem Souverainen Capitel der Rosecroix, versammelt in Unserem Namen und Unserer Autorität und Machtvollkommenheit, haben Wir Souveraine Prinzen, freie Maurer von Hérédon, Ritter vom Adler, vom Pelican, Grossmeister Rosenkreuz, in Begleitung unserer geliebten Br. Adjudanten, in Anbetracht des Eifers und der Ausdauer, um zum letzten Grad und vollkommenen Punkt der Maurerei zu gelangen, den Br. F. J. B. Nougaret, alt 35 Jahre, gebürtig von Rochelle, „der sich zur römisch-katholischen Religion bekennt“, Mitglied der Loge des neuf Soeurs zu Paris etc.,

zugelassen und constituirt — „dass er geniesse auf der ganzen Erde die Auszeichnung und Vorrechte, die mit seiner Würde verbunden sind, nebst der Vollmacht, in allen Logen den Vorsitz einzunehmen, Maurer zu machen und bis zum 6. Grade, dem Ritter vom Degen oder vom Orient, durchzuführen, ohne hierzu unsere Ermächtigung einholen zu müssen, welche wir uns für den alleinigen Souverainen Grad vom Rosecroix vorbehalten" u. s. w. Ausgefertigt im Ersten Souverainen Capitel zu Paris am 30. Nov. 1777. Ausser dem bekannten Namen J. B. Le Roy stehen noch 8 andere auf dem Certificat, die nicht im Verzeichnisse der Meister befindlich sind. Ein am 21. Dezember 1780 ausgestelltes und nur geschriebenes Rosecroix-Certificat des Capitels zu Charleville, welches ebenfalls aus eigner Autorität und Machtvollkommenheit dasteht, enthält dieselben Befugnisse nebst der Clausel, dass der Ritter sich zur römisch-katholischen Confession bekenne. In einem späteren unter Roëttiers de Montaleau Vorsitz, 1800, ausgestellten Certificat der Loge la Trinité zu Paris, ist die Anmerkung hinsichtlich der Religion hinweggelassen.

Weil nun einmal der 30. November 1768 von den Meistern in der Alten Grossen Loge für ihr Premier Souv. Chapitre in Beschlag genommen war, was zu Paris nicht unbekannt seyn konnte, so blieb den Verfertigern der drei Gerbier'schen Urkunden nichts übrig, als ihr Machwerk noch weiter zurückzudatiren. Sie griffen aber unbedachtsamer Weise zu einem Jahr, 1721, in welchem notorisch noch keine einzige Loge, vielweniger ein Capitel in ganz Frankreich vorhanden seyn konnte, wobei sie jedoch nur von den Ansprüchen der Loge la Constance zu Arras auf den 6. Monat 1687 und des irländischen Regiments Walsh zu Bapaume auf den 25. März 1688 überboten blieben. Da die Erneuerung des letztern Constitutionspatents durch die Alte Grosse Loge auf den 9. October 1772 fällt, so möchte man wohl hierdurch einen Anhaltpunkt gewinnen, zu welcher Zeit die Loge zu Arras erforderlich fand, ihrerseits die Ansprüche des Regiments Walsh zu überbieten. Vor der Hand dürfte es als Thatsache anerkannt werden müssen, dass das Capitel der Pariser Meister, dessen Selbst-Constituirung in die Periode der völligen Unthätigkeit der Grossen Loge, 1767—1771, fällt, das älteste in Paris bestehende Capitel war, und dass nach dem 30. Novbr.

1777 andere Capitel später als das erstere sich ebenfalls selbst constituirt hatten und, als auf Logen des Grand Orient ruhend, ihr Grand Chapitre Général zur Opposition gegen die Pariser Meister gestalteten. In dieser Hinsicht durfte Roëttiers von einem Mangel an einer obersten Behörde (acéphalité) sprechen.

Da nach den oben gedachten Statuten die Chevaliers Rosecroix bis einschliesslich zum sechsten Grad, dem Chevalier d'Orient, Aufnahmen vornehmen durften, so ist die in der That grosse Anzahl von sechs zwischen 1766 und 1778 vorhandenen Abdrücken der von Köppen zu Berlin herausgegebenen les plus secrets Mystéres des hauts Grades de la Maçonnerie (1898) erklärlich, welche nur bis zum Chevalier d'Orient gehen, obgleich auf dem Titel auch der „wahre Rosecroix“ versprochen ist. Dieses Büchlein scheint daher das Reiseritual der zu Beförderungen zu höheren Graden berechtigten Chev. Rosecroix gewesen zu seyn, obgleich man auffallend finden darf, dass die Mehrzahl der Ausgaben zu Berlin erschienen ist, woselbst diese französischen Hochgrade nur noch in der Loge Royale York Geltung hatten. Darum konnte auch Köppen am 6. Octbr. 1769 gegen Theden sich beschwerend äussern: „Auch musste ich in der Ankerloge zu Berlin hören, wie die französischen Entdeckungen für Windbeuteleien erklärt wurden, da man doch wohl weiss, dass ich das meiste aus Frankreich erhalten und Originalien ausgearbeitet hatte.“ Vergleicht man den Inhalt dieses Buchs, mit dem nachher vom Grand Chapitre Général eingeführten System für die Capitel des Grand Orient, so wird man allerdings Abänderungen vorfinden, die zweckmässig geworden, aber man wird erkennen, dass weder das Gross-Capitel, noch der Gr. Orient durch diese Umarbeitung etwas Neues aufgebracht haben, was dem sogenannten Rit moderne die oben gedachten und späterhin oft wiederholten Beschuldigungen der Gegner, mit Recht hätte zuziehen können. — Köppen war erst 1770 in Stand gesetzt, das vollständige ächte Ritual des Rosecroix nachzuliefern (1910).

Es muss überhaupt ausdrücklich erinnert werden, dass von etwa 18 vorliegenden verschiedenen Umgestaltungen des Grades Rosecroix zu den verschiedenartigsten Tendenzen, alle zwischen 1762 und 1790 fallen, und nur eine einzige, die älteste Handschrift, welcher sämmtliche älteren folgen, die Inschrift besitzt:

„Le Chev. de l'Aigle Souv. de Rosecroix de Strassburg 1760, épuré du Fr. Ro-S. c. L. 7. le Chev. de l'Aigle Grade du 6° Maçon parfait qui a conservé la formule ordinaire et originaire de la vraie Maçonnerie"; zuletzt Alphabet de la Loge Provinciale de Metz, welche 1772 eingieng. In früheren Ritualien anderer Hochgrade finden sich kaum leise Andeutungen, namentlich 1763, auf die Agape im Chev. du S. Sépulchre des Deutschen-Clermontschen Systems. Hierdurch stellt sich die Zeit der Einführung des Grads in Frankreich heraus, und es dürfte für genauere Forschungen eine Prüfung sämmtlicher in Frankreich noch vorhandenen kirchlichen Mystères von Erfolg seyn, weil man die Umarbeitung eines solchen Mystère zum französischen Rosecroix auffinden, und daraus die Begründung zur Behauptung finden würde, dass ein höheres Alter dieses Grads, als etwa das Jahr 1760 in den Bereich der fabelhaften Historiae Ordinis zu verweisen ist, unerachtet der mystischen Hindeutung auf den Berg Heredon in Schottland, 60 Meilen von Edimburg gelegen. Tschoudy fällt in seinem Ecossais de S. André 1766 über die bedeutsamsten Grade seiner Zeit folgendes Urtheil: „Man hat einen neumodificirten Grad, Maître Anglais genannt, gesehen, der richtig beurtheilt, im Grunde nichts anders ist, als das Protestantische Abendmahl. — Christen der entgegengesetzten Secte glaubten ohne Zweifel die Maurerei bei sich mehr zu befestigen, indem sie sie in das Gewand der Religion hüllten, denn in der That ist la Rosecroix, sonst auch la Maçonnerie renouvellée genannt, nichts anders, als die in einen Grad gesetzte katholische Religion." Eine Hinweisung auf die alten französischen Mystères dürfte schon darum nicht ganz von der Hand zu weisen seyn, denn in einer vorliegenden ausführlichen Originalhandschrift hat 1787 ein Chevalier de Bausset den gesammten Sagenkreis der Ritter von der Tafelrunde erschöpft, um in erhaltenem Auftrag ein Ritual für „die edlen Ritter der Tafelrunde oder des heiligen Bechers" (Graals) in 12 Graden auszuarbeiten. Der Bischof Joseph, Sohn des Joseph von Arimathia, wird als Erster, König Arthus als Zweiter und Carl der Grosse als Dritter Stifter gefeiert. Die Anrede an den Vierten Stifter ist zwar vorhanden, doch war seine Stelle noch nicht besetzt.

Mehrere Brüder Rosecroix aus fünf zu Rouen arbeitenden Logen hatten sich ebenfalls zur selbständigen Errichtung eines Capitels vereinigt, und seit dem 13. Dezember 1785 die Affiliation desselben bei dem Grand Chapitre Général begehrt, was mehrmaligen Ansuchen uneraehtet abgeschlagen wurde. Man bot ihnen, wenn sie ihre Constitution nicht nachweisen könnten, Constituirung an. Dieses bestimmte die Brüder zu Rouen, sich, da doch ihr Grad sie nach Herédom in Schottland hinwies, sich an die ihnen bekannt gewordene königliche Loge des Ordens von Herédom von Kilwinning zu wenden, um daselbst Constitution zu erhalten. — Was die angebliche Mutterloge von Kilwinning und die seit Ramsay's Zeiten auf diesen Namen gepfropfte sogenannte Schottische Maurerei betrifft, so ist in Kloss Geschichte der Freimaurerei in England, Irland und Schottland das erforderliche erörtert und nachgewiesen worden, dass die Loge zu Kilwinning 1737 vergeblich die Nachlassung der von den aufgenommenen arbeitenden Maurern, für die Wohlthätigkeitsanstalt zu entrichtenden Abgabe nachgesucht hatte, „weil manche derselben nur mit Beschwerde ihre Beiträge an die Loge errichten könnten". Als sie nachher den ersten Rang in der Logenmatrikel ansprach, weil sie die Mutterloge von Schottland sey, wurde ihr Begehren am 30. November 1743 abgewiesen, „weil sie keine Documente beigebracht, dass sie die älteste Loge in Schottland sey", und nicht beweisen könnte, dass sie eben dieselbe Loge sey, die zuerst in Schottland gearbeitet habe. Wenn also von einem Orden von Herédom von Kilwinning die Rede ist, so stammt er, so lange nicht unzweifelhafte Beweise des Ursprungs von jener 1743 abgewiesenen Loge zu Kilwinning vorgelegt werden, nicht von dieser, sondern er ist eine selbständige neue Verbindung, die sich jenen Namen zugelegt hat.

Die Loge l'Ardente Amtié zu Rouen, constituirt von der Grande Loge am 4. Juni 1765, reconstituirt vom Grand Orient am 31. Dezember 1778, hatte von Anbeginn der Unterhandlungen des Grand Orient mit dem Grand Chapitre Général de France durch ihre Deputirten Einreden gegen die Einverleibung desselben thun lassen, welchen sich Nicolas Chabouillé, Meister der Loge du Choix zu Paris, standhaft anschloss. Allein man mochte das Bedürfniss, den französischen Maurern die Hochgrade

in irgend einer conventionellen Gestalt zu übergeben, viel zu tief gefühlt haben, oder, was noch weit glaubhafter und durch die alle Kritik verschmähende Anerkennung der falschen Documente Gerbiers klar vorliegt, die Intrigue war fertig, und man wollte sich anderweitigen Forschungen entziehen, genug, der Grand Orient nahm keine Rücksicht auf diese Einreden. Da aber nur zu bekannt war, dass die sieben constituirenden Capitel zu Paris, so wie alle anderen, welche sich demselben angeschlossen oder unterworfen hatten, durchaus jeder legalen Constitutionsacte ermangelten, weil ausser der von der Alten Grossen Loge beanspruchten Existenz seit 1768 überhaupt noch kein constituirender Centralpunkt bestehen konnte, so wendete sich die Ardente Amitié zu Rouen an diejenige Oberbehörde des Rosecroix, welche kurz vorher unter Anspruch auf uraltes Bestehen, in Schottland aufgetreten war, und erhielt von der Grande Loge royale de Herédom de Kilwinning für ihren Meister Jean Mathéus, Handelsherrn zu Rouen, das Provinzial-Grossmeisterpatent über ganz Frankreich, d. d. 1. Mai 1786, worauf sie sich im Grand Orient am 22 Julius nochmals der Einverleibung des Grand Chapitre widersetzte. Die Installation der Grossen Loge und des Gross-Capitels für den Orden von Herédom in Frankreich fand am 26. August 1786 statt, und wurde in einer Druckschrift nebst einem begleitenden geharnischten Circular allen französischen Logen und dem Grand Orient angezeigt, und letzterem Abschrift des Constitutions-Patents übergeben. Matheus ernannte den Bruder Louis Clavel zu seinem Deputirten Provincial-Grossmeister, und überliess der neuen Provinzial-Loge die Ernennung der übrigen Grossbeamten.

In der Schilderung der Installation (4430) wird ausser dem Beschlusse, dem Grand Orient Abschrift des Constitutions-Patents, (abgedruckt bei Thory Hist. p. 173), so wie der Druckschrift selbst zuzusenden, ausgesprochen, dass das sogenannte Grand Chapitre Général nur als „eine illegale Versammlung von unregelmässigen graduirten Maurern angesehen werden würde, weil in dem von der Souverainen Grossen Loge zu Edimburg erhaltenen Verzeichnisse, dessen nicht gedacht sey.“ Das Circular (4431) behandelt den Gegenstand ausführlicher: „Wir setzen voraus, dass Sie wissen, dass eine Versammlung von hoch

graduirten Maurern zu Paris seit einigen Jahren gestrebt hat, ein National-Capitel zu bilden, und sich dem Grand Orient anzuschliessen, und dass sie sogar sich bereits das Recht anmaassen, Constitutionen zu ertheilen. Da wir befürchten, dass wir einige Erörterungen mit diesem sogenannten Grand Chapitre Général de France zu Paris bekommen werden, so glauben wir Ihnen einiges über die Vollmachten sagen zu müssen, auf welche es sich stützt, damit Sie diese mit den Unsrigen vergleichen, und demjenigen, welchem das Recht zusteht, es zuerkennen werden.“ Man könne die Abschrift ihrer Constitution beim Grand Orient einsehen. — Die beiden Documente Gerbiers werden zwar nicht geradezu für unächt erklärt, allein man wirft die Frage auf, ob die Souveraine Grosse Loge zu Edimburg das Patent für den Herzog von Antin habe erlassen können, und stützt sich auf das Gesetz, dass ein Capitel, welches sich nicht regularisirt und längere Zeit nicht gearbeitet hat, aus der Matrikel gestrichen werde. „Nun wissen Sie aber, gleich uns, dass seit langer Zeit kein regelmässiges Gross-Capitel in Frankreich anerkannt worden ist.“ Dazu kommt, dass die Souveraine Grosse Loge zu Edimburg ein solches nicht in der mitgetheilten Matrikel aufgeführt hat.

Schon am Installationstage des Grosscapitels zu Rouen hatte Chabouillé für seine Loge du Choix zu Paris ein Patent begehrt, welches ihm zu Edimburg unter dem 4. October gewährt wurde, worauf am 9. Juni 1787 die Installation des zweiten Schottischen Capitels von Herédom in Frankreich, des ersten zu Paris vollzogen, und durch offene Druckschrift (4432) verkündigt wurde. Der Deputirte Provincial-Grossmeister Clavel zu Rouen wurde zu dessen Repräsentanten zu Edimburg ernannt.

Die hieher bezüglichen Actenstücke, vom Tage der Meldung bei der Grossen Loge von Herédom in Schottland, 4. October 1786, von welchem auch das Constitutions-Patent datirt, bis zum Tage der Einstellung der Arbeiten, wurden officiell abgedruckt, als das Capitel 1806 wieder in Thätigkeit getreten war (4443). Sie sind sämmtlich durch die Worte eingeleitet: „Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit.“ Chabouillé war zum unabsetzbaren Athersata eingesetzt worden, eine Eigenschaft, die er schon am Installationstage mit Zustimmung der Grossen Loge

dem Capitel übergab, worauf er sofort wieder erwählt wurde. Sein Ordensname war Ordre. Er starb im Dezember 1788. Sein Nachfolger Dorlan starb ebenfalls im Julius 1791; das Capitel beschloss am 13. October bis zur Wiederherstellung der Ruhe keinen neuen Thersata zu erwählen, in Dubin's Hände das Archiv niederzulegen, und der Grossen Loge die Einstellung der Arbeiten anzuzeigen.

In den französischen Schriften wird meistens das Wort Hérodom gebraucht, allein in den englischen und französischen Actenstücken vom Jahr 1786 wird es richtiger Hérédom, abgeleitet von heirdom, geschrieben.

Man hielt zu Rouen für erforderlich, zu Edimburg über die Aechtheit der Gerbierschen Documente Anfragen zu stellen, die vom Gross-Secretair der Grossen Königlichen Loge zu Edimburg, Alexander Murdoch, in einem Schreiben an Matheus vom 14. October 1786 vorläufig beantwortet wurden, und durch welches man einen grossen Aufschluss über den angeblichen Ursprung und die Anmaassung der Grossen Königlichen Loge von Hérédom, oder S. Andreas zu Edimburg erhält. Sie bestehe seit unvordenklichen Zeiten, und habe den Titel Königliche Loge darum angenommen, weil die Könige von Schottland in alten Zeiten persönlich den Vorsitz darin geführt hätten. Sie betrachte dermalen den König von Grossbritannien als ihren Grossmeister, „lange vor 1720 oder 1721 haben traurige Umstände die Maurerei gezwungen, im Dunkeln zu verharren, und die Grosse Königliche Loge ist lange Zeit in einen tiefen Schlaf versunken gewesen". Im Jahr 1736 habe Sinclair de Roslin die Grosse Johannisloge zu Edimburg errichtet, und ihr sein Erbrecht auf das Johannis-Grossmeisterthum übertragen. „Diese Grosse Loge nahm den schlichten Titel Loge des Ordens S. Johannis an, weil sie von einem blossen Meister errichtet, dessen Vollmacht auf den dritten Grad beschränkt war, sich nur mit dem, was die symbolische Maurerei betrifft, beschäftigen konnte, und sie ist stets dabei geblieben. — Erst einige Jahre nach 1736 trat die Grosse Königliche Loge aus der Wolke, welche seit langer Zeit sie umhüllte. Ihre Arbeiten gewannen wieder Kraft, sie beschäftigte sich nur mit dem, was die Höhere Maurerei betrifft, und überliess die Kenntniss der symbolischen Maurerei der Grossen

Johannisloge, deren Mitglieder nachher in die Grosse Königliche Loge übergehen, um daselbst in die höhern Grade aufgenommen zu werden." Sie stelle niemals Patente in lateinischer Sprache aus, „denn da ihr Orden ein schottländischer seye, so könne sie sich deswegen nur der Sprache ihrer Nation bedienen."

Noch entscheidender sprach sich am 11. Dezember 1786 die Grosse Loge von Hérédom in Schottland aus (zuerst abgedruckt im Miroir de la Vérité 1803, T. III. 213—216, dann in Thory Hist. S. 133): „Wir beurkunden, erklären und bestätigen, dass kein Freibrief, Patent oder Constitution, irgend welcher Art, von unserer Grossen Loge, irgend einer Loge oder Gesellschaft von Freemasons in Frankreich ertheilt worden ist, früher als der dem Bruder Johann Mattheus unserm Provincial-Grossmeister ertheilte, um eine Grosse Loge und ein Gross-Capitel zu Rouen in der Normandie zu halten, und ein anderer dem Bruder Nicolaus Chabouillé, um das Capitel du Choix zu Paris zu halten. Und wir erklären auch, dass ein von unserer Grossen Loge im Jahr 1720 oder 1721 angeblich ausgestelltes Patent, welches angeblich im Besitz gewisser Freemasons in Frankreich sich befindet, irgend keine Autorität durch uns oder unsere Vorfahren besitzt, indem die Maurerei zu jener Zeit in unserm Königreiche bis zum Jahr 1736 schlummerte, zu welcher Zeit die Grosse Loge des Ordens S. Johannis in's Leben trat, und unser königlicher Orden mehrere (several) Jahre später. Weshalb dieses angebliche Patent uns als eine Usurpation unsers Namens und Autorität vorkommt, wozu kein gerechter Anspruch vorhanden ist." Sie würde auch nur die von ihr constituirten Logen in Frankreich unter Matheus und Chabouillé anerkennen, oder die, welche sie auf deren gehörige Empfehlung constituiren würde. — Sehr bemerkenswerth ist die Weise, in welcher von der wirklichen Grossen Loge von Schottland, abwechselnd mit der Grossen Königlichen Loge von Hérédom gesprochen wird, was erstere noch durch ihre 1836 erschienenen Statuten schlagend beantwortet hat, und worüber in der „Geschichte der Freimaurerei in England, Irland und Schottland" das weitere nachzulesen ist.

Der Angriff, der von Rouen aus auf das Grand Chapitre de France und den Gr. Or. gemacht worden, war so herausfordernd,

dass eine Antwort erfolgen musste. Der Gross-Siegel- und Archivbewahrer Oudet, Berichterstatter in der Angelegenheit der Loge zu Rouen, erhielt von der Chambre des Grades die Erlaubniss, unter seinem Namen am 4. September 1787 (4433) die Logen von der Sachlage zu unterrichten, und sie auf eine geschichtsgemässe Darstellung aufmerksam zu machen, die der Grand Orient selbst in seinem Etat veröffentlichen würde.

In erster Linie steht die Berufung auf das dem Herzog von Antin am 21. März 1721 angeblich ertheilte Patent, aus welchem der Schluss gezogen wird, dass weder Antin noch irgend ein anderer französischer Maurer hierdurch zu irgend einem Eide gegen den König von England, oder die Loge zu Edimburg, oder irgend eine Versammlung unterworfen seyen; dass sie auch keinem andern Gesetze oder Statut, ausser denen, welche das Grand Chapitre sich auferlegen würde, und deshalb um so mehr keiner fremden Abhängigkeit, unterworfen seyen, noch irgend einem Eide gegen den König von England und Schottland. — Der Grossmeister Clermont habe zwei General-Substituten gehabt, einen für die drei symbolischen Grade und den Br. Tellins für alle höheren Grade. — Clermont habe am 6. Januar 1760 Gerbier zum Aufbewahrer des besagten Patents auf 33 Jahre erwählt. — Fünftens. „Im Jahr 1767 sey zwischen den Grossen Logen von Frankreich und England, zu welchem Schottland seit 1603 gehört, ein Concordat abgeschlossen worden, durch welches sich jede Nation verbindlich gemacht, keine Constitutionen im Königreiche der andern zu ertheilen.“ — Die Vereinigung des Grand Chapitre de France mit dem Grand Orient sey nur darum erfolgt, „um sich gegenseitig die Kenntnisse und Einsichten mitzutheilen, neue dergleichen durch Theorie und Praxis zu erwerben, diese dem Grand Orient darzubringen, und nachher in ihm sich zu verschmelzen und in sich selbst aufzulösen, sobald es der Grand Orient für geeignet finden würde, sich selbst mit den höheren Graden zu beschäftigen.“ Das Grand Chapitre und das Grand Chapitre de France seyen gewissermaassen nur die Depositarien des Patents vom Jahr 1721 gewesen, um sie für den Gr. Orient aufzubewahren, denn dieser besitze das Recht, die Hochgrade zu bearbeiten, und hierzu die Ermächtigungen zu ertheilen.

Nachdem die wichtigeren Stellen vom Patent des Bruders Mattheus (abgedruckt in 4443 und Thory Hist. 173) beleuchtet worden, wirft Oudet acht Fragen auf, von welchen einige wohl nur sehr schwer zu beantworten seyn möchten. 4. „Ob die Particuliers, welche das Patent vom 1. Mai 1786 ertheilt, und die am 26. August erfolgte Installation bewirkt haben, wirklich die Loge zu Kilwinning in Schottland bilden, und in der That die souveraine und alleinige Grosse Loge zu Edimburg gewesen sind, und noch sind?“ — 5. „Ob diese sogenannte Loge von Kilwinning diejenige Loge ist, welche das Patent vom Jahre 1721 ertheilt hat?“ — 6. „Ob unter Voraussetzung, dass sie dieses gewesen, oder eine ganz andere Loge sey, sie entgegen der Maurerei in Frankreich und dem Patente vom Jahre 1721, das Recht habe, zu erneuern oder aufzuheben, sowohl die Gutheissung und die Ueberantwortung, als die vom Grand Chapitre und dem Grand Orient ertheilten Vollmachten, und ob die vorgeblichen Grossen Logen von Kilwinning und von Edimburg das Patent wirklich durch einen gültigen, ausdrücklichen und regelmässigen Beschluss annullirt haben, unerachtet des 1767 zwischen der Grossen Loge von Frankreich und der Grossen Loge von England abgeschlossenen Concordats u. s. w.“ — 7. „Ob die sogenannte Loge zu Kilwinning in Schottland und der König von England das Recht besitzen, aus ganz Frankreich eine Provinz der Loge zu Kilwinning zu machen, den französischen Maurern und überhaupt dem Grossen Orient, den Logen und regelmässigen Maurern seiner Correspondenz Gesetze vorzuschreiben, sich in Frankreich zu Despoten aufzuwerfen, und überdiess noch einem Einzigen Maurer, gleichviel einem Fremden oder einem Franzosen, über alle andere, den Despotismus der sogenannten Loge von Kilwinning und des Königs von England aufzuerlegen?“

Die Folgerungen, welche Oudet, der in seiner geschichtlichen Einleitung Lacorne's Arbeiten, als Deputirten Grossmeisters, gänzlich übergeht, und Tellins Existenz als angeblichen General-Substituten für die höhern Grade behauptet, aus seinen Sätzen und Fragstellungnn zieht, dienten nur als Vorbereitung auf den Beschluss des Grand Orient vom 17. September (4434), die Druckschrift des Chapitre du Choix „in allen Punkten zu missbilligen

und die Logen aufzufordern, sie als unregelmässig keiner Beachtung zu würdigen.“ Er pflog nachher mit der Loge l'ardente Amitié Unterhandlungen, die er am 7. August 1787 guthiess; sie blieben ohne Erfolg, worauf nochmals Schriften gewechselt wurden. Roëttiers abermalige Vorschläge scheiterten im Jahre darauf, so dass am 13. Juli (4438) der Loge erklärt wurde, dass, wenn nicht binnen einer gegebenen Frist die Mitglieder, welche das Gross-Capitel von Hérédom gestiftet, ausgestossen wären, alle Correspondenz mit ihr aufhören würde. Eine nochmalige Reclamation derselben (4439) blieb fruchtlos, und es hatte sich somit abermals eine neue unabhängige constituirende Macht neben dem Grand Orient gebildet, die sich erst 1804 mit demselben vereinigte. Schon am 4. Januar 1787 wurde das dritte Capitel von Hérédom, les beaux Arts zu Strassburg installirt, welches sein Bestehen in offener Druckschrift anzeigte (4436). Vor dem Ausbruch der französischen Revolution waren bis zum 4. Juli 1788 neun Capitel errichtet. Die zwei letzten Capitel, deren Constitutionen angemerkt sind, wurden am 4. October 1811 zu Brüssel und Albano errichtet. Als die Unterhandlungen abgebrochen waren, hielt der Grand Orient am 14. Juli 1788 (4173) für erforderlich, „die Logen vor den Neuerungen, welche man in die Maurerei einzuführen trachte“, zu verwarnen.

Ueber das Geschichtliche des Ordre royal de Hérédom de Kilwinning steht in Bègue-Clavel's Histoire pittoresque, dritte Ausgabe 1844 (mit geringfügigen Abänderungen wieder abgedruckt in dessen Almanach pittoresque 1844), eine Notiz, die, sei sie auch nur als Historia Ordinis betrachtet, zu weiteren Nachforschungen Anlass geben dürfte, weshalb das Wesentliche, soweit es die gegenwärtige Periode betrifft, hier mitgetheilt wird.

„Der königliche Orden von Hérédom zu Kilwinning ist ein Rosecroix-Grad, in welchem die Einweihung in mehrere Punkte abgetheilt ist, und in einem fictiven Thurm ertheilt wird, weshalb man ihn auch den Rosecroix des Thurms nennt.“ Die Könige von England sind von Rechtswegen, wenn auch nicht in Wirklichkeit, Grossmeister. Ihre Stelle wird von einem Gouverneur versehen. Jedes Mitglied hat einen Ordensnamen, der eine sittliche Eigenschaft bezeichnet; er wird nur durch seine Consonanten ausgedrückt; z. B. p-r-d-n-c-e (prudence). Der

Vorsitzende (Athersata, zu deutsch, der, welcher das Jahr oder die Zeit beschaut) und seine beiden Aufseher, die Wächter des Thurms, führen die Amtsnamen Weisheit, Stärke und Schönheit. „Man begeht bei der Aufnahme das Opfer des Messias, der sein Blut für die Erlösung des Menschengeschlechts vergossen hat, und der Neophyt wird bildlich zur Aufsuchung des verlornen Worts ausgesendet. Obgleich nach dem Ceremoniel, dieser Orden wesentlich vom gewöhnlichen Rosecroix abweicht, so nähert er sich ihm doch, so weit man bemerken konnte, in der Grundlage. Dem Ritual zufolge wurde der Orden zuerst zu Incomkill und darnach zu Kilwinning errichtet, woselbst der König von Schottland, Robert Bruce, persönlich als Grossmeister den Vorsitz führte, und die mündliche Ueberlieferung fügt hinzu, dass dieser Monarch im Jahr 1314 den Orden wieder herstellte, und die noch übrigen Tempelherrn von Schottland darin aufnahm." Um darzuthun, dass der Orden von der Distel mit dem Orden von Herédom eins sey, wird behauptet, der erstere sey die exoterische, der andere die esoterische, mystische Abtheilung; die öffentliche sey im Lauf der Zeiten der Krone, die geheime den Maurern geblieben! „Wie dem auch sey, der königliche Orden muss nach dem Ritual, welches in Angelsächsischen Versen geschrieben ist, in ein ziemlich hohes Alter zurückgehen. Doch darf man auf diese Besondernheit kein zu grosses Gewicht legen, denn man weiss, dass die Engländer, so wie wir, ihre maurerischen falschen Dokumente besitzen; Beweis davon ist das berühmte Fragestück Heinrich VI., das ebenfalls in alter Sprache abgefasst und dessen Unächtheit heut zu Tage nachgewiesen ist. Doch lassen wir diese Behauptungen, die bis jetzt durch nichts erwiesen sind, bei Seite liegen; wir halten uns lediglich an Thatsachen, deren Authenticität nicht bezweifelt werden kann, weil sie sich auf unbestreitbar ächte Documente stützen."

„Die einzigen erhaltenen Ueberreste aus den ersten Zeiten des Ordens bestehen in vier Bänden in Folio, in welchen die Protokolle der Sitzungen stehen, von welchen das älteste vom Jahr 1750. Zu dieser Zeit bestand seit undenklicher Zeit zu London eine Grosse Provinzialloge, die in der Distel- und Kron-Taverne, in der Chandos-Strasse, ihre Sitzungen hielt. Sir Robert, Secours, war schon im 9. Jahre Provinzial-Grossmeister." —

Von dieser Loge giengen seit undenklicher Zeit die andern Capitel aus. Ein viertes war am 11. Dezember 1743 zu London, ein anderes in Southwark und noch eins am 20. Dezember 1744 zu Deptford errichtet worden. „Diese Statistik steht zu Anfang des ersten der vier gedachten Protokollbände.“ Gleich darnach sieht man in einem Protokoll, dass am 10. Julius 1750 die Grosse Provincialloge ein Constitutions-Patent an Wilhelm Mitchell, Fidelité, ertheilte, der am 22. Junius zu London installirt wurde. Es sollte zur Errichtung eines Capitels im Haag dienen, blieb aber im Archiv unerledigt liegen. „Die Verhandlungen über diese Constituirung sind beinahe Alles, was im Protokollbuche der Grossen Provincialloge zu London steht. Sie stellte um diese Zeit ihre Arbeiten ein und die Grosse Mutterloge des königlichen Ordens zu Edimburg erhielt den Besitz ihres Archivs. Diese Grosse Loge zu Edimburg lag ebenfalls, wie es scheint, seit langer Zeit im Schlaf, bis sie sich 1763 entschloss, wieder ihre Arbeiten anzufangen. Bruder Mitchell wirkte zu diesem Entschluss mit, und sein Namen figurirt wirklich auf dem damals aufgenommenen Verzeichnisse der Grossen Mutterloge zu Edimburg. Es muss bemerkt werden, dass sie ihre früheren Operationen entweder nicht aufgezeichnet hat, oder dass ihre Bücher verloren gegangen sind; denn vom Jahr 1763 an liess sie die Protokolle ihrer Sitzungen in denselben Protokollband und dicht nach den Protokollen der Grossen Provincialloge von London eintragen. Dieser Umstand könnte uns veranlassen, zu glauben, dass der königliche Orden in Wirklichkeit nicht vor das Jahr 1763 zurückgienge, und dass die vorhergehenden Begebenheiten ersonnen seyen, um diesem Orden die Weihe des Alterthums beizulegen.“ Letztere Stelle ist im Almanach pittoresque hinweggelassen. — Von da an versammelte sie sich häufig, wie genau datirte Vorfälle bezeugen. Sie erwählte am 4. Julius 1767 James Perr, Secret, zum Gouverneur. Ihre Arbeiten fanden im Locale der Loge Sanct David zu Edimburg statt. Im Jahr 1769 begehrte sie von den obersten städtischen Behörden die kostenfreie Benutzung des der Loge S. Egidius bewilligten Saals. Sie stützte ihr Gesuch „auf die Mühe und die grossen Kosten, welche die Grosse Loge zur Wiederherstellung des alten Ordens der Maurerei in Schottland in der Hauptstadt des Mutterlandes

derselben verwendet habe, was von mehreren Mitgliedern des ehrenwerthen Councils, Mitglieder des Ordens, bezeugt werden würde.“ —

Ein Bruder .Martial Bocquillon aus der Dauphiné begehrte am 4. Julius 1776 die Erlaubniss, einige Ritter aufnehmen zu dürfen, um ein Capitel zu gründen. „Am 4. Januar 1777 zeigte die Commission, dass sie das Patent entworfen habe, und es in das Lateinische übersetzen lasse. Die Grosse Loge verordnete am 31., dass dieser Brief auf Pergament rein geschrieben, von den Beamten unterzeichnet, mit dem Ordenssiegel versehen, und dem Bittsteller übermacht werden solle.“ Es fehlt alle Nachricht, ob dieses erste für Frankreich ausgefertigte Patent jemals an Bocquillon gelangt sey. — Der Verfasser geht nunmehr zur Begebenheit mit der Loge zu Rouen über und äussert, dass die Nichtanerkennung derselben ihrem Widerstande gegen die Einverleibung des Gr. Chapitre zuzuschreiben sey. —

Während aller dieser Vorgänge im öffentlichen Logentreiben strebten die Philalethen in der bisher im Stillen arbeitenden Loge, des Amis réunis zu Paris, sich vor der gesammten Maurerwelt einen dauernden Namen zu erwerben, und dem Geheimnisse der Maurerei auf den Grund zu kommen. Ihr inneres Lehrgebäude war durch die Organisation der zwölf Classen festgesetzt, und nunmehr gedachten sie durch einen Convent die Kenntnisse der Maurer aller Länder und aller Systeme sich anzueignen, um zu ergründen, in was die „maurerische Wissenschaft“ bestehe. Am 24. August 1784 wurde hierzu der Beschluss gefasst, das erste Ankündigungs-Circular (4385) schon am 14. Septbr. versendet. An dem 13. November folgte ein zweites Circular (4386), in welchem unter andern 10 Fragstücke enthalten sind, auf welche die Eingeladenen, meistens bekannte, ausgezeichnete und hochgestellte Brüder, 128 an der Zahl, unter denen 28 Philalethen ersucht wurden, ausführlich zu antworten. Schon am 26. Octbr. war der weitere Beschluss durchgegangen, dass der Gr. Orient als Corporation nicht eingeladen werden solle.

Die Mère Loge du Rit philosophique untersagte am 25. Januar 1785 dem Marquis de la Rochefoucauld und dem Doctor Lafisse, sich am Convent zu betheiligen, „weil es einzelnen Brüdern ihrer Verbindung nicht zukommt, Nachweisungen über ihre

Lehrart mitzutheilen, und dergleichen Documente vom Hauptsitz des Systems ausgehen müssen, wenn es geeignet findet, sie herzugeben.“ Drei von den Eingeladenen versagten schriftlich ihre Theilnahme: Der General-Grossmeister, Herzog Ferdinand von Braunschweig, welcher mit seinen auf dem Convente zu Wilhelmsbad kürzlich erst eingeführten wohlthätigen Rittern der Heiligen Stadt, und mit magischen Operationen sattsam beschäftigt war, Saint-Martin, welcher sich der Theosophie völlig zugewendet hatte, und Mesmer, der eben die goldnen Früchte seines als Geheimniss ausgebeuteten thierischen Magnetismus einsammelte.

Die Eröffnung des Convents erfolgte unter der Leitung von Savalette de Langes am 15. Februar 1785, und sein Schluss nach 30 Sitzungen, am 26. Mai. Zahlreiche Abhandlungen waren eingelaufen und wurden vorgelesen; endlich schritt man zu den Berathungen und Abstimmungen über die 10 Proponenda, denen zufolge die Existenz einer maurerischen Wissenschaft allerdings zugestanden, dabei aber durch die Mehrzahl auf die „Hermetischen Wissenschaften“ und zum Theil auch auf die „christliche Theosophie“, als Urquelle des Gesuchten, hingewiesen wurde. Auf die Magie wurde zugleich nur leise, doch verständlich, hingedeutet. Bei dieser dem Zeitgeiste in Deutschland und Frankreich entsprechenden Richtung der Forschungen über das Wesen der Maurerei darf man sich nicht wundern, dass der Convent dem Blendlicht des Tages, Cagliostro, welcher eben auf der höchsten Stufe seines Ansehens stand, nachjagte und alles aufbot, um von ihm Belehrung zu erlangen, obgleich er in seiner ersten Zuschrift die Bedingung ausgesprochen hatte, dass vor Allem die Philalethen ihr gesammtes maurerisches Archiv den Flammen opfern müssten, wogegen er versprach: Die Maurer „werden durch Handlungen und Thatsachen, durch ihre Sinne, Gott, den Menschen und die zwischen beiden stehenden erschaffenen geistige Wesen kennen lernen, zu welcher Wissenschaft die wahre Maurerei die Symbole darbeut, und den Weg andeutet.“ Die Unterhandlung zerschlug sich, nachdem alle denkbaren Schritte vergeblich versucht worden, um Cagliostro's Gunst und Erleuchtung zu gewinnen. Ausser diesem „ungenannten Grossmeister“ liess sich noch ein anderer, ebenfalls unbekannter Meister (Boileau?) nebst seinem Wissen durch einige seiner

Schüler lobpreisen; doch waren die Blicke zu entschieden auf Cagliostro gerichtet, als dass man auch diesen Irrpfad eingeschlagen hätte.

Eine interimistische Commission unterhielt nach der Beendigung des ersten Convents die Correspondenz mit den auswärtigen Brüdern, denen in einem dritten Circular (4387) Bericht von den Bestrebungen des Convents erstattet, ein gedruckter Auszug aus den Protokollen, das Verzeichniss von einigen in Abschrift angebotenen Abhandlungen, und eine der letzteren zugesendet wurde, welcher man vor allen andern den Vorzug gegeben zu haben scheint. Da man vermuthete, dass die weitere Reise nach Paris den auswärtigen Eingeladenen zu beschwerlich fallen würde, reiste der Philalethe Tassin de l'Etang nach Lausanne, um das dortige Comité directorial zu bestimmen, den Convent bei sich aufzunehmen, was aber am 16. Julius abgelehnt, den Mitgliedern der Loge zu Lausanne jedoch freigestellt wurde, am Convent Theil zu nehmen, wo irgend er gehalten werden würde.

Mancherlei Hindernisse gestatteten nicht, wie beabsichtigt gewesen, im Sommer 1786 die zweite Abtheilung des Convents abzuhalten, so dass nach Erlassung eines vierten Circulars (4388) nebst 13 neuen Proponendis (4389) die Versammlungen erst am 8. März 1787 in der Behausung von Savalette de Langes wieder eröffnet, und nach 29 Sitzungen, am 26. Mai geschlossen wurden. Als Grund hierzu wird von Savalette das sparsame Erscheinen von auswärtigen Brüdern, und das noch sparsamere von Brüdern aus Paris angegeben. — Wenn schon in den ersten Proponendis Andeutungen auf „verborgene und geheime Wissenschaften" als Gegenstand zu den Berathungen bezeichnet und durch die mit Stimmenmehrheit angenommenen Beschlüsse der Anwesenden als wahrhaft und wirklich bestehend anerkannt sind, so zeugen die für den zweiten Convent ausgeschriebenen Fragstücke, dass man zu Paris „Theosophie, Alchymie, Cabbala, göttliche Magie, als wirklich bestehende Wissenschaften anerkannt" hatte, und dabei die Sinnbilder, Hieroglyphen, religiöse Ceremonien und Gebräuche der verschiedenen Gesellschaften, durch welche die Geheimnisse gewandert seyen, als wesentliche Hülfsmittel und Bestandtheile bezeichnete. Vergebens erwies der deutsche Maurer, J. Chro. Bode, in einer ausführlichen Abhandlung, Essai sur l'Origine de

la Francmaçonnerie, welche am 3. April übergeben wurde, dass alle diese verborgene und geheime Wissenschaften Fallstricke seyen, welche von den Jesuiten den Maurern gelegt worden; seine Warnung wurde ad acta gelegt. Vergebens legte der für die Maurerei begeisterte Landgraf Christian von Hessen-Darmstadt einen lichtvollen Plan zur Reform der Maurerei vor; derselbe wurde ebenfalls vielfach bekrittelt, bei Seite geschoben. Ditfurth's energische Antwort ist in der Freimaurer-Zeitung 1848 Nro. 5 abgedruckt. Was schon bei dem ersten Convente hätte geschehen sollen, jetzt erst blickte man nach England, um dorten Anfragen nach den Archiven der ältesten Logen anzustellen, und sich nach der Aechtheit des Fragebuchs Heinrichs VI. zu erkundigen; zu spät wollte man die möglich ältesten Catechismen vergleichen und dadurch Resultate erzielen; die Jagd nach übersinnlichen und ausser dem regelmässigen Gang der Natur liegenden Dingen hatte die Oberhand gewonnen, und das im Anfang zuverlässig aufrichtig gemeinte Streben der Philalethen musste durch die vielgestaltigen Phantasien der befragten Maurer auf eine verkehrte Bahn hinweggeleitet werden, und das, was grossartig gedacht und begonnen war, an seinem Unwerth dahinsterben. Es wurde zwar nochmals eine Commission zu einem abermaligen Convente niedergesetzt, welche sich auch am 8. Juni versammelte, und nicht wieder zusammentrat. Nach dieser Kraftäusserung scheint die Loge des Amis Réunis rasch abgenommen zu haben. Der Inhalt eines am 11. Juli 1792 erlassenen Circulars an ihre Mitglieder spricht dafür, dass sie dem Erlöschen nahe war. Savalette war damals noch Mitglied, und Roëttiers de Montaleau ihr hammerführender Meister. Während der Revolution wurden ihre Bücher, Handschriften, die Conventsacten und viele chemischen Producte zerstreut, doch wurden 1806 die seltnen mystischen Bücher wieder entdeckt und für die Mère Loge écossaise du Rit philosophique angekauft.

Bode's Essai sur la Francmaçonnerie und die in grössern Kreisen in Deutschland häufig ausgesprochenen Ueberzeugungen, dass die Jesuiten in der Freimaurerei ihr Spiel trieben, durch höhere Grade die Maurer äfften und zum Proselytismus hinleiteten, wurden vom Literaten und Buchhändler Nicolas Bonneville aufgegriffen, und in seinem Werke: Les Jésuites chassés de la

Maçonnerie 1788 (1927), welches Bode in's Deutsche übersetzte und mit berichtigenden Anmerkungen versah, dem gesammten Publikum vorgelegt. Die Mère Loge Ecossaise erzeigte dem französischen Werke die Ehre, dass es am 23. Juni in ihrem Vorhofe, kraft Logenbeschlusses, verbrannt wurde, und Benézet hielt am Johannisfeste in der Loge de l'Age d'or einen Vortrag wider dieses Buch (4694). Dagegen widerfuhr ihm die sonderbare Auszeichnung, dass der Grand Orient Auszüge daraus in seinem 1804 erschienenen Etat (39) mittheilte, angeblich als Uebersetzung aus dem Englischen! —

Es kann unmöglich befremden, dass bei den manchfachen Anregungen, durch welche in den letzten drei Jahren die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der französischen Maurer in Anspruch genommen wurde, die verschiedenen Oberbehörden zu Paris, je nach dem Umfange ihres Geschäftskreises, nur wenige Spuren anderweitiger Wirksamkeit hinterlassen haben. Ueber den Gr. Orient ist nichts aufgezeichnet, als was schon berichtet ist. Er hatte am 23. Dezember 1786 dem nunmehrigen Herzog von Orleans beim Absterben seines Vaters seine Condolenz ausdrücken lassen (4163).

Hatte die Mère Loge écossaise am 27. Januar 1785 ihren Mitgliedern die Betheiligung am Convent der Philalethen untersagt, so war es nur folgerichtig, dass sie am 27. Julius durch ein Circular alle ihre Logen und Capitel benachrichtigte, dass sie Cagliostro's Rit Egyptien nicht anerkenne, und sie warne, „sich vor den Neuerern in der Maurerei zu hüten, die um so gefährlicher sind, als sie die wahren Maurer von dem Zweck ablenken, dem alle Brüder nachstreben sollen." Als dennoch eins ihrer Mitglieder mit der Loge la Sagesse triomphante zu Lyon sich eingelassen hatte, wurde es nach Paris beschieden, um sein Verfahren zu rechtfertigen. Am 24. Dezember 1786 wurde der Vicomte de Gand zum Grossmeister und der Abbé Bertolio zu dessen Deputirten erwählt. Die Mutterloge eröffnete am 16. Julius 1787 eine Subscription, um sich an der Errichtung von vier Hospitälern zu betheiligen, welche die Regierung anstatt des Hôtel-Dieu zu Paris errichten wollte. Auch der Gr. Orient hatte eine ähnliche Subscription veranstaltet, und am Johannisfeste dieses Jahrs 2000 Livres zu demselben Zwecke eingezahlt.

Wichtiger hätte ein Antrag der seit 1751 zu Marseille bestehenden Loge de S. Jean d'Ecosse werden können, die am 10. September von der Mutterloge die Gesetze und Acten des Philosophischen Ritus begehrte, um sie bei sich einzuführen. Die Unterhandlung blieb ohne Erfolg. Bei der Versammlung vom 10. März 1788 wurde Bruder Claude Antoine Thory, Verfasser der Histoire du Grand Orient und der Acta Latomorum, zum lebenslänglichen Conservator der Bücher, Handschriften und Sammlungen des Archivs des gesammten Ritus ernannt. Schon 1789 waren sie einer Plünderung ausgesetzt, doch wurden nach Thory's Versicherung durch Thory, Bertolio, Burard und Louvain de Pescheloche die Bücher, Handschriften, alten Documente und die Protocollbücher gerettet. — Dass nicht alle Grossmeister von Schottland sich zur Grossen Königlichen Loge von Hérédom zu Edimburg hielten, erhellt aus der Nachricht: „Lord Elcho, der Grossmeister von Schottland, besucht am 13. Dezember 1788 die Arbeiten der Mère Loge écossaise zu Paris und nimmt in deren Chapitre Métropolitain ihre höheren Grade an.“ Am 20. April 1789 widerfuhr ihr die Ehre, dass der Herzog von Orleans bei ihren Arbeiten den Vorsitz führte. —

Zwei Notizen müssen zu den eben besprochenen Jahren angemerkt werden. Nach der fabelhaften Ordensgeschichte des nachherigen Rit écossais ancien et accepté (4533) soll König Friedrich II. von Preussen, am 1. Mai 1786 die höhern Grade und die Constitutionen dieses Systems revidirt, die Zahl der 25 seitherigen Grade auf 33 erhöht, den Suprême Conseil des 33. Grads eingesetzt, und dessen Gesetze in 18 Artikeln persönlich abgefasst haben! — Nicht weniger schädlich für die gesammte Maurerei, ohne das Dazwischentreten der französischen Staatsumwälzung, hätte das Institut werden können, das angeblich zu Stockholm entstanden, vom polnischen Starosten Grabianca zu Avignon, 1787, eingeführt wurde. Man nennt es gemeinlich les Illuminés d'Avignon. Es lehrte in Verbindung mit Swedenborg'schen Ideen eine fanatische Verehrung der Jungfrau Maria, wie Grabianca's vorliegende Sendbriefe beweisen. Die Verbindung bestand aus Männern und Frauen, und hatte sich bereits nach Paris, Lyon und Bordeaux ausgebreitet. Sie scheint 1812 noch nicht ganz erloschen gewesen zu seyn. —

Ausser dem bereits erwähnten Anspruch vom 15. Juni 1786 (4353) der Alten Grossen Loge auf den Besitz des ältesten Capitels vom Rosecroix würde nichts über ihr Fortbestehen aufbewahrt seyn, wenn sie nicht ihre Statuten in unverändertem Abdrucke der frühern Ausgabe des Jahrs 1778 (4171), wieder bekannt gemacht hätte. Diesen ist der Bericht über ihre Communication du Quartier vom 27. Dezember 1786 zur Erwählung ihrer 30 Grossbeamten beigefügt. Der Parlaments-Advokat Préard wurde erster, Dujy und Mauclaire zweiter und dritter Repräsentant d'honneur des Grossmeisters. Der alte Lexcombart, welcher die Versammlung geleitet hatte, wurde Président honoraire. Sie wurden sämmtlich für die nächsten 3 Jahre am 8. Januar 1787 installirt. Das früher schon mitgetheilte Circular vom Jahr 1778 (4155) gegen die Gewalthandlungen des Gr. Orient ist genau wieder abgedruckt, und in einem Circular vom 8. Januar, dem die Statuten beiliegen, findet sich eine abermalige Berufung, dass sie unter den Auspicien und im Namen des Herzogs von Orleans arbeite. — In den beigefügten Verzeichnissen werden nach dem Datum ihrer Aufnahme als Hammerführende sämmtliche 88 Meister mit ihren Logen in Paris benannt, welche „wesentlich die Très Respectable Grande Loge de France, unique et ancien Grand-Orient du Royaume sous les auspices du Séren. Frère duc d'Orleans, Grand Maître de toutes les Loges régulières, bilden." Es sind 56 bis zu Ende 1781 bestehende frühere Meister übrig; dazu kommen 1782 einer, 1783 vier, 1784 zwei, 1785 neun, 1786 zehn, und bis zum 23. Januar 1788 sechs. Durch letzteres Datum stellt sich die Zeit der Versendung des Actenstücks heraus. Ausserdem werden 43 arbeitende Logen in den Provinzen und in den Colonien aufgeführt; sie sind in der Mehrzahl zwischen 1780—1787 constituirt. Abwesende Meister, das heisst deren ruhende Logen, sind 26 benannt, unter diesen die Loge des Herzogs von Montmorency, Saint-Jean de Montmorency-Luxembourg, dite Nationale. Einzeln stehend sind 22 Meister, ohne ihre Logen, unter welchen viele aus früheren Vorfällen bekannte und zum Gr. Orient übergegangene Namen. Dann folgt ein Verzeichniss von 48 verstorbenen Meistern, deren Logen hierdurch erloschen waren, damit die Brüder, welche mit Certificaten der Verstorbenen erscheinen würden, ungehindert Einlass erhalten könnten. Die ältesten dieser Meister sind, wie bereits angezeigt

worden, le Breton, 7. Mai 1729, Loge le Louis d'argent, dit S. Thomas; Puisieux, 16. Dezember 1729, Saint-Pierre et Saint-Paul; le Gouteux, 18. Mai 1743, Saint-Jean Baptiste; Duret, 29. November 1746, l'Union u. s. w. Wiederholt wird die Anzeige, dass die Loge des la Concorde des Centrons zu Moutiers, welche von der 1739 von London aus constituirten Loge des trois Mortiers zu Chambery errichtet worden, mit ihr in Correspondenz steht.

Der Grand Orient vermochte nicht die Behauptung der Grossen Loge ohne Rüge hingehen zu lassen, und antwortete am 15. Januar 1787 (4168). Voran geht die Anzeige, dass aus einer seiner Logen abtrünnige Brüder, am 3. April 1785 eine Loge unter der Grande Loge errichtet hätten, vor welcher daher gewarnt würde. „Das System, welches diese Loge du Bon Zèle angenommen hat, ist dasselbe, welches den Titel Très Resp. Grande Loge de France anspricht, und es wagt, sich den einen und einzigen Grossen Orient von Frankreich zu nennen, stehend unter den Auspicien des Herzogs von Orleans. Unerachtet des ausdrücklichen Verbots dieses erhabenen Chefs der regelmässigen Maurerei in Frankreich, missbraucht eine in jeder Hinsicht unregelmässige Gesellschaft einen Namen, welcher im öffentlichen Leben sowohl, als im Orden so hoch steht. Es geschieht gegen den Willen dieses Prinzen, dass eine Gesellschaft, welche kein Recht, keinen Anspruch, keine Auszeichnung besitzt, es wagt, sich eine Vergünstigung anzueignen, welche nur dem wahrhaften Gr. Orient bewilligt ist, was er auch feierlich versprochen und beschworen hat, als er als Grossmeister aller regelmässigen Logen installirt worden ist."

Die Loge de Saint-Jean de Jerusalem zu Nancy hatte ihre Arbeiten eingestellt, und ihr gesammtes Mobiliar an die Loge zu Pont-à-Mousson verkauft; zuletzt verkaufte ihr Hammerführender auch das Constitutionspatent des Grand Orient an einige Brüder, welche die Loge fortsetzen wollten. Der Grand Orient erhielt das Verzeichniss derselben und erneuerte die Constitution, worauf die Installation am 15. Januar 1787 vor sich gieng. Brüder der ehemaligen Loge wurden zur Arbeit zugelassen, fielen aber bald auf die Idee, selbst die Loge fortzusetzen, wendete sich an den Grand Orient, klagten gegen die Zusammensetzung der neuen

Loge, griffen den Stand mehrerer ihrer Mitglieder an, und begehrten diese auszustossen. Die Gr. Loge de Conseil sprach am 7. Julius die Aufhebung der jungen Loge aus, wogegen diese Verantwortungsschriften herausgab (4166). Die Verordnung des Grand Orient über die Aufnahme von Schauspielern war gegen den hauptsächlichsten Restaurator der Loge, so wie gegen einen bürgerlichen Beamten geltend gemacht worden, wogegen die Loge bewies, dass die in den Statuten vorgeschriebenen Formen wesentlich verletzt, und auf einseitigen Bericht gegen sie verfahren worden sey. Das Endurtheil blieb bei ihrer Aufhebung stehen.

Dieser Vorfall hätte unerwähnt bleiben können, wenn nicht der Ritter Aillet, nicht Schauspieler, sondern als Sänger gar nicht einmal von der Verordnung des Grand Orient gegen die Schauspieler betroffen, ein merkwürdiger maurerischer Missionar gewesen wäre, über welchen unter andern die Notiz aufgenommen ist, dass er über 50 Logen zusammengebracht, viele installirt und in vielen den Hammer geführt habe, „dass der Gr. Orient selbst ihm die Eigenschaft eines Hammerführenden verliehen habe, und er als Chef d'Ordre der schwarzen Logen von Friedrich König von Preussen, Grossmeister und Protector des Ordens brevetirt sey; dass er früherhin zu Avignon verfolgt worden, und in Gefahr gewesen sey, wegen seiner Anhänglichkeit an die maurerischen Verpflichtungen, ein Märtyrer zu werden." Wirklich sind unter fünf Beilagen ein von der Gr. Loge 1772 und ein von Luxemburg selbst am 8. Novbr. 1779 unterzeichnetes Certificat als Hammerführender der Loge la parfaite Union zu Rouen mit abgedruckt; sein Patent als Chef der schwarzen Logen fehlt begreiflicher Weise. Wenn der Name Varin de la Chaussée, der sich unter seinen Gegnern vorfindet, mit dem um 1773 öfter vorkommenden Brest de la Chaussée identisch ist, so dürfte darin ein Fingerzeig über den abgedruckten, auf einer allerdings einseitigen Berichterstattung von Sue, durch die Grosse Loge de Conseil gefassten Beschluss zu finden seyn.

Am 18. August dieses Jahrs berührte der Herzog von Orleans auf einer Reise die Stadt Metz, in welcher fünf Logen arbeiteten. Diese beeilten sich nach Vorbereitung der erforderlichen

Einrichtungen, den Grossmeister zu einer Arbeit einzuladen, bei welcher die fünf vorsitzenden Meister, wenn auch nur auf wenige Augenblicke, den Hammer führten. Sie ersuchten ihn darnach, ihre Constitutionspatente mit seinem Namen zu schmücken, was er durch Bruder de S. Shée, seinen Privat-Secretair für die französische Maurerei vollziehen liess. Eine dieser fünf Logen gehörte zum schottischen Directorium von Burgund, die übrigen ruhten auf Regimentern.

Der Entwurf zu neuen Statuten (4170) war 1787 vom Gr. Orient an die Logen versendet worden; die Ausarbeitung nahm mehrere Jahre und viele Sitzungen in Anspruch; allein die Revolution verhinderte die Vollendung des Werks. — Obgleich seit längerer Zeit die Redaction der drei symbolischen Grade beendigt war, so erhielten doch die Logen erst am 10. Juli 1787 (4169) hiervon Nachricht, nebst der Anweisung auf welche Weise sie die Abschriften sämmtlicher Hefte zu 45 Livres erhalten könnten. Schon am 19. Januar 1789 (4176) konnte der Grand Orient über dieses Werk berichten: „Wir geniessen bereits die Befriedigung, dass die Logen, indem sie unsere neue Redaction der symbolischen Grade eingeführt haben, jene Buntscheckigkeit gänzlich verschwinden machen, die in ihrer Arbeitsweise obwaltete; bald wird eine und dieselbe Familie sich nur noch Einer Sprache bedienen, und ein regelmässiger Maurer wird sich nicht gewissermaassen fremd finden mitten in seinem maurerischen Vaterlande. Die Uebereinstimmung, die zwischen den Instructionen, die er empfangen hat, und den von den Logen gebrauchten herrscht, wird ihm um so befriedigender seyn, als er und seine Brüder nur ein und dasselbe hören. — Bald nachher wurde allen Logen untersagt, ihre Arbeiten in Kneipen und Wirthshäusern zu halten.

Das sechszehnte Heft des Etat wurde unter dem 16. Novbr. 1787 (4098) sanctionirt. Es ist ausschliesslich zum Verzeichniss der Logen des Grand Orient bestimmt, welche mit Anmerkung des Tags ihrer Constituirung, Reconstituirung, Aggregation etc., so wie ihrer Hammerführenden, ihrer Adresse und ihrer Deputirten im Grand Orient aufgezählt werden. Sie waren alle durch eine Benachrichtigung vom 19. November 1784 aufgefordert worden, ihre Mitglieder-Verzeichnisse, und zwar alljährlich,

einzusenden. Eine Loge, welche 18 Monate hindurch dieses unterlassen sollte, würde als ruhend aufgeführt werden. Dieses ist wirklich etlichen 30 widerfahren. Ausser diesen sind 513 active Logen in Frankreich, 35 auf den französischen Colonien, 71 in den verschiedenen Regimentern, und 17 im Auslande, zusammen 636 arbeitende Logen benannt. In der Stadt Paris arbeiteten 67 Logen, etwa 12 ruhten. Zu Bordeaux waren 7, zu Lyon 16, zu Marseille 6, zu Montpellier 10, zu Rouen und zu Strassburg 7, zu Toulouse 10 Logen. — Man sieht aus diesem Verzeichnisse, so wie dem der Grande Loge, dass die Zeit der höchsten Verbreitung der Freimaurerei in Frankreich eingetreten war.

Am 12. Julius begehrten zwei Fremde in muselmännischer Tracht Eintritt in die eben versammelte Chambre des Provinces. Der Abbé Expilly wurde beauftragt, sie maurerisch zu prüfen, und diente ihnen als Dolmetscher, indem sie weder lateinisch, noch französisch verstanden. Sie waren Schiffbrüchige und begehrten Unterstützung zur Reise nach einem Hafen. Der eine war zu Constantinopel, der andere zu London aufgenommen worden. Beide besassen regelmässige Diplome und machten eben so regelmässig die geheimen Schritte und Zeichen.

Man vernimmt aus dem Circular vom 7. Januar 1788, dass der Grand Orient nur mit der Provincialloge der österreichischen Niederlande und mit der Grossen Loge des Königreichs Polen und Litthauen in Correspondenz stand. Hierzu kamen im folgenden Jahre die Grosse Nationalloge zu Wien und die Grosse Loge von Neapel und Sicilien. Am 14. Julius (4173) wurde angezeigt, dass die Loge des Arts et de la Régularité zu Perpignan wegen Gewaltthätigkeiten ausgestossen sey. Dabei wird berichtet, dass 2000 Livres zum Bau eines neuen Hospitals beigetragen worden sind. Die Loge de la Vertu in der Abtei zu Clairvaux bat wegen gegründeter Rücksichten, nicht mehr im allgemeinen Logenverzeichnisse aufgeführt zu werden. Es wurde ihr bewilligt, doch soll sie fortwährend in der Correspondenz beibehalten seyn. — „Es wäre allhier der Ort, Sie vor den Neuerungen, die man in die Maurerei einzuführen sucht, zu warnen; doch beschränken wir uns darauf, Ihnen bemerklich zu

machen, dass es im wahren Interesse der Logen liegt, nur Ein System für sämmtliche Grade zu befolgen. In dieser Hinsicht ist der Wunsch der Logen erfüllt. Sie sind bereits benachrichtigt, dass unsere Verwaltnng sich eben so über die höhern Grade, wie über die symbolischen erstreckt; unsere Werkstätten bearbeiten beide mit aller Thätigkeit, und somit werden die Logen in denselben alle wünschenswerthen Kenntnisse und Instructionen vorfinden." Am 22. August hatte der Herzog von Luxemburg seine Wiederernennung zum Gross-Administrator angenommen; doch halte sein Ansehen wesentlich abgenommen. Im Circular vom 13. October (4174) wird gerühmt, dass die Logen der erhaltenen Vorschrift gefolgt und die Wirthshäuser und öffentlichen Orte verlassen hätten. Nunmehr wurde ihnen bei Strafe der Ausstreichung geboten, nicht mehr in einem Local zu arbeiten, in welchem sich eine unregelmässige oder profane Gesellschaft versammelt. Am 21. November wurde der Beschluss gefasst, dass der Grand Orient hinführo nur noch aus drei Kammern, d'Administration, Symbolique und des Grades bestehen solle, wobei die Chambre de Paris eingieng. Jede dieser Kammern soll ausser den vier General-Beamten aus 35 Mitgliedern bestehen. Die neue Einrichtung trat mit dem 1. Januar in's Leben. Das Winterfest wurde am 27. Dezember vom Herzog von Crussol als Gr. Conservateur geleitet.

In der 219. Allgemeinen Versammlung des Gr. Orient am 2. Januar 1789 wurde eine genau bemessene Verordnung über die Halsbänder und Schürzen seiner Mitglieder erlassen. Ein Mitglied des Gr. Or., welches ohne diese wesentlichen Abzeichen erscheint, darf in dieser Sitzung keine Stimme abgeben! Eine neue Errichtung trat nach Beschluss vom 19. Januar in's Leben: das 20. und letzte Heft des Etat du Gr. Or. war am 23. Dezbr, 1788 sanctionirt worden; von nun an sollen die Logen nicht mehr besondere Einladungen zu den Arbeiten des Gr. Orient, sondern vierteljährige Anzeigen, sowohl über die erledigten als über die im nächsten Quartal zur Berathung kommenden Gegenstände erhalten. Die erste dieser Berichterstattungen, welche vom 19. Januar 1789 datirt ist (4176), greift bis zum Julius des abgelaufenen Jahrs zurück. Schon am 24. Junius beschloss man vierteljährig dergleichen als Berichte auszutheilen; doch mögen

die politischen Ereignisse geboten haben, mit dem Ende des Jahrs diese Veröffentlichungen einzustellen. Des allgemein Interessanten enthalten sie wenig, die Mehrzahl der Berathungen betraf administrative Gegenstände und die Redaction des seit mehreren Jahren bearbeiteten Gesetzbuchs. Am 24. April 1789 wurde eine umfassende Verordnung erlassen, der zufolge keine Loge irgend ein Spiel in ihrem Local dulden durfte. An demselben Tage wurde die Frage, ob man die beantragte Correspondenz mit der Grossen Loge von Neapel und Sicilien annehmen wolle, bejaht; eine andere Frage, ob man die Grande-Maîtresse Loge des trois Mortiers zu Chambery als Grossen Orient von Sardinien anerkenne, wurde nach mehreren Vertagungen, am 23. April 1790, verneinend beantwortet, weil die genannte Loge in ihrer Grundverfassung nicht die repräsentative Form des Gr. Orient befolge. „Wir haben im Gegentheil an ihr nur eine isolirte, von einem auswärtigen Oriente abhängige Loge befunden, welche, obgleich sie eine Anzahl von Constitutionen ertheilt hat, nicht von Repräsentanten der von ihr errichteten Logen gebildet wird; und überdem sind unter den letzteren einige, welche ihr das von ihr angemaasste Recht und den Vorrang bestreiten." Es wurde ihr daher die Anerkennung als Grosser Orient von Sardinien, und die Correspondenz verweigert. Da diese Angelegenheit mehrmaligen Berathungen unterworfen gewesen, und sonst keine Actenstücke vorhanden sind, so dürfte diese ablehnende Antwort mit der von der Alten Grossen Loge, 1787, ausgesprochenen Anerkennung nicht ausser Zusammenhang stehen. Möglicher Weise steht mit dem Ansuchen der Loge zu Chambery die Notiz bei Thory in Verbindung: „Der König von Sardinien gebietet 1788 dem maurerischen Directorium in der Lombardei, sich aufzulösen, welches kraft urkundlicher Verhandlung alle seine Gewalt der Grossen Schottischen Loge la Sincérité zu Chambery überträgt." Auch diese musste sich am 11. Januar 1790 ganz auflösen; ihre Logen schlossen sich an die Grossen Oriente von Frankreich, von Genf, oder die des Gr. Directoire Helvetique Romand an. Die Correspondenz mit den Grossen Logen zu (Wien?) Brüssel, Warschau und Neapel soll sich laut Beschluss vom 24. April auf jährliche Zusendung eines Schreibens beschränken, welchem das Verzeichniss der regelmässigen Logen

beizufügen sey. Die 1787 abgefasste neue Gesetzgebung war am 13. November 1789 geprüft, und unterlag nur noch der Revision und Berichtigung durch eine Commission. Der gedruckte Vorschlag selbst wurde am 23. Februar 1792 (4180) den Logen zugesendet, zu einer Zeit, in welcher allerdings die begehrte Prüfung und Berichtigung nicht mehr vorgenommen werden konnte, daher diese Angelegenheit liegen blieb. — Man darf nach allem, was bisher aus Acten vorgelegt worden ist, die schnöde Unwahrheit Robison's (3501), der Grand Orient habe 1789 den Brüdern anempfohlen, die Revolution zu befördern, unbedenklich auf sich beruhen lassen. Nach Thory's Angabe constituirte der Grand Orient in diesem Jahre noch zwölf Logen, von denen zwei zu Genf; auch die Gr. Loge constituirte zwei Logen; doch verspürte man bereits den störenden Einfluss der politischen Angelegenheiten auf die Maurerei.

Thory's Bericht über das Jahr 1790 besagt einfach: „Die maurerischen Arbeiten in Frankreich werden lässig betrieben. Die Brüder, welche in die öffentlichen Angelegenheiten verwickelt waren, erscheinen nicht in den Versammlungen." — Die Alte Grosse Loge erliess dagegen noch Supplemente zu ihren Statuten, nebst dem Verzeichnisse ihrer Beamten für 1790 bis 1792 (4172).

Zuerst schloss die Mère Loge du Rit Ecossais philosophique ihre Arbeiten. „31. Juli 1791. Der Grossredner, Abbé Bertolio, veranlasst die Einstellung der Arbeiten der Mutterloge, in Anbetracht der politischen Umstände und der unangenehmen Folgen, welche einige gegen sie, ihre Logen und deren Mitglieder gerichtete Pamphlete herbeiführen könnten. Es wird diesem gemäss ein Beschluss gefasst, und die Werkstätten des Systems werden aufgefordert, ihrem Beispiele zu folgen, sobald sie für unmöglich erachten würden, sich aufrecht zu halten. Am 16. desselben Monats hatte die Mutterloge ein Circular an ihre Capitel gesendet, um sie aufzufordern zum Gehorsam gegen die Constitution und zur völligen Hingabe an König Ludwig XVI, ihren legitimen Souverain, und sollen sie ihre Arbeiten bei der ersten Aufforderung der bürgerlichen Behörden einstellen." Ueber dieses Circular weiss Barruel (3506) im Theil V. Cap. 11 vieles

zu erzählen. Es hatte zur Folge, dass mehrere Mitglieder der Loge du Contrat social unter der Guillotine fielen.

Thory 1791: „Beinahe alle Logen im Königreiche werden geschlossen und die Maurer werden in den Provinzen verfolgt. Dennoch constituirte der Gr. Orient noch in diesem Jahre 2 oder 3 Logen. Die Alte Grosse Loge von Frankreich unterbricht ihre Arbeiten und ihre Mitglieder zerstreuen sich.“ Der Rit de Hérédom von Kilwinning in der Loge du Choix zu Paris beschloss am 13. October, keinen neuen Tersata eher zu wählen, als bis man sich ohne Gefahr wieder mit den Arbeiten beschäftigen könne.

Auch über das Jahr 1792 berichtet Thory nichts als: „Der Gr. Orient bewilligt noch in diesem Jahre drei Constitutionen. (Die letzte derselben für die Loge la bonne Amitié zu Marmande, 20. Dezember.) Seine Administration und seine Arbeiten werden durch die bürgerlichen Unruhen unterbrochen.“ Das letzte Tableau indicatif des Assemblées du Gr. Orient (4103) datirt vom 22. Januar. Die Geringfügigkeit der zur Berathung in Aussicht gestellten Artikel ist auffallend. In der Gr. Loge du Conseil sollten am 1. März Ersatzmänner für die etwa erledigten Aemter ernannt werden. Im Gross-Capitel sollten am 22. März die Repräsentanten der Capitel etwaige Bemerkungen derselben vortragen, und die Jahresparole in Empfang nehmen. In der Chambre d'Administration ist Tassin Präsident, de Junquières und Ceyrat erster und zweiter Aufseher, Doisy Redner, Desveux General-Secretair, Peuvret Secretair, Tassin de l'Etang General-Schatzmeister, Pautonnier General-Siegelbewahrer, de Brissac General-Archivar, Graffin Architecte-Vérificateur, Waldeck Ceremonienmeister, Lesne Almosenier. Ausserdem 6 Experts, unter denen Riffé de Caubray und Oudet Sohn. In der Chambre symbolique ist der Abbé Saurine Präsident, Rivière und Duluc erster und zweiter Aufseher, Redner fehlt, Blanchin Secretair, Le Bon Ceremonienmeister; ausserdem neun Mitglieder, unter denen der Abbé de Vermondans als zugeordneter Redner. In der Chambre des Grades ist Roëttiers de Montaleau Präsident, Gerbier und Carrèl erster und zweiter Aufseher, Gillet de la Croix Redner, Thenet Secretair, Héron Ceremonienmeister, und acht Mitglieder, Gaume, Bosquillon, Billard de Vezon, Taurot

als zugeordneter Redner, Laurent, de Beurnonville und L. Milly. Es fehlten also schon 60 Namen zur Vollständigkeit der drei Kammern. Dieses ist die letzte vorhandene Nachricht über den Bestand des Gr. Orient beim Ausbruch der französischen Revolution. Es ist schon angemerkt worden, dass noch am 23. Februar der gedruckte Entwurf zu einem neuen Gesetzbuche den Logen zugeschickt wurde.

Der Gr. Orient fand für nöthig, am 24. Februar 1793 ein Circular (4181) auszusenden: „Der Orden in Frankreich hat seine Augen auf uns gerichtet; er verlangt von uns, dass wir die Ritualien, Documente und maurerischen Kenntnisse, welche er bei uns niedergelegt hat, aufbewahren; er fleht zu uns, dass wir das kostbare Archiv, welches die Logen uns anvertraut haben, und deren Hüter wir nothwendiger Weise geworden sind, nicht der Zerstreuung Preis geben. Der Gr. Orient hält sich zur Erfüllung dieser Pflichten unerlässlich verbunden; was soll er in seiner gegenwärtigen Lage thun? Er besteht, aber er steht beinahe isolirt. Die Mehrzahl der Logen ist aufgelöst, und unter denen, welche noch existiren, befinden sich welche, deren Zusammentreten, wegen der Zerstreuung ihrer Mitglieder, für den Augenblick unmöglich ist.“ Dennoch liefen seine Ausgaben fort; seit vier Jahren seyen die Einzahlungen unregelmässig erfolgt, so dass er 10,000 Livres Schulden habe, und weitere 3000 für rückständigen Hauszins. De la Lande habe den Vorschlag gemacht, eine freiwillige Subscription unter den treuen Maurern zu eröffnen; was über die verlangte Summe eingehen würde, solle zu milden Zwecken verwendet werden. — Das seither übliche Wappen und der Stempel des Grand Orient tragen noch die Lilien. Das Circular ist unterzeichnet von Tassin als Präsident, Ceyrat als zweiten Aufseher, Doisy als Redner, Pautonnier als Archivar, und Desveux als General-Secretair.

An demselben 24. Februar 1793 erschien im Journal de Paris im zweiten Jahre der französischen Republik, in Nro. 13, Supplement zu Nro. 55, nachstehende öffentliche Erklärung des seitherigen Grossmeisters, Herzog von Orleans, dass er von der Maurerei abgefallen sey:

Der Bürger Egalité an den Bürger Milscent.

Bürger Milscent, ich habe in Ihrem Bulletin vom 20. dieses Monats die Beunruhigungen vernommen, welche Ihr Correspondent zu Toulouse hegt, dass daselbst drei oder vier Freimaurer-Logen wieder zu ihren Arbeiten gegriffen und Maurer, zum Theil aus den höhern Ständen, aufgenommen haben. Unerachtet meiner Würde als Grossmeister vermag ich Ihnen über diese mir unbekannte Thatsachen keine Auskunft zu ertheilen. Ich will Sie aber mindestens in Stand setzen, auf die Betrachtungen und Erwägungen, welche Ihre Correspondenz hinsichtlich meiner, in seinen wahren oder falschen Bericht eingeflochten hat, Antwort zu ertheilen. „Du weisst (sagt er) dass durch Frankreich das Gerücht ergangen ist, dass der Bürger Egalité, Grossmeister aller Logen, eine grosse Parthei zu Paris hatte." Allerdings hat seit Julius 1789 die Hofparthei, welche es vermuthlich für ihre Absichten nützlich erachtete, dieses Gerücht ausgesprengt. Ein Haufe von contrerevolutionairen Verläumdern bemächtigte sich dessen im October desselben Jahres, und seitdem hat eine Parthei von Intriguanten versucht, es wieder in Gang zu bringen, ich weiss nicht, zu welchem Zweck. Aber schon daraus, dass man davon seit vier Jahren in Frankreich spricht, ohne dass Jemand einen Beweis, eine Andeutung beigebracht hat, erachte ich, dass jeder Wohldenkende folgern muss, dass diese Parthei nicht existirt, dass sie niemals existirt hat. Man hatte in der That bis anjetzt noch nicht daran gedacht, den Umstand hinzuzufügen, dass ich Grossmeister aller Logen in Frankreich sey. Dieses beweist jedoch nur, einerseits, dass alle Erfindungen sich mit der Zeit vervollkommnen, und auf der andern Seite, dass man in einem verzweifelten Falle zu jedem Hülfsmittel greift. Ich sehe übrigens nicht, dass dieses ein grosses Gewicht in die Waagschale der Möglichkeiten werfen sollte."

„Wie dem auch sey, folgendes ist meine Geschichte als Maurer. Ich hatte mich zu einer Zeit, in welcher wahrlich noch Niemand unsere Revolution voraussah, der Freimaurerei angeschlossen, welche eine Art von einem Bilde der Gleichheit bietet, gerade wie ich mich den Parlamenten angeschlossen hatte, welche eine Art von einem Bilde der Freiheit boten. Ich habe unterdessen das Phantom gegen die Wirklichkeit aufgegeben.

Im letztverwichenen Dezember (1792) wendete sich der Secretair des Grand Orient an die Person, welche bei mir die Function eines Secretairs des Grossmeisters versah, um eine Anfrage über eine die Arbeiten dieser Gesellschaft betreffende Angelegenheit, an mich gelangen zu lassen. Diesem antwortete ich unter dem fünften Januar: „Da ich nicht die Art der Zusammensetzung des Grand Orient kenne, und ich überdem der Ansicht bin, dass in einer Republik, vornehmlich zu Anfang ihrer Errichtung, kein Mysterium, noch irgend eine geheime Versammlung bestehen sollte, so will ich mich in nichts mehr mischen, was auf den Grand Orient, noch auf die Versammlungen der Freimaurer Bezug hat." Ich komme auf Ihren Correspondenten zurück etc. Ich ersuche Sie, Bürger Milscent, diese Antwort ihrem Correspondenten durch den Weg Ihres Journals zukommen zu lassen. L. P. J. Egalité.

Auf dieses hin erliess der Grand Orient ein Circular vom 8. August 1793 (4182), in welchem er anzeigte: „Wir erachten es für eine Pflicht, Sie zugleich zu benachrichtigen, dass vermöge Beschlusses der ausserordentlichen Versammlung des Gr. Orient vom jüngsten 13. Mai, auf vorgängigen Beschluss der Gr. Loge de Conseil vom letzten 11. April, nebst dessen Beilagen, die Amts-Niederlegung des Grossmeisters der Maurerei angenommen worden ist. Die Ernennung eines neuen Grossmeisters ist aufgeschoben worden, bis dass man geprüft hat, ob es sich mit den Umständen verträgt, diese Würde und ihre Unabsetzbarkeit beizubehalten." Unterzeichnet Tassin und die oben genannten, nur ist Blanchin als General-Secretair unterzeichnet. In den beiden gewöhnlichen Stempeln sind die Lilien ausgeklopft. Der übrige Theil des Circulars ist ein Abdruck des vom 24. Januar, nur dass das Deficit auf 40,000 Livres angegeben, und Lalande's Vorschlag hinweggelassen ist.

Thory erzählt Histoire du Grand Orient S. 76: „Der Herzog von Orleans war vom versammelten Grossen Orient am 13. Mai 1793 als Demissionair erklärt worden, nicht allein als Grossmeister, sondern auch als Deputirter. Man sagt, dass das Ordensschwerdt durch den Vorsitzenden zerbrochen, und mitten in den Versammlungssaal hingeworfen worden ist." Fouquier war das

jüngste, noch am 21. August 1793 in den Gr. Orient eingetretene Mitglied.

Tassin's Haupt, früher eines der drei höchsten Obern der Philalethen, war unterdessen unter der Guillotine gefallen, daher in dem Wiederabdruck des vorerwähnten Circulars, am 27. Dezbr. 1793 (4183), mit seinen 40,000 Livres Deficit, Ceyrat als Président, Lesne als erster Aufseher, und Peuvret als Redner, alle drei d'Office, Pautonnier Siegelbewahrer, und Blanchin General-Secretair genannt worden. Thory sagt Roëttiers sey Tassins Nachfolger geworden. Beide Stempel sind verschwunden, und dagegen steht am Schlusse die Bemerkung: „Seyn Sie nicht erstaunt, geliebte Brüder, dass Sie auf dieser Zuschrift den alten Stempel nicht mehr finden; der, welcher ihn ersetzt, soll sofort geschnitten werden." Auch fehlt im Circular die ganze Stelle über die Erledigung der Grossmeisterlichen Stelle. Der Herzog Louis Philippe Joseph von Orleans, fünfter Grossmeister in Frankreich, hatte schon am 6. November sein Haupt unter die Guillotine gebeugt.

Es ist bemerkenswerth, dass unter den Namen, die sich zu jener Zeit auf eine traurige Weise bekannt machten, kein Freimaurer genannt ist, oder mindestens keiner, welcher sich in der seitherigen Geschichte bekannt gemacht hatte. Im Gegentheil schienen die Freimaurer, insbesondere der Logen du Contrat Social, des Neuf Soeurs, und der Logen zu Bordeaux, für das Fallbeil auserlesen gewesen zu seyn. Der Abfall von Philipp Egalité war an dieser besondern Verfolgung nicht die Ursache, sondern das Bewusstseyn der Schreckensmänner, dass die Brüderschaft, ihrer Mehrzahl nach, mit der erzwungenen Neugestaltung ihres Vaterlandes nicht einverstanden war.

Schlüsslich äussert Thory: „Unerachtet der Auflösung aller Logen in Frankreich hielten mehrere Mitglieder des Gr. Orient in den Jahren 1793 und 1794 die Arbeiten im Gange, so viel die Umstände es gestatteten. Unter diesen muthvollen Stützen der Freimaurerei zeichnete sich Dubin de Saint-Leonard aus, dermalen der älteste aller Beamten des Gr. Orient. —

Eine Anekdote, welche Thory mittheilt, darf noch eine Stelle finden. „Am 3. September 1793 wurde der Abbé Lefranc, Verfasser des Buchs le Voile lévé pour les curieux 1792 (3445),

in welchem er Schmähreden gegen den Freimaurer-Orden ausstösst, welche dieser am wenigsten verdient, im Gefängniss im Carmeliterkloster zu Paris massacrirt. Es war dem Herrn Ledhui, chasseur du bataillon des filles de St. Thomas, Freimaurer, welcher sich an den Ort dieser Metzelei begeben hatte, gelungen einige Schlachtopfer zu retten; er erhielt einen Säbelhieb, welcher ihm beinahe das Leben gekostet hätte, eben als er den Abbé Lefranc der Wuth seiner Henker entreissen wollte.“ —

Während des ganzen Jahres 1794 verhüllte der Genius der Maurerei in Frankreich sein Angesicht. —

Kaum hatte der Herzog von Orleans die Maske abgeworfen, und auf seine Verbindung mit der Freimaurerei Verzicht geleistet, als eine Gattung von Literatur (3439 und folg.) auftrat, die, nachdem auf dem Reichstag zu Regensburg am 17. Mai 1793 die Aufhebung der Freimaurerei in Deutschland, wiewohl vergeblich, beantragt worden war, in schrankenlosem Maass diese Verbindung beschuldigte, Veranlassung zur französischen Revolution zu seyn. Das Centrum dieser Feindseligkeiten bildeten Leopold Aloys Hoffmann zu Wien, Leibarzt, Zimmermann und seine Frau zu Hannover und Legationsrath Riese zu Frankfurt am Main. Doch erst seit 1796 ergriffen die französischen Flüchtlinge ihre in Hass getauchten Federn, und überboten die deutschen Verdächtigungen durch Lügen und durch Entstellungen der schlichtesten Schilderungen maurerischer Ereignisse u. s. w. Eine vielfach abgedruckte und in andere Sprachen übersetzte Flugschrift war le Tombeau de Jacques Molai 1796 von Cadet-Gassicourt (3493 und folg.), die als Autorität reichlich ausgebeutet wurde. Bemerkenswerth ist dagegen, dass der Verfasser späterhin seine Ansichten entschieden änderte. Ein Freund fragte ihn, ob er wohl all' das Unheil wirklich kenne, was er der Maurerei beigemessen, und welche Beweise er dafür bringen könne? worauf er gestand, er habe in seiner Gefangenschaft mehrere Schriften der Gegner gelesen, und mit ihnen eingestimmt, unter Hinzufügung mehrerer neuen Aufhetzungen zu denen jener Missvergnügten. Er war überrascht zu vernehmen, dass das Oberhaupt der Regierung die Maurerei schütze, und endlich gelang es seinem Freunde, ihn von seinem Irrthum zu überzeugen. Er wurde in der Loge l'Abeille zu Paris vorgeschlagen, „in

welcher er ehrlich und ohne Bedenken seine maurerische Ketzerei eingestand und ihr abschwur". Im Jahre 1805 wurde er Hammerführender dieser Loge, und als Redner der Loge Sainte-Joséphine verkündete er laut Ramsay's Lob, dessen angebliche Hochgrade er in seiner vielgelesenen Flugschrift so bitter angegriffen hatte. Lerouge versichert, dass eine 1818 von Antide Janvier in der Loge l'Union vorgetragene Rede zum Lobe der Maurerei (5028) grösstentheils einem Vortrage von Cadet-Gassicourt entnommen sey. Das Meisterstück dieser Literatur waren des Abbé Barruel Mémoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme 1797 (3506 und folg.). Sie wurden in Deutschland auf Veranstaltung der oben genannten Herrn zu Hannover und Breslau übersetzt, erschienen auch in andern Sprachen, und zahlreiche Abdrücke des Originals, von welchen der letzte vom Jahr 1829 vorliegt, beurkunden, dass sie für das Evangelium der Dunkelmänner gehalten wurden. Das Urtheil seines Mitarbeiters, Oberhofpredigers August Stark zu Darmstadt, des Urhebers des sogenannten Clericats, welches er noch im 19. Jahrhundert wieder zu verbreiten suchte, über das Machwerk, zu dem er, Grolmann und Köster, beide zu Giessen, Materialien geliefert hatten, ist in der Bibliographie (3529) aus dem vorliegenden Originalschreiben abgedruckt, durch das Stark seinen Triumph der Philosophie im 18. Jahrhundert 1803 seinem Verleger empfahl, mit welchem Buche der Feldzug der Propaganda gegen die Freimaurerei einstweilen eingestellt wurde.

Erst nachdem die Logen nach dem Abschluss der Revolution sich aus den Trümmern wieder erhoben hatten, wurden Barruel's, Proyart's und Robison's Angriffe Stoff, selbst zu Preisaufgaben, der mehrfach in den Logen behandelt, am erfolgreichsten durch Mounier 1801 (3523) bearbeitet wurde. Von da an ruhten die Federn der Dunkelmänner, bis dass sie nach dem Fall Napoleons und von der neuen Bulle Pabst Pius VII., 1814, begünstigt, wieder aus ihren Schlupfwinkeln sich herauswagten, und das frühere Spiel unter wechselnden Farben und Vorwänden, unablässig bis auf den heutigen Tag fortsetzten. So ist auch Stark's Triumph der Philosophie in den letztverflossenen Jahren wieder eifrig aufgekauft worden. —

Es kann nicht befremden, dass des Waltens und Wirkens in einzelnen Logen zu Paris und in den Provinzen in vorstehender Darstellung eigentlich gar nicht gedacht ist. Ein prüfender Blick auf die Bibliographie der Freimaurerei S. 350—388 wird lehren, wie höchst wenige französische Logen bis zum Schlusse des Jahrhunderts, ausser ihren Mitgliederverzeichnissen und Statuten, Denkmale ihrer Thätigkeit hinterlassen haben, aus welchen man auf den Umfang und den Gehalt ihrer Arbeiten Schlüsse ableiten könnte. Was daran bedeutsam gewesen, ist hier aufgenommen. Thory in seinen beiden Werken und Bésuchet haben nur gelegentlich von Local-Begebenheiten Andeutungen mitgetheilt; sie haben Handlungen maurerischer Wohlthätigkeit und Bestrebungen um ein noch mehreres zu leisten angedeutet, aber über die Gesinnungen einzelner Brüder und ihrer tüchtigen Leistungen beobachten sie ein tiefes Stillschweigen; sie beschränken sich auf Berichte über das Walten in den obersten Behörden der französischen Maurerei zu Paris, nach welcher Stadt alle Talente in den Provinzen zu strömen pflegen, um sich eine grössere Laufbahn zu begründen. Man thut daher den Logen in den Provinzen kein Unrecht, wenn man ihnen, gleichwie anderwärts, nur dann Aufmerksamkeit zuwendet, wenn sie aus ihrem Archive und ihrer Mitte Berichte über sich vorlegen. Selbst über die drei Provinzen der reformirten Maurerei, Auvergne, Occitania und Burgund, in so nahe Berührung sie auch zuweilen mit den deutschen Maurern kamen, und so manche sie betreffende Actenstücke in Deutschland vielleicht noch vorgefunden werden, vermag kein auch nur einigermaassen genügender Bericht erstattet zu werden. Ja man darf ohne Besorgniss einer gründlichen Widerlegung zu begegnen, annehmen, dass bei dem Mangel an Sinn für die Erhaltung von maurerischen Ueberresten, niemals wesentliche und belehrende Beiträge zur Geschichte der französischen Logen, hauptsächlich aus den Provinzen, an den Tag kommen dürften.

Bazot und Bésuchet sind, soweit die Kunde reicht, die ersten, die kurze biographische Notizen über französische und einige nicht-französische Maurer mittheilen. Dieselben sind und werden in dieser Geschichte benutzt; allein es ist sehr zu bedauern, dass Bésuchet hauptsächlich nur Anhänger des Grand Orient

berücksichtigt und dessen Gegner nur oberflächlich gedenkt, obwohl eben diese in vielem Betracht für die geschichtliche Darstellung von bedeutenderem Interesse wären. Hierdurch entgeht der Bearbeitung ein höchst wichtiges Material. — Es würde überhaupt für die Nachkommen ein unschätzbarer Vortheil seyn, wenn man jetzt noch anfienge, über bedeutsame Maurer in allen Ländern zuverlässige biographische Skizzen zu entwerfen, ehe ihr Andenken verblasst, und sich in eine sagenhafte Tradition umgestaltet, durch welche in spätere Bearbeitungen einzelner Zweige der Geschichte der Maurerei schiefe Darstellungen sich einschleichen. Die bis jetzt vorhandenen Materialien betrachten die einzelnen Brüder meistens nur in ihrer augenblicklichen Beziehung zum Freimaurerbunde, ein Fehler, an welchem auch gegenwärtige Darstellung der Freimaurerei in Frankreich unverschuldeter Weise leiden muss; man bekümmert sich dabei eben so wenig über die sittliche und geistige Entwickelung der handelnden Personen, als über ihre Stellung in und zum Staatsleben, zu ihren Logen und deren System, und über ihre Verhältnisse zu andern Systemen, und schwebt hierdurch unaufhörlich in der Gefahr, den Würdigen zu gering, den Unwürdigen, sey er auch Grossmeister, zu hoch anzuschlagen.

Hieran knüpft sich noch eine Aufforderung, die mit dem dermaligen Geschmack, Autographen zu sammeln, in enger Beziehung steht. Welches ältere Logenarchiv besitzt nicht Aufsätze, Notizen u. s. w. aus früherer Zeit, bei denen es zuweilen nicht gleichgültig seyn möchte, die Handschrift dessen, der solche geschrieben, zu kennen, und die Zeit der Abfassung zu wissen. Sollte nicht die Liebhaberei des Tages dazu benutzt werden können, Autographe von anerkannten Maurern zu sammeln und in geeigneter Ordnung aufzubewahren?

---

Ueberschauet man die Geschichte der Freimaurerei in Frankreich in dem langen Zeitraum von 1725 bis 1794, so möchte für den wahren Freund dieser Verbindung mehr herzbetrübendes, als erfreuliches daraus hervortreten. Die edle und für alles wahrhaft schöne und grossartige, empfängliche französische Nation

musste bei ihrem regen Sinn für heitere und erquickliche Anlässe die mit jugendlicher Kraft auftretende Freimaurerei mit Freudigkeit begrüssen und sich aneignen unerachtet allen Widerstandes von Seiten des königlichen Hofes und dessen Polizei. Es verdient im Allgemeinen bemerkt zu werden, dass aus früheren Zeiten höchst wenige Namen von französischen Freimaurern aufbewahrt sind, allein diejenigen, welche auf uns gelangten, wurden von Personen getragen, ausgezeichnet im Staate und im Felde. Man darf hieraus den Schluss ziehen, dass die Brüder bis zum Jahre 1736, eben so wie gleichzeitig in Deutschland der Fall gewesen, durchschnittlich den höhern Ständen angehörten. Nach den in England angenommenen Begriffen über die Organisation der Logen, welche um 1730 ihre vollendete gesetzliche Ausbildung erlangt hatten, war die von Harnouester 1725 zu Paris errichtete Loge eine unregelmässige, und die Polizei hatte die Franzosen nicht ohne Grund darauf verwiesen, dass die von Engländern gebildete Loge ignorirt werden könne, weil sie nach der Abreise ihrer Mitglieder kein langes Bestehen haben würde. Letztere aber mochten mit Franzosen Umgang gehabt haben, wozu ihr Aufenthalt in der Nähe des vertriebenen Königs von England Anlass gab; zugleich bedurften sie zu ihren Versammlungen und Brudermahlen vermittelnder Personen, Speisewirthe und Aufwärter, welche in das Geheimniss der Gesellschaft gezogen werden mussten. Dies sieht man an der am 7. Mai 1729 erfolgten Aufnahme des Speisewirths Le Breton und Pény des ältern. Da um diese Zeit vier Logen zu Paris gewesen seyn sollen, so geht daraus hervor, dass die Engländer die Aussaat zur Fortpflanzung der Freimaurerei in den mittleren Ständen hinterlassen hatten, welche England als die Quelle der Regularität anerkennend, für ihre Arbeiten jenseits des Canals gesetzmässige Constitution suchten, wovon man ein verbürgtes Beispiel an der Loge sieht, in welcher Le Breton aufgenommen worden ist, und die am 3. April 1732 eine Constitution zu London erhielt. Diese Loge le Louis d'Argent, dit S. Thomas ist daher die älteste Loge zu Paris, welche erweislich regelmässig constituirt worden ist.

Der Impuls war gegeben, es strömten Neugierige und Suchende aus allen Classen hinzu, so dass am 11. Dezbr. 1743

sechszehn Logen zu Paris den Grafen von Clermont zu ihrem Grossmeister erwählen konnten. Vergebens hatten die Polizei und die Hierarchie alles aufgeboten, das Umsichgreifen der Verbindung aufzuhalten; vergebens enthüllten verrätherische Schriften das sogenannte Geheimniss des Ordens; aus sich selbst mussten durch den Missbrauch des edelsten Zwecks, der Verfall der Gesellschaft, und die Versuche, sie wieder zu veredeln, hervorgehen.

Dabei trat aber der unglückliche Umstand ein, dass Frankreich mit England in politischer Hinsicht in gespannten Verhältnissen stand, und Reisen nach dem Mutterlande der Freimaurerei viel seltner unternommen werden mochten, als aus England nach Frankreich, wohin die Anhänger der abgesetzten Königsfamilie zu pilgern pflegten. Die wenigen und einfachen Aufnahmeformeln, wie sie der von Prichard 1730 veröffentlichte Catechismus noch andeutet, waren zwar von den Engländern seit 1725 überliefert worden, allein den Franzosen blieb die nachherige Ausbildung der Freimaurerei in England unbekannt, und ihr Nationalgefühl gestattete ihnen nicht, vielleicht auch, weil sie die Kenntniss der englischen Sprache nicht hinreichend besassen, sich ebenfalls das Gewand anzueignen, welches die Englische Maurerei durch die Alten Pflichten des Jahres 1723, durch die Alten und Neuen Verordnungen, allgemach angenommen hatte. Sie vermochten jedoch keinen überzeugenderen Beweis ablegen, dass sie sich mit der gesammten Brüderschaft in Verbindung stehend dachten, als dass sie ihre am 11. Dezember 1743 abgefassten zwanzig Allgemeinen Maurergesetze den beiden Anderson'schen Constitutionenbüchern meist wörtlich entnahmen, und dass noch 1767 die 1738 von Anderson veröffentlichten Landmarken in einer Loge zu Paris als allgemeines Geszet für die Maurer anerkannt wurden. Der 20. Artikel der neuen Gesetze gegen die Anmaassungen der seit kurzer Zeit auftretenden Schottischen Meister beweist, dass erst kurz vorher ein Mittel zur angeblichen Reform der Gesellschaft ergriffen worden war, welches in seiner ferneren Ausbildung die französische Maurerei zum Tummelplatz der trübseligsten Zerwürfnisse umgestaltete.

Da alle Stände bis zu den niedrigeren sich an der Freimaurerei betheiligt hatten, so waren in den Logen übereilte

Aufnahmen, ohne gebührende Prüfung der Würdigkeit der Candidaten vorgenommen worden. Man glaubte daher in enger gezogenen Kreisen die Würdigeren ausscheiden zu dürfen, und da der Tempel Salomon's in die allgemeine Symbolik der Freimaurerei aufgenommen war, so wurden einzelne Theile dieses Tempels, die Hofhaltung Salamon's u. s. w. Stoff zu den sogenannten Mysterien der neu entstandenen Hochgrade, welche mit Vorrechten vor den blossen Maurern ausgestattet wurden. Am meisten dem ritterlichen Sinne der Nation entsprechend, war der unglückselige Vortrag, den Ramsay 1740 hielt, in welchem die Freimaurerei aus den Kreuzzügen abgeleitet und die Verbindung derselben mit dem Ritterorden S. Johannis, den Hospitalitern, allen Ernstes behauptet wurde. Schon um 1743 fühlte man jedoch, dass eine solche Verbindung mit der wahren Weltgeschichte nicht bestehe, und bereits 1749 war sie auf den fabelhaften Ursprung der Freimaurerei aus dem 1311 aufgehobenen Orden der Tempelherren verpflanzt. Mit dieser Fabel war allem Hochgradwesen Thür und Thor geöffnet, und die alte ehrwürdige Brüderschaft mit ihren drei abgeschlossenen Graden, wurde schnöderweise zum Vorhof für die gesammte ehrwürdige Schotterei und pomphafte Ritterschaft herabgewürdigt.

Und doch entblödete man sich nicht, von der Alten Grossen Loge zu begehren, sie hätte gegen dieses Unwesen Hülfe schaffen sollen, und spätere Schriftsteller haben so wenig ihre Zusammensetzung aus den Hammerführenden Meistern gewürdigt, deren ein jeder zu irgend einer Hochgradparthei gehören mochte, woraus ihre Unmacht, dem im Geheimen um sich greifenden Unheil ein Ziel zu setzen, entspringen musste, dass sie ihr geradezu die Schuld zur Zerwürfniss beimessen, welche in ihrem Innern ausbrach, als die Brüder der vorherrschenden Hochgradgesellschaften, ihre Rivalitäten und Fehden in den Hauptsitz der französischen Freimaurerei verpflanzten, und seit 1765 den Frieden in der Brüderschaft tief erschütterten. Das Decret der Grossen Loge vom 14. August 1766 gegen die Anmaassungen der Hochgrade erschien viel zu spät zur Abhülfe, da es nicht aus einer Vereinbarung der Streitenden, sondern aus der erlangten Uebermacht einer siegenden Parthei entsprang, und es möchte wohl wirkungslos vorübergegangen seyn, selbst wenn

nicht 1767 die Arbeiten der Grossen Loge höhern Orts geschlossen worden wären.

Jedoch nicht die mehr erleuchtete Einsicht in die sogenannten Mysterien der Hochgrade, nicht der Proselytismus Eines Systems derselben, um das Andere zu überwältigen, war ausschliesslich Gegenstand des Ringens der Partheien, sondern es war der, vielleicht schon seit 1743 beginnende Kampf derer, welche als Mitglieder des Adels, der Parlamente, der höheren Bürgerklassen, die schönste Eigenthümlichkeit der Freimaurerei, Gleichheit Aller Brüder innerhalb der geöffneten Loge, vermuthlich gar nicht mehr kennend, oder anerkennend, mit unedler Verachtung auf die zahlreichen Mitglieder des Bürgerstandes und des Handwerkstandes herabblickten, und ungern mit denselben in Einer Loge arbeiteten und in Einer Kette standen. Wer vermöchte jemals den Faden der Intriguen völlig zu entwirren, die gesponnen, angeknüpft, zerrissen und wieder angeknüpft und ausgeführt wurden, um mit sicherer Hand das Unheil zu schildern, welches aus dem Kampfe,* z. B. der Adlichen Kaiser von Osten und Westen, gegen die bürgerlichen Ritter vom Orient entsprang, bis dass beide zuletzt vom Gr. Or. de France nicht mehr anerkannt wurden. Erstere besassen vor allem die höhere Intelligenz, die Gewandheit in der Leitung von Geschäften, die obersten Aemter in der Grossen Loge. Letztere waren im vieljährigen Besitz ihrer Unabsetzbarkeit, und im vollen Vertrauen auf ihre mit grösserer Bildung ausgestatteten Brüder, übertrugen sie denselben die zum fühlbaren Bedürfniss gewordene Reform der Gesellschaft, damit befriedigt, dass einige aus ihrer Mitte an den Berathungen Theil nehmen sollten.

Mag immerhin der lebenslängliche Amtsbesitz der Hammerführenden zu Paris, nach den heutigen Begriffen, ein wahrhafter Missstand seyn, in einer Gesellschaft, in welcher der sittlich höher Stehende, der bürgerlich Unbefleckte, der wärmer für das Wohl der Freimaurerei Thätige, Leiter der Loge seyn sollte, so war doch jener mit der Zeit eingeschlichene und viel zu hart gerügte Missbrauch, dem Bedürfniss seines Zeitalters entsprechend, und Lalande, obgleich ein Gegner der Unabsetzbaren, hat mit Recht behauptet, dass diese Einrichtung dem Wohle des Ganzen förderlich sey, weil die Leitung der Gesammt-Administration

in der Grossen Loge nicht zu oft aus einer Hand in die andere übergehen dürfe, wenn die Geschäfte nicht in's Stocken gerathen sollten. Eine entsprechende Einrichtung bestand gleichzeitig in Deutschland, mit Ausnahme von wenigen Logen. Die Partheien bedurften aber eines Stichworts, an welches sich ihr Streit knüpfen sollte, damit nicht offenkundig würde, dass die Hochgradgesellschaften unter der Maske der Freimaurerei für ihre eignen selbstsüchtigen Zwecke im Felde standen, wobei die geheimen Lenker der Puppen sich im Verborgenen hielten.

Die Bildung des Grand Orient de France, 1773, war das Resultat dieses Kampfes. Die anfängliche Theilnahme der Pariser Unabsetzbaren an den Arbeiten der Reform, durch die auch von ihrer Seite ernannten Commissarien, ist der augenscheinlichste Beweis, dass sie im guten Glauben an eine Veredelung der Verhältnisse dachten. Wäre ihnen ein billiges Aequipollent für ihre Unabsetzbarkeit geboten worden, wie 1799 geschah, so hätten sie nicht der Stimme der Mehrheit zu widerstehen vermocht; so aber schnitt der Beschluss des neugestalteten Grand Orient vom 14. Junius 1773 alle Aussicht auf Vereinbarung ab, denn der Streitpunkt lag tiefer verborgen: die höheren Classen wollten sich der niedriger stehenden entledigen, oder diese absorbiren, und die hohen Kaiser wollten sich mit den armen Rittern nicht amalgamiren.

Hätte das System der Unabsetzbarkeit wirklich so viel verwerfliches an sich gehabt, wären die Stimmen der wahren Mehrzahl der Logen gegen dasselbe gerichtet gewesen, so würde nicht wohl begriffen werden können, wie die von Seiten des Gr. Orient und seiner Anhänger, z. B. am Installationstage des Grossmeisters, Herzogs von Chartres, und nachher in zahlreichen officiellen Circularien, auf eine so höchst unmaurerische, unwürdige Weise tief geschmähte Grosse Loge, viele Jahre hindurch eine so respectable Anzahl von Logen zu Paris und in den Provinzen zu den ihrigen habe zählen können, wie denn diese Zahl sich 1787 noch auf 131 arbeitende Logen belief, und alljährlich neue Logen von ihr Constitution nahmen. Die Unabsetzbarkeit war also sicherlich nicht die wahre Ursache zur Spaltung in der Brüderschaft, und ihre Abschaffung war nicht durch die allgemeine Stimme der Nation bedingt.

Wenn man auch die grosse Anzahl von Logen, hier auf der Seite der Alten Grossen Loge, an andern Orten auf der Seite des Grossen Orients, nicht zu gedenken kleinerer unabhängiger Logengesellschaften, mit Recht als einen Beweis für die Achtung, welche die Freimaurerei in Frankreich sich erworben hatte, geltend machen darf, so muss doch bemerkt werden, dass diese Logen keineswegs sich durch eine grosse Anzahl von Mitgliedern auszeichneten. Man findet hierzu den Beweis in Zahlen, z. B. in dem Verzeichnisse der 205 Logen des Gr. Orient 1776 (4147). Man darf wohl annehmen, dass die Logen der Unabsetzbaren theilweise nicht zahlreicher gewesen seyen. Indem aber die Brüder Redner mit pomphaften Worten das Geheimniss des Ordens und dessen Ausbreitung priesen, überschätzten sie folgerichtig die muthmassliche Gesammtzahl der Brüder im eignen Lande, so wie auswärts, wodurch jene an's fabelhafte gränzende Menge von Freimaurern hinausposaunt wurde, welche z. B. Baldinger in einem vorliegenden Briefe auf eine bescheidene Million annahm. Diese wohl im allgemeinen unabsichtliche Selbsttäuschung war in Frankreich und auch in Deutschland eine glänzende Folie für die edle Ritterschaft, welche Subjecte zu regieren bedurften, von weit verbreiteten Verbindungen nach aussen hin träumte, und von Andern Leistungen ansprach oder verhoffte, zu welchen sie im eignen Capitel viel zu ohnmächtig war und blieb. —

Der Grosse Orient, wie er durch die Umtriebe von Factionen entstanden war, blieb auch fortwährend der Spielball von immer neu auftretenden Partheien, sobald eine befriedigt, abgetreten oder unterlegen war. Im Bewusstseyn, dass er durch Hochgradige Brüder entstanden, musste er in diesen und ihren Systemen seine Stütze suchen, und durch Nachgiebigkeit gegen seine hochadlichen Grossbeamten sich deren Geneigtheit zu sichern streben. Noch war sein neues Gesetzbuch nicht beendigt, auf welchem denn doch die Reform beruhen sollte, als seine erste maurerische Handlung im Jahre 1774 darin bestand, die unmaurerische Adoptionsmaurerei unter seinen Schutz zu nehmen, und ihr Gesetze und Vorschrifte zu ertheilen, denn der Grossmeister nebst seiner Gemahlin hatten an derselben Gefallen gefunden. Gleich darauf gieng er mit den schottischen Directorien der stricten Observanz in Frankreich jenen Vertrag ein, durch

welchen er nichts gewann, und dagegen seine angesprochene ausschliessliche Autorität in maurerischen Dingen, unerachtet der entschiedenen Einsprache seiner Johannislogen, hingab. Dabei gestand er ein, dass er für jetzt noch keine Autorität gegen die Hochgrade besitze, weil die seinigen noch nicht fertig seyen. Er hatte aber kurzsichtiger Weise Commissarien, welche zur stricten Observanz hielten, zu dieser Ausarbeitung ernannt, die alles andere eher, als Hochgrade für den Gr. Orient zu redigiren ausgeführt hätten.

Die über das ausländische System der stricten Observanz empörte Nation bot ihm 1776 das rein nationale, gleichviel ob inhaltreiche oder täuschende Hochgradsystem des Rit Ecossais philosophique dar; allein bereits war binnen Jahresfrist die vom Grand Orient in seiner Vertheidigungsschrift, als noch in sehr weiter Ferne stehend, dargestellte, nicht rastende Propaganda der Schotten der stricten Observanz so überwiegend geworden, dass sie schon 1778 zu einem Kampfe Corps gegen Corps herausfordern konnte, und der Gr. Orient vorzog, auf das neu entstandene nationale System Verzicht zu leisten, und es als constituirende Behörde neben sich viele Jahre hindurch unabhängig fortbestehen zu lassen.

Thory behauptet, theilweise mit Recht, dass das Bestreben des Gr. Orient stets nur dahin gerichtet gewesen sey, kleinere Logengesellschaften sich anzueignen, statt durch ein grossartiges eignes System die Nation zur dessen ausschliesslichen Anerkennung zu nöthigen. Dieses Streben war in seinem ausgesprochenen Zweck bedingt, aus den Maurern in Frankreich nur Eine Gesammtfamilie herzustellen, ein Ideal, welches an und für sich höchst löblich und wünschenswerth, nicht einmal im Mutterstaate der Maurerei, in Grossbritannien, erreicht werden konnte, und in Frankreich, woselbst die verschiedenartigsten Interessen aller Stände sich von jeher durchkreuzten, immerdar unerreichbar seyn wird.

Das was aus seiner Mitte durch seine erfahrnen Mitglieder hätte hervorgehen müssen, die Belehrung der Brüder über den Zweck und die Ausbildung der Freimaurerei, überliess er andern rivalisirenden Hochgradsystemen; daher z. B. die viele Jahre fortgesetzten Instructionsversammlungen, Convente genannt, im

Schoosse der nationalen Schottenloge; daher die beiden Convente der Philalethen, welche, obwohl als Johannisloge zum Gr. Or. gehörig, den Beschluss fassen durften, denselben gar nicht einmal als solchen einzuladen. Sein mehrfach geleistetes Versprechen, Hochgrade festzusetzen, wurde von ihm ebenfalls nicht erfüllt, sondern die Chapitres de Rosecroix aus sieben unter ihm stehenden Logen haben eigenmächtig ein Grand Chapitre Général de France gebildet, mit welchem er einen Vereinigungsvertrag abschloss, um sich der schwierigen Aufgabe zu entledigen. Würden in seiner Mitte unterrichtete Maurer vorhanden gewesen seyn, so wären Gerbier's falsche Documente mit der verdienten Verachtung zurückgewiesen worden, statt dass man sie als kostbare Reliquien und als Rechtstitel, um ein Chapitre Métropolitain zu errichten, dankbar annahm und noch in späteren Zeiten geltend machte. Wenn man die Data der Aussendung der betreffenden Circularien erwägt, so war sogar die Redaction der vier Hochgrade des Gr. Orient früher beendigt, als die der drei symbolischen Grade. Und dieses war die Frucht von 13jährigen Arbeiten verschiedener nach einander niedergesetzten Commissorien!

Unläugbar hat er sich aber ein wesentliches Verdienst um die Freimaurerei in Frankreich dadurch erworben, dass er durch die Annahme der vier Hochgrade, die ihm fertig dargeboten wurden, endlich einen Centralpunkt für das französische Hochgradwesen festsetzte, welchem sich im Verlauf der Zeiten die Logen anschlossen, deren Mitglieder glauben mochten, hinter verschlossenen Thüren Schotten und Ritter spielen zu müssen. Allerdings bestanden, ausser den verschiedenen Hochgradsystemen, welche er sich nicht anzueignen vermochte, noch viele andere kleinere, theilweise unbekannte, die ihr Spiel mit Alchymie, Theosophie u. dgl. trieben, sich jedoch, den Verboten ihrer Kirche gehorchend, nicht auf practische Magie gelegt zu haben scheinen. Diese kleineren Gesellschaften lösten sich allgemach an ihrem eignen Unwerth auf, oder zogen eine wohlanständige Stille vor, ohne sich in die Getriebe der Partheien im Gr. Orient einzulassen, welche, nachdem die Kaiser vom Osten und Westen verschieden, und die Ritter vom Orient vom Schauplatze abgetreten waren, unter andern Namen, und mit andern Zwecken ihre Umtriebe in dem Grand Orient vornahmen.

Es ist überhaupt schwer zu begreifen, wie man dieselben Männer zu gleicher Zeit bald in dieser, bald in jener Loge oder einem Hochgradsystem, oft als hochstehende Beamten findet. Man kann dieses nicht immer dem Wankelmuth in den Gesinnungen, oder der Auflösung der betreffenden Loge beimessen. Dieses beruht auf der Gestattung, die der Grand Orient einem jeden seiner Anhänger ertheilt hatte, Licht zu suchen, wo er es zu finden glaube. Wie es aber mit den, bei dergleichen Cumulirungen von oft entgegengesetzten Hochgradsystemen, üblichen Eiden stehen mochte, deren manchmal vier in Einem Grade abgelegt werden müssen, kann nur dem Ermessen derer, welche sich dazu hergeben, anheim gestellt werden.

Das entscheidendste Urtheil über die im Grand Orient bestehenden Umtriebe, und zugleich die Erklärung, wie wenig von einer auf diese Weise betriebenen Freimaurerei zu halten gewesen, hat der Herzog von Orleans, nachdem er 20 Jahre hindurch Grossmeister gewesen, 1793 mit den Worten ausgesprochen: „Ich hatte mich der Freimaurerei angeschlossen, welche eine Art von einem Bilde der Gleichheit bietet, gerade wie ich mich den Parlamenten angeschlossen hatte, welche eine Art von einem Bilde der Freiheit boten." —

Und doch strömten Männer aus allen Classen hinzu, vermehrten sich die Logen in Frankreich auf vielleicht 400 zu gleicher Zeit arbeitenden. Es wäre unwürdig, die Mehrzahl dieser Männer einer eitlen Neugier zu beschuldigen, und binnen einem Zeitraum von 60 Jahren wäre die Gehaltlosigkeit eines blossen Gaukelspiels längst offenkundig geworden. Die Freimaurerei, wie sehr sie auch von ihren einfachsten Formen bis zu den sogenannten höchsten Aufschlüssen entstellt worden war, übte einen Zauber, welcher nicht blos in den geselligen Zusammenkünften, in den Vereinen zu wohlthätigen Zwecken, nicht in der Befriedigung der Neugier, der Eitelkeit, des Hochmuths, nicht in der kindischen Opposition gegen Staat und Kirche bestand. Ihre Jünger waren vorbereitet in ihrem Herzen, als sie sich an den Pforten meldeten; sie trugen in demselben das Ideal einer geselligen Verbindung für Aufklärung des Verstandes, Veredelung des Gemüths, Reinheit der Sitten. In ihrem Busen regte sich mit mehr oder minderem Bewusstseyn die Ueberzeugung, dass

der denkende und fühlende Mensch zu etwas höherem berufen sey, als um den alltäglichen Kreisgang des Lebens mit jedem Morgen wieder von neuem anzutreten. Sie empfanden das Bedürfniss, eine Freistätte zu besitzen, in welcher ungeirrt durch das Gezänke draussen in der Welt über Kirche und Staat die Gleichgesinnten sich aufsuchen, sich die Ergebnisse ihres Lebens und ihrer Erfahrungen mittheilen, und unbesorgt vor lauerndem Verrath, den Gefühlen ihres strebenden Geistes und ihres Wohlwollens sich hingeben könnten. Wenn das, was ihnen formell dargeboten wurde, unächte Waare gewesen, so waren sie doch schuldlos, denn sie hatten das Wahre gesucht und erstrebt, und der ächte Kern der Freimaurerei hat sich um so glorreicher immer wieder dadurch bewährt, dass diese Männer der Geliebten ihrer Jugend, trotz der Entstellung, welche sie durch des Hochgradwesen erlitten hat, ihr Leben hindurch treu blieben, Humanität und Wohlthätigkeit in reichem Maasse übten, und andere Wohldenkende überzeugten, dass sittliche und geistige Freiheit unter dem Monde ein Plätzchen inne haben, in welchem dem Wohlwollen gegen alle Menschen, insbesondere gegen die Brüder, in treuer Hingebung gehuldigt werden darf.

---

# Fünfte Periode.

## Von der Wiedererrichtung des Grossen Orients bis zur Restauration.

### 1. Von der Wiedererrichtung des Grossen Orients bis zum Auftreten des americanischen Schottensystems. 1795—1804.

Alexander Louis Roëttiers de Montaleau, gewesener Director der Münze, geboren zu Paris 1748, zuerst Mitglied der Mère Loge Ecossaise zu Marseille 1772, dann des Gr. Orient seit dem 7. April 1780, erschien zum erstenmale öffentlich in der französischen Maurerei bei Gelegenheit des Vertrags, welcher am 2. Februar 1784 von den sieben Capiteln des Rosecroix zur Bildung des Grand Chapitre de France unterzeichnet wurde, bei welcher Gelegenheit er nebst dem neuerwählten Grossmeister

des neuen Instituts, J. Pierre Graffin und Charles Blaise Léon Millon beauftragt wurde, die Hefte der Hochgrade zu revidiren und auf eine einzige und übereinstimmende Gestalt zu reduciren. Als das Gross-Capitel sich mit dem von Gerbier angemaassten Grand Chapitre de France am 24. März 1785 vereinigte, unterzeichnete er die Acte schon „im dritten Jahre unsers Amtes als 55. Grossmeister", und Graffin unterschrieb sie als Gross-Secretair. Man findet ihn in demselben Jahr unter den zum Convent der Philalethen eingeladenen Mitglieder der Amis réunis. Er war Hammerführender dieser Loge, als sie am 11. Juni 1792 den Versuch machte, ihre durch die Revolution auseinander gesprengten Mitglieder wieder zu sammeln. Eben so war er 1793 Mitglied der Loge du Centre des Amis, auf welche sich das Chapitre des Gaulois, d. h. das Grand Chapitre Métropolitain, niedergelassen hatte; unerachtet seiner hohen Stellung im Grand Orient führte er 1803 den Hammer in derselben, und blieb ihr Mitglied bis an sein Lebensende. Noch 1804 und 1805 war er Vorsitzender der Loge de l'Amitié. — Seit dem 7. April 1780 Mitglied des Gr. Orient, wurde er Präsident der Kammer von Paris 1787, Präsident des neuerrichteten Chapitre Métropolitain und dessen fünften (innersten) Ordre 1788, Präsident der Kammer der Grade 1789, und nachdem Tassin 1793 unter der Guillotine gefallen war, Präsident der Chambre d'Administration, der wichtigsten und einflussreichsten Behörde im Gr. Orient.

Auch ihn hatte der Argwohn der Parthei, welche die Gewalt an sich gerissen hatte, erreicht, und er harrte als verdächtig im Kerker auf dasselbe Geschick, welches seinen Amtsvorgänger betroffen hatte. Der 9. Thermidor (28. Julius 1794), welcher der Schreckensherrschaft ein Ende machte, schenkte ihm so wie vielen andern die Freiheit. Ein Blick auf den Zustand der Maurerei belehrte ihn über die Verwüstungen die sie erlitten, und die Zerstreuung beinahe sämmtlicher Mitarbeiter sowohl im ehemaligen Gr. Orient, als in den Logen, die sich bewusst waren, dass sie des Schutzes der Gesetze entbehrend, nur mit Gefahr arbeiten durften.

Ueber das Wiedererwachen der Maurerei giebt eine schätzbare, eigenhändige, vorliegende Handschrift eines Zeitgenossen und eifrigen Mitarbeiters am Aufbau des Gr. Orient, werthvolle

Nachricht, deren Inhalt bis jetzt nirgends ausführlich mitgetheilt ist. Br. Mercadier, Arzt und Geburtshelfer, geboren zu Montauban 1735, war zu Paris in der Loge la Palestine am 11. Januar 1786, in seinem 51. Jahre aufgenommen worden, und blieb bis zu seinem Heimgange . . . . . . ein eifriger Maurer, Stifter nnd Meister von zahlreichen Logen und Capiteln. Er schrieb zwischen 1806 und 1814 nieder, was er als Maurer erlebt, und wovon er mithandelnd Zeuge gewesen war. Was in diesen Aufzeichnungen für die gesammte Geschichte von Bedeutsamkeit seyn mag, wird an den gehörigen Orten benutzt werden. Für jetzt das von ihm schon 1806 niedergeschriebene:

Am 29. April 1789 liess sich eine Loge zu Paris constituiren, welche sich den Namen Wilhelm Tell beilegte. Gerbier befand sich unter den Stiftern, Roëttiers de Montaleau war ihr Meister. Sie arbeitete im Local des Gr. Orient und nahm nach dem Sturz der Schreckensherrschaft den Namen Le Centre des amis an, den sie bis zu ihrer Auflösung, nach dem Jahr 1843, beibehalten hat. Die Mehrzahl ihrer 1793 vorhandenen Mitglieder (4071) findet sich unter den gleichzeitigen und den späteren Mitgliedern des Grand Orient: z. B. Roëttiers, Gerbier, Milly, Randon de Lucenay, Gillet de la Croix, Desveux, Peuvret, Dubin, Lesne, Ceyrat, Graffin, David, Riffé de Caubray, Astier, Gaume, Mercadier, Tassin, Chéreau, Doisy, Savalette, Lenoirdemange, Roëttiers der Sohn u. a. Im Jahr 1804 (4375) sind unter ihren Affiliirten bemerklich die Generale Macdonald und Beurnonville und Bacon de la Chevalerie. Ueber ihr Fortbestehen während der Revolution drückt sich um 1804 ihr Redner Brunet also aus: „Einzeln stehend mitten unter Trümmern haben einige unerschrockene Arbeiter gewagt, auf diesen Ruinen das Centre des amis zu gründen; hierdurch wurde das heilige Feuer unterhalten, es ist das Licht, an welchem alle angezündet sind, die in diesem Augenblick in dem gesammten Kaiserreiche strahlen."

Zwölf andere Maurer, unter denen ebenfalls Mercadier, traten am 30. September 1790 zusammen unter dem Namen des Amis de la Liberté. Sie nahmen denselben an, um sich vor den möglichen Angriffen Uebelgesinnter zu schützen, und der allgemeinen Meinung Rechnung zu tragen. Die Loge wurde im Local des Grand Orient durch dessen Commissaire Baudoin, Blanchin

und Gerbièr installirt. Der Namen des letztern kommt hier zum letztenmale vor. Bei der Installation trugen Cousineau auf der Harfe, Cardon auf dem Violoncell und Mozin auf dem Fortepiano die vom Meister von Stuhl Mercadier und dem Redner Chardini gedichteten Cantaten vor. Doch schon beim Bankett äusserten sich die Gesinnungen des Tages, indem die Brüder die Gesundheiten nicht in der herkömmlichen Abfassung ausbringen wollten, weshalb die Commissaire des Gr. Orient nebst Mercadier sich zurückzogen, und dem ersten Aufseher überliessen, dem Willen der Anwesenden freien Lauf zu lassen.

Die Loge de Saint-Louis de la Martinique, constituirt am 11. Januar 1761, deren Stifter Poupart, ein Schreinermeister, noch 1811 das fünfzigjährige Bestehen der von ihm errichteten Werkstätte feiern half, war bis auf sechs Mitglieder geschmolzen, und schloss, in Erwartung besserer Zeiten, einen Vereinigungs-Vertrag mit den Amis de la liberté ab, der am 23. November 1796 festlich begangen wurde. Auf Milly's Vorschlag nahm diese combinirte Loge im Februar 1797 den Namen du Point parfait an, unter welchem sie am 4. April vom Gr. Orient Constitution erhielt.

Diese drei Logen unterhielten während der Schreckenszeit die Maurerei zu Paris aufrecht, was auch mit Bacon's 1804 erstatteten Bericht übereinstimmt. Man findet in Mercadier's Handschrift einen von ihm, Boullet und Saint-Pierre erstatteten Bericht an die Loge de la Liberté über eine im August 1795 von der Loge Saint-Louis de la Martinique für den Br. Rampon abgehaltenen Trauerloge. In der am 9. Juni 1802 von der Loge du Point parfait begangenen Trauerloge, und in ihren bis 1813 erschienenen Mitgliederverzeichnissen wird fortwährend behauptet, die Loge de la Liberté sey die letzte gewesen, die vom Grand Orient Constitution erhalten habe, ehe er gezwungen worden, seine Correspondenz einzustellen. Dieses ist allerdings für den Orient von Paris richtig. Auch sey sie daselbst die einzige gewesen, die ohne Furcht und Unterbrechung fortgearbeitet habe.

Noch ehe die Amis de la liberté mit der Loge Saint-Louis sich vereinigt hatten, beschlossen beide Logen auf Vorschlag von Hue, Redner der letztern, an den Grand Orient eine Nachfrage nach seinem Bestehen zu richten, weil er gar nichts von

sich hören liesse. Als keine Antwort erfolgte, urtheilte man, dass er nicht mehr existire. Die Loge Wilhelm Tell, die bald darnach den Namen le Centre des Amis annahm, obgleich in dem Local des Gr. Orient arbeitend, und in der Mehrzahl aus Mitgliedern des Gr. Orient bestehend, hatte sich nicht zu einer Antwort in dessen Namen befugt gehalten Es wurde daher in jenen Logen der Antrag gestellt, einen neuen Gr. Orient zu bilden. Dieses schien einigen Brüdern ungesetzlich und voreilig zu seyn, und Mercadier übernahm es, über die Existenz oder Nicht-Existenz des maurerischen Senats Erkundigungen einzuziehen. Er besprach sich mit Roëttiers.

„Der Bruder Roëttiers, überrascht durch den Vorschlag, ersuchte Mercadier, ihm ein Verzeichniss der im Orient von Paris vorhandenen Hammerführenden und Logen mitzutheilen, welche die Achtung, die Berücksichtigung und das Vertrauen der guten Maurer verdienen würden, und benachrichtigte ihn zu gleicher Zeit, dass die geringe Anzahl von alten Mitgliedern des Gr. Orient, welche die Hauptstadt nicht verlassen hatten, sich von Zeit zu Zeit unter einander versammelten, sich aber nicht als einen Gr. Orient bildend, betrachten könnten, weil eine grosse Anzahl der Würdeträger abwesend sey, und sie diesem zufolge gezwungen seyen, bis zu einer Neugestaltung das Stillschweigen zu beobachten. Diese Neugestaltung fand wirklich 1795 statt, zufolge eines Aufrufs, den Br. Roëttiers an mehrere Hammerführende und eifrige Maurer von Paris ergehen liess, welche im Local des Gr. Or. versammelt, ein neues maurerisches Centrum bildeten. Mehrere dieser einberufenen Maurer wurden zu Mitgliedern des Gr. Orient erwählt und ernannt; dazumal wurden Br. Mercadier, nebst den Brüdern Hue und Piévre Mitglieder des Gr. Orient, sie erhielten ihre Patente im Mai 1798. Ein Circular des Gr. Orient wurde an mehrere Logen in den Departementen abgeschickt; sie beeiferten sich, ihre Correspondenz wieder anzuknüpfen, welche zunahm und bis zu der Höhe stieg, wie man sie heutigen Tags, 1806, sieht. Br. Roëttiers wurde zum Grand Vénérable ernannt, weil er aus Bescheidenheit abgelehnt hat, den Titel eines Grossmeisters anzunehmen.“ Er war zu dieser Zeit Eigenthümer des Hauses, in welchem der

Gr. Orient arbeitete, und soll nach Thory die rückständigen Schulden desselben bezahlt haben.

Es ist kein früheres Verzeichniss der Mitglieder dieses neugebildeten Gr. Orient nach ihrem Altersrang, als das vom Jahr 1802 (4099) vorhanden. Damals bestand der Ueberrest des ehemaligen Gr. Orient aus acht Brüdern. Roëttiers, das älteste Mitglied, war am 7. April 1780 eingetreten, nach ihm findet man noch die Brüder Desveux, Oudet, Doisy, hierauf Riffé de Caubray 15. August 1786, Dubin 6. October 1786, Demilly 15. October 1791, und Fourquier der nach obigem Verzeichniss von 1802, am 21. August 1793, und nach dem von 1803 am 26. April 1792 eingetreten seyn soll.— Am 27. Dezember 1795 wurden De Foissy und Chéreau aufgenommen; am 9. April 1796 Bernault, am 12. Mai Mercadier, am 24. October David, Angebault, de Fondeviolle und Fustier, am 27. Dezember Houssement, Savard, Azema. Das Datum der Ernennung dieser drei letztern ist kaum zu erklären, denn sie waren Mitglieder der Alten Grossen Loge, welche erst am 28. Juni 1799 nach vollzogener Vereinigung beider Grossen Oriente Aemter erhielten. Möglicher Weise waren sie zu gleicher Zeit als Mitglieder in einer der Logen des Grand Orient wahlfähig, und konnten auf diese Weise nachher das Vereinigungsgeschäft erleichtern. Am 24. Juni 1797 überstieg die Gesammtzahl noch nicht 40 Mitglieder.

Man darf in Ermangelung jeglicher bestimmten oder officiellen Angabe die ersten Arbeiten des neuen Grand Orient auf den 27. Dezember 1795 versetzen.

Die erste Constitution wurde am 17. Juni 1796 an die Loge les Amis sincères zu Genf ertheilt. Der erste Bericht des Grossredners Bacon de la Chevalerie über die Begebenheiten vom 24. Juni 1796 bis eben dahin 1797 (Etat I. 1.) besagt: „Man hat bis heute erst von 18 Logen Kunde, die ihre Arbeiten wieder begonnen haben, von denen drei zu Paris, zwei zu Perpignan, sieben zu Rouen, vier in Havre, eine zu Melun und eine zu la Rochelle. Ausserdem harren zwei ihrer Reconstituirung und zwei ihrer Constituirung.“ Bei diesem Feste wurden die Worte Paix! Univers! als Erkennungsworte für die regelmässigen Maurer ausgegeben. Anträge der Grossen Loge von Niedersachsen

zu Hamburg und des Grossen Batavischen Orients wurden mit Eifer ergriffen.

Ein weiser Beschluss war der, die Repräsentanten der Logen, welche im Jahr 1789 bei dem Gr. Orient ernannt gewesen, bis zum Junius 1798 anzuerkennen, damit sie in der Zwischenzeit ihre ruhenden Werkstätten zum Wiedererwachen auffordern könnten. Ausserdem wurde eine Commission niedergesetzt zur Anordnung eines Trauergedächtnisses mehrerer Beamten, die seit der Errichtung des Gr. Orient dessen Wirksamkeit unterstützt hatten, und sich unter den Opfern der Revolution befanden. Man darf annehmen, dass dieser Plan nicht ausgeführt wurde. — Einem am 24. Februar 1797 vorgelegten Projecte zufolge, beschloss der Gr. Orient am Johannisfeste 1798 eine grossartige Preisvertheilung an die drei besten Abhandlungen über die zweckmässigste Weise, wohlthätige Handlungen auszuüben. Es hatte für diesmal keinen Erfolg.

Die Alte Grosse Loge blieb nicht zurück. Der Ueberrest ihrer Mitglieder stellte sich am 17. October 1796 an die seit 1792 gänzlich eingestellten Arbeiten. In der am 27. Dezember abgehaltenen Quartal-Versammlung wurden die neuen Grossbeamten ernannt, und Einleitungen zur Wiederherstellung der Correspondenz getroffen.

Alle diese Bestrebungen ermangelten noch des Schutzes der bestehenden Regierung, bis dass auf geschehene Anfrage, der Minister der Polizei der Republik, Le Charlier, am 28. Septbr. 1798 nachstehenden Bescheid an den Central-Commissair des Departement du Nord erliess:

„Bürger, ich habe Ihr Schreiben vom 11. Julius (22. Messidor) erhalten, in welchem Sie mir die Frage vorlegen, ob Sie das Zusammentreten von Freimaurern gestatten können, welche zu Lille eine Loge zu bilden gesonnen sind. Ich bemerke, dass das erste Recht des Menschen in der Gesellschaft in der Freiheit besteht; dass die Freiheit darin besteht, dasjenige zu thun, was einem andern nicht schadet, und dass dasjenige, was nicht durch das Gesetz verboten ist, nicht gehindert werden kann. Aus den Grundsätzen, welche in dem 1., 2. und 7. Artikel der Erklärung der Menschenrechte aufgezeichnet sind, erhellt, dass die Gesellschaften der Freimaurer, die überhaupt durch irgend kein Ge-

setz verboten sind, sich frei vereinigen können, unter dem Vorbehalte, dass sie nicht in Verbindungen ausarten, welche der öffentlichen Ordnung zuwider sind, dergleichen im 360. Artikel der Constitutionsacte bezeichnet worden. Um derartigen Missbräuchen zu begegnen, ist es erforderlich, dass die fraglichen Gesellschaften sich bei dem Vorstand der Polizei-Behörde ihres Versammlungsortes anzeigen; dass sie fortwährend unter dessen Beaufsichtigung stehen, dass er in ihre Locale eintreten kann, wenn er es für geeignet erachtet, und dass er sie schliessen kann, wenn er es erforderlich glaubt; vorbehältlich des Berichts an die höhere Behörde. Dieser Erläuterung zufolge, welche ich nicht ausser Acht zu lassen anempfehle, ermächtige ich Sie, die Freimaurer-Logen zu gestatten. Unterzeichnet: Le Charlier, für die Abschrift der Central-Commissair im Norden: J. B. M. François."

Nunmehr konnten die Logen unter gesetzlichem Schutze ihre Arbeiten fortsetzen. Roëttiers versäumte keine Zeit, die dermaligen Zustände zu benutzen, um zwischen den Ueberresten beider Grossen Logen eine Vereinbarung einzuleiten, welche seit 1773 nicht mehr herbeigeführt werden konnte. Thory (Gr. Or. 81) schildert den Zustand der Alten Grossen Loge mit folgenden Worten: „Als sie 1796 ihre Arbeiten wieder begann, bot sie nur noch das Bild einer veralteten, durch langwierige Unglücksfälle erschöpften Corporation. Es waren beinahe 25 Jahre dahin gegangen, und man hatte sie gewissermaassen vergessen. Alles war nunmehr verändert, die unabsetzbaren Meister bestanden nicht mehr, oder es war deren mindestens nur noch eine kleine Anzahl zu Paris und in den Departementen. Ein grosser Theil ihrer Logen war auseinander gegangen, und das neue System hatte sich bei der kleinen Anzahl der noch bestehenden Eingang verschafft. Neue Gesellschaften, die sich zu Logen gestalten wollten, wendeten sich, anderer Anweisung ermangelnd und unkundig der früheren Verhältnisse, nicht mehr an die Grosse Loge, sondern verlangten Constitutionen vom Grossen Orient, welcher auf erstere mit Gewandtheit das Gehässige des Schisma wälzte, weshalb die Mehrzahl der neuen Werkstätten, oder die von neuformigen Maurern erneuerten Logen, wenn von dissidirenden Maurern oder einem schismatischen

Orient die Rede war, auf die Grande Loge und deren Anhänger blickten. Sie kannten nicht die früheren Ereignisse und waren nicht darauf bedacht, sie kennen zu lernen. In den letzten Zeilen ihres Bestehens wurde die auf sich selbst beschränkte Grosse Loge, ohne Stütze, ohne Protection, beinahe ohne Correspondenz, entblösst von allen Geldbeiträgen, umgeben von thätigen und unversöhnlichen Feinden, nur noch durch den Eifer einer kleinen Anzahl von Logenmeistern aufrecht gehalten. Vergeblich strebten diese Ueberreste einer verschwundenen Grösse, dieselbe durch immer wiederkehrende Opfer zu behaupten, ihre Anstrengungen waren vergeblich; die Grosse Loge war vom Grossen Orient erdrückt, ihre Arbeiten litten darunter, sie war im Hinscheiden begriffen. Jeder Kampf mit dem Grossen Orient wurde somit unmöglich, sie musste nach der edelsten und schönsten Vertheidigung nachgeben, und sie that es auf ehrenvolle Weise."

Die Verhandlungen sollen beinahe ein Jahr gedauert haben.

Am 23. April und 3. Mai 1799 zeigte der Grand Vénérable dem Grossen Orient an (4191), dass die Brüder, welche den sogenannten Orient von Clermont, auch Arcade de la pelleterie genannt, bildeten, den Wunsch hätten, sich dem Grand Orient anzuschliessen, was angenommen wurde. Roëttiers, Angebault und Bernault erhielten hierzu die erforderlichen Vollmachten. Hierauf wurde der primitif Grand Orient de France am 20. Mai benachrichtigt, dass Montaleau Commissaire behufs von Besprechungen über die Vereinigung habe ernennen lassen, weshalb die Präsidenten Darmancourt und Conard nebst den Brüdern Duvillard und Houssement die entsprechenden Vollmachten erhielten, und mit den jenseitigen Commissarien am 21. Mai nachstehenden vollständigen Vertrag zu Stande brachten:

„Art. 1. Die Unabsetzbarkeit ist abgeschafft.

Art. 2. Die dermaligen unabsetzbaren Meister können noch neun auf einander folgende Jahre ihre Stellen fortbehalten. Ihren Logen ist nach Ablauf dieser neun Jahre gestattet, sie in derselben Würde wieder zu ernennen. Falls eine Loge einen neuen Meister ernennen sollte, behält der alte Meister den Ehrentitel Stifter, und es werden ihm dieselben Ehrenbezeugungen wie dem regierenden Meister zu Theil.

Art. 3. Die Beamten, deren Ernennung früherhin lediglich vom Meister abhieng, werden hinführo von den Mitgliedern der Loge durch geheime Abstimmung ernannt.

Art. 4. Beide auf immerdar vereinigte Gesellschaften halten ihre Sitzung im Local in der Strasse du vieux Colombier.

Art. 5. Ihre Archive werden daselbst vereinigt.

Art. 6. Die beiderseitigen Logen werden mit dem gemeinschaftlichen Centrum, unter der directen Adresse des Gr. Nétori correspondiren; das Verzeichniss wird die Namen der Logen, der Meister und der Deputirten aus beiden Gesellschaften angeben, mit welchen die Correspondenz angeknüpft ist.

Art. 7. Constitutionen, welche auf Unabsetzbarkeit lauten, werden aufgehoben; sie werden, entweder unter Bezugnahme auf gegenwärtigen Vereinigungs-Vertrag, und auf das ursprüngliche Datum der Constituirung, neu constituirt, oder sie werden lediglich nach Vorschrift des ersten Artikels, kraft dessen die Unabsetzbarkeit erlischt, visirt; es beruht auf der Wahl des Meisters, reconstituiren oder visiren zu lassen. Constitutionen, welche nicht auf Unabsetzbarkeit lauten, werden lediglich visirt; der Loge selbst steht es frei, sich reconstituiren zu lassen.

Art. 8. Die Mitglieder, die Meister und die Deputirten beider Gesellschaften geniessen gleiche Vorrechte. Die Mitglieder, welche den von den Brüdern Darmancourt, Conard, Duvillard und Houssement repräsentirten Gr. Orient bilden, können bis zur neuen Beamtenwahl die Adjuncturen zum General-Secretair, General-Hospitalier, Architecten und Redner, Secretair, Ceremonienmeister, Ersten Expert und Experts in den Kammern übernehmen.

Art. 9. Kraft gegenwärtiger Vereinigung werden alle Maurer, die Certificate von der einen oder der andern Gesellschaft inne haben, in den beiderseitigen Logen zugelassen."

Unterzeichnet Roëttiers Präsident, Darmancourt Präsident, Conard Präsident, Duvillard Redner, Houssement Schatzmeister, Bernault Gross-Expert.

Der Vertrag erhielt am 23. Mai die Zustimmung des Grossen Orients, welcher seine Commissaire zur vollständigen Erledigung desselben beauftragte. Die Alte Grosse Loge ihrer Seits vollzog dasselbe am 9. Junius. Sie nannte sich in diesem ihrem

letzten Actenstücke fortwährend primitif Grand Orient, und gedachte des andern nur unter der Bezeichnung: „die Gesellschaft, welche vom Ehrw. Br. Montaleau repräsentirt wird.“

Man wird bemerken, dass im gesammten Vertrage des alten Streitpunktes, nämlich der Hochgrade, nicht mit einem einzigen Worte gedacht ist; eine Unterlassung, welche bald darauf herbe Folgen nach sich ziehen sollte.

Die Vereinigung selbst wurde am 22. Junius 1799 im Schoosse des Gr. Orient vollzogen und der alleinige und einzige Grand Orient de France ausgerufen, welcher nunmehr erst recht eigentlich als legitime Oberste Behörde betrachtet werden kann. (4191.) Aufgezeichnet sind die Namen von 29 Mitgliedern beider Grossen Oriente, von 3 Ehren-Mitgliedern, 29 Meistern oder Repräsentanten, und 28 Besuchenden Brüdern, deren Gesammtopfer bei der Sammlung für die Armen — neun Livres betrug. — Zur Erledigung einzelner Punkte des Vertrags wurden die bereits angeführten Commissaire wieder erwählt, unter Hinzufügung der Brüder Archivare beider ehemaligen Gesellschaften. In einer der bei dieser wichtigen Begebenheit gehaltenen Reden sagte Duvillard, Meister der Loge Saint-Jean de la Palestine, als Gross-Redner des alten Gr. Orient de Clermont: „Ich kann Sie versichern, dass wir hier voll Vertrauen und mit der treuen Gesinnung, welche jedem wahren Maurer geziemt, eintreten; wir erscheinen, sage ich, um den zwischen den ernannten Commissarien abgeschlossenen und von den Grossen Orienten gutgeheissenen Vertrag zu vollziehen und zu bestätigen. Dieser Kampf hört denn endlich auf. Die Weisheit, die Vernunft und der wahrhafte maurerische Eifer haben binnen vier Stunden zu Ende gebracht, was 30 Jahre nicht zu bewirken vermochten.“

Angebault, Gross-Redner des Grand Orient, erwiederte: „Zwei Gesellschaften, dem Anscheine nach Schwestern, in der That aber sehr auseinandergehend, haben den Gedanken gefasst, sich zu vereinigen; einige Punctationen haben hingereicht, jeglichen Keim zur Veruneinigung zu ersticken, jeglichen Anspruch zu vereinbaren. Dank sey dem Grossen B.-M. A. W. dargebracht, wir sehen jeden Tag, dass er den Mächtigen Rath und Weisheit entzieht, und sein Licht und seine Einsicht den Schwachen verleiht. Jetzt besteht kein Stamm Ruben und

Levi mehr, keine Secte Ali und Omar, kein Rom und Genf. Wir werden nur noch gemeinsam Weihrauch dem Grossen B.-M. A. W. opfern."

Das Fest der Vereinigung wurde am 28. Juni 1799 (4191) mit dem Johannisfeste unter Roëttiers Vorsitz begangen. Die Einladung dazu ergieng ausschliesslich vom Grand Orient. Ausnahmsweise wurde das Protocoll der Vereinigung in Gegenwart der Besuchenden vorgelesen. Vertragsmässig wurden Darmencourt, Houssement und Savard unter die neu ernannten Gross-Beamten eingereiht. Benannt sind als Anwesende 4 Ehrenbeamte, der erste von diesen La Lande, 28 Beamte und Mitglieder des Grossen Orients, 12 Hammerführende und Repräsentanten von Logen; unter diesen Br. Abraham; 58 Brüder waren Besuchende. Der Betrag der Sammlung für zwei hierzu im Voraus bestimmte Armen ist diesmal nicht angegeben. — Unter den zahlreichen Reden und Gesängen enthält die des Grossredners Angebault einige bezeichnende Notizen. „Die Berichte über das verflossene Jahr geben Zeugniss für die von uns gemachten Anstrengungen, unsere alte Correspondenz wieder in Gang zu bringen. Es sind an die Meister und an die Deputirten der Logen Circulare ergangen, um sie einzuladen, ihre Stellen wieder einzunehmen und um ihren Eifer wieder anzufachen. Bereits wirken Bordeaux, Cöln, Dax, Brest, Cherbourg, Havre, Villefranche, Toul, Valogne, Saint-Brieux, L'Orient, Dünkirchen, Lille, Valenciennes, Brüssel, nebst einigen andern wieder eröffneten oder neu constituirten Tempeln zu Paris, um die Maurerei neu zu beleben. Wir haben gesehen, wie Brüder uns ihre Mitwirkung angeboten haben, um unsere Verbindungen nach Berlin, nach Italien, Westindien und den Vereinigten Staaten auszubreiten u. s. w. Br. Doisy bereist eben die nördlichen Departemente, um die Logen in Thätigkeit zu versetzen. — Zur Zeit der Zerstörung, welche unsere Tempel in Einöden verwandelten, reichten unter den sieben Ateliers im Gr. Orient zwei zu seinen Arbeiten hin. Aber kaum hatten wir auf unserm Leuchtthurme den Brüdern einen gesicherten und ruhigen Hafen gezeigt, als ihr baldiges Erscheinen uns bestimmt hat, unsere alte und erhabene Constitution wider in Gang zu bringen. Wir haben nicht die Befriedigung gehabt, unsere ehemalige Thätigkeit sofort wieder belebt zu sehen; ein

Ueberrest von Besorgniss hält noch einige furchtsame Maurer auf ihrer Bahn zurück. Wir zeigen uns unerschrocken, sie werden uns sehen und sich uns anschliessen. — Vergebens wurde im Jahr 1771 eine Vereinbarung zu bewirken gesucht. Jetzt hat auf den ersten Aufruf eine Einzige Conferenz alle Hindernisse beseitigt. Meine Brüder, wenn man etwas mit Bestimmtheit und recht will, dann verwirrt man sich nicht in dem Labyrinthe gegenseitiger Ansprüche. — Doch alle diese freudigen Ereignisse sind nicht ohne Zusatz von Unannehmlichkeiten. Wir haben den Verlust der kostbarsten Schätze unserer Archive zu beklagen; wir müssen sogar besorgen, dass sie in profane Hände übergegangen sind, denn die Maurer haben einen Eid abgelegt, alles das, was bei ihnen niedergelegt seyn könnte, auszuliefern; unser Verlust ist aber noch nicht zurückerstattet." — Noch im Jahr 1812 klagt Thory über die in der Aufbewahrung der Acten des Gr. Orient bestehende Unordnung, und hält die Anstellung eines hierzu besoldeten Beamten für erforderlich. — Aus der Berichterstattung des Gross-Siegelbewahrers de Fondeviolle geht hervor, dass der Gr. Orient im verflossenen Jahre fünf Logen-Constitutionen bewilligt hatte. Bei dem Banquet wurde die erste Gesundheit „auf den Flor der französischen Republik und seines Gouvernements mit jenem Enthusiasmus ausgebracht, welcher beurkundet, dass der Maurer das Gedeihen seines Ordens und seines Vaterlands zu seinen heiligsten Obliegenheiten rechnet."

Thory bemerkt: „Einige Wolken haben sich seit Abschluss des Concordats mit dem Gr. Orient de Clermont erhoben; sie sind jedoch vorübergehend gewesen." Schon Angebault bedauert in seinem Vortrage, dass zwei Brüder wegen Missstimmung nicht beim Feste erschienen seyen. Auch scheint das Circular vom 25. November 1802 auf Misshelligkeiten hinzudeuten, wenn es hinsichtlich des Altersrangs von Mitgliedern der beiden Gr. Oriente entscheidet: „Die Mitglieder des mit dem Gr. Orient vereinigten Orient de Clermont, die im Augenblick des Abschlusses des Concordats in den Gr. Orient eingetreten sind, rangiren im Verzeichnisse seiner Mitglieder vom Tage der Uebernahme der Aemter, die sie inne gehabt hatten."

Da Nachrichten über die Verwaltung des Grand Orient seit 1795 gänzlich abgehen, und eine neue Generation von diesem

Tage an in Thätigkeit tritt, so müssen die Brüder benannt werden, welche am 28. Junius 1799 iustallirt wurden, um die Geschäfte des nunmehr alleinigen Gr. Orient zu leiten. In der Chambre d'Administration ist Roëttiers-Montaleau Präsident, Carrel und Mallarmé erster und zweiter Aufseher, Doisy Redner, Oudet General-Secretair und Savard sein Adjunct, Gaillot Secretaire, Fourquier General-Schatzmeister, Dubin General-Siegel- und Archivbewahrer, Balzac General-Architect, Mercadier General-Hospitalier und Houssement sein Adjunct, de Fondeviolle, im Jahr 1798 aus S. Domingo zurückgekehrt und Meister der Loge la vrai réunion Ecossaise, Ceremonienmeister, und Darmancourt sein Adjunct; anstatt der 17 Experten sind erst 11 ernannt, unter denen Desveux, Peuvret, D'Aubermesnil, Savary. — In der Chambre Symbolique ist Angebault Präsident, Defoissy und Bernault erster und zweiter Aufseher, Pajot der jüngere Redner, Pardon Secretair, Fustier Ceremonienmeister und Azema sein Adjunct; anstatt der 18 Experten sind erst 8 ernannt, unter denen Chéreau, Randon de Lucenay, Riffé de Caubray. — In der Chambre des Grades ist L. Milly Präsident, Turrel und Morisse erster und zweiter Aufseher, Delaunay Redner, Desaudray Secretair, Manthey Ceremonienmeister; anstatt der 19 Experten sind erst 8 ernannt, unter diesen David und Guilleminot.

Es scheint nicht, als wenn der auf die Mittheilung des Logen-Verzeichnisses der vereinigten beiden Grossen Oriente bezügliche Artikel des Vertrags, in den nächsten Jahren vollzogen worden wäre. Zuerst im Abraham's Miroir de la Vérité (31) findet man ein solches, datirt vom 27. Dezember 1800. Im zweiten und dritten Theile dieses Werks stehen abermals Verzeichnisse für die Jahre 1802 und 1803, welche ausführlicher sind, als das vom Jahr 1800. Man irrt wohl nicht, wenn man die weiter oben näher geschilderten Verzeichnisse, sowohl der Grande Loge als des Grand Orient, beide vom Jahr 1787, als die zuletzt erschienenen officiellen betrachtet, an welche sich das vom Grand Orient, 1802, wieder ausgegebene Tableau alphabétique (4099) schliesst, welches von da an jährlich unter abwechselnden Gestalten und Benennungen fortgesetzt wird.

Erwägt man den unbedeutenden Wiederanfang der Arbeiten in beiden Gross-Oriente, im Jahr 1795, so kann es keine Verwunderung erregen, auf beiden Seiten die Geneigtheit zur Schlichtung des seit 1773 fortbestandenen Streits vorzufinden, indem das Hauptelement zum Zwist: Adel-, Krieger- und Beamtenstolz gebrochen war, und jetzt nur noch Bürger mit Bürgern, ihres Gleichen verhandelten. Auch war die geringe Zahl der auf jeder Seite noch übrigen Männer leichter dahin zu bestimmen, alte gegenseitige Anmaassungen fahren zu lassen, als wenn in beiden Grossen Logen eine grössere Anzahl von Stimmberechtigten, sich selbst und ihr Dafürhalten hätte geltend machen wollen. Wenn auch begreiflicher Weise im Verzeichnisse der am 28. Junius 1799 Anwesenden die Mitglieder des Grand Orient die Mehrzahl ausmachten, so befinden sich doch unter den 28 Mitgliedern des damaligen Gr. Orient fünf, und unter den 15 Meistern und Repräsentanten der Logen neun Namen, welche vierzehn von der Alten Grossen Loge noch abhängige Werkstätten darstellten.

Bis zum 27. Dezember 1800 war dagegen nach Abraham's Verzeichniss der Eifer wieder erwacht. Er benennt schon 74 wieder arbeitende Logen, unter welchen 23 zu Paris, und unter letzteren 6, die zuverlässig zur Alten Grossen Loge gehörten, und 5, die, weil von jüngerer Constitution, ihr nicht mehr mit Bestimmtheit zuerkannt werden können Auch lieferte sie zwei Logen in den Provinzen zu dieser Anzahl. — Auf S. Domingo wird noch Eine Loge angegeben.

Das Auftauchen und Verschwinden von Logen in den ersten Jahren des Wiedererwachens der Maurerei gieng überraschend schnell vor sich, je nachdem eine Vereinigung von Brüdern im ersten Eifer statt gefunden hatte, und sich rasch wieder auflöste. Daher sieht man im ersten officiellen Verzeichnisse des Grand Orient vom Jahr 1802 (4099), dass bei der Gesammtzahl von 114 Logen, unter denen 27 in Paris, manche schon fehlten, die Abraham 1801 noch ausführlich geschildert hatte; dagegen hatten im Allgemeinen sich 17 zur Wiederergreifung ihrer Arbeiten gemeldet, und andere sechs neue Constitutionen begehrt.

Man darf hierbei die Erfolge der maurerischen Geschäftsreisen von Doisy, Riffé de Caubray, Beaurepaire u. s. w. in Anschlag

bringen. Vorläufig wurden 32 Logen in den Colonien, als noch arbeitend angenommen und benannt, von denen 1803 nur noch 11 aufgeführt sind. Wie sehr das vom Gr. Orient eingeführte Lehr-System in Frankreich bereits Wurzel gefasst hatte, erhellt aus der Angabe von 37 Rosecroix-Capiteln, von den nur zwei in Paris, eine Zahl, die sich 1803 auf 57 erhob, darunter 10 zu Paris.

Verbindet man die Summe der 1802 schon wieder arbeitenden Logen, mit der fast unglaublichen genauen Zahl von 632 noch ruhenden Logen, unter denen 138 in Paris und die übrigen in 328 verschiedenen Orienten, so gewinnt man eine möglichst genaue Ansicht von der Ausbreitung der Freimaurerei im Königreiche Frankreich kurz vor dem Ausbruche der Revolution. Im Verzeichnisse von 1803 sind nur noch 607 unactive aufgeführt. Bei diesen Angaben sind begreiflicher Weise sämmtliche 1787 im königlichen Militair vorhanden gewesene gar nicht mehr benannt. Unter den nicht wieder erstandenen Logen befinden sich alle Schottischen Directorien, die nebst ihren Töchtern bis zum Jahr 1808 ruhten. Am 23. Januar 1801 errichtete der Gr. Orient zu Genf eine Provincialloge, über deren ersten Arbeiten im Miroir I. 297 berichtet ist.

Bald nachher musste der Grand Orient am 21. Mai 1800 (4446) wider Gegner der maurerischen Ordnung, nämlich gegen Veröffentlicher von Ritualstücken, auftreten. „Da der Gr. Orient zur Uniformität der Rituale der symbolischen und der hohen Grade gelangt ist, so hat er sich es zur Pflicht gemacht, dieselben an die Logen und Capitel zu versenden, welche sie begehrt haben, unter Anempfehlung, sie sorgfältig in einer mit drei Schlössern verwahrten Truhe aufzubewahren. Mehrere Logen und Capitel sind durch die Zeitumstände gezwungen worden, ihre Arbeiten einzustellen; ihre Tempel sind zerstört, ihre Werkzeuge, Materialien, Zeichnungen, Briefschaften sind spoliirt worden. Wir haben vernommen, dass einige Individuen, welchen die Cahiers der Grade in die Hände gefallen sind, sich erlaubt haben, sie abzuschreiben, an der Abfassung derselben ohne Zustimmung des Gr. Orient Abänderungen vorzunehmen, und in mehreren Logen und Capiteln unserer Correspondenz circuliren zu lassen.“ Hiergegen wird gewarnt mit der Erklärung, dass die hinführo

vom Grand Orient ertheilten Cahiers durch seine Stempel und Siegel als ächt beglaubigt werden sollen. Schlüsslich wird das nahe Erscheinen der Statuten angekündigt.

Möglicher Weise galt diese Warnung damals schon dem Br. Anton Firmin Abraham, Maître à tous grades, Mitglied des Gr. Orient und Repräsentant von drei Logen in demselben; denn er hatte die am 5. Nov. 1798 unter seiner Mitwirkung errichtete Loge de l'Océan francais veranlasst, 1800, die Catechismen der drei Maurergrade für ihre Mitglieder abdrucken zu lassen (1942). Zu gleicher Zeit arbeitete der Gr. Orient selbst seine Rituale, sowohl für die drei symbolischen, als für seine vier hohen Grade um, und liess sie 1801 für den Gebrauch der Logen und Capitel abdrucken. (1943 u. 1944.) Ob die fast unzähligemal wiederholten Abdrücke der Instructions des hauts Grades 1801 (1945 etc.) ebenfalls vom Gr. Orient erlassen sind, ist noch zweifelhaft. Die Erscheinung der gedachten Ritualien wurde zur nothwendigen Vervollständigung des Gebäudes, nach Beendigung der allgemeinen Statuten, den Logen und Capiteln am 24. Junius 1802 (4306) als lediglich für letztere vollendet angezeigt: „und wir haben Grund zu hoffen, dass der Zeitpunkt nicht mehr weit entfernt ist, in welchem jene Buntscheckigkeit der Aufnahmeformeln und der Decorationen verschwinden wird, wenn sie nicht einen Maurer mitten unter seinen Brüdern zu einem Fremden machen, oder ihn wenigstens in eine verlegentliche Stellung versetzen soll."

Es war jedoch einmal das Zeichen zur Veröffentlichung von Ritualien amtlich gegeben worden, und man wird fortan die theilweise Nachahmung des Verfahrens des Océan francais von Seiten der pflichtgetreuesten Logen in der maurerischen Bibliographie zahlreich wiederfinden.

Sonstige Ereignisse von Bedeutsamkeit im Jahr 1800 sind nicht vorgefallen. Der Gr. Orient war beschäftigt mit der Wiederherstellung des zerfallenen Gebäudes, wozu die Brüder in Eintracht die Hände boten, ohne an Zerwürfnisse zu denken. Seine Arbeiter waren durch die Abfassung des neuen Gesetzbuchs für die neugestaltete Maurerei in Anspruch genommen. Es wurde am 28. Januar 1801 unter dem Titel: Statuts de l'Ordre de la Francmaçonnerie en France für fertig erklärt, und

seine Aussendung am 12. April verordnet (4185); doch scheint es erst ein Jahr später ausgegeben zu seyn. In der neuen Gesetzgebung ist nur auf den siebenten und letzten Grad, Prince Souverain de Rosecroix, Rücksicht genommen; auch im Logen-Verzeichnisse vom Jahr 1802 sind nur die Capitel desselben angemerkt. Den Grossen Provinziallogen ist noch ein Abschnitt gewidmet.

Zwei Männer giengen im Laufe dieses Jahres heim, die als Ueberreste der Bestrebungen des abgelaufenen Jahrhunderts betrachtet werden können, am 8. September Peuvret, der Sammler und Verfertiger von 81 alchymischen Graden, und zu Valence in der Dauphiné Dom Pernetti, der fruchtbare Schöpfer hermetischer Grade.

Ein besonderes Circular vom 24. März 1801 fordert alle Logen zu Beiträgen auf, vermittelst welcher der Gr. Orient verwaiste Maurersöhne auferziehen wollte. Der Aufruf scheint kein glänzendes Resultat gehabt zu haben, denn in einem Circular vom 24. Junius 1802 wird angezeigt, dass zwar Ein Louveteau, Namens Lorin, angenommen sey, dass aber die Logen erinnert würden, ihn hierbei zu unterstützen. Eifriger zeigte sich in dieser Hinsicht auf Mercadier's Betreiben die Loge du Point parfait, die am 24. Junius 1802, angeregt durch entsprechende Anlässe in andern Logen, zwei Louveteaux, den einen von 9, den andern von 7 Jahren zu Zöglingen annahm, und sie vermittelst eines besonders eingerichteten Rituals zu Freimaurern aufnahm, in welcher Eigenschaft sie nachher bei den Johannisfesten erschienen. Nicht allein der Gr. Orient, sondern auch mehrere Logen betheiligten sich Jahre hindurch an den Kosten für die moralische und physische Erziehung dieser adoptirten Kinder.

Das Fest des Friedens von Amiens wurde am 10. April in Gegenwart von mehr als 500 Brüdern feierlich begangen (4192). Bei dem Banquet brachte Roëttiers die erste Gesundheit „dem Gouvernement und den Consuln der Republik, insbesondere dem Helden, dessen Tapferkeit und Genie Frankreich den Frieden verdankt.“ Viele andere Logen zu Paris und in den Departementen, z. B. zu Douay, Dijon, Montauban, drei zu Nantes, begiengen ähnliche Festlichkeiten, deren Beschreibungen zum

Theil im Miroir de la Vérité abgedruckt sind. Dem abgeschlossenen Frieden zu Ehren veranstalteten am 29. Mai drei Logen zu Paris eine Adoptionsloge. Das Grand Chapitre hielt am 28. April seine feierliche Versammlung, bei welcher das Mot annuel wieder ausgegeben wurde.

Thory's Notiz verdient aufbewahrt zu werden: „Spanische Officiere, die zu Brest kriegsgefangen lagen, gründen daselbst 1801 die Loge la Réunion Espagnole, unter dem Hammer von M. Diéz de la Rivière, Obristlieutenant in spanischen Diensten." Von da an datirt vermuthlich die Wiedereinführung der Maurerei in Spanien, im gegenwärtigen Jahrhundert.

Die Eintracht, welche kaum, wenn auch nur äusserlich hergestellt war, wurde durch das Wiedererwachen der Mère Loge du Rite Ecossais philosophique, der alten Rivalin des Gr. Orient, auf's neue bedroht, indem die Loge Saint-Alexandre d'Ecosse, als älteste der Gesellschaft, den Titel Mutterloge annahm, und am 24. Junius 1801, unter Begehung des Johannisfestes und des Festes des Friedens mit Deutschland, wieder auftrat. Sie ergriff die Leitung des Systems, vermöge Art. 18 der Statuten des Rits (4407):

„Die erste Loge, das heisst die älteste in der Hauptstadt eines Staats oder einer Provinz, nimmt den Titel Mutterloge an, eben so die älteste Loge irgend einer Stadt, wenn mehrere Logen sich daselbst vorfinden. So lange nicht eine Mutterloge in der Hauptstadt eines Staates vorhanden ist, besitzen alle Mutterlogen in den Provinzen das Recht Logen zu constituiren; doch hört dasselbe in dem Augenblicke auf, in welcher eine Mutterloge in der Hauptstadt des Staats ist. Dieselbe kann aber eine alte Provincial-Mutterloge zur Ausübung des Constituirungsrechts beauftragen. Besteht eine Mutterloge in der Hauptstadt, so kann sie sich den Namen des Staates beilegen; alle anderen können nur den Namen ihres Orients annehmen. Alle Logen correspondiren mit der Provincial-Mutterloge, welche mit der Mutterloge in der Hauptstadt über alles correspondirt, was die Gesellschaft im Allgemeinen angeht."

Hieran knüpft Thory noch eine andere wesentliche Bemerkung, aus welcher klar wird, warum die Fehde mit dem Grand Orient zu keiner Zeit sich in Ausgleichung auflösen konnte:

„Die Mutterloge des Rits, welcher alle Capitel und das oberste Ordenstribunal angeschlossen sind, erhält ihr Recht zur Suprematie nicht vermöge der Zustimmung der andern Werkstätten desselben Systems; die Reglements gestehen es der ältesten Loge in der Hauptstadt zu. Würde sie durch irgend einen Vorfall aufgelöst, und befände sich keine andere Loge zu Paris, um sie zu ersetzen, so würde die älteste Loge in den Départementen den Titel und die Attributionen der Schottischen Mutterloge annehmen, und so weiter fort, ohne dass die Logen einander bedürften. Die Gesetze des Ordens haben in dieser Hinsicht alles im Voraus bestimmt. Wollte die obenanstehende Mutterloge des philosophischen Ritus ihren Rit mit irgend einem maurerischen Corps vereinigen (réunion), so vermöchte sie dieses nur zufolge der einstimmigen Einwilligung aller Logen des Systems, ohne Ausnahme; denn sie sind ohne Unterschied nach ihrem Altersrang, eine nach der andern, mit der Autorität bekleidet. Eine Einzige könnte einen derartigen Vertrag aufhalten, und würde man ihn ohne sie abschliessen, so würde sie sofort zu ihrem Recht der Nachfolge und dem Titel und den Functionen der Schottischen Mutterloge von Frankreich greifen, wodurch ein jedes Concordat, zu welchem sie nicht eingewilligt, nichtig gemacht würde. Diese eigenthümliche Organisation sichert dem philosophischen Ritus eine eben so dauerhafte als unabhängige Existenz."

Ueber die Vereinigung der ehemaligen Mutterloge du Contrat social mit der Loge Saint-Alexandre d'Ecosse ist in dem Annuaire des Systems für das Jahr 1810 (4408) der Vertrag vorhanden, der wegen einer geschichtlichen Einleitung, mit welcher Thory's Angaben über das Archiv nicht durchgängig übereinstimmen, bemerkenswerth ist. Die Loge hatte 1790 ihre Arbeiten eingestellt, die Mitglieder waren zerstreut oder gestorben, so dass nur noch 13 zu Paris vorhanden waren. „Der zu Hamburg verstorbene Br. Deleutre hat den auf die Verwaltung bezüglichen Theil des Archivs mitgenommen; er ist nicht wieder zurückgekommen. Alle maurerischen Zierrathen und Werkzeuge sind zerstreut, mit Ausnahme des goldnen Buchs, der Statuten des Tribunals der Gr. Inspecteurs Commandeurs und einiger in den Händen der Brüder Lafisse und Achet befindlichen Documente. Die Loge du Contrat social hat alles verloren, und hat sich in die

Unmöglichkeit versetzt gesehen, wegen des Abgangs von zahlenden Mitgliedern, ihren Tempel wieder zu eröffnen. Es war um die Schottische Philosophische Maurerei geschehen, und dieser Rit verschwand gänzlich ohne die Energie und den Eifer des Supr. Chapitre Métropolitain Ecossais, das seine Arbeiten zu keiner Zeit eingestellt hat, und im Gegentheil, unterstützt durch die dazu gehörigen Mitglieder der Loge Saint-Alexandre, in dem Verhältnisse zunahm, als die Loge du Contrat social verfiel.“ Unter diesen Verhältnissen unterwarf sich letztere dem oben augezogenen Art. 18 der Statuten, übertrug der Loge Alexandre Titel und Attributionen einer Schottischen Mutterloge von Frankreich, und erklärte, dass das Souv. Chapitre Métropolitain auf ihr ruhen solle. Die Loge Alexander erkannte dankbar, was der Contrat social für sie gethan, und erbot sich, wenn diese Loge ihre Arbeiten wieder anfangen würde, den Titel ihr zurückzugeben. „Sie beschäftigte sich mit Eifer, die alte Correspondenz wieder herzustellen, brachte mehrere Logen wieder zum System zurück, die sich davon entfernt hatten, um sich Kenntnissen hinzugeben, welche dem Zweck der königlichen Kunst fremd sind, und hat mehrere andere affiliirt.“ Da die verhoffte Vermehrung der Mitglieder der Loge du Contrat social nicht erfolgte, erachteten die wenigen noch übrigen für rathsam, sich ganz in die Loge Saint-Alexandre aufzulösen, worüber unter Leitung von Br. d'Aigrefeuille, Präsidenten der philosophischen Grade, am 11. Februar 1807 der Vertrag unterzeichnet wurde, einerseits von Lasalle ☾□, Achet, Chevalier de l'Aigle blanc et noir und Lafisse ☾□, und anderseits von Thory, d'Alès Bermond-d'Anduze und d'Aigrefeuille, alle drei ☾□. Er wurde am 20. Februar vom Souv. Chapitre ratificirt.

Die Hochgrade, welche das System bei seiner Einführung 1776 bearbeitete, sind bereits angeführt. Thory giebt 1815 in seinen Actis Latomorum folgende hauts dégrés d'instruction an: Maître parfait, Chevalier Elû philosophe, Grand Ecossais, Chev. du Soleil, Chev. de l'Anneau lumineux, Chev. de l'Aigle blanc et noir und Grand Inspecteur-Commandeur, was noch mit dem Annuaire 1812 übereinstimmt. — Bègue-Clavel zählt dagegen 1844 in seiner Histoire pittoresque S. 64 nachstehende Hochgrade auf: Chevalier de l'Aigle noir ou Rosecroix (divisé en trois

parties), Chev. du Soleil, Chev. du Phénix, Sublime philosophe, Chev. de l'Iris, Vrai maçon, Chev. des Argonautes, Chev. de la Toison d'or, Grand-Inspecteur parfait initié, Gr. Inspecteur Gr. Ecossais, Sublime maître de l'Anneau lumineux. „Die drei symbolischen Grade nach dem Rit écossais ancien accepté bilden die Grundlage des Rit Ecossais philosophique, bleiben aber nichts destoweniger ausserhalb dieses Systems. Sie knüpfen es an die allgemeine Maurerei. Dasselbe ist im Tempelorden der Fall; die drei letzten Grade machen eigentlich nur einen einzigen, in drei Classen abgetheilten aus. Die Brüder Inhaber derselben bilden das administrative Corps des Systems. Der Schottisch philosophische Rit ist bis auf weniges dasselbe, was der Rit hermétique von Montpellier." Dass ein solches System, wenn man auch nur nach den Titeln seiner Hochgrade urtheilt, verbunden mit dem Dünkel, als Schotte Aufschlüsse über das Höchste und Tiefste in der Natur erlangen zu können, mit dem offenkundigen System des Gr. Orient nimmermehr sich vereinigen konnte, ist jedem Unbefangenen begreiflich. Aber dass bei dieser Tendenz, die man zu Anfang des 19. Jahrhunderts kaum noch anzutreffen erwarten durfte, keine Befriedigung zu erwarten war, ist eben so begreiflich, weshalb die in ihren Erwartungen getäuschten Adepten, zumal in den ersten Zeiten des aus Amerika eingebrachten schottischen Rits, diesem zueilten, ohne dabei ihr System zu verlassen, und auch in dieser Eigenschaft dem Gr. Orient feindlich gegenüber standen.

Claude Antoine Thory (geboren zu Paris 26. Mai 1759), welcher der Leiter des Systems geworden war, leistete das möglichste, um vom wissenschaftlichen Standpunkte demselben Haltung und Ansehen zu erwerben, weshalb er das, was in der Loge du Contrat social angefangen, aber zernichtet worden war, von neuem in's Leben rief, und als dirigirender Oberaufseher eine reiche Sammlung von maurerischen Documenten, Büchern, Handschriften, Zeichnungen, Medaillen, Antiquitäten u. s. w. anlegte, und nach bestem Vermögen mit Umsicht erweiterte und ordnete, und seine beiden Geschichtswerke Histoire du Grand Orient und Acta Latomorum damit reich ausstattete. Er selbst berichtet, dass man 1806 sämmtliche kostbare mystische Werke, welche die Philalethen früherhin besessen hatten, bei einem

Buchhändler zu Paris erkauft habe. Nach Auflösung des Systems blieben alle diese wirklichen maurerischen Schätze in Thory's Verwahrung, obgleich er sich von der Maurerei zurückgezogen hatte; nach seinem Tode am 27. October 1827 sollen sie an Br. Morison de Greenfield, und nach dessen Tode an die Gr. Loge zu Edimburg gekommen seyn.

Zu den Hülfsmitteln, das Ansehen des Systems zu vermehren, ist ein von 1809—1813, und noch einmal 1818 erschienenes Annuaire Maçonnique (4408) zu rechnen. Es giebt Actenstücke, enthält Reglementarvorschriften, theilt Schilderungen der erworbenen Sammlungen und deren Vermehrung mit, enthält das Verzeichniss der obersten Verwaltungsbehörden, der Mitglieder der Logen nach ihren Classen, und das der affiliirten Logen. Der Jahrgang 1818 ist lediglich dieser letztern Aufgabe gewidmet. Für das Jahr 1812 sind die Anzeigen der in den wieder anfangenden Convents philosophiques zum Vortrage kommenden Gegenstände aufbewahrt. Um zu den Convents particuliers Zutritt zu haben, muss man den Grad Aigle Blanc et Noir in einer von dessen drei Abtheilungen besitzen. Im Grand Convent Général wird Alex. Lenoir, Administrator des kaiserlichen Museums der Alterthümer, Vorlesungen halten über die Beziehungen, die zwischen der Freimaurerei und den alten egyptischen und griechischen Mysterien bestehen. Im Convent zu Dijon wird Br. Leroux über die Pneumatologie einen Vortrag halten. Im Convent zu Livourne wird Br. de Viany die allgemeine und besondere Geschichte der Freimaurerei behandeln. Diese Convente sind nicht fortgesetzt worden. Lenoir's Vorlesungen sind 1814 herausgegeben. (1989. 1990.) Es soll jedoch ein zweiter handschriftlicher Theil dazu vorhanden seyn, der aus Br. Morison's Besitz, in's Archiv der Gr. Loge von Schottland gelangt ist.

Im Jahre 1810 war Cambacérès Grossmeister, Graf Cyrus de Valence deputirter Grossmeister, Graf Serrurier Senator und Marschall, nebst d'Aigrefeuille, ehemaligem Procurator an der Rechnungskammer, beide Repräsentanten des Grossmeisters; Rouyer General, Thory Rentirer, Graf Ségur Gross-Ceremonienmeister der Kaiserin, Doctor Lafisse Arzt des Königs von Holland, waren Gr. Administrateurs; Graf Mareschalci italiänischer Minister,

Merle de la Gorge General, Graf Harville Senator und General, waren Gr. Conservateurs; Le Breton vom Institut, erster Gr. Aufseher, und Millin vom Institut, dessen Adjunct; Burard Arzt 2. Gross-Aufseher, der Banquier Scherer, dessen Adjunct; Robelot, ehedem Advokat, Redner; Heroux Referendar, Secretair etc. Für die Tribunale zu Douay, Jacmel auf S. Domingo, zu Calais, Puylaurens, Valenciennes, Toulouse, Lyon, Bigarot, Livourne waren Deputirte Gr. Inspecteurs ernannt, und ein besonderer Repräsentant der Mutterloge bei der ☾□ zu Montpellier. Benannt sind 28 Logen, die sich zum System hielten, unter diesen die Loges Saint-Louis des amis réunis zu Calais, la parfaite Union zu Douay; die Mutterloge selbst unter dem Namen Saint-Alexandre d'Ecosse et le Contrat social, le Grand Sphinx und les Commandeurs du Mont-Thabor zu Paris. Zwei Logen waren in Instanz. — Im Annuaire für 1811 bilden 39 Logen die Gesellschaft. Mehrere der im vorherigen Jahre aufgeführten sind ausgelassen, viele andere hinzugekommen. Dasselbe gilt für das Jahr 1812, in welchem der Bestand von 41 Logen ist. Der Jahrgang 1813 liegt nicht vor, und es erschien erst 1818 ein Annuaire, das sich auf das Verzeichniss der verschiedenen Categorien der Mitglieder beschränkt. Es wird kein Grossmeister genannt, Serrurier und Valence waren dessen Repräsentanten. Die Zahl der activen Mitglieder war bedeutend geschmolzen.

Dieser Jahrgang zeichnet sich durch das chronologisch geordnete Verzeichniss der Loges en unité de Regime mit der Mutterloge aus. Seit dem 31. Dezember 1776 l'Amitié à l'épreuve zu Rom, waren 76 Logen anfänglich constituirt, dann nach dem Vertrag mit dem Gr. Or. aggregirt worden. Bis zum 15. Septbr. 1788 waren es deren 37, und die erste Aggregation nach der Wiederherstellung der Arbeiten, erfolgte am 11. November 1805. Einige dieser Logen mögen benannt werden: les Mystères d'Hermès zu Neapel, 11. Juni 1777; l'Olympique zu Paris, 27. Nov. 1779; Saint-Jean de la Palestine zu Paris, 1. März 1780; les Amateurs de la sagesse zu Marseille, 24. Juni 1784; le Serpent d'Airain zu Cassel, 11. April 1787; le Père de famille zu Angers, 28. Juni 1788; le grand Sphinx zu Paris, 11. November 1805; la Sagesse zu Toulouse, 17. October 1806; les Commandeurs du Mont-Thabor, 3. Dezember 1808; la Paix zu Brüssel,

6. April 1810; Wilhelm zum silbernen Kreuz zu Varel, 21. Sept. 1810; les Chevaliers des Pyramides zu Cairo, 26. Dezember 1811; les Amis de la Concorde zu Alexandria, 4. Mai 1812; l'Union des amis de la patrie zu Cöln, 28. Mai 1812; Eleusis zu la Flèche, 27. März 1814. Dieses ist die letzte ertheilte Constitution, was einerseits seinen Grund darin finden mag, dass ein Beschluss des Gr. Orient vom 18. November 1814, die Vereinigung der Rite betreffend, es überflüssig gemacht haben mochte, sich für die Hochgrade dem Rit écossais philosophique anzuschliessen, und anderseits das Souv. Chapitre métropolitain seit dem 23. Dezember 1814 nicht mehr gearbeitet zu haben scheint. Die Mutterloge selbst war nebst ihrem System vor dem 24. Februar 1818 eingeschlafen, und hatte 1826 ihre Endschaft erreicht.

Es machte sich bald fühlbar, dass in dem mit der Alten Grossen Loge abgeschlossenen Vertrage der hohen Grade gar nicht gedacht ist. Dass jedoch der Gr. Orient auf die Oberaufsicht über dieselben nicht Verzicht zu leisten gesonnen war, beweisen das angeführte Circular vom 21. Mai 1800, so wie die neuen Statuten auf das überzeugendste. Das 1787 errichtete Chapitre Métropolitain bestand unter seiner Leitung fort und bereits waren von den sieben constituirenden Capiteln des Jahrs 1784, l'Amitié und la Trinité zu Paris, im Jahr 1799 wieder in Activität. Die Amis intimes erschienen am 1. März 1802 in Abraham's Verzeichniss. Das Logenverzeichniss des Gr. Orient benennt 1803 schon 37 Logen, auf denen Capitel ruhten.

Da das 1786 besprochene premier Souverain Chapitre de France, welches von Hammerführenden der Alten Grossen Loge zu Paris gebildet gewesen und mit dem Capitel zu Arras verbunden war, im Grunde, laut den von seinem Très Sage, dem Br. Délécourt eigenhändig geschriebenen, vorliegenden Heften des Grads Rosecroix, und seines Agnéau paschal, mit dem höchsten Grade des Gr. Orient übereinstimmte, und die Vereinigung beider Grossen Oriente vollzogen war, so konnte das Chapitre d'Arras zu Paris nichts zweckmässigeres thun, als sich dem Grand Orient anzuschliessen, was bereits die Loge Saint-Jean

du Bon accord, auf welche es sich nachher am 27. Dezbr. 1801 niederliess, gethan halte.

Der 1809 abgefassten Geschichtserzählung zufolge (4456) gab das Capitel seinen Titel: „premier souv. Chapitre de France" auf, und nahm die Benennung „Souv. Chapitre d'Arras à la Vallée de Paris" an. Der Berichterstatter im Gr. Orient, Br. Bordas, führte an, dass schon am 2. Januar 1801 das Capitel seinen Deputirten im Gr. Orient ernannt und sein Constitutionspatent eingesendet habe, welches nebst der Bulle visirt worden sey. „Es ist wahr, dass das Concordat keine Verfügung in Beziehung auf die hohen Grade enthält. Man scheint sich dabei auf die symbolischen Gräde beschränkt zu haben. Wenn man diese Verhandlung liest, so ist die Vermuthung verzeihlich, dass man dazumal nur an die Blauen gedacht hat." Wirklich seyen späterhin in Beziehung auf das Chapitre d'Arras Bedenklichkeiten entstanden, zu deren Erledigung er einen Antrag auf Interpretation stellte, der zum Beschluss erhoben wurde. „Zur Auslegung des Concordats erklärt der Gr. Orient dasselbe anwendbar auf die Kammer der hohen Grade der beiden ehemaligen Grossen Oriente von Frankreich, dergestalt, dass alle regelmässigen Capitel in Frankreich darunter begriffen sind. Ihre Mitglieder werden bei den Arbeiten des Gr. Chapitre Général, so wie aller Capitel, mit denen der Gr. Orient correspondirt, zugelassen, unter der Bedingung, dass sie in Erfüllung des 7. Artikels des Concordats ihre Constitutionen erneuen, oder ihre Unterwerfung unter den Gr. Orient anzeigen und ihre Constitutionen visiren lassen, und überdies die Statuten und Reglements des Grand Orient befolgen."

Hierauf wurde am 24. Dezember 1801 der Vereinigungsvertrag abgeschlossen, die vorgebliche alte Constitution vom Jahr 1745 an das Gr. Chapitre Général abgeliefert und der Abschluss der Verhandlung vom Chapitre d'Arras selbst am 2. April 1802 (4452) den übrigen Capiteln vom Rosecroix in der Republik angezeigt. „Das souveraine Capitel von Arras zu Paris, versehen mit einem unangreifbaren Rechtstitel, mit dem Gr. Or. in gleicher Berechtigung stehend, schien mit demselben rivalisiren zu können; allein durchdrungen von dem Bedürfnisse eines gemeinsamen Mittelpunkts hat es das Opfer seiner Privilegien

dem allgemeinen Besten des Ordens dargebracht." Unterzeichnet Mauclaire Très-Sage, Naudin und Puiraudeau, erster und zweiter Aufseher, Paulmier Redner, Houssemeht Schatzmeister, Colin und Chapelle Siegelbewahrer und General-Secretair. Dieselben waren alle Hammerführende von Logen der Correspondenz der Alten Grossen Loge von Frankreich. Das Capitel, welches Jahre hindurch auf andern Logen ruhte, erscheint zum erstenmale selbständig im Calendrier maç. seit 1827 mit dem Datum: constituirt am 17. Juni 1769!

In Bordas Bericht begegnet man dem von neuem vorkommenden Ausdruck les bleus, im Gegensatz zu les rouges, den hochgraduirten Maurern. Das Chapitre d'Arras bietet fortan kein hervorragendes Ereigniss mehr in der französischen Maurerei. Es mag bei der Verwaltung desselben etwas verwirrt hergegangen seyn, denn sein Redner Azur veröffentlichte am 30. Dezbr. 1802 die Darlegung der Gründe, die ihn bestimmt hatten, deshalb auszutreten (4452 b.). Im Jahr 1822 liess sich das Capitel auf die Loge S. Antoine du parfait contentement nieder (4930), zugleich erhielt es vom Gr. Orient die Gestattung, im französisehen und schottischen Ritus zu arbeiten.

Thory versichert, das ursprüngliche Capitel im Orient von Arras sey dem Vertrage selbst 1812 noch nicht beigetreten gewesen. Dieses mag vom Capitel gelten, obgleich daran gezweifelt werden darf. Gewiss aber ist es, dass die Loge la Constance zu Arras, auf welcher es ruhte, fortwährend zum Gr. Orient hielt. —

In den nördlichen Departementen bestanden zu Douay, Lille, Calais und an andern Orten Logen, die, unerachtet sie die Autorität des Gr. Orient anerkannten, das alte Prachtgebäude der Schottischen Grade unter der ausdrücklichen Selbstbenennung Loges Ecossaises aufrecht hielten. Unter solchen Verhältnissen erschienen am 16. Januar 1802 (4448) die „Localstatuten für das Capitel der Ehrwürdigen Schottischen Loge la Parfaite Union zu Douay, in ihren unterschiedlichen Ordres und Philosophischen Graden." Im siebenten Capitel wird von den anerkannten Graden gehandelt. „Ausser den drei symbolischen blauen Graden: Lehrling, Geselle und Meister, die man besitzen muss, um in dem ersten Ordre zugelassen zu werden, erkennt das Capitel die

Grade Elû, Ecossais, Chev. d'Orient und Rosecroix, wie solche vom Gr. Orient unter der Benennung Capitel des 1., 2., 3. und 4. Ordre modificirt und angenommen und den Logen seiner Correspondenz zugeschickt worden sind. Diese Grade dürfen nicht anders als mit allen durch die Instructionen des Gr. Orient vorgeschriebenen Formalitäten ertheilt werden. Da diese Grade, so wie die, welche durch sie ersetzt worden sind, nichts sind, als die ersten Stufen, um zu den hohen philosophischen Graden zu gelangen, und das Capitel wünscht, die kostbaren Begünstigungen, die ihm seine Schottischen Constitutionen gewähren, desgleichen die erhabenen Grade, durch welche die Maurer zu den höchsten Kenntnissen der Natur erhoben werden, zu benützen, und um alle regelmässige auf dem ganzen Erdball zerstreuten Brüder, die ihm nicht fremd seyn dürfen, an seinen Arbeiten Theil nehmen zu lassen, so erkennt es nebst den vorbenannten die Grade an, die auch von den auswärtigen Grossen Orienten anerkannt werden und namentlich den Gr. Ecossais de S. André, den Chevalier de la Palestine, den Chev. de l'Aigle, Chev. Kados und andere Zwischengrade. Ueber diese ebengenannten hinaus erkennt es die Philosophischen Grade, Chev. Philosophe d'Hermès, den Philosophe Cyclomagne, Uranimite, den Chev. de la triple Période, la Philosophie cabalistique etc. Es ist ein Tribunal von Grands Inspecteurs eingeführt worden, welches das Recht besitzt, die Beschlüsse der niederen Grade und der symbolischen Loge zu revidiren, reformiren und suspendiren, und hierdurch den maurerischen Ritus in seiner ursprünglichen Einrichtung zu erhalten. Das Capitel stellt über alle vorhergenannten Grade den Gr. Ecossais de la Voûte sacrée de Jacques VI., und schlüsslich den grössten und schönsten aller Grade, in welchem die Maurerei und alle ihre Allegorien erklärt werden, die Ergänzung des eben genannten, den Sublime Maître de l'Anneau lumineux. Dieser Grad darf weder abgeändert noch modificirt werden, er muss unangetastet bleiben, wie er uns von unsern Vorfahren überliefert worden ist." — Es dürfen ihn zu gleicher Zeit nur drei Brüder einer Loge besitzen, welche alle vorhergehenden philosophischen Grade und die der Weisheit erhalten haben.

„Es giebt noch einige Grade, die in den auswärtigen Orienten und selbst in Frankreich ertheilt werden. Einige sind in all' ihrer Reinheit erhalten, insbesondere in England, Schottland und Amerika. Einige derselben, die nach Frankreich, Schweden und Deutschland gelangt, sind in der Mehrzahl daselbst entstellt worden. Es giebt darunter welche, die beinahe nichts als die Wiederholung anderer Grade, und nicht mehr im Gebrauche sind. Nachstehend folgt das Namensverzeichniss aller hauptsächlichsten Grade in der Freimaurerei, nach ihrer Stufenfolge." Wirklich folgt ein Verzeichniss von 83 Graden, nach Rang und Würden unterschieden. Zuerst die drei symbolischen Grade nebst dem Fendeur, 7 Meister, 6 Elûs, 15 Schotten, 34 Ritter, 5 zwischen Rosecroix und Kadosch, 6 sogenannte philosophische (alchymistische), 4 Templer, dann der Gr. Ecossais de la Voûte sacrée, zuletzt der Anneau Lumineux. Als Zugabe sind sieben Adoptionsgrade hinzugefügt. Bei mehreren dieser Abtheilungen beweist das hinzugefügte etc., dass die betreffende Schaar noch hätte vermehrt werden können.

Am Schlusse der Statuten findet man die Erklärung: „Das Capitel bezieht sich hinsichtlich der Gegenstände, die in gegenwärtigem Reglement, oder dem der symbolischen blauen Loge nicht vorausgesehen seyn sollten, auf die Allgemeinen Verordnungen des Rit Ecossais (4493?), die in seinem Archive niedergelegt sind." — Beschlossen im Capitel der Loge la Parfaite Union, „in ihrem vierten Ordre, 26 Nivôse, an X, 1801, ab 55—19 Schevet 16 Douay."

Der Gr. Orient, welcher die aus den nördlichen Departements möglicher Weise drohende Gefahr für die Störung des kaum erzielten Friedens besorgte, hatte sein Mitglied Riffé de Caubray beauftragt, auf seiner Reise durch diese Gegenden die Stimmung der Logen zu erforschen und die Ausbreitung seines Systems zu befördern. Riffé's im Februar 1802 erstatteter Bericht (4451) äussert sich anerkennend über die Arbeiten der von ihm besuchten Logen, und spricht ausführlich über das Capitel zu Douay, das unter dem 2. März 1785 mit dem Rang vom 15. Februar 1784 „Capitelbriefe vom Métropolitan-Capitel der sogenannten Schottischen Mutterloge (zu ?) erhalten hatte." Er empfiehlt dringend ein Souveraines Capitel daselbst zu errichten. —

Der dänische Kammerherr Ernst Friedrich von Waltersdorf war 1784 von einer auserlesenen Anzahl von Brüdern aufgefordert worden, eine Loge zu errichten, welche den nach Paris reisenden Brüdern einen Ort zur Vereinigung böte. Da er aber Mitglied der Loge Zorobabel zu Copenhagen war, lehnte er den Antrag ab, bis dass sie ihm gestatten würde, im Auslande eine Loge zu errichten und zu leiten. Es wurde deshalb sofort nach Copenhagen geschrieben, zugleich setzte man sich in Instanz bei dem Gr. Orient, der eine Commission zur Prüfung der Arbeiten absendete, auf deren günstigen Bericht am 1. Mai 1784 die Loge la Réunion des Etrangers installirt wurde (4474). Die Erlaubniss der Loge Zorobabel, „den Titel Stifter einer Loge in einem auswärtigen Oriente anzunehmen und darin den Vorsitz zu führen“, war unterdessen angelangt. Das spätere Vorgeben der neuen Loge, sie habe von der Loge Zorobabel eine Constitution erhalten, ist also nach ihrem eigenen Installationsberichte ungegründet. Waltersdorf hatte am 17. Februar 1784 an der Installation des Grand Chapitre Général Theil genommen; seine Loge, obwohl dazu eingeladen, konnte jedoch nicht erscheinen, weil sie erst am 12. März 1789 ein Capitel erhielt, zu dessen Einführung sie kurz zuvor von ihrer Commission aufgefordert worden war (4476).

Die Revolution hatte die Arbeiter zerstreut, deren Ueberreste im Jahre 1800 wieder nach den Werkzeugen griffen, ihrer Loge aber erst späterhin das Prädicat Schottische Loge hinzufügten, ohne dass anfänglich die Mitglieder des Gr. Orient oder Roëttiers Anstoss daran nahmen, sondern sich bei ihren Arbeiten einfanden. Da erschienen eines Tags die Schotten in ungewöhnlicher maurerischer Bekleidung. Gegen diese auffallende Neuerung erhub die Chambre d'Administration am 17. November ernste Einrede, und der Gr. Orient versendete am 25. März 1802 Zusatzartikel zum 11. Capitel der Statuten, in welchen den Logen und Capiteln untersagt wurde, einen andern Titel, als den durch ihre Constitutionsbriefe erlangten anzunehmen. Ihre Mitglieder sollten die ihren Graden zukommenden Auszeichnungen tragen, aber weder die Beamten, noch andere dürften andere Bijoux, Bänder oder Schürzen tragen, als solche, die ihren Graden gebühren, und in den vom Gr. Orient approbirten Cahiers

vorgeschrieben sind. Man darf bei den Beifallsbezeugungen keine anderen Ausdrücke und Beifallsweisen (houzé statt vivat) gebrauchen, als die für jeden Grad in den besagten Heften angegebenen.

Hierdurch entbrannte ein Schriftenwechsel zwischen der Loge la Réunion des Etrangers und dem Gr. Orient, dessen Bitterkeit durch Firmin Antoine Abraham gesteigert wurde. Er war 1800 Sous-Chef du bureau Général du Casernement de la prémière Division militaire, und wird nachher als homme de lettres bezeichnet. Sein Namen erscheint zum erstenmale 1786 im Verzeichnisse der Mitglieder des Souv. Chapitre der Alten Pariser Meister (4353) und im Verzeichniss der Loge l'Océan français vom 5. 9. 1798 als Maître à tous les Grades. Darnach war er 1800 in dem Gr. Orient Repräsentant mehrerer Logen, darunter der von Douay, Caen und Mons, errichtete am 11. März 1801 die Loge les Elèves de la Nature, und am 9. April 1802 die Loge des Elèves de Minerve; ausserdem gab er seit Anfang 1800 eine Zeitschrift le Miroir de la Vérité in Heften heraus (31), in deren 9. er schon 1801 die mit dem Capitel zu Douay übereinstimmende Erklärung niederlegte: „Der Rosecroix, welcher den Schlussstein der vom Gr. Orient angenommenen Grade bildet, ist jedoch nichts anders als die erste Stufe, um zu den hohen wissenschaftlichen Graden zu gelangen, durch welche sich die philosophische und hermetische Maurerei auszeichnet, die zu den erhabenen Kenntnissen der grossen Mysterien der Natur führen. Unsere Klugheit gebietet uns Stillschweigen über diesen Gegenstand; doch behalten wir uns das Vergnügen vor, diese Kenntnisse an den Tag zu fördern, und unsere Brüder Abonnenten daran Theil nehmen zu lassen."

Dieser Mann warf die Brandfackel unter die französischen Maurer, und rief im Junius 1802 die zertreuten Schotten durch nachstehendes Circular (4460) zum neuen Bruderkriege:

„Zur Ehre des Allm. B. M. A. W. Unter den Auspicien des Grossen Orients von Frankreich. Motto: Israel, Israel kehre zurück zu deinem Herrn! 1. Buch Moses."

„Also erschallt der Zuruf der Väter der erhabenen Maurerei aus dem alten Gebirge Hérédom in Schottland; also geben die Schatten dieser weissen und edelmüthigen Stifter, indem sie

unsere Schritte verfolgen, dem flammenden Sterne eine neue Richtung, welche wir nicht länger übersehen dürfen."

„Meine Brüder, Sie wissen, dass zu Edimburg die Wiege der Maurerei ist, dass Edimburg das gemeinschaftliche Vaterland aller Maurer ist, endlich, dass Edimburg, ganz allein, mitten durch eine lange Reihenfolge von Jahrhunderten, den ursprünglich eingesetzten Ritus besitzt, denjenigen Ritus, dessen kostbare Eigenthümlichkeit darin besteht, auf eine sinnliche Weise Allen Maurern das Princip und die Grundursache aller hohen Grade darzustellen, durch ein unwiderstehliches Hinneigen zum ehrenvollen Zweck, den sich unsere Väter vorsetzten, und auf welchen wir all' unser Vertrauen und Bemühung gründen müssen. Da wir von dieser grossen Wahrheit unterrichtet sind, wie kommt es, dass der Schottische Ritus gewissermassen aus unsern Tempeln verbannt ist? Aber aus welchen noch weit sonderbareren Widersprüchen kommt es, dass das ganze Weltall, das gemeinschaftliche Erbe Aller Kinder der Wittwe, ein unzertheibares Besitzthum, sich zertheilt findet unter Kindern von verschiedenen Ansprüchen? Und doch befinden wir uns in dieser Stellung. Die hohen Grade in Frankreich gleichen in nichts denjenigen, die in Deutschland, Russland, Preussen, Schweden, Dänemark, den vereinigten Staaten von Amerika, in England, Irland und Schottland anerkannt werden. Der Rhein und die Meere sind für die Franzosen das geworden, was der Styx in den Alten Zeiten gewesen, die Trennung der Lebenden von den Todten."

„Ohne mich länger bei so auffallenden Wahrheiten aufzuhalten, genügt es, euch zu erinnern, dass der Schottische Ritus eine nothwendige Folge für unser maurerisches Bestehen sey, um euch aufzufordern, unserm Beispiele zu folgen. Der Grand Orient von Frankreich hat in seinem Circular vom Jahr 1777 an Alle Logen seiner Correspondenz, bei Anlass der Schottischen Loge la Contrat Social, von neuem diesem grossen und tröstlichen Prinzip gehuldigt: „dass es zum Wesen und zur Natur aller Maurer gehöre, allerorten die Wahrheit zu suchen, wo sie dieselbe zu finden glauben mögen."

„Gleich uns werden Sie mit dem Rit Ecossais vereinigt seyn, ohne aufzuhören, es mit dem Gr. Orient zu halten, welcher immerdar unser gemeinschaftlicher Mittelpunkt seyn wird, theils

wegen der Identität in den drei ersten Graden, theils auch wegen dem Tribut der Achtung, die wir seinen Tugenden zollen. Lassen Sie uns die rothe Farbe mit der blauen vereinigen. Unter dem Schutze dieser Verbindung lade ich Sie ein, dem Grossen Orient in Einverständniss mit den Schottischen Maurern unsern festen und unerschütterlichen Entschluss anzuzeigen, dass Sie in ihren Werkstätten diesen kostbaren Ritus, hinsichtlich der hohen Grade aufrecht halten wollen. Wir haben die Ehre u. s. w. Die Schotten im Orient von Paris."

Abraham legte durch dieses Circular einen abermaligen Beweis von der Unbeständigkeit in den Gesinnungen der Menschen ab. Er hatte noch im dritten, 1801 erschienenen Hefte seines Miroir de la vérité (I. 94—103): „Ueber die unerlässliche Nothwendigkeit, die Ritus aller Logen in der französischen Republik mit dem Gr. Orient zu vereinigen", einen interessanten Aufsatz eingerückt.

Der Ruf war kaum erschollen, als am 17. Thermidor (5. August) die Schotten zusammentraten, und Beschlüsse über ihr ferneres Verfahren fassten. Einer derselben betraf Abrahams Circular, dessen Anonymität beibehalten werden sollte.

Diese Herausforderung wurde am 12. November 1802 vom Gr. Orient durch ein Circular (4461) den französischen Logen als störend für die Eintracht denunciirt. „Der Gr. Orient hat nicht anders als mit lebhaftem Kummer vernehmen können, dass Brüder, ihrer Eide vergessend, und geleitet vom Trieb zu Neuerungen, versucht haben die Anhänglichkeit der Logen und Capitel zu erschüttern, vermittelst der Einladung, sich den sogenannten Schottischen Logen anzuschliessen und deren Ritus anzunehmen. Wir wollen nicht die Absicht, welche diese Brüder in ihrer an die französischen Logen gerichteten Zuschrift hatten, mit ihrem rechten Namen belegen, als sie die Ausdrücke anzogen, welche die Gr. Loge in seiner ehemaligen Correspondenz mit der Loge du Contrat-Social gebrauchte. Wir wollen uns eben so wenig dankbar bezeugen gegen ihre Versicherungen von Anhänglichkeit an den Gr. Orient; sie selbst bestimmen durch ihre Handlungsweise das Maass von Zutrauen, welches sie verdienen. Wie haben sie sich einbilden können, dass ein Institut, welches seit länger als 1300 (!!) Jahren in Frankreich besteht,

vom Auslande habe Kenntnisse borgen müssen, die ihm zuerst von Frankreich zugeführt worden sind. Als Beauftragte der regelmässigen Logen in Frankreich müssen wir dieselben vor Versuchen warnen, die gewagt werden, die Ruhe zu stören, welche unsere Werkstätten behaupten müssen, um sich des fortwährenden Schutzes der Regierung zu erfreuen. Wir vergessen nicht dass wir ihr Respect, Unterwürfigkeit, unbegränzte Anhänglichkeit schuldig sind, und dass, obgleich uns jede Erörterung über politische Angelegenheiten durch unsere Statuten untersagt sind, wir nichts desto weniger, als Bürger, zur Aufrechthaltung ihrer weisen und wohlthätigen Absichten mitwirken müssen. Wir stehen daher nicht an, Sie aufzufordern, diese verfänglichen Insinuationen zurückzuweisen, deren Folgen die Urheber derselben nicht genugsam bedacht haben. Wir sind unsern Brüdern schuldig, sie aufzuklären, um aber dieses mit Erfolg thun zu können, müssen wir erwarten, dass wir das fragliche Circular erhalten. Uns ist es bis jetzt nur unter der Hülle der Anonymität bekannt; es beginnt mit folgenden Worten: Also erschallt der Zuruf der Väter etc. Wir ersuchen Sie, uns ungesäumt das Ihnen etwa zugeschickte Exemplar oder eine getreue Abschrift zu übermachen, um die Verfasser kennen zu lernen, und wir werden uns beeilen, geeignete Mittel zu ergreifen, um einen Keim zur Zwietracht von unsern Tempeln abzuwenden, die in den stürmischsten Zeiten von ihr verschont zu seyn schienen. Wir sind etc.“

Aus diesem Actenstücke geht keineswegs hervor, was Thory (Acta I. 211.) berichtet. „12. November 1802: Beschluss des Grossen Orients, welcher alle Werkstätten für unregelmässig und von seiner Correspondenz ausgeschieden erklärt, die Logen Aufenthalt gewähren welche sich zu fremden Ritus bekennen, anders als die vom Grossen Oriente anerkannten, oder welche sich mit ihnen in Verkehr setzen“. Man darf an der Existenz dieses Beschlusses zweifeln, zumal da die Loge de la Réunion des Etrangers, indem sie am 27. März 1803 (4477) alle vom Gr. Orient gegen das Schottenwesen erlassenen Schriften anführt, allerdings das eben angeführte Circular vom 12. November aufzählt, jedoch kein anderweites, in dem von Thory angegebenen

Sinne erlassenes, an welches sie sicherlich unangenehme Erörterungen geknüpft haben würde.

Abraham liess als Hammerführender seine Loge les Elèves de Minerve schon am 26. November die höhnische Antwort ertheilen: „Ihre väterliche Sorgfalt hat uns, um so lebhafter zu Danke verpflichtet, als wir sehen, dass Sie sich um anonyme Caractere abmühen. Wir kennen die Zeichnung nicht, von denen Sie den Inhalt angeben; wenn sie bis zu uns gelangt, so werden die Elèves de Minerve Ihnen sogar die Beurtheilung mittheilen, die sie darüber werden gefällt haben."

Die Loge zu Douay trat am 8. Dezember gegen das Circular des Gr. Orient auf (4462): „Wenn es die Pflicht eines Maurers ist, mit Festigkeit die von einer unsichtbaren und perfiden Hand gegen die Maurerei gerichteten Angriffe abzuweisen, so kommt dieses noch um vieles mehr einer regelmässig constituirten Loge zu". — Genöthigt, den Schottischen Ritus zu vertheidigen, mit dem sie seit ihrem Entstehen verbunden ist, „hält sie darum die andern Logen nicht weniger für ächt, allein sie ist überzeugt, dass das Circular nicht das Werk des gesammten Gr. Orient ist, sondern einiger seiner Mitglieder, welche die furchtbaren Folgen nicht bedacht haben, die eine Spaltung oder eine Trennung der Logen nach sich ziehen können", weshalb sie diese Schrift dem Gr. Orient selbst zuschickt. Es folgt nunmehr Punkt vor Punkt eine Zergliederung des Circulars, wobei hervorgehoben wird, dass die Grade, besonders der Elû und Ecossais so entstellt seyen, „dass ein französischer Maurer in der übrigen Welt nicht mehr anerkannt werden würde, wenn er mit seinen Hochgraden und seinen Decorationen aufträte." Die Stelle wegen des Alters von 1300 Jahren wird durch Hinweisung auf Delalande's geschichtlichen Aufsatz widerlegt. Die Andeutung auf den Schutz der Regierung wird vorzüglich mit Empfindlichkeit behandelt. „In was bestehen denn die verfänglichen Insinuationen, deren Folgen nicht genugsam überdacht sind? Wir Brüder fordern freimüthig ihre Brüder auf, dem Schottischen Ritus treu zu bleiben, dem sie in den Hochgraden Folge zu leisten geschworen haben, und dies sind die verfänglichen Insinuationen!" Schlüsslich wird der Grand Orient daran erinnert, dass die Schottischen Logen ihm stets getreu und ergeben gewesen seyen; „man hört

von Seiten derselben keine mit Drohungen verbundenen Klagen, und noch weniger Geschrei nach Revolution und Neuerungen.“

Die Loge les Elèves de Minerve liess sich am 15. Februar 1803 nach Empfang des Circulars der Loge zu Douay durch Br. Escoffier einen Bericht (4464) erstatten, welcher für letztere Loge günstig war. Man vernimmt in demselben, dass Abraham sich unterdessen als Verfasser des Aufrufs öffentlich bekannt hatte, weil man im Gr. Orient die Loge zu Douay als Verfasserin im Verdacht gehabt habe, und dass mehrere Anhänger der Schottischen Logen im Gr. Orient sassen. Der Haupt-Angriffspunkt beider dissidirenden Logen war gegen die 1786 vorgenommene Vereinfachung des Heeres der Schottengrade in dem Rit moderne gerichtet, „weshalb französische Maurer in den Logen von Portugal, England, Holland, Deutschland, Dänemark, Schweden, Preussen, Russland und aller Orten der Welt nicht mehr eingelassen würden.“

Noch ehe Escoffier seinen Bericht erstattete, trat Abraham am 1. Februar 1803 (Miroir III. 123) hervor zur Vertheidigung dessen, was er in der ersten Aufforderung gesagt hatte:

„Im Laufe des sechsten Monats 1802 haben die Maurer S. Johannis von Schottland den Schrei ihres Gewissens erschallen lassen. Aus welchem Rechte erlauben sich die Inhaber der hierarchischen Gewalt, ihre Committenten nicht mehr anzuerkennen? Aus welchem Rechte maassen sie sich selbst diese Berechtigung an, indem sie die Ansprüche einer wahnwitzigen Eigenliebe für die Gesinnung von Tausenden von Brüdern halten, welche die Gewalt in ihre Hände gelegt haben? Aus welchem Rechte wollen Sie, dass hinsichtlich der höheren Grade der Grundriss zu einem neuen Gebäude befolgt werde, das vorzüglicher sey, als das sowohl wegen seines Alters, als wegen der Beibehaltung seiner Grundsätze urälteste und verehrungswürdigste Institut?“

„Es gab ein Verhältniss (circonstance), in welchem die Schottischen Kinder der Wittwe ihre Unzufriedenheit verheimlichen (dissimuler) mussten; es gab eine Zeit, in welcher das Beste des Ordens von ihnen erheischte, auf dem Altare des Tages Weihrauch anzuzünden, um den Altar ihrer Väter wieder zu erobern, aber dieses Verhältniss, diese Zeiten sind vorüber;

sie verlangen von tugendhaften Brüdern die vollständige Ausübung des Schottischen Ritus, so weit er die höhern Grade betrifft; sie verlangen, dass das zwischen jenen und den Schottischen Directorien abgeschlossenen Concordat nach Form und Inhalt in Ausführung gelange; sie verlangen schlüsslich, dass die Schottischen Logen in Frankreich anerkannt werden, wie sie es vor der Revolution waren; unter dieser Bedingung versprechen sie fernerhin Gesinnungen beizubehalten, welche sie niemals unterlassen haben, an den Tag zu legen.“

„Grosser Orient von Frankreich, die mit Ihnen correspondirenden Schottischen Logen in Frankreich haben anerkannt und sind innig überzeugt, dass ihr Ritus der alleinige sey, welchen sie befolgen sollen; gerade weil es der vorzüglichste Ritus ist, welcher rein, in unmittelbarer Vererbung und ohne Mittelglied, ihnen überliefert ist; weil Er der alleinige ist, welcher bis auf den heutigen Tag, ohne Abänderung zu erleiden, auch nicht zur mindesten Abänderung befähigt ist; weil Er endlich derjenige ist, welcher in seinen letzten Graden den zur Aufnahme würdigen Maurern, die jeder Sinnbilder entkleidete Erklärung aller Sinnbilder ertheilt, die ihn bis dahin bei seinen Arbeiten begleitet haben.“

„Gegenwärtiges Ausschreiben ist als Organ der Schottischen Maurerei in Frankreich hauptsächlich dazu bestimmt, der Maurerei ihren alten Glanz wieder zu ertheilen; sie hegen den ausdrücklichen Wunsch, dass der Gr. Orient ihnen auf der Bahn voranschreite; diese Ansicht ist ein nothwendiges Resultat der Tugenden, in welchen Sie uns ein Beispiel sind, so wie der Beruhigung, welche sie empfinden würden, wenn sie sähen, dass Sie ihr Gewissen mit ihrem Herzen in Einklang brächten. Ihr Herz schlägt für Sie, zweifeln Sie nicht hieran . . . . ., aber ihr Gewissen versetzt sie jeden Augenblick an den Fuss des heiligen Bergs Hérédom.“

„Grosser Orient, wir schlagen Ihnen nicht vor, Ihre Gewalt mit uns zu theilen; würde sie herabgesetzt, so würden wir bald aufhören, sie anzuerkennen. Wir hegen nicht den kühnen Gedanken, Ihnen den Vorschlag zu machen, den Schlüssel zum Tempel fallen zu lassen; kein Bewahrer desselben vermöchte mehr Vertrauen einzuflössen, als Sie. Doch dieser Schlüssel ist

ein Schattenbild, welches Ihnen zu nichts mehr nutzen würde, wenn die, welche ihn übergeben haben, sich in Bewegung setzten, und dieses sind wir selbst. Wir schlagen Ihnen nicht vor, die auf eherne Tafel eingegrabene Schriftzüge abzuändern, wir beehren uns hingegen, von Ihnen die Aufstellung dieser geheiligten Tafeln zu begehren, die neue Befolgung des Dogma, welches dieselben auf uns überliefert haben."

„Die Ehrw. Schottische Mutterloge in Frankreich, im Orient von Marseille, und der Ehrw. Br. Mattheus haben in Ihrem Benehmen gegen Sie des Beispiels Jakobs gegen Esau nachgeahmt (1. Buch Moses Cap. 32). Sie sind Esau gegen sie gewesen; seyen Sie denn auch, wie das folgende Capitel besagt: Esau wurde durch das gute Benehmen von Esau überwunden und sie genossen In Frieden des gleichen Erbes . . ."

„Wir beehren uns die Erklärung zu wiederholen, welche wir in unserm Circular an alle Schottischen Logen in Frankreich gethan haben; vereinigen Sie die rothe Farbe mit der blauen, dieses wäre uns angenehmer, als wenn wir selbst uns gezwungen sähen, die blaue mit der rothen Farbe zu vereinigen. Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, dass Sie in unsern Ausdrücken die förmliche Darlegung unserer Principien, unserer heissesten Wünsche, und zugleich die aufrichtige Darlegung der Ergebenheit und der Hochachtung anerkennen, mit welcher wir die Ehre haben Sie zu versichern etc.

Für die Schottischen Maurer in Frankreich: Abraham Rosecroix, Grand Ecossais."

Man darf getrost dem sittlichen Gefühl eines jeden Lesers die Würdigung der von Abraham Namens der Schottischen Logen ausgesprochenen Gründe, warum sie zur Gestaltung der gegenwärtigen Organisation des Gr. Orient behülflich gewesen, anheimgeben, indem es nicht schwer fällt, für ein solches Verfahren den richtigen und wohlverdienten Ausdruck aufzufinden. Er entblödete sich nicht, im ersten Hefte des dritten Theils seines Miroir mit einer groben Unwahrheit aufzutreten, und ein Bruchstück aus einem angeblich von seinem Vater, Officier Général de la Mère Loge Ecossaise d'Edimbourg, im Jahr 1753 vor der Grossen Loge zu London gehaltenen Vortrage mitzutheilen;

„Man darf sich nicht verhehlen, dass über die blaue Maurerei hinaus, welche in allen Logen auf dem Erdenrunde angenommen ist, die Schottische die einzige und wahrhafte auf beiden Erdhälften verbreitete Maurerei ist; ihre Gebräuche, ihr Ritus sind uns rein überliefert worden, wie sie zur Zeit ihrer ursprünglichen Einführung vorhanden waren. ... Die Grade, aus welchen sie besteht, befinden sich in den Händen der Architecten des Tempels, den Einzigen Bewahrern der Plane ihrer alten Vorfahren, die von allen Logen des Ritus getreulich befolgt und angenommen sind. Sie werden allmählig bis zum Höchsten hinauf mitgetheilt, nach welchem kein Grad mehr existiren kann, indem letzterer, der schönste von allen, die Gründe offenbart die zur Einführung der Hochgrade Anlass gegeben, und klar den Punkt darlegt, um dessen Willen man bei diesem Grad stehen geblieben ist, so wie die Ursache, warum kein weiterer existiren kann."

Etwas weiter nachher giebt er sein eigenes Urtheil: „Die Freimaurerei hat in den Logen von England, Irland und Schottland ihre ursprüngliche Einfachheit beibehalten; als gewissenhafte Bewahrer des Ritus und der Gebräuche ihrer alten Vorfahren haben die Maurer dieser Oriente niemals die leiseste Neuerung geduldet. — In Frankreich wurde sie durch die Beseitigung ihrer schönsten Grade und die Vereinigung mehrerer in Einen entstellt; sie erhielt verführerische Formen für die Kindischheit der Einen und die Neugier der Andern; die Grossen, unter deren Hände sie gerieth, wollten sich nicht die Mühe geben, den wahren Zweck zu studiren und sich zu unterrichten, und drängten alle Hochgrade auf lediglich vier Ordres zusammen. Die von Natur flüchtigen und unbeständigen Franzosen nahmen diese einfache Gestaltung an, man schmückte sich pomphaft in einigen Logen mit Bändern, die Brüder legten sich eine weltliche Wichtigkeit zu, und in dieser Gestalt wurde die Maurerei durch die Franzosen nach verschiedenen Orten in Europa gebracht."

Wäre Abraham's Vorgeben mit seinem Vater wahr, so müsste man den sonst zuverlässigen Lawrie, der seine Geschichte der Schottländischen Maurerei (2828) aus officiellen Materialien geschöpft hat, einer schwer zu verantwortenden Unterlassung

beschuldigen; dass er Abraham den Vater nirgends als Officier Général der Grossen Loge zu Edimburg anführt. Die Antwort, welche letzterer auf oben angeführten Vortrag in der Gr. Loge zu London und den Angriff auf ihre Arbeitsweise vernommen haben würde, kann man sich unschwer selbst ergänzen. Ja selbst wenn der alte Abraham jene Rede vor den um 1753 etwa bestandenen Ancien Masons gehalten haben sollte, so dürften die Zuhörer seine Lobpreisung der Maurerei der Schottländer gar nicht begriffen oder doch nicht mit Wohlgefallen vernommen haben, da sie zu jener und noch in späterer Zeit auf das standhafteste behaupteten, dem Gebrauchtthum der Loge zu York anzuhängen.

Lawrie giebt aber über Abraham's selbstsüchtige und eigennützige Zwecke bei dem von demselben aufgewühlten Schottenstreit einen bedeutsamen Aufschluss: „Im Laufe dieses Jahrs 1802 langte ein Schreiben aus Rouen an, von Louis Clavel, Provincial-Grossmeister aller schottländischen Logen in Frankreich, der eine Constitution für eine Loge zu Marseille begehrte, und die Abschrift eines angeblich von der Gr. Loge von Schottland ausgefertigten Documents beilegte, welches der Loge les Elèves de Minerve (deren Hammerführender Abraham eben war) die Befugniss ertheilt haben soll, Constitutionsbriefe auszustellen. Dieses erwies sich jedoch als eine Fälschung (forgery), indem die Grosse Loge keine dergleichen Berechtigung ertheilt hat.“ — Durch alle von Abraham vorhandenen Aufsätze leuchtet eine entschiedene Hinneigung zu alchymistischen Tendenzen, was theilweise dadurch erklärlich ist, dass er der Erbe des alchymistischen Nachlasses von Peuvret war.

Wie wenig Werth er auf wahrheitsgemässe Darstellungen legte, sieht man aus dem im Miroir, Tome III., befindlichen Abdruck des 1776 abgeschlossenen Vertrags des Gr. Orient mit den Schottischen Directorien (4366), dessen erster Artikel im Originale mit den Worten anfängt: „Jedes in Frankreich nach dem Ritus der reformirten Maurerei in Deutschland errichtete Directorium richtet an den Gr. Orient u. s. w.“ Er aber lässt ihn also abdrucken: „Jedes in Frankreich errichtete Schottische Directorium richtet an den Gr. Orient u. s. w.“, wodurch er begreiflicher Weise seine Anhänger, die annehmen durften, dass

er ein altes Actenstück genau abgedruckt habe, zu dem Glauben verleitete, der Gr. Orient habe einen Vertrag mit den andern Schotten in Frankreich abgeschlossen und denselben gebrochen; wirklich findet man in den verschiedenen Streitschriften dieser ihnen aufgedrungenen Vermuthung öfter gedacht.

Während dieses gesammten Streites, und in vielen späterhin noch gegen den Gr. Orient gerichteten Streitschriften ist demselben auf das herbste vorgeworfen worden, dass er durch die Einführung seiner Hochgrade die französischen Maurer von den Logen und Capiteln ausserhalb Frankreich ausgeschlossen habe. Die Ursachen, wenn Abweisungen dieser Art vorfielen, sind in jener Zeit in dem verletzten Nationalgefühle der Deutschen zu suchen, die an manchen Orten lieber ihre Logenarbeiten ganz einstellten, als mit Franzosen in die Bruderkette traten. Jede Nation, jede Grosse Loge hatte sich ihre Eigenthümlichkeiten bei ihrer Arbeitsweise gebildet, gegen welche von den Franzosen die französische, gelindestens zu sagen, lobpreisend anempfohlen wurde. Am verletzendsten traten die Hochgradbrüder auf, die als solche Ehrenbezeugungen in den deutschen symbolischen Logen verlangten, ja ertrotzen wollten, welche allerdings in ihrer Heimath ihnen zu Theil werden mochten, ausserhalb aber unbekannt waren, und nicht gewährt werden wollten. Der Verfasser dieser Geschichte erinnert sich noch mehrerer hieher bezüglichen Vorfälle in der Loge zur Einigkeit in Frankfurt am Main, die zuletzt 1806 den Beschluss fasste und ausführte, allerdings den Schürzen, Bändern und Bijoux des Grand Orients hinführo den Eintritt in die Loge zu gestatten, was bis dahin untersagt gewesen, „wobei jedoch festgesetzt wurde, dass da die Loge nur in den 3 Johannis-Graden arbeite, und die Prüfungen der höhern Grade nicht vornehmen könne, bei ihrer Einführung in die Loge kein Auszeichnungs-Ceremonial vorzunehmen sey.“ (Annalen S. 324.) Wenn Abraham Theil III. 210 unter Anführung des Namens eines sich gekränkt fühlenden Bruders erzählt, dass dieser „sich beim Capitel der Loge zu Frankfurt am Main eingefunden habe, um an den Arbeiten in dem dort bearbeiteten Schottengrade Theil zu nehmen, strenge geprüft, und da er nur die Worte, Zeichen und Griffe des Pariser Schotten gekannt habe, abgewiesen worden sey“, so

häuft er nur zu seinen zahlreichen Unwahrheiten eine neue, denn weder vor 1803, noch späterhin ist in der Loge zur Einigkeit ein Schottengrad anerkannt, vielweniger bearbeitet worden, weil sie innigst überzeugt war von der richtigen Behauptung ihrer eclectischen Stiftungsurkunde vom Jahre 1783.“ Mit den Hochgraden drangen Despotismus, Hass, Stolz, Eigennutz, Schwärmerei und Durst nach Ehrenstellen in's Heiligthum der Eintracht, und drohten dem Gebäude den gänzlichen Untergang.“

Nachdem Abraham mit dem Gr. Orient völlig gebrochen hatte, suchte er zu Rouen eine Stütze bei dem Provincial-Grossmeister des Ordens von Hérédom zu Kilwinning, Bruder Matheus, von ihm Provincial-Grossmeister aller Schottischen Logen in Frankreich benannt, dem er am 1. März seinen Miroir schickte, und ihn durch alle erdenklichen Mittel, jedoch vergeblich, auf die Seite seiner Schotten und in deren Fehde zu ziehen suchte. Er erhielt allerdings von Matheus eine Antwort, die sich nur hauptsächlich auf die Berichtigung einer Notiz bezogen zu haben scheint, denn er hatte in einem früheren Hefte seiner Zeitschritt angegeben, die Grosse Königliche Loge des Ordens vou Hérédom, früher auf dem am Fusse des Berges Hérédom gelegenen Schlosse zu Kilwinning befindlich, sey die alleinige, von welcher man eine ächte Constitution erhalten könne; wirklich sey es erwiesen, dass in Frankreich von ihr erst vier Constitutionen ertheilt worden, an die Schottische Mutterloge zu Marseille, an die Parfaite Union zu Douay 1784, an die Ardente Amitié zu Rouen 1786, und an das Capitel du Choix zu Paris. Auf erhaltene Belehrung von Matheus zeigte er nunmehr die 11 Logen dieses Rits an und erklärte: „Wenn die Schottische Mutterloge zu Marseille und die Parfaite Union zu Douay Constitutionen aus Edimburg besitzen, so sind diese von der Grossen S. Johannisloge, nicht aber ursprünglich von der Grossen Loge von Hérédom zu Kilwinning ertheilt, denn sie erstrecken sich über die symbolische Maurerei, das heisst lediglich über die drei ersten Grade.“ Durch diese zu Gunsten der Provincialloge zu Rouen veröffentlichte Erklärung verletzte er die Loge zu Douay, deren Repräsentant im Grand Orient er war, auf das empfindlichste in ihren behaupteten Ansprüchen, und sie nahm ihm am 6. Junius die Repräsentatur ab.

Noch in seinen ersten Actenstücken schreibt Abraham Hérédom, einige Monate nachher Hérodom, welche (wiewohl unrichtige) Orthographie hinführo beibehalteu werden wird, zur Unterscheidung von dem im vorhergehenden Jahrhundert gebrauchten Ausdrucke Hérédon und der in den Acten des genannten Orden angewendeten Benennung Hérédom.

Unterdessen hatten die Verhandlungen im Gr. Orient wegen der Loge la Réunion des Etrangers, die am 11. Dezbr. 1802 suspendirt wurde, ihren Fortgang. Die eingelegte Appellation des Grossredners hemmte die Vollziehung des Beschlusses. Auf dieses hin wendete sie sich am 28. Dezember wegen einer Constitution an die Mère Loge Ecossaise de France zu Marseille und zeigte es den Logen unter dem 29. März 1803 (4477) an. Dagegen veröffentlichte der Gr. Orient seine Antwort am 8. April (4478), in welcher sie auf ihre bei der Constituirung der Loge und des Capitels übernommene Verpflichtung auf die Statuten hingewiesen wurde. Der ihm gemachte Vorwurf, dass er das Schottenthum unterdrücken wollte, wird durch Hinweisung auf eben den von den Gegnern angezogenen Vertrag mit den Schottischen Directorien widerlegt. „Unter den der Liebhaberei der Maurer vorgelegten Graden zur Auffindung des wahren Lichts, und den Ansprüchen eines jeden ihrer Anhänger auf den Vorrang, hat eine Wahl getroffen werden müssen. Diese Wahl ist getroffen. Hierauf muss er streng halten“, sonst würde sich die Verwirrung in's Unendliche fortsetzen. Die Loge vertheilte am 21. April (4479) eine Erwiederung, in welcher nach wiederholter Beschuldigung, der Gr. Orient habe die Grade entstellt, sie zuletzt erklärte, sie habe von der Mère Loge Ecossaise de France zu Marseille eine Constitution für Loge und Capitel kostenfrei erhalten, „und sie hat Abschrift der von der Souverainen Loge zu Edimburg ihr ertheilten Vollmacht beigelegt.“ Sie lehnte eine ihr am 13. April zugegangene Aufforderung, einen Bruder mit der Appellation gegen ihre Aufhebung zu beauftragen, am 5. Mai ab (4450), worauf sie am 10. Junius vom Gr. Orient in seiner Gesammtsitzung ausgestrichen wurde.

Bei dieser Gelegenheit hielt Br. de Milly, Präsident der Chambre des Grades, einen ausführlichen Vortrag, der dem Circular des Gr. Orient (4481) beigefügt ist, und in welchem

die Vorwürfe der Réunion des Etrangers und der Loge zu Douay beantwortet werden.

„Die Hauptfrage, welche eine grosse Anzahl von Maurer in Zwietracht versetzt, und über die, wenn sie erledigt wäre, wir alle einverstanden seyn würden, besteht darin, zu wissen, ob, wie man gedruckt liest, Edimburg die Wiege des Instituts ist, ob Edimburg das gemeinsame Vaterland aller Maurer ist, ob Edimburg allein eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch den alleinigen Ritus besitzt, der die von dem Berge Hérédom überlieferten Grundsätze und Statuten in ihrer ganzen Reinheit bewahrt hat?" Dieses wird bezweifelnd beantwortet, und dabei auf die Engländischen Constitutionen, so wie auf Prichard's zergliederte Maurerei hingewiesen. „Man weiss, dass die Maurerei in Schottland 1424 blühte, dass zu Kilwinning, Sterling und Aberdeen noch alte Logen bestehen, woselbst man die alten Ueberlieferungen bewahrt; man weiss aber auch, wie viele Grade man unter dem Namen Schottische fabricirt hat, und die Verlegenheit einer Auswahl in beinahe allen Logen hat das Gr. Chapitre Général zur Entscheidung berechtigt, nur einen einzigen anzunehmen. Sollte man beibehalten und auf das Haupt eines und desselben Candidaten häufen (es folgen die Namen von 25 Schotten benannten Graden, und darnach von 45 andern Graden unter verschiedenen Benennungen)? Ich wiederhole es, das Alte Gr. Chapitre Général hat sich nur Einen Schotten aneignen können und dürfen, in welchem, was man auch sagen mag, alles, was die Hauptsache dieses Grads ausmacht, das unnennbare Wort, das göttliche Delta u. s. w. gewissenhaft beibehalten worden ist. Mit welchem Rechte will man anheute eine Vereinigung alter erleuchteter Maurer, die Auswahl aus den Maurern der Hauptstadt schelten, dass sie einen übereinstimmenden Ritus ersehnt und vorgeschlagen haben? Wo bestand das Verbot, dass eine Versammlung empfehlenswerther Brüder Grade ausmerzte, die theils vom Eifer, theils von Marktschreierei und Geldgier ersonnen waren, und dem Verstand nur als eine Art von Ausgeburten sich darstellten? Konnte man den Convent zu Wilhelmsbad tadeln, dass er sich bemühte, ein günstiges Resultat zu erreichen? u. s. w."

Als der Gr. Orient im Jahr 1777 erklärte, dass es im Wesen und in der Natur des Maurers läge, allerorten Licht zu suchen, wo er es finden könnte, „bildete er noch nicht ein und dasselbe Ganze mit dem Gr. Chapitre Général. Er kannte als Corporation nicht die Hochgrade. Die letztere betreffenden Statuten existirten noch nicht; überdies lag nicht in der geltend gemachten Erklärung der Rath dermaligen oder zukünftigen Verpflichtungen zuwider zu handeln.“ Der Gr. Orient hat in seinem Circular vom 23. März 1789 bei Gelegenheit der Anzeige der Vereinigung mit dem Gr. Chapitre Général erklärt, dass er die Arbeit desselben provisorisch eingeführt habe, und dessfalls die andern Capitel auffordere, ihre Vorschläge zur Verbesserung einzusenden; „Somit provisorische Annahme der Arbeit des Gr. Chapitre, Vorbehalt der Revision, freie Hand für die Werkstätten der Hochgrade sie zu benutzen, Aufforderung ihre Kenntnisse dem Gr. Orient mitzutheilen! Hat er hierdurch den Vorwurf verdient, die Grade entstellt zu haben? Reichten die wunderbare Menge derselben, die Buntscheckigkeit ihrer Bekleidung, die Manchfaltigkeit der Systeme, die Controversen durch welche die Gemüther aufgeregt wurden, nicht hin, den Wunsch nach einem übereinstimmenden Ritus zu begründen?“ Vierzehn Jahre sind seitdem vorübergegangen und die Mehrzahl der Capitel hat die Grade ohne Reclamation angenommen. — Der Vorwurf, dass es genüge, ein Certificat vom Gr. Orient auswärts vorzuzeigen, um nicht eingelassen zu werden, wird durch die eingelaufenen officiellen Berichte widerlegt. „Wir geben zu, dass die verschiedenen Rite in unserm Institut, auseinander gehende Meinungen zwischen den französischen und ausländischen Maurern erzeugt haben; dieses ist allerdings ein Uebel, dem aber abzuhelfen ist. Hoffen wir, dass wenn der Gr. Orient mit den auswärtigen Grossen Logen wieder die alte Correspondenz anknüpft, sie gemeinschaftlich Abweichungen in den Formen verschwinden lassen werden, die, um mich der eignen Worte der Loge la Réunion des Etrangers zu bedienen, weder die Natur noch das Wesen der Sache haben abändern können.“ — Seine Verantwortung der Constitution des Grand Chapitre vom Jahr 1721 ist der Lage der Sache zufolge unhaltbar. Die übrigen in gegenwärtiger Geschichte schon berührten

geschichtlichen Angaben, unter denen die aus Oudets Schrift gezogene Berufung auf das Concordat mit England 1767, können übergangen werden. Am Schlusse des Vortrags ist Abraham's Abhandlung über die Nothwendigkeit, sich dem Gr. Orient anzuschliessen, wieder abgedruckt, und der Verhandlung vom 5. August 1802, bei welche er eine der Hauptpersonen gewesen, mit einigen Worten gedacht: „Nach diesen positiven Thatsachen geht augenfällig hervor, dass die französischen Maurer, die am 17. Thermidor unter der Benennung Schotten sich versammelt hatten, durch unüberlegte Plane zu Neuerungen getäuscht wurden, die unbedachtsam vorgeschlagen und blind angenommen worden sind."

Auf de Milly's Antrag wurde der Loge de la Réunion des Etrangers noch eine Frist von 81 Tagen angekündigt.

Ihre Installation auf die Constitution der Schottischen Mutterloge zu Marseille war schon am 1. August (4482) erfolgt. Br. Croze-Magnan, ihr zweiter Aufseher, Mitglied der Loge zu Marseille, war nebst 2 andern Brüdern hierzu beauftragt. De Fondeviolle versah dabei das Amt eines Ceremonienmeisters. Abraham erschien mit seiner Loge les Elèves de Minerve, und trug auf Auffiliation beider Logen an. — In der Einleitung zur Festschilderung sind zwei Briefe abgedruckt. Der Meister der Réunion des Etrangers fragt bei Roëttiers an, ob es wahr sey, dass „das dirigirende Comité das Project gefasst hätte, das Schottenthum bei dem Gouvernement zu verdächtigen, damit es von diesem proscribirt würde?", was Roëttiers am 2. Junius in aller Freundlichkeit als Partheigeschrei in Abrede stellte. „Glauben Sie allen Ernstes, dass, weil es Ihrer Gesellschaft beliebt, Ihren Beifall durch ein Houza statt durch ein Vivat auszudrücken, dieselbe für die öffentliche Ordnung gefährlich werde? Das wäre unvernünftig; dass aber der Centralpunkt der Maurer lächerlich findet, dass man seine Statuten nicht befolgt, das ist vernünftig. Unterz Demontaleau."

Die Loge wurde durch das Circular des Gr. Orient vom 5. Dezember 1805 wieder hergestellt. Sie nahm 1810 den Namen Marie Louise an; Bemerkenswerthes über sie ist nichts mehr berichtet.

Nicht im Gr. Orient allein sprach sich die Stimmung gegen das Schottenwesen aus; die Stimme der Verwerfung hallte auch in den Logen wieder. Als die Parfaite Réunion am 29. Junius ihr Johannisfest feierte (4922), sagte der Br. Redner: „Sie wissen es nur zu wohl, dass ein System der Neuerung die Reinigkeit unserer Kunst schmälern möchte, indem es sich anstrengt, dasselbe ausschliesslich unter einer ausländischen Benennung geltend zu machen.“ In einem beigefügten Gedichte von einem andern Bruder lautet eine Strophe: „Lassen wir dem treulosen Neuerer den eitlen und brudermörderischen Ruhm, dass er brüderliche Bande zerreisst, und als Söldling ein fremdes Land betritt, um zu Edimburg Altäre zu erbetteln.“

Die Loge la parfaite Union zu Douay erhub sich am 30. Julius 1803 (4465) gegen einzelne sie betreffende Stellen in Milly's Bericht, unter andern, dass er von Abraham als ihrem gewesenen Repräsentanten sich ausdrücke; er habe aufgehört, ihr Vertrauen zu besitzen. „Es kommt uns nicht zu, über die vom Redner aufgestellten Ansichten zu entscheiden, warum alle die Schottengrade, von welcher er uns eine schreckenerregende Aufzählung mittheilt, zu einem einzigen Schottengrade zurückgebracht werden sollen; aber das müssen wir sagen, dass alle diese von der Unwissenheit, der Ehrsucht oder dem Geldinteresse geschaffenen Grade nicht die wahren Grade, nicht die wahren Staffeln in der Maurerei sind. Es sind darunter allerdings einige, welche sich dem Wahren annähern. Es kann aber nur einen Einzigen von Schottland ausgehenden Schotten geben, einen Einzigen, welcher von der Grossen Loge zu Edimburg anerkannt wird, einen Einzigen, welchen man sich unerlässlich in einem hinlänglich verificirten Original nebst den andern höheren Graden verschaffen und in seiner ganzen Integrität gewissenhaft aufrecht halten musste, um zu gleicher Zeit jene für die Aufrechthaltung und den Glanz der Maurerei so nothwendige Einheit, nicht allein in Frankreich, sondern auch aller Orten auf der Erde, aufrecht zu halten.“ Es sey wünschenswerth, dass die Schottischen Logen hinsichtlich eines Plans zur Verbesserung zu Rathe gezogen würden. Hiermit schliesse sie alle fernere Polemik mit der Erklärung, sie werde dem Grand Orient getreu

bleiben. Letzteres wurde auch gewissenhaft von ihr aufrecht gehalten.

Ihre Aeusserung findet darin eine Erklärung, dass ihr Capitel am 18. Mai von der Grossen Königlichen Loge des Ordens von Hérédom zugleich mit der Loge du Vrai Zèle zu Paris und einer andern zu Brest, Constitution erhalten hatte. Laut ihrem 1815 ausgegebenen Annuaire (4473) bestand ihr Schottenwesen aus nachbenannten Graden: Schotte und erster Grad von Hérodom, Ritter vom Orient und zweiter Grad von Hérodom, Chev. Rosecroix, Chevalier Rosecroix Grand Architecte, Chevalier Rosecroix Grand Ecossais, Chevalier Rosecroix Grand Inspecteur, Grand Ecossais, Maître de l'Academie des Sublimes Maîtres de l'Anneau lumineux, 1., 2., 3. Ordre. Letzterer zählte 6 Mitglieder.

Ueber den gesammten Graden lenkte ein 1804 errichtetes Souv. Tribunal Dep. des GG. H., aus 6 Brüdern bestehend, die Ordensgeschäfte. Sein Wirkungskreis umfasste die Departements de l'Aisne, de Jemmappes, du Nord und du Pas de Calais. Br. Mangon de Lalande war Deputirter Grand Inspecteur du Supr. Trib. Chef d'Ordre bei den Tribunalen in den Departementen. — Ueber die Academie der Sublimes Maîtres de l'Anneau lumineux enthält das Annuaire folgende Nachricht: „Der Codex des Anneau lumineux ist im Jahr 1784 dem dermaligen Maire der Stadt Br. Bommart, vom Mestre-de-Camp Br. Grant Baron von Blairfindy, Schotten, und einem der Grossbeamten des Ordens anvertraut worden. Eine getreue Uebersetzung, gründliche Nachforschungen, unablässig thätige Arbeiten haben dem Institut der Academie einen solchen Grad von Interesse erworben, dass ihm ein ausgezeichneter Rang im Gesammt-Institute gesichert ist. Die Academie beschäftigt sich wesentlich in ihren beiden Ordres mit dem historischen Theil, dessen Darstellung sie mittheilt. Sie erklärt in ihrem dritten Ordre das Lehrgebäude und wendet es auf die höchsten Kenntnisse und die reinste Philosophie an. Unterzeichnet Bommart, u. Mangon de Lalande, General-Secretair." —

Abraham veröffentlichte zu Anfang des Jahres 1804 unter seinem Namen ein Circular (4469): „Die Publicität, welche, wiewohl unvollständig, den Graden des Gr. Orient (4943, 4944) zu Theil geworden, ihr beeiligter Abdruck und ihre Austheilung, nicht allein in der Hauptstadt, sondern auch in den Departementen,

wobei die grösste Strenge bei der Zulassung von Besuchenden in unsern Tempeln vorgeschrieben ist, hat mich veranlasst, ein für die Logen und selbst für alle Maurer eben so lehrreiches als nützliches kleines Werk zu schreiben.“ Es soll unter dem Titel „l'Art du Thuileur“ (1955) nur an die Hammerführenden zur erforderlichen Vertheilung in ihren Logen zu 1 Fr. 50 Cent. abgegeben werden. Sein Circular gelangte nebst dem Prospectus zu einem ähnlichen, vermuthlich nicht zu Stande gekommenen Büchlein: „les Objets nécessaires à la tenue des travaux“, im April in der Loge zu Douay zur Vorlage; es wurde beschlossen, unter Ausdrücken der Verachtung den Gr. Orient von dem „unüberlegten Benehmen dieser beiden Mitglieder“ zur Maassnahme in Kenntniss zu setzen. In ihrem Annuaire 1804 (4472) findet man am 6. Junius einen Beschluss, „welcher den Titel eines Ehrenmitglieds einem Bruder, gewesenen Deputirten der Loge beim Gr. Orient entzieht, und verordnet, dass er wegen Gründe von höchster Wichtigkeit nicht mehr in ihrem Mitgliederverzeichnisse aufgeführt werden soll.“ Ihr neuer Deputirter, Br. Berger, wurde im Gr. Orient am 27. Dezember als solcher verpflichtet.

Der Grosse Orient sprach sich am 1. August (4470) energisch gegen Abraham's Benehmen aus: „Seit langer Zeit beklagen wir mit Ihnen die Missbräuche, welchen sich Individuen hingegeben, die wir nicht mehr als Maurer anerkennen können, weil sie die erste und heiligste ihrer Pflichten mit Füssen getreten haben, indem sie maurerische Instructionen theils abdruckten, theils austheilten. Wir haben unsern Logen diejenigen angezeigt, welche sie unglücklicher Weise unter ihren Brüdern besassen, und die am hartnäckigsten ihre maurerischen Verpflichtungen übertraten. Wir haben das Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, dass sie auf der Stelle Gerechtigkeit geübt haben, was wir von ihnen zu erwarten berechtigt waren. Andere Brüder, welche blos verirrt gewesen, haben es bereuet und uns förmlich erklärt, dass sie sich nicht mehr unter irgend einem Vorwande mit dem Verkauf und der Verbreitung von dergleichen Gegenständen abgeben würden.“ Es folgt die Aufforderung, ähnliche Unordnungen künftighin sogleich anzuzeigen. — Das Circular scheint keine wesentliche Erfolge gehabt zu haben, denn es ergieng vom Gr. Orient am 11. Novbr. (4471) ein abermaliges, welches

bedauert, dass jene Brüder, welche man noch nicht nennen wolle, ihren Handel mit Cahiers und Instructionen fortsetzten. „Wir benachrichtigen Sie demzufolge, dass der Gr. Orient keine Cahiers und keine maurerische Instruction anerkennt, sondern förmlich desavouirt, die jetzt oder künftighin vermittelst Abdrucks circuliren könnten, welche Beziehung oder Uebereinstimmung sie auch mit den vom Gross-Secretariat, unter der Unterschrift des General-Secretairs oder des Siegelbewahrers, den Logen und Capitels auf ihr Begehren zugeschickten, haben möchten. Letzteren allein kommt lediglich das Recht zu, sie im Wege der Instruction weiter mitzutheilen." Abraham setzte jedoch sein Geschäft, Abschriften von Graden zu verkaufen, standhaft fort; seiner wird unter dem Jahr 1812 nochmals in dieser Beziehung gedacht werden.

Den empfindlichsten Schaden möchte ihm der Gr. Orient zugefügt haben, indem er am 17. Juli 1804 (4308) anzeigte, dass er die Schätze seines Archivs benutzend, den 1788 eingegangenen Etat du Grand Orient de France (18) fortsetzen wolle, wodurch Abraham's Miroir de la Vérité überflüssig wurde, der nach dem letzten Datum seiner Mittheilungen im Junius 1803 eingieng. Die erste Abtheilung des neuen Etat erhielt am 24. Februar 1805 die Approbation, die vierte und letzte dagegen am 6. Julius 1807.

Es muss überhaupt gerügt werden, dass Thory des Vorfalls mit der Loge de la Réunion des Etrangers nur mit wenigen Worten gedenkt, und von Abraham's Umtrieben gar nicht spricht, obgleich es unerlässlich war, dieselben zur Verständniss und Einleitung in dem nunmehr ausbrechenden neuen Bruderkrieg genauer zu erörtern. Die Saat, welche Abraham unter die Logen mit freigebiger Hand ausgestreut hatte, überlebte seine Entfernung aus den Logen, obgleich man für die nächste Zeit hierüber nur wenige Notizen bei Thory findet: „1803. Die vom Grand Orient durch das Decret vom Jahr 1802 mit dem Banne belegten Schottischen Logen errichten im Hause eines ehemaligen Restaurateurs auf dem Boulevard Poissonnière ein Local unter der Erde, behufs ihrer Versammlungen. Diese Logen bildeten die Grundlage zu der im nächsten Jahr als Rivalin des Gr. Orient errichteten Grande Loge Ecossaise de France." Wenn auch irgend

eine dem Schottischen Ritus zugewendete Loge ein solches Local zu ihren Arbeiten einrichten mochte, so erhellt aus den gleich nachfolgenden Begebenheiten, dass das Schottenthum sich nicht unter die Erde versteckt hat, sondern mit geöffnetem Visier als alter Gegner dem Gr. Orient entgegen getreten ist. —

Ueber die constituirende Behörde zu Marseille, welche nach den angeführten Worten ebenfalls von Edimburg constituirt zu seyn vorgab, mangeln Nachrichten, mit Ausnahme einer von Thory mitgetheilten Notiz, die er einem eigenhändigen Aufsatz von Roëttiers de Montaleau entnommen haben will, der ihn einer der erhabensten Personen des Kaiserreichs am 28. Septbr. 1806 überreicht haben soll. Diesem Aufsatz muss die frühere Behauptung Abraham's vorangeschickt werden: „Wenn die Schottische Mutterloge zu Marseille und die Parfaite Union zu Douay Constitutionen aus Edimburg besitzen, so sind diese von der Grossen S. Johannisloge ertheilt, nicht aber ursprünglich von der Gr. Loge von Hérodom von Kilwinning, denn sie erstrecken sich nur über die symbolische Maurerei, das heisst lediglich über die drei ersten Grade." —

„Im Monat October 1751 reiste ein Maurer aus Schottland durch Marseille. Es scheint, dass er diese Loge aus eigner Autorität und ohne Mitwirkung irgend einer Gr. Loge errichtet hat. Es ist gewiss, dass ihrer nicht gedacht ist, weder in den jährlich ausgegebenen Verzeichnissen der Grossen S. Johannisloge, noch in denen des Gross-Capitels zu Edimburg. Eben so wenig gedenken ihrer die beiden Gr. Logen in England. Auf diese Weise ist es unmöglich anzudeuten, von welchem System er die von ihr ertheilte Constitution hat ableiten wollen; man darf glauben, dass sowohl sie, als ihre Töchter es durchaus nicht wissen. Diese Loge hat mehrere in der Levante, einige in Frankreich, auf den Colonien, zu Lyon und selbst zu Paris errichtet. Vor der Revolution führte sie den Namen St. Johann von Schottland; sie nahm darnach den Titel Mutterloge zu Marseille an. Nach der Hand hat sie sich, unstreitig aus Nachahmung den Titel Schottische Mutterloge von Frankreich beigelegt. Der Gr. Orient hat bis auf den heutigen Tag (1806) vergeblich versucht, diese Mutterloge mit sich zu vereinigen; sie scheint sowohl an ihrer Unabhängigkeit, als ihrem Anspruch Logen zu constituiren, fest

zu hangen. Die Zusammensetzung dieser Loge ist vortrefflich, und ihr Local eins der schönsten in Europa. Ihr Vorsitzender ist dermalen M. Rigordy, Präsident des Tribunals der Douane."

Es liegt ein Mitgliederverzeichniss derselben vom 31. August 1803 vor (5167), welchem zufolge sie die vier Hochgrade des Gr. Orient bearbeitete, Elû, Ecossais, Chev. de L'Orient und Rosecroix. Sie zählte sehr viele Mitglieder. Unter den Abwesenden steht voran Roëttiers de Montaleau, Mitglied im Jahr 1772, und Croze-Magnan, Mitglied unserer Tochter la Réunion des Etrangers. Sie hatte 22 Logen constituirt, die freilich ohne Angabe der Jahre aufgeführt werden, also wohl einen grossen Zeitraum umfassen. Zu Constantinopel S. Jean d'Ecosse de la parfaite Union, zu Avignon S. Jean d'Ecosse de la Vertu persécutée, zu Paris S. Jean d'Ecosse du Contrat social, zu Smyrna S. Jean d'Ecosse des Nations réunies, zu Salonichi S. Jean d'Ecosse de l'Amitié, zu Paris die beiden Logen S. Jean d'Ecosse des Elèves de Minerve und la Réunion des Etrangers. Sie war associirt mit der Loge des Régime rectifié, la Triple Union zu Marseille, und affiliirt mit 12 Logen; mit 15 andern stand sie in Correspondenz, unter den letztern mit der S. T. J. P. l'ancienne Mère Loge francaise und G. Loge Nationale d'Allemagne, beide zu Berlin. —

Man kann nicht umhin die Verwirrung bemerklich zu machen, die bei allen bisher angeführten und späterhin noch vorkommenden Ansprüchen auf den Ursprung der Schottischen Constitutionen von der Grossen Loge von Edimburg und dem Berge von Hérédon, sichtbarlich obwaltet. Schon im ältesten Rosecroix vom Jahr 1760 wird der Grad von Hérédon abgeleitet, was beinahe wörtlich übereinstimmend, in den vom ältesten Capitel 1769 zu Paris erlassenen Statuten (4353) im ersten Artikel also dargestellt wird. „Die Chevaliers de Rosecroix werden benannt Ritter vom Adler, vom Pelican, Souveraine Rosenkreuzer, Prinzen Maurer, freie Parfaits von Hérédon. Der Name Hérédon ist den übrigen Eigenschaften hinzugefügt wegen des Orts Hérédon in Schottland, von wannen die Ritter ihren Ursprung ableiten. Es ist daselbst ein altes Schloss auf einem sechzig Meilen von Edimburg zwischen Osten und Norden liegenden Berge erbaut, Sitz des Schottischen Grossmeisters, der sehr oft auch zu Hérédon befindlich ist. Doch residirt er dermalen

in letzterer Stadt. Der eine und der andere Ort werden nur jahrweise bewohnt. Obgleich das Schloss Hérédon viel von seinem alten Glanze verloren hat, so befindet sich doch stets in seinen Mauern der Sitz des Souverainen Grossmeisters vom Rose-Croix, nebst dem General-Capitel. Auch ist an diesem Orte zum erstenmale der Grad Maître Parfait ertheilt worden, und es wird daselbst ein genaues Verzeichniss aller im Lande regelmässig aufgenommenen Ritter geführt, und selbst von allen denen, von welchen man Kenntniss erhält. Da das Souv. Capitel vom Rosenkreuz viel erhabener ist, als die Mutterloge in England, so hat man den Rittern, aus denen sie besteht, die in den nachstehenden Artikeln angegebenen Vollmachten und Vorrechte ertheilt." Es folgen Art. 2 - 8.

Dieser älteste Rosecroix, das Patent für Antin, 1721, die Rosecroix des Gr. Orient, beziehen sich auf Edimburg oder den Berg Hérédon; die Mère Loge Ecossaise du Rit philosophique, die Mère Loge écossaise zu Marseille, und wer weiss, wie viele ähnliche selbstgeschaffene Schottische Mutterlogen wollen zu Edimburg bald von der sogenannten Gr. Loge Saint-Jean, bald vom Gross-Capitel constituirt seyn. Nur das Einzige Capitel zu Rouen hatte notorisch am 1. Mai 1786 von der Gr. Loge Royale zu Edimburg Constitution erhalten, und von daher wurde am 11. Dezember 1786 die officielle Antwort ertheilt: „Wir versichern, erklären und bestätigen, dass irgend kein Capitelbrief, Patent oder Constitution, von welcher Gattung es seyn möge, von unserer Grossen (Königlichen) Loge irgend einer Loge oder Gesellschaft von Freimaurern in Frankreich ertheilt worden ist, früher als die an unsern Br. Jean Matheus, Provincial-Grossmeister, um eine Grosse Loge und ein Gross-Capitel zu Rouen in der Normandie zu halten u. s. w."

Wer von allen diesen Prätendenten hatte ausser dem Gross-Capitel zu Rouen das richtige Licht erblickt und hatte die wahre Erkenntniss auf dem Berge Hérédon gefunden? Dazu kam noch, dass keine einzige dieser sogenannten Schottischen Mutterlogen oder Rosecroix-Capitel, je nachdem sie sich zu einem Gross-Capitel geschaart haben mochten, mit dem andern in Correspondenz stand, d. h. es anerkannte, oder mit ihm arbeitete. Der Gr. Orient kam dabei am schlimmsten hinweg, denn seine

Vorfahren hatten dem Zeitgeist zwischen 1784 und 1786 ein Opfer bringen und die Ordensfabel anerkennen müssen; letztere war durch die von ihm constituirten Rosecroix-Capitel in die von ihm repräsentirte Maurerei eingedrungen, und nun musste er, möglicher Weise wider bessere Ueberzeugung, das Spiel forttreiben, um seine Anhänger nicht zu verlieren. Auf diese Weise kam er bei jedem neuen Anlasse in's Gedränge und musste, zwischen den verschiedenartigsten Prätendenten stehend, deren jeder den ächten Ring zu besitzen behauptete, sich unausgesetzt anstrengen, wenigstens seine Statuten, das Ergebniss von mehr als 40jähriger Prüfung und Berichtigung aufrecht zu halten, um dadurch die von ihm übernommene und laut ausgesprochene Aufgabe: die Familie der französischen Maurerei zu einem möglichst zusammenhängenden Ganzen zu vereinigen, nach bestem Vermögen zu lösen. —

Um die Anfänge der Schottenstreitigkeiten nach Vermögen in unzertrennter Aufeinanderfolge zu schildern, sind Begebenheiten und Vorfälle, die den Gr. Orient und die französische Maurerei betreffen, einstweilen zurückgesetzt worden.

Zu den interessantesten maurerischen Handlungen gehört ein grosses Trauerfest, welches die Loge du Point parfait dem Andenken von neun Mitgliedern der Logen Saint-Louis de la Martinique und des Amis de la Liberté, aus welchen sie gebildet war, am 9. Junius 1802 widmete (4915). Unter diesen verdienen der schon genannte Br. Boileau und Br. Peuvret, gest. 1800, ein eifriger Sammler von maurerischen, besonders alchymistischen Handschriften, Erwähnung.

Das Fest der feierlichen Einweihung des neuen Locals für den Gr. Orient, Rue de four Saint-Germain, Nr. 47, wurde am 27. Dezember 1802 begangen (4193), und durch Gedichte und Reden geschmückt. Unter letztern ist die von Angebault interressant, weil sie eine Darstellung der Wanderung der Mysterien enthält. — Schon am 12. November musste Savar, der seitherige Substitut am Secretariat, wegen Erblindung seine Stelle niederlegen. Er behielt seine Besoldung als Pension und bekam überdies eine Gratification von 600 Francs. Als er bald darauf starb, bekam seine Wittwe dieselbe Summe als jährliche Pension. Savin wurde sein Nachfolger.

Ein Circular vom 24. April 1803 kündigte den Logen an, dass behufs der vorschriftmässigen Revision der Statuten eine Commission von 15 Brüdern niedergesetzt sey, an welche die einzelnen Logen ihre Bemerkungen und Wünsche einschicken möchten. Die bald nachher eingetretenen Störungen, vielleicht auch der Krieg, waren Ursache, dass das neue Gesetzbuch erst 1806 veröffentlicht wurde. Es wurde beschlossen, eine Provincialloge unter dem Datum vom 2. Julius 1803 zu constituiren, zugleich erhielt eine Provincialloge zu Toulouse unter dem 27. November 1803 Constitution. Einer dritten Provincialloge zu Nantes war schon am 24. Junius Constitution bewilligt, und dabei die Absicht ausgesprochen, die Anzahl dieser Institute zu vermehren. Gegen die Errichtung der Provincialloge zu Toulouse war von einer Loge dieses Orients vergeblich Einrede erhoben worden. Die Schilderung ihrer am 6. Mai 1804 vollzogenen Installation (4194) ist wegen der vollständigen Anreihung der betreffenden Actenstücke und Ritualhandlungen nicht ohne Interesse. Das Institut der Provinciallogen hatte überhaupt keinen sonderlichen Fortgang; man findet nur noch eine zu Genf, errichtet am 27. Dezember 1801, desgleichen vor der Revolution zu Lyon und zu Strassburg; die Statuten vom Jahr 1806 beschäftigen sich nicht mehr mit ihnen.

Obgleich im Etat du Gr. Orient eine ausführliche Schilderung der Arbeiten vom 24. Junius 1803 mitgetheilt ist, so werden sie doch nicht als Johannisfest bezeichnet. „Das mot annuel des Gr. Orient war als mot de reconnaissance für die regelmässigen Maurer früherhin halbjährlich ertheilt worden; seit der Erledigung der Grossmeisterschaft wird es nur jährlich gegeben.“ Dieses geschah am genannten Tage mit grosser Feierlichkeit. Schon am 24. Junius 1797 waren die Worte Paix! Union! ausgegeben worden. Vom 24. Juni 1804 an wird es wieder halbjährlich ertheilt. Thory's Angabe, dass die Parole am Winterfeste 1805 zum erstenmale wieder eingeführt worden sey, ist daher irrig.

Auch die Mitglieder der vier Hochgrade erhielten ihr Erkennungswort. Dieses veranlasste einige Capitel, der Chambre des Grades die Frage vorzulegen: darf man den Brüdern, welche nicht die Kenntnisse der höchsten Grade erlangt haben, die Jahresparole mittheilen? Dieses wurde am 2. September

1803 (4307) durch Berufung auf frühere Verordnungen bejaht, unter Anempfehlung der Maassregel, dass das Wort stets nur im niedrigsten der vier Hochgrade, und das der symbolischen Maurerei nur in einer Lehrlingsloge mitgetheilt werden solle. Schlüsslich wurden die Capitel vor dem seither vorgekommenen Missbrauche gewarnt, dass manche jüngere Brüder als 33 Jahre alt bezeichnet wurden, um ihnen den Grad Rosecroix ertheilen zu können.

Bacon erhielt auf sein Begehren das Patent als Gr. Officier honoraire, unter andern aus dem Grunde, dass er 16 Jahre Gr. Officier d'honneur gewesen sey, von denen 12 Jahre als Gross-redner und 4 Jahre als Représentant du Grand Maître. Es fehlt an Nachweisungen, zu welcher Zeit er letztere Stelle bekleidet haben mag.

Von Bedeutsamkeit war der am 5. August 1803 gefasste Beschluss, die seit dem Ausbruche der Revolution verschwundenen Grands Officiers und Officiers d'honneur wieder einzuführen. Die Mehrzahl der Staatsbeamten und Generale gehörte dem Maurerbunde an, deren fortwährende Theilnahme man erhalten wollte, obgleich die wirklichen Arbeiten im Gr. Orient, wie seither, auf der Thätigkeit von dessen activen Mitgliedern lasten blieben. Man gedachte ihm den Schutz der Consularregierung zu sichern, indem man die höhern Beamten und die Generale der Republik zu Bürgen und Vermittlern aufrief. Am 30. September wurde im Gr. Orient das Verzeichniss der ernannten neuen Ehrenbeamten und Ehrenmitglieder vorgelegt. Dem ursprünglichen Vorschlag zufolge sollte der Senator de Luynes General-Grossadministrator werden, Choiseul-Praslin Gross-Conservator, Murat, damals Gouverneur von Paris, und Lacépède General-Director des Jardin des plantes, erster und zweiter Grossaufseher, de Lalande General-Director des Observatoriums, Grossredner, der gewesene General-Lieutenant de Roure Gr. Secretair, der Contre-Admiral Magon de Médine Gross-Schatzmeister, Beurnonville Gesandter und General, nebst General Macdonald erster und zweiter Expert, General Sebastiani Gross-Siegelbewahrer, Senator Kellermann Commandant der Ehrenlegion, Gross-Archivbewahrer. Schon am 18. Februar 1804 mussten an diesem Verzeichnisse

Veränderungen und Umwechselungen vorgenommen werden, die am 14. November (4309) bekannt gemacht wurden.

Da dieser Plan unmöglich im Geheimen vorbereitet werden konnte, so ergriff die Loge la Réunion des Etrangers schon am 1. August 1803 den Anlass, sich darüber auszusprechen (4482): Da man die Regierung nicht zum Einschreiten gegen das Schottenwesen zu gewinnen vermochte, „so erfand das dirigirende Comité im Gr. Orient ein anderes Mittel, den Schottischen Ritus, der ihn in Verlegenheit setzt, gänzlich auszurotten, um eine Autorität beizubehalten, an die es sich gewöhnt hat und mit Schmerz seinen Händen entschlüpfen sieht. Dieses unfehlbare Mittel, welches es vom Gr. Orient hat gutheissen lassen, besteht darin, die Gr. Officiers d'honneur wieder einzuführen, diese Monstrosität in der Maurerei, die nur erfunden war, um dem Herzog von Orleans eine Hofhaltung zu gestalten, unter dessen Grossmeisterschaft noch manche andere erfunden worden ist. Gr. Officiers d'honneurs in einer auf Gleichheit gegründeten Gesellschaft, die keine andere Unterscheidungszeichen als die der Grade und Würden in den Logen anerkennt, und aus deren Wörterbuche das Wort honneur, im Sinne einer blossen Ehrenauszeichnung, wesentlich verbannt ist! Abyssus abyssum invocat."

Die egyptische Augenentzündung, welche während Bonaparte's Feldzügen in Egypten so viele kraftvolle Männer auf immer des Augenlichts beraubt hatte, nöthigte die Logen auf eine Frage zurückzukommen, die bereits 1783 im Gr. Orient nach einer langwierigen Erörterung verneinend beantwortet war. Viele Officiere, die sich in die Departemente zurückgezogen hatten, begehrten die Aufnahme in den Logen, welche über die Frage: „Darf man einen Blinden aufnehmen?" in grosse Verlegenheit geriethen. Abraham ergriff das Thema und bejahte die Frage (Miroir III. 279) unter Vorbringung scharfsinniger Gründe. Die Loge la parfaite Réunion liess sich am 2. Novbr. 1803 durch drei Redner Bericht erstatten, von welchen der eine beauftragt war, die Gründe für, der andere die Gründe wider aufzustellen, über deren Gewicht der dritte seine Schlussfolgerungen ziehen sollte. Tavernier zog sie bejahend (Caillot Annales IV. 7.) Nochmals wurde der Gegenstand in der Loge des Amis de la Sagesse zu Paris am 2. Januar 1806 (4725)

einer Prüfung unterworfen, und darüber bejahend entschieden. Sämmtliche Entscheidungen vereinigen sich dahin, dass nur solche Blidne aufgenommen werden dürften, die nicht seit ihrer Kindheit erblindet, sondern erst in späteren Lebensjahren des Sehevermögens beraubt worden seyen. Der Gr. Orient scheint sich an der Frage nicht betheiligt zu haben, doch scheint er sie zu Gunsten von derartigen Erblindeten zu betrachten, indem er in seinen Statutensammlungen über den Körperzustand eines Aufzunehmenden völliges Stillschweigen beobachtet.

Die Versammlung vom 24. Junius 1804, obgleich im Etat vollständig geschildert, wird immer noch nicht als Johannisfest bezeichnet. Zum erstenmale vernimmt man eine ausführliche Berichterstattung über die Leistungen des Gr. Orient im abgelaufenen Maurerjahre. Sie wurde vom jüngern Pajot als Grossredner, anstatt des abgegangenen Br. Bernault vorgetragen; das bedeutsamere daraus ist bereits hier eingeschaltet. Von der Gr. Loge von Niedersachsen war eine Zuschrift eingegangen, und die Aussicht eröffnet, dass man auch mit der Gr. Loge der Batavischen Republik in Correspondenz treten würde. — Schon vom folgenden Jahre an übernahm der Gross-Secretair das Geschäft der Berichterstattung, und einer der drei Grossredner hielt in abwechselnder Reihenfolge den Festvortrag. Des vom Jahr 1777 bis 1788 veröffentlichten Etat du Gr. Orient (18) wird ausführlich gedacht, und der Beschluss gefasst, diese officiellen Mittheilungen wieder anzufangen. Ein Circular vom 17. Julius (4308) kündigte denselben den Logen an, die zur Unterzeichnung und zu Beiträgen aufgefordert wurden. — Der Anstrebungen der Schottenlogen ist diesesmal noch mit keinem Worte gedacht. Aus dem Berichte des Gross-Almosenpflegers vernimmt man, dass in früheren Jahren diesem Beamten halbjährlich 2000 Livres zur Vertheilung überwiesen wurden, jetzt könne man hierzu nur über 300 Francs verfügen. Er bringt hierbei in Erinnerung, dass der Gr. Orient 1781 Vorschläge zum Besten der Findelkinder gemacht, 1797 einen Aufruf zur Begründung eines allgemein nützlichen wohlthätigen Instituts erlassen, und nunmehr laut Beschluss vom 2. Junius 1804 eine Preisaufgabe ausgeschrieben habe, um die Ansichten der Sachverständigen zu vernehmen: „über die Organisation einer Wohlthätigkeits-Anstalt, und die

beste Weise, dieselbe in's Leben zu rufen." Die Zuerkennung der Preise für die drei besten Abhandlungen solle im nächsten Jahre erfolgen. Nach einer neuen Anordnung wird nunmehr das Mot d'Ordre halbjährlich ausgegeben.

Die 1801 errichtete Loge la Colombe war Anlass, dass im Gr. Orient eine interessante Frage, über welche in dessen Statuten nichts festgesetzt war, zur Sprache kam. Sie hatte 1804 den Br. Joseph Napoleon Murat zu ihrem Ehrenmeister ernannt, und ihm die Ernennung durch eine Deputation von neun Mitgliedern angetragen, welche von ihm mit vertrauensvoller Freundlichkeit angenommen wurde. Der dienstthuende Hammerführende dieser Loge war Br. Louis Lezin de Milly, Präsident der Kammer der Grade. Dieser starb durch einen Unfall im August 1804. Sofort wurde in der Chambre d'Administration der Antrag gestellt, zu seiner und der andern heimgegangenen Mitglieder des Grand Orient Ehre, eine Trauerloge zu veranstalten. Die beiden andern Kammern traten bei, und so wurde am 8. September in der versammelten Gr. Loge de Conseil die Frage gestellt: „Wird der Gr. Orient für de Milly und seine im Laufe des Jahrs verstorbenen Mitglieder eine Trauerloge veranstalten, und Wer soll die Kosten tragen? Die Berathung nahm einen unfreundlichen Karacter an; Roëttiers stand als Gegner des Antrags in der Minorität, die Majorität entschied sich für das alljährliche Abhalten einer Trauerloge auf Kosten des Gr. Orient. Beschlossen wurde, die Chambre d'Administration hiervon in Kenntniss zu setzen, mit der Aufforderung den Beschluss auszuführen. Der Protocollführer unterliess aber eigenmächtiger Weise den Befehl auszufertigen und die Angelegenheit blieb gänzlich liegen. Mercadier fügt dem Bericht über den Vorfall die Aeusseruug hinzu: Roëttiers, verwöhnt durch den Beifall, der allen seinen Vorschlägen bis jetzt gezollt worden, war überrascht, auf einen so starken Widerstand zu stossen, vergass für den Augenblick die erforderliche politische Klugheit, „auch verlor er bei diesem Anlass die Hochachtung und Verehrung, die man seinem Eifer und seiner Person gezollt hatte, und dieselbe ist bis zur Zeit seines Todes im Jahr 1807 gänzlich dahingeschwunden."

Hierauf wurde von den Logen la Colombe (welche Murat's Gemahlin zu Ehren den Namen Sainte-Caroline angenommen hatte), le Point parfait und Saint-Louis de la Martinique am 20. October die Trauerloge für de Milly, bei welcher 16 andere Logen durch Deputationen erschienen, unter Mercadier's Vorsitz gehalten. Der Vortrag von Riffé de Caubray, einem Mitgliede der Loge du Centre des Amis ist inhaltreich. Er berichtet unter andern über die Periode der Schreckenszeit: „In jener unglücklichen Zeit, in welcher der Argwohn über jedem Bürger schwebte, alles verdächtig und die Correspondenz des Gr. Orient unterbrochen war, und in welcher die wahren Freunde der Maurerei nichts zu ihrem Troste hatten, als einige gelegentliche (passagères) Versammlungen, befand er sich stets bei unsern Gesellschaften, und als die Hindernisse, die sich unsern Arbeiten entgegenstellten, gehoben waren, war er einer der ersten, die sich uns anschlossen, und er wurde zu den Wiederherstellern gerechnet, nicht allein des Gr. Orient, sondern auch der Logen du Centre des amis, de la Liberté, du Point parfait und de la Martinique."

Am 9. Mai dieses Jahrs wurde durch Mercadier zu Paris eine Gesellschaft errichtet, die ausser Verbindung mit der Maurerei stehend, doch lediglich aus Mitgliedern des Gr. Orient gebildet war. Ihr Zweck war, durch eine harmlose Festfeier die Rückkehr des Frühlings zu begrüssen, daher sie sich Société du Réveil de la Natur benannte. Sie durfte aus nicht mehr als aus 15 Mitgliedern und 18 Affiliirten bestehen, die sämmtlich Deputirte oder Mitglieder des Gr. Orient seyn mussten. Ein Brudermahl, gewürzt durch erheiternde Vorträge und frohe Gesänge, genügte zum Feste, dessen Schilderungen und Gesetze im Druck erschienen sind (3710 ff.). Die vorliegenden von Mercadier geschriebenen Acten der Gesellschaft reichen bis zum 26. Mai 1819. Interessant sind die jezeitigen Mitgliederverzeichnisse, in denen sich kein Namen befindet, der nicht zu jeder Zeit treu am Gr. Orient gehangen hatte. —

Schon am Winterfeste 1803, welches von den Logen la Fraternité und la Concorde fortifiée zu Luxemburg gefeiert wurde, hatte Br. Fenouil, zweiter Aufseher, der letzteren einen ausführlichen Vorschlag eingebracht, der dem Grand Orient

vorgelegt wurde: „Ueber die Errichtung einer Sterbekasse zum Besten der Wittwen von Maurern, unter der Benennung Sparkasse für die Wittwen, oder der ehelichen Liebe.“ (5154.) Seine Loge liess es nicht beim Vorschlage bewenden, sondern als eins ihrer Mitglieder, Br. Faitz, 4500 Francs zur Begründung einer solchen Casse, und ausserdem den Armen der Stadt Luxemburg 5800 Francs vermacht hatte, beschloss sie am 5. Februar 1804, die Hälfte ihrer jedesmaligen Sammlungen für die Armen zurückzulegen, um eine Sparkasse zu errichten.

Die Loge des trois H. zu Havre hatte am 22 April 1804 an den Gr. Orient über die ausgezeichneten Leistungen eines ihrer Mitglieder, Br. Level, berichtet, der es sich zur Aufgabe gesetzt hatte, mit persönlicher Aufopferung Menschenleben zu retten; eine Reihe der gefahrvollsten Handlungen hingebender Menschenliebe ist aufgeführt, in welchen er das Glück hatte, viele Menschen dem sichern Tod im Meere zu entreissen. Die Loge erhielt den Dank des Gr. Orient für die Mittheilung, und an Level insbesondere wurde eine anerkennende Zuschrift gerichtet.

Beide Ereignisse zu Luxemburg und in Havre, wurden der ersten Abtheilung des neu erscheinenden Etat angereiht und hierdurch den Logen gezeigt, in welchem Sinne man von ihnen thätige Mitwirkung zu diesem neuen Organ des Gr. Orient anspreche. In der dritten Abtheilung sind die Protokollauszüge bis zum 14. November 1804 enthalten, deren wesentlicher Inhalt bereits mitgetheilt ist. Der Protokolle im vierten Quartal des Jahrs wird weiter unten gedacht werden, weil von hier an für die Maurerei in Frankreich ein neuer Wendepunkt eintritt.

Besonders regsam waren die Logen in den nördlichen Provinzen, um die Zwecke wahrer Maurerei zu befördern. Schon im Jahr 1802 hatte die aus 22 Brüdern bestehende la Philantropie zu S. Quentin eine Rumford'sche Suppenanstalt errichtet, und davon im Winter 21,000 Portionen an Bedürftige ausgetheilt. — Die Loge zu Douay hatte 1802 eine Preisfrage ausgeschrieben: „Welchen Nutzen kann die Regierung und der gesammte Staat aus dem Institut der Maurerei ziehen?“ — Die Loge Saint-Louis des Amis réunis zu Calais schrieb zwischen 1804 und 1809 Preisfragen aus, die sie nachher gewöhnlich abdrucken liess

(5084 ff.). In ihren Statuten vom Jahr 1805 ist eine umständliche Instruction für die Mitglieder ihres literarisch-philanthropisch-maurerischen Instituts aufgenommen. Ein Br. Dufay hatte zwei Feinde, die an der Küste Schiffbruch gelitten haben, mit Gefahr seines Lebens gerettet. Seine Handlung wurde nicht allein von der Loge gekrönt, sondern gab auch Stoff zu einer Preisfrage in gebundener Rede. Auf gleiche Weise wurde die grossherzige Aufopferung des Steuermanns Mascot behandelt. Eine andere Aufgabe in Prosa handelte von der Verbindung der Freimaurerei mit der Menschenliebe. Boubée's Abhandlung (4087) über den Ursprung und die Einführung der Maurerei in Frankreich verdankt diesem Institut ihre Entstehung; leider bietet sie nichts zur Aufhellung der Geschichte. Andere Aufgaben sind: die Bruderliebe, eine Romanze; das Bild eines Freimaurers, in Versen; Darstellung des von einem russischen Officier gegen Br. Gueritot auf dem Schlachtfelde von Austerlitz geübten Edelmuths; Vortrag über die Möglichkeit der Vereinigung und der Annäherung der nach den verschiedenen Riten arbeitenden Maurer, unter Nachweisung, dass sie derselben Quelle entstammen, und den gleichen Zweck erstreben. Zuweilen sind gar keine Fragen gestellt, sondern der Gegenstand ist der freien Auswahl der Verfasser überlassen. Noch im Jahr 1807 setzte die Loge des Neuf Soeurs zu Paris zwei Preise aus für die beste maurerische Ode. Barruel's, Proyart's und Consorten Schmähschriften gegen den Freimaurerbund waren noch in zu frischem Andenken, als dass nicht auch die Maurer in Frankreich die Beleuchtung derselben zu einem Gegenstande ihrer Arbeiten gemacht hätten. So Br. Raimond zu Besançon (3513), Abraham und Raoul in der Loge la Constance éprouvée zu Paris. Die Kriege, welche von 1805 an die Aufmerksamkeit der Nation nach aussen hin lenkten, und den einzelnen Logen manche ihrer begabtesten Arbeiter entzogen, mögen Anlass geworden seyn, dass dieser erfreuliche Aufschwung ihrer friedlichen maurerischen Thätigkeit in's Stocken gerieth.

Die Schilderungen von Logen-Installationsfesten, oder von Festen des Gr. Orient athmen den Geist warmer Bruderliebe und beruhigter Gesinnungen der so lang von einander geschiedenen Brüder. Kein Rückklang an frühere Begebenheiten stört die

Harmonie, und erst seitdem die Schotten ihre Unruhen anfiengen, stösst man in den Logenschriften auf Anspielungen; die Redner des Gr. Or. deuten unverhüllter auf diese Schilderhebung. Zahlreiche Dichtungen, welche in den Logen vorgetragen wurden, beurkunden die Harmlosigkeit, mit welcher die Brüder sich der seit 1799 bei ihnen zurückgekehrten Ruhe hingaben. Vorträge, die sich über die obligaten Sätze erhoben, berufen sich auf die Mysterien Griechenlands und Egyptens, welches durch Bonaparte dem Abendlande seine Schätze eröffnet hatte. Doch ausser dem androgynen Orden der Sophisiens in der Loge des Artistes (1941b) sucht kein Forscher daselbst den Ursprung der Freimaurerei. Man scheint sich über die vorgebliche Ableitung eigentlich noch keine bestimmte Ansicht gebildet zu haben. Erst etliche Jahre später wurde das erweiterte Studium des Alterthums benutzt, um in den Mysterien der vorchristlichen und der Kaiserzeit die wenigen erhaltenen Bruchstücke zu benutzen, u. um die Filiation der Freimaurerei mit denselben nachzuweisen. Hauptsächlich brachen Caillot, Alex. le Noir, de Mangourit, Ragon und andere die Bahn, und die neueren Schriftsteller bauen mit Ernst und Eifer dieses Feld an, insbesondere um die enge Verwandtschaft der Grundidee der drei ächten Maurergrade aus den Mysterien nachzuweisen. — Englische Schriften blieben nicht sowohl wegen der Kriege unbenutzt, als weil es zu mühsam gewesen wäre, aus denselben die Geschichte und den wahren Ursprung der Freimaurerei an der Quelle zu studiren. Dagegen traten immer häufiger, und sogar vom Grand Orient die Behauptungen auf, England habe von Frankreich die Maurerei überkommen.

Nach der Schlacht von Marengo wird der erste Conseil in immer mehr steigendem Verhältnisse gepriesen, neben ihm jedoch nicht weniger sein Nebenbuhler in der Popularität, Br. Moreau. Als Napoleon den Kaiserthron bestiegen hatte, gab er oft ganz allein den Stoff zum Vortrag ab, was allmählig bis zur wahren Idololatrie sich steigerte. — In dem ersten Jahrzehnd dieses Jahrhunderts erschienen noch oft, meistens ältere Geistliche, katholischen und protestantischen Bekenntnisses, in den Logen zu Paris, in den Departementen und auf den Colonien. Meistens traten sie als Brüder Redner auf. — Einzelne Logen zu Paris

und in den Departementen begiengen Trauerlogen für ausgezeichnete Brüder, welchen man verschiedene oft schätzbare Aufschlüsse über die Wirksamkeit heimgegangener Maurer verdankt. Insbesondere verdienen hier die Todtenfeiern in der Loge du Point parfait zu Paris, in der Loge la Concorde fortifiée zu Luxemburg, und in der Mère Loge écossaise du Rit philosophique bemerklich gemacht zu werden.

Ausser diesen maurerischen Leistungen eröffnete der galante Sinn der Natur dem weiblichen Geschlechte die Adoptionslogen, welche allgemach von der Mehrzahl der Logen zu Paris und in den Departementen abgehalten wurden, und durch ihre zahlreiche Wiederholung bewiesen, dass sie Beifall gefunden und sich des Zuspruchs erfreut hatten. Eine der frühesten Arbeiten dieser Art ereignete sich am 1. März 1799 (2145) in der Loge de l'Amitié, unter Vorsitz ihres Hammerführenden Roëttiers de Montaleau. Abraham benennt am 28. Junius 1801 noch neun andere Logen, in welchen Adoptionsfeste gehalten worden. Seine Gattin war Grossmeisterin der von der Loge les Elèves de la Nature begangenen Adoptionsloge. Der Glanzpunkt dieser galanten Tändelei war die vorübergehende Versetzung der Loge des Francs-Chevaliers von Paris nach Strassburg, woselbst am 15. Sept. 1805 die Kaiserin Josephine erschien und unter ihren Augen Damen ihres Hofs aufnehmen liess.

Auch der harmlose Orden des Fendeurs, angeblich 1745 von Bonneville gestiftet, lange Zeit hindurch nach dem Meistergrad gespendet und von den ehrbaren Pariser Meistern als frohes Fest gefeiert, wurde von denselben noch bis 1809 fortgesetzt (3704).

Man sieht aus dieser kurzen Darstellung des Wirkens der Logen, dass sie sich im Allgemeinen nicht an dem Gewirre betheiligten, welches zwischen dem Gr. Orient und dem Schottenwesen, den kaum errungenen Frieden in der Brüderschaft unheilbar erschütterte. Sie gaben sich in der Stille der belebenden und erquicklichen Beschäftigung mit der Maurerei hin, nach Vorschrift der drei symbolischen Grade, und begnügten sich mit den vier Hochgraden des Gr. Orient. Seine Logen vermehrten sich von Quartal zu Quartal auf überraschende Weise, daher ihm am 23. März 1804 berichtet werden konnte, dass ihre Zahl mehr

als 300 betrage und die Rosecroix-Capitel in entsprechender Steigerung zunähmen. Unter den Logen ist die zu Hannover, la Réunion des Amis, const. am 10. Sept. 1803 (5297) anzuführen.

Louis Claude de Saint-Martin, geboren am 18. Januar 1743, gieng heim am 14. October 1804 zu Aunay in der Nähe von Paris. Er ist den Deutschen hauptsächlich durch sein 1775 erschienenes Buch des Erreurs et de la Vérité, und durch die daran geknüpften Ereignisse in der deutschen Maurerwelt bekannt. Seit 1769 Maurer wurde er Schüler von Martinez Pasqualis, dem Stifter der Elûs Coëns (Thory Hist. 239 ff.), deren Arbeitsweise bis anheute noch nicht völlig bekannt ist. Der Gr. Orient liess beiden Brüdern in seinem Etat am 9. September 1805 eine ehrende Erinnerung (durch Bacon de la Chevalerie?) zu Theil werden, welcher eine bis dahin unbekannte Ode von Saint-Martin: „Ueber den Ursprung und die Bestimmung der Menschen", beigefügt ist. Dieser Notiz zufolge verpflanzte Martinez Pasqualis wegen vielfach erlittener Bedrängnisse 1768 sein seit 1754 bestandenes System nach Paris, das (zumal bei den gleichzeitig daselbst bestehenden Zerwürfnissen der andern Hochgradsysteme) „sich schnell ausbreitete, die Aufmerksamkeit der übrigen Maurer auf sich zog, welche dem von dem neuen Meister eingeführten Ritus den Spottnamen Martinisten beilegten."

---

# Fünfte Periode.

## 2. Von dem Auftreten des americanischen Schottensystems bis zur Restauration. 1804 — 1814.

Während der vom Schottenwesen angeregten Zerwürfnisse kehrte die Gabe aus Amerika zurück, welche ihm am 27. August 1761 vermittelst des gehörigen Orts eingereiheten, von den Kaisern vom Orient und Occident an Stephan Morin ertheilten Patents (abgedruckt in Thory Hist. S. 121 und in 4528, 4621 und 47) übermacht worden war. Durch dasselbe wird er

ermächtigt, an dem Orte, wohin er gelangen würde, eine Johannisloge unter der Benennung la parfaite Harmonie zu errichten, und zugleich wird er in der Eigenschaft eines Deputé Grand Inspecteur deputirt, um in allen Theilen der neuen Welt die vollkommene und erhabene Maurerei zu begründen, mit der vollen und gänzlichen Gewalt, Inspecteurs zu ernennen, an allen Orten, woselbst die graduirten Substitute nicht vorhanden sind. Thory gebraucht 1812 den Ausdruck sublimes grades, wodurch der ganze Sinn der Stelle zu seinem Zwecke wesentlich umgestaltet wird. Dazard dagegen sagt 1812 richtiger nach einer vorliegenden Abschrift, und de Marguerites 1818, nach dem Original Substituts gradés. Das Patent Morin's ist vom General-Substituten des Ordens, Gr. Commandeur de l'aigle blanc et noir, Souv. sublime Prince du Royal secret und Chef de l'óminent grade de l'Art royal, Chaillou de Jonville, von Lacorne, Substitut du Gr. Maître und von sieben andern Grands Inspecteurs, sublimes officiers du Grand-Conseil et de la Grande Loge zu Paris unterzeichnet. Man darf eine Bedenklichkeit an den auffallenden Umstand knüpfen, dass zuwider dem gleichzeitigen Gebrauche, Morin's Geburtsort und sein Stand nicht angegeben sind. — Die Prinzen des königlichen Geheimnisses fanden am 21. September 1762 erforderlich, für ihr Hochgradwesen ein Gesetzbuch zu entwerfen, welches zu Bordeaux abgefasst wurde, und gemeiniglich les Grandes Constitutions genannt wird (vollständig und officiell abgedruckt in Sétiers Receuil 4648). In demselben ist die Reihenfolge von 25 in 7 Classen abgetheilten Graden ausführlich benannt. Der letzte und höchste derselbe war der Très illustre Souv. Prince de la Maçonnerie, Gr. Chevalier, sublime Commandeur du Royal Secret.

Beide kostbaren Geschenke, die Grandes Constitutions, nebst den 25 Graden, die auf 33 erhöht waren, wurden den französischen Maurern dargeboten, als laut Pyron's Abrégé historique (4538) „der unglückliche Krieg im Jahr 1804 die Mitglieder des Suprême Conseil des 33. auf der Insel S. Domingo zwang, sich zu trennen.“ Mehrere derselben langten zu Paris an, unter diesen Br. de Grasse-Tilly, Sohn des Admirals gleichen Namens, Souv. Gr. Commandeur, ermächtigt durch die Constitutionen vom Jahr 1786, Suprêmes Conseil in den Staaten und Reichen zu

errichten, woselbst dergleichen noch nicht bestanden. Er hätte noch am 11. Januar 1804 eine Loge auf Jamaica besucht, und ist in einem vorliegenden Verzeichnisse vom 24. Junius 1803 der Loge des Sept Frères réunis im Orient vom Cap-Français auf der Insel S. Domingo als Ehrenmitglied aufgeführt: „Alexander Franz August de Grasse, gebürtig zu Versailles, alt 37 Jahre, ansässig (habitant), Rittmeister, gewesener Präsident aller erhabenen Logen, Conseils, Capitel zu Charlestown in Süd-Carolina, aufgenommen in der schottischen Mutterloge du Contrat Social zu Paris, gewesener Hammerführender der Loge la Candeur, Nr. 12, und de la Réunion, Nr. 45, Rosecroix, Kadosch, Prince du Royal Secret, Gr. Insp. Gén. 33. Grad. Neben ihm sind Ehrenmitglieder Carl Magon, geboren zu S. Malo, alt 38 Jahr, Contre-Admiral, Rosecroix, und Johann Dumaine, alt 50 Jahre. Unter den auswärtigen Mitgliedern steht Friedrich Dalcho, alt 38 Jahr, Med. Doct., Mitglied mehrerer medicinischen Academien und Gesellschaften, Rosecroix, Kadosch, Pr. du Royal Secret, Gr. Insp. Gén. 33. Grad.

De Grasse besass zur Begründung seiner Ansprüche ein sogenanntes goldnes Buch, dessen noch oftmals gedacht werden werden wird. Die ausführlichste Schilderung desselben ertheilt Br. Baron Teissier de Marguerittes am 17. Septbr. 1818 (4571).

„Es ist erforderlich, Sie mit dem reellen Werth jenes goldnen Buchs bekannt zu machen, welches der Graf de Grasse-Tilly besitzt, und das eine verzehrende Ehrsucht als Gesetzestafeln geltend machen möchte. Ich besitze hiervon eine wörtliche Abschrift; es giebt deren mindestens vierzig andere in Frankreich; dieses Buch ist völlig jedem andern ähnlich, das jeder Souv. Gr. Inspecteur Gén. haben soll, und in welchem ihnen vorgeschrieben ist, alle ihre maurerischen Operationen aufzuzeichnen. Ich berichte nichts, was nicht auf das gewissenhafteste mit der Wahrheit übereinstimmt. Sie haben es beinahe 12 Jahre hindurch in Ihrem Archive besessen. Es ist keiner unter Ihnen, meine Brüder, welcher es nicht gelesen, nochmals gelesen und commentirt hätte; und gerade weil Sie dieses Buch so lange in Ihren Händen gehabt, haben sie den unverwerflichen Beweis erlangt, dass der Br. de Grasse keine grössere Vollmacht besitzt, als irgend ein anderer Souv. Gr. Inspecteur Gén., und dass er

überhaupt nur Präsident des Supr. Conseil ist, mit dem Titel Gr. Commandeur ad honores, ohne persönliche Machtvollkommenheit. Aber nicht alle Brüder, die mir zuhören, haben das gesehen und gelesen, was die Dissidenten ihr Palladium, unsere Constitution, unsere Penaten und Götter nennen. Ich will daher die Aufzählung des Inhalts dieses wunderbaren goldnen Buchs vorlesen":

„1. Abschrift der Vollmacht und des Patents, das dem Sehr Vollkommenen und Ehrw. Br. Stephan Morin im Jahr 5761 am 27. August 1761 ertheilt worden ist. Hierdurch erhält er das Recht, eine Loge zu bilden und aufzurichten; er wird zum Deputirten Gr. Inspecteur in allen Theilen der Neuen Welt ernannt, mit der vollen und gänzlichen Gewalt, Inspecteurs zu vermehren oder zu machen, an allen Orten, woselbst die graduirten Substitute noch nicht vorhanden sind, wobei ihm eingeschärft wird, Sorge zu tragen, dass die allgemeinen oder die besonderen maurerischen Statuten gehalten und beobachtet werden, und niemals andere als wahre und legitime Brüder der sublimen Maurerei in die Tempel einzulassen. Hiernach folgen die Namen von neun erlauchten Brüdern, die unterzeichnet haben. Unter diesen steht":

„Ich unterzeichneter Heyman-Isaac Long, P. M. (Past-Master), Deputirter Gr. Inspecteur Gén. u. s. w., bezeuge, dass das hier abgeschriebene Patent, das dem Sehr Ehrw. Br. Stephan Morin von u. s. w. übergeben worden, und von welchem von ihm eine Abschrift dem P. M. Moses Cohen Deputirten Gr. Inspecteur Gén. auf der Insel Jamaica übergeben und mir gleichfalls von letzteren übergeben worden, treulich übersetzt und aus meinem Protocoll ausgezogen ist. Dem zur Urkunde habe ich unterschrieben in Gegenwart der Erl. Brüder Delahogue, de Grasse, Saint-Paul, Croze-Magnan und Robin, worauf die Unterschriften der eben genannten folgen."

„2. Filiation der vom Sehr Mächtigen und Ehrw. Br. Stephan Morin, kraft der ihm ertheilten, weiter ertheilten Vollmachten. Der Br. Stephan Morin hat den Grad eines Deputirten Inspectors u. s. w. dem Br. Frankin auf Jamaica gegeben, der Br. Frankin hat ihn dem Br. Moses Hyes, dermalen Gr. Commandeur zu Boston gegeben; Br. Moses Hyes hat ihn dem Br. Spitzer zu

Charlestown gegeben. Alle Deputirten Inspecteurs auf dem Festlande im Orient von Philadelphia zu einem Conseil vereinigt, haben ihn dem Br. Moses Cohen auf Jamaica gegeben. Br. Moses Cohen hat ihn dem Br. Isaac Long gegeben, der ihn zu Charlestown den Brüdern Delahogue, de Grasse, Croze-Magnan, Saint-Paul, Robin, Petit und Marie gegeben hat. Beurkundet als übereinstimmend mit dem auf meinem Protokoll eingetragenen Original. Unterzeichnet H. J. Long, D. G. J. G. zu Charlestown, am 3. Mai 1797. Beurkundet von uns Grand-Commandeur des Gr. Conseil Sublime, im Orient von Charlestown in Süd-Carolina. Unterzeichnet J. B. Marie Delahogue, D. G. J. P. M., Souv. Gr. Commandeur."

„3. Patent ausgestellt für Alex. Franz August de Grasse-Tilly, vom Souv. Grand Conseil des 33. Grads. Dieses Patent ist wörtlich dasselbe, wie die aller Orten, woselbst es Suprêmes Conseils giebt, an alle Souv. Grands Inspecteurs vom 33. Grad ertheilten. Es steht nicht ein Wort mehr darin, noch ein Comma weniger." Das weitere hierunten.

„4. Die Constitutionen von 1762 in 35 Artikeln und die von 1786 in 18 Artikeln. Nota. Diese Constitutionen stehen hinter sämmtlichen Cahiers des 32. und 33. Grads."

„5. Die Namen der maurerischen Monate und das hebräische Alphabet."

„Endlich findet man noch ein Verzeichniss von etlichen aufgenommenen Maurern, nebst dem Datum ihrer Aufnahme, und einige Eidesformeln, die sie zu verschiedenen Zeiten abgelegt haben. Sie sehen also, meine Brüder, dass alles wunderbare verschwindet; die Fackel der Wahrheit stellt dieses Buch in seinem wahren Lichte dar. Es ist, und ist stets gewesen, eine ganz gewöhnliche Sammlung, von welchem viele Abschriften vorhanden sind. Mit einem Worte, es ist eine in dunkelbraunem Leder eingebundene Handschrift, nicht aber ein goldnes Buch."

Das unter Nro. 4 erwähnte, aus dem Englischen übersetzte Patent für de Grasse, ist vollständig von Dazard mitgetheilt (4628) und lautet im Wesentlichen also:

„Gesundheit, Heil, Gewalt: Thun kund, dass wir unterzeichnete Souv. Gr. Inspecteurs Gén., gebührend und gesetzlich

zu einem Suprême Conseil des 33. Grads constituirt und errichtet, unsern Erl. Br. Graf Alexander Franz August de Grasse-Tilly in den verschiedenen Graden, die er gesetzlich erhalten hat, genau geprüft haben, und auf sein besonderes Ansuchen unsern Br. A. F. A. de Grasse-Tilly, von Versailles in Frankreich, gewesenen Rittmeister und Ingenieur der vereinigten Staaten von Amerika, bezeugen, anerkennen und proclamiren als Meister und Pastmaster der symbolischen Logen, Geheimer Meister u. s. w. bis Vollkommener und Erhabener Meister (14. Grad); bezeugen auch, dass er ist Ritter vom Orient oder vom Degen (15. Grad) — Ritter vom Adler und Souv. Prinz Rosenkreuz von Hérodom (18. Grad) — Ritter vom Heil. Andreas (29. Grad) — Commandeur des Tempels (27. Grad) — Souv. Ritter der Sonne Prinz-Adept (28. Grad) — Kadosch (30. Grad) — Ritter vom weissen und schwarzen Adler und Souv. Gr. Inspecteur Général und Mitglied des Supr. Conseil des 33. Grads; bezeugen auch, dass unser vorgenannter Erlauchter Bruder lebenslänglicher Gross-Commandeur ist des Supr. Conseil des Isles françaises de l'Amérique."

„Wir autorisiren und ertheilen unserm Br. de G asse Vollmacht, in Gemässheit der grossen Constitutionen, alle Logen, Capitel, Conseils und Consistorien des königlichen und militairischen Ordens der alten und der neuen Freimaurerei auf beiden Erdhälften zu constituiren, aufzurichten und zu inspiciren. Dem zu Folge befehlen wir u. s. w." Gegeben zu Charlestown am 9. des 12. der Restauration 5662, des Lichts 5802, und der christlichen Zeitrechnung den 21. Februar 1802. Unterzeichnet Friedr. Dalcho, J. B. Borven Ceremonienmeister, Dieben Grossschatzmeister, Abraham Alexander Gross-Secretair des Heiligen Reichs, J. Bapt. Maria de la Hogue Lieutenant Gr. Commandeur pour les Isles françaises au vent et sous le vent. Alle unterzeichnen sich mit K. H. P. D. R. S. S. G. J. 33°. — Unter diesem Certificat steht in englischer Sprache das fehlerhaft abgedruckte Visa einer Johannisloge zu Kingston auf Jamaica vom 11. Jan. 1804. Unterzeichnet von Sol. Morales Secretair. Prince de R. S. und John Morales Gr. Inspecteur Gén. 33°.

Teissier de Marguerittes berichtet weiter: „In Folge des Abzugs der französischen Armeen von S. Domingo wurden die

Mitglieder des Supr. Conseil d'Amérique im Orient von Cap gezwungen, sich zu trennen. Einige derselben flüchteten sich 1804 in ihr Vaterland und liessen sich zu Paris nieder. Man bemerkte unter diesen Prinzen Maurern den Gr. Commandeur Grafen von Grasse-Tilly, den Lieutenant Gr. Commandeur J. B. M. de la Hogue, die Souv. Gr. Inspecteurs Gén. Caignet, Hannecart-Antoine und Philipp Toutain, der zugleich Mitglied des Supr. Conseil der vereinigten Staaten von Amerika in Südcarolina zu Charlestown, auch Deputé Gr. Inspecteur des Gr. Consistoire zu Kingston auf Jamaica war." Dieser war Inhaber einer vom Gr. Consistoire zu Kingston am 25. April 1803 an ihn erlassenen Beauftragung: „Art. 2. Beauftragen wir den Br. Toutain, sich in seiner Eigenschaft als Deputé Gr. Inspecteur auf der Insel S. Domingo und Zugehör zu widersetzen, dass man nicht Jemanden, wer es auch sey, in die über den Rosecroix hinausgehenden Grade aufnehme, und diese hohen Grade ohne eine von seiner eigenen Hand geschriebene und unterzeichnete Erlaubniss communicire. Unterzeichnet J. Morales D. J. G. Darunter steht: Ich, Unterschriebener, bezeuge die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem in meinen Händen befindlichen Original, von welchem zu seiner Zeit dem Br. G. auf Cap ein Duplicat zugestellt worden ist, um es den Logen im nördlichen Theil mitzutheilen, darnach zu achten, und die Vollziehung zu überwachen. Unterz. Ph. Toutain D. G. J. G. Prince Maçon (4578).

Pyron ergänzt den Verfolg der Geschichte (4538): „Nach seiner Ankunft zu Paris, woselbst die Grossen Constitutionen vom Jahr 1786 noch nicht bekannt waren, beschäftigte sich der Br. de Grasse-Tilly mit unermüdlichem Eifer, die 33 Grade des Rits daselbst in Thätigkeit zu setzen. Er erwählte zur Werkstätte für seine Arbeiten den Tempel der Schottischen Mutterloge zum heil. Alexander. Im Laufe des Monats September bis zum 20. October 1804 erhob er mehrere Maurer zum 33. Grade, aus welchen er einen provisorischen Suprême Conseil bildete. Am 12. October berief er die Grossbeamten des Rits. Ihre Vereinigung wurde am 17. desselben Monats vollzogen; sie bildeten ein grosses Consistorium und beschlossen auf den 22. eine Versammlung zu veranstalten, zu welcher die Hammerführenden, die Aufseher, die Deputirten der von der Hauptstadt

entfernten Logen, und alle Mitglieder des Rits berufen wurden, die durch die Grossen Constitutionen berechtigt wären, bei der Bildung einer grossen Loge mitzustimmen. Es wurde in dieser Sitzung für die gesammte Ausdehnung des französischen Reichs eine Grosse Loge unter dem Titel und der Benennung: Grande Loge Générale Ecossaise de France, rit ancien et accepté geschaffen und constituirt, deren Hauptsitz im Orient von Paris sey. Sie wurde dabei mit aller oberherrlichen Vollmacht bekleidet. In derselben Sitzung schritt man zur Ernennung von einem Grossmeister und von 49 Gross-Würdenträgern und Mitgliedern. Der Bruder de Grasse-Tilly wurde zum Repräsentanten des Grossmeisters ausgerufen. Er wurde bei seinen Verrichtungen unterstützt vom Souv. Gr. Inspecteur Toutain, Mitglied des Supr. Conseil du Cap und des zu Charlestown, und speciellen Deputirten des Gr. Consistoire zu Kingston auf der Insel Jamaica."

Die Grosse Loge wurde sofort installirt und schritt zur Abfassung ihrer Statuten und allgemeinen und besonderen Reglements. Diese sowie das Verzeichniss der am 22. October Ernannten und Anwesenden sind nicht bekannt geworden.

Das aus Amerika eingebrachte System von de Grasse bestand aus folgenden 33 Graden: 1. 2. 3. Lehrling, Geselle, Meister; 4. Maître secret; 5. Maître parfait; 6. Secrétaire intime; 7. Prévôt et juge; 8. Intendant des bâtimens; 9. Maître élû des neuf; 10. Maître élû des quinze; 11. Sublime chevalier élû; 12. Grand maître architecte; 13. Royal-Arché; 14. Gr. Ecossais ou Gr. élû; 15. Chevalier d'Orient ou de l'Epée; 16. Gr. Prince de Jérusalem; 17. Chevalier d'Orient et d'Occident; 18. Souverain Prince Rose-Croix; 19. Gr. Pontife ou sublime Ecossais; 20. Vénérable Gr. Maître ad vitam; 21. Noachite ou chevalier Prussien; 22. Chev. Royal-Hache ou Prince du Liban; 23. Chef du Tabernacle, 24. Prince du Tabernacle, 25. Chev. du Serpent d'airain; 26. Prince de Mercy; 27. Gr. Commandeur du Temple; 28. Chev. du Soleil; 29. Ecossais de Saint-André; 30. Chevalier Kadosh; 31. Gr. Inquisiteur Commandeur; 32. Prince du Royal Secret; 33. Souv. Gr. Inspecteur Général.

Zu Anfang des Jahrs 1804, drei Monate vor der Ankunft von de Grasse war Hacquet mit einem zu New-York ausgestellten Patent als Gr. Inspecteur Gén. zu Paris eingetroffen. Er brachte

daneben auch ein zweites Patent als Député Gr. Maître métropolitain de Hérodom mit. Dieses System, das nicht mit dem Ordre de Hérédom de Kilwinning zu Rouen zu verwechseln ist, arbeitete nur in den alten 25 Graden bis zum Prince du Royal secret. Sie sind nachzulesen in Lenning-Mossdorfs Encyclopädie I. 79. Seiner Vollmacht gemäss errichtete er zu Paris ein Conseil der hohen schottischen Grade in den Logen la Triple Unité und Phénix, auf welcher nach der Hand das Gr. Consistoire dieses Rits für Frankreich ruhete (4621). Hacquet vereinigte sich mit dem Schottischen Ritus, zur Bildung der Gr. Loge Ecossaise, jedoch nur mit dieser, behielt aber Unabhängigkeit für sein Gr. Consistoire der Princes du Royal Secret, und liess sein System nicht am Supr. Conseil Theil nehmen, in Anbetracht der geringen Verwandtschaft ihrer Grundsätze und ihres Rituals. Der Prince du Liban war der 22., der Gr. Chevalier du Soleil der 23., der Chevalier Kadosch der 24., und der Prince du Royal secret der 25. und letzte Grad.

Der Supr. Conseil zu New-York war von ganz jungem Bestehen. In einer vorliegenden alten Abschrift der Grandes Constitutions steht; „Certificirt von mir, dem ersten Begründer des Gr. Conseil sublime und Ex-Souverain des 32. Grads im Orient von Charlestown in Süd-Carolina, als übereinstimmend mit den Réglemens généraux, die mir vom Gr. Conseil sublime zu Kingston auf Jamaica zugestellt und von ihm bestätigt worden sind in seiner Sitzung vom 10. des 6. 5797, desgleichen in Gemässheit seiner im Archiv des genannten Conseil sublime zu Charlestown am 21. Juni 1798 hinterlegten Instructionen. Unterz. J. B. M. de la Hogue, Kadosch, Prince du Royal Secret, Souv. Gr. Commandeur du 33 dégré pour les Isles et dominations françaises de l'Amérique."

Da de Grasse von Isaac Long 1797 aufgenommen seyn soll, so ist die Frage der Gegner begreiflich, woher es komme, dass er als Militair, der in jedem Augenblick abgerufen werden konnte, sich nicht sogleich bei seiner Aufnahme, sondern erst am 21. Februar 1802 sein Certificat habe ausfertigen lassen, unter welchem Le Long's Namen nicht steht, wohl aber der seines Schwiegervaters de la Hogue, und einiger in der Geschichte des nordamerikanischen Hochgradwesens bekannt gewordenen

Personen. Noch weit wichtiger ist der Einwurf, wie de Grasse sich habe anmaassen können, einen Suprême Conseil zu errichten, da eine solche Ermächtigung nicht in seinem Patent ausgesprochen, und auch nicht in den Grandes Constitutions vom Jahr 1762 ausgedrückt ist.

So nachdrücklich zuweilen die Aechtheit des Patents von de Grasse angegriffen worden ist, so dachte doch keine Parthei daran, an dem Orte wo es ausgestellt worden, Nachfrage anzustellen, und erst 1829 (4244) erhielt das Gr. Collége des Rits vom Supr. Conseil zu Charlestown die Nachricht, dass er „am 31. Mai 1801 vermöge der Grandes Constitutions des Ordens errichtet sey."

Noch wichtiger ist die Frage: Von wannen die Berechtigung gekommen seyn mag, die in Morin's Patent aufgeführten Grade, deren höchster die Princes de Royal secret sind, auf 33 zu vermehren, und doch die Grandes Constitutions fortdauernd und maassgebend beizubehalten? Im Mutterlande war Morin zum Deputé Gr. Inspecteur ernannt worden, und noch Isaac Long, welcher de Grasse aufgenommen haben soll, nennt sich 1797 folgerichtig Déρuté Gr. Inspecteur Gén. Die bedeutungsvolle Zahl 33. Grad wird erst späterhin hinzugesetzt, und die an eine Ermächtigung, sey es auch von 1761 her, erinnernde frühere Amtsbezeichnung Député hinweggelassen. Hierdurch schon erleidet die weiter unten vorkommende Ordenshistorie wesentlichen Eintrag. Und unerachtet das Patent von de Grasse von einem Supr. Conseil ausgestellt seyn soll, legt sich dieser nicht die Benennung du Rit ancien accepté bei, welches Partheiwort erst in Frankreich hinzugefügt worden ist. Nicht weniger auffallend ist es, dass er im Patent Inhaber des Kadosch, Ritter des weissen und schwarzen Adlers und Souv. Gr. Inspecteur Gén. heisst, mit völliger Ignorirung des Prince du Royal Secret des 25. und nachherigen 32. Grads. Man hat nachgewiesen, dass der ehemalige 25. in den 30., 31. und 32. zerlegt worden ist, und nennt Baillache bei dieser Operation als de Grasse's hülfreichen Beistand, gleichwie Pyron die Organisation des neuen Gebäudes übernommen hatte. Letzterer war unter Nr. 28 am 25. Oct. 1804 als Député Inspecteur pour les Isles françaises, und hierdurch zuwider dem durch Toutain an de Grasse ergangenen Befehl

von diesem aufgenommen worden. Dazard erkundigt sich in dieser Hinsicht, an welchem Orte 1804 der geheimnissvolle Tempel für die Initiationen gestanden haben möge?

Die Umgestaltung des ursprünglichen Systems von 25 in 33 Graden war noch so schwankend, „dass die Maurer, welche uns die Schottische Maurerei in 33 Graden brachten, nicht sagen konnten, aus was diese 33 Grade beständen. Bald sagten sie, das Passwort heisse Fréderic, bald, es heisse Jacques Moley. Sie wussten hierüber nichts im Geringsten, und erwarteten, um es zu ertheilen, Papiere aus Amerika, die niemals angelangt sind. Diese Mittheilung ist uns von einem der unterrichtetsten Maurer in Paris geschehen, der versichert, bei der famösen Sitzung anwesend gewesen zu seyn, in welcher der Ehrwürdige Deputirte Inspecteur Ph. Toutain in Gegenwart der Brüder Thory dem ältern, Bailhache, Hacquet, Bazard, le Bailly-Menager u. anderer behauptete, dass der Rit ancien, in Amerika so wie in Frankreich, nichts anders als die 25 in sieben Classen ausgetheilten Grade enthielte“ (4528).

Ueber diese Schwankungen giebt der freilich erst 1843 auftretende Bégue-Clavel, der als Besitzer des 32. Grads längere Zeit Anhänger des Systems gewesen war, eine inhaltreiche Notiz: „Alles was heutigen Tags erwiesen zu seyn scheint, ist, dass der Rit Ecossais ancien et accepté nicht vor das Jahr 1801 zurückdatirt, dass er in diesem Jahre von fünf Juden John Mitchell, Friedrich Dalcho, Emanuel de la Motta, Abraham Alexander und Isaac Auld errichtet war, die, lediglich aus mercantilen Absichten, sich die Stellen eines Gr. Commandeur, Lieutenant Gr. Commandeur, Schatzmeister, Secretair u. s. w. angeeignet hatten, und die gesammte Administration in ihren Händen behielten; dass in jener Anfangsperiode die Grade noch nicht genau bestimmt waren, und dass das System beiläufig in der Gestalt, in welcher es heutigen Tags gebildet ist, erst 1802 festgestellt wurde. Man sieht daher, wie am 4. Dezember desselben Jahrs der Supr. Conseil von Charlestown in einem Circular seine Begründung und die Zahl der Grade seines Systems anzeigt, ohne jedoch anzugeben, auf welchem Wege dieser vorgeblich alte Ritus auf ihn überliefert worden, und mit welchem gleichartigen Corps er in Verbindung steht. In demselben Jahre 1802 erhielten der

Graf de Grasse und mehrere andere Brüder auf den französischen Inseln in Amerika von dieser Autorität Patente, die ihnen die Vollmacht ertheilten, auf Sanct-Domingo ein Supr. Conseil aufzurichten und den Rit aller Orten, wo es ihnen belieben würde, auszubreiten, mit Ausnahme des Freistaats von Amerika und der englischen Antillen. Dieser Supr. Conseil ist der einzige, der im Annuaire des Supr. Conseil von Charlestown für 1803 als correspondirender figurirt."

Ein Curiosum darf nicht übergangen werden, weil es mit allem, was über den Rit écossais bekannt ist, in Widerspruch steht, und wenigstens andeutet, dass man noch in spätern Zeiten nicht verschmähte, zu Täuschungen seine Zuflucht zu nehmen. Chemin-Dupontés erzählt in seiner Encyclopädie (Th. III. S. 391), er habe ein im Jahr 1797 vom Consistorium zu Genf an Br. Villard-Lespinasse, dermalen Mitglied des Gr. Orient, ertheiltes Patent für den 33. Grad „gesehen, in Händen gehabt und abgeschrieben". Villard würde, mit diesem Patente versehen, nur die Hälfte der Aufnahmegebühren zu zahlen gehabt haben, doch hätte er vorgezogen, es zu behalten und sich den Grad (im Gr. Consistoire des Rites des Gr. Orient, am 17. August 1825) von neuem ertheilen lassen, gleichsam als hätte er ihn noch nicht besessen. Nach der schriftlichen Erklärung des Consistoriums zu Genf will es am 10. des ersten Monats 5729 von der Grossen und Métropolitan-Loge zu Edimburg Constitution erhalten, und darnach dem Besitzer des Patents den 31., 32. und 33. Grad ertheilt haben. Unglücklicher Weise fehlt bei Chemin Dupontés das genaue Datum nebst den Unterschriften des Patents!!

Wenn auch die gesammte Angelegenheit des Schottenwesens bald darauf eine vollendete Thatsache wurde, und als schottische Glaubensartikel, einmal angenommen, selbst bei besserer Erkenntniss von keiner Seite her mit der Fackel der Wahrheit beleuchtet werden konnte, weil man zu weit gegangen war, so mussten doch die Gründe mitgetheilt werden, die theilweise späterhin von den Gegnern aufgeworfen wurden, um Documente zu entkräften, deren Originale zu keiner Zeit an das Tageslicht gekommen sind.

In einem Circular vom 1. November (4485) erklärt die Neue Grosse Loge: „Ein neuer Tag bricht für die viel zu lange schon

verfolgte Schottische Maurerei in Frankreich an. Ihr Missgeschick hat die Blicke der erleuchtetsten und tiefgeweihtesten Maurer auf sich gezogen; sie haben das Panier des Schottenthums aufgepflanzt, unter welches sich die ältesten Hammerführenden und die erlauchtesten Personen geschaaret haben, welche vermöge ihrer bürgerlichen und militairischen Stellung, zu denen gehören, die dem Thron des französischen Kaiserreichs nahe stehen und ihn umgeben; sie haben eine allgemeine und besondere Versammlung im Tempel der Schottischen Mutterloge S. Alexander von Schottland, welche an die Stelle der Loge du Contrat Social getreten ist, — gehalten. Im Besitze von Vollmachten der Grossen Métropolitanloge von Hérodom haben sie in der Hauptstadt Paris die Grande Loge Générale Ecossaise de France errichtet und haben sie proclamirt. Aus Ergebenheit gegen den Thron des Kaisers hat die Grande Loge Ecossaise Ihro Kaiserliche Hoheit den Prinzen Louis, Gross-Connetable des Reichs, zum durchlauchtigsten Grossmeister ernannt. Dieser Wunsch ist demselben überbracht worden, er hat ihn mit Wohlwollen aufgenommen. Diese Annahme, indem sie unsern alten Glanz erhöht, sichert uns auf immer den besonderen Schutz des obersten Chefs des Reichs. Unter so günstigen Auspicien müssen unsere eifrigen Arbeiten in der erhabenen Kunst der Maurer uns auf den höchsten erreichbaren Glanzpunkt erheben. Weit entfernt über die Maurer, welche dem Schottischen Ritus fremd sind den Bannspruch zu verhängen, wird die Gr. Loge Ecossaise sie in ihrem Schooss aufnehmen, sie wird sich beeifern, mit allen regelmässigen Capiteln und Logen in Frankreich und mit allen auswärtigen Gr. Orienten Correspondenzen anzuknüpfen“ u. s. w.

Die gesammte Schilderhebung wurde nach Thory's Angabe so geheim betrieben, dass der Gr. Orient erst durch dieses in grosser Anzahl ausgetheilte Circular von dem ihn bedrohenden neuen Sturme Nachricht erhielt. — Der am 10. November abgehaltenen festlichen Quartalversammlung des neuen Gestirns wohnten sogar Mitglieder des Grossen Orients bei.

Es möchte nicht uninteressant seyn, die Logen zu kennen, welche sich der neuen Grossen Loge angeschlossen haben, denn wegen ihrer kurzen Dauer hatte sie nicht die Musse ein Verzeichniss derselben, so wie der von ihr ernannten Grosswürden-

träger herauszugeben. Muthmaasslich sind jedoch die Namen der Logen in dem um den ersten März 1805 ausgegebenen, mit dem der Loge Sainte-Joséphine zu Paris vom 2. März (4949) übereinstimmenden Verzeichnisse der Loge St. Napoleon (constituirt 10. November 1804), dem damaligen Hauptsitze des Rit Ecossais, aufbewahrt (4487). Man findet daselbst, wie in andern gleichzeitigen Logenverzeichnissen, die Aufzählung der correspondirenden Logen, und zwar in folgender Ordnung, und alle mit dem Prädicate Loge écossaise versehen. Zu Paris: Die Mère Loge Ecossaise de S. Alexandre d'Ecosse, const. 7. Julius 1782; la Triple Unité, 25. Septbr. 1801, Meister v. St. de Fondeviolle; le Grand Sphinx, 3. Nov. 1804; Phénix, 14. Juni 1804; la Réunion des Etrangers, 11. Januar 1784; Sainte-Joséphine, 27. Januar 1805; le Cercle oriental des Philadelphes, 15. April 1803; les Amis éprouvés, 11. März 1804; la parfaite Union, 22. Januar 1805; le Temple des Muses, 26. Nov. 1804; la parfaite Harmonie; — la Constance couronnée; — zu Versailles le Patriotisme, 14. Februar 1780; zu Bergamo la Réunion. Darnach folgen die Namen von acht andern Logen in den Departementen; letztere jedoch ohne den Zusatz Schottische Logen. Die Sainte-Joséphine nennt überdies die Loge Ecossaise du Père de Famille zu Angers.

Es kann einer aufmerksamen Vergleichung mit den Logen-Verzeichnissen des Gr. Orient nicht entgehen, dass in denselben die zwei zuletzt genannten zu Paris gar nicht aufgefunden werden, obgleich er nachher sämmtliche Logen der Grossen Schottenloge in sich aufnahm. Sie haben also gar nicht bestanden, oder waren vorübergehende Gebilde des Augenblicks. Eine nicht geringe Anzahl der angeführten Logen ist zwischen dem 22. Octbr. und 5. Dezbr., also muthmaasslich von der Gr. Schottenloge errichtet. Die beiden später als den 5. Dezbr. constituirten können nicht zur Bildung der neuen Behörde mitgewirkt haben.

Einen ganz absonderlichen Schlüssel zu dieser anscheinend grossen Zahl von Schottischen Logen giebt Thory (Hist. 142) „Mehrere Personen, welche mit de Grasse-Tilly in Frankreich angelangt waren, hatten aus Kingston, oder andern Orten in Nordamerika, Constitutionspatente in blanco unterschrieben mitgebracht, in welchen sie die Eigennamen der Logen ausfüllten,

welche den alten Ritus annehmen wollten.“ Als Beweis hiervon bezeichnet er die später wieder vorkommende Triple Unité, die durch Hacquet ihr Patent von Kingston erhielt, welches antedatirt seyn muss, indem sie zuerst 1805 im Logenverzeichnisse des Gr. Orient mit ihrem angesprochenen Datum unter den durch das Concordat einverleibten Logen aufgeführt ist. Ihm verdankt auch die Loge du Phénix ihre Existenz.

Es kann nicht anders als unangenehm berühren, mitten unter diesen Logen die alte Mère Loge du Rit écossais philosophique unter den Gegnern des Gr. Orient zu erblicken, welche allerdings auch nach dem Berge Hérédon schauend, eine andere Ansicht von demselben vor Augen gehabt haben muss, da sie 1809 durch ihre Loge des Commandeurs du Mont Thabor erklären liess, dass diese „nur diejenigen für Rosecroix erkenne, welche in einem regelmässigen Capitel des grossen und erhabenen Ordens von Kilwinning aufgenommen worden.“ Dieses aber müsse in der Schottischen Mutterloge des Heil. Alexander zu Paris geschehen. Sie kann daher die von ihr unterstützten Schottischen Logen zu Paris unmöglich als ächt und gerecht anerkannt haben, und doch eröffnete sie denselben ihr Local, möglicher Weise in der Erwartung, sie zu ihrem Rit herüberzuziehen. Ueber diesen geleisteten Vorschub spricht sich Thory unverholen aus: „Die Loge de Saint-Alexandre d'Ecosse zu Paris, obgleich einen andern Rit bearbeitend, sah in den Schotten nichts als unterdrückte Männer; sie war der Ansicht, dass deren Vereinigung unter dem Titel Grosse Loge, der Autorität des Gr. Orient, die er zur Unterdrückung der Schottischen Loge missbrauchte, das Gegengewicht halten könne. Sie suchten ein Local, man lieh ihnen unsern Tempel, ohne Rücksicht auf die Decrete des Gr. Orient. Diese Loge trug durch ihre Gefälligkeit nicht wenig zur Organisation der Gr. Loge Générale écossaise bei. — Sie unterstützte sie aus allen Kräften und überliess sie sich selbst erst, als sie vereinigt mit dem Gr. Orient keines Beistands mehr bedurfte.“

Vermittelst des Concordats gelangte sie zu Sitz und Stimme im Gr. Orient, obgleich sie fortfuhr, in völliger Unabhängigkeit sowohl von diesem, als vom Rit écossais zahlreiche Logen zu affiliiren, also eine selbständige Autorität auszuüben. Thory, die

belebende Seele ihres Rits, war vom 5. Dezbr. 1804 bis 1813 Schatzmeister im Gr. Chapitre des Gr. Orient, und steht noch 1814 unter den Mitgliedern desselben. Er wurde 1808 bei dem Wiedererwachen des Chapitre du Choix vom Rit de Hérédom, dessen erster Tersata. Dieses Capitel stand unter der Provincial-Loge zu Rouen, dessen Rit de Hérédom aus Edinburg gekommen war. Von da an bis zu seiner Unthätigkeit 1821 war er Secretair des heil. Reichs im Supr. Conseil. Man vermag aus diesen sonderbaren Stellungen zu deuten, warum er in seinen Werken mit Anerkennung der Bemühungen des Gr. Or., Frieden und Ordnung aufrecht zu halten, so sparsam ist, und nicht leicht eine Gelegenheit vorüber gehen lässt, die Handlungen desselben in ein ungünstiges Licht zu setzen.

Er gieng heim am 27. October 1827, nachdem er das Logenwesen längst verlassen und den Kummer erlebt hatte, dass im November 1817 sein System eingeschlafen war, die Commandeurs du Mont Thabor sich 1818 unter den Gr. Orient gestellt hatten, und die Mutterloge selbst 1826 ganz aufgelöst war.

Während aller dieser Schottenbewegungen hielt sich der Rit de Hérédom de Kilwinning sowohl zu Rouen als zu Paris ruhig, und nahm keinen Antheil an denselben, worauf er sich 1823 dem Gr. Orient einverleibte.

Der Gr. Orient beeilte sich am 14. November (4309) dem Eindruck, welchen die Berufung der neuen Grossen Schottenloge auf einen Kaiserlichen Prinzen, auf die Maurer machen konnte, durch Veröffentlichung der Resultate seiner in dieser Hinsicht bereits gefassten Beschlüsse vom 30. Septbr. und 20. Dezbr. 1803 und vom 7. Novbr. 1804 entgegen zu wirken. „Wir haben das Vergnügen Ihnen das Protocoll der heutigen Arbeiten des Gr. Orient zu übermachen; Sie werden ohne Zweifel mit Theilnahme die von Ihren Repräsentanten getroffene Wahl von Grossbeamten des Ordens lesen. Es bleibt uns nur der Wunsch übrig, recht bald die Annahme von Seiten zweier den Franzosen theuern Prinzen und des Br. Marschalls Murat zu erfahren; alle drei haben sie der Zustimmung des Kaisers anheimgestellt, und wir erwarten letztere mit ehrfurchtsvollem Vertrauen. Der Gr. Orient erwartet, dass die Logen und Capitel in dieser Arbeit das Ergebniss seiner unausgesetzten Sorge für das Beste und den Glanz des Ordens erkennen. Ihr Zutrauen und Ihre Anhänglichkeit

ist die alleinige Belohnung, welche seinen Beamten zu erstreben gestattet seyn möge.“

Dem beigefügten am 9. Novbr. bestätigten Verzeichniss der Gross Ehrenbeamten zufolge, sollte Prinz Joseph Napoleon Grossmeister, Prinz Louis Napoleon zugeordneter Grossmeister, Marschall Massena Gross-Administrator, Senator Herzog von Choiseul-Praslin Gross-Conservator, Marschall Murat erster und de Lacepède zweiter Gross-Aufseher seyn. Die folgenden Aemter waren nach ihrer Rangfolge besetzt mit de la Lande, de Jaucourt, Magon de Médine, Beurnonville, Macdonald, Sebastiani, Marschall Kellermann, de Luynes, Duranteau, Girardin, und den Marschällen Augereau und Lefèvre. Die Logen und Capitel nahmen die Kunde dankbar auf. Der Tag, an welchem Roëttiers seine Stelle als Grand-Vénérable niedergelegt hat, ist nicht genau aufgezeichnet.

Der Gr. Orient spricht sich über die Verlegenheit, in welche er durch die Errichtung der Gr. Loge Ecossaise gerathen war, in seinem Eat vom 6. Julius 1807 unverholen aus:

„Zu keiner Zeit hatte irgend ein Anlass der Erfahrungen des Gr. Orient mehr bedurft, seine Klugheit in Anspruch genommen und seinen Eifer angefacht, als die unter seinen Augen vorgenommene Unternehmung, in Vergessenheit seiner Reglements, einen andern französischen Gr. Orient in der Hauptstadt des Reichs unter der Benennung Gr. Loge Ecossaise zu errichten und in Thätigkeit zu setzen, wobei dieselbe grosse Kenntnisse und gereinigtere von Hérodom in Schottland ausgehende Grade unter der Benennung Rit ancien accepté ankündigte. Die Säulen des Gr. Orient waren mit einer grossen Erschütterung bedroht, die um so leichter eintreten konnte, als die Brüder, die jenes Institut leiteten und dafür Proselyten warben, durch ihre Bemühungen die Mitwürkung und den Beistand von Brüdern erlangt hatten, welche vermöge ihrer Stellung und ihrer Tugenden einen mächtigen persönlichen Einfluss besassen. — Um diesen unangenehmen Folgen zu begegnen, erachtete es der Gr. Orient für weise, die seit länger als einem Jahre unter dem Consulate unsers Erhabenen Kaisers in seinem Innern proclamirte Ernennung der Grands Officiers zu veröffentlichen, die in Anbetracht von wandelbaren Verhältnissen und der Abwesenheit des grössten

Theils der in dieser interessanten Ernennung begriffenen Brüder, nicht hatte an's Tageslicht treten können. In demselben Augenblick, den der Gr. Orient gewählt hatte, um durch Deputirte aus seiner Mitte den Gr. Officiers die auf sie gefallene Wahl anzukündigen, vernahm er aus dem Munde einiger derselben, dass sie in einem andern Gr. Orient eines Schottischen Ritus zu Paris zu gleichen wichtigen Functionen berufen worden seyen. Diese eben so klugen als weisen und erhabenen Brüder erkannten die Nothwendigkeit, den Keim zu einer Spaltung in der Maurerei von Frankreich zu ersticken, theilten den Deputirten des Grand Orient ihre Ansichten mit und bestimmten sie ohne Mühe auf dieselben einzugehen. — Sie können schon erfahren haben, geliebte Brüder, dass der Rit ancien accepté beinahe denselben Kampf in Schottland, zu London, in Preussen begonnen hatte, welcher völlig erfolglos geblieben war, und wovon der Gr. Orient vollkommen unterrichtet gewesen. Allein sein Verfahren war hierbei schnurstracks ein anderes als das der andern Grossen Oriente, und Sie werden leichtlich seine Beweggründe begreifen." Marschall Kellermann habe dabei die Versicherung gegeben, dass die zuverlässige Folge der Vereinigung mit dem Gr. Orient die „aller Logen im Kaiserreiche seyn würde, welche sich Grosse Loge, Mutterloge oder schlechthin Schottische Logen benennen, und dennoch nicht, weder mit dem Gr. Orient noch mit dem Rit ancien accepté, vereinigt sind."

Pyron hat (4538) diesen für die Zukunft der Maurerei in Frankreich entscheidenden Moment, wie es scheint, unter Verwirrung in der Aufeinanderfolge der Begebenheiten anders dargestellt. „Der Gr. Orient entwarf insgeheim das Project, beide Rite zu vereinigen, dass sie hinführo in Frankreich nur Ein und dasselbe maurerische Corps in Frankreich bilden sollten. Das Project wurde vom ersten Adjunct des Grossmeisters drei Mitgliedern der Gr. Loge Gén. anvertraut, nämlich dem General-Grossadministrator, dem Gross-Repräsentanten des Grossmeisters (de Grasse-Tilly) und dem Grossredner (Pyron), unter Aufforderung an dieselben, zu prüfen, ob diese Vereinigung möglich sey, und in diesem Falle sich mit den Mitteln zu ihrer Herbeiführung zu beschäftigen. Man konnte sich beim ersten Blicke leicht überzeugen, dass der dogmatische und scientifische Theil

beider Rite deren Vereinigung unmöglich machten, um so mehr, als nach dem Beispiele aller bearbeiteten Rite und nach den Grundsätzen einer gegenseitigen Toleranz, sie von einander getrennt, in allem Frieden und nach ihrem Gutbefinden die ihnen eigenthümlichen Grade bearbeiten konnten. Dennoch ernannte die Gr. Loge Gén., der hiervon in einer besonderen Sitzung Bericht erstattet worden war, eine Commission von drei Grossbeamten, um in Gemeinschaft mit einer ähnlichen vom Gr. Orient zu ernennenden Commission einen Vereinigungs-Vertrag zwischen den beiden Riten zu entwerfen, obgleich die Vereinigung in keinerlei Weise zur grösseren Verbreitung des Schottenthums dienen konnte."

Marschall Massena von Seiten des Gr. Orient, und Marschall Kellermann von Seiten der Schotten fiengen die Besprechungen im November an. Als die Grundlagen zur Vereinbarung gelegt waren, trat Roëttiers mit Pyron zusammen. Beide Lenker ihrer Systeme verständigten sich, und am 3. Dezbr. 1804, dem Tage nach der Krönung des Kaisers Napoleon, würde um die Mitternachtstunde im Palast des Marschalls Kellermann der Vereinigungs-Vertrag unterzeichnet, durch welchen man das Schisma für den Augenblick beseitigte. Die Gründe, welche auf beide Partheien hierbei nachdrücklich einwirkten, werden späterhin aus amtlichen Berichten klar werden.

Auszüge aus dem Vereinigungs-Vertrag, Concordat genannt. (Vollständig abgedruckt in Nr. 4495 und 4648 und sonderbarer Weise aus 4495 im Bülletin du Gr. Orient 1851 Nr. XXX, 198.)

Einleitung.

„Der Gr. Orient de France, regelmässig versammelt, im Wunsch die wahren Maurer, nicht allein an den Arbeiten, die in dem Kreise, dessen Mittelpunkt er ist, getrieben werden, Theil nehmen zu lassen, sondern ihnen auch eine zuversichtliche und ausgezeichnete Aufnahme in allen auf der Oberfläche der Erde errichteten Tempeln zu verschaffen, ist der Ansicht, dass es dienlich sey, alle maurerische Erleuchtung in ein Einziges Centrum zu vereinigen, und zu diesem Zweck alle Rite überhaupt in sich aufzunehmen. Demzufolge erklärt er, dass er sich mit Allen Brüdern vereinigt, zu welchem Rit sie gehören

mögen. (— qu'il s'unit à tous les frères de quelque rit qu'ils soient Erst am 2. October 1815 (4543) wies der Gr. Orient aus dem Original nach, dass diese Stelle verfälscht war und also lautete: „Demzufolge vereinigt der Gr. Orient mit sich (réunit à lui) die Brüder, welche ausschliesslich nach den Grundsätzen des Rit Ecossais ancien accepté arbeiten"; der Supr. Conseil de France behauptete jedoch zu jeder Zeit die ihm angenehmere Leseart, dahingegen der Supr. Conseil pour l'Amérique in seiner Zuschrift an den Gr. Orient vom 27. October 1813 (4621, 44) das richtige Wort réuni gebraucht —), dergestalt, dass hinführo alle Maurer ungehindert zu den erhabenen Kenntnissen, nach Maassgabe ihres Alters und ihrer zunehmenden Fähigkeiten, fortschreiten können. Sie werden den Vortheil der Einheit in der Regierung (unité de régime) geniessen, welche geeignet ist, die Uebereinstimmung der Arbeiter in den Logen und Capiteln zu verbürgen, die freundschaftliche Verbindung mit den auswärtigen Grossen Orienten zu unterhalten, und das Licht an Orte zu verbreiten, wo noch keine Loge die Schätze der Weisheit eröffnet haben wird."

Nach Anhörung des Grossredners wurde vom Gr. Orient die Constitution Générale de l'ordre angenommen. Da sie von letzterem niemals zur officiellen Bekanntmachung und Vollstreckung gelangte, so genügt es diejenigen Artikel anzuführen, welche in folgenden Zeiten als Streitpunkte herausgehoben und geltend gemacht wurden.

Von den Attributionen des Grand Chapitre Général.

„Das Grand Chapitre erkennt über das Gesuch zu Capitel-Constituirungen und die Certificate der hohen Grade. Es erkennt nach eingeholtem Gutachten der Grossen Métropolitan-Capitel über alle in den Capiteln erhobenen Streitsachen. Seine Entscheidungen werden vollstreckt, vorbehältlich der Appellation an den Grand Conseil des 27., oder an den Sublime Conseil des 33. Grads."

Nach den beigefügten Erläuterungen entscheidet der Grand Conseil des 27., als Appellationsbehörde über Gegenstände, worüber die Grande Loge Gén. symbolique, das Grand Chapitre und die Grande Loge d'Administration Gén. bereits ihren Spruch gefällt haben.

Vom Grand Conseil des députés Inspecteurs généraux des 32. Grads und dem Sublime Conseil des 33. Grads.

„Der Gr. Orient de France besitzt (possède) im Gr. Chapitre Gén. den Gr. Conseil des 32. Grads und den Sublime Conseil des 33. Grads. Die Attributionen des 33. Grads, unabhängig von denjenigen, welche seinen Arbeiten zukommen, bestehen in der Beschäftigung mit den höchsten mystischen Kenntnissen und der Regulirung der Arbeiten derselben. Er entscheidet über alle Ehrensachen; er kann gemäss den maurerischen Formen ein Mitglied des Gr. Orient absetzen, zufolge Klagen und Anzeigen, welche er ausschliesslich von der Werkstätte zu empfangen hat, zu welcher das angeschuldigte Mitglied gehört. Der Supr. Conseil des 33. Grads allein kann seine Beschlüsse abändern oder widerrufen."

Einbegriffen in den Vertrag sind die Capitel zu Rouen, Douay und die Loge Saint-Jean d'Ecosse zu Marseille, deren Vorsitzende Diplome als Ehren-Grossbeamten erster Classe im Gr. Orient erhalten. Marseille nahm jedoch diese Aggregation nicht an und war noch 1812 selbständig geblieben.

Von den Attributionen der Gr. Métropolitan-Logen und Capitel.

Dergleichen Provincial-Grosscapitel konnten 31 in Frankreich, 2 in Ost- und 2 in Westindien errichtet werden. Der 1.—14. Grad soll in den gewöhnlichen Capiteln ertheilt werden, der 15.—18. dem Chevalier de Rosecroix nur in den beabsichtigten Provincial-Grosscapiteln, der 19.—32. dem Prince du Royal Secret nur im Gr. Chapitre Gén. des Gr. Orient, „der 33. Grad steht nur dem Sublime Gr. Conseil dieses Namens zu, der allein ihn ertheilen kann". Alle bis auf den heutigen Tag anerkannten Gr. Inspecteurs Généraux des Rit ancien sind geborene Mitglieder des Gr. Conseil vom 32. Grad.

Die beiden besonderen Repräsentanten des Grossmeisters Roëttiers de Montaleau und Rittmeister de Grasse-Tilly behielten diese Stellen auf Lebenszeit in Anbetracht ihrer dem Orden geleisteten Dienste. Ersterer wurde an die Spitze des Gr. Orient gestellt, letzterer an die Spitze des Gr. Chapitre Gén. Beiden lag ob, selbst in Anwesenheit der sieben höchsten Grossbeamten, unter deren Befehlen, alle Arbeiten zu leiten. Nach dem

beigefügten Verzeichnisse der designirten Beamten und Mitglieder besass der Gr. Orient die Mehrzahl aus seinen seitherigen Mitgliedern, im Gr. Chapitre Gén. hingegen war die überwiegende Mehrzahl aus dem Rit Ecossais genommen. Es sollten 21 Medaillen zum Andenken an die Verhandlung geprägt und an die Unterzeichner des Vertrags ausgetheilt werden.

Unterzeichnet ist der Vertrag, vorbehältlich der schlüsslichen Redaction, von Kellermann, Massena, Roëttiers de Montaleau, de Grasse-Tilly, Bacon de la Chevalerie, Challon, Hacquet, de Foissy, Thory, Godfroi de la Tour d'Auvergne, Pajot, C. de Trogoff, Maugeret, Pyron, Doisy, Baillache, Dubosq. Abwesend wegen Geschäfte und Krankheit waren Lacépède, Angebault und Pajot der jüngere. Es sollen zusammen 87 Personen gewesen seyn.

Am Schlusse des Actenstücks findet man eine Quittung: „Für übereinstimmende Abschrift mit dem dem Br. Montaleau, Repräsentanten des Grossmeisters, einem der Commissaire verbliebenem Exemplare (minute), um in dem Archiv des Gr. Orient de France zu Paris niedergelegt zu werden; am 5. Tage des 10. Monats 5804. Unterzeichnet Roëttiers de Montaleau, Commissair, Pyron Commissair.“ Allein unbegreiflicher Weise wusste Pyron sowohl dieses Exemplar als das andere zurückzubehalten, wie man nachher sehen wird.

Am 5. Dezbr. versammelte sich der Gr. Orient (4495); das Concordat wurde vorgelesen und die Anwesenden befragt. „Die Discussion wurde eröffnet und die grösste Freiheit hat bei dem Aussprechen der Meinungen obgewaltet.“ Bei der Abstimmung erklärten sich 49 Stimmen für und fünf gegen die Ratification des Vertrags, und die seitherige Commission wurde ersucht, die „definitive Redaction des Entwurfs und die ergänzenden Reglements und Artikel“ mit ihrer bisherigen Sorgfalt und mit Eifer vorzunehmen. Hierauf wurde auf schriftliche Anzeige der Gutheissung des Concordats die bereits versammelte Gr. Loge Ecossaise Gén., mehr denn 60 Personen, zu erscheinen eingeladen und feierlich eingeführt. De Grasse-Tilly legte in Roëttiers und dieser in de Grasse's Hände „denselben Eid ab auf die Vereinigung (union) und die Anhänglichkeit an den Grossen Orient von Frankreich, als alleinigem Centrum der Maurerei.“

Der Eid wurde sodann von allen Anwesenden abgelegt; der Grossredner des Gr. Orient, Challan, sprach Namens Aller das Glaubensbekenntniss der Maurer gegen die Regierung und deren erlauchten Chef aus, und es wurde beschlossen, die Brüder Kellermann und Massena zu ersuchen, „sich als Organe und Bürgen des Gr. Or. zu Ihro Kaiserl. Majestät und dessen erlauchten Brüdern zu begeben und letztere an die Hoffnung zu erinnern, dass sie das Präsidium des Ordens übernehmen würden.“ Beschlossen wurde endlich alle bisher nicht im Verzeichnisse aufgeführten Logen wieder in ihren Rang herzustellen und den Logen und Capiteln davon Nachricht zu geben.

Der Wortlaut des abgelegten Eids ist zum erstenmale beim Winterfeste des Gr. Orient 1817 (4222, 29) bekannt gemacht worden. „Am 4. Dezbr. 1804 wurde ein Concordat zwischen den Mitgliedern des Gr. Orient und denen der Gr. Loge Ecossaise unterzeichnet, vermöge dessen der Rit écossais ancien et accepté mit dem Rit français unter der Autorität des Grand Orient vereinigt (réuni) wurde. Dieser Verschmelzung (fusion) zufolge legte Br. de Grasse-Tilly den Eid ab in die Hände des Br. Roëttiers de Montaleau, und dieser nebst den Mitgliedern des Gr. Orient legten den Eid ab in die Hände des Br. de Grasse-Tilly für die Grade, welche er mitgebracht hatte. Die Ausdrücke des Protocolls von dieser Sitzung sind bestimmt (formels) abgefasst. Es lautet also: „„Alle dermalen vereinigten (réunis) Brüder schwören sich gegenseitig Freundschaft zu, Treue gegen den Gr. Orient, und unermüdlichen Eifer für den Glanz des Ordens und die Einheit (unité) in seiner Administration.““

Ueber die Annahme des Concordats drückt sich die im Etat IV. 208 abgedruckte Protokollskizze etwas behutsam aus: „Der Gr. Orient beschliesst die Annahme des Projects, betreffend die Anerkennung aller unterschiedlichen maurerischen Rite und die gemeinschaftliche Organisation zwischen dem Gr. Orient und den zum Rit ancien accepté haltenden Logen und Capiteln; alles dieses vorbehältlich der definitiven Redaction, die nebst der Abfassung der sie ergänzenden Reglementar-Artikel, der Bemühung, der Weisheit und dem Eifer der Commission übertragen würde, welche die vorbereitende Arbeit zu dem eben angenommenen Project besorgt hat, und wofür der Grand Orient ihr seine

Zufriedenheit zu erkennen gegeben. Verlesen wurde das Verzeichniss der Gross-Mitglieder des Ordens erster und zweiter Classe. Dieses Verzeichniss ist in der grössten Genauigkeit nach der definitiven Redaction des Vereinigungs-Vertrags erschienen."

Der Gr. Orient beeilte sich am 19. Dezbr. 1804 (4486) die Logen seiner Correspondenz von dem Ereigniss in Kenntniss zu setzen: „Der Wunsch, das Licht der Maurerei und die Liebe zum Orden zu verbreiten, hat den Gr. Orient bestimmt, Allen Maurern insgesammt zu erklären, dass er hinführo alle Rite öffentlich anerkennen werde (professera). Die Schottischen Maurer und die Maurer von allen auf beiden Erdhälften anerkannten Riten, welche unter Einem Panier vereinigt sind, und durch die Protection der Regierung Stärke erhalten, bilden hinführo Eine Kette, welche durch nichts zersprengt werden kann. Der Gr. Orient wird Ihnen demnächst ausser den Einzelnheiten seiner neuen Organisation, diejenigen Statuten und Reglements zusenden, welche durch diese Vereinigung (réunion) nöthig werden. Dabei glaubt er Ihnen sogleich erkennen zu geben müssen, dass er in seiner ausserordentlichen Versammlung vom 14. Dezbr. beschlossen hat, dass diejenigen Logen, welche er im Verzeichniss seiner Correspondenz übergangen haben möchte, in ihrem Altersrange wieder hergestellt seyn sollen."

Nicht alle Logen und Capitel waren mit der abgeschlossenen Vereinigung einverstanden, sondern sprachen dem Gr. Orient ihre Bedenklichkeiten dagegen unverholen aus und bezeichneten die Verbindung als „eine Schwachheit des repräsentirenden Corps der französischen Maurerei."

Klar und entschieden legte das Chapitre de la Trinité zu Paris am 23. Januar 1805 seine Ansichten und Wünsche dem Gr. Orient vor. Es verlangt, dass die mit der Schluss-Redaction des Concordats beauftragte Commission sämmtliche Capitel bekannt mache: 1. Mit dem Constitutions-Patente der Gr. Loge Ecossaise. 2. Mit deren Gradheften, Protocollbüchern und andern Schriften, die vermöge des Beschlusses des Grand Orient am 14. Februar in dessen Archiv niedergelegt werden sollten. Ein jeder Deputirte müsse an Ort und Stelle Einsicht und Abschrift davon nehmen können. Es begehrt ferner, dass die Gradhefte

mit denen des Alten Gr. Chapitre Gén. de France, welche durch die Weisheit des Gr. Orient auf vier Ordres reducirt worden, so wie mit denen des Br. Mattheus, dessen Vereinigung mit dem Gr. Orient man wünsche, verglichen würden, um eine dauerhafte Einheit zu erreichen, „damit hinführo keine getheilte Meinung über die Vortrefflichkeit von Graden bestehe", und dass erforderlichen Falls eine Verificirung deshalb vorgenommen würde. Es sey wünschenswerth, dass es keine andere über dem Grand Orient stehende Gewalt gebe, und dass dessen drei Werkstätten dergestalt unabhängig seyen, dass man aus ihren Beschlüssen den allgemeinen Willen erkennen könnte. Deshalb dürfe Niemand Mitglied in zwei dieser Werkstätten zugleich seyn. Den Capiteln müsse freistehen, nach dem Rit ancien oder dem Rit moderne, oder in beiden zugleich zu arbeiten, und müsse die Zahl der Capitel beschränkt werden. Hierdurch würde dem schändlichen Handel mit Graden vorgebeugt. Im allgemeinen Centrum dürfe nur eine einzige souveraine Macht bestehen, und alle Beschlüsse müssten der Sanction des Gr. Orient unterzogen werden, „seyen sie auch von einer Loge von Gr. Experts, von einem Conseil des 33. Grads, oder von irgend einer anderen Macht gefasst." Der Grosse Orient in seiner Gesammtheit müsse sie ratificiren, weshalb ein jedes seiner Mitglieder die hohen Grade, falls es sie nicht besässe, annehmen müsste. Das Project zur künftigen Organisation müsse abgedruckt und vor Anfang der Discussionen allen Capiteln zur Abgabe ihrer Wünsche vorgelegt werden. Auch müsste Rechenschaft über die Gelder abgelegt werden, sowohl vom Schatzmeister des Rit ancien, als von dem des Gr. Orient. Es sey ein Missstand, dass zuweilen der Gr. Orient Mitglieder, die keine Deputation hätten, unter sich aufgenommen habe, und durch den neuen Zuwachs aus dem Rit Ecossais seyen dergleichen als Mitglieder eingetreten. Man möge ihnen daher eine Frist setzen, sich mit einer Deputation zu versehen.

Nur die Loge zu Douay wünschte dem Gr. Or. Glück zum Ereigniss (4493).

Die Gr. Loge Ecossaise de France hatte somit nur 44 Tage bestanden.

Im vierten und letzten Heft des Etat du Gr. Orient vom 6. Juli 1807 ist unter Wiederholung der deshalb erlassenen

Circular, über diese Vereinigung berichtet. Die zur Verewigung der Begebenheit vom Gr. Orient gravirte Medaille hat Thory abgebildet. — Die Feier vom 27. Dezember im Gr. Orient wird nicht als Johannisfest bezeichnet. Es wurden dem Hospitalier 600 Francs zur Verfügung gestellt, das Mot de Semestre von Marschall Kellermann zugesendet und ertheilt, und die Chambre d'Administration beauftragt, Einleitungen zu einem Feste zu treffen, in welchem die Krönung des Kaisers, die Vereinigung der Rite und das Ordensfest begangen werden sollen.

Am 22. Dezember constituirte sich der Supr. Conseil pour la France unter de Grasse-Tilly. Er bestand vorschriftsmässig aus 9 Mitgliedern, aus denen die Stellen des Lieutenant Gr. Commandeur, sodann des Gross-Secretairs des heil. Reichs mit Pyron, des Gross-Schatzmeisters mit Thory, des Gross-Ceremonienmeisters und des Gr. Capitaine des gardes besetzt wurden, mit dem Vorbehalt, die Anzahl auf 18 zu erhöhen. Dabei wurde beschlossen, die drei ersten Commissaire des Gr. Orient für die Redaction des Concordats zu Gr. Inspecteurs Gén. und Mitgliedern des Supr. Conseil zu erheben.

Im Livre d'or von de Grasse, aus welchem er am 27. Nov. 1817 (4550) zum erstenmale Mittheilungen machte, findet man nachstehende Aufnahmen eingezeichnet:

Pag. 61 Thory zum 33. Grad; Seite 64 Graf von Valance zum 33. Grad; S. 70 (richtiger 76) Nro. 28 J. Bapt. Pierre Julien Pyron a prêté serment comme Député Gr. Inspecteur Gén. pour les Isles françaises du vent et sous le vent, le 25 Octobre 1804; S. 72 Vassal zum 32. Grad; S. 74 Gabriac Dusouchet und Bernardon zum 33. Grad; S. 77 Eine Aufnahme von etwa 40 Mitgliedern des Gr. Orient zum 18. Grad, am 29. Dezbr.; S. 79 Aufnahme in den 33. Grad von Roëttiers, Challan, Bacon de la Chevalerie und Burard an demselben 29. Dezbr.; S. 106 Leger de Bresse, Bressand und Petricony zum 32. Grad.

Die auf S. 77 und 79 bemerkten Eidesablagen sind in späterer Zeit so oftmals abgedruckt und geltend gemacht worden, dass sie behufs von Berufungen vorgelegt werden müssen.

„Wir die unterzeichneten Mitglieder des Gr. Orient von Frankreich erklären, dass wir mit Dank (avec reconnaissance) die erhabenen Grade Chev. d'Orient ou de l'Epée, Prince de

Jérusalem, Chev. d'Orient et Occident, und Souv. Prince de Rosecroix, 18. Grad der Maurerei des alten und angenommenen Rit aus den Händen des Sehr Mächtigen und Sehr Erlauchten Bruders de Grasse-Tilly, lebenslänglichen Gr. Commandeur, Präsidenten des Supr. Conseil des 33. Grads, in der Versammlung des Gr. Conseil erhalten und angenommen haben. Wir schwören authentisch auf unser Ehrenwort und auf alle unsere Eide, die wir Angesichts des Gr. B.-M. A. W. und dem (au) Supr. Conseil des Souv. Gr. Inspecteurs Gén. des 33. Grads abgelegt haben, dem besagten Supr. Conseil zu gehorchen, seinen Decreten Respect zu verschaffen, und uns so zu benehmen, dass wir dem königl. und militairischen Orden der Freimaurerei Liebe und Achtung erwerben. Zu dessen Urkund haben wir, aus eignem Willen, gegenwärtigen Eid unterzeichnet." Paris den 29. Dezbr. 1804. Es folgen 32 Unterschriften, ohne die unleserlichen. Man bemerkt unter den ersteren Roëttiers Sohn, Geneux, Noirdemange, de Nazon, Thiébault, Harger, Desveux, Poulet, Chéreau, Foraisse, Challan, Sallambier, Pajot, Riffé etc.

Der auf S. 79 befindliche Eid findet sich nur in einer 1827 erschienenen Schrift (4610).

„Wir Unterzeichnete erklären, dass wir mit Dank (avec reconnaissance) in der Versammlung des Gr. Conseil angenommen und empfangen haben den erhabenen Grad eines Gr. Inspecteur Gén. des 33. und letzten Grads des (du) Sehr Mächtigen und Sehr Erlauchten Bruders Alexander Franz August de Grasse-Tilly, lebenslänglichen Gr. Commandeur, Präsidenten des Supr. Conseil des 33. Grads. Wir schwören authentisch auf unser Ehrenwort und auf alle unsere Eide, die wir Angesichts des Gr. B.-M. A. W. und dem (au) Gr. Conseil der Souv. Gr. Inspecteurs Gén. des 33. Grads abgelegt haben, dem besagten Supr. Conseil zu gehorchen, seinen Decreten Respect zu verschaffen, und uns in den Pflichten unserer Stellung als Souv. Gr. Inspecteurs Gén. des 33. Grads so zu benehmen, dass wir dem königl. und militairischen Orden der Freimaurerei Liebe und Achtung erwerben, und uns in allem nach dem Beglaubigungsbriefe, der uns gegeben worden, richten. Zu dessen Urkund haben wir, aus eignem Willen, gegenwärtigen Eid unterzeichnet." Paris den 29. Dezbr.

1804. Unterzeichnet Bacon de la Chevalerie, Challan, Roëttiers de Montaleau und Burard.

Es muss hierbei erinnert werden, dass in der ersten Veröffentlichung (4550) und in allen davon vorfindlichen Abdrücken der auf Seite 77 befindliche Eid allen voransteht, worauf die übrigen Eidesablagen, ohne Bezeichnung des Datum, gewiss nicht ohne Absicht in nachstehender Ordnung aufgeführt sind: S. 77, 79, 61, 64, 70, 72, 74, 106 und blos die Worte dabei stehen: même serment, was doch mit der eben mitgetheilten Formel zum 33. Grad nicht völlig übereinstimmt. Die Bemerkung wegen des Tags von Pyron's Aufnahme ist einer andern Druckschrift (4528) entnommen Man sieht aus der ihr beigefügten Nro. 28, dass de Grasse seit seiner Ankunft zu Anfang des Jahrs mit Beförderungen zu seinen höchsten Graden nicht zurückhaltend gewesen war.

Die Vollständigkeit der Berichterstattung erheischt eine Beschuldigung zu berühren, die ein vom Bruder Lerouge am 7. Juli 1816 abgefasster Aufsatz im zweiten Theile von Ragon's Hermes (50) zum erstenmale ausführlich anführt: „Es ist notorisch, dass der Gr. Orient, um die Centralisation der Gewalt zu erlangen, mehrmals Geldopfer gebracht hat. Vor etlichen Jahren willigte der Supr. Conseil, an dessen Spitze damals der Herr de Grasse stand, nach vielen erhobenen Schwierigkeiten, ein, zu Gunsten des Gr. Orient, auf seine Gewalt zu constituiren, Verzicht zu leisten. Diese Verzichtleistung, ich hätte bald gesagt dieser Verkauf, hat, wie man sagt, dem maurerischen Senat 20,000 Francs gekostet, die er durch einen geheimen Artikel des Vertrags zur Bezahlung bestehender Schulden u. s. w. zu übernehmen versprach. Als Herr de Grasse nachher nach Amerika reisen sollte, nahm er in diese Staaten eine Ermächtigung mit, völlig gleich der, welche er in Frankreich zurückgelassen und dem Gr. Orient verkauft hatte. Während seiner Abwesenheit scheint Herr Pyron, der nur der Secretair des Supr. Conseil war, dessen ganze Administration geleitet zu haben, und man schreibt ihm das Unrecht zu, dass er unter Verachtung der Verträge ein Recht ausgeübt habe, welches dem Supr. Conseil, dessen Mitglied er war, nicht mehr zustand.“ Ursache hierzu scheine seine Ausschliessung aus dem Gr. Orient

gewesen zu seyn. „Als Herr de Grasse aus Amerika zurückgekommen war, vergass er, dass die Vollmachten, die ihm ertheilt worden, oder die er sich beigelegt hatte, speciell für die amerikanische Provinzen lauten; er verband sich mit einigen wenig achtungswerthen Maurern, veranstaltete Feste, versprach Werke der Wohlthätigkeit und richtete Altar gegen Altar auf.“ Als ein neuer Versuch des Gr. Orient zur Vereinigung gescheitert war, erklärte letzterer 1814 (4541), dass er sämmtliche Rite in sich centralisire.

In den spätern Streitschriften wird mehrmals auf ein derartiges Geldgeschäft hingedeutet. Am umständlichsten spricht hierüber Bègue-Clavel: „Durch geheime Verträge übernahm der Gr. Orient die Schulden der Gr. Loge Ecossaise, die sich auf mehr als 3000 Francs beliefen; er verpflichtete sich dem Br. Abraham, einem übel berüchtigten Manne und Seele der Schilderhebung der Schotten, eine Pension von 1800 Francs zu geben, unter der Bedingung, dass derselbe von seinen Arbeiten hinwegbliebe. Man will auch wissen, doch ist diese Behauptung durch keinen schriftlichen Beweis erhärtet, dass der Graf v. Grasse als Preis für seinen Beitritt zum Concordat verlangt habe, dass ihm unter der Bezeichnung Entschädigung die Summe von 20,000 Francs bewilligt würde, und der Gr. Orient diese ihm bezahlt habe. Wie es sich auch damit verhalten haben mag, zwei Tage nachher versammelten sich beide Corps, schlossen das Concordat ab, und das Actenstück wurde um Mitternacht sanctionirt.“

Wenn man erwägt, dass erst nach Abschluss des Concordats und Cambacérès Beitritt die Blüthenzeit des Gr. Orient und die Zunahme seiner baaren Einkünfte eintreten konnte, so darf man billigen Zweifel gegen die Abstandsumme für de Grasse-Tilly hegen, so wenig man an dessen Bereitwilligkeit sie zu verlangen zweifeln darf. Allerdings kommt Abraham's Name fortan nicht mehr in den Schriften des Gr. Orient vor, ohne dass man des damals schon gesunkenen Mannes Unthätigkeit, für erkauft halten muss. Glaubhafter, ja selbst begreiflich ist, dass der Gr. Orient die Schulden der Gr. Loge Ecossaise übernommen habe. Wären überhaupt dergleichen Schachergeschäfte vorgefallen, so würden die erbitterten Feinde von de Grasse um das Jahr 1818, sey es auch nur in Andeutungen, darauf hingewiesen,

und die wohl unterrichteten Vertheidiger des Gr. Orient in späteren Zeiten nicht unterlassen haben, derselben zu gedenken. Nur ein einzigesmal äusserte der Grossredner Challan am 26. Dezember 1816: „Der Gr. Orient hat mit Edelmuth der Geldgier Opfer dargebracht." Chemin Duponté's sagt 1819, I. 333 in seiner Encyclopädie maçonnique: „Man affectirt sich in's Ohr zu sagen, dass 1804 der Gr. Orient Geld bezahlt habe, um eine Cession der Vollmachten zu erlangen. Wenn die Unterhändler sich über das ausgezahlte Geld keine Quittung ausstellen liessen, so haben sie sich doch wenigstens einen Rechtsanspruch ertheilen lassen. Der Gr. Orient möge sich darüber ausweisen, und wir werden seine Ansprüche unterstützen." Die Loge la Clémente Amitié widerlegte 1827 (4750) ebenfalls diesen Verkauf und berief sich dabei auf des Grossredners Fauchet Zugeständniss, dass diese Sage grundlos sey. —

Das ganze neu auftauchende System beruhte auf den Statuts et Réglemens des Princes du Sublime Royal Secret, gemeinlich les Grandes Constitutions benannt, welche am 20. Septbr. 1762 zu Bordeaux abgefasst, nebst vielen zur Einrichtung des Systems erforderlichen Statuten und Verfügungen zum erstenmale vollständig und officiell abgedruckt sind in Sétiers Recueil des Actes du Supr. Conseil de France. Paris 1832 (4648, S 1—41), einer schätzbaren Actensammlung, die zur näheren Kenntniss dieses Systems unentbehrlich stets bei der Hand liegen muss. Noch im September 1827 fragte Vassal, wo diese Constitutionen sich befinden mögen, de Grasse habe sie niemals hergeben können, und zu den 1828 gepflogenen Verhandlungen bemerkt Bésuchet, einer der Commissaire des Gr. Orient: „Im Verlauf der Conferenzen beriefen sich einige Commissaire mehrmals auf die Gesetze des Schottenwesens, auf die Statuten des Schottenthums, doch konnten sie auf an sie erfolgte Nachfrage, niemals diese Sammlung von Gesetzen oder Reglements beibringen."

Es muss überhaupt bemerkt werden, dass der Text derselben bei Sétier S. 1—19 an vielen Orten wesentliche Abänderungen erlitten hat. Am bedeutsamsten sind die Unterschriften und Verificationen, welche sich in einer vorliegenden alten zuverlässigen Handschrift vorfinden, und allhier für die wichtigeren Actenstücke aufgenommen werden. So liest man in derselben

am Schlusse der Grandes Constitutions: „Für die Uebereinstimmung mit dem vom Gr. Orient de France dem Bruder Morin übergebenen Original und die Treue der Uebersetzung aus meinem Protocollbuche habe ich mich unterschrieben nebst den Brüdern de la Hogue, de Grasse, S. Paul, Croze Magnan, Robin, Long." — Darauf folgt: „Wir Alexander Franz August de Grasse-Tilly, Souv. P. M. Gr. Inspecteur Gén du 33, Commandeur ad vitam, bezeugen, dass wir unter unsern Augen die sowohl wörtliche als auszugweise Abschrift aus unserm Register und Protocollbuche haben fertigen lassen, welche allhier und anderwärts abgeschrieben ist, und dass wir sie dem Br Pyron, Souv. Gr. Inspecteur Gén. vom 33. Grad, Mitglied unsers Conseil für die Leitung der Maurerei in Frankreich haben aushändigen lassen, um ihm zu gehöriger Zeit und Ort zu dienen und als Ausweis zu gelten. Gegeben im Orient von Paris den 16. März 1805. Unterzeichnet de Grasse-Tilly." Paul Vidal, Gr. Inspecteur Gén. und besonderer Secretair des Gr. Conseil Suprême für den 33. Grad, bezeugt und besiegelt die Aechtheit von de Grasse's Unterschrift. — Wichtiger ist die darunter stehende Verification: „Certificirt von mir dem ersten Begründer des Gr. Conseil sublime und Ex-Souverain des 32. Grads im Orient von Charlestown, in Süd-Carolina, als übereinstimmend mit den Réglemens généraux, die mir vom Gr. Conseil sublime zu Kingston auf Jamaica zugestellt und von ihm in seiner Sitzung vom 10. des 6. 5797 bestätigt worden sind, desgleichen in Gemässheit seiner im Archiv des genannten Conseil sublime zu Charlestown am 21. Juni 1798 hinterlegten Instructionen. Unterzeichnet J. B. M. de la Hogue, K. S. P. R. S. Souv. Grand Commandeur du 33. dégré pour les Isles et dominations françaises de l'Amérique, besiegelt mit dem Grossen Siegel des Ordens."

In den bei Sétier (S. 19—30) abgedruckten Instituts, Statuts und Réglemens généraux ist nachstehende Einleitung an's Ende gesetzt worden: „Lux ex tenebris. Im Orient der Welt etc., 17. Grad 58 Minuten südlicher Breite, am 9. des 2. Monats, genannt Jahr 7801. Im Auftrage des Gr. Consistoire Souv. der Metropole von Hérédom, ist von mir, dem Gross-Canzler, ausgehändigt und certificirt worden Abschrift der Instituts, Statuts und Réglemens généraux der hohen Maurerei, die collationirt

worden ist mit der allgemeinen Sammlung der Verhandlungen des Grossen Métropolitan-Consistoriums, damit besagte Abschrift, verbunden mit dem Constitutions-Patente dem Gr. Député des Souv. Gr. Consistoriums übergeben würde, das errichtet ist unter dem 18. Grad 47 Minuten nördlicher Breite. Unterz. Adington."

Aus dem klaren Wortsinn dieser in Sétier's officiellem Abdruck, wohl nicht unabsichtlicher Weise ausgelassenen Verificationen, geht noch keineswegs hervor, dass z. B. am 10. August 1797 die Abtheilung in 33 Grade bereits vorgenommen und ausgeführt gewesen sey. Die Filiation der Ueberlieferung der Grandes Constitutions wird sogar dadurch nachgewiesen und erstreckt sich unter letzteren zurück bis auf das, angeblich vom Gr. Orient de France an Morin übergebene Original derselben. Wollte man der beabsichtigten Vermehrung der ursprünglichen 25 Grade auf 33 eine Begründung unterlegen, so musste ein neues Gesetzbuch beigebracht werden, durch welches die Anmaassungen der nunmehr nicht mehr Député's, sondern Souverains Gr. Inspecteurs généraux benannten neuen Autorität gerechtfertigt werden sollte. Dieses in 18 Artikeln abgefasste Gesetzbuch ist ebenfalls zum erstenmale bei Sétier, S. 36—41 abgedruckt, überschrieben: Constitutions, Statuts et Réglemens für die Regierung des Supr. Conseil der Insp. Gén. des 33. Grads, und aller unter ihrer Jurisdiction stehenden Conseils. Geschehen und approbirt im Supr. Conseil des 33. Grads, gebürlich und gesetzlich errichtet im Grossen Orient von Berlin am 1. Mai 1786, im Jahr des Lichts 5786 und der christlichen Zeitrechnung 1786, bei welchem Conseil Se. sehr erhabene Majestät Friedrich II., König von Preussen, Souverainer Grand Commandeur, persönlich anwesend war." Auch diese Gesetze stehen in der vorgedachten alten Handschrift unter Verbürgung der von de la Hogue selbst, angeblich zu Charlestown aus dem Englischen gemachten Uebersetzung, auf welche Pyron's Verification und Besiegelung vom 23. Februar 1806 folgt, vorstehende Abschrift sey in seiner Gegenwart von de la Hogue unterzeichnet worden, um vermöge Decrets des Supr. Conseil vom 1. October 1805 in Gemässheit des Decrets desselben vom 24. Sept. dem am 9. Juli 1805 errichteten Gr. Conseil des sublimes Princes du Royal Secret zugestellt zu werden.

Die Periode der Verdrängung der Princes du Royal Secret, des seitherigen höchsten Grads des Systems aus der Direction, und dass dieses schon vor dem oben genannten Tage zu Paris geschehen, dürfte deutlich aus einem von Abraham eigenhändig geschriebenen Hefte des Grand Inspecteur Chevalier Kadosch (24., nachher 30. Grad) hervorgehen. Es stimmt in allem mit den früheren und nachherigen Heften dieses Grads, und kennt keinen höheren Grad als de Prince du Royal Secret, deshalb beschwört der Candidat: „Ich schwöre, dass ich die Geheimnisse des Gr. Elû parfait Chevalier de l'Aigle blanc et noir Niemanden verrathen, die Maurerei an den Verräthern rächen, und nie Jemanden in diesen Grad aufnehmen will, als wer den eines Sonnenritters (23., nachher 28. Grad) erlangt hat, und dieses nur unter eigenhändiger und besiegelter Autorität eines Grand Commandeur, oder Deputirten Gr. Inspecteur des 32. Grads. Ich verspreche zu jeder Zeit bereit zu seyn, das heilige Land zu erobern, wenn ich zu erscheinen aufgefordert werde, und den Princes du Royal Secret (25., nachher 32. Grad) Gehorsam zu erweisen." Der Chef des Capitels des Gr. Inspecteur des Log s, Gr. Elû, Chevalier de l'Aigle blanc et noir, ist der „dreimal Erlauchte Friedrich König von Preussen, unter dem Titel dreimal mächtiger Chevalier Grand Commandeur."

Wichtig für die Aenderung der Benennung dieses Grads ist die nur in diesem Hefte vorkommende „Benachrichtigung: Der Gr. Inspecteur Gén. Br. Stephan Morin, Gründer der Loge de perfection benachrichtigte die Prinzen Maurer, in einem im Januar des maurerischen Jahrs 5769 zu Kingston auf Jamaica abgehaltenen Consistorium der Prinzen vom königlichen Geheimnisse, dass neuerlich zu Paris die Sitzung einer Commission statt gefunden, und man Untersuchungen angestellt habe, um zu erfahren, ob die Maurer unter der Benennung Chevaliers Kadosch wirklich nicht Tempelritter seyen, und dass demzufolge im Gr. Chapitre de communication zu Berlin und Paris beschlossen sey, dass dieser Grad hinführo Chevalier de l'Aigle blanc et noir benannt werden, und das Bijou in einem schwarzen Triangel bestehen solle."

Abraham war bei der Abschrift seines Heftes, in welchem durchgängig noch die oberste Hoheit den Prinzen zuerkannt ist,

so unachtsam, dass er die eben erst im Werke befindliche Erweiterung des Systems von 25 in 33 Graden, in welchem diese Prinzen nur noch den 32. Grad erhielten, übersieht, sogar von einem Députė Grand inspecteur 32°. spricht, und vergisst, dass nach der neuen Anordnung, zwischen den Sonnenritter und den Kadosch, ein Grad 29, der Gross-Schotte des heiligen Andreas, eingeschoben worden war. Die nähere Bezeichnung, zu welcher Zeit dergleichen Umänderungen vorfielen, ist in einem Hefte des Chev. d'Orient angedeutet, dessen Gesetze von Abraham als Secretair Gén., 32°. unterzeichnet, in der Loge Gén. Ecossaise de France, am 16. des 12. des Jahrs 2301 nach der Auswanderung aus der babylonischen Gefangenschaft, verordnet und mit ihrem Stempel versehen sind.

Man kann nichts besseres thun, als ein Actenstück unverkürzt aufzunehmen, dessen beabsichtigten officiellen Karacter man keinem Zweifel unterziehen kann, weil es vom Supr. Conseil selbst, am 5. März 1813 (4533) veröffentlicht worden ist, um mit Glanz vor den Franzosen zu prunken. Der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar und sein Begleiter Graf Albert Edling hatten durch Communication den 18. bis 31. Grad erhalten. und der 5 März 1813 war bestimmt, sie durch Cambacérès in den 32. Grad als Tapfere und Erhabene Prinzen des königlichen Geheimnisses aufzunehmen. Nach Beendigung der Aufnahme las ihnen der Secretair des heiligen Reichs, Pyron, in Gestalt einer Instruction, nachfolgende „Notiz über die Freimaurerei und über die Errichtung der Supr. Conseils des 33. Grades vor".

„Der Ursprung der Freimaurerei erstreckt sich zurück bis zur Errichtung des ersten Tempels zu Jerusalem unter der Regierung Salomon's im Jahr der Welt 2992, 1012 Jahre vor Christi Geburt. Die Schilderung der mystischen Zeichen für die Einweihung, das Missgeschick der Maurer unter Salomon's Nachfolgern, das Geschichtliche von dem durch Jeremias verbergten und von Nehemias wieder aufgefundenen heiligen Feuers, sind in unterschiedlichen Capiteln der Bibel aufgezeichnet.

Unter allen göttlichen und menschlichen Institutionen ist für uns die Maurerei die empfehlungswürdigste, weil alle ihre in Parabeln zusammengedrängte und vermittelst Hieroglyphen dargestellte Handlungen, eine stetige Tendenz zur Uebung jener Tugenden haben, welche mit dem Herzen der Menschen geboren

sind, und ihn unablässig an das Princip des göttlichen und menschlichen Gesetzes erinnern: Füge Niemanden etwas zu, was du nicht wünschest, dass dir widerfahre. Die Maurerei ist nicht allein beschaulicher, sie ist auch thätiger Natur gegen die leidende Menschheit, und ihre Trauer erregende Sinnbilder im dritten symbolischen Grade sind nichts als eine mystische Sprache, um auszudrücken, dass der Maurer mit Schmerz erfüllt ist, wenn er bedenkt, dass die Gesammtheit der Menschheit nicht völlig glücklich ist.

Auch die Maurer sind nicht jederzeit glücklich gewesen! Nach der Zerstörung des dritten Tempels zogen sich die eifrigsten in die Wüste Thebais zurück, woselbst sie den Namen Kadochs oder Heilige annahmen. Sie pflanzten in dieser Zufluchtstätte die von ihren Vorfahren ihnen überlieferten Kenntnisse fort, und fügten die Wissenschaft von den Alten Mysterien hinzu, deren Lehre durch Hermes Trismegistus, Orpheus, Pythagoras, Plato, Virgil veröffentlicht worden war. Letzterem verdankt man die Erhaltung der hohen Wissenschaften.

Nach den Kreuzzügen wurde ihre Wissenschaft nach dem Orient (?) gebracht, woselbst sich Arnold von Villanova, Raymundus Lullus, Roger Baco, Thomas von Aquino und andere Gelehrte ausbildeten, welche der Maurerei Glanz verliehen. Unglückliche Zeitereignisse vertrieben von neuem eine grosse Menge von Maurern in die Wüste von Thebais, woselbst noch heutigen Tags ihre Nachfolger die ihnen überlieferten Wissenschaften betreiben. Andere entflohen nach Schottland, und verbanden sich mit dem Orden der Ritter des heiligen Andreas, der in Palästina durch Schottische von Adel gebildet worden war. Sie nahmen daselbst den Namen freie und angenommene Maurer an. Jacob der sechste, König von Schottland, war einer ihrer Grossmeister, und verlegte ihre Loge nach Edimburg. Bald verbreitete sich die Maurerei über ganz Europa. Alle Grossen begehrten Aufnahme zu den alten Einweihungen von Egypten, Palästina, Griechenland, und zu den neuen Mysterien, welche auf dieselben folgten.

Seit 936 (?) hatte die Maurerei in England festen Bestand genommen. Eduard III. hatte 1327 ihre Constitutionen festgesetzt. Heinrich IV. wurde 1425 (!) in den Orden aufgenommen.

Aber die Ordensgeheimnisse wurden auf sehr wenige Personen beschränkt, welche durch Eide gebunden, überein kamen, die Kenntniss nur denen zu Theil werden zu lassen, die verdient hätten, diese Ueberlieferungen kennen zu lernen. Daher kommt jene Verschiedenheit in den Riten, jene Menge von Graden, welche die Freimaurerei gewissermaassen in eben so viele Dogmen theilen, als es Grade giebt.

Das Nordland hat seine Institutionen, seine besondere Worte, Zeichen und Griffe, und auch diese Institutionen sind noch unter verschiedene Schattirungen abgetheilt. Auch Schottland, eine der ersten Zufluchtstätten der flüchtigen Maurer, hat seine besondere Maurerei. Irland, England, die vereinigten Staaten, das engländische Amerika, das französische Amerika, Italien, und der Ueberrest der südlichen Länder haben ihre besondere Lehrart, ihre Zeichen, Worte und Griffe. Selbst Frankreich besitzt im Umfange seines Gebiets mehrere verschiedenartige Lehrarten. Eine jede dieser maurerischen Oberbehörden behauptet ausschliesslich die Wissenschaft und die Mysterien der ersten Maurer zu besitzen, wodurch die Maurerei gewissermaassen sich selbst fremd wird, vermöge der Schwierigkeiten, denen sie bei ihren Mittheilungen begegnet.

Unter allen diesen verschiedenen Lehrarten giebt es eine, welche in einer der primitiven Maurerei und allem, was zu der auf den beiden Erdhälften bearbeiteten hohen Maurerei gehört, am nächsten stehenden Liturgie befasst ist. Diese Lehrart ist unter dem Namen Rit Ecossais ancien et accepté bekannt, der zu gleicher Zeit das, was in andern Rits symbolisch und mystisch ist, umfasst, desgleichen die philosophischen, hermetischen und cabbalistischen Kenntnisse, und die Institutionen zur höchsten Vollendung und Weisheit; mit einem Worte alles was man unter der Bezeichnung Alte Maurerei, moderne Maurerei und rectificirte Maurerei begreift.

Carl Eduard, der letzte Sprössling der Stuarte, war der Chef der alten und modernen Maurerei. Er ernannte Friedrich II. König von Preussen zum Grossmeister und zu seinem Nachfolger. Friedrich gewährte der Maurerei einen besonderen Schutz: sie war Gegenstand aller seiner Sorge. Zu jener Zeit bestand der Rit Ecossais ancien et accepté nur aus 25 Graden, unter welchen

der Prinz vom königlichen Geheimniss der letzte war. Projecte zu Neuerungen, Streitigkeiten, welche sich 1782 in Deutschland erhuben, flössten ihm die Besorgniss ein, dass die Maurerei eine Beute der Anarchie derjenigen werden könnte, die unter dem Namen Maurer den Versuch machen könnten, sie herabzusetzen, zu entwürdigen und ihre Vernichtung zu bewirken.

Als Friedrich 1786 sah, dass seinem Leben keine lange Dauer mehr bevorstände, fasste er den Entschluss, die souveraine Machtvollkommenheit, mit welcher er bekleidet war, einem Conseil von Gr. Inspecteurs Gén. zu übertragen, welches, nach seinem Ableben, gemäss der Constitution und der Statuten, die Leitung der Hohen Maurerei übernehmen könnte. Am 1. Mai 1786 erhub er die Hierarchie der Grade des Rit Ecossais ancien et accepté, welche bisher auf 25 beschränkt war, auf 33. Er ertheilte dem 33 Grade die Benennung Mächtiger und Souverainer Grand Inspecteur Général. Die diesem Grade zuertheilte und zur Regierung und Leitung des Rits bestimmte Gewalt wurde in einem Souverainen Capitel, unter der Benennung Suprême Conseil des Souverains Gr. Inspecteurs Gén., des 33. und letzten Grads concentrirt.

Der Grad des Prinzen des königl. Geheimnisses, welcher im Jahr 1786 mit der Oberherrschaft über den Ritus bekleidet war, trat als 32. Grad in die Reihe zurück, und seine Macht verschwand, um derjenigen der Souverainen Gr. Insp. Gén. Platz zu machen.

Am 1. Mai 1786 setzte Friedrich für letztere die Constitutionen, Statuten und Reglements fest. Der 5. Artikel verordnet, dass nur ein einziges Conseil dieses Grads in einer jeden Nation, oder einem Königreich in Europa bestehen soll; zwei in den vereinigten Staaten von Nordamerika (so weit von einander gelegen wie möglich); eins auf den englischen und eins auf den französischen Inseln. Ein jedes Conseil kann nur aus 9 Mitgliedern bestehen; jedoch hat die Ausdehnung des französischen Kaiserreichs bewirkt, dass diese Zahl auf 27 gestiegen ist. Der 8. Artikel will, dass nach dem Ableben Friedrich II. die Suprêmen Conseils die Souveraine der Maurerei seyn sollen. Diesem zufolge besagt der 12. Artikel, dass die Souverainen Conseils in jeder Nation oder jedem Königreiche, in welchem dergleichen

errichtet würden, jedwede maurerische Gewalt ausüben sollen, mit welcher Friedrich II. bekleidet gewesen. Da eine jede Nation von der andern unabhängig ist in Hinsicht auf ihre bürgerliche Regierungsweise, so erachtete es Friedrich für das billigste, dass sie in ihrem Schoosse einen obersten maurerischen Gerichtshof besitzen solle, von welchem keine Appellation weiter stattfände; dass diese Politik einer jeden maurerischen Regierungsbehörde angenehm seyn würde, weil alsdann unter demselben kein Haschen nach der Obergewalt Statt finden könnte.

Ganz vor kurzem hat ein Streben, die Constitutionen vom Jahr 1786 anzutasten und zu brechen, entgegengesetzte Ansprüche hervorgerufen. Der Suprême Conseil für Frankreich hat darüber geseufzt; ein Circular vom 14. September 1812 und ein Beschluss vom 30. Januar 1813, nebst einem Circular von letzterem Tag, welches an alle Logen und Capitel in Frankreich, desgleichen an die auswärtigen Grossen Oriente verschickt worden, werden die Blicke der Maurer auf sich lenken, und sie wieder unter die souveraine Macht und unter die Constitutionen vom Jahr 1786 schaaren. Der erlauchte Secretair des heiligen Reichs hat darauf Bericht erstattet über die Arbeiten seit dem 20. April 1812" u. s. w.

Einen solchen Unsinn kann man wohl einem eiteln und herrschsüchtigen Maurer aufheften, und als innersten Ordensaufschluss ausgeben; was aber der deutsche Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar und Graf Edling hierbei gedacht haben mögen, dürfte wohl nicht schwer zu errathen seyn.

Sollte man aber glauben können, dass laut einem vorliegenden Originalbriefe an Lerouge vom 29. November 1819, Pyron es gewagt hat, dem Kaiser das Wesentlichste dieser Fratze vorzulegen? „Es folgt allhier die Note, von der ich Ihnen gesprochen habe, und die im Original von Pyron hinsichtlich des 33. Grads Napoleon zugestellt wurde: „„Friedrich von Braunschweig, König von Preussen, war Chef der hohen Maurerei; vor ihm ruhte diese Würde auf der Familie der Stuart. Friedrich wollte vor seinem Tode etc. (wie oben.) Die Grade Kados und Elû sollen nur noch communicirt werden, weil die maurerische Rache seit der Erhebung auf den französischen Kaiserthron erfüllt ist, und weil die Revolution in dieser Hinsicht den Nachkommen

der Maurer nichts mehr zu wünschen übrig lässt."" So ist die Begründung der Lügen und Absurdidäten beschaffen, welche der ehrsüchtige Pyron sich nicht entblödet hat, dem Usurpator vorzulegen. Ich war entschlossen, ihm die Brandmarke der Infamie aufzudrücken, als die Nachricht seines Todes meinen Entschluss änderte. Ich hielt es meiner unwürdig, in der Asche dieses Elenden zu wühlen." — Nach der Stelle über die Elûs und Kadosch kann Pyron seinen Aufsatz nicht vor dem 27. November 1806 abgefasst haben, an welchem Tage der Suprême Conseil den entsprechenden Beschluss gefasst hatte. Welch eine geringschätzige Idee musste der Kaiser von Männern fassen, die sich mit einem so unwürdigen und dabei so tyrannischen Spielwerke abgeben mochten!

Bei allen diesen Unwahrheiten kann man sich doch einer Anwandlung von Nationalstolz nicht erwehren, dass nämlich vor der Schlacht bei Jena (14. October 1806), die Franzosen nicht mehr dem mit den unbedeutenderen Hochgraden appanagirten König Salomon, sondern dem Sieger bei Rossbach (5. November 1757) König Friedrich II. die oberste Leitung der ritterlichen Hochgrade übertrugen. Bei dieser Gelegenheit verdient angemerkt zu werden, dass einige französische Grade diesem Könige geradezu als Verfasser zugeschrieben sind, z. B. der Noachite oder Preussische Ritter (1898), welcher der 21. des eben gedachten Schottischen Ritus ist.

Die mitgetheilte Ordensfabel ist von Pyron nochmals am 1. März 1814 in seinem Abrégé historique de l'organisation en France des 33 dégrés du Rit écossais ancien et accepté (4538), der einen officiellen Karacter hat, und als Hauptmaterial zur Beurtheilung dieses Ritus betrachtet werden kann, ausführlich wiederholt worden; diesesmal jedoch ohne des Prinzen Stuart zu gedenken. Eben so findet man darin keine Anspielung auf die deutschen maurerischen Verhältnisse. Dagegen wird mit leisem Vorwurf bemerkt, dass der Grand Orient de France seine vier Ordres des Rit moderne eingeführt habe, die durchaus verschieden seyen von den entsprechenden Graden des Rit Ecossais ancien et accepté „und mit demselben nicht in Parallele gestellt werden können. Als zu gleicher Zeit Friedrich II. König von Preussen, Souverain des Souverains du Rit Ecossais ancien et accepté und

Grossmeister, Nachfolger der Könige von Schottland und England, voraussah, dass seine Tage nicht mehr von langer Dauer seyn würden, so wollte er den Rit Ecossais ancien et accepté, gegen welchen er eine besondere Zuneigung hatte, auf immerdar consolidiren. Diesem zufolge erhöhte unter Friedrichs II. persönlichem Vorsitze, am 1. Mai 1786, der Suprême Conseil, mit dessen Beistand er den Orden regierte und leitete, die durch die Grossen Constitutionen vom Jahr 1762 auf 25 Grade gesetzte Hierarchie auf 33 Grade" u. s. w. Pyron ist sicherlich nur durch eine lebhafte Phantasie dahin gebracht worden, in den Artikel 3 der Grossen Constitutionen: „Der Souv. Conseil der Erhabenen Prinzen des königl. Geheimnisses besteht aus allen Präsidenten der besonderen und regelmässig in den Städten Paris und Bordeaux constituirten Conseils; an ihrer Spitze steht der Souverain des Souverains, oder sein Député général, oder sein Repräsentant", nach dem Worte Souverains „Se. Majestät Friedrich II. König von Preussen" hineinzuschieben, und dagegen die Worte Paris und Bordeaux hinwegzulassen, wodurch allerdings dieser Artikel einer höchst wesentlichen Umgestaltung unterliegt. Sollten wohl am 20. September 1762 die von diesem Könige besiegten Franzosen noch vor Abschluss des Hubertsburger Friedens geneigt gewesen seyn, ihn zu ihrem höchsten maurerischen Chef zu erkiesen?

Die Ordens-Lüge versteigt sich sogar so weit, dass de Marguerittes im Jahr 1818 (4571) vor seinem Suprême Conseil im Prado erklärte: „Sie sollen wissen, meine Brüder, dass ein Schottischer Ritter die Charte vom Jahr 1786 besitzt, eigenhändig vom verstorbenen Grossen Friedrich König von Preussen unterzeichnet. Diese Handschrift soll Ihnen vorgelegt werden" u. s. w. Man ist berechtigt, sich nach dem Manne umzusehen, welchem der König ein so grosses Vertrauen geschenkt haben soll, wie nicht minder nach dem jenesmal zu Berlin befindlichen Suprême Conseil, dergleichen angeblich auch um 1809 und später noch in dieser Hauptstadt vorhanden gewesen seyen.

Nicht weniger wichtig ist eine Notiz, die de Marguerittes dabei allen Ernstes mittheilt, und welche einen seither in der Geschichte der Maurerei in Deutschland verschwiegenen Vorfall betrifft: „Im Jahr 1762 ernannte eine gesetzlich zusammenberufene

Versammlung eine Commission, die ihre Sitzungen zu Bordeaux hielt. Diese correspondirte mit dem Consistoire zu Berlin, und man entwarf in Gemeinschaft mit diesem ausländischen Gr. Orient, Statuten in 35 Artikeln, die hinführo auf beiden Erdhälften beobachtet und befolgt werden sollten. Der zweite Artikel ertheilt dem 32. Grade, den Princes du Royal secret, die Gewalt, alle Grade des auf 33 Grade gebrachten Rits zu leiten. Er errichtet zu Berlin ein aus allen besonderen Conseils zusammengesetztes Souv. Consistoire, unter dem Vorsitz des Souverain des Souverains, Sr. Majestät Friedrich II. König von Preussen und letztem Grossmeister der Schottischen Maurerei."

Die Flüchtlinge aus S. Domingo waren nicht durch engere Bande der Verwandtschaft, Bekanntschaft oder durch sonstige Verbindlichkeiten an die Maurer in Frankreich geknüpft. Sie fanden die durch Abrahams Aufruf an die Schotten angeregten Logen vor, welche unerachtet der bei ihnen obwaltenden Mannigfaltigkeit der sogenannten Schottischen Grade, in dem einen Punkte einverstanden waren, dem vom Gr. Orient vereinfachten System von vier Ordres: Elû, Ecossais, Chevalier d'Orient und Rosecroix (gemeiniglich Rosecroix de Judée benannt) die Anerkennung zu versagen. Diese Elemente schaarten sich bereitwillig unter den neu eingebrachten Rit Ecossais ancien et accepté, welcher mit einer vorgeblich geordneten Organisation und einem blendenden Gefolge von Hochgraden auftrat. So entstand in Schnelligkeit eine neue maurerische Oberbehörde, welche von nun an bis auf den heutigen Tag manchfacher Ungestaltungen und innerlicher Zerwürfnisse ungeachtet, dem Grand Orient als Nebenbuhlerin feindselig entgegen tritt.

Unter den angeblich von König Friedrich II. am 1. Mai 1786 abgefassten Constitutions, Statuts et Reglemens (Sétier 36 ff.) verordnet der zweite Artikel: „Der 33. Grad, Souv. Gr. Insp. Gén., oder Suprême Conseil des 33. benannt, wird gebildet und organisirt wie folgt: Der Inspecteur, welcher diesen Grad zuerst erhalten hat, ist, kraft gegenwärtigem, ermächtigt, denselben einem andern Bruder zu ertheilen, welcher vermöge seines Karacters und seiner Grade gebührend würdig ist, dessen Verpflichtung entgegen zu nehmen. Diese beiden ertheilen ihn vereinigt auf dieselbe Weise einem dritten; hierauf nehmen sie

die übrigen durch laut abzugebende Stimmen auf, wobei der jüngste Inspecteur zuerst stimmt. Ein Einziger kann einen Aspiranten auf immer ausschliessen, wenn die vorgebrachten Gründe für genügend erachtet werden." — Art. 3. „Die beiden ersten, welche diesen Grad in irgend einem Lande erhalten, sind dessen vorsitzende Beamte. Im Fall des Todes, der Resignation, oder der Abwesenheit aus dem Lande (um nicht mehr dahin zurückzukehren) des ersten Beamten, nimmt der zweite dessen Stelle ein, und ernennt einen Inspecteur, um seine eigene Stelle einzunehmen" u. s. w. Der Vorsitzende ernennt alle Beamten. Die Aufnahme kostet 10 Louisd'or. — Art. 5. „Es soll nur Ein Conseil dieses Grads in jeder Nation oder Königreich in Europa bestehen, zwei in den vereinigten Staaten von Amerika, so weit von einander gelegen wie möglich, eins auf den englisch-amerikanischen Inseln, und eins auf den französisch-amerikanischen Inseln." — Art. 9. „Kein Deputirter Inspecteur kann seine Macht in einem Lande ausüben, in welchem ein Supr. Conseil von Inspecteurs Généraux besteht, es sey denn, dass er von diesen die Bewilligung erhalte." — Art. 13. „Die Handschrift dieses Grades wird keinem andern Bruder als den beiden ersten Beamten des Conseils übergeben, oder einem Bruder, welcher in ein fernes Land geht, um daselbst den Grad einzuführen." Das weitere über die vorzunehmende Einrichtung steht allein bei Sétier, 30—36, unter dem Titel „Auszüge aus den constitutionellen Verordnungen, Instructionen über die allgemeinen Principien der hohen Maurerei" und hat für jetzt keine weitere Bedeutung.

Der erste Artikel der Grandes Constitutions enthält eigentlich nichts anders, als die anmaasslichen Privilegien des Schottengrades, mit denen er um das Jahr 1740 auftrat, und auf welche die Schotten späterer Zeit vor ihrer Aufnahme Verzicht leisten müssen, ohne deren bedeutsamen Umfang zu kennen. Man kann sich eine Idee von diesem Umfange machen, wenn man den Signatstern III. 89 liest. In dem Verhältnisse, wie auf die kerngesunde Grundlage der wahren, aus den drei Graden bestehenden Freimaurerei, höhere Grade überbauet wurden, rückten diese Privilegien in die Attributionen dieser falschen Zusätze weiter hinauf, doch behielten sich die Hoch-Capitel u. s. w. meistens

das Recht der Aufnahmen vor, und lediglich für das nunmehrige Institut der neuen Gr. Inspecteurs Gén., wurde das in keinem einzigen Statut der früheren Hochgrade befindliche, höchst gefährliche Vorrecht der willkürlichen Selbsterzeugung und Vermehrung erfunden, vermöge welcher dieses monarchisch-oligarchische System zu keiner Zeit mehr ganz ausgerottet werden kann; denn wenn auch sämmtliche Gr. Insp. Gén. in einem Lande sich, wie z. B. dermalen bei dem Gr. Orient geschieht, des besagten Privilegiums begeben müssten oder hätten, so kann ein Einziger von aussen her auftretender Gr. Inspecteur Gén. sich veranlasst finden, einen neuen Suprêmen Conseil mit allen seitherigen Attributionen wieder aufzurichten, und der Hader fienge von vornen wieder an.

Auf dergleichen in Amerika erfundenen und zu Paris schlüsslich ausgebildeten Anmaassungen und Berechtigungen gestützt, erhub sich de Grasse-Tilly zwischen dem 11. Januar und Anfang September 1804 in Frankreich zum Souverain Commandeur eines Supr. Conseil für Frankreich. Sein thätigster Mithelfer war Jean Bapt. Julien Pyron, ancien Agent Général, Intendant des domaines et bois de la maison d'Artois. Der Verbindung beider Männer verdankt Frankreich das Schisma, welches noch heutigen Tags die Vereinigung Aller französischen Maurer unter eine gemeinsame maurerische Oberbehörde, muthmaasslich auf immer unmöglich macht. —

Die erste öffentliche Demüthigung, welche der Gr. Orient bald nach Abschluss des Concordats erlebte, widerfuhr ihm schon am 8. Januar 1805 (4490), obschon ihm an demselben Tage das Archiv und die Siegel der Grossen Schottischen Loge ausgeliefert wurden, als ausser dem Winterfeste, das Fest der Vereinigung und der feierlichen Aufstellung der Büste des Kaisers in der Loge Saint-Napoléon, in Gegenwart von zahlreichen Deputationen und etwa 150 Anwesenden, unter Leitung von de Grasse-Tilly, „dem Meister vom Stuhle, besonderen lebenslänglichen Repräsentanten des Grossmeisters im Gr. Chapitre Gén. de France, Souverain Gr. Inspecteur Gén. du 33e., lebenslänglichen Grand-Commandeur für Frankreich und die französischen Inseln über dem Wind und unter dem Wind in Amerika, Ehrenmitglied aller Logen und Capitel in Frankreich“, begangen

wurde. Der Marschall Kellermann hatte sich entschuldigen lassen. Thory fungirte als Secretair. Es wurde zuerst der Senator Johann Schuldt, Gesandter der Stadt Hamburg beim Kaiser, zum Lehrling aufgenommen. Hierauf wurde Roëttiers Montaleau in Begleitung von 12 Mitgliedern des Gr. Orient eingeführt, und erhielt seinen Sitz neben den Thron des Vorsitzenden. „Der Hammer wurde ihm nicht angeboten, indem der Vorsitzende de Grassé-Tilly als lebenslänglicher Gr. Commandeur eine höhere Würde besitzt, und ihm in Würde gleich steht.“ Nach der Bestimmung des Concordats kam es jedoch Roëttiers zu, in einer jeden symbolischen Loge, selbst in Anwesenheit der sieben höchsten Grossbeamten den Hammer zu führen. Mit Uebergehung der Festfeier selbst, welche sich in eine wahre Idolatrie Napoleons auflöste, verdienen einige bezeichnende Stellen aus des Redners Pyron Vortrag aufgenommen zu werden.

„Ich werde jetzt den Wunsch mehrerer Mitglieder befriedigen, welche einige nähere Aufschlüsse über die Vereinigung aller Rite mit dem Grossen Orient begehren. — Der Gr. Orient hat, so weit es ihn betrifft, alle diese Hindernisse beseitigen wollen, indem er den Maurern den Beweis der grössten Toleranz ablegte, und proclamirte, dass er sich mit allen Brüdern vereinige, zu welchem Ritus sie auch gehören. — Demnach bearbeitet der Gr. Orient in seinem Gr. Chapitre Général nichts mehr als den Rit ancien; dieser Uebergang vom Rit moderne zum Rit ancien ist feierlich im Gr. Chapitre Gén. vollzogen worden, woselbst die Mitglieder des Gr. Orient, welche zur Zeit der Vereinigung den Grad des Rosecroix moderne besassen, den Grad des Rosecroix ancien in Empfang genommen haben. Der Rit ancien besteht aus 33 Graden, statt der sieben Grade, welche allein den Rit moderne ausmachen. Der Grosse Orient wird demnach, indem er alle Maurer, zu welchem Rit sie gehören mögen, mit sich vereiniget, ein um so grösserer Mittelpunkt maurerischer Erleuchtung. — Einer der Artikel der neuen Constitution lautet also: Die dermaligen Capitel des Gr. Orient befolgen hinführo den Rit und das System des Gr. Orient de France in seinem Gr. Chapitre Gén. Diesem zufolge werden ihre Capitelbriefe, sobald sie es verlangen, umgetauscht werden, und ihre Ermächtigungen, die Grade zu ertheilen, werden in Gemässheit

der allgemeinen Organisation regulirt. Die Kosten des Umtausches der Capitelbriefe dürfen nicht neun Francs übersteigen. Die jetzigen oder künftig vom Gr. Orient constituirten Logen können also nach Belieben den Rit moderne beibehalten, „wenn aber der Wunsch ihre Kenntnisse zu erweitern, sie veranlasst die zum System von 33 Graden gehörigen Grade anzunehmen, so können sie dieses vermittelst neun Francs erreichen.“ Sie können auch für den Rit ancien neben dem Rit moderne Constitutionen annehmen. „Dasselbe ist der Fall mit den vom alten Grand Chapitre Gén. des Gr. Orient errichteten Capiteln, dessen unter dem Namen höhere Grade des Rit moderne bekannte Stufen, lediglich aus dem Elû, Ecossais, Chevalier de l'Orient und Rosecroix bestehen. — Die Brüder, welche dieselbe besitzen und mit einem regelmässigen Certificate versehen sind, werden stets beim Rit ancien Einlass erhalten. Diese Capitel können nach Belieben ihren Rit beibehalten, wenn sie aber den Rit ancien annehmen wollen, können sie von demselben Capitelbriefe bekommen. — Die Umgestaltung, welche durch das neue System des Gr. Orient bewirkt worden ist, beruht somit in Betreff der geheimen Wissenschaften, nur auf folgendem besondern Umstand: Das alte Gr. Chapitre, das nach dem Rit moderne constituirt war, ertheilte nur vier Grade, das neue Gr. Chapitre Gén. wird deren 33 ertheilen, welche die Serie des Rit ancien in seinem neuen System bilden, unabhängig von allen denen, welche er als integrirender Theil der Vereinigung aller Rite mit dem Gr. Orient kennt, in was sie auch bestehen mögen. Es steht also lediglich im Belieben derer, welche sich mit der Freimaurerei beschäftigen wollen, ob sie sich auf die vier Grade des Rit moderne beschränken wollen, oder ob es ihnen dient, den Rit ancien, welcher deren 33 besitzt, anzunehmen, indem der Preis eines Capitelbriefs für den einen so wie für den andern Rit derselbe ist.“ — Nunmehr braucht auch ein einzelnes Mitglied des Rit moderne, welches den Rit ancien bearbeiten will, nicht mehr aus seinem Capitel oder seiner Loge auszutreten, „zufolge dem Grundsatz: dass es einem Maurer erlaubt ist, das Licht aller Orten zu suchen, wo er es zu finden glaubt“.

Es wurde sogleich der besondere Abdruck dieses Vortrags beantragt und beschlossen (4491); desgleichen solle ein Exemplar

desselben dem Gr. Orient zugeschickt werden, mit dem Ersuchen, ihn abermals abdrucken und an alle Logen und Capitel versenden zu lassen. „Der Ehrw. Br. Montaleau, der in der Versammlung anwesend ist, desgleichen die Mitglieder des Gr. Orient, welche Zeugen des Wunsches der Werkstätte sind, werden insbesondere ersucht, die sofortige Versendung des Vortrags zu unterstützen, da er geeignet ist, der Ansicht Aller Maurer über diese denkwürdige Vereinigung eine feste Richtung zu ertheilen, die Vereinigung der Rite auf immerdar zu befestigen, damit sie hinführo nur eine und dieselbe Familie aller auf beiden Erdhälften zerstreuten Maurer bilden."

Der Gr. Orient unterliess nicht, bemerkbar zu machen, dass er sich noch im Besitz seiner Macht befinde, indem das erste Heft des wieder erscheinenden Etat du Gr. Orient de France (39) am 22. Febr. 1805 durch Beschluss der Chambre d'Administration zum Druck reif erklärt und von Roëttiers noch als Grand-Vénérable unterzeichnet und ausgegeben wurde. Doch musste im April, auf erhobene Beschwerde von Seiten der Schotten, das Blatt umgedruckt werden, auf welchem Roëttiers als besonderer Repräsentant des Grossmeisters erscheint.

Man darf wegen Pyron's Demonstration vermuthen, dass der Gr. Orient sich nicht beeilte, die vorgeschriebene Schlussredaction des Concordats zu Ende zu bringen, und kann unterstellen, dass Pyron's Erörterung, aus welcher die als gesunken betrachtete Stellung des Gr. Orient durchblickte, zwischen den beiderseitigen zur Redaction bestellten Commissarien, Stoff zu manchfachen Umständen geboten hat.

Dieses wurde am 1. März 1805 (4495) in der Loge Saint-Napoleon von ihrem Redner Pyron laut ausgesprochen: „Es haben sich bei den letzten Arbeiten des Gr. Orient hinsichtlich des Vereinigungs-Vertrags beider Rite Discussionen erhoben. Hierdurch sind mehrere Mitglieder unserer Loge bewogen worden, mich schriftlich aufzufordern, denselben bei ihrer nächsten Arbeit, die beiden Exemplaren (la double minute) der bei mir niedergelegten Vereinigungsacte, Namens des Rit ancien accepté mitzutheilen." Er legte sie auf dem Altare nieder, mit der Bedingung, sie beim Schlusse der Arbeiten zurück zu erhalten. Die Acte wurde verlesen; man verlangte Abschriften, welche

Pyron verweigerte, worauf nach erfolgter Discussion beschlossen wurde, sofort während der Sitzung eine von den Brüdern collationirte Abschrift zu fertigen. Zugleich beschloss die Loge, den Gr. Orient aufzufordern, in kürzester Frist an alle Logen und Capitel in Frankreich und an alle vereinigten Rite „ein Exemplar der Vereinigungsacte gelangen zu lassen, vorbehältlich der Reglements, welche bestimmt wären, den Codex der neuen maurerischen Constitution in Frankreich zu ergänzen, sobald sie zu Beschlüssen erhoben worden."

Vassal giebt hierzu eine bedeutsame Erläuterung (4621): „Es erhuben sich Beschwerden im Innern des Gr. Orient, dass Pyron ohne irgend eine Ermächtigung die beiden Exemplare (les deux minutes) des Vereinigungs-Vertrags zurückhielte, obgleich man überein gekommen war, dass eins dieser Exemplare im Archiv des Gr. Orient, und das andere im Archiv der Loge S. Napoleon niedergelegt werden solle. Mehrere Reclamationen wurden dieserhalb an Pyron gerichtet, welcher von allen Seiten gedrängt, zuletzt den wiederholten Aufforderungen, mit denen man ihn unaufhörlich angieng, nachgab. Er legte endlich am 1. März 1805 bei einer ausserordentlichen Versammlung der Loge Saint-Napoleon beide Exemplare des Vereinigungs-Vertrags auf den Altar des Vorsitzenden nieder. Die Mitglieder des Gr. Orient verlangten, dass sie in das Archiv der Loge gebracht würden, und sie die Erlaubniss zu collationirten Abschriften erhielten. Pyron verweigerte dieses und es bedurfte des Beschlusses der Loge, um während ihrer Arbeiten eine Abschrift zu nehmen. Jedoch Pyron gab die beiden Exemplare nicht heraus." Die Loge Saint-Napoleon liess hierauf diese Constitution générale de l'Ordre abdrucken (4495) (auch findet man in Sétier's Recueil S. 50—90 einen damit übereinstimmenden officiellen Abdruck), worüber der Gr. Orient schon am 17. Julius 1805 (4496) amtlich erklärt: „Der Abdruck des Concordats sey auf eine nicht officielle Weise und nur theilweise übereinstimmend mit der ursprünglichen Vorlage ausgegeben." Vassal führt weiter fort:

„Wie gross war das Erstaunen der Mitglieder des Gr. Orient, als sie in den Erwägungsgründen eine Abänderung fanden, durch welche die gesammte Suprematie des Grand Orient vernichtet wurde. Die abgedruckte Stelle ist also abgefasst: der Gr. Orient

im Wunsche u. s. w. „„Demzufolge erklärt der Gr. Orient, dass er sich mit allen Brüdern, zu welchem Rit sie gehören mögen, verbindet (qu'il s'unit à tous les frères, de quelque rit qu'ils soient)““. Diese Folgerung ist in der Druckschrift des Br. Pyron umgestaltet (altérée), denn in dem Original (minute) und in der Abschrift, die vor unsern Augen liegt, ist diese Stelle also abgefasst: „„Demzufolge vereinigt der Gr. Orient mit sich (unit à lui) die Brüder, welche ausschliesslich nach den Grundsätzen des alten und angenommenen schottischen Rit arbeiten.““ Aus dieser Stelle folgt, dass der schottische Rit sich in den Gr. Or. verschmilzt (se fondait), während laut der Druckschrift der Gr. Orient sich in den schottischen Rit verschmölze (va se fondre). Hat man jemals etwas kühneres, perfideres und treuloseres gesehen?“ Die eben angezogene Stelle lautet in einer officiellen Schrift des Gr. Orient vom 2. October 1815 (4543): „En consequence il déclare qu'il réunit à lui les Rev. Frères travaillant exclusivement d'après les principes du Rit Ecossais ancien et accepté.“

In den Commissions-Sitzungen zur Abfassung der neuen Reglements erhuben sich Zerwürfnisse, über welche sich Pyron (4538) also äussert: „Man schlug im Verlauf dieser Arbeiten Reglementar-Artikel vor, welche dergestalt das Concordat untergruben, und die Discussionen wurden so stürmisch, dass die meisten Commissarien des Rit ancien aufhörten, an der Redaction Theil zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit hielt ein Mitglied des Rit moderne (Angebault) einen Vortrag, welcher die Herabsetzung des Schottenthums beabsichtigte. Dieser Vortrag wurde nicht missbilligt, sondern es wurde im Gegentheil verordnet, ihn in's Archiv niederzulegen.“ Auch meint er, mehrere der einflussreicheren Mitglieder des Gr. Or. hätten in Anbetracht der Vereinigung beider Rite erwartet, dass alle seine Mitglieder zum 33. Grad erhoben und an dessen Macht betheiligt werden würden. Ein hervorragender Streitpunkt scheint Pyron's Antrag geworden zu seyn, dass die Finanzberichte des Gr. Orient hinführo, wie 1774 geschehen war, specieller in's Einzelne eingehen und von neun Deputirten von Logen, nicht aber von Mitgliedern des Gr. Or. geprüft werden sollten. Er wurde verworfen, „indem die Commissaire des Rit ancien sich in der Minorität befanden wegen der Ab-

wesenheit mehrerer von ihnen, die selten an den Arbeiten Theil nahmen.“

Diese von Pyron angedeutete Meinungsverschiedenheit, die ihn zu einer Denunciation gegen seine Gegner verleitete, gab zu einem maurerischen Process Anlass, dessen Ausgang glaublicher Weise auf die späteren Ereignisse in der französischen Maurerei einen nachhaltig verderblichen Einfluss ausgeübt hat. Mercadier's handschriftliche Memoiren, S. 144—159, mit welchen auch die handschriftlichen Aufzeichnungen von Lerouge übereinstimmen, haben bis zu Einzelnheiten den Verlauf der Streitsache aufbewahrt, und ein gedrängter Auszug aus demselben ist am besten geeignet, die Stimmung der Gemüther anschaulich zu machen.

„Es fólgt allhier eine gedrängte Darstellung dessen, was unter den Augen des Verfassers dieser Sammlung während der Versammlungen von sich gegangen ist. Man giebt nur das Geschichtliche der stattgefundenen Discussionen, ohne irgend eine fremdartige Erwägung daran zu knüpfen. Der Br. Pyron, Stifter des Supr. Conseil des 33. Grads, intriguirte seit längerer Zeit gegen den Gr. Orient; verlegen auf die einträglichen und ehrenvollen Vortheile, welche die von ihm neuerlich errichtete Gesellschaft erwerben würde, wünschte er die Einkünfte für sich zu behalten, die jene Vereinigung der Rite mit dem Gr. Orient ihr versprach. Da cabalirte er gegen diesen im Directoire des Rites, das ganz aus Mitgliedern bestand, welche höhere Grade als die des Gr. Orient besassen. Mehrere Mitglieder des ursprünglichen Gr. Orient denunciirten ihn als Intriguanten und Verläumder.“

Erste Sitzung vom 22. März 1805 unter Roëttiers Vorsitz. Anwesend sind etwa 200 Brüder, von welchen 112 Stimmberechtigte.

„Der Grossredner Challan verlangte, als Mitglied der zur Prüfung der Arbeit für die Vereinigung der Rite ernannten Commission, das Wort und erstattete den Bericht. Nachdem er den Nutzen, den Vortheil und die Nothwendigkeit dieser Vereinigung dargethan hatte, gieng er ein in Einzelnheiten, über die unredlichen und hinterlistigen Mittel, die Br. Pyron angewendet,

um seine eigennützigen Absichten, desgleichen die Superiorität des Rit Ecossais ancien accepté über den Gr. Orient zu erreichen. Pyron wurde als Haupt dieser Parthei geschildert, nämlich als falscher und gefährlicher Intriguant. (Namentlich warf er ihm vor, dass das von ihm abgedruckte Concordat andere Bestimmungen, als verabredet worden, enthalte. Doch habe er anstatt das Original mit den Unterschriften vorzulegen, Beschuldigungen gegen die Commissarien erhoben, dieselben entstellter und columniöser Thatsachen beschuldigt und ihre Ausstossung aus dem maurerischen Senat beantragt.) Die Commission hatte zu spät erkannt, dass sie bei ihren ersten Operationen betrogen worden, und erachtete es für klug, dem Br. Kellermann einen Bericht über die freundschaftlichen und friedlichen Absichten des Grand Orient zu überreichen. Man forderte ihn in demselben auf, sich zu einer ihrer Versammlungen zu begeben und bei ihren Arbeiten den Vorsitz zu führen. Er erschien wirklich in Begleitung einiger Ehrenmitglieder in einer Versammlung, aber es scheint, als wenn Kellermann durch die Discussionen, die sich erhoben, wenig befriedigt worden, um diese Zusammenkunft nützlich und ihres Zwecks würdig zu machen. Von diesem Augenblick an entstand in der Commission Spaltung und ihre Arbeit wurde nicht erledigt, wegen des Missvergnügens mehrerer Mitglieder über Pyron, welcher durch seine Umtriebe dahin strebte, die Mitglieder des Gr. Orient, die seinen Absichten entgegen seyn konnten, auszustossen, z. B. die Brüder Bacon de la Chevalerie, Doisy, de Foissy, Challan, Maugeret, Thiebaut u. s. w. Hierauf berichtete Challan alles, was im Gr. Chapitre Gén. am 13. März und in der Gr. Loge d'Administration, nicht allein hinsichtlich des Vortrags des Br. Pyron, des gedruckten Etat des Gr. Orient, sondern auch hinsichtlich seiner gegen die Mitglieder des Gr. Orient vorgebrachten Denunciationen vorgefallen war."

Nach Verlesung des Berichts erhielt Pyron das Wort; er fand unschicklich, dass eine Stimme sich erlaubt habe, übel zu nehmen, dass de Grasse-Tilly mit bedecktem Kopfe in den Versammlungssaal getreten sey, da nach dem schottischen Rit der Präsident das Recht habe, das Haupt zu bedecken. „Pyron antwortete nicht auf die von Br. Challan vorgebrachten Thatsachen, stammelte einige nichts sagende Phrasen, die zu nichts dienten,

als der Versammlung zu beweisen, wie wenig er zu seiner Vertheidigung beizubringen vermöge.“ Joly, Redner der Chambre d'Administration, las die gegen Pyron sprechenden Thatsachen aus den Protokollen des Gr. Orient und des Gr. Chapitre vor. Pajot d'Orville, Doisy, de la Haye und Angebault traten ebenfalls gegen ihn auf. Letzterer erbot sich, in Händen habende Beweise vorzulegen. Die Schotten im Grand Chapitre suchten Pyron zu vertheidigen. Pyron selbst ergriff das Wort, ohne seine Unschuld und Rechtlichkeit darthun zu können. Nach einer Sitzung von drei Stunden wurde er vermöge des Beschlusses der Gr. Loge d'Administration vom 18. März als Denunciant aufgefordert, den Denunciirten die Begründung zu seiner Denunciation zur Beantwortung zuzustellen. Er erwiederte, er habe die Papiere nicht mehr in seinen Händen, sie seyen im Archiv des 33. Grads niedergelegt. Endlich wurde nach vielem Hin- und Herreden bewiesen, dass die Papiere nicht im Secretariat des 33. Grads hinterlegt seyen, sondern Pyron sie in Händen habe und nicht herausgeben wolle. Girault, ein Schotte, „dem man mit Grund den Anlass zur Denunciation beimisst“, berief sich zur Vertheidigung von Pyron auf die oben angezogene Stelle aus dem Concordat, über die Functionen des Gr. Chapitre Général, die er wie folgt citirte: „Der Supr. Conseil entscheidet über alle Ehrensachen“ u. s. w., und zog den Schluss, dass, da die angeschuldigten Mitglieder nicht zum Gr. Chapitre gehörten, und die Kammern zu welchen sie gehören, weder bei dem Gr. Orient, noch bei dem Supr. Conseil Klage angestellt hätten, so habe das Gr. Chapitre zuwider den Vorschriften ihres Concordats und der maurerischen Formen gehandelt, und sey bei seiner Denunciation der Irregularität schuldig. Auf diese Vorstellung vernichtete und hob der Gr. Orient mit 107 gegen 9 Stimmen den Beschluss des Gr. Chapitre auf, und forderte Pyron auf, seinen Vortrag, welcher die Beweggründe zu seiner vorgebrachten Denunciation enthielt, in kürzester Zeit zu widerrufen.

Zweite Sitzung am 5. April, unter Roëttiers Vorsitz.

Verlesung einer Zuschrift des Grand Chapitre Général an den Grand Orient, „in welchen unter Ausdrücken der Verehrung der in seiner vorherigen Sitzung gegen neun Mitglieder

des Grand Orient gefasste Beschluss, unter Anerkennung seines Irrthums, mit beigefügter Bitte an den Senat die Sache nicht weiter zu verfolgen, zurückgenommen und zernichtet würde.“ Die Abstimmung ergab, dass auch diese Zurücknahme annullirt wurde. De Grasse-Tilly, der unterdessen eingetreten war und die Verhandlung angehört hatte, sprach Worte zu seiner eigenen Rechtfertigung, denen man nicht allgemein Vertrauen schenkte, „und schloss seine Bemerkungen behufs seiner Rechtfertigung mit einem wahren oder simulirten Eide der Treue und der Anhänglichkeit an den Gr. Orient.“

Man drang auf Fortsetzung der Discussion. De Joly trug auf Ausstreichung von Pyron's Namen wegen seiner Vergehen an. „Grasse-Tilly ergriff das Wort abermals und schob auf das Gr. Chapitre Général die Verantwortlichkeit für Pyron's Vergehen, welcher als Redner nach der Meinung der Gesammtheit seine Schlussfolgerungen habe richten müssen. Dagegen bemerkten mehrere Brüder, dass einem Redner freistehe, seine Folgerungen zu ziehen, und dass, wenn Pyron nicht durch Eifersucht und Eigennutz angetrieben gewesen wäre, so hätte er zum Besten des Friedens und für die Dauerhaftigkeit des abgeschlossenen Concordats, der Meinung der Gesammtheit entgegen folgern müssen. Jetzt droht ein Sturm loszubrechen, Tilly und andere wollen sich zurückziehen, mehrere Mitglieder werden aufgeregt, Roëttiers befiehlt die Thüren zu verschliessen, damit Niemand hinaus käme, andere ergreifen das Wort, man erhitzt sich, es entsteht Verwirrung.“ Es gelingt Doisy durch seine Rede die Ruhe herzustellen, und er wünscht dass Pyron seine Demission freiwillig geben möge; mehrere andere dringen auf Vollstreckung des Rechts. Bacon de la Chevalerie, einer der Denuncirten, seit 50 Jahren Mitglied des Gr. Orient, bittet um Gnade. Desoye ergreift zum viertenmale das Wort, um darzuthun, dass eine Denunciation keine Calumnie sey, und die Angeklagten somit nicht an ihrer Ehre litten. „Deshalb ruft er die Assemblee des 33. Grads an, dass sie dem Schuldigen zu Hülfe komme, und allein über diese Angelegenheit richte. Bei diesen Worten schreit die Versammlung auf, und erwiedert mit Lebhaftigkeit, dass sie keine andere maurerische Macht anerkenne, die über dem Gr.

Orient stehe, dem einzigen und alleinigen Senat, der Gesetze geben und sie ausführen lassen kann."

Nachdem noch andere über die Competenz des Gr. Orient gesprochen, verlangt man die Schlussfolgerungen. Roëttiers zögert, die Sache zur Abstimmung zu bringen und trägt darauf an, Pyron einen Vertheidiger zu geben, worauf man erwiedert, dass deren genugsam aufgetreten seyen, die ihn standhaft und kraftvoll vertheidigt hätten. „Der Präsident widersteht noch, da ergreift Sallambier das Wort und sagt: Wenn der Br. Montaleau, Repräsentant des Grossmeisters, aus Delicatesse nicht länger vorsitzen kann, so möge der Hammer dem Br. Angebault übergeben werden. Bei diesen Worten geräth die Versammlung in Verwirrung und Unordnung. Alle Mitglieder des schottischen Ritus, oder wenigstens ein guter Theil, verlassen, de Tilly an ihrer Spitze, den Tempel, und als die Ruhe wieder hergestellt ist, verlangt man wiederum die Schlussfolgerungen des Redners. Es werden vier neue Fragen vorgelegt:

Ist der Gr. Orient competent, einen Urtheilspruch zu fällen? — Wird bejaht.

Ist der Br. Pyron der Verläumdung schuldig? — Einstimmig bejaht.

Haben die denunciirten Mitglieder aufgehört, die Achtung und das Vertrauen des Gr. Orient zu verdienen? — Einstimmig verneint.

Durch die vierte Frage wurde von 69 gegen 2 Stimmen die Ausstreichung des Br. Pyron ausgesprochen, und diese Beschlüsse durch allgemeine Beifallsbezeugung sanctionirt."

Dritte Sitzung am 19. April (29. Germinal), unter Roëttiers Vorsitz.

Sie war eben so zahlreich besucht, als die beiden vorhergegangenen. Pyron hatte gegen den Beschluss vom 5. April Appellation eingelegt, und die Chambre d'Administration hatte am 15. April Pajot zum Berichterstatter ernannt; er trug auf Nachsicht an, in Beziehung auf die folgende Mittheilung. Bacon de la Chevalerie verlas hierauf ein Protocoll. „Dieses enthält den Auszug der besonderen Arbeiten einer unter Vorsitz von Cambacérès, Murat und Kellermann versammelten Commission,

an welcher mehrere Mitglieder des Gr. Orient, und hauptsächlich die von Pyron denunciirten Brüder Theil genommen hatten. Man beschäftigte sich in diesem Comité nicht allein mit der Discussion über die Vergehen von Pyron, sondern auch mit den zu ergreifenden Mitteln, um die Strenge der Beschlüsse des Gr. Orient zu mildern. Man stützte die Beweggründe zu dieser Nachsicht nicht allein auf Pyron's Reue, sondern auch auf den unmittelbaren Schutz, den Se. Majestät der Kaiser der Maurerei gewähre, und auf den Grossmeister Prinzen Joseph, der nach Brüssel gereist war. Man bedrohte zugleich den Gr. Orient mit einem nahen Sturz, falls er nicht einwilligte, jegliche Discussion über diese Angelegenheit abzubrechen.“ Dieses schüchterte zwar einige ein, aber man beharrte auf der Fortsetzung der Verhandlung; Bacon behauptete, der Grund zu Pyron's Missstimmung gegen den Gr. Orient rühre davon her, dass er erwählt zum Gr. Orient, ausgeschlossen worden sey, weil er seinen Beitrag aus Mangel an Geldmitteln nicht erlegt habe. Die Veranlassung zu Bacon's Aeusserung zu Gunsten Pyron's erläuterte ein Anwesender dadurch, dass dieser mit Pistolen in der Tasche zu Bacon gekommen sey, und einen Duell angeboten habe. De la Chesnaye schilderte mit Energie die Schritte, die der Angeklagte bei einflussreichen Mitgliedern der Regierung gegen den Gr. Orient gethan. Als endlich auch Challan geäussert hatte, dass die Regierung vom Gr. Orient Ausübung von Recht und Billigkeit erwarte, wurde auf Aufschiebung des Beschlusses angetragen. Hierauf entstand eine solche Verwirrung, dass der Vorsitzende Mühe hatte, dem Hammer Achtung zu verschaffen, bis zuletzt die Aufschiebung beliebt wurde.

Roëttiers erkannte aus den bei dieser Sitzung angehörten Vorträgen und Aeusserungen, dass es erforderlich sey, Pyron auf den von ihm eingeschlagenen Wegen zuvorzukommen, und zugleich die längst erstrebte Absicht, einen gewichtigen Schutz für den Gr. Orient in der Nähe des Thrones zu erwerben, ihrer Erreichung näher zu bringen. Er bestimmte daher den Gr. Orient, am 27. April eine Deputation, bestehend aus Roëttiers de Montaleau, Angebault, Hacquet, Challan, Doisy, Pajot dem Sohne, de Beaumont und Bacon de la Chevalerie, also Mitgliedern des Rit moderne, des Rit Ecossais ancien accepté, des Chapitre

d'Arras und des Ueberrestes der Directoires écossais, an den Reichserzkanzler Cambacérès abzusenden, um seinen Schutz anzusprechen. In Beziehung auf Pyron drückte sich der Redner Challan also aus: „Urtheilen Sie, gnädigster Herr, wie schmerzlich wir ergriffen waren, als wir vernahmen, dass man Sie zu überreden versucht hat, dass die Verschiedenheit der Meinungen auch eine Verschiedenheit in den Gesinnungen herbeigeführt habe, während lediglich die Vernunft eine nothwendige Polizei übt, um die in zahlreichen Gesellschaften nur zu leicht mögliche Zulassung von jenen Menschen zu verhüten, welche durch ihre öffentliche Aufführung ihre Ehre preis geben, oder durch ihren aufwallenden Eifer die Eintracht stören. Doch wolle Gott verhüten, dass der Gr. Orient ohne Ordnung und Maass in seiner ersten Aufregung das Recht gebrauche, welches jede Gesellschaft über ihre Mitglieder besitzt. Seine Beschlüsse mögen strenge oder nachsichtig seyn, so geht ihnen immer eine wohlüberlegte Prüfung voraus, und eine imponirende Majorität spricht sie aus. — Ihro Majestät der Kaiser und König hat alle Maurer mit Freude erfüllt; indem er Mitglieder seiner erlauchten Familie ihnen zu Chefs gegeben und Ew. Durchlaucht die unmittelbare Aufsicht über ihre Arbeiten anvertraut hat."

„Seine Durchlaucht erwiederten in den verbindlichsten Ausdrücken, dass S. Majestät sich einen Bericht über den Gegenstand des Instituts der Maurerei habe erstatten lassen, und erkannt habe, dass ihr moralischer Endzweck seines Schutzes würdig sey. Er habe beschlossen, denselben zu gewähren, und den Maurern einen Prinzen seines Hauses zum Chef zu geben, welcher bei dem Kaiser der Dolmetscher der Treue, der Verehrung und der Anhänglichkeit des Gr. Orient an seine Person seyn würde. Er seinerseits nehme mit Vergnügen die wiederholt überbrachten Aeusserungen des Gr. Orient an, und würde gerne bei den Arbeiten erscheinen, wenn Prinz Joseph, der Grossmeister, ihm seine Zustimmung zu erkennen geben würde. Ihro Durchlaucht hat insbesondere gebilligt, dass man an erstere deshalb eine Adresse richten wolle. — Der Herr Erzkanzler hat hinzugesetzt, er wünsche, dass die Vereinigung der Logen und Capitel dem Orden jenen Glanz sichern möchte, dessen er in vergangenen Zeiten sich erfreut hat, und welcher seinen Ruhm

verbürgt. Wenn jemals irgend ein Anlass zu Spaltung bestünde, so vermeine er, dass lediglich der Wille Aller jede Spur davon verschwinden machen würde.“ Er und der Prinz Murat seyen hierüber gleicher Gesinnung, und er werde bei den Arbeiten des Gr. Orient erscheinen, so oft seine Staatsgeschäfte es erlauben würden.

In dem Circular vom 17. Juni 1805 (4496), welchem die officielle Schilderung der Deputation an Cambacérès beigefügt ist, erklärt der Gr. Orient, der Abdruck des Concordats sey auf eine nicht officielle Weise und nur theilweise übereinstimmend mit der ursprünglichen Vorlage ausgegeben: „Wir bemerken Ihnen, dass mehrere Artikel desselben eine gründliche Prüfung und wichtige Abänderungen erheischt haben. Messen Sie also nur dem aufrichtigen Wunsche, Ihnen einen möglichst vollständigen maurerischen Codex vorzulegen, die von der Klugheit gebotene Langsamkeit bei, mit welcher wir die Redaction vornehmen.“

Vierte Sitzung am 3. Mai 1805, unter Roëttiers Vorsitz.

Man hatte sich beeilt, den von Cambacérès ertheilten Wink zu benutzen, denn gleich zu Anfang der Sitzung wurden die an Cambacérès und den Grossmeister Joseph Napoleon überreichten Adressen vorgelesen und sanctionirt, wobei der Wunsch ausgesprochen wurde, dass der Kaiser dem Begehren seine Sanction ertheilen möchte. „In einer Antwort des Br. Cambacérès steht: dass zum Besten des Ordens im Allgemeinen, die Mehrheit der Meinungen respectirt werden müsse.“

Pajot erstattete Bericht zu Pyron's Gunsten und trug darauf an, dass die Sache an den Conseil des Scrutateurs et des Gr. Experts verwiesen werden möge. Darauf wurde Pyron eingelassen. „Er erklärt zu seiner Rechtfertigung, dass die Denunciation gegen die neun Mitglieder des Gr. Orient, von Mitgliedern der Loge la Réunion des Etrangers ausgegangen sey; er spricht darauf von seinem Prozess bei dem Parlament; die näheren Umstände, die er mittheilt, sind für ihn günstig; er entschuldigt sich wegen der Vorlage seines Berichts an den Gr. Orient; er geht ebenfalls auf Einzelnheiten seiner Appellation ein; er stützt sich auf die Ungesetzlichkeit des Urtheilspruchs und citirt Artikel

der Statuten zu seiner Vertheidigung; er spricht mit Wärme sein Bedauern und seine Bereitwilligkeit aus, durch die nachdrücklichsten Beweise die Gesinnungen der Vereinigung, der Freundschaft, die er gegen den Gr. Orient und dessen Mitglieder hege, wieder auf den frühern Fuss herzustellen. Zuletzt schliesst er mit seiner Unterwerfung unter die Beschlüsse und Entscheidungen, sowohl für als wider seine Person.“ Nachdem hin und her dabattirt worden, „wurde Br. Pyron gefragt, ob er noch etwas zu sagen habe? Er ruft die Gerechtigkeit des Gr. Orient an und deckt den Tempel.“

Challan, als Redner, wurde aufgerufen, seine Schlussfolgerungen zu ziehen, er schlägt es ab. Pajot d'Orville that desgleichen. Ein Bruder beantragte, ohne die Folgerungen des Redners, zur Abstimmung zu schreiten; doch fand man dieses statutenwidrig und ernannte ihn einstimmig, um die Schlüsse zu ziehen. Nochmals wurde die Competenz bestritten und wiederum durch 67 gegen 14 Stimmen bestätigt. Hierauf entschieden 58 gegen 22 Stimmen für die Aufrechthaltung des Beschlusses vom 5. April. Zuletzt schlug Roëttiers vor, Nachsicht zu üben, was durch 57 gegen 18 Stimmen abgelehnt wurde. Es erhub sich ein Kampf, ob die Ausschliessung auf 9 Jahre oder auf Lebenszeit zu erstrecken sey; die Frage blieb unentschieden, und als der entstandene Tumult sich gelegt hatte, blieb es bei dem Beschlusse: die Verfügung vom 5. April, welcher zufolge Pyron vom Gr. Orient ausgeschlossen und seines Amts als Redner im Gr. Chapitre Général entsetzt wurde, aufrecht zu halten.

Die Beschlüsse des Gr. Orient vom 5. April und 3. Mai wurden den Logen und Capiteln in einem vom 29. Julius datirten Circular (4498) bekannt gemacht, Erst am 8. März 1811 wurde Pyron rehabilitirt.

Die Loge Saint-Napoleon hatte bereits am 2. April (4500) den innersten Grund zum Verfahren gegen Pyron in einem Beschlusse ausgesprochen, und in einer Zuschrift an das Gr. Chapitre Général die genaueste Einhaltung aller vorgeschriebenen Formalitäten in Anspruch genommen. „Auf Vortrag eines Mitglieds (Br. General le Court-Villiers) wird berichtet, dass Br. Pyron, Redner unserer Loge, beim Gr. Orient wegen des Abdrucks des Concordats verklagt worden sey; dass man diese

Denunciationen mit andern Vorfällen in Verbindung gebracht habe, durch welche man die Absicht durchblicken sieht, sich zu rächen füs alles, was er zur Vereinigung der Rite gethan hat, wobei er mitwirkte; dass in Antrag gestellt sey, ihn von seinem Amte eines Gross-Redners im Gr. Chapitre Général zu suspendiren, und dass die Discussion über diese Denunciation auf den 15. April verschoben sey. Die Loge S. Napoleon erklärt, dass sie sich an der Handlungsweise und der Angelegenheit des Br. Pyron, ihres Redners, hinsichtlich des Abdrucks des Concordats, betheiligt. Die Schottischen Logen im Orient von Paris, welche an diesem Abdruck Theil genommen, werden eingeladen, sich mit der Loge S. Napoleon zu verbinden, um gemeinschaftlich fait et cause an Br. Pyron zu nehmen.“ Unterzeichnet De Grasse-Tilly, Baillache, Vidal, Binsse, d'Alix, Thory als Secretair.

Mittlerweile waren Kellermann und der Gr. Commandeur ad vitam de Grasse-Tilly verreist. Baillache zeigte am 14. Mai der Loge S. Napoleon an, dass Pyron vom Grossen Orient „ausgeschlossen“ sey, worauf die Loge beschloss, dass derselbe ebenfalls so lange aufhöre ihre Mitglied zu seyn, bis er sich von der Verfügung des Ausschlusses gereinigt habe. Gegen diesen Beschluss legte er am 13. August (4500) offenen Protest ein, und gab seine Mitgliedschaft auf. Dabei ertheilte er sich folgende bescheidene Titel: Prinz Maurer, erlauchter Secretair des heiligen Reichs, Mitglied des Supr. Conseil des 33. Grads in Frankreich, einer der ersten Grosswürdenträger der erhabenen Grossen Schottischen Loge des Königreichs Italien. „Es hat nicht in der Macht des Gr. Orient, noch irgend einer andern maurerischen Macht, ausser der des Souverainen Conseil des 33. Grads gestanden, mich meiner Eigenschaft als Maurer zu berauben, denn die untern Grade werden von den obern regiert, und ich bin Mitglied und Beamter des 33. Grads und keine andere Macht kann mich erreichen.“ Wichtiger ist dabei seine eigne Erklärung: „Die Maurer, die den Arbeiten der Grossen Schottischen Loge am 5. Dezember 1804 beiwohnten, werden sich noch lange jenes Enthusiasmus erinnern, mit welchem mehr als 50 Maurer in die Fiaker eilten, um im Gr. Orient das Panier des Schottenthums aufzupflanzen, welches stets auf undurchdringliche Scheidewände gestossen war. Sie werden sich noch lange erinnern, dass Br.

Pyron es war, der den Augenblick für die Vereinigung der Rite herangenaht glaubte, und, wenn man sich also ausdrücken kann, den Ueberfall (l'envahissement) auf den modernen Tempel hervorrief, damit er, vermöge des Concordats, ein Tempel würde für alle Maurer auf den beiden Erdhälften."

Schon am 19. Dezbr. unterzeichnete er wieder als Secretair ein Actenstück der Loge.

Pyron's Namen kommt zum erstenmal 1773 vor unter den Brüdern, die den Gr. Orient de France, welchen er späterhin zu vernichten strebte, errichteten. Er hat zu jener Zeit noch das Endurtheil in Labady's Process mit de la Chaussée unterzeichnet. Von da an kommt sein Name nicht mehr vor. Endlich trat er 1804 wieder hervor, als einer der Leiter der Unternehmungen der Schotten gegen den Gr. Orient. Thory soll sich hierbei seiner bedient, sich aber dabei stets versteckt gehalten haben. Er war nach der Schilderung, die Lerouge über ihn aufgezeichnet hat: „stolz und eitel gegen seines Gleichen und niedriger Stehende, nachgiebig und geschmeidig gegen Grosse, hinterlistig gegen Alle. Dieses ist das Bild des Helden, den wir schildern wollen. Ein in jeder Hinsicht des Zutrauens würdiger Bruder hat uns versichert, dass er mehr als einmal den Br. Pyron bei maurerischen Banketen gesehen, wie er im Galakleide, mit kurzen Hosen, Schnallen auf den Füssen, einen Degen an der Seite, mit gepuderten Haaren und einem schwarzen Haarbeutel, und einem mit blauweissen Federn eingefassten Hut unter dem Arme, Cambacérès gegenüber, so lange dieser speiste, unbeweglich gestanden habe. — Aigrefeuille soll dieselbe Rolle gespielt haben."

Ein Beschluss der Schotten vom 9. Julius im Souv. Conseil des Princes du Royal Secret dürfte die Organisation des Directoire des Rites im Gr. Orient beschleunigt haben, welche er am 21. Julius 1805 (4497) seinen Logen und Capiteln anzeigte. „Unter Beziehung auf unser Circular vom 17. Juni dieses Jahrs, und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, die Grundlage zur Vereinigung aller Rite, welche wir feierlich proclamirt haben, zu kennen, und in Erwartung der Herausgabe unserer revidirten Reglements beehren wir uns Ihnen einen Abdruck des ....Capitels zu übermachen, welches in unserer Sitzung vom 11. Julius

sanctionirt worden ist und also lautet: Capitel... Vom Grand Directoire des Rites." In demselben sind einige Artikel zur Erwägung der Vorfälle anzuführen. „Die vereinigten Ritus, und die, welche vom Grand Orient anerkannt werden sollten, werden hinsichtlich ihrer Lehrart von einem Grossen Directorium regiert das aus eben so vielen Abtheilungen, als Rite vorhanden sind, zusammengesetzt seyn wird." — Die Ernennung zu den erledigten Stellen im Grossen Directorium geschieht im Gr. Orient, auf Vorschlag des Gr. Directoriums von drei Candidaten. — Es erkennt lediglich über alles, was die Lehrart eines jeden Ritus betrifft. — Es beschäftigt sich insbesondere mit den hohen Wissenschaften der Maurerei, und correspondirt in dieser Hinsicht mit den Logen und Capiteln, sowohl nach innen, als nach aussen hin. — Es kann sich in nichts einmischen, was auf die Regierung und Administration des Ordens Bezug hat, doch kann es vom gesammten Gr. Orient oder einer seiner Kammern zu Rath gezogen werden. — Die Mitglieder des Gr. Directoriums besitzen irgend kein Vorrecht oder Vorsitz in den allgemeinen oder besonderen Versammlungen des Gr. Orient. Sie nehmen daselbst keinen andern Platz ein, oder tragen keine andere Auszeichnung, als die der Aemter, welche sie eben bekleiden. — Jedes Mitglied des Gr. Directoriums, welches aufhört, Mitglied des Gr. Orient oder Repräsentant zu seyn, gehört von dem Augenblicke an nicht mehr zum Gr. Directorium und seine Stelle wird neu besetzt. — Werkstätten. welche einen noch nicht vom Gr. Orient anerkannten Ritus bearbeiten und ihre Anreihung oder die Anerkennung ihres Ritus nachsuchen, müssen zu diesem Endzweck einen bezüglichen Beschluss an den Gr. Orient einsenden. — Die Cahiers und Instructionen eines jeden Ritus werden im Local des Gr. Directoriums in einer für jeden derselben bestimmten Kiste verwahrt. — Wenn Logen oder Capitel in einem andern als ihrem seitherigen Rit arbeiten wollen, so senden sie ihr Gesuch in Gestalt eines Beschlusses an den Gr. Orient unter Beifügung ihres Patents, damit dieses erforderlichen Falls visirt werde."

Um diese Besitznahme der Direction vor Eingriffen zu bewahren, wurde unter dem 29. Juli (4499) den Logen und Capiteln angezeigt, dass nöthig befunden sey, für die Certificate

der Brüder höherer Grade eine neue Kupferplatte stechen zu lassen, auf welcher die den verschiedenen bis anhero anerkannten Riten gemeinschaftliche Symbole aufgenommen würden. Diese Verfügung soll vom 20. Juli an gültig seyn, und die Richtigkeit der gewöhnlichen Unterschriften der Beamten des Gr. Orient werde den Logen und Capiteln andeuten, dass die Certificate ächt seyen. — Beigefügt war unter gleichem Datum die oben angemerkte Darstellung des Ausschlusses von Pyron.

Die Souv. Gr. Inspecteurs Généraux oder richtiger die Triebfedern zur Zerwürfniss, die eingesehen hatten, dass der von Pyron ausgesprochene Plan, den Gr. Orient in Besitz zu nehmen, missglückt war, versammelten sich nebst den Schotten, 88 an der Zahl, am 6. September 1805 im Palast des Marschall Kellermann. Das bezügliche Manifest (4509) ist theilweise 1812 (4538) zum erstenmale vollständig in der Bibliothèque maçonnique 1818 (49) abgedruckt. Voran geht eine Aufzählung der Beschwerden gegen den Gr. Orient, in welcher man des Aufschluss gebenden so vieles findet, dass es erforderlich ist, einen grösseren Auszug daraus hier einzuschalten:

„Im Jahr 1804 hatten die Maurer des Alten Schottischen Ritus eine Allgemeine Grosse Schottische Loge zu Paris errichtet. — Die Einführung des Schottischen Ritus in Frankreich, woselbst der Gr. Orient nur ein einziges Dogma oder Ritus bearbeitete, hatte zum Zweck, die Maurerei wieder zu beleben, sie zu ihrer ursprünglichen Einrichtung, welche auf der Ausübung der geselligen und gastfreundlichen Tugenden zu Gunsten eines als Maurer anerkannten Mannes beruht, zurückzuführen. — Ein so moralisches Institut konnte nicht anders als den Beifall des höchsten Chefs des Staates erlangen, welchem der Schottische Ritus nicht unbekannt ist."

„Diese Gr. Loge Générale unterbreitete Sr. Majestät ihr Ansuchen, einen Grossmeister zu ernennen, als der Br. Marschall Kellermann, einer der Chefs des alten Ritus, dem Erzkanzler die Br. de Grasse-Tilly und Pyron, ersteren als besonderen Repräsentanten des Grossmeisters und den andern als Redner der Gr. Loge vorstellte. Ihro Durchlaucht kündigte diesen an, dass Ihro Majestät wünsche, dass die Schottische Grosse Loge sich dem Grand Orient annähere, und verlangte von ihnen eine

ausführliche Denkschrift, bestimmt, Ihro Majestät vorgelegt zu werden, in welcher ausgesprochen wurde, dass die Vereinigung des Rit ancien mit dem Rit moderne gewissermaassen unverträglich sey. Dennoch thaten die Schotten noch an demselben Tage die ersten Schritte gegen den Gr. Orient und der Marschall Kellermann übernahm die Besorgung. Man ernannte gegenseitig Commissarien etc.“

„Das Concordat wurde Ihro Majestät durch den Marschall Kellermann vorgelegt. Der Kaiser beauftragte den besonderen Repräsentanten des Grossmeisters, ihm darüber Bericht zu erstatten; es wurde keine Aenderung daran vorgenommen. — Die von dem alten Ritus zur schlüsslichen Redaction ernannten Mitglieder waren geringer an Zahl als die vom Rit moderne. Letztere schlugen Abänderungen vor, welche die Fundamental-Verfügungen des Concordats annullirten. Das jährliche Logen-Verzeichniss des Gr. Orient erschien 1805 ohne Vorwissen der Verbindung; es war nur den Mitgliedern des Rit moderne vorgelegt worden. Es waren in demselben alle Hindeutungen auf das abgeschlossene Concordat sorgsam vermieden. — Zu dieser Zeit hörte man von einem Mitglied des Rit moderne, welches eine der höchsten Functionen bekleidet, einen Vortrag, der bebestimmt war, nicht allein das Schottenwesen und seine Anhänger, sondern auch alle Maurer überhaupt herabzusetzen. Die Abschrift des Vortrags wurde zu den Acten gegeben, die Maurer des Schottischen Ritus begehrten zur Ehre der Maurerei denselben zu widerlegen, das Wort wurde ihnen versagt. Die Mitglieder des Rit moderne im Grand Orient schlugen darauf Reglements vor, welche die Grundzüge des Concordats umstürzten; die hauptsächlichsten Verletzungen desselben sind im nachstehenden Beschlusse ausgedrückt. Hieraus erfolgt, dass das Concordat nicht mehr besteht, dass die Vereinigung nur ein leeres Wort ist, dessen Erklärung und Anwendung unmöglich ist; dass nur allein die Trennung der beiden Rite jenen Geist der Toleranz und der Mässigung wieder herstellen kann, welcher das Wesen der Maurerei ist.“

„Decret: In Anbetracht, dass etc. die Mitglieder des Schottischen Ritus die verschiedenen im Concordat enthaltenen Verfügungen pünktlich beobachtet und erfüllt haben, während die

Mitglieder des Rit moderne abgeschafft haben: 1) Den Conseil der 27, das Grosse Consistorium des 32. Grades, den Souverainen Conseil des 33. Grades, an deren Stelle sie ein Directoire des Rites gesetzt haben, dem sie die Gewalt übertragen, nur über diejenigen Rite zu erkennen, welche ihm belieben würde aufzunehmen, unter Geringschätzung des Concordats, welches mit dem Gr. Orient Alle vereinigt hatten, die auf beiden Erdhälften bearbeitet werden; 2) die Functionen eines besonderen Repräsentanten des Grossmeisters, an dessen Stelle ein Präsident für alle Arbeiten gesetzt wurde; 3) dass sie die neue maurerische vom Concordat anerkannte Organisation entstellt und selbst annullirt haben, unter deren Verbürgung der Schottische Ritus eingewilligt hatte, sich mit dem Grand Orient zu vereinigen; 4) dass sie die Gesetze, Statuten und Allgemeine (Schottische?) Reglements, nebst den von denselben Gesetzen vorgeschriebenen Formalitäten, die für alle Maurer welche sie befolgten, eine Garantie waren, beseitigt haben."

Beschlossen einstimmig von 88 Kugeln: Art. 1) „Der Alte Schottische Ritus ist nicht mehr mit dem Gr. Orient vereinigt; das Concordat vom 3. Dezember 1804 ist aufgehoben." Die Grosse Schottische Loge ist wieder hergestellt; eine Commission von 12 Brüdern, unter welchen Kellermann, Pyron, Thory, Fondeviolle, Hacquet, Baillache, de la Flotte und Court Villiers zu benennen sind, sollen bis zum 16. September provisorische Artikel zu einer Constitution und einer neuen Organisation entwerfen. Art. 5) Vom heutigen Tage an nimmt die Loge Saint-Alexander d'Ecosse wieder ihren Titel als Mutterloge an. Der Br. de la Salle, Hacquet und de la Flotte werden dem Br. de Montaleau den heutigen Beschluss anzeigen. Ein gleiches geschieht an die Logen zu Marseille, Douay, Valenciennes, an das Jacobitische Capitel zu Arras, und den Br. Matheus zu Rouen; diese alle werden ersucht, Deputirte zur Entwerfung neuer Statuten und Reglements für den Schottischen Ritus zu ernennen. Es wird jedoch dem Gr. Orient bis zum 15. September Frist gesetzt, Alle Bedingungen des Concordats zu erfüllen, nachher sollen alle gefassten Beschlüsse zur Vollziehung kommen. „Alles was bis hieher den vom Supr. Conseil ertheilten Reglements und Constitutionen zuwider beschlossen worden, ist und bleibt widerrufen." —

Repräsentirt waren in der Versammlung die Schottischen Logen Saint-Alexandre, la Triple Union, la Réunion des Etrangers, Phénix, Saint-Napoleon, Sainte Joséphine und la Parfaite Union.

Obschon bei der Auflösung des Concordats Alle Rite zu ihrer Selbständigkeit zurückgekehrt waren, blieb doch Hacquet's Rit de Hérodom, unerachtet aller Versuche zu Verlockungen, auf der Seite des Gr. Orient.

Noch an demselben Tage wurden durch zwei Mitglieder der Loge Saint-Napoleon, de Soye und Zinola, dem Gr. Orient die eben gefassten Beschlüsse denunciirt. Man war überrascht und beauftragte die zur Abfassung der neuen Statuten ernannte Commission die Richtigkeit der erhaltenen Anzeige zu ergründen. Schon am 9. September wurde von den Schotten die Abschrift ihrer Beschlüsse der Gr. Loge d'Administration übergeben, welche am 14. September dem versammelten Gr. Orient (300—400 Anwesende) unter Roëttiers Vorsitz vorgelegt wurden. Man beschloss zur Tagesordnung überzugehen, jedoch die Commission zu beauftragen, sich zu Kellermann und Cambacérès zu verfügen und diese aufzufordern, den Krieg unter Brüdern zu beendigen und die Feinde des Friedens zur Ruhe zu verweisen. Der Bericht über diese Sendung wurde am 27. September erstattet.

Nunmehr beeilte man sich am 9. September dem druckfertigen Manuscript zum zweiten Hefte des Etat du Gr. Orient die Approbation zu ertheilen. In diesem wurde durch Auszüge aus Smiths Use and Abuse of Freemasonry (453) der längst versprochene Beweis, dass die Maurerei von französischen Maurern nach England gebracht worden sey, zu liefern versucht, und aus der Masonic Union (2887 b.) die Reihenfolge der Grossmeister in England vorgelegt, an welche der Berichterstatter den wahren Zweck seines Auszugs, die Ordenslehre der Schottengrade als lächerlich darzustellen, knüpfte: „Vermittelst der unerschütterlichen Autorität einer so authentischen Tradition werden wir die Angriffe vereiteln, die theils direct, theils in Actenstücken, jedoch immer vergeblicher Weise, gegen unsere ehrwürdige Gesellschaft gerichtet werden, die uns darstellen, bald als die geheimen Nachfolger zweier geistlichen Orden, von denen der eine seit mehreren Jahrhunderten gänzlich ausgerottet ist, und der andere, niemals völlig ausgerottete, von neuem

fortgesetzt wird in Anbetracht des Beistands, den er bei der Erziehung der Jugend leistet, bald als die Trümmer eines Anhangs der Stuarte, die auf immer der Welt abgestorben sind, bald als Alchymisten, beschäftigt mit der sinnverwirrenden Eingenommenheit für die fabelhafte Verwandlung der Metalle, bald als jene verirrten Philosophen, welche sich mit der Sterndeuterei abgeben, und endlich als jene Erleuchteten, die unablässig die Beschwörung von Todten erstreben, ohne je etwas mehr als ihren eigenen Schatten zu erblicken."

Was vermochte jedoch der Widerstand des Gr. Orient gegen den Befehl, welchen der damals allmächtige Herrscher als Wunsch durch Cambacérès ausgesprochen hatte? Und so musste der Gr. Orient am 16. September eine Commission zur Redaction von Reglementar-Artikeln ernennen, welche mit den jenseitigen Commissarien das Abkommen traf (4538): „Dass der Rit ancien nicht mehr die dem Souverainen Conseil des 33. Grads durch das Concordat zugetheilte bürgerlich-maurerische Jurisdiction beibehalten solle, kraft welcher der Conseil Richter wäre über Ehrensachen, und ein Mitglied des Grossen Orients unter Beobachtung der maurerischen Formen absetzen könne, sondern dass diese Jurisdiction dem Gr. Or. hinführo in Gemässheit der hierüber festgesetzten Formen zustehen solle; dass der Conseil des 32 Grades der Sublimen Prinzen vom königlichen Geheimnisse und der Souveraine Conseil der Gr. Insp. Gén. des 33. Grads nicht mehr im Grand Chapitre Général sitzen sollen, wie im Concordat bestimmt gewesen; dass die verschiedenen mit dem Gr. Orient vereinigten Rite nur durch Commissarien eines jeden derselben repräsentirt würden, aus welchen ein Directoire der vereinigten Ritus zu bilden sey, unter der ausdrücklichen Bedingung, sich an die ihnen von ihrem Rit ertheilten Instructionen zu halten." Eine 1826 erschienene Streitschrift (4750) behauptet, man sey in dieser Sitzung „übereingekommen, dass der Suprême Conseil eine vom Gr. Orient unabhängige und getrennte Existenz haben solle."

Dieses, wie es scheint, niemals vollständig bekannt gewordene Abkommen wurde dem Suprême Conseil am 24. Septbr. vorgelegt. Man findet keine Nachweisung, dass er dasselbe ratificirt habe, jedoch vollzog er an demselben Tage den bereits am 9. Julius gefassten und von Kellermann als Grand-Administrateur

unterzeichneten Beschluss, ein Grand Consistoire des Princes du Royal Secret, und ein Conseil particulier derselben zu Paris in's Leben zu rufen, „weil bis auf deu heutigen Tag., 9. Julius, kein gesetzliches Consistorium für Frankreich bestanden hat, noch hat bestehen können.“ Auch sollen nach Bedarf in den Departementen Conseils particuliers des 32. und Tribunaux des 31. Grads u. s. w. errichtet werden. Dem Actenstücke (4511) zufolge wurde dieses Decret, nebst einem andern vom 24 Octbr., das die Errichtung von Conseils particuliers des 32. nnd Tribunaux des 31. Grads u. s. w. nach Bedarf in Aussicht stellte, am 24. September den provisorisch versammelten Prinzen des 32. Grads überbracht, welche, „da sie nichts zu thun hatten, als zu vollziehen“, zu den Wahlen schritten. Die zwei obersten Stellen eines Souverain des Souverains und dessen Lieutenant blieben unbesetzt. Darauf trat der Suprême Conseil ein: Kellermann, de Grasse-Tilly, de Fondeviolle, Duquesne, de Haupt und Antoine; de Grasse installirte das Gr. Consistoire in seiner Eigenschaft als Gr. Commandeur ad vitam. Es kam zur Sprache, dass einige Anwesende an einer sich Gr. Consistoire benennenden Versammlung Theil genommen hätten. Vier derselben, darunter Le Court de Villiers, gaben dieses zu, mit der Versicherung dass dabei keine Aufnahme in den Grad vorgenommen worden sey. Es wurde zuletzt beschlossen, das Protocoll dieses Tags in etwa beliebtem Auszuge allen Schottischen Logen abgedruckt zuzusenden. — Man findet noch Abraham's Namen unter den 20 als Inhaber des 32. Grads anerkannten Princes du Royal Secret. Dass hier eine unrichtige Datirung der Actenstücke vorkommt, erhellt daraus, dass ein Decret vom 24. des achten Monats (nach Pyron 25. Octbr.) schon am 24. des siebenten, beide mit Buchstaben ausgeschrieben, zur Vollziehung gelangt.

Angebault erstattete dem Gr. Orient am 27. September Bericht über die an Kellermann und Cambacérès abgesendete Deputation: Beide seyen über die den Gr. Orient betroffene Unannehmlichkeit verstimmt, sie selbst seyen in Gefahr gewesen, durch die Zuflüsterungen und Ausflüchte der Freunde der Unordnung überrumpelt zu werden; da sie aber stets geneigt seyen, den Gr. Orient in seinen Rechten und seiner Autorität aufrecht zu erhalten, so ersuchten sie ihn, sich lediglich mit der Redaction seiner Reglements zu beschäftigen, und diejenigen Artikel darin

stehen zu lassen, die zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther erforderlich scheinen könnten, und unter andern die beiden Repräsentanten des Grossmeisters beizubehalten." Letzteres wurde in Berathung gezogen; ein Vorschlag, diesen Repräsentanten nur eine dreijährige Amtszeit statt der lebenslänglichen zu gestatten, wurde abgelehnt, und zwei Repräsentanten zu behalten beschlossen, dem Gr. Orient jedoch vorbehalten, in dieser Hinsicht die erforderlich scheinenden Maassregeln zu ergreifen. (Handschrift von Mercadier.)

Der Suprême Conseil selbst erliess am 1. October (4510) eine provisorische Organisation de la Puissance Dogmatique du Rit ancien accepté dans l'Empire Francais, welche freilich schon am 27. November 1806 durch eine andere ersetzt wurde. Art. 1. „Die Herrschaft über das Lehrgebäude beruht und wird von dem Souverainen Conseil der Souverainen Prinzen Maurer General-Grossinspectoren des 33. Grads, als Chefs der höheren Maurerei gebildet, welche die oberste Aufsicht über das Dogma führen." — Art. 5. Der Sitz der dogmatischen Macht ist unveränderlich an Paris befestigt. — Art. 12. Die dogmatische Macht erkennt Niemanden an in den Graden, welche über den 18. hinausgehen, als wer mit von ihm selbst, oder von einer dogmatischen Macht, welche früher als das Souv. Gr. Consistorium bestand, oder von der dogmatischen Macht auswärtiger Staaten und Reiche auf beiden Erdhälften, ertheilten Diplomen versehen ist. — Art. 23. Da die höheren Grade nicht von den niederen Graden regiert und geleitet werden können, so dürfen die Besitzer der hohen Grade keinerlei Ehrenämter, sowohl in andern Logen, als in den Capiteln des Rit ancien accepté annehmen, in welchen sie den niederen Graden verantwortlich seyn könnten.

In dem gesammten Actenstücke ist die Frage, wer bis zum 18. Grade zu regieren habe, völlig und geflissentlich umgangen, ob der Suprême Conseil oder der Gr. Orient, welchem dieses durch das Concordat zustand, und fortan von ihm ausgeübt wurde. Der Umtausch der Capitelbriefe des Rit moderne in solche des Rit ancien ist überhaupt niemals vollzogen worden. Dieses geflissentliche Uebergehen wird auch von Pyron (4538) herausgehoben: „Man beschäftigte sich in dieser Sitzung nicht mit der Aufnahme in den ersten 18 Graden, eben so wenig als

mit der Ertheilung von hierzu erforderlichen Capitelbriefen. Die desfallsige durch das Concordat zugestandene Weise, sie zu ertheilen, bestand stillschweigend fort, unter Vorbehalt, sich damit zu beschäftigen, wenn die Würde des Rits, die Aufrechthaltung der obersten Gewalt, welche ihm durch die Constitutionen vom Jahr 1786 überwiesen worden, und der den Gesetzen und Allgemeinen Statuten eines jeden Ritus gebührenden Respect gebieten würden, diese Grade, wesentliche Bestandtheile des Rit ancien, nicht mehr von einem Rit spenden zu lassen, welchem sie durchaus fremd sind. Und in dieser Hinsicht kann der Gr. Orient keinen Vertrag aufweisen, welcher jünger wäre, als der am 16. September 1805 gefasste Beschluss seiner Commissarien, und seine Statuten und Reglements vom 17 November 1806, wodurch ihm die Befugniss, die ersten 18 Grade zu ertheilen, zugestanden ist. Alles hat sich bis auf den heutigen Tag (1. März 1814) auf eine blosse Duldung (tolérance) von Seiten den Rit ancien beschränkt. — Die dogmatische Macht kann in Betreff der 18 ersten Grade nicht getheilt und einem dem Rit ancien fremden Rit anvertraut werden; „ersterem kommt allein zu in der Hierarchie seiner Stufen, Abänderungen, Modificationen oder Zusätze anzubringen, welche ihm durch die Klugheit, die Zeitumstände, die Sitten und Gebräuche der Zeiten geboten würden. Wäre dieses anders, so würde ein Rit aufhören, ein Rit zu seyn, und er könnte in seinem Zusammenhange durch einen andern Rit willkürlich abgeändert werden." — Zugleich missbilligt Pyron, dass der Suprême Conseil an dem 24. Septbr. das Consistorium des 32. Grads formirt, und nicht den Beschluss vom 6. September befolgt und die Grande Loge écossaise wieder hergestellt habe.

Der Rit ancien feierte unterdessen im Auslande einen Triumph. Am 5. März 1805 wurde vermöge Constitutions-Patent von Grasse-Tilly, Pyron, Renier und Vidal zu Mailand ein Supr. Conseil für das Königreich Italien organisirt. Prinz Eugen nahm den 33. Grad an und wurde Souv. Gr. Commandeur und Grossmeister des Gr. Orient d'Italie, welcher am 20. Juni installirt wurde (3185). Zu dieser neu gebildeten Gr. Loge schlug sich ein unterdessen zu Neapel eingerichteter Gr. Orient de la division militaire du royaume d'Italie. —

Mit dem 24. Junius 1805 beginnt die Erscheinung der von nun, an mit wenigen unvermeidlichen Unterbrechungen, zweimal jährlich ausgegebenen Schilderungen der Johannisfeste des Gr. Orient, in welcher er die officiell vorbereiteten und geprüften Vorträge des Gross-Secretairs und eines der drei Grossredners benutzt, um seine Anschauung der abwechselnden Verhältnisse und Ereignisse, oft nur mit wenigen Worten, einer möglichst grossen Anzahl von besuchenden Brüdern und von Lesern in seinen Logen und Capiteln kund zu geben. Diese Vorträge sind zuweilen die einzigen Quellen zu Aufschlüssen, wenn die Klugheit erfordert hatte, anderwärts Stillschweigen zu beobachten. Die Schilderung des Festes vom 24. Juni (4195) ist noch schlicht, kurz und beziehungslos; allein mit der Installation von Cambacérès wird sie ausführlicher, sie erhält seitdem einen orangefarbenen Umschlag, den sie viele Jahre regelmässig beibehalten hat. Die Arbeit dieses Tags wurde von Roëttiers geleitet. Der General-Secretair berichtete über sieben eingegangene Abhandlungen über die ausgeschriebene Preisfrage, von welchen vier als nicht hieher geeignet, weil sie sich mit der Abstellung von Missbräuchen in der Maurerei beschäftigen, an die Gesetz-Commission verwiesen wurde. Keine der Abhandlungen wurde für genügend befunden, nur die des Br. Daugouneau zu Brüssel, die eine Versorgungs-Anstalt für bedürftige Maurer vorschlug, erhielt ehrenvolle Erwähnung. Es wurde eine Deputation ernannt, um Cambacérès zu seiner Genesung Glück zu wünschen.

Am 13. Dezember 1805 (4196) begieng der Gr. Orient das Fest seiner Wiedererhebung vermittelst der Installation von Cambacérès zum Ersten Grand Maître Adjoint. Roëttiers erinnerte den Gr. Orient, dass es dieser Bruder gewesen, der dem Kaiser den Wunsch der Maurer vorgetragen hatte, dass Prinz Joseph ihr Grossmeister werden möchte. Als Cambacérès eingeführt war, äusserte der besondere Repräsentant des Gr. Meisters, dass der Gr. Orient aus seinem Munde die Versicherung seiner Protection, sowie das Versprechen, dessen Reglements aufrecht zu halten und seinen glücklichen Fortgang zu fördern, erwarte. Cambacérès erwiederte, „dass er seit langer Zeit in verschiedene Grade der Maurerei eingeweiht, stets für dieselbe eine lebhafte Anhänglichkeit bewahrt habe; dass er in ihr

angenehme Erinnerungen wiederfände; dass er die ihm vom Gr. Orient angetragene Würde gerne annähme und sie ihm um so schätzbarer sey, als sie ihn in Stand setze, demselben recht oft Beweise seiner alten Anhänglichkeit an seine Brüder, desgleichen gegen einen Orden abzulegen, welchen der Höchste Chef des Reichs so sehr mit seiner Protection beehre, dass er es gutgeheissen, dass ein Prinz seines Geblüts die ihm vom Gr. Orient übertragene Würde des Grossmeisters annähme; dass er für die wohlwollenden Gesinnungen bürgen könne, welche Se. Kaiserl. Hoheit der Prinz Joseph ihm gegen den Orden an den Tag gelegt, und dass der Gr. Orient darauf rechnen könne, dass dieser Durchlauchtige und Erlauchte Bruder nächstens selbst diese Versicherung, durch Uebernahme des Vorsitzes bei dessen Arbeiten, ausdrücken würde."

Das Winter-Johannisfest wurde, verbunden mit dem Feste der Siege am 27. Dezember (4197) unter Vorsitz von Cambacérès, welcher ebenfalls das Banquet leitete, festlich begangen. Die im Einladungs-Circular ausgedrückte Hoffnung, dass der Grossmeister Prinz Joseph ebenfalls erscheinen würde, gieng nicht in Erfüllung. Mehrfachen Nachrichten zufolge war er niemals zum Freimaurer aufgenommen worden. Man sieht aus der Aufzählung hochgestellter Personen, z. B. Regnier, Fouché, Lacépède, Perignon, Chaptal, Clément de Ris, Siméon, Davoust, Valence, Muraire, Delalande und vieler andern, dass die kaiserliche Begünstigung die Logen zu füllen anfieng. Der General-Secretair berichtete, dass der 1804 vom Gr. Or. zur Erziehung übernommene Lorrain in einer Loge zu Paris aufgenommen worden war. Sein Danksagungsschreiben wurde vorgelesen. Auf Antrag Angebault's, des Präsidenten der Gr. Loge Symbolique, wurde sofort der Sohn eines Maurers, welcher sieben Kinder hatte, zum Zögling in einem der Lyceen untergebracht. Dem Almosenier wurden 600 Francs zur Verfügung gestellt. — An demselben Tage feierte ebenfalls die Mère Loge Ecossaise du Rit philosophique das Fest der Siege. Aehnliche Feste wurden zu Paris und in den Departementen von den einzelnen Logen begangen.

Der Gr. Orient und der Supr. Conseil arbeiteten von nun an ohne offenbare Fehde neben einander fort. Des Kaisers

Befehl hielt das Schwert in der Scheide. Der Supr. Conseil bemühte sich, seine und des Schottenwesens Organisation weiter auszubilden. Von allem diesem wird später die Rede seyn. —

Schon im Calendrier Maçonnique 1805 wird eine Loge Impériale des Francs-Chevaliers als in Instanz seyend angekündigt; sie erhielt am 11. Februar 1805 Constitution vom Grand Orient, Cambacérès war ihr Ehrenmeister, dirigirender Hammerführender war Challan. Am Wirken dieser Loge erwies sich, dass die Gunst bei Hof der Maurerei zugewendet war, denn schon am 15. Septbr. folgte sie dem Hofstaate der Kaiserin Josephine nach Strassburg, und begieng in ihrer Gegenwart ein glänzendes Adoptionsfest unter Vorsitz der Baronin Dietrich, Gemahlin des Maire von Strassburg, welche als Grossmeisterin die von der Kaiserin vorgeschlagene Ehrendame, Madame de Canisy, aufnahm (2151). Mit Recht bezeichnet man diesen Fall als den ersten, an welchem eine so hochgestellte Dame persönlich Theil genommen. Diese Loge behielt ihren Namen bis 1814, dann legte sie die Bezeichnung Loge impériale ab, und verschwand schon 1817 im Logenverzeichniss.

So wenig die Adoptionsmaurerei hier berücksichtigt wird, sobald sie nicht in Begebenheiten eingreift, so verdient doch ein Vorfall, welcher in der vom Br. Cuvelier de Trie errichteten und am 19. Julius 1797 installirten Loge des Frères Artistes, an einem nicht genau bezeichneten Tage sich ereignete. Es war ein Adoptionsfest angekündigt, welchem eine gewöhnliche Arbeit vorhergieng. Wie gewöhnlich ist, wurde die angesetzte Stunde nicht eingehalten, allein ein junger Officier in Rittmeister-Uniform war zur Adoption pünktlich erschienen. Man verlangte sein Diplom, das ohne weitere Untersuchung in die Arbeitsloge gebracht wurde; es lautete auf Madame de Xaintrailles, Gemahlin eines Generals gleichen Namens, welche in Manneskleidung ihrem Gatten gefolgt war und vor dem Feinde ihren militairischen Rang erkämpft hatte. Cuvelier, der ihren Namen öfter schon gehört hatte, schlug vor, sie nicht zur Adoption, sondern als Maurer aufzunehmen, mit der Bemerkung, dass, da der Erste Consul im kriegerischen Benehmen der Frau hinreichenden Grund gefunden habe, die Verwechselung ihres Geschlechts anzuerkennen, so könne man die Loge nicht tadeln, wenn sie dem Oberhaupt

der Regierung nachahmend, zu Gunsten der Dame die Gesetze und Gebräuche der Maurerei überschritte. Nach Beseitigung der erhobenen Einwürfe wurde Frau von Xaintrailles befragt, ob sie die Aufnahme annähme? Sie antwortete: „Ich bin Mann für mein Land, und werde Mann seyn für meine Brüder." Somit wurde sie unter geeigneten Modificationen bei den Prüfungen, zum Maurer-Lehrling aufgenommen. —

Es vermag nicht mit Gewissheit erwiesen zu werden, dass Napoleon Bonaparte jemals zum Maurer aufgenommen worden sey. Um diese Frage möglichst bestimmt zu lösen, dürfen nur die Stimmen seiner früheren Zeitgenossen angehört werden, bis dass ein entscheidendes Actenstück alle Zweifel löst. Voran gehe eine Sage, die zuerst Bésuchet 1829 (4092) mitgetheilt hat, und seitdem zuweilen wiederholt wird. „Man nimmt als zuverlässig an, dass Napoleon, als er zur Uebernahme der Armee in Egypten abgieng, bei seinem kurzen Aufenthalt zu Malta (12. Junius bis 9. Julius 1798) zur maurerischen Weihe gelangt sey."

In Abraham's Miroir de la Verité, 1801—1803, kommt eine Anzahl von Stellen vor, in welchen Bonaparte geradezu Bruder genannt wird. Man findet sie hauptsächlich in Gedichten. Gewichtiger sind die in Prosa abgefassten Stellen, die in Ruhe geschrieben, nicht einem poetischen Ergusse beigemessen werden können, z. B. in Abraham's Bericht über die Wirksamkeit des Gr. Orient im Jahr 1802 (I. 371): „der unsterbliche Br. Bonaparte". Derselbe Ausdruck in Abraham's Abhandlung über die Adoptionslogen (II. 55). In der Schilderung des Friedensfestes zu Douay, 8. November 1801 (II. 91): „die würdigen und ehrwürdigen Brüder Buonaparte und Moreau". Gewissermassen entscheidend sind Abraham's Worte im Julius 1803 (III. 281) in seiner scharfsinnigen Abhandlung über die Frage: Darf ein Blinder zum Maurer aufgenommen werden? „Mehrere (erblindete) Officiere, die alle zu einem guten Maurer erforderlichen Eigenschaften besitzen, — die wissen, dass der Orden stolz darauf ist, unter seinen Mitgliedern den Hersteller des europäischen Friedens, den sehr erlauchten Bruder Bonaparte, ersten Consul, den Sieger am Rheine, den bescheidenen und tugendhaften Br. Moreau — zu besitzen, haben sich in unterschiedlichen

Logen in den Departementen zur Aufnahme gemeldet u. s. w.“ — Bei der Beurtheilung eines Artikels im Journal des Débats vom 22. April 1803 (III. 228) sagt er: „Möge der würdige und unsterbliche Bruder Bonaparte in die Fusstapfen des Grossen Friedrich treten, und seine wohlwollende Freundschaft der Maurerwelt schenken.“ Als Abraham dem ersten Consul den ersten Band seines Miroir nebst einer Ode zusendete (I. 128), durfte er, ohne den Anstand zu verletzen, nicht auf ein maurerisches Verhältniss hindeuten, obgleich er im Gedicht die Brüder Hédouville, Dacaen, Macdonald und Moreau als Maurer aufführte. Er schliesst es jedoch mit den Worten: „Liebe die Freimaurerei und du wirst meine Wünsche erfüllen.“ — Man darf es wohl kaum einem blossen Enthusiasmus beimessen, dass in der am 9. April 1803 constituirten Loge de la vraie Fraternité die zu Strassburg in der 104. Halbbrigade arbeitete, vorgeschrieben ist: „Die drei dermaligen Obligations - Gesundheiten sind folgende: 1) Für den geliebten und erlauchten Bruder Bonaparte, dem Chef der Nation und Retter von Frankreich. 2) Für alle von dem französischen Gouvernement eingesetzten Autoritäten, einschliesslich der braven Waffenbrüder und Beschützer des Ordens. 3) Für alle Maurer und Maurerinnen“ u. s. w.

In den Erlassen des Gr. Orient wird dieser Gegenstand nicht berührt, doch singt Rizaucourt bei dessen Friedensfeste, 10. April 1801: „Wenn unser glänzendes Licht niemals in deine Augen strahlte, so bist du nicht minder unser Bruder; das Licht kommt dir vom Himmel. Magst du, Held, zur Freimaurerei gehören, oder nicht, so kannst du doch wegen deiner Tugenden und deines Genius für einen Freimaurer gehalten werden.“

Hätte man jedoch nicht die möglichste Gewissheit gehabt, so würde die Loge Saint-Napoleon am 8. Julius 1805 (4490) zur Zeit, wo Napoleon schon Kaiser war, bei Gelegenheit der Gesundheit auf den Kaiser, ein Gedicht nicht habe abdrucken lassen, dessen erste Strophe also lautet: „Dieser geliebte Sterbliche war stets die schützende Stütze der Maurerei; als General war er ihr Bruder, als Kaiser ist er ihr Freund. Ladet alle zur Ehre des Namens unsers Bruders Bonaparte, unsers Freundes Napoleon.“

Wenn der Supr. Conseil am 6. September 1805 sagt: Der Schottische Ritus ist dem Staatsoberhaupte nicht fremd, so mag diese Aeusserung mit der dem Kaiser überreichten Schilderung des Schottischen Ritus in Verbindung stehen. Spätere gedruckte Notizen sind begreiflicher Weise nicht vorhanden. — Grégoires Angabe, im Moniteur vom 22. Mai 1805 stände, Napoleon sey in dem Ordre du Christ aufgenommen worden, erledigt sich dadurch, dass im Moniteur des genannten Tags nicht das geringste der Art zu lesen ist; der Kaiser wurde am 23. Mai zum König von Italien gekrönt. In Dufey's Confessions de Napoleon 1816 erblickt man eine Aufnahme Napoleon's unter die Illuminaten. Dieses ist begreiflicher Weise nichts als eine der zahllosen Verunglimpfungen der gestürzten Grösse.

In der Abeille Maçonnique Nr. 49 vom 3. Mai 1830 erzählt ein Maurer, unterzeichnet A. B., der durch eine Reihe trefflicher Aufsätze in dieser Zeitschrift seine Wahrhaftigkeit bewährt hat, Napoleon habe das, durch seine Kriege und die Opfer für die Conscription entstandene Missvergnügen fürchtend, den Geist der Maurer in den Logen wollen kennen lernen. „Er war, so wie seine Brüder Joseph und Lucian, Maurer und Meister." Eines Abends habe er in Begleitung von Duroc und Lauriston eine Loge in der Vorstadt Saint-Marceau, die aus Bewohnern derselben bestand, besucht. Duroc, der zuerst eingetreten, habe den Vorsitzenden von einem Besuche, welcher unerkannt bleiben wolle, benachrichtigt, worauf Napoleon unbeachtet eingetreten, eine halbe Stunde geblieben sey und eingesehen habe, dass, wenn die Leute auch nicht in eleganten Formen sprächen, sie doch nichts vorbrächten, was die Behörden beunruhigen könnte. Er sey befriedigt hinweggegangen, und darauf erst habe der Vorsitzende die Versammlung benachrichtigt, wer der Besuchende gewesen. „Dieser Vorsitzende war der Br. Land..., Vorsteher einer Erziehungs-Anstalt, ein Mann von grossem Verstand und Mitglied des Gr. Orient. Ich habe diese Begebenheiten aus seinem Munde vernommen." Landry wurde am 14. August 1812 Mitglied des Grand Orient, und blieb es viele Jahre hindurch. Bégue-Clavel theilt Seite 249 diese Anecdote verschönert mit.

Nach allem, was hier zusammengestellt worden, kann angenommen werden, dass Napoleon Bonaparte, ehe er Kaiser ward, gleichviel an welchem Ort, die Maurerweihe wirklich erhalten hatte. —

„Schon unter dem Consulat von Bonaparte (also vor dem 18. Mai 1804) und in dem Augenblick, wo der Gr. Orient sich anschickte, in der Familie des Consuls einen Grossmeister zu wählen, hatte man diese Würde dem Br. Joseph angetragen, der sie nicht annehmen konnte, ohne vorgängige Zustimmung seines Bruders Napoleon, welcher es abschlug, mit der Bemerkung, dass er in Anbetracht der unter den verschiedenen Riten in Frankreich ausgebrochenen Spaltungen nicht einwilligen könne, und selbst geneigt sey, die Maurer-Gesellschaft gänzlich aufzuheben, wenn man nicht ein Mittel zur Vereinbarung auffände. Als die Brüder Massena, Kellermann und Cambacérès unter sothanen Umständen dem ersten Consul ihre richtigen Bemerkungen über die Nothwendigkeit, den Gr. Orient und die Maurerei zu erhalten, mitgetheilt hatten, willigte er ein, dass sein Bruder Joseph Grossmeister würde, unter der Bedingung, dass Br. Cambacérès dessen Substitut seyn und die Oberaufsicht gemeinschaftlich mit Br. Murat führen müsse. Der Gr. Orient, befriedigt mit diesem Resultat, beeilte sich, seinen Logen den Erfolg seiner Schritte anzuzeigen, und demzufolge wurde Prinz Joseph zum Grossmeister und die Br. Cambacérès und Murat zu dessen Adjuncten erwählt. Man ernannte Ehrenmitglieder unter den militairischen und bürgerlichen höchsten Stellen. Die unterschiedlichen Sendungen, mit denen der Prinz Joseph und der Prinz Murat beauftragt wurden, haben ihre Aufnahme in den Gr. Orient verhindert, der niemals die Vergünstigung erhielt, sie bei sich zu sehen.“ (Handschrift von Mercadier.)

Bègue-Clavel theilt eine mit Mercadiers Nachricht verwandte Anecdote mit: „Als (am 26. August 1809) im Staatsrath über die Art. 291—294 des Code pénal, durch welche Versammlungen von mehr als 20 Personen verboten sind, discutirt wurde, verlangte Graf Muraire, dass man zu Gunsten der Freimaurerlogen eine besondere Ausnahme machen möchte. Napoleon, der anwesend war, bekämpfte diesen Vorschlag. Nein, nein, erwiederte er rasch, wenn die Freimaurerei protegirt wird, ist sie nicht zu fürchten; ist sie

autorisirt, so würde sie zu stark und könnte gefährlich werden. So wie sie ist, hängt sie von mir ab; ich mag nicht von ihr abhängen."

In dem oben bezeichneten Aufsatz des Br. A. B. ist eine Scene geschildert, in welcher Savary, Herzog von Rovigo, Napoleon's Polizeiminister (1810—1812) die drei Präsidenten der Kammern auf kränkende Weise bedrohte, dass er den gedachten Art. 291 des Code pénal gegen die Freimaurerei in Anwendung zu bringen Lust habe. Man wendete sich deshalb an Cambacérès, welcher lachend den Bericht entgegennahm: „Beruhigen Sie sich, das ist meine Sache." Es war nicht mehr die Rede davon.

Mit aller gebührenden Behutsamkeit sey hier eine Stelle aus Constant's Mémoires 1830, Theil V., Cap. 17 aufgenommen: „Der Kaiser hatte sich zur Zeit, da er nur noch erster Consul war, nicht allein der Wiedereröffnung der Maurerlogen nicht widersetzt, sondern es ist selbst erlaubt anzunehmen, dass er sie unter der Hand begünstigt habe. Er war wohl versichert, dass aus diesen Vereinigungen nichts für seine Person gefährliches, oder der Regierung widerstrebendes hervorgehen könne, weil die Freimaurerei die höchstgestellten Personen im Staate zu ihren Geweihten zählte, selbst zu ihren Chefs hatte. Es würde überdem durchaus unmöglich gewesen seyn, dass in diesen Gesellschaften, in welchen sich falsche Brüder einschlichen, ein gefährliches Geheimniss, wenn ein solches vorhanden gewesen wäre, der Wachsamkeit der Polizei sich hätte entziehen können. Der Kaiser sprach zuweilen von der Freimaurerei, als von einem blossen Kinderspiel (enfantillage), gut zur Unterhaltung der Albernen; und ich darf versichern, dass er herzlich lachte, wenn ich ihm erzählte, dass der Erzkanzler Cambacérès, in seiner Eigenschaft als Chef des Gr. Orient, bei einem maurerischen Banquet mit nicht geringerer würdevollen Haltung den Vorsitz führte, als wenn er als Präsident den Senat oder den Staatsrath dirigirte."

Die Frage, von welcher Seite ergiengen die ersten Anträge an die kaiserliche Familie, sich an die Spitze der französischen Maurerei zu stellen? ist nicht ohne Interesse. Schon am 5. August 1803 wurde im Gr. Orient der Beschluss gefasst, Gross-Ehrenbeamten zu ernennen, und am 30. September das erste

Verzeichniss, in welchem Murat als erster Grossaufseher vorgeschlagen ist, vorgelegt. Einige hierauf bezügliche Protocolle nebst den getroffenen Abänderungen in dem ursprünglich vorgelegten Verzeichnisse sind in seinem Etat abgedruckt. Endlich legte er am 14. November 1804 das Resultat seiner Schritte bei der kaiserlichen Familie selbst, durch das Verzeichniss seiner Gross-Ehrenbeamten vor. Allerdings wurde dabei noch die Annahme der Prinzen Joseph und Louis als Grossmeister, und Murats als ersten Grossaufseher in Aussicht gestellt; man hatte aber beide genannt, und hierdurch ausgedrückt, dass man dabei nicht gegen den Willen des Kaisers handle. Cambacérès Namen fehlt noch.

Wenn man dagegen liest, dass der Suprême Conseil am 6. Sept. 1805 (49, 4509) sich rühmt: „Die Grosse Schottische Loge unterbreitete Sr. Majestät ihr Ansuchen, einen Grossmeister zu ernennen, als der Marschall Kellermann dem Erzkanzler die Brüder de Grasse-Tilly und Pyron, ersteren als besonderen Repräsentanten des Grossmeisters und den andern als Redner der Grossen Loge vorstellte. Cambacérès kündigte diesen an, dass Ihro Majestät wünsche, dass die Grosse Loge sich dem Gr. Orient annähere, und verlangte von ihnen eine ausführliche Denkschrift, bestimmt Ihro Majestät vorgelegt zu werden, in welcher ausgesprochen wurde, dass die Vereinigung des Rit ancien mit dem Rit moderne gewissermaassen unverträglich sey. Dennoch thaten die Schotten noch an demselben Tage die ersten Schritte gegen den Gr. Orient und der Marschall Kellermann übernahm die Besorgung u. s. w.“, so kann dieses, so wie die Uebergabe der Denkschrift, nicht vor dem 22. October 1804, dem Tage der Errichtung der Grossen Schottischen Loge geschehen seyn, muthmaasslich nach dem 14. November, um dem Gr. Orient den Rang abzulaufen, sicherlich aber nach den vorstehenden Worten nahe vor dem 3. Dezember.

Die Thatsache einer dem Kaiser übergebenen Denkschrift zu Gunsten der Maurerei ist richtig, denn Cambacérès äusserte am 27. April 1805 einer an ihn abgesendeten Deputation des Gr. Orient, der Kaiser habe sich einen Bericht über den Gegenstand des Instituts der Maurerei erstatten lassen, und erkannt, dass ihr moralischer Endzweck seines Schutzes würdig sey. Man

erinnere sich hierbei, dass schon früher Massena, Kellermann und Cambacérès ihm noch als ersten Consul (also vor dem 18. Mai 1804) Beweggründe vorgebracht hatten, um ihn abzuhalten, sich durch Unterdrückung der Maurerei eine grosse Anzahl von Gemüthern zu entfremdén. Wenn aber die Aeusserung des Supr. Conseil, es sey die Vereinigung der beiden Rite gewissermaassen unverträglich, richtig ist, so konnte eine solche Behauptung den Kaiser unmöglich veranlassen, über eine solche Maurerei günstig zu urtheilen, und musste ihn bestimmen, durch ein ernstes Wort Frieden zu gebieten, und Cambacérès mit der Oberaufsicht über das gesammte Institut zu beauftragen. Darum konnte Roëttiers am Tage von dessen Installation zum Grand Maître Adjoint, 27. Dezember 1805, den Grand Orient daran erinnern, dass Er es gewesen, der dem Kaiser den Wunsch der Maurer vorgetragen habe, dass Prinz Joseph ihr Grossmeister würde. — Hierbei kommt Pyron's bereits angezogener Bericht nicht in Betracht, denn er bezieht sich in demselben auf einen Beschluss, der erst am 27. November 1806 vom Supr. Conseil gefasst worden war.

Durch die Ernennung der drei Prinzen Joseph, Cambacérès und Murat hatte sich der Kaiser zu Gunsten des Gr. Orient entschieden, und da schon die Einrichtung der oligarchischen Aristocratie des Supr. Conseil von 9, nachher von 18, erst späterhin von 27 Mitgliedern, welche ihm dargelegt wurde, durchaus nicht neben seinem eigenen Regierungs-System bestehen konnte, so musste seine Absicht: vermittelst der Maurerei eine möglichst grosse Anzahl von Maurern mit seinem Interesse enger zu verknüpfen, ihn bestimmen, dem repräsentativen Gr. Orient, nebst seiner überwiegenden Mehrzahl von Logen und Capiteln seinen Schutz zu gewähren und die Ernennung der drei Grossmeister gutzuheissen.

Hierdurch war dem Gr. Orient der Wink ertheilt, seine ursprüngliche Verfassung aufrecht zu erhalten, was derselbe am 21. Juli 1805 durch Errichtung des Directoire des Rites in's Werk setzte, und den von seinen Logen und Capiteln gehegten Wunsch nach Aufhebung des Concordats einleitete, worauf der Supr. Conseil am 6. September dasselbe für annullirt erklärte. Der Gr. Orient hätte diesen Schritt ohne Cambaérès, beziehungs-

weise des Kaisers, Zustimmung nimmermehr wagen dürfen. Letztere wurde vor aller Welt offenkundig dargelegt, als Cambacérès sich am 13. Dezember zum ersten adjungirten Grossmeister installiren liess, die kaiserliche Protection wiederholt zusagte, und seine lebhafte Theilnahme an den Arbeiten des Gr. Or.·. zusicherte, wie er denn sogleich am 27. Dezbr. 1805 nicht allein das mit dem Johannisfeste verbundene Fest der Siege feierte, sondern selbst das Banquet dirigirte.

Nunmehr begann für die Maurerei in Frankreich die glänzendste Periode ihres Bestehens. Wer sich bei Hofe gefällig zu machen glaubte, schloss sich den Logen an. Alle Stände, bis zu den dem Throne am nächsten stehenden, eilten in die Tempel und übernahmen die reichlich gespendeten Ehrenämter, und als der Stern, der sie in die Logen gezogen hatte, untergieng, erstreckte der Gr. Orient seine Leitung über 886 arbeitende Logen und 337 Rosecroix-Capitel seines Systems.

Der Suprême Conseil und mit ihm das Schottenwesen überhaupt erfreute sich zu keiner Zeit des offenbaren Schutzes des Hofes, obgleich in seinen Namensverzeichnissen noch weit mehr hochstehende und ausgezeichnete Männer als in denen des Gr. Orient aufgeführt sind. Sollten diese etwa theilweise die minder beliebte, mit dem Hofe nicht in völligem Einverständnisse stehende Classe gebildet haben?

Der Wille des Herrschers hatte den streitenden Partheien Ruhe geboten, welche auch, so lange er waltete, im Allgemeinen ungestört blieb. Joseph Napoleon figurirte als Grossmeister, obgleich er niemals im Gr. Orient erschien. Auch Murat's Anwesenheit ist nicht angemerkt. Beide hatten ihre öffentliche Laufbahn zu verfolgen und befanden sich meistens ausserhalb Paris. Dagegen lieh Jean Jacques Régis Cambacérès, geb. am 15. October 1753, gest. am 8. März 1824, der Reichskanzler, seinen Namen zu allen maurerischen Verhältnissen, und erfüllte die vom Kaiser ihm ertheilte Aufgabe, Ausbrüche neuer Feindseligkeiten zu verhindern. Er selbst spricht sich einigemale hierüber mit klaren Worten aus. So am 1. Dezember 1806 (4441) im Chapitre du vrai Zèle: „Beauftragt die Verwaltung und äussere Polizei als Grossmeister der Freimaurerei in Frankreich zu überwachen, werden alle Maurer in meinen Augen

Kinder einer und derselben Familie seyn; ich werde allen Riten und Lehrarten den gleichen Schutz sichern.“ In gleichem Sinne sagte er am 11. Januar 1807 (4443) zur Deputation des Chapitre du Choix: „Ich habe die Würde eines Ehren-Gross-meisters des Rit von Hérodom angenommen, um so viel es sich thun lässt, alle Rite in Einen Verband zu bringen, mindestens in Beziehung auf die äussere Polizei.“

Die einzelnen Logengesellschaften, welche theils ausserhalb des Gr. Orient standen, theils mit demselben durch das Directoire des Rites verbunden waren, säumten nicht ihm die oberste Ehrenstelle in ihren Verbindungen anzutragen, welche er insgesammt mit Bereitwilligkeit annahm. Der Uebersicht wegen mögen sie hier nebst den Tagen seiner Installation zusammengestellt werden.

Prémier Grand Maître adjoint du Grand Orient de France installirt am 27. Dezbr. 1805. Ihn zu ehren wurde am 1. März 1806 die S. Johannisloge de la Grande-Maîtrise errichtet, in welcher er Meister vom Stuhl war. Sie erhielt bald darnach vom Gr. Orient ein Capitel.

Souv. Grand-Commandeur du Supr. Conseil pour la France, 13. August 1806.

Grand-Maître d'honneur du Rit de Hérédom de Kilwinning en France, 1. Dezember 1806.

Chef Suprême du Rit Français, le plus ancien connu et pratiqué en France, en son Chapitre métropolitain, 26. März 1807.

Grand-Maître du Rit écossais philosophique, 30. März 1807.

Grand-Maître de l'Ordre du Christ, 23. Januar 1808.

Protecteur (Grand-Maître) du Rit primitif, 8. März 1808.

Grand-Maître national de l'Ordre des Chevaliers bienfaisans de la Cité sainte; zu Strassburg im Juni 1808; zu Lyon im März 1809; zu Montpellier im Mai 1809.

Protecteur des hauts grades philosophiques, 1809, d. h. der alchymistischen Grade zu Avignon, über welche ausser der mehrmaligen Erwähnung dieses Prädicats, keine gleichzeitige Nachrichten vorhanden sind.

Es ist auffallend, dass die Mère Loge écossaise zu Marseille nicht aufgeführt ist. Sie scheint nach 1806 eingegangen zu seyn, obgleich Thory ihrer noch 1812 gedenkt. Ehrenmeisterschaften

in einzelnen Logen, z. B. Sainte-Caroline, 30. Juni 1806, können übergangen werden.

Mit dieser Aufzeichnung dürften wohl alle zu jener Zeit noch in Frankreich bestehenden Logengesellschaften oder Systeme umfasst seyn, denn die kleinern Rite, die sich in einzelnen Logen bildeten, trennten sich nicht vom Gr. Orient, sondern stellten in ihrer Lehrart meistens nur verschiedene Anschauungen über den Ursprung und die Bearbeitung der Maurerei auf.

Bei ruhiger Erwägnng der bedenklichen Stellung, in welcher sich die Maurerei in Frankreich kurz vor Napoleon's Erhebung zum Kaiser befand, und des ausdrücklichen Auftrags, der Cambacérès geworden, Ruhe unter den Maurern der verschiedenen Rite aufrecht zu halten, kann man nur den Mangel an Würdigung seiner Stellung bedauern, der sich gleichzeitig und bei späteren Schriftstellern oft sehr scharf ausspricht, wenn sie ihm vorwerfen, dass er seine Macht nicht zur ausschliesslichen Begünstigung des Gr. Orient verwendet, und die übrigen Rite aufgehoben habe. Gegründeter könnte der Vorwurf seyn, dass er den Rit écossais ancien accepté am meisten begünstigt habe, was aus den unerlässlichen Rücksichten entsprungen seyn mag, welche gegen die hochgestellten Mitglieder des Supr. Conseil zu beobachten waren. Man irrt wohl nicht, wenn man seine persönliche Hinneigung zur Aristocratie dabei in Anschlag bringt. —

Es möge nicht auffallend erscheinen, dass in den nächstfolgenden Zeiten die Nachrichten über die Wirksamkeit des Gr. Orient anscheinend dürftiger ausfallen, als über den neu aufgetretenen Schottischen Ritus. Jener war fest organisirt und im Besitz einer vom Staatsoberhaupte anerkannten obersten Leitung von vielen Hunderten von Logen und Capiteln; der Supr. Conseil schwankte noch Jahre hindurch, sogar über die Grundlagen zu seiner Organisation, nicht aber in seinen Ansprüchen. Zum Fortgang seiner Verbindung war erforderlich, von Zeit zu Zeit Aufsehen zu erregen, um ihr Fortbestehen bemerkbar zu machen, weshalb zahlreiche Druckschriften von ihm ausgegangen sind, welche Kunde von den Begebenheiten enthalten.

Kaum hatte sich Cambacérès an die Spitze der französischen Maurerei gestellt, und war im Gr. Orient als erster Repräsentant des Grossmeisters, gemeiniglich geradehin Grossmeister genannt,

und als solcher angeredet, installirt worden, als de Grasse-Tilly am 10. Juni 1806 auf seine Stelle als lebenslänglicher Gr. Commandeur zu seinen Gunsten resignirte, und sich nur den Titel Gr. Commandeur honoraire vorbehielt. Er that dieses eigenmächtig, was ihm späterhin bitter vorgeworfen wurde. In einem Briefe vom 10. Julius schreibt er an Hannecart: „Ich benachrichtige Sie, dass ich so eben meine Demission als lebenslänglicher Gr. Commandeur gegeben habe, um sie dem Prinzen Cambacérès anzubieten. Ich thue dieses, um dem Orden einen mächtigen Beschützer zu geben, um so mehr als Se. Majestät den Befehl ertheilt hat, mich im Königreich Italien anzustellen. Ich erwarte meine Befehle zur Abreise." Der Supr. Conseil ergänzte hierauf, was in der Form fehlerhaft war und seine Rechte beeinträchtigte, ernannte Cambacérès zum Souv. Gr. Commandeur Chef du Supr. Conseil und gestattete de Grasse, sich den Titel Gr. Commandeur honoraire beizulegen. Zur Installationsfeier (4512) sollte das Gr. Consistoire des 32. Grads und das mit der Mère Loge du Rit Ecossais philosophique verbundene Chapitre Métropolitain, desgleichen aus jedem Capitel des Rit ancien, eine Deputation eingeladen werden. „Der Supr. Conseil in Erwägung, dass die von ihm kürzlich beschlossene Organisation (4510) den regen Wunsch des Rit ancien beurkundet, das Concordat vom 3. Dezember 1804 getreulich zu halten, weil er an die Spitze seines Rits den ersten zugeordneten Grossmeister und mehrere Grosswürdenträger des Gr. Orient stellt, die nicht zum Rit gehört haben, worin zugleich eine Bürgschaft des Supr. Conseil liegt, dass er mehr als jemals die Bande enger knüpfen will, die den Rit ancien mit dem Rit moderne verknüpfen, und um zwischen denselben ein gegenseitiges Vertrauen herzustellen, ohne welches die schönsten Institute sich nicht aufrecht erhalten können, — spricht (da le Court de Villers den 33. Grad erhalten hatte) den Wunsch aus, dass hinführo das Gr. Consistoire seinen Souverain des Souverains aus dem Supr. Conseil erwählen möge." Marschall Kellermann erhielt die Stelle.

Der Beschluss Cambacérès die Würde eines Souv. Gr. Commandeur zu übertragen, wurde am 1. Julius gefasst; sie wurde ihm am 8. durch eine Deputation, bestehend aus Kellermann,

Lacépède, d'Ales Anduze, Renier und Pyron angeboten und sogleich angenommen. Eine bei Thory abgebildete Medaille verewigt diesen Beschluss. Pyron als Secretair des heiligen Reichs theilte ihm die Schilderung des Grades mit, so wie der erhabenen Functionen, welchen er sich unterzöge, worauf der Präsident der Deputation, Kellermann, ihm den Grad, Worte und Zeichen ertheilte und ihn als Grossmächtigen Souv. Gr. Commandeur proclamirte.

Die Installation fand am 13. August statt. Unter den Anwesenden wird zum erstenmale der in Paris anwesenden Grand Inspecteurs Gén. du 33, pour les Isles de l'Amérique Française gedacht. Mit der Feierlichkeit war das Geburtsfest Napoleon's verbunden, Clément de Ris, de Beurnonville, Marschall Perignon, Staatsrath Muraire, d'Aigrefeuille, Le Court de Villiers und Harmensen, deren Beförderung am 1. Julius beschlossen war, wurden in den 33. Grad aufgenommen, und sogleich in den Supr. Conseil versetzt. General Cyrus Thiembrunne de Valance unterzeichnete nebst den andern das Protocoll des Tags als Lieutenant Gr. Commandeur.

Nunmehr hoffte der Supr. Conseil, dass der Grand Orient nachgeben würde. Man veranstaltete eine Zusammenkunft mit mehreren Mitgliedern desselben, welche man dahin bestimmen wollte, im Gr. Orient die Anerkennung der Gewalt des Supr. Conseil über die Besitzer der höheren Grade zu beantragen. „Alle Mitglieder standen auf und erklärten, dass sie nimmermehr einwilligen würden, dass der Gr. Orient auf die Rechte, die er auf legitime Weise erlangt, Verzicht leistete, und Cambacérès würdigte so sehr die Berechtigung zu dieser förmlichen Weigerung, dass er den grossen Einfluss, den er über den maurerischen Senat ausüben konnte, nicht geltend machte, um ihn zur Anerkennung des Supr. Conseil pour la France zu bestimmen." (4621.)

Die Fragestellung des Gr. Orient vom 12. August (4502) an seine Mitglieder beweist, dass er die Stellung seiner Logen und Capitel dem Rit ancien gegenüber, sorgsam würdigte. Es wurden am 29. nachstehende fünf Fragen zur Entscheidung vorgelegt: 1) Kann eine Werkstätte, sowohl in den symbolischen als in den höheren Graden nach mehreren Riten arbeiten? —

2) Können eine symbolische Werkstätte und die auf derselben ruhende Werkstätte höherer Grade, nach verschiedenen Riten arbeiten? — 3) Bedarf ein Capitel die Zustimmung seiner Loge, um in einem von ihr nicht bearbeiteten Ritus zu arbeiten? — 4) Müssen die Werkstätten, um derartige Anträge zu stellen, ihr Constitutionspatent dem Gr. Orient zur Visirung einschicken? — 5) Müssen sie die Hälfte der vorgeschriebenen Constitutionsgebühren einschicken, um sowohl Constitutionen, als Capitelbriefe zu erhalten? — Alle Fragen wurden mit richtiger Ausnahme der zweiten bejahet, die Ausführung der Beschlüsse jedoch, wie scheint, bis zum Jahr 1809 verschoben.

Nach Empfang der am 16. September 1805 mit dem Supr. Conseil abgeschlossenen Vergleichspunkte nahm der Gr. Orient die schlüssliche Redaction eben der Statuten und Reglements vor, gegen welche die 81 Schotten am 6. September protestirt hatten. Die Einführung derselben wurde zwar beschlossen, die Publication aber bis zum 17. November 1806 (4186) verzögert. In dem neuen Gesetzbuche, durch welches das alte vom Jahr 1800 gänzlich umgearbeitet und ausser Kraft gesetzt wurde, waren alle Stipulationen des Concordats hinweggelassen, und um dem bedenklichen Institute von Chapitres Métropolitains vorzubeugen, die Errichtung von Provinciallogen auf immer aufgehoben worden.

Der Supr. Conseil machte sofort eine Gegen-Demonstration, die mit dem Abkommen vom 16. September im Zusammenhange zu stehen, und die Festhaltung am Concordat wiederholt auszusprechen scheint. Das Gr. Consistoire des 32. Grads hatte am 30. August gegen die am 1. Octbr. 1805 erlassene Organisation der dogmatischen Gewalt Vorstellungen gemacht, worauf sie aufgehoben und am 27. November 1806 (4512 und 4513) durch eine andere in 8 Artikeln ersetzt wurde. Die dogmatische Gewalt beruht nunmehr ausschliesslich auf dem Supr. Conseil, welcher sie unter seiner Aufsicht durch das Souv. Gr. Consistoire de France ausübt. Unter dieser unmittelbaren Aufsicht stehen das Souv. Gr. Consistoire, die Conseils particuliers des 32. und 31. Grads. Alle Organisationen von Werkstätten, die über den 18. Grad hinausgehen bis einschlüsslich den 32. Grad, sind bis zu einem anderweitigen Beschluss eingestellt, und alle deshalb erlassenen Verfügungen des Supr. Conseil aufgehoben. Alle

Beförderungen in diese Grade, mit Einschluss des 32. Grads, bleiben ihm bis zur Errichtung von Conseils, Tribunalen etc. ausschliesslich vorbehalten. Ertheilungen von Constitutionen zu dergleichen Conseils, Tribunalen u. s. w. werden lediglich vom Gr. Orient ertheilt, aber die Gesuche dazu können nur durch den Supr. Conseil als dogmatische Macht angebracht werden. Bis zum Empfang der Capitelbriefe dürfen die Antragsteller sich nicht zu Arbeiten in den von ihnen begehrten Graden versammeln, unter welchem Vorwande es auch seyn möge. Alljährlich soll am 21. März ein Verzeichniss aller Mitglieder der Hochgrade ausgegeben werden, und nur diese und die von auswärtigen Supr. Conseils ausgestellten, werden anerkannt. „Art. 7. Da der Supr. Conseil unter seiner unmittelbaren Aufsicht das Dogmatische der 33 Grade des Rits hat, so wird hinführo kein Grad ertheilt, wenn nicht der Aufzunehmende bei seiner Einweihung den Eid des Gehorsams gegen den (au) Gr. Orient ablegt, als welcher mit sich den Rit écossais ancien et accepté vereinigt (comme unissant à lui), und gegen den (et au) Supr. Conseil des 33. Grads, so weit es jeden Grad betrifft." Die Grade Elû und Kadosch im schottischen Rit werden nur noch im Wege der Communication von den zu deren Ertheilung ermächtigten maurerischen Autoritäten gegeben."

Am Schlusse des Actenstücks findet man zum erstenmale ein vollständiges „General-Verzeichniss der Mitglieder des Supr. Conseil pour la France der Souv. Gr. Inspecteurs Gén. des 33. und letzten Grads des Rit écossais ancien et accepté, vereinigt (uni) mit dem Gr. Orient durch das Concordat vom 5. December 1804." Cambacérès ist Très Souv. Gr. Commandeur Chef du Supr. Conseil; General de Valance Tr. illustre Inspecteur Lieutenant Gr. Commandeur, lebenslänglicher Gross-Repräsentant des Grossmeisters des Gr. Or. Sr. Majestät des Königs von Neapel. Es findet sich kein Nachweis, zu welcher Zeit er in dieser Eigenschaft an die Stelle von de Grasse-Tilly gekommen ist. Er besass sie schon am 8. Julius. Thory, General-Schatzmeister des heiligen Reichs; Pyron, dessen General-Secretair; Hacquet, Kaufmann, Gross-Ceremonienmeister; darauf folgen nach ihrer Anciennetät Marschall Kellermann; de Lacépède Gross-Canzler der Ehrenlegion; Bermond d'Alés d'Anduze; Godfroi de la Tour-d'Auvergne, Oberst einer Legion; Rénier, Venetianer von Adel; de Fondeviolle, Gutsbesitzer auf

S. Domingo; Marschall Massena; Roëttiers de Montaleau, ehemaliger Rath, Rechnungsrath zu Paris, erster besonderer Repräsentant des Grossmeisters; Challan, Mitglied des Tribunals, Gross-Redner im Gr. Orient; Clément de Ris, Senator; General de Beurnonville; Marschall Perignon; Staatsrath Muraire; d'Aigrefeuille, ehemaliger General-Procurator; Ritter Harmensen, Mitglied des schwedischen Reichstags; le Court de Villiers, Adjudant, ist Capitaine des Gardes. Verfügt ist, dass die zwei zunächst erledigten Stellen nicht wieder besetzt werden sollen, so dass ausser Cambacérès nur 18 Mitglieder im Supr. Conseil verbleiben werden. — Ehrenmitglieder desselben sind de Grasse-Tilly, Capitain im Generalstab des Königs von Italien, zweiter besonderer Repräsentant des Souv. Grossmeisters, Gr. Commandeur für die französischen Inseln in Amerika, Mitglied des Supr. Conseil des 33. Grads in Italien; de Trogoff; de Haupt und Baillache. — Als anerkannte zu Paris domicilirende Gr. Inspecteurs Gén. für die französischen Inseln in Amerika vor dem Wind und unter dem Wind sind benannt: de la Hogue, angestellt beim Kriegs-Departement, Inspecteur Lieutenant Gr. Commandeur, Caignet, Letricheux, Antoine und Duquesne.

Darnach kommen die 18 Mitglieder und Beamten des Souv. Grand Consistoire der Prinzen des königlichen Geheimnisses. Souverain des Souverains, Chef du Consistoire ist Marschall Kellermann, Girault der ältere sein Lieutenant; derselbe hat zwei Repräsentanten: Croze-Magnan und de Beaumont; Bacon de la Chevalerie hat die Stelle des Général de l'Armée übernommen. Zuletzt werden 37 Prinzen desselben Grads, die anerkannt werden, mit Namen benennt; darunter Riffé de Caubray, Angebault, Abraham, Berger, Doisy, de Foissy, de la Flotte, Houssement, Maugeret, Miollis, Pajot d'Orville, Pajot der jüngere, Robelot, Zancla u. s. w.

Durch den Beschluss vom 27. November, nebst dem beigefügten Verzeichnisse wird der Zeitpunkt näher bestimmt, vor welchem Pyron den mehr gedachten Bericht an den Kaiser zur Entkräftung des Eindrucks einer Denkschrift von Roëttiers nicht abgefasst haben kann. Denn er sagt darin, dass eigentlich nur 9 Mitglieder im Supr. Conseil sitzen sollten, doch sey ihre Anzahl auf 18 erhöhet worden wegen der Ausdehnung des

französischen Reichs. Er sagt, dass wegen der erfüllten Rache die Grade Kadosch und Elû nur noch communicirt werden sollten. Beides wurde erst am 27. November beschlossen und ausgeführt. Thory berichtet, dass am 2. April 1805 unter Hacquet's Vorsitz eine grosse Versammlung der Chevaliers Kadosch und feierliche Aufnahmen statt gefunden hätten, wobei er hinzusetzt, es sey dieses das letztemal gewesen, dass man diesen Grad mit Feierlichkeit nach allen seinen Einzelnheiten ertheilt habe; er werde auf Verordnung des Suprême Conseil seitdem nur noch communicirt.

Es ist zu bedauern, dass die Beschreibung des Sommerfestes 1806 im Gr. Orient nicht vorliegt. Das Abkommen vom 16. September scheint nicht ausser Verbindung mit einer Denkschrift vom 28. September zu stehen, welche Roëttiers de Montaleau kurz vor Pyron's Bericht „einer der erhabensten Personen im Reiche“ überreichte, aus welcher Thory einen Auszug mit tadelnden Anmerkungen mittheilt (Hist. 197): „Der Verfasser konnte als ein dem Gr. Orient durchaus ergebener Mann, in welchem er zu gleicher Zeit der Lenker des Ganzen und der Einzelnheiten war, betrachtet werden. Die von ihm gelieferten Nachweisungen mussten nothwendig dahin streben, diese Corporation hoch, und die andern niedrig darzustellen.“ Aus der numerischen Darstellung des Rit primitif (Roëttiers wollte durch diese Umschreibung den Gr. Orient bezeichnen) erhelle, dass der Gr. Orient über 520 Logen und 130 Capitel gebiete, dagegen der Rit ancien et accepté nur über 13 Logen und 8 Capitel u. s. w. „Wenn es wahr wäre, dass der Einfluss eines Rits nach der Zahl seiner Logen berechnet werden könne, was wir nicht glauben, so würde es unschwer seyn zu beweisen, dass der 1786 vom Gr. Orient für die Hochgrade angenommene Rit nur von einer sehr kleinen Anzahl von Logen und Capiteln in Frankreich bearbeitet wird. Die Mitglieder des Gr. Orient kennen diese Thatsache, und es befindet sich unter ihnen gewissermaassen keiner, der nicht auf den Verzeichnissen von Freimaurern stände, die sich zu fremden Riten bekennen.“ —

Da die zu Ende des Jahrs ausgesendeten neuen Statuts de l'Ordre Maçonnique 1806 (4186) zwanzig Jahre hintereinander Geltung hatten, so ist es erforderlich, behufs vorläufiger Erläuterung

für manche spätere Ereignisse, daraus das wesentliche der Organisation des Gr. Orient darzustellen.

Jede Loge ernennt aus den Meistern, und jedes Capitel aus den Hochgraduirten, die sämmtlich zu Paris ansässig seyn müssen, einen Repräsentanten, der als Deputirter im Gr. Orient sitzt, und bei den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen des gesammten Gr. Orient eine entscheidende Stimme hat. Kein Repräsentant darf zu gleicher Zeit mehr als fünf Logen und fünf Capitel vertreten. Der Vorsitzende einer jeden dieser Werkstätten ist deren geborener Repräsentant, doch kann von denselben auch ein gewählter Repräsentant abgeordnet werden. Ueber die Zulässigkeit derselben entscheiden die drei grossen Werkstätten.

Der Gr. Orient, welcher lediglich aus Repräsentanten bestehen darf, und dessen Sitz nebst dem Archiv zu Paris befindlich seyn muss, besteht aus 169 Mitgliedern, nämlich 7 Gross-Würdenträgern, 68 Ehrenmitgliedern und 99 gewöhnlichen (richtiger arbeitenden) Mitgliedern. Letztere werden aus der Zahl der gebornen und gewählten Repräsentanten nach einer strengen Auswahl ernannt, vom versammelten Gr. Orient anerkannt und auf die Gesetze verpflichtet. Die Zahl derselben ist, vermuthlich absichtlicher Weise, meistens nicht ganz vollständig. Sie behalten ihre Stelle drei Jahre, können aber wieder gewählt oder in eine andere Kammer versetzt werden. Die sieben Gross-Würdenträger sind der Grossmeister, dessen beide Adjuncte, ein Gr. Administrateur général, zwei Conservateurs généraux und ein Gross-Repräsentant des Grossmeisters; sie behalten diese Stellen auf Lebenszeit. — Die Ehrenmitglieder sind in die drei Kammern vertheilt. Voran geht ein besonderer Repräsentant des Grossmeisters, bei welchem die Anmerkung gemacht ist, dass zufolge des Traité d'union vom 3. Dezember 1804, vermöge Beschlusses vom 27. September, dermalen zwei besondere Repräsentanten des Grossmeisters vorhanden seyen. Einer jeden Kammer sind drei Gr. Administrateurs, drei Gr. Conservateurs, ein erster, ein zweiter Gross-Aufseher, ein Gross-Redner u. s. w. zugetheilt, die, wenn sie im Gr. Orient erscheinen, die ihnen angewiesenen amtlichen Functionen errichten. Die 99 gewöhnlichen Mitglieder sind in den drei ersten Kammern zu 33 vertheilt. Doch ist nur ein Schatzmeister, ein Archiv-Bewahrer, ein Architecte-Verificateur

der Casse, und ein Hospitalier-Aumonier vorhanden, die in der ersten Kammer sitzen, welche darum vier gewöhnliche Mitglieder weniger hat.

Der gesammte Gr. Orient hat sechs Kammern, die Grande Loge d'Administration, die Gr. Loge Symbolique, und das Gr. Chapitre; sodann die Gr. Loge de Conseil et d'Appel, die Gr. Gr. Loge des Grands Experts und ein Gr. Directoire des Rites. Einer jeden der drei ersten Kammern sind fünf Repräsentanten zugetheilt, die vierteljährlich durch fünf andere nach der Altersfolge der Logen und Capitel ersetzt werden. Die Gr. Loge d'Administration erkennt über alles, was Bezug hat auf die Correspondenz, die Siegel und die Finanzen. An sie muss alles was eingeht gelangen, und sie vertheilt die Arbeiten, je nach den Geschäftszweigen der Kammern. — Die Gr. Loge Symbolique erkennt über die Constitutionen und die Streitigkeiten der Logen. — Das Gr. Chapitre erkennt über die Constitutionen und die Streitigkeiten der Capitel.

Was dem gesammten Gr. Orient vorgelegt werden soll, muss in der Gr. Loge de Conseil et d'Appel vorbereitet und geprüft werden, wobei der Grossmeister die Befugniss hat, einen Beschluss zu suspendiren, wodurch die Angelegenheit einer nochmaligen Erwägung unterzogen wird.

Eine jede Kammer hat ihren Präsidenten, zwei Aufseher, einen Redner, einen Secretair u. s. w. Der Präsident ordnet den Geschäftsgang und vertheilt die Arbeiten zum sofortigen Beschluss, oder verweist sie an Commissionen. Der Redner insbesondere ist, wie in allen Logen und Capiteln, der Wächter der Gesetze; ehe man zu einem Beschlusse schreitet, resumirt er die etwa ausgesprochenen Ansichten, und formulirt sein Gutachten (conclusions) ohne Angabe der Gründe. Die Abstimmung darüber geschieht durch weisse und schwarze Kugeln; die Fälle sind vorgeschrieben, in welchen die einfache Stimmenmehrheit, oder $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen den Ausschlag geben. In jeder Kammer befindet sich ein premier Expert, der in Abwesenheit des Präsidenten und der Aufseher den Vorsitz übernimmt. — Ehrenmitglied wird man nach einer neunjährigen ununterbrochenen Dienstzeit.

Der gesammte Gr. Orient versammelt sich regelmässig am den beiden Johannisfesten, und im März, August und October. Doch kann er, so wie seine drei Kammern, die Versammlung verlegen, auch ausserordentlich versammelt werden. Wenn er als Gr. Chapitre arbeitet, so geschieht dieses am zweiten Freitag im April und am 30. Novbr. Er beschäftigt sich in seinen Versammlungen nur mit Gegenständen, die den Orden im Allgemeinen betreffen, so wie mit vorgelegten Bemerkungen und Anfragen der Repräsentanten. Letztere werden zuerst vorgenommen und sofort entschieden, oder zur schriftlichen Vorlage an die Grande Loge d'Administration verwiesen. Alles was ihm vorgelegt wird, muss vorher von der Gr. Loge de Conseil et d'Appel vorbereitet seyn. Einreden gegen die Beschlüsse des Gr. Orient dürfen nur bei der Gr. Loge d'Administration eingereicht werden, welche über die Annahme oder Verwerfung entscheidet.

Jede der drei grossen Werkstätten versammelt sich monatlich zweimal, so dass binnen drei Tagen zuerst die Gr. Loge d'Administration, dann die Gr. Loge Symbolique, hierauf das Gr. Chapitre arbeiten. Jeder Gegenstand muss nach einander in den dreien zur Berathung und Abstimmung gelangen, ehe er zum Beschluss erhoben wird. Derselbe wird vom Präsidenten und Redner der Gr. Loge d'Administration und vom General-Secretair des Gr. Orient, sowie von dessen Gross-Siegelbewahrer unterzeichnet.

Die Gr. Loge de Conseil et d'Appel tritt regelmässig viermal im Jahr zusammen. Sie wird aus den 33 Beamten der drei Werkstätten und den 15 denselben zugetheilten Repräsentanten gebildet und entscheidet über die ihr vorgelegten Appellationen, über die Ernennungen zu den Aemtern in dem Gr. Orient und prüft die allgemeinen Ordensangelegenheiten. — Keine der Kammern darf ihre Arbeiten eröffnen, wenn nicht neun Anwesende vorhanden sind. Es darf bis zum Eintritt von Stimmberechtigten diese Zahl aus den zugeordneten Repräsentanten ergänzt werden.

Wenn während der Sitzungen des Gr. Orient, Mitglieder desselben sich vergehen, so wird der Fall von der Gr. Loge des Gr. Experts entschieden. Dieselbe besteht aus 45 Mitgliedern aus den drei Werkstätten. Ehe dieses die innere Polizei

betreffende Gericht zusammentritt, bereitet ein Conseil des Scrutateurs die Angelegenheit schlussreif vor.

Die Attributionen des Gr. Directoire du Rites sind unter dem 21. Juli 1805 (4497) angegeben, und das dorten angeführte Actenstück (4497) ist mit einigen Abänderungen wieder abgedruckt.

Im letzten Capitel sind einige bemerkenswerthe Artikel aufgenommen. Niemand ist ein regelmässiger Maurer, der nicht in einer regelmässigen Loge aufgenommen ist. Ein in einer unregelmässigen Loge aufgenommener Maurer wird durch Affiliation in einer regelmässigen Loge regelmässig. Das Mitglied einer regelmässigen Loge oder eines Capitels wird unregelmässig, wenn es Mitglied einer unregelmässigen Loge oder Capitels wird. Die Logen und Capitel üben die innere Disciplin über ihre Mitglieder; Appellationen dagegen werden an den Gr. Orient gebracht. Grosse Provinciallogen werden hinführo nicht mehr constituirt. „Der Grand Orient erkennt als zu ihm gehörig nur die Logen, die von ihm eine Constitution oder ein anerkennendes Visa einer von aussen her erhaltenen Constitution besitzen.“

Hierdurch schloss er Constitutionen von auswärts aus, behielt sich aber Eingriffe im Sprengel ausserhalb Frankreich vor, was er auch ausübte. In seinen 1826 und 1839 erlassenen Statuten erklärt er dagegen: „Art. 15. Der Gr. Orient ertheilt keine Constitutionen an Werkstätten im Auslande, woselbst eine höchste maurerische Macht besteht. Art. 16. Er erkennt keine in Frankreich, sey es unmittelbar, sey es durch Delegation von auswärtigen maurerischen Autoritäten constituirte Werkstätten.“ —

Am Winter-Johannisfest, 29. Januar 1807 (4199), bei welchem Cambacérès die Arbeiten leitete, wurde der regierende Fürst von Isenburg und sein Bruder zu adjungirten Ehrenbeamten ernannt. Der Vorsitzende zeigte an, dass der Rit primitif in der Loge und dem Capitel les Philadelphes zu Narbonne, sich mit dem Gr. Directoire des Rites vereinigt, und Br. Bacon de la Chevalerie, Roëttiers de Montaleau und Aigrefeuille zu Repräsentanten der Section des neu eingetretenen Rits ernannt habe. In dem officiellen Vortrag des Grossredners de Joly kommt über die seitherigen Vorfälle eine Stelle vor: „Sie wissen, dass die Vereinigung der Rite seit langer Zeit im Principe beschlossen

gewesen, und man von allen Seiten den glücklichen Augenblick erwartete, in welchen die Wirkungen dieser weisen Verfügung durch eine constitutionelle und reglementaire Urkunde verbürgt würden. Der Gr. Orient hat sich mit dieser wichtigen Arbeit beschäftigt und sie schlüsslich zu ihrem Ende gebracht. Wir dürfen uns versprechen, dass dieses Reglement, das Resultat von tiefem Nachdenken und Erörterungen, die einstimmige Gutheissung von Seiten der verschiedenen Rite erhalten wird, für welche es das gemeinschaftliche Gesetz ist, und dass es das Pfand einer ungetrübten Uebereinstimmung seyn wird." — Dieser 1780 eingeführte Rit primitif hatte zu keiner Zeit grosse Fortschritte gemacht. Nach der Vereinigung der Philadelphes mit dem Gr. Orient, die nicht ohne Einreden von andern Brüdern zu Narbonne erfolgt war, war sein Hauptsitz zu Namur. Schon 1826 ist er im Gr. Consistoire des Rits nicht mehr repräsentirt. Angebault, Präsident der Gr. Loge Symbolique, hatte seine Stelle niedergelegt und war Alt-Ehrenmitglied geworden. Pajot d'Orville wurde zu dessen Amt ernannt. Dem Almosenirer wurden 900 Francs zur Verfügung gestellt.

Thory's Berichte über die Wirksamkeit der Mère Loge du Rit Ecossais philosophique im Jahr 1806 beschränken sich auf Nachrichten von Constitutionen die sie ertheilt hatte, so wie von der Anknüpfung einer Correspondenz mit dem Gr. Orient zu Lissabon, und auf die Anzeige einer am 31. Mai zum ehrenden Gedächtnisse eines ihrer Stifter, Pescheloche, gehaltenen Todtenfeier. Die dabei gedruckte Rede (4400) bietet nichts allgemein bemerkenswerthes. —

Nachdem viele Jahre seit 1786, der Einführung des Ordre royal de Hérédom de Kilwinning zu Edimburg, den man mit dem von Hacquet aus Amerika mitgebrachten Rit de Hérodom, und seinen 25 Graden nicht verwechseln darf, vorübergegangen waren, erwachte er in Frankreich wieder. Sein jüngstes Capitel vor der Revolution ist das zu Brest l'heureuse, Rencontre, datirt vom 14. Julius 1788. Thory gedenkt seiner nicht mehr seit diesem Jahre, und was er zwischen 1803 und 1810 beibringt, besteht in der Angabe von drei Capiteln, die am 18. Mai 1803 von Rouen aus errichtet waren, zu Paris le vrai Zèle, zu Brest les Elèves de Sully, und zu Douay la parfaite Union. Da wegen

der Kriege die Verbindungen mit der Mutterloge unterbrochen waren, so beschloss das Provincial-Capitel zu Rouen einstweilen Constitutionen und Capitelbriefe zu ertheilen, vorbehältlich späterer Ratification zu Edimburg. Wirklich besitzen acht dergleichen das Datum der Constituirung vom 10. Januar 1809. Die letzten Constitutionen vom 4. October 1811 giengen nach Brüssel und Albano. — Im Annuaire für das Jahr 1815 der Loge zu Douay sind ihre Mitglieder nach den Graden dieses Rit aufgeführt. Chevalier Rosecroix, Gr. Inspecteurs Gén. écossais und Maître de l'Academie des Sublimes Maîtres de l'Anneau Lumineux; — Chevalier Rosecroix, Gr. Inspecteurs Gén. écossais; — Chevalier Rosecroix, Gr. écossais; — Chevalier Rosecroix, Gr. A.; — Chevalier Rosecroix; — Chevalier d'Orient et 2e dégré de Hérédom; — Ecossais et 1r dégré de Hérédom; — Maîtres; Compagnons; Apprentifs. — Der Schlussstein sind die Subl. Maîtres de l'Anneau lumineux, dritter, zweiter, erster Ordre. Die Gesammtzahl aller von der Gr. Provincialloge zu Rouen constituirten Capitel beläuft sich mit ihm selbst auf 26. Thory behauptet, sie habe keine Logen gehabt.

Es liegt ein inhaltreiches Actenstück (4441) vor, welches über das Geschichtliche dieses Systems in Frankreich und dessen Zweck einige Aufschlüsse enthält. Das Capitel der Loge du vrai Zèle zu Paris feierte am 1. Dezember 1806 die Ernennung von Cambacérès zu seinem Ehren-Tersata, zugleich zum Ehren-Grossmeister des ganzen Systems in Frankreich. Der im Amte stehende Tersata, Br. Lahausse, Verfasser der Fest-Schilderung, sagt in seiner Anrede: „Von dem Augenblicke, in welchem das Capitel vernahm, dass Ew. Durchlaucht der Maurerei Ihren Schutz gewähre, gleichviel, worin der Ritus bestände, fasste es den Entschluss, bei Ihnen eine Stütze und wohlwollende Aufnahme nachzusuchen. — Die Pflichten, welche uns die Gesetze und Vorschriften des Ordens auferlegen, und die zu beobachten wir uns bestreben, sind hauptsächlich Geduld, Klugheit, Mässigung, Festigkeit, Gerechtigkeit, Treue, Gastfreundlichkeit, Wohlthätigkeit, Verschwiegenheit. Wir übernehmen anheute andere eben so heilige, gegen Sie, Unterwürfigkeit, Hingebung, Erkenntlichkeit.“ — Der Deputirte Tersata Sureau sagte unter anderm: „Seit langer Zeit hatten die Franzosen, welche Reisen zu machen

genöthigt waren, einen auffallenden Unterschied in der Aufnahme bemerkt, welche ihnen zu Theil wurde, je nachdem sie als Inhaber der französischen symbolischen Grade, oder des Schottischen Ritus von Edimburg auftreten. Es gelang ihnen Logen und Capitel des letztern unter dem Schutze und der Ermächtigung der Sublimen Grossen Loge zu errichten, welche zu Rouen von der Souverainen Gr. Loge von Kilwinning constituirt war." Längst schon hätten Unterhandlungen mit dem Gr. Orient bestanden, um in demselben die allgemeine Administration der Maurerei zu centralisiren.

In dem darauf folgenden Jahresberichte des Secretairs wird erklärt: „Seit mehreren Jahren haben sich bei der kleinen Anzahl der Mitglieder die Arbeiten des Capitels auf sehr seltene Zusammenkünfte, und zu keinem andern Zwecke als der Instructionsertheilung, beschränkt. Doch Zorobabel erschien in Babylon und brachte neues Vertrauen in die Herzen der Kinder des auserwählten Volkes." — Die erste feierliche Versammlung des Capitels erfolgte am 2. Februar. Zwei unserer Brüder, Lahausse und Sureau, waren von Cambacérès günstig aufgenommen worden. Es wurde ihm die Ehrenmeisterstelle angetragen, welche er annehmen wollte, wovon allen Logen und Capiteln des Systems Anzeige gemacht wurde, und worauf der Grossmeister zu Rouen, Br. Mattheus, nebst dem Souverainen Gross-Capitel und der Souv. Grossen Loge daselbst am 25. October beschlossen, ihm ebenfalls die Ehrengrossmeister-Stelle zu übertragen und dem Capitel le Vrai Zèle die Ehre zu überlassen, ihn zu allererst in dieser Eigenschaft bei sich zu empfangen. Hierauf nahm Lahausse im Auftrag der Grossen Loge das Wort und theilte Nachricht über die Historia Ordinis mit, von welcher das Wesentlichere hier folgt: „Wenn die Feier des Festes des Grossen und Sublimen Ordens von Hérédom zu Kilwinning alle Maurer unsers Ritus an die auf ewig merkwürdige Epoche der Vereinigung der Ritter von Palästina, im Jahr 1223, an unsern erstgebornen Orden erinnert, und wenn der S. Andreastag für uns alle ein Tag der Festlichkeit und der Freude ist, könnte sich wohl eine glücklichere Veranlassung finden, um zu gleicher Zeit die Wahl Ew. Durchlaucht zur Würde eines Ehren-Grossmeisters unsers erhabenen Ordens zu feiern? Die Schottische

Maurerei von Edimburgh, zu welcher wir uns bekennen, ist der Stamm, von welchem ursprünglich alle zum grössten Theile zerstreuten und abgetrennten Zweige, welche vorgeben dazu zu gehören und die dessen Namen annahmen, ausgegangen sind. Sein Ursprung verliert sich in das Dunkel der Zeiten; die in das alte Vaterland des Sohnes von Fingal zurückgedrängte Maurerei hat dorten noch ihren Hauptsitz, und ist unerachtet der Zwistigkeiten und der Kriege rein und unangetastet geblieben wie die Wahrheit, deren Symbol sie ist. — Auch stand die Schottische Maurerei von Edimburgh im 13. Jahrhunderte in so hoher Achtung und so grosser Verehrung, dass die Schottländischen Könige ihre Grossmeister waren und persönlich in den Versammlungen der Grossen Loge den Vorsitz führten. Man konnte nur nach Ablegung von Beweisen der grössten Umsicht, und rechtschaffen erworbener Ansprüche auf die öffentliche Achtung, in ihre Mysterien eingeweiht werden, und um sich hiervon eine Idee zu machen, gestatten Sie mir, Durchlaucht, eine Antwort anzuführen, welche Heinrich VI. König von England im Jahr 1442 erhielt. Nachdem er den Maurern mehrere Fragen vorgelegt hatte, auf welche sie zur Zufriedenheit des Fürsten geantwortet, fragte er, ob er in ihre Mysterien zugelassen und eingeweiht würde? Sie erwiederten: Sie werden aufgenommen werden, wenn Sie dessen würdig sind; Sie werden unterrichtet werden, wenn Sie dazu befähigt sind. Die Ritter des königlichen Ordens waren eben so tapfere Krieger und eben so bereit zur Vertheidigung des Vaterlandes herbeizueilen, als sie eifrig waren die Wissenschaften und Künste zu üben. Treu ihren übernommenen Verpflichtungen hielten sie beim Wiederaufbau des Tempels mit der einen Hand das symbolische Werkzeug ihrer Arbeiten, die Kelle, und mit der andern das Schwert, stets bereit, damit die Feinde ihres Landes zurückzuweisen. Die Grade waren Belohnungen glänzender Thaten, nützlicher Erfindungen, und der dem Vaterlande und der Menschheit geleisteten Dienste. Unmittelbar nach der Schlacht bei Bannumbrock, am 4. Juli 1306, ertheilte Robert Bruce, der hierdurch sich den Thron von Schottland sicherte, allen Chevaliers Ecossais de Hérédom, welche ihm zur Erlangung dieses glänzenden Siegs beigestanden hatten, den Ordre de Rosecroix, und schmückte

sie mit dem geheimnissreichen Stern, welchen wir tragen. — Dennoch hat die auf der ganzen Oberfläche des Erdbodens ausgebreitete Schottländische Maurerei erst spät Tempel in Frankreich erhalten; die wenigsten daselbst errichteten Werkstätten besassen keine öffentlich anerkannte Existenz; die Mehrzahl der Maurer in Frankreich blickte mehr auf die äussere Gestalt, auf ein nachgemachtes oder selbst missbräuchliches Ceremoniel, als auf das Wesentliche der maurerischen Wissenschaft; ihre Symbole und Geschichten waren umgestaltet worden, um damit die Nachkommen einer im 14. Jahrhundert berühmten Corporation zu verbergen, welche unter dem Sinnbilde des Wiederaufbaues des Tempels Solomon's fortgesetzt wurde. Erst im Jahr 1786 errichtete unser Grossmeister, Br. Mattheus, zu Rouen die Souv. Grosse Loge“ u. s. w. — Hierauf wurde Cambacérès das Patent eines Ehrengrossmeisters des Systems, zufolge des Beschlusses vom 25. October feierlich übergeben.

Cambacérès antwortete unter anderm: „Anhänglich wie ich bin, an die Maurerei, als einer durch ihre Moral erhabenen Wissenschaft, beauftragt ihre Verwaltung und äussere Polizei als Grossmeister der Freimaurerei in Frankreich zu überwachen, werden Alle Maurer in meinen Augen Kinder einer und derselben Familie seyn; ich werde allen Riten und allen Lehrarten den gleichen Schutz sichern; nur die Auswahl der Männer, welche diese Vereine ausmachen, ihr Eifer die Tugenden auszuüben, dürfen ihnen Anspruch auf Auszeichnung geben.“

Drei Capitel des Systems: l'heureuse Rencontre und die Elûs de Sully, beide zu Brest, und la parfaite Union zu Douay hatten sich durch Deputationen und Glückwunschschreiben an dem Feste betheiligt.

Ein Circular der Grossen Loge des Rits zu Rouen vom 4. April 1807 (4402) kündigte den Logen und Capiteln des Systems, unter Beifügung der Festfeier, an, dass Cambacérès sich im System habe einweihen lassen. Er hatte den Ordens-Namen Jean Jaques Regis, Ordre, erhalten.

Kaum war dieses für den Rit de Hérédom so glänzende Ereigniss gefeiert worden, als das Capitel du Choix, welches am 13. October 1791 seine Arbeiten unterbrochen hatte, wieder erwachte, und nachher seinen Rang als zweites Capitel dieses

Ritus in Frankreich, durch eine mit Actenstücken, die Einführung desselben in Frankreich betreffend, reich ausgestattete Druckschrift 1808 (4443) wieder in Besitz nahm. Br. Dubin de Saint-Leonard, interimistischer Tersata, hatte während der Revolution alle Schriften und Effecten des Capitels aufbewahrt, und die Brüder vermocht, wieder in Thätigkeit zu treten, was am 30. Dezember 1806 geschah. Cambacérès wurde vermittelst einer Deputation in Kenntniss gesetzt, dass neun ältere Ritter des Capitels mehrere Mitglieder der Loge de Saint-Alexandre d'Ecosse et le Contrat Social réuni sich zugesellt hätten, und seine Genehmigung zum Wiederanfang ihrer Arbeiten nachsuchten. Sie wurde gewährt, wobei Cambacérès äusserte: „Ich habe die Würde eines Ehren-Grossmeisters des Rit von Hérédom angenommen, um so viel es sich thun lässt, alle Rite in Einen Verband zu bringen, mindestens in Beziehung auf die äussere Polizei." Die Einwilligung der Grossen Provincialloge wurde am 27. Februar 1807 ertheilt, und bestimmt, dass das Capitel die Wiedereröffnung seiner Arbeiten vom Monat October 1806 datiren solle. Bei der am 6. November 1807 erfolgten Wahl eines Tersata erhielt Claude Anton Thory dieses Amt, Graf Cyrus Valance wurde Ehren-Tersata. In dem beigefügten zahlreichen Mitglieder-Verzeichnisse finden sich nur einige Namen, die seither oder späterhin zu Bedeutsamkeit gelangten. Darunter Dubin, Thory, Divisionsgeneral Valance, d'Aigrefeuille, Millin, Pyron, General Rouyer, Robelot u. s. w. — Auf welche Weise nach Vorstehendem Thory nachfolgende Erklärung rechtfertigen kann, mag ihm, dem damaligen Tersata dieses Capitels, überlassen bleiben. „In Betreff der im Orden von Hérédom von Kilwinning gebräuchlichen Formeln gestehen wir, dass wir sie durchaus nicht kennen. Die Händler mit maurerischen Schriften verkaufen zu Paris Machwerke, welche sie für Hefte dieses Ordens ausgeben; wir schenken den letztern kein Vertrauen, und ist dieser Ritus nur den Capiteln bekannt, welche ihn bearbeiten." — Des Capitels du vrai Zèle wird in der vorerwähnten Druckschrift nur am Schlusse gedacht, wo dessen Mitgliedern die Erlaubniss ertheilt wird, bei den vierteljährlichen Versammlungen zu erscheinen. — Das Capitel du Choix liess 1809 eine Medaille schlagen, die in Thory's Hist. auf der zweiten Tafel abgebildet ist. Der darauf

befindliche Thurm ist das Symbol des Ritus, um dasselbe steht: zèle assure récompense. Das Motto der Grossen Loge und des Gross-Capitels ist Virtute et Silentio.

Es ist allhier der Ort, den 1786 abgebrochenen Bericht über den Ordre Royal de Hérédom aus der Histoire pittoresque von Bègue-Clavel anzureihen: „Es waren zu verschiedenen Zeiten, und insbesondere 1788 und 1805 Versuche gemacht worden, eine Annäherung und Verschmelznng der Grossen Provincialloge mit dem Gr. Orient zu erzielen, allein die Unterhandlungen führten zu keinem Resultat, weil die Gr. Loge des königlichen Ordens zu Edimburg stets jegliche Vereinbarung verweigerte, die ihrer Suprematie zu nahe treten könnte. Die alleinige Concession, welche die Gr. Provincialloge zu Rouen zugeben konnte und wollte, war der Beschluss, dem adjungirten Grossmeister des Gr. Orient, Prinzen Cambacérès, die Stelle eines Ehrengrossmeisters zuzuerkennen, und ihm die Rituale zur Gutheissung vorzulegen. Der Beschluss, durch welchen der Gr. Orient 1815 erklärte, dass er in seinen Schooss die Administration sämmtlicher maurerischen Rite centralisire, die Zerstreuung der Mitglieder des königlichen Ordens und vornehmlich der Tod des Br. Mattheus, ihres Chefs, bewirkten endlich vor einigen Jahren das Aufhören der Existenz der Gr. Provincialloge zu Rouen. Es bestehen seit 1794 zahlreiche Lücken in den Protocollen der Gr. Loge des königl. Ordens zu Edimburg, namentlich zwischen dem 15. Febr. 1805 und dem 27. Junius 1813." Doch wurde 1806 für Spanien eine Grosse Loge und ein Gross-Capitel für Spanien errichtet, dessen Sitz zu Xères de la Frontera in Andalusien, und Provincial-Grossmeister Jacob Gordon war. In diesem Jahre war zu Edimburg Dr. Thomas Hye Gouverneur des Ordens, Charles Moor und John Brown erster und zweiter Gross-Aufseher, und Gibb Gross-Secretair. — „Vom 6. November 1819 bis zu Anfang des Jahrs 1839 fiel die Gr. Loge zu Edimburg in Schlaf, weil ihr Gouverneur Br. H. R. Brown sich nach London übersiedelte, und das Material und das Ordens-Archiv mit sich fortnahm. Als er nach 1839 nach Edimburg zurückgekehrt war, versammelte er die noch übrigen vier Ritter, und reconstituirte die Gr. Loge. Doch hat dieses Corps, erst seit kurzem, einen neuen Impuls erhalten, und arbeitet regelmässig. Wie dem auch

sey, sein Personal hat noch nicht 20 Mitglieder erreicht, so scrupulös ist man bei der Aufnahme. In Schottland scheint kein anderes Capitel ausser der Grossen Loge zu Edimburg zu bestehen. Alle ihre ehemals auf dem Festlande bestehenden Capitel sind vollständig aufgelöst, und es würde Mühe kosten, selbst zu Paris, mehr als noch drei Mitglieder am Leben aufzufinden." —

Der von Lahausse in Gegenwart von Cambacérès ausgesprochene Ausfall galt nicht den seither bearbeiteten Templer- und Kadoschgraden, sondern einem neu auftauchenden System, das zu Anfang des Jahrs sein Bestehen öffentlich angekündigt hatte. Es wird der Bericht von Bègue-Clavel in seiner Histoire pittoresque de la F. M. (2875), in welchem er unter Berufung auf vor ihm liegende Documente die vollständigste bisher bekannt gewordene Darstellung der Templiers modernes liefert, nachfolgen.

Der reiche Stoff für die Historia Ordinis von Hochgraden, nämlich die Aufhebung und gewaltsame Zernichtung des Tempelherrnordens, war allerdings von den Franzosen herbeigezogen worden, als sie in den zahlreichen, Elûs benannten Graden, eingesehen hatten, dass sie durch die darin geübte Rache an den drei Mördern, lediglich Wesen der Phantasie verfolgten, weshalb sie nach der tragischen Geschichte der Tempelherren griffen, um sich in dem ehemaligen Chevalier Kadosch mindestens historische Personen zur Rache bildlich zu vergegenwärtigen. Es ist auffallend, dass in Frankreich nur sehr wenige Grade ausschliesslich den Tempelherrn gewidmet sind, und dass überhaupt auch in den gesammten Ordensgeschichten diese Ritterschaft gewissermaassen nur im Vorübergehen benutzt wird, um desto ausführlicher die angeblich durch sie bewirkte Ueberlieferung der Mysterien bis zu den Schotten zu behaupten. Nicht weniger ist zu bemerken, dass im Laufe des vorigen Jahrhunderts in diesem Lande so höchst wenige, wirklich geschichtliche Forschungen über die Tempelherren insbesondere, vorhanden sind. Hieran mag theilweise die Scheu einen von der Kirche verworfenen Orden zu verantworten, anderseits der Mangel an zugänglichen Archivstücken Schuld seyn.

Die Templerei der stricten Observanz, die selbst in den Formen nnr wenig mit den französischen Hochgraden gemein hatte, ist nach der Erscheinung der letzten Ausgabe von Dupuy's Histoire des Templiers 1751 (2207) in Deutschland erfunden und ausgearbeitet worden. Dies erkennt man schon aus den ein gelehrtes Studium voraussetzenden Einrichtungen der Förmlichkeiten, aus der Matrikel u. s. w. Zu einer derartigen ernsten Bearbeitung waren die Franzosen nicht geneigt. Die allgemeine Geschichte hat am meisten durch die deutsche Templerei gewonnen; denn die Deutschen, die lange Zeit an die Realität der Filiation der Maurerei von den Tempelherren glaubten, widmeten sich der Ergründung und Prüfung der ihnen damals zugänglichen Actenstücke, um in denselben Begründung zu ihrem maurerischen Glauben zu finden. Allerdings konnte ihnen dies nicht gelingen, allein es wurden zuletzt Thatsachen festgestellt, und endlich ist es dem Bischof Münter gelungen, in der Corsinischen Bibliothek zu Rom das alte ächte Statutenbuch der Tempelherrn zu entdecken, dessen Auszüge erwiesen haben, dass die Templerei der stricten Observanz ein ersonnenes Spielwerk ist. Die deutschen Maurer hatten freilich bereits auf dem Convent zu Wilhelmsbad zugestanden, dass die Filiation nicht nachzuweisen sey, und die Bearbeitung der Templerei aufgegeben. Die französischen Directorien der stricten Observanz modelten sie dagegen um, bis dass mit dem Ausbruche der französischen Revolution, sie selbst und ihre Logen die Arbeiten einstellten, das Templerwesen in Frankreich einschlief, und mehr oder weniger völlig vergessen wurde. Der Gr. Orient hatte überdies seit 1787 seine vier Hochgrade eingeführt und hierdurch die templarische Phantasien beseitigt. Nur die IX. Provinz Schweden und ihr System behauptete und bearbeitet fortwährend die Fabel von der Templerei. Der am Schluss des Jahrhunderts in England erfundene Tempelritter stand zu keiner Zeit in Verbindung mit ähnlichen Graden auf dem Festlande.

Unter den im Vatican von Münter aufgefundenen Actenstücken befindet sich die wirkliche Aufnahmeform der alten Tempelherren, welche sonderbarer Weise mit der in Wilkin's Monasticum Anglicanum aufbewahrten alten Aufnahmweise des Ordens S. Johannis von Jerusalem nahe verwandt ist. Münter

hatte sie 1792 zuerst bekannt gemacht. (2245.) Vielleicht wäre dieses übrigens schätzbare Actenstück unbenutzt ein Archivstück geblieben, wenn nicht Murr es 1803 (2255) wieder abgedruckt hätte. Friedrich Ludwig Zacharias Werner benutzte es, um es in sein 1803 ausgegebenes Drama, die Söhne des Thales, nebst Hindeutungen auf einen der schwedischen Hochgrade einzuflechten. Die Aufmerksamkeit wurde abermals den Tempelherren zugewendet.

Fast zu gleicher Zeit trat Franz Just. Maria Raynouard in Frankreich mit seiner Tragödie Les Templiers (2275) auf, die am 14. Mai 1805 zum erstenmale auf dem Théatre français aufgeführt, und nachher mehrmals wieder aufgelegt und in andere Sprachen übersetzt wurde. Gleichwie eine jede Neuheit sofort Nachahmer findet, so folgten in den nächsten Jahren Schauspiele und kürzere Bearbeitungen der Geschichte des Tempelherrnordens, deren Verfasser, so wie Raynouard niemals zum neuen Orden gehörten. Es wurden zugleich in den Archiven Nachforschungen angestellt, und die Geschichte erhielt zuletzt durch die 1840 von Maillard de Chambure aus Handschriften herausgegebene Ordens-Statuten (2291) eine zuverlässige Grundlage zur Beurtheilung der früheren Verhältnisse der Tempelherren.

Auch die Maurer betheiligten sich an dem neu aufgefundenen Stoffe, und die Zerwürfnisse, welche gleichzeitig zwischen dem Gr. Orient und dem neu auftauchenden amerikanischen Schotten-Systeme obwalteten, boten Anlass, einen neuen eigenthümlichen Weg einzuschlagen, ohne mit jenen streitenden Partheien in Conflict zu gerathen. Es trat eine namhafte Anzahl von Chevaliers Rosecroix zusammen, um eine Loge les Chevaliers de la Croix zu errichten, welcher am 14. October 1805 eine Constitution vom Gr. Orient bewilligt, und die am 23. Dezbr. durch Geneux installirt wurde. Diese Loge war der Stamm, auf welcher der kürzlich errichtete Ordre du Temple sich niederliess. Sie hatte schon vor ihrer Installation gearbeitet, denn am 13. August befahl sie ihren Mitgliedern, welche Rosecroix waren, vom Grand Orient einen Capitelbrief zu erwirken. Als ihre Statuten am 7. October sanctionirt wurden, liest man schon zu Eingang des Einführungs-Decrets: Nous, Par la Grace du Gr. Arch. de l'Univers et le suffrage de nos Frères etc.: Bernard Raimond

Fabré, Trés-Sage, Ferey Gr. Prieur titulaire, Bourru Gr. Prieur honoraire etc.“ Auch der Tempelorden war schon eingerichtet, und man findet im Manuel des Chevaliers du Temple 1825 Bruchstücke einer Anrede des Grossmeisters, die er 1805 (15. März) bei der Jahresgedächtniss des Märtyrers Molay gehalten hat, welche jedoch mit einer vorliegenden Handschrift nicht völlig übereinstimmen. Auf einer Medaille, die der neue Orden 1820 schlagen liess (Merzdorf S. 92), steht die Jahrzahl 686—1804, obgleich in dem darüber vorliegenden Protocoll vom 12. August 1820 ausdrücklich 1805 zu lesen ist. Der Ordre du Temple ist somit in keinem Falle auf ein höheres Alter zurückzuversetzen.

Die Loge hat als Zweck ihrer Arbeiten in ihren Statuten die Errichtung eines Hospizes angeordnet, in welchem von den hierzu zahlreich benannten Aerzten, Wundärzten, Apothekern, an Erkrankte, desgleichen von Rechtsgelehrten, an Rechtshülfe Bedürftigen, unentgeldlich Beistand ertheilt werden soll. Das den Statuten beigegebene umfangreiche Verzeichniss der Mitglieder, nach ihren verschiedenen Categorien, benennt unter andern den Rechtsgelehrten Boulage, von dem noch die Rede seyn wird, den alten Arzt Guillotin, Bazot und viele Mitglieder des Grand Orient. Als Loge wird sie niemals bei den maurerischen Ereignissen in Frankreich genannt. Ihr Namen kommt schon 1849 nicht mehr im Calendrier maçonnique vor.

Die Templergesellschaft hat ihrerseits jederzeit standhaft behauptet, sie habe als solche mit der Maurerei nichts gemein und sey etwas für sich bestehendes, weshalb ihrer auch in keinem maurerischen Actenstücke gedacht wird, obgleich zu jeder Zeit sich Mitglieder des Gr. Orient in derselben befanden. Dieser Orden besteht nach dem ächten Meistergrad aus 7 Hochgraden. Die fünf ersten heissen Ordre d'Orient: 1. Initié; 2. Initié de l'Intérieur; 3. Adepte, nämlich der Lehrlings-, Gesellen- und Meistergrad in einer sehr veredelten Gestalt; 4. Adepte d'Orient (umgestalteter Elû des quinze); 5. Grand Adepte de l'Aigle Noir de Saint-Jean (umgestalteter Elû des neuf und Chev. de l'Aigle noir.) — Darnach folgt die zweite Abtheilung, Ordre du Temple, Postulance genannt, in einem Grad: 6. Adepte parfait du Pelican (umgestalteter Rosecroix). — Zuletzt der eigentliche

Ordre du Temple in einem Grad mit umständlichen Ritualien für die Aufnahme der Ecuyers, Chevaliers und Frères Servants hospitaliers. In dieser Gestalt wurde er noch 1817 gespendet. Späterhin scheinen mit dem letzten Grade Abänderungen vorgenommen zu seyn, denn Bègue-Clavel giebt 1843 an: „7. Ecuyer, 8. Chevalier ou Lévite de la garde intérieure. Der erste dieser Grade ist nur eine Vorbereitung zur zweiten; eigentlich zu sprechen machen sie nur einen aus, den Kadosch philosophique"

Nach diesen vorgängigen Einleitungen kann die den Gegenstand ausführlich behandelnde Stelle bei Bègue-Clavel aufgenommen werden.

„Im Jahr 1806 kündigten zahlreich ausgetheilte Circulare das Bestehen einer Gesellschaft an, die sich Ordre du Temple nannte, desgleichen die bevorstehende Installation einer Maison d'initiation, einer grande Postulance und eines grossen Convent métropolitain. Die Obern dieser Verbindung erzählten, dass, als Jacob Molay in der Bastille sass und die bevorstehende Aufhebung des Templerordens voraussah, einen gewissen Joh. Marcus Larmenius zu seinem Nachfolger ernannt und ihn ermächtigt habe, den Orden wieder herzustellen, und selbst ihn nach seinem Tode zu regieren. Wirklich habe Larmenius nach Molay's Hinrichtung die geheime Leitung des Ordens der Tempelherrn übernommen, dessen Ueberreste sich ihm anschlossen und seine Autorität anerkannten; er habe ein Document abgefasst, damit nach seinem Ableben der Orden nicht ohne Oberhaupt sey, und zu seinem Nachfolger den Ritter Franz Thomas Theobald von Alexandrien ernannt, dem er die Erlaubniss ertheilt, ebenfalls seinen Nachfolger zu ernennen, und dass auf diese Weise der Orden der Tempelherrn sich fortgesetzt habe, und von jenen fernen Zeiten an bis auf unsere Tage, die Würde eines Grossmeisters weiter übertragen worden sey. Zur Bekräftigung dieser Behauptungen producirten die Mitglieder der neuen Verbindung: 1. Das Original der Uebertragungsurkunde des Larmenius, in hieroglyphischen Caracteren auf ein grosses Pergamentblatt geschrieben, nach dem Geschmack der Zeit mit gothischen baukundlichen Zeichnungen, in Blumen ausgehenden, gemalten und mit Silber belegten Buchstaben geziert, mit dem Siegel der Miliz versehen, und die eigenhändigen Acceptationen der Grossmeister seit

Larmenius enthaltend. 2. Die im Jahr 1705 revidirten und von Philipp von Orleans unterzeichneten Ordens-Statuten. Späterhin verstärkten sie diese Beweisstücke durch einen kleinen kupfernen Reliquienkasten in der Gestalt einer gothischen Kirche, in welchem vier Stücke angebrannter Knochen sich befinden, die aus dem Scheiterhaufen der Märtyrer des Ordens aufbewahrt worden; durch ein eisernes Schwert, auf welchem eine Kugel befindlich ist, von dem man annimmt, dass es vom Grossmeister Molay gebraucht worden; durch einen mit Gold ausgelegten eisernen Helm, den man für den von Guido, Bruder des Dauphin von Auvergne hält; durch einen elfenbeinernen Bischofstab und drei Bischofsmützen von Stoff, welche bei den Ceremonien des Ordens in Gebrauch gewesen u. s. w."

„Man muss zugestehen, dass diese Fabel (denn es ist eine) sinnreich genug ausgeschmückt war, und dass die hinzu gerechneten Beweisstücke allerdings auf den ersten Anblick alle Kennzeichen des ihnen beigelegten Alterthums trugen. Jedoch, da mehrere Personen von dem geschichtlichen Truge genaue Kenntniss hatten, und nach der Hand unter denselben Spaltungen ausbrachen, fielen Ausplauderungen vor, welche durch schriftliche Erklärungen bekräftigt wurden. Es befinden sich in unsern Händen Original-Documente, deren wesentlichen Inhalt wir vorlegen wollen, und die ein helles Licht über diese Angelegenheit verbreiten. Diese Documente gehören zur kostbaren Sammlung des Br. Morison von Greenfield, welcher die Gefälligkeit hatte, sie uns mitzutheilen. (Anmerkung. Der Br. Morison ist gesonnen, nächstens den Wortlaut dieser Documente als Anhang zu einer Histoire des Templiers modernes zu veröffentlichen.)"

Man liest in der Histoire amoureuse des Gaules, von Bussy Rabutin, dass mehrere Herren am Hofe Ludwigs XIV., namentlich im Jahr 1682, eine geheime Gesellschaft bildeten, um sich einem aus Italien abstammenden Geschmack zu überlassen. Der König liess darob einen Herzog peitschen und schickte die Mitglieder der Gesellschaft in Verbannung; man nannte sie: Une petite résurrection des Templiers.

„Im Jahr 1705 versammelte Philipp von Orleans, späterhin Regent unter der Minorennität von Ludwig XV., die Trümmer der Gesellschaft, die ihren ursprünglichen Zweck aufgegeben

hatte, um sich mit der Politik zu beschäftigen. Es wurden neue Statuten abgefasst. Ein italiänischer Jesuit, Pater Bonanni, ein grosser Kenner des Alterthums, ausgezeichnet im Zeichnen, welcher mehrere sehr gelehrte Werke herausgegeben hat, fabricirte die nach Larmenius benannte Charte, schrieb darauf die Acceptation und die Unterschriften von zu verschiedenen Zeiten ausgezeichneten Personen, die angeblich seit Larmenins die Grossmeisterliche Stelle eingenommen, und knüpfte durch diese Erdichtung die neue Verbindung an den alten Templerorden. Man legte ein Protocollbuch an, in welches nachher die Protocolle der bedeutsamsten Sitzungen eingetragen wurden, und welches allgemach von den Grossmeistern, die nach Philipp von Orleans regierten, von einem an den andern überliefert wurde. Diese Verbindung, über deren politischen Zweck keine hinreichende Aufklärung vorhanden ist, versuchte anfänglich von dem Ordre du Christ in Portugal, welcher in diesem Lande unter einem abgeänderten Namen den Orden der Templer fortgesetzt hat, sich anerkennen zu lassen. In dieser Absicht begaben sich zwei Mitglieder nach Lissabon und eröffneten eine Unterhandlung mit dem Christorden. Der König Johann V., dessen Grossmeister, liess an seinen Gesandten zu Paris, Don Luiz da Cunha, schreiben, um Erkundigungen über die Bittsteller und ihre in Händen habenden Documente einzuziehen. Der portugiesische Diplomat wendete sich auch an den Herzog von Elboeuf, und überschickte seinen Bericht an Johann V., der, nachdem er davon Kenntniss genommen, Befehl gab, die beiden französischen Unterhändler gefangen zu nehmen. Der eine entrann und fand eine Zuflucht zu Gibraltar; der andere war nicht so glücklich, und nachdem er zwei Jahre eingesessen, wurde er verurtheilt und nach Angola in Afrika deportirt, woselbst er starb."

„Die Gesellschaft fuhr aber fort in Frankreich zu bestehen, und alles berechtigt zu glauben, dass es dieselbe ist, die vor der Revolution unter dem sehr gemeinen Namen Gesellschaft vom Lendenbraten (aloyau) bestand und sich 1792 zerstreute. Zu dieser Zeit war Grossmeister der Herzog von Cossé - Brissac, den man nebst andern Gefangenen, die zur Aburtheilung nach Orleans transportirt wurden, im September zu Versailles massacrirte. Der Bruder Ledru, Bruder des berühmten Comus, Physiker des

Königs, war Arzt des Herzogs von Cossé-Brissac. Dieser kaufte nach dessen Tod ein Meubel, das ihm gehört hatte, in welchem die berühmte Charte von Larmenius, die handschriftlichen Statuten vom Jahr 1705 und das Protocollbuch versteckt waren. Er theilte um 1804 diese verschiedenen Schriftstücke seinem Freunde Saintot und dem Doctor Fabré Palaprat mit, einem ehemaligen Seminaristen, dem er auf die ersten Stufen der medicinischen Laufbahn geholfen hatte. Als man diese Documente eingesehen, entstand die Idee, den Orden wieder in's Leben zu rufen, und man schlug dem Br. Ledru vor, sich zum Grossmeister zu ernennen, was er ausschlug, und zu dieser Stelle den Br. Radix de Chevillon in Vorschlag brachte, der jedoch nur den Titel Regent annehmen wollte, und sich auch in dieser Eigenschaft auf die Charte von Larmenius hinter Cossé-Brissac schrieb. Die vier Wiederhersteller des Ordens hielten es für gerathen, ihn unter den Schutz irgend eines illüstren Namens zu stellen, worauf Br. Chevillon, unter Vorschützung seines vorgeschrittenen Alters, bis dass man diese Absicht verwirklichen könnte, vorschlug, den Br. Fabré Palaprat (geb. 23. Mai 1775) zum Grossmeister zu ernennen, unter der Bedingung, dass er auf diese Würde Verzicht leisten sollte, falls man irgend eine hohe Notabilität auffände, die geneigt wäre, sie zu übernehmen. Als aber Fabré einmal als Grossmeister eingesetzt war, umgieng er unter allerlei Vorwänden die Niederlegung des Amtes, welches er bis zu seinem Tode (18. Februar 1838) behielt."

„Bald nachher wurden einige andere Personen in den Templerorden aufgenommen, darunter die Brüder Decourchant, Schreiber bei einem Notar, Abbé Leblond, Bibliothekar an der kaiserlichen Bibliothek, und Arnal, gewesener Pfarrer zu Pontoise, darnach Eisenhändler in der Strasse Lepelletier, denen sämmtlich das Geheimniss des Betrugs offenbart wurde. Man beschäftigte sich nunmehr damit, die sogenannten Reliquien des Ordens herbeizuschaffen. Die Brüder Fabré, Arnal und Leblond wurden damit beauftragt. Die angeblich aus den Scheiterhaufen der Märtyrer gesammelten Knochen, wurden von dem Br. Leblond und Fabré im Hause des ersteren präparirt. Der kleine kupferne Reliquienkasten, das eiserne Schwert Molay's, das elfenbeinerne Bischofskreuz, die drei Bischofsmützen wurden von Leblond bei

einem Eisentrödler auf dem Markt Saint-Jean und bei einem in der Gegend wohnenden Arbeiter von Kirchenzierrathen erkauft. Endlich brachte Br. Arnal den mit Gold ausgelegten Helm herbei, der ehedem in einem Zeughause der Regierung gestanden hatte."

„Im Jahr 1805 wurde Br. Franz Alvaro da Silva Freyre do Porto, Ritter des Christordens, und geheimer Agent des Königs Johann VI. von Portugal, zu Paris, in den Orden aufgenommen; er blieb Mitglied bis 1815. Dieses ist einer der wenigen Brüder, die Br. Fabré und die andern Wiederhersteller des Templer-Ordens über alles was vorgegangen war in's Vertrauen zogen. Er war 1812 Magistral-Secretair. Als der Grossmeister Fabré ihm den Wunsch, in seiner Eigenschaft als Nachfolger von Jacob Molay, vom Grossmeister des Christordens anerkannt zu werden, mitgetheilt hatte, fertigte er eine Abschrift der Charte des Larmenius und sendete sie an König Johann VI., der sich damals in seine Staaten nach Brasilien zurückgezogen hatte. Das Gesuch wurde verworfen, und wiewohl der Br. da Silva sich in dieser Hinsicht, in einer von ihm unterzeichneten Declaration, die vor uns liegt, nicht in bestimmten Worten ausdrückt, so muss man doch glauben, dass die Antwort des Königs Nachweisungen über den weiter oben von uns berichteten Versuch enthalten hat, den 1705 die Gesellschaft, deren Oberhaupt Philipp von Orleans war, gemacht hatte, um vom Christorden anerkannt zu werden."

„Nach allem, was hier steht, muss man den Schluss ziehen, dass die Einrichtung des dermaligen Templerordens nicht älter ist als vom Jahr 1804, dass er eben so wenig die legitime Fortsetzung der sogenannten Gesellschaft la petite resurrection des Templiers ist, und dass diese sich wirklich nicht bis zum alten Orden der Tempelherren erstreckte. Um jedoch die Comödie, so natürlich wie möglich, mit Hülfe ihrer Documente und ihrer Reliquien fortzuspielen wie sie angefangen hatte, hat die Gesellschaft der Templiers modernes die Welt in Provinzen, in Priorate und Comthureyen abgetheilt die sie ihren Mitgliedern zutheilt. Sie verlangte von den Postulanten Adelsproben, und wenn sie dieselbe nicht herbeischaffen konnten, adelte sie dieselben." Auf diese Weise erhielten, namentlich am 29. Octbr.

1808, vierzehn genannte gute Bürger von Troyes Adelsbriefe und Wappen.

„Sie erklärte, dass sie sich zur römisch-katholischen apostolischen Religion bekenne, und versagte zu verschiedenen Zeiten Protestanten die Einweihung. Als aber der Grossmeister um 1806 oder 1807 bei einem Büchertrödler auf dem Quai ein griechisches Manuscript aus dem 15. Jahrhundert erkauft hatte, welches eine Abfassung des Evangeliums Sanct Johannis enthält, die in vielen Stücken mit dem im Canon der römischen Kirche aufgenommenen in Widerspruch steht, und dem eine Art von Einleitung und Commentar unter dem Titel Levitikon vorangeht, liess er sich einfallen, dessen Lehrart dem Templerorden anzueignen, und eine bis dahin durchaus orthodoxe Gesellschaft in eine schismatische Secte umzugestalten. Das Levitikon nebst dem beigefügten Evangelium wurden 1822 von den Brüdern Theologue und Humbert übersetzt, und bald darauf unter bedeutenden Modificationen und Interpolationen von der eignen Hand des Doctors Fabré Palaprat abgedruckt. (2368.) Diese wurden Anlass zu einer Spaltung im Templerorden. Diejenigen Ritter, welche die darin enthaltene Lehrart annahmen, legten sie einer Liturgie zu Grunde, die sie auf Antrieb des Doctors veröffentlichten. Sie eröffneten 1833 in einem Saal des Hofs des Miracles eine Johannitische Kirche, in welcher diese ehrbaren Ritter, der Mehrzahl aus Gelehrten, Angestellten und Kaufleuten bestehend, in Stola und Chorhemd, in Gegenwart einer grossen Menge von Neugierigen, die von der Neuheit eines Schauspiels, das ihnen unentgeldlich aufgeführt wurde, angezogen waren, die Messe lasen. Unglücklicher Weise für die Johannitische Geistlichkeit bezeigten die Gläubigen wenig Eifer und leisteten keine reichliche Einzahlungen; man musste deshalb auf eine derartige religiöse Schaustellung Verzicht leisten und sich wie früherhin in das ein wenig profane Heiligthum im Tivoli d'hiver zurückziehen.“

„Wie hoch auch seine Ansprüche steigen mögen, so ist in der Wirklichkeit der Orden der Templer nichts als eine maurerische Reform. Der Br. Ledru hatte unter den Papieren des Herzogs von Cossé-Brissac keine Ritualien gefunden; die Cahiers des Ordens sind, allem Anscheine zufolge, um 1804 verfertigt worden. Die Grade hiessen anfänglich: Lehrling, Geselle, Meister,

Meister vom Orient, Meister des schwarzen Adlers Sanct-Johannis, vollkommener Meister vom Pelican. Um diesen Ursprung aus der Maurerei zu verbergen, verordnete ein Magistral-Decret vom 30. April 1808, dass diese Grade künftig heissen sollten: Initié, Initié de l'intérieur, Adepte, Adepte d'Orient, Adepte de l'aigle noir de Saint-Jean und Adepte parfait du Pélican. Die erste Werkstätte, welche der Orden gründete, war eine Maurerloge, die am 23. October 1805 vom Gr. Orient eine Constitution unter dem Namen Chevaliers de la Croix erhielt; sie recrutirte sich hauptsächlich aus den Mitgliedern der Loge Sainte-Caroline, die aus Personen von hohem Rang gebildet war, z. B. den Brüdern Choiseul, de Chabrillant, de Vergennes u. s. w." — Unter dem Jahre 1810 wird dieser Gesellschaft nochmals gedacht werden. —

Um 1807 trat ein Portugiese, Namens Nunez, mit einer Templerei, Ordre du Christ, zu Paris auf, die eine andere, mehr historisch aussehende Filiation vom alten Tempelorden haben wollte (2341); dazumal war Marschall Lefevre, Herzog von Danzig, ihr Grossmeister. Diesem System zufolge hätten die Tempelherren zur Zeit der Aufhebung ihres Ordens durch eine Bulle von Pabst Clemens, in Portugal die Gestattung erhalten, den Namen Ritter Christi anzunehmen; sie seyen also nicht wie die Templer in Frankreich dem Banne unterlegen, und besässen das Recht ihren Orden fortzupflanzen. Es wurden, gleichwie in der stricten Observanz und bei den eben besprochenen Templern, Comthureyen, Priorate u. s. w. gegen gebührende Taxen in Portugal angewiesen; doch wurde der Stifter des neuen Rits genöthigt, auf Befehl des Polizeiministers, Paris zu verlassen. Der Ordre du Christ ruhte auf der Loge l'Abeille Impériale, die am 19. Juli 1806 vom Gr. Orient errichtet wurde. Im Verzeichniss ihres Souv. Chapitre vom 23. Januar 1808 (4506) erscheinen Cambacérès als dessen Très-Sage, Lacépède, Serrurier, Lefevre und die Mehrzahl der nachherigen Mitglieder des Supr. Conseil, ausserdem Nunez, als Deputirter des Gr. Orient von Portugal bei dem Capitel. Sein Namen ist in einem vom 15. November 1808 datirten Verzeichnisse schon ausgelassen. Am 15. Februar 1809 (4509) waren alle früheren angesehenen Mitglieder abgegangen, und die noch übrigen bildeten ein Conseil

der hohen maurerischen Kenntnisse der Ritter Kadosch und Ritter Templer. Ihre Jahresrechnung fängt mit dem Jahre 1313 an, zu welchem man die kleinere Ordenszahl addiren muss. Gregoire's Angabe, im Moniteur vom 22. Mai 1805 stände, der Kaiser sey in diesen Orden aufgenommen worden, ist unrichtig, und das Ganze beruht auf einer blossen Erfindung. Nunez wendete sich, nachdem er Paris verlassen hatte, nach Rennes, woselbst er 1809, vielleicht durch einen Druckfehler Lunez genannt, als Delegirter des Grand Congrès Lusitanus ein Grand Consistoire errichtete, in welchem Vuillaume bis zu seiner Uebersiedelung nach Paris arbeitete. Auch zu Perpignan, Limoges und Toulouse sollen Capitel dieses Systems bestanden haben. Seine Hochgrade bestanden aus dem 30. bis 33. Grad des Rit Ecossais, nach welchen der Ordo Christi anfieng, welcher einen Souv. Grand Commandeur du Temple als höchsten Grad besass.

Ein anderer 1807 errichteter Orden de la Miséricorde kam nicht in Aufnahme. Thory schreibt dieses der Unbesonnenheit des Stifters zu, welcher unbefugter Weise den Namen eines Mitglieds der kaiserlichen Familie, nach Bègue-Clavel des Kaisers selbst, missbraucht hatte, und um der correctionellen Bestrafung zu entgehen, flüchten musste.

Noch ein Orden du Saint-Sépulchre bot seine Waare aus. Thory behandelt ihn mit Geringschätzung. Bègue-Clavel will dagegen wissen, er habe den König Ludwig XVIII. zum Patron gehabt, habe etliche Jahre bestanden und sey 1819 mit dem Tode seines damaligen Grossmeisters, des Vice-Admirals Grafen Allemand, erloschen.

Zu den neuen Rits, die zu jener Zeit auftauchten, gehört der vom 26. Juli 1806 datirte Grand et Resp. Ordre de l'Harmonie universelle, der im Hintergrund auf eine Actiengesellschaft hinauslief, durch welche der Grosse Orden „den ostindischen Handel an sich, und das Geld in's Land ziehen könnte." Er sollte aus nur 26 Graden bestehen, von denen ein jeder einen militairischen Rang von unten herauf bis zum Maréchal de l'Empire zugetheilt bekam. —

„Am 26. Tage des Monats Thisri, im 25. Jahre der Meisterschaft des 55. Grossmeisters, und dem 1774. nach dem Tode des Erlösers, dem 1. Monat des Hiramitischen Jahres 1807" (4361),

folgte im Gr. Orient das Chapitre Métropolitain sous le Rite le plus ancien connu et pratiqué en France, dem von andern Hochgradgesellschaften gegebenen Beispiele, Cambacérès zu seinem Chef Suprême zu installiren. Roëttiers de Montaleau, Vater, besonderer Repräsentant des Grossmeisters, blieb wirklicher Präsident des 4. und 5. Ordre des Rit und des Chapitre Métropolitain. Er hatte es so eingeleitet, dass Cambacérès sich gleichsam zufällig, ohne vorgängige Einladung, zum Besuch bei der Arbeit einfand. Da in diesem Actenstücke der fünfte Ordre noch mehrmals ausdrücklich genannt wird, so muss man wiederholt die Frage aufwerfen, warum der Grand Orient während der Schottenunruhen, nicht die im Jahr 1787 in das Archiv des Chapitre Métropolitain in seinem fünften Ordre versenkten 81 Grade, wieder bekannt machte und mit freigebiger Hand spendete, wodurch den nach Graden und Bändern u. s. w. lüsternen Brüdern reichliche Befriedigung geboten, und den feindseligen Bestrebungen der Schotten, der Schein eines Vorzugs entzogen worden wäre.

Vier Tage später, 30. März, begieng die Mère Loge du Rit écossais philosophique en France, nebst ihrem Souv. Chapitre Métropolitain das Fest der Installation von Cambacérès, als ihrem Grossmeister. (Annales maç. I. 85.) Der Beschluss dazu war am 4. März, unter Vorsitz des General Cyrus Valance, der zum adjungirten Grossmeister erwählt war, gefasst worden. General Rouyer war gleichzeitig Vorsitzender der Grossen Loge und Gross-Administrator des Rit, und d'Aigrefeuille, immerwährender Präsident der hohen philosophischen Grade. Lorbeeren und Acacien umkränzten die Namen der früheren Meister der Logen du Contrat social und Saint-Alexandre d'Ecosse, de la Rochefoucauld, de Bromer, Deleutre, Louvain de Pescheloche, Paul Jones, de la Tour du Pin, de Ségur, de la Roquette und Bignon. Cambacérès erschien, begleitet vom General Junot, Lacépède, de Marescalchi, dem Marschall Serrurier, de Ségur, Roëttiers de Montaleau, d'Aigrefeuille, Moncel und Muraire. Unter den 12 Logen, die Deputationen geschickt hatten, nahm die Vertu persécutée zu Avignon, als Altersälteste, den Vorrang vor der Mère Loge écossaise zu Paris. Auf Vorschlag von Valance wurde beschlossen, eine Medaille zu schlagen, die in Thory's

Histoire auf der dritten Kupfertafel abgebildet ist. — Eine Reise von Cambacérès in's mittägliche Frankreich wurde von dem Tribunal der Gr. Inquisiteurs Commandeurs zu Toulouse zu einer festlichen Demonstration benutzt.

Am 27. Junius 1807 wurde zu Mannheim der Gr. Orient de Bade errichtet, welcher auf seinen Antrag an demselben Tage beim Johannisfeste des Gr. Orient (4200) unter Cambacérès Vorsitz anerkannt und affiliirt wurde. Des Grossredners de Joly amtliche Rede ist mit dem schönen Gedanken eingeleitet: „Unter allen unsern Festlichkeiten ist die, welche uns anheute vereinigt, die erhabenste, weil sie der Erneuerung des Bundes-Vertrags zwischen allen Maurern gewidmet ist, jenes Wunder erzeugenden Vertrags, der ohne Beihülfe von irgend einer menschlichen Macht tausende von Individuen, die über der Oberfläche der Erde, verschieden von einander durch Staatsverhältnisse, Sitten, Abstammung, Interesse und Sprache zerstreut leben, in ein Volk von Freunden und Brüdern umgestaltet, welches in der Idee einander näher gebracht, mit einander verschmolzen, nur Einen und denselben Willen, nur Ein Streben hat: das Wohl der Menschheit, den Ruhm und den Flor des Ordens." Unter den Verlusten, welche der Gr. Orient erlitten hatte, widmete Joly dem berühmten Astronomen De la Lande, Mitstifter des Gr. Orient, die Worte: „Er wird sowohl von den Wissenschaften als von der Freundschaft betrauert. Wenn einige Wolken die letzten Tage dieses schönen Lebens verdunkelt haben, so hat er, gestützt auf sein Gewissen, und wenn wir uns den Ausdruck gestatten dürfen, gleich den Gestirnen, deren Unermesslichkeit er so glücklich maass, auf das Geschrei des Neids nicht anders geantwortet, als dass er Ströme von Licht, selbst über seine obscursten Gegner, ergoss." Dem Almosenier Mercadier wurden 900 Francs überwiesen. Er zeigte überdies den Eingang der Sammlung bei der jüngsten Versammlung der Loge de la Grande Maîtrise an, und eines Geschenks vom abgegangenen Präsidenten Angebault.

Mit dem am 7. Junius 1807 gutgeheissenen vierten Hefte des ersten Theils des wieder angefangenen Etat du Gr. Orient (39) wurde die Unternehmung eingestellt. Das vierte, so wie das am 7. April 1806 sanctionirte dritte Heft, sind theilweise

Abdrücke von früheren Circularien, Festbeschreibungen und wohlberechneten Veröffentlichungen von Protocollskizzen früherer Jahre. Die Protocolle neuerer Zeit überschreiten nicht den Schluss des Jahrs 1804. Muthmasslich war auch hier die unter Maurern nur zu weit verbreitete Lesescheu, Grund mit der Fortsetzung einzuhalten, zugleich auch die seit Cambacérès Installation im Gr. Orient eingeführten Schilderungen der beiden Johannisfeste, welche er benutzte, um auf officiellem Wege sich gegen seine Logen auszusprechen.

Nachdem diese Zeitschrift eingegangen war, liess Br. Caillot, Hammerführender der Loge Jerusalem, seine Annales Maçonniques 1807—1810 (42) in acht Bänden in zwiefachem Abdruck erscheinen. Sie sind reich ausgestattet durch Festschilderungen und maurerische Aufsätze, in welchen sich die damals noch schlichte Anschauung der Brüder über die Maurerei ausspricht. Noch im Jahr 1818 erklärte Caillot, dass er die Fortsetzung aufgegeben habe, weil er nicht genugsam von der Brüderschaft unterstützt worden sey.

Die Stadt Spaa war durch eine grosse Feuersbrunst heimgesucht worden; der Gr. Orient versammelte sich sogleich und beschloss am 21. September aus der Ordenscasse, nicht aus der Armencasse, der Loge l'Indivisible zu Spaa 2000 Francs zur Verfügung zu stellen, und forderte zugleich seine Logen und Capitel auf (4312), den Verunglückten jener Stadt Unterstützungen zufliessen zu lassen.

Eine Reise, welche Cambacérès im November nach dem südlichen Frankreich unternahm, wurde Veranlassung zu Logen-Festlichkeiten in den Städten, durch welche er kam. Er selbst erstattete am Winter-Johannisfeste, 28. Dezember (4201), einen Bericht, welcher damit schloss: „dass er aller Orten Liebe und Treue gegen seine Person, und eine unbegränzte Hingebung gegen den Gr. Orient de France vorgefunden habe." Diese Versammlung war die letzte, in welcher Roëttiers, Vater, erschien, und den Vorsitz führte. Cambacérès war diesesmal mit einem besonders ansehnlichen Gefolge erschienen, das durch den Gr. Conservateur Marschall Massena, den Gross-Repräsentanten General Valance, den Grosskanzler der Ehrenlegion Lacépède, die Senatoren Davous und Chasset, den Marschall Serrurier und

andere gebildet wurde. Der Grossredner des Tages, de la Haye, berührte die schwierige Frage der Verschiedenheit der Rite: „Obgleich der Gr. Orient aus Maurern zusammengesetzt ist, die nach verschiedenen Riten arbeiten, so hat er doch nur Einen Willen, Eine Seele. Sind wir auch geschiedener Meinung über das Ceremoniel unserer Rite, so hören wir doch auf, dieses zu seyn, in dem Augenblick, wo es sich davon handelt, die Wahrheit zu suchen. Und hätte es auch den Anschein, als verfolgten wir verschiedene Wege, so streben wir und gelangen doch nicht minder an demselben Ziele zusammen an. Die verschiedenen vom Gr. Orient anerkannten Rite, welche abgesondert ihr Ceremoniel befolgen, vereinigen sich im gemeinschaftlichen Centrum der Kenntnisse der Maurerei, und hinterlassen nicht einmal den Verdacht, dass ein Gesichtspunkt besteht, über welchen sie auseinander gehen. Und diese vollkommene Eintracht in den Meinungen, die Sie im Gr. Orient bemerken, findet sich, glauben Sie es, Durchlauchtiger Grossmeister, in einer jeglichen seiner Werkstätten vor. Die Discussionen mögen nachdrücklich, ernsthaft, tiefgehend seyn, doch sind sie bei ihnen nicht vom Partheigeist ausgehend. Wir suchen die Wahrheit, und unsere Discussionen haben nichts anders zum Zweck, als sie aufzufinden.“

Ein Bruder Conseil war zu Luxemburg bei dem Auffliegen eines Pulvermagazins verunglückt und hatte sechs unerzogene Kinder hinterlassen, deren sich die Loge la Concorde fortifiée daselbst annahm. Der Grossmeister brachte das älteste Kind in einem Lyceum kostenfrei unter. Dieser Vorfall bestimmte den alten Bacon de la Chevalerie den versammelten Brüdern anzuzeigen, dass er sich mit einem umfassenden Plan zur Wohlthätigkeit beschäftigt habe, und den Gr. Orient ersuche, eine Commission zu dessen Prüfung niederzusetzen, was sofort geschah. — Dem Almosenier wurden 1000 Francs für nothleidende Maurer ausgesetzt, eine Summe, die er bis auf 1500 Francs erhöhen durfte.

Zu Anfang des Jahrs 1808 erlitt der Gr. Or. einen grossen Verlust. Bruder Alexander Louis Roëttiers de Montaleau, erster Repräsentant des Grossmeisters im Gr. Orient, Ex-Directeur de la Monnaye de Paris, Candidat au Corps legislatif, gieng am 30. Januar heim. Seine maurerischen Leistungen und Ehrenämter

in der Freimaurerei seit 1787, sind gehörigen Orts dargestellt worden. Die zu seinem Ehrengedächtnissc in den hierzu vereinigten Logen de l'Amitié und du Centre des Amis, in welchen er mehrmals den Hammer geführt hatte, so wie in der Loge Anacréon, deren Ehrenmitglied er war, sind gedruckt. (4282.) Bésuchet hat ihm im zweiten Theile seines Werks eine kurze Notiz gewidmet. Nicht einmal der Ort und das Jahr seiner Geburt finden sich aufgezeichnet, ja selbst der Todestag ist von Thory und diesem folgend, von Bésuchet irrig auf den 30. Januar 1807 versetzt. In den Verzeichnissen der Mitglieder des Grand Orient 1776 und 1777 steht ein George Roëttiers, Advocat honoraire aux Conseils du Roi; er war Deputirter von drei Logen. — Der Gr. Orient kündigte am 12. Februar 1808 (4515) den Logen Roëttiers Tod an. Noch am letzten Winterfeste habe er die Arbeiten eröffnet. „Sie werden nicht ohne den lebhaftesten Schmerz vernehmen, dass wir ihm einen Monat später die letzte Pflicht erwiesen, und am 1. Februar seine sterbliche Hülle zu ihrer Ruhestätte begleitet haben. Niemals hat ein Leichenbegängniss mehr Eindruck hervorgebracht durch die Haltung und den wahrhaften Schmerz, der auf dem Gesichte der zahlreichen Kinder ausgedrückt war, welche sich in Menge hindrängten, um das Andenken eines mit so vielem Rechte geliebten und so allgemein bedauerten Vaters zu ehren.“ An dem Begräbnisstage liess der Gr. Orient in der Kirche S. Sulpice ein glänzendes Todtenamt halten. Thory knüpft hieran die richtige Bemerkung: Er sey der Erste Grossmeister in Frankreich gewesen, gegen welchen zu Paris eine solche Pflicht ausgeübt worden. Wirklich ist nichts über ein Trauergedächtniss bei des Grafen von Clermont Heimgang aufgezeichnet. Dabei bringt er in Erinnerung, dass schon im Jahr 1737 die sieben damals zu Rouen arbeitenden Logen dem verstorbenen Grossmeister, Herzog von Antin, eine kirchliche Trauerfeier gewidmet hatten. Dieses Trauerbegängniss führte zum Beschluss, dass fortan bei den beiden Grossen Festen, die Namen der unterdessen heimgegangenen Mitglieder des Gr. Orient nebst einer kurzen Notiz über ihre maurerische Thätigkeit, ehrend mitgetheilt wurden. Ein Trauerflor lag dabei auf dem Platze, den sie bisher eingenommen hatten.

Thory widmet dem Heimgegangenen einen Nachruf: „Roëttiers de Montaleau's Absicht gieng dahin, auf immerdar die Existenz des Gr. Orient zu sichern; sein hauptsächlichstes Mittel dabei war die Vereinigung aller Rite in diesen Centralpunkt. Alle seine Anstrengungen waren stets auf diesen Endzweck gerichtet, und wenn er zu dessen Erlangung sich zu sehr vom Partheigeiste hinreissen liess, indem er oftmals strenge Maassregeln gegen die Gesellschaften veranlasste, deren Lehrarten nicht mit der der französischen Logen übereinstimmte, so muss man ihm doch die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass seine Absichten rein waren; ja dass er, wenn es die Umstände gestatteten, ohne die Interessen seiner Parthei zu verletzen, einer der ersten war, welcher jene Grundsätze der Toleranz annahm, die anheute den Gr. Orient glänzend auszeichnen. Roëttiers besass den grössten Einfluss auf die Angelegenheiten des Ordens, welchem er Beweise der gänzlichen Widmung bis zu seinem am 30. Januar 1807 erfolgten Tode ablegte. Einer seiner Lobredner sagt: Er schloss sein Leben als Philosoph; er hatte als Menschenfreund gelebt, und das Glück seiner Kinder, so wie seiner ganzen Umgebung gegründet."

Unter den von den drei vereinigten Grossen Kammern des Gr. Orient, zur Wiederbesetzung der Stelle eines ersten Repräsentanten des Grossmeisters vorgeschlagenen Brüder: Roëttiers Sohn, Pajot d'Orville und de Foissy, erwählte Cambacérès am 8. Februar den Br. Alexander Heinrich Nicolaus Roëttiers de Montaleau, welcher von ihm am 12. Februar 1808 (4202) installirt wurde. Pajot d'Orville hatte die Arbeit eröffnet. Der Grossmeister erklärte dabei: „dass die Abwesenheit des Repräsentanten de Grasse-Tilly die vom Gr. Orient angenommene Maassregel erforderlich mache, und dass dieser immer mehr und mehr die hohe Meinung rechtfertige, die er von dessen Voraussicht und der Weisheit bei seinen Beschlüssen hege. Wenn er in der Verlegenheit, wählen zu müssen, dem Br. Roëttiers den Vorzug gegeben, so habe er hierdurch dem Andenken an seinen ehrwürdigen Vater den Tribut zollen wollen, welchen der Gr. Orient selbst ihm gezollt habe; er habe alle Ursache zu glauben, dass der neue Repräsentant, unterstützt von so guten Beispielen, erleuchtet von so glänzenden ihn umgebenden Kennt-

nissen, festen Schritts auf der von seinem Vorgänger eröffneten Bahn fortschreiten werde."

Der Neu-Installirte versprach in bewegter Rede, dass er alles aufbieten werde, die Wahl des Grossmeisters zu rechtfertigen.

Maugeret, Redner der Gr. Loge Symbolique, ergriff den Anlass, um des Verstorbenen Leistungen zu feiern. „Wer kennt nicht die Dienste, welche der Bruder, den uns der Tod entrissen, dem Orden geleistet hat? Wer hat das heilige Feuer während der Verwirrung in der Revolution unterhalten? Wer hat es gewagt, das Archiv unserer Werkstätten der Zerstörung des Vandalismus zu entziehen? Wer hat gewusst, die zum Wiederaufbau des Tempels bestimmten Werkzeuge vor allen Nachforschungen zu verbergen, um sie späterhin den alten Werkleuten und neuen Proselyten wieder zu überliefern? Wer war es, unter dessen Walten einige eifrige Meister, umringt von Gefahren, zusammentraten, um sich dem Studium der Weisheit hinzugeben und uns das anvertraute Heiligthum des unnennbaren Wortes zu erhalten? Wessen Stimme erschallte nach den Tagen der Trauer, um die Kinder der Wittwen zu den Arbeiten in ihre Werkstätten zurückzurufen? Wer legte die erste Grundlage zu einem glücklichen Concordat, welches uns mit unsern Brüdern im Gr. Orient de Clermont so vereinigte, dass wir aus zwei geschiedenen Familien nur noch Eine bilden sollten? Wer führte in diese Räume jene Gross-Würdenträger ein, die Ehre und Glanz über den Orden verbreiten, welche es nicht verschmähen, diesen Tempel mit dem Schmuck des Purpurs und der Glorie der Lorbeeren zu zieren? Wer ist es, der durch eine milde Vereinigung ein neues Schisma erstickte, welches die Maurerei bedrohte, und sowohl von einander abweichende Rite, als veruneinigte Brüder in ein einziges Ganze verband, und Gehässigkeiten zu nichte machte, die zuletzt über alle Partheien jene Uebel herbeigeführt hätten, welche durch Zwietracht hervorgebracht, ihre Folgen sind? Wer endlich brachte in die Discussionen über die Gesetzgebung des Ordens Kenntnisse, die, wenn gleich nicht ein vollkommenes Gesetzbuch, doch mindestens ein nutzbares Reglement zu Tag gefördert haben, dessen Vollendung durch die Zeit und die Erfahrung stufenweise erzielt

werden wird? Auf alle diese Frage haben Sie ohne Mühe in Ihrem Herzen geantwortet; Ein Name schwebte auf Ihren Lippen, und Jeder von Ihnen würde gesagt haben, der Urheber so vieles Guten und so vieles Geleisteten war der Bruder Roëttiers de Montaleau.“

De la Haye, der Redner des Grand Chapitre, erwog die Leistungen, die man von dem Sohne erwarte, und hob ein wenig über Gebühr dessen Jugend hervor. „Er ist jung, aber er ist de Montaleau's Sohn, dessen Verlust wir beklagen; glauben wir, dass er, indem er dessen Namen geerbt, ebenfalls seine Tugenden ererbt habe. Wehe ihm, wenn er ausarten sollte. Doch, wozu dieser Gedanke? Der Name Montaleau legt ihm die Verbindlichkeit auf, ihn würdig zu behaupten. Er wird unsere Erwartung erfüllen. Der Sohn von Montaleau kann nicht seines Vaters unwürdig seyn. Er wird es verdienen, dass wir eines Tags sagen: Indem wir den Br. de Montaleau an die Stelle eines Repräsentanten des Grossmeisters erhoben haben, glaubten wir in ihm die Tugenden seines Vaters zu belohnen, er hat unsere Wahl gerechtfertigt. Wir bestätigen heute mit Recht das, was wir aus Erkenntlichkeit gethan haben. Ich nehme dieses als gute Vorbedeutung an.“ — Roëttiers, Rampon und de Joly erhielten am 8. April im Suprême Conseil den 33. Grad. —

Die Schilderung des Sommer-Johannisfestes unter Cambacérès Vorsitz liegt nicht vor.

Die Mutterloge des Rit écossais philosophique begieng am 5. Februar 1808 unter Cambacérès Vorsitz ein grosses Fest, bei welchem 500 Francs zur Vertheilung an die Armen ausgesetzt wurden. Zu den nachhaltigen Ereignissen in diesem System gehört die am 15. März 1808 vollzogene Affiliation einer neuen Loge zu Paris, les Commandeurs du Mont Thabor, die am 11. März 1807 vom Grand Orient Constitution erhalten hatte. Ehrenmeister war Lacépède, dirigirender Vorsitzender Joseph de Lavallée. General Rouyer, Sauvage Mitglied der Academie der Maler, und Robelot Rechtsgelehrter waren die Installations-Commissarien der Mutterloge. „Von denselben wurden nach den gebräuchlichen Reinigungen und Ceremonien die Gesetzestafeln und das Document des Schutzes und der Verbindung, unterzeichnet

vom Prinzen Cambacérès, Grossmeister des Bundes des Rit écossais philosophique in Frankreich, in die Bundeslade des Thabor niedergelegt." Am Schlusse der Festschilderung, der noch einiges andere beigefügt ist, steht eine „Wichtige Bemerkung. Als Kinder der Mutterloge des Rit Ecossais philosophique in Frankreich erkennen die Commandeurs des Mont-Thabor nur diejenigen für Rosecroix, welche in einem regelmässigen Capitel des grossen und erhabenen Ordens von Kilwinning aufgenommen worden sind. Lediglich an das Capitel der Schottischen Mutter-Loge zum heiligen Alexander im Orient von Paris dürfen die Commandeurs, die nicht zu demselben gehören, sich wenden, um ihre Kraft und Weisheit zu vermehren. Doch abgesehen von diesem Glaubensbekenntnisse und bis dass ihre Oberen ein anderes verfügt haben, erfordert es die Urbanität, Maurern anderer Rite die ihren Graden gebührende Ehren zu erzeigen. Nächstens wird der Tempel der Commandeurs mit einem Capitel des zweiten Ordre geschmückt werden."

In den Jahresberichten 1815 und 1816 (4412) dürfte ein Aufschluss über das Verhältniss der Commandeurs zu ihrer Mutterloge befindlich seyn. „Die Ehrw. Logen du Grand Sphinx und des Commandeurs du Mont-Thabor sind mit Capiteln der Maîtres parfaits und Princes Elûs geschmückt, vermöge Constitutionen des Souv. Chapitre Métropolitain, Chef d'Ordre in Frankreich. Die Mitglieder der ersten, zweiten und dritten Loge des Rits zu Paris, und die zu Versailles und Sèvres wirken zusammen zur Bildung der höhern Capitel. — Ein Capitel des Grossen und Sublimen Ordens von Hérodom von Kilwinning ist an die Schottische Mutterloge geknüpft und mit den Rittern, Mitgliedern der erstgenannten drei Logen zu Paris besetzt. Die Kenntnisse dieses Rits stehen nicht in Berührung mit den Kenntnissen des Rite philosophique." — Da Thory 1808 Vorsitzender des Chapitre du Choix, errichtet von der Edimburger Gr. Loge du Rit de Hérodom de Kilwinning war, so kann man dessen Aeusserung in der Hist. du Gr. Orient 1812 kaum begreifen: „Was die im Orden von Hérodom von Kilwinning gebräuchlichen Formeln betrifft, so gestehen wir, dass wir sie durchaus nicht kennen."

Die Loge nahm nach ihren Berichten rasch an bedeutsamen Mitgliedern zu und versendete jährlich nebst ihrem Mitglieder-Verzeichnisse eine kurze Schilderung dessen, was im verflossenen Jahre geleistet war. Eingedenk ihres Namens widmete sie beträchtliche Summen dem Nothstande verarmter Maurer und Nicht-Maurer und wusste durch ein 1810 gegründetes Institut der Dames Ecossaises du Mont-Thabor, ihren Wohlthaten bis in die wahrhaften Zufluchtsorte der Dürftigkeit zweckgemässe Verwendung zu erwirken.

In Ermangelung anderer Materialien (4405, 4406 und 42 T. VII.) muss Thory's Bericht über ein glänzendes Ereigniss mitgetheilt werden, welches zugleich klar beweist, dass die Mère Loge du Rit Ecossais philosophique die Idee der Freimaurerei richtig erfasst hatte und Männern von Ehre und Ehrenhaftigkeit, ohne nach ihrem religiösen Glaubensbekenntnisse zu fragen, die Aufnahme gewährte.

„Sie versammelte sich am 24. November 1808 unter ihrem Meister vom Stuhl, Thory, um Askeri Chan, persischen Gesandten zu Paris, in den Orden aufzunehmen. Nach vollendeter Aufnahme gab der Neophyte der Mutterloge den Damascener, mit welchem er bewaffnet war, und sprach dabei: „Meine Herren, ich verspreche Freundschaft, Treue und Achtung. Man hat mir gesagt, und ich vermag nicht daran zu zweifeln, dass die Freimaurer gut, mildthätig, voll Liebe und Anhänglichkeit an ihren Souverain seyen; erlauben Sie mir, dass ich Ihnen ein Geschenk gebe, würdig wahrhafter Franzosen. Empfangen Sie diesen Säbel, der mir in 27 Schlachten gedient hat; möge diese Widmung Sie von den Gesinnungen überzeugen, welche Sie mir eingeflösst haben, und von meinem Vergnügen, diesem Orden anzugehören.“ Der Vorsitzende überreichte dem Gesandten das prächtig in rothen Saffian eingebundene Statutenbuch auf Velin gedruckt, nebst den geschichtlichen Medaillen, welche die Mutterloge hatte schlagen lassen. Des Redners Robelot Vortrag bei dieser Gelegenheit (abgedruckt in Caillots Annales II. 77) wurde mit einer seinen Namen tragenden Medaille belohnt. — „8. Dezember. Der persische Gesandte empfängt den Meister v. Stuhl mit grossen Ehrenbezeugungen und berathet sich mit ihm über seine Idee, eine Loge zu Ispahan zu gründen. — 15. Dezember. Askeri

Chan wird zum Meister aufgenommen; er besucht das Archiv des gesammten Systems, geht dasselbe in's Einzelne und voll Interesse durch, und hinterlässt demselben einen kostbaren mit Edelsteinen und Perlen besetzten Beutel."

Am 28. Dezember erschien er bei dem Johannisfeste des Gr. Orient, wurde vermöge Beschlusses mit Ehren empfangen und erhielt seinen Sitz im Orient. Regnaud de S. Jean d'Angely gedachte als Ehren-Grossredner des Ereignisses dieser Aufnahme: „Durch ihn wird das reine Licht zu seiner alten Wiege zurückkehren; Asia wird das fromme und nützliche Institut, mit welchem sie uns beglückt hat, wieder zurückerhalten. Ein neues Band wird die Menschen vereinigen, eine sittliche, allen gemeinsame Klarheit wird alle ihre Seelen erleuchten, gleich wie Eine Sonne ihren Blicken leuchtet." Cambacérès überreichte Askeri Chan ein kostbar gebundenes Exemplar des Logen-Verzeichnisses und der Statuten des Ordens.

Die Schilderung dieses Johannisfestes (4204) ist dadurch interessant, dass sich die verschiedenen Redner umständlicher als gewöhnlich über innere Angelegenheiten des Gr. Or. verbreiten. Der Gross-Schatzmeister berichtet, dass seit drei Jahren kein Gross-Schatzmeister vorhanden gewesen; nunmehr sey aber alles völlig geordnet. Man findet in vielen Logenverträgen ziemlich unverblümte Aeusserungen über die Verwirrungen in den Finanzen. Dem Almosenier wurden 2000 Francs angewiesen. — Der am 20. Juni 1805 errichtete Gr. Orient d'Italie zu Mailand war am 12. Juli 1808 vom Gr. Orient anerkannt und affiliirt worden, unter Anerkennung seiner Unabhängigkeit.

Unter den von Thory angemerkten Vorfällen verdient Erwähnung, dass Prinz Alexander von Würtemberg, Onkel des Kaisers von Russland, und der Erbprinz von Hohenlohe am 21. Januar in der Loge Phoenix zu Paris aufgenommen wurden. —

Obgleich der Suprême Conseil erklärt hatte, er werde kein Consistoire du 32 errichten, fand er doch am 14. September für erforderlich, ein solches für die Insel Martinique zu constituiren. Zugleich wurden die Taxen für die Beförderungen und Capitelbriefe festgesetzt. An demselben Tage verband er sich mit dem Rit primitif „zu einer gegenseitigen auf Hochachtung gegründeten Correspondenz und einer Vereinigung, zu deren Befestigung sie

alle in ihrem Vermögen stehenden Mittel anwenden würden." Auch fand er dabei für rathsam, eine „seit undenklichen Zeiten" zu Carcassonne bestehende Cour de Souv. Commandeurs du Temple anzuerkennen, und als im 27. Grad arbeitend, in seine Liste aufzunehmen. Auf erhaltene Beschwerde, dass man in den Logen Maurer sähe, welche nicht als Hochgraduirte in den Listen ständen, wurde am 15. Dezbr. im Palast von Cambacérès ein umständliches Reglement (4514) über die jedem Grade zustehenden äusserlichen Decorationen angeordnet, und zum Schluss das Verzeichniss des Supr. Conseil pour la France angefügt. Ausser Cambacérès werden 19 Personen und de Grasse-Tilly, Adjutant des General Souham, als Gr. Commandant honoraire, nebst de Trogoff, de Haupt und Baillache als Ehrenmitglieder benannt. Am nächsten 21. März sollen die Namen aller von ihm anerkannten Hochgradigen zwischen dem 18. und 33. Grad ausgegeben werden, welche sich unterdessen deshalb ausweisen müssen.

Ganz am Schlusse ist eine kurze Warnung, muthmasslich für jetzt noch gegen Abraham angefügt: „Der Supr. Conseil bekennt und erkennt als Cahiers des Rit Ecossais ancien et accepté (1973?), die aus seinem Archive ausgegangen seyen, keine andere als solche, welche mit dem Siegel des Supr. Conseil und der Unterschrift des Secretairs des Heiligen Reichs, Pyron, versehen sind." —

Im französischen Lager zu Orense in Portugal wurde am 26. Dezember 1808 eine Verbindung von Männern und Frauen, les Philochoréïtes, errichtet, über welche man bei Thory (Hist. 386—389) ein mehreres nachlesen kann. Der Inhalt bietet nichts für die Maurerei.

Nachdem die Maurerei in Frankreich theilweise das Gemeingut von Tausenden in allen Abstufungen geworden, auch mindestens bis zum 18. Grad alles Rituelle in zahlreichen Abdrücken veröffentlicht war, und jedenfalls der klare Sinn der Mehrzahl der Nation nicht wieder so schnell unter das finstere Joch sogenannter geheimer Aufschlüsse gebeugt werden konnte, vermag man wohl das Erstaunen nicht zu bergen, dass in einem Büchlein La Rose de la Vallée (734) im Jahre 1808 wiederum die Rede von unbekannten Obern seyn konnte. Boulage, Professor der Rechte zu Paris, Mitglied des neuen Ordens der Templer, hat

sich diese Auszeichnung erworben. Er hatte schon zu Troyes drei Sammlungen von Vorträgen, welche in der am 8. Dezember 1806 errichteten Loge les Chevaliers de la Croix de S. Jean de la Palestine daselbst gehalten worden, im Jahr 1807 (5266) herausgegeben, in welchen cabbalistische Untersuchungen über biblische Personen vorkommen, und am Schlusse die trostvolle Erklärung befindlich ist, dass die genannte Loge überaus kostbare Hefte besitze, mit deren Hülfe man die Beziehungen der alten Mysterien zur Maurerei der Europäer näher bestimmen könne. In der Rose de la Vallée spricht er sich deutlicher aus, und unter mehrmaligen Beziehungen auf Tschoudy's im Jahre 1766 erschienene Etoile Flamboyante (1896) wird auf die von Letzterem als höchster Grad in der Maurerei verfertigten Chevaliers de la Palestine et de l'Aurore hingewiesen. Doch würde dieser Grad nur von wenigen besessen, deren Aufenthalt fast nicht zu erkunden sey. Sein Versuch hatte begreiflicher Weise keinen Erfolg.

Nachstehende aus Originalien gezogenen Notizen mögen nicht als unnütze Abschweifung, sondern als ein Fingerzeig zu weitern Nachforschungen für diejenigen betrachtet werden, welche etwa neue hieher bezügliche Winke entdecken, eben weil die Chevaliers de la Palestine, nämlich die des Tschoudy, noch in so später Zeit in Scene gesetzt werden wollten.

Im Jahre 1773 erschien in Holland ein Buch: Allgemeene Statuten en Formulieren van de Orde Jonathan en David (1910b.). Sie sind abgefasst für eine aus Katholiken bestehende Verbindung, deren Formen mit den maurerischen nicht in Beziehung stehen, und in den ersten vier Graden höchst ausführlich abgefasst, eine Gesellschaft schildern, welche vom fünften Grade an Confrérie Jesu genannt wird. Der fünfte Grad besteht hauptsächlich aus einem umständlichen Fragebuch, in welchem der Pabst als Oberhaupt der Brüderschaft erscheint. Ein Vicarius führt die Leitung derselben in Holland, unter ihm Plenipotentiarii. Vom sechsten und siebenten Grad sind nur wenige Kennzeichen gedruckt. Unter der rechten Columne jeden Blattes steht, so weit ein Grad reicht, ein Buchstab handschriftlich, welche zusammengesetzt die erfreulichen Worte: Ostearius, Lector, Exorcist, Acoluthus, Subdiacon., D., und S. S. abgeben. Der innerste Obere heisst Oberer

Vicarius. Die Mitglieder der höheren Grade werden Confoederati genannt. Dass dieser Orden noch am 19. 8. 1791 zu Amsterdam bestand, beweisen die mit rother Dinte hinzugesetzten Milderungen der Geldbeiträge, unterzeichnet M. Berg gr.: Mr.: pl: P: 3. 6. 9. 12. und C. Fr. v. Brincken Mag. plenip. 3: 5: 7: 9:

Ueber dem Capitelbrief der Loge Concordia vincit animos zu Amsterdam zur Errichtung ihres Capitels Credentes virent ab illa, steht die Vollmacht das Rosae crucis Capitel zu errichten: Sub manu Eminentissimi Fratris Comm. Pal. de la Garde, und M. Bergh Comm. Fr. Equ. P: 105. Dann liest man am Schlusse des unter dem Anno supputationis nostrae 496 (1803?) auf einen gewissen Heur. Bolt M. S. R. ✠ ausgestellten Capitelbriefs die Namen, jeder mit einem Siegel versehen, Dalmencourt vic. primus Generalis, de Gonsalvin Commissus a Secretis, Dutriënne, Comm. primus, F. H. G. de la Garde Commend. Equ. Palestina. Voor copie conforme H. Bouhuys, cancelier. Solvit de Porville.

Man könnte annehmen, der Orde Jonathan en David stände unter den Hülfsmitteln zum Proselytismus in Holland isolirt. Es liegen dagegen hier vor: Lieder der Orde van S. Peter, mit einem 1781 gestochenen Titelblatte, welche in allen ihren Einzelnheiten auf Rom und das Pabstthum Bezug haben. Eine jüngere hieher gehörige Verbindung in Holland ist die Maatschappy der Voorzichtigheid, welche noch zur Zeit der Errichtung der Batavischen Republik bestand. und eine von den manchfachen Gestalten gewesen seyn möchte, welche als Mäusefallen zur Verbreitung des Proselytismus errichtet wurden und unter dem Vicarius standen. Nach diesen im Allgemeinen dargelegten Thatsachen möchte man wohl nicht irren, wenn die Verfertigung der an Geist, Zweck und Andeutungen verwandten vielbesprochenen Charter von Coeln, vom 24. Juni 1535, als Machwerk der Anhänger der Jesuiten in die Zeit zwischen der öffentlichen Aufhebung der Jesuiten 1773 bis zum Jahr 1803 versetzt würde. — Aufmerksame Forscher müssen das Weitere auffinden. —

Der Grüne-Donnerstag wurde am 30. März 1809, gleichwie im Jahre vorher, vom Souv. Chapitre Métropolitain des Grand Orient feierlich begangen, nur dass diesesmal eine Druckschrift (4362) verordnet wurde und das Andenken daran aufbewahrte.

Cambacérès der Très-Sage des Très-Sages war nicht, wie im vergangenen Jahre der Fall war, anwesend; Roëttiers erschien nicht und Pajot-d'Orville leitete die Arbeit. Es fehlt an Notizen, in welchem Zusammenhange dieses mit dem Zurücktritt Pajot's, als Präsident der symbolischen Kammer stehen mag, der schon vor dem 24. Juni erfolgte. (4561.) Einige Monate später ernannte ihn Cambacérès zum Grand Expert d'Honneur. —

In der Loge S. Pierre du vrai Expert zu Paris fand am 2. April 1809 eine merkwürdige Feier statt. Bruder Peter Defournelle, geboren am 25. October 1690 zu Barjac im Departement de l'Ardêche, wurde von der Loge zu ihrem Ehrenmeister erhoben. Unter den dabei aufgetretenen Rednern (4961) erzählt Cubières-Palmezeaux, dass er noch bei Voltaires Aufnahme 1778 zugegen gewesen sey und ihn an der Hand an den Altar geführt habe. Der umfassende Vertrag von Dubois d'Angerville stellt Defournelle's Lebensgeschichte dar. „Ich werde nur authentische Thatsachen anführen, welche ich vermittelst der von ihm selbst herbeigeschafften Actenstücke und Notizen gesammelt habe.“ Sie übertrifft alles, was man sich an Abentheuerlichkeit im gegenwärtigen Jahrhundert denken kann, so viel wahres auch an einzelnen Begebenheiten darin vorkommen mag. Es können nur Hauptmomente hier angeführt werden, zum Trost und zur Herzstärkung Aller, welche denn endlich einmal Beweise für das hohe Alter und die Herkunft ihrer Maurerei und der Hochgrade, vorgelegt erhalten.

Defournelle's Eltern entflohen nach Widerrufung des Edicts von Nantes mit dem fünfjährigen Knaben nach Holland, woselbst Homberg, „berühmter Chemist, tiefer Naturforscher und eifriger Maurer“, sich seiner annahm und ihn im Orient von Amsterdam aufnehmen liess. 1709 machte er mit demselben eine Reise durch Europa und England. Zurückgekehrt nach Frankreich wird er bei Hof vorgestellt, uud arbeitet mit Homberg, als Hofgoldmacher für den Herzog von Orleans, Regenten. Er lernt Peter I. und Karl XII. kennen. Nach einem 12 jährigen Aufenthalt in seinem Vaterland besucht er Grossbritannien und in den 3 Königreichen die Logen, in welchen er brüderlich aufgenommen wird. Von 1722 bis 1750 ist er Arzt in der französischen Armee. 1742 „begiebt er sich nach Mainz, und die deutschen Gelehrten, entzückt über seine

Kenntnisse, seinen Scharfsinn, und in Erwägung der tiefen Kenntnisse, welche er von den Hieroglyphen und von andern Wissenschaften, mit denen er vertraut war, besass, ertheilten ihm den erhabenen Grad eines Rosenkreuzers, welchen er noch nicht besass"; 1745 zwingt er zu Metz die Aerzte Ludwig XV., seinem Heilplan zu folgen, und der König wird von ihm aus offenbarer Lebensgefahr gerettet. Er erhält dafür eine Pension bis zu dessen Tode und ändert auf Antrieb des Jesuiten Duplessis seinen Glauben. 1750 tritt er eine Reise an nach Italien, Sicilien, dem Archipelagus, Thessalonich, Griechenland, endlich nach Egypten. Dort wird er von den Weisen mit Ehren empfangen und unterrichtet; die Hauptsache aber, „Seltene Kenntnisse über die Natur, die Arzneikunst, die Astronomie und Cosmogenie", findet er bei schlichten ungebildeten Hirten. Auf dieser Reise traf er Weise, Philosophen, Cosmologisten, welche ihm gestatteten, mit ihnen zu arbeiten, und sich zu belehren, und von welchen er Grade erhielt, „welche bei uns unbekannt sind." Da nur das, was für Maurer interessant seyn mag, angeführt werden kann, so werden seine persönlichen Auszeichnungen, die er vom Pabste, dem Könige von Sardinien u. s. w. erhalten haben will, übergangen; Ludwig XV. verlangte, dass die Kenntnisse seines Lebensretters dem Ausland fernerhin nicht zu gut kommen sollten; 1762 erschien zu Mannheim sein Werk la Nature devoilée in 2 Bänden, zweite Auflage, Paris 1772. Zu Metz nahm er den Arzt Boiléau, † 1802, auf, welcher nachher vom Herzog von Südermannland zum Grand Maître der hermetischen Maurerei in Frankreich erklärt wurde. 1771 erinnerte sich der Herzog von Chartres seiner alchymischen Arbeiten für seinen Ahnherrn; er zog ihn an sich und verschwendete Versprechungen, und „trieb die Indiscretion so weit, dass er in ihn drang, ihm die verschiedenen im Auslande und namentlich in Egypten erhaltenen Grade, welche, wie er wusste, noch nicht in Frankreich bekannt waren, mittheilen möchte" — und Defournelle schwieg. Er verlor alle seine gesammelten Handschriften und Legitimations-Papiere in der Revolution, verheirathete sich 1793 im Alter von 104 Jahren und zeugte sieben Kinder, von welchen vier noch leben. 1808 lernte ihn die Loge kennen. Das der Schilderung beigefügte, gut ausgeführte Portrait stellt einen gut erhaltenen

siebenzigjährigen Mann dar. Seine Stimme war in der Loge schwach und zitternd. (Freimaurer-Zeitung 1850 Nro. 44.)

Um diese Festfeier zu verherrlichen, wurde beschlossen, Alle Logen einzuladen, ein Fest zu Ehren des Greisenalters und dessen Verehrung zu begehen. Dreizehn Logen waren bereit, sich daran zu betheiligen; doch zeigte das Fest-Comité am 1. Julius an, dass die genügende Anzahl der Theilnehmer nicht zusammengetreten sey.

Beim Johannisfeste des Gr. Orient wurde unter Cambacérès Vorsitz Defournelle eingeführt und erhielt einen Ehrenplatz im Orient. Zugleich wurde ihm eine Rente von 1200 Francs ausgesetzt, welche er nicht lange genoss, denn sein Tod wurde im Winter folgenden Jahres angezeigt. Sein Bildniss ist ebenfalls dieser Festfeier (4205) beigefügt. Dem Almosenirer des Gr. Orient wurden für das laufende Halbjahr 2400 Francs zur Verfügung gestellt. Er erstattete günstigen Bericht über einen 15jährigen Zögling des Gr. Orient. Eine Commission von je fünf Mitgliedern der drei Abtheilungen des Gr. Or. war niedergesetzt worden, um eine Vorarbeit „über die Unterdrückung der Missbräuche" zu entwerfen. Worin diese bestanden, ist nicht mit Worten angegeben. Der Tod des Marschall Lannes, Herzogs von Montebello, wnrde angezeigt. —

Schon im Junius 1808 hatte das von Strassburg nach Besançon verlegte Schottische Directorium der fünften Provinz des rectificirten Systems, Burgund, Cambacérès zum Grossmeister des Ordens der wohlthätigen Ritter der heiligen Stadt ernannt. Nunmehr folgten im März 1809 das zu Lyon eben wieder erwachte Directorium der zweiten Provinz, Auvergne, und im Mai das zu Montpellier wieder eröffnete Directorium von Septimanien, diesem Beispiel. Es wurde Cambacérès ein Conseil zur Seite gesetzt. Fesquet wurde Ordenskanzler, Monvel National-Secretair; Aigrefeuille repräsentirte die fünfte, Lajard die zweite und dritte Provinz. Die drei Directorien erschienen vor dem Gr. Orient und sprachen die Erneuerung des Tractats vom Jahr 1776 an, welcher unter erforderlich anerkannten Modificationen (abgedruckt bei Thory Acta II. 216) am 24. Junius 1811 am Johannisfeste vom Gr. Orient sanctionirt wurde, woselbst über die Verhandlung Bericht mitgetheilt ist.

Zu welcher Zeit das Directorium der fünften Provinz von Strassburg nach Besançon verlegt worden sey, vermag nicht genau angegeben zu werden. Provincial-Grossmeister daselbst war nach dem Calendrier des Gr. Orient 1813 der Präfect des Departement Baron de Bry. Unter ihm standen die Loge zu Besançon la Sincérité et parfaite Union, const. 26. Octbr. 1766, ausserdem eine zu Genf, die zu Gray, Lons le Saulnier und Salins, zu welchen 1814 die Loge zu Poligny und la Candeur zu Strassburg kamen; letztere veröffentlichte am 24. October dieses Jahrs eine Trauerfestfeier. Noch 1817 wird das Directorium zu Besançon mit den genannten Logen aufgeführt, doch verschwindet es 1820 aus dem Calendrier Maçonnique. Ordens-Oberer war Raimond, der um 1820 starr papistisch geworden war, worauf das Directorium nach Strassburg zurückkehrte. Nach dem Heimgang des Ordenskanzlers Johann von Türkheim, a Flumine, und Rudolph Saltzmann's, ab Hedera, seiner eifrigsten Stützen, verfiel es in Unthätigkeit und löste sich freiwillig auf, nachdem es 1829 das Ordensarchiv an die damals allein noch arbeitende Präfectur des Systems zu Zürich abgeliefert hatte. Die Loge zu Besançon liess sich am 29. Mai 1822 auf den Grund der von der „Mère Loge Ecossaise de France" ihr ertheilten alten Constitution dieselbe vom Supr. Conseil erneuern. Sie war vor 1840 gänzlich eingegangen. Das Directorium von Auvergne zu Lyon ist in diesem Jahrhundert niemals im Calendrier aufgeführt, auch ist keine von ihm geleitete Loge angemerkt. Als J. Bapt. Willermoz am 24. Mai 1824 heimgegangen war, war daselbst der hohe Orden bis auf ein Mitglied, Louis Pons, a Ponte, erloschen. Das Directorium der Provinz Septimanien zu Montpellier wird erst 1814 im Calendrier angemerkt; es hatte keine Loge zu dirigiren, und sein Namen ist schon 1818 ganz hinweggelassen.

Das System besass zu Paris nur Eine Loge, le Centre des Amis, die aber erst um 1808 sich zum Rit reformé gewendet haben mag, denn noch 1804 sind in ihrem Verzeichnisse blos Chevaliers Rosecroix angegeben, und ihr erstes unter dem Rit rectifié ausgegebenes Actenstück, datirt vom 2. Dezbr. 1808 (4377.) Cambacérès stattete ihr am 15. Januar 1810 (4378) seinen ersten Besuch ab. Bacon de la Chevalerie war als

provisorischer Président de la Régence écossaise du Département de Paris zugegen, d'Aigrefeuille als provisorischer Président du Collége Ecossaise de Paris und Hammerführender. Clément de Ris und Muraire erschienen als Besuchende.

Der Redner Ouizille sprach: „Was verlangt denn eigentlich dieses neue System von uns? Nichts was nicht den Menschen zur höchsten Liebe gegen seines Gleichen entflammte. Wo sind unsere Pflichten niedergeschrieben? In einem Buche, in welchem jede Zeile von göttlicher Hand gezeichnet ist, in einem Buche, vor welchem alle Fackeln menschlicher Philosophie erbleichen, im Evangelium, diesem bewundernswürdigen Gesetzbuche christlicher Moral, das wir bei unserer Verehrung seinem göttlichen Urheber gleichstellen. Ueberhaupt, gnädigster Herr, und ich erkläre es allhier, um jeden Verdacht eines von uns beabsichtigten Schisma zu verscheuchen, in was unterscheidet sich unser System von der Arbeitsweise der grossen Familie der Maurer, der wir stets anzugehören uns beeifern werden? In einigen Punkten der Lehrart, welche weit entfernt, die Grundlehren der Freimaurer umzugestalten, deren Gehalt zum grössten Vortheil der Menschheit klar darlegen. Eine grössere Einfachheit bei den Ceremonien und äusserlichen Handlungen, ein in den Formeln schlichteres Ritual, Vorträge über Moral an der Stelle leichtfertiger Erörterungen, eine mehr mit dem Geiste unseres Instituts angemessene Verwendung unserer zeitlichen Güter, mit einem Worte werkthätige Uebung der Wohlthätigkeit, dieses sind die hauptsächlichsten Modificationen, die das rectificirte System bietet, und diese sind fürwahr nicht geeignet, die Bande, die uns mit unsern Brüdern verbinden, locker zu machen, oder unsere Beziehung zum Gr. Orient zu schwächen, den wir stets als die Metropole der Maurer hochachten und nie aufhören werden, ihm unsere gesetzliche Unterwürfigkeit zu zollen. Wir freuen uns, gnädigster Herr, dass wir diese Gesinnung vor Ew. Durchlaucht laut aussprechen können."

Diese Loge wurde am 14. Dezember 1822 im Rit Ecossais ancien et accepté vom Gr. Orient installirt. Jedoch besitzt der Rit rectifié noch bis auf die jetzige Zeit eine durch Repräsentanten ihn vertretende Section des Gr. Collège des Rites. —

Die am 12. August 1806 (4502) in Berathung gezogenen Fragen über die Cumulirung der Rite wurden am 11. August 1809 zum Beschluss gebracht, am 13. September (4516) verkündigt und im Jahre darauf wiederholt. Die wesentlichen der 5 Artikel des Decrets lauten also: „Die Logen und Capitel haben die Befugniss mehrere Rite zu cumuliren. Art. 2. Kein Capitel kann einen andern Rit bearbeiten, als den von der Loge, zu welcher es gehört, anerkannten, und erst nachdem die Cumulirung vom Gr. Orient in seiner Gr. Loge Symbolique zugestanden ist. Art. 4. Hinsichtlich des Begehrens, einen noch nicht vom Gr. Orient anerkannten Rit dem bearbeiteten hinzuzufügen oder zu cumuliren, sind die ansuchenden Werkstätten verpflichtet, sich nach der Vorschrift des 11. Capitels der für das Gr. Directoire des Rites festgesetzten Statuten zu richten."

In einer späteren Streitschrift vom Jahr 1817 (4550), und nur dieses einzigemal, wird eines Concordats vom 6. Juli 1809 gedacht, vermöge dessen der Supr. Conseil eine vom Gr. Orient unabhängige und getrennte Existenz besitzen solle. Ueber einen derartigen Vertrag fehlen durchaus alle Nachweisungen, auch ist dessen in Sétiers Receuil nicht gedacht.

Bei dem Johannisfest 27. Dezember (4206) beantragte der Gross-Secretair in Auftrag einer dazu ernannten Commission die Gutheissung eines Beschlusses hinsichtlich eines vom Br. Noël zu Clery dem Grand Orient übersendeten, von ihm verfertigten Manuscripts in zwei Folio-Bänden, „welches Alle Grade, vom ersten bis zu den erhabensten", umfasst. In Anbetracht seines Alters und seiner Kränklichkeit sollte ihm eine lebenslängliche Rente von 900 Francs zugestanden werden, worauf Noël noch eine andere Handschrift hinzufügte, betitelt: „Beziehungen der Maurerei zur Theologie, mathematisch durch die Geometrie nachgewiesen, nebst Anmerkungen über einen jeden Grad." Man nahm den Antrag an. Auch wurde einem Br. Gillet de la Croix eine Pension von 600 Francs ausgesetzt.

Wichtiger war die Anzeige, dass Joachim Murat König von Neapel die Errichtung eines Gr. Orient für seine Staaten erlaubt und die Grossmeisterschaft übernommen habe. Es war beschlossen worden, der begehrten Affiliation und Correspondenz mit dem neuen Gr. Orient zu willfahren. — Zu Madrid war im October

von Franzosen und Spaniern eine Loge errichtet, vom Gr. Orient constituirt und ihre Arbeiten „in einem der Säle eröffnet worden, in welcher das grässliche Institut, die Inquisition, gehauset hatte.“ Zugleich wurde eine Gr. Nationalloge daselbst errichtet, und schon am 3 November vom Supr. Conseil ein Grand Tribunal des 31. Grades eröffnet. Die Grosse Loge zu Hamburg hatte ihre seit mehreren Jahren unterbrochene Correspondenz mit dem Gr. Orient wieder angeknüpft. Br. Fustier liess seine wirklich vortreffliche Carte maçonnique de l'Empire français (4081) dem Grand Orient überreichen. Der Armencasse wurden wiederum 2500 Francs für das Semester angewiesen. —

Ueber die Mère Loge du Rit Ecossais philosophique theilt Thory ausser ertheilten Constitutionen nichts wesentliches mit, als ihre Verbindung mit dem Gr. Orient d'Italie zu Mailand, und die Nachricht, dass Baron v. Horn ihren Sammlungen seine merkwürdige Sammlung von Indischen Idolen übergeben habe, deren Beschreibung Alexander le Noir (1990) vornahm. — Dass der Supr. Conseil unterdessen nicht unthätig war, beweist die Antwort, die Hacquet's Rit von Hérodom durch sein Consistoire, als Chef d'Ordre auf die Anforderung, sich ihm zu unterwerfen, ertheilte. „In Anbetracht, dass zur Zeit der Abfassung des Concordats die Ausübung des Dogma einem jeden contrahirenden Theile vorbehalten blieb; in Anbetracht, dass das Consistorium niemals sich der ihm durch den Gesellschafts-Vertrag vorbehaltenen Rechte zu begeben vermeinte, noch zugestanden hat, nämlich nach den Grundsätzen seines Rituals zu arbeiten, und man demnach die Zumuthung des Supr. Conseil nur als einen Missbrauch der Autorität betrachten kann, beschliesst es: Dass es keine andere Jurisdiction als die des Gr. Orient anerkennt; dass es demselben aufrichtig zugethan, alles im Föderativ-Vertrag es betreffende, pünktlich erfüllen wird; dass es entschlossen ist, sein Recht, nach den Grundsätzen seiner Lehrweise zu arbeiten, auszuüben, ein Recht das ihm authentisch im Gesellschafts-Vertrag vorbehalten ist; dass dem Supr. Conseil geantwortet werden soll, dass das Gr. Consistoire des Rit von Hérodom mit ihm nicht anders als im brüderlichen Wege correspondiren kann.“ Abschriften des Beschlusses wurden an den Gr. Orient und den Supr. Conseil abgesendet.

Ein Kupferwerk, Cérémonies et Coutumes réligieuses, welches 1723 von Picart und Bernard angefangen und mit jeder neuen Auflage reicher ausgestattet worden war, wurde 1807—1809 von Prudhomme bis auf 13 Bände in Folio erweitert (3799), von welcher nunmehr der 10 das gesammte System des Gr. Or. in allen seinen Graden darstellt.

Ein Circular, welches der Gr. Orient am 15. Mai 1810 an alle seine Mitglieder richtete (4517), klagt, dass sich unter denselben einige befänden, welche fortführen, im Gr. Orient zu erscheinen, obwohl sie aufgehört hätten, Mitglieder einer Loge oder eines Capitels zu seyn. Es wurde daher Allen auferlegt, nachzuweisen, in welcher Werkstätte sie noch activ seyen. —

Im Laufe des Jahrs 1809 bildete sich in der Loge des Commandeurs du Mont-Thabor eine Gesellschaft von Damen, deren Zweck, Statuten und Arbeiten, der Adoptionsmaurerei eine wahrhaft veredelte Gestalt ertheilten, obgleich diese Dames Ecossaises de l'Hospice du Mont-Thabor sich nicht mit andern Adoptionslogen in Verbindung setzten. Thory giebt über sie (Hist. 378) eine schätzbare Notiz, doch bleibt die folgende Nachricht seiner Verantwortung überlassen: „Das Institut verdankt der Revolution seine Einführung in Frankreich. Drei französische Damen hatten bei einem benachbarten Volke eine gastliche Zufluchtstätte gefunden, und wurden daselbst in den Orden der Schottischen Damen aufgenommen, welcher dorten in hohem Ansehen stand.“ Dieses kann nur auf die Loge l'Union Royale im Haag zu beziehen seyn, die seit 1808 wegen Adoptions-Maurerei mit der Gr. Nationalloge von Holland Streitschriften wechselte, und für welche Br. Mangourit eine Vertheidigung einsendete. (3046.) Nach ihrer Rückkehr nach Frankreich bildeten am 10 März 1809 diese Damen eine Vereinigung, die auf Antrag von Josephine Richepance, geb. Damas, Grossmeisterin des Souv. Chapitre Métropolitain des Dames Ecossaises de la Colline du Mont-Thabor, am 20. Februar 1811 von den Commandeurs du Mont Thabor Affiliation erhielt, ohne darum seine Selbständigkeit zu verlieren. Das Affiliations-Patent ist unter-

zeichnet von de Mangourit Vénérable du Mont Thabor et Gr. Conservateur d'O.: des Dames Ec., G. J. J. C., R † de K. Unter den übrigen Unterschriften ist bemerklich General Lasalle, Bertolio, Graf Salm-Dyk, Prinz von Hohenzollern, und Rampon, der damals noch Meister war. Zweck der Schottischen Damen war: „Bedürftigen Personen weiblichen Geschlechts von guter Aufführung Beistand, Brod und Arbeit zu geben, ihnen zunächst beizustehen, dann sie zu trösten, und sie vermittetst Wohlthaten und Hoffnung vor dem Aufgeben guter Grundsätze und den Foltern der Verzweiflung zu bewahren. Die angenehmste Beschäftigung dieser Damen, sowohl bei ihren Versammlungen als daheim, war die Ausübung der Wohlthätigkeit, die Liebe zu den geselligen und häuslichen Pflichten, die Bemühung, sich die Achtung des Publikums zu erwerben, und Achtung und Ergebenheit gegen den Kaiser und das Vaterland zu lehren." Ihre Statuten und die Rituale ihrer vier ersten Grade wurden 1812 gedruckt (2159.) Die beiden ersten hiessen die Wahl, und die Mitglieder wurden Novices Maçonnes und Compagnones-discrétes genannt; die beiden folgenden hiessen Grades de perfection und Grands Mystères; sie zerfielen in Maîtresse Adonaïte und Maîtresse Moraliste. Die Ertheilung der höchsten geschichtlichen und philosophischen Stufen behielt sich der General Chef d'Ordre Mangourit vor. Devise des Ordens war: à bon chevalier, bon hospice. —

Beim Johannisfeste, 25. Juni 1810 (4207), erstattete Mercadier als Almosenpfleger den Bericht, dass er mehr als die ihm überwiesene Summe ausgegeben habe. „Unerachtet der scrupulösesten Aufsicht, von Seiten Ihrer Commission, und von mir als Hospitalier, haben wir uns nicht vor den zur Täuschung angewendeten Mitteln genugsam wahren können, welche von jenen bettelnden Betrügern angewendet werden, die tagtäglich unter dem Titel von Maurern uns das Brod, das Wittwen und Waisen gebührt, aus den Händen reissen. Jedoch kennen wir jetzt die Mehrzahl derselben; unser Eifer wird nach Maassgabe ihrer List sich steigern, und wir werden festen Schritts dem alleinigen von Ihnen festgestellten Zweck, eine wohlangewendete Wohlthätigkeit zu erzielen, verfolgen; wir werden darüber wachen, dass nicht eine zudringliche Unmoralität über das Unglück des rechtlichen

Bedürftigen den Vorsprung gewinne. Ich meine unter letzteren die Greise, die Siechen, die Reisenden, die mit Kindern gesegneten Wittwen von Maurern und die Wöchnerinnen, gegen welche Sie jederzeit die zärtlichste Sorgfalt bewiesen haben.“ Es wurden ihm 2500 Francs zur Verwendung gegeben, und die angezeigte Mehrausgabe wurde aus der Ordenscasse gedeckt.

Dieser Tag Johannis, als Namenstag von Cambacérès, wurde benutzt, ihm feierlich einen Blumenstrauss darzubringen.

Am Winterfeste, 27. Dezbr. (4208), wurde eine interessante Mittheilung gemacht. Der Gr. Orient hatte bei der Vermählung des Kaisers mit der Erzherzogin Marie Louise eine umfassendere wohlthätige Handlung vorzunehmen beschlossen, und vier Zöglinge in der Schule für Künste und Handwerke zu Chalons untergebracht; der Kaiser selbst hatte die Unterhaltungskosten derselben, auf Cambacérès Antrag auf die Hälfte herabgesetzt. Ueber diese Anstalt erstattete der mit der Ueberwachung der Zöglinge beauftragte Br. Fustier einen ausführlichen und in das Einzelne gehenden Bericht. Unter den etwa 450 Zöglingen dieser Schule befanden sich 67 Croaten. Abermals hatte die Loge des trois H. zu Havre Kunde gegeben von des bereits genannten Br. Level's edelmüthigen Anstrengungen beim Brand des Schauspielhauses. Der Gr. Orient beschloss, ihm durch seine Loge, bei eigens angesetzter Arbeit, eine goldne Medaille überreichen zu lassen. Dem Hospitalier wurden 3000 Francs überwiesen, eine Summe, die von nun an einige Jahre hindurch stehend beibehalten wurde. Der Gross-Secretair berichtet, dass die eingegangenen Acten-Fascikel die Nummer 10,109 erreicht hätten. — Thory sagt, an diesem Tage wäre beschlossen worden, die Provinciallogen eingehen zu lassen, was jedoch schon durch die neuen Statuten vom Jahr 1806 geschehen war. Jedenfalls steht nichts davon in der Festfeier. —

In der Loge des Chevaliers de la Croix hatte sich unterdessen der neue Templerorden ausgebildet. Ehrenmeister der Loge waren Bernard Raymond Fabré, Saintot, Ledru und de Courchant, zu welchen am 21. Juni 1810 noch der Herzog von Choiseul-Stainville kam. Unter seinem Vorsitz wurden am 16. August 1810 zu Ehren des Kaisers 14 Greise gekleidet, gespeiset und mit Geld beschenkt. (2346.) Cambacérès, der

eingeladen gewesen, entschuldigte schriftlich sein Aussenbleiben. Ueber das Fest erstattete Mangourit seinen Commandeurs du Mont Thabor anerkennenden Bericht (2347), den er mit der Aeusserung Choiseuls schloss: „Die Chevaliers de la Croix sollen seyn und sind die Almosenpfleger der Armen“ Hieran knüpft der Berichterstatter die Worte: „Nach diesem Glaubensbekenntnisse frage ich, was liegt daran, dass diese Ritter einen besonderen, gleichviel alten oder neuen Ritus haben, da die Grundlage ihres Instituts auf Humanität beruht. Was liegt auch noch daran, dass sich in diesem Rit bizarre Ideen vorfinden? Was schaden der Heiligkeit eines Tempels die daran angebrachten Arabesken? Das Heiligthum, die Heiligung des Herzens, die Reinigkeit des Gebetes ist es, was Wirkung hat. Nun aber ist dieses Heiligthum der Ritter vom Kreuze, dieses Allerheiligste, dem Mitgefühl gegen die Nebenmenschen geöffnet. Man sagt, es sey ihnen aus dem Oriente ein Licht zugekommen, und manche haben mich gefragt, woher ihnen dieses Licht gekommen sey? Gestützt auf den toleranten Sinn der Commandeurs du Thabor trage ich kein Bedenken zu antworten: Dieses Licht? es erleuchtet sie und hilft ihnen rechtschaffene und unglückliche Greise auffinden, welche sie kleiden, nähren und trösten.“

Der neue Tempelorden hatte sich zu gleicher Zeit mit der Loge, auf welcher er ruhete, ausgestaltet; man findet in einer seiner Druckschriften Bruchstücke aus seinen im Jahr des Ordens 687, 1805, abgefassten Statuten. Für die fortgeschrittene Organisation des Ordens spricht das Verzeichniss der Mitglieder der Loge vom 8. Juni 1809, in welchem die Zahl der erlangten templerischen Grade bei den Eingeweihten angemerkt ist. Von da an bildete sich die Gesellschaft in ihrem Innern immer mehr aus, und man darf die Druckschrift, betitelt: Ordre du Temple 1810 (2351), als erste authentische Aufstellung des Personals und des Besitzthums des neuen Ordens, nachstehenden Angaben zu Grunde legen.

Bernard Raymond Fabré, ein Arzt, ist Très Grand, Très puissant et Très Eminent Prince Souverain S. Maître. Ihm zur Seite stehen als Vicarii Magistri, die vier Lieutenants Généraux von Asien, Afrika, Europa und Amerika. Das Ministerium ist durch eine Cour préceptoriale, eine Synode und durch Legats

magistraux gebildet. In der ersteren ist J. Peter Joseph Niel, oberster Präceptor, unter ihm stehen acht Gr. Précepteurs aus den 4 Welttheilen, und fünf Précepteurs honoraires, Florence Nicol. de Navarre (Langlacé) ist Gr. Sénéchal, Auguste Foraisse Secretaire Magistral. In der Synode ist die Stelle des Primas noch nicht besetzt, doch giebt es schon 3 Coadjuteurs généraux. Fünfzehn Legats Magistraux haben in nachstehender Aufeinanderfolge die Aufsicht über Russland (Prinz Carl Alexander Friedrich v. Würtemberg), Burgund, Spanien, Troyes, Italien, Helvetien, Bretagne, Portugal, Provence, Aquitanien, Griechenland und Illyrien, Champagne, Deutschland (Aug. Philibert de la Girennerie), Lombardei und die Vereinigten Staaten (John van der Lyn). — Hierauf folgt der Conseil statutaire, welcher gebildet wird durch Conseillers Consistoriens, Conseillers Palatins, Conseillers de Langues Grands Prieurs, nebst deren Coadjuteurs, Baillis, Commandeurs. Hierauf folgt zum Schluss das alphabetische Verzeichniss der Chevaliers, der Novices-Ecuyers und Servans d'Armes. Die gesammte Zahl der aufgeführten Namen umfasst etwa 250 Geweihte.

Unter den vorhandenen Actenstücken findet man in diesem allein zu gleicher Zeit die Familiennamen der Ritter, nebst ihren Ordensnamen, und ihren amtlichen Attributen, die jedoch in einem Verzeichniss der Loge vom 26. Juli 1810 um vieles ausführlicher, handschriftlich vorliegen. In demselben findet man nicht weniger denn 108 Brüder, denen Gross-Priorate über alle Theile des Erdballs zugetheilt sind. Neun und zwanzig derselben begnügen sich vorläufig mit dem Titel, der Landestheil ist für sie noch nicht gefunden. Kein Clima hat die Ländergier vor Gross-Prioraten geschützt; Grönland, Spitzbergen, Lappland und Magellansland sind ausgetheilt. Man kann einen Cursus der Geographie von Asien, Süd- und Nord-Amerika und von Europa daraus lernen. Jedes nur irgend bekannte Land oder Provinz hat seinen Gr. Prior, manchmal selbst deren zwei. Afrika ist mit Egypten und der Barbarei abgefertigt; der neue grosse Continent im Weltmeer wird wohl unter dem alleinigen Gr. Prior von Neuholland begriffen werden wollen. Die IX. Provinz der stricten Observanz, Schweden, ist dem Herzog von Choiseul-Stainville, und die noch nicht proclamirte neue Provinz derselben,

Russland, ist dem Grafen Carl Alexandre Rase de Gavre als Gross-Prioren zugetheilt. Dänemark scheint übersehen zu seyn, mit Ausnahme des Gross-Priors von Binin! Deutschland hat collectiv seinen Gr. Prior (J. Marie Raoul), ausserdem findet man noch deren für Preussen, Sachsen, Würtemberg und Baiern. Gr. Prieur Général, Prince de l'Ordre, Gr. Prince de Tartarie ist Charles de Dienne du Puy de Ceylade.

Interessanter als dieses Spiel der neuen Ritterschaft ist das der angezeigten Druckschrift Ordre du Temple beigefügte Protocoll über das am 18. Mai 1810 aufgenommene Inventarium des „geheiligten Ordensschatzes", das vom General- und Magistral-Secretair aufgenommen und umständlich beschrieben ist. Bègue-Clavel hat oben das wesentlichste desselben kurz geschildert. Noch fehlt im obigen Verzeichnisse die griechische Handschrift des Levitikon (2368), welche somit erst später erworben ist. — Das Ordensjahr fängt mit 1118 an, in welchem Jahr der wirkliche Tempelherrenorden auf dem Concilium zu Troyes anerkannt worden ist. Man muss daher zu 1118 die in den Schriften der Templiers modernes gebrauchte kleinere Ordenszahl addiren, um die wirklichen Jahrzahlen der Veröffentlichung zu erfahren. Sehr erschwerend, aber zugleich auch durchaus unhistorisch ist, in Nachahmung der andern Capitelgrade in Frankreich, der Gebrauch der hebräischen Monate und Tage, an welche die alten Templer niemals gedacht haben können, und die ohnehin erst um 1760 in den Hochgraden in Gebrauch gekommen sind.

Noch am Tage der Inventarisirung beschloss der General-Convent, dass dieser Schatz der unter fünf Schlüsseln ruhen müsse, alljährlich vorgezeigt und dabei der Eid der Treue und des Gehorsams gegen die Gesetze des Ordens erneuert werden solle; zugleich wurde dem Grossmeister und den General-Lieutenants von Afrika, Asien und Europa eine besondere Anerkennung dafür zuerkannt: „dass sie in unglücklichen Zeiten mit Gefahr ihres Lebens die Statuten, die Charte und Insignien, die ewigen und unschätzbaren Ueberreste des Tempelordens, erhalten haben."

Als man am 29. Januar 1810 (2350) Henri Louis d'Amérique (Laugier-Villars) zum General-Lieutenant und souverainen Prinzen des Tempelordens installirte, wurde vor ihm nachstehender Eid

abgelegt: „Ich schwöre seiner Eminenz Hoheit dem General-Lieutenant von Amerika unbegränzte Hingabe, unverbrüchliche Treue, vollkommene Unterwerfung; ich gelobe, ihn gegen seine Feinde zu vertheidigen, selbst mit Gefahr meines Lebens, und gegen ihn als einen souverainen Prinzen des Ordens alle Pflichten eines guten und loyalen Ritters zu erfüllen." Dieser Eid wurde nacheinander abgelegt und unterschrieben Namens der Cour préceptoriale, der Milice ecclésiastique, der Conseillers Consistoriens, der Conseillers Palatins, der Conseillers de Langues, der Legats Magistraux et des Nonces, der Baillis, der Commandeurs, der Princes et Chevaliers, der Abbesses, Chevalières et Chanoinesses, der Novices-Ecuyers, Servans-d'Armes und zuletzt der Maisons inférieures. Etwa 100 Personen unterzeichneten das Protocoll des Tages.

Man findet hier Aebtissinnen u. s. w. angeführt. Die über die Zulassung von Frauenzimmern in den Statuten befindlichen Vorschriften sind durchaus unbestimmt, daher man Thory's Versicherung: „Jüdische und christliche Frauen, die nicht zur katholischen Kirche gehören, sind durch die Reglements dieser frommen Krieger ausgeschlossen", vorläufig auf sich beruhen lassen darf. Die am 20. Julius umgearbeiteten und am 29. Sept. 1811 von Fabré proclamirten neuen Statuten sind also eingeleitet: „Zur grösseren Ehre Gottes Bernardus Raymundus, durch Gottes Gnade und die Stimmen der Brüder, Meister der Miliz des Tempels, allen denen" u. s. w.

Als die erwähnten Druckschriften erschienen waren, erlebte ihr Inhalt den Spott der Journalisten Geoffroi und Felz, denen jedoch Fabré mit einer Epître aux Templiers (2352) nachdrücklich diente. Die geistlichen Behörden schienen durch einige bei den Einweihungen vorkommende kirchliche Ceremonien auf den neuen Orden aufmerksam geworden zu seyn. Sie haben sich wohl nachher beruhigt, denn bis zu Ende 1812 war diese Angelegenheit nicht weiter verfolgt worden. — Auch das Directoire des Rites nahm Kenntniss von dem öffentlich aufgetretenen Orden, weil er auf einer dem Gr. Orient untergebenen Loge beruhte, und lud die Templer vor, „um über ihre Lehrart Rechenschaft abzulegen." Drei ihrer Mitglieder begaben sich am 18. Februar 1811 dahin und verweigerten jegliche Erklärung. „Dieses scheint

uns einfach zu seyn: Der Orden der neuen Templer steht in keinerlei Verbindung mit der Freimaurerei; der Gr. Orient soll sich wohl hüten, die beiden Institutionen mit einander zu verwechseln. Wir erklären übrigens, dass wir weit entfernt sind, dieses Institut in Ungunst zu bringen; seine Mitglieder verdienen durchaus Hochachtung, und wenn alles was man darüber vernimmt, wahr ist, so beschränken wir uns darauf, zu glauben und alle Welt zur Ueberzeugung aufzufordern, dass dieses Alles nichts ist, als ein Spiel von Kindern, eine erhabene Bagatelle." (Thory.)

Da dieser neue Orden behauptet, als solcher mit der Freimaurerei nichts gemein zu haben, und er nach einigen Jahren als religiöse Secte aufzutreten versucht hat, so eignet sich die weitere Schilderung dessen, was in seinem Innern vor sich gegangen, nicht zu einer Darstellung in einer Geschichte der Freimaurerei in Frankreich. Nur das darf angemerkt werden, dass er stetigen Zerwürfnissen, Spaltungen, Wiedervereinigungen mit abgefallenen Brüdern ausgesetzt war, worüber zahlreiche Actenstücke vorliegen. Wer ein mehreres hierüber zu erfahren begehrt, wird in der Bibliographie der Freimaurerei (2341—2404) zahlreiche Materialien angezeigt finden. Thory hat in seiner Hist. du Gr. Orient S. 214 — 223 aus den Mittheilungen von le Blond, einem Templer, berichtet, was er zu seiner Zeit sagen durfte. Man findet im zweiten Theil seiner Acta Latom. das von ihm eingesehene damalige Inventarium der Reliquien, die Charte des Larmenius, die 1811 eingeführten Statuten. (2355.) Schätzbare Berichte stehen im zweiten Theile von Grégoire Histoire des Sectes réligieuses nebst der Chifferschrift, im zweiten Theile des Hermès, in dem vierten Theil von Chemin Dupontès Encyclopédie maç., im Globe des Br. Juge, eines Templers, im Livre des Cent et uns u. s. w.—

Um das Ende des Jahrs 1810 verband sich Br. de la Hogue, Schwiegervater von de Grasse-Tilly, Bewahrer des berühmten Protocolls, mit dem kaufmännisch gesinnten Br. Antoine und dem Br. de Marguerittes, um den Supr. Conseil pour l'Amérique zu gründen. Die ersten Versammlungen dieser neuen Macht wurden bei einem Restaurateur Namens Biastre gehalten. Dieser Supr. Conseil gab vor, er wolle in Frankreich seine maurerische

Oberherrlichkeit nur vorübergehend ausüben, weil der Seekrieg ihm nicht gestatte, „die Standarte des Schottenthums auf den französischen Inseln in Amerika aufzupflanzen." (4621.)

Endlich wurde das 1807 gegen den Supr. Conseil protestirende Grand Consistoire des Princes de Royal Secret überwältigt. Man hatte ein gewonnenes Spiel durch Auffindung eines Formfehlers erlangt. Thory berichtet, dass d'Aigrefeuille im Supr. Cons., 29. Dezbr. 1810, den enormen Verstoss des Gr. Consistoire bemerklich gemacht habe, dass es, eingesetzt am 24. September 1805, unterlassen hätte, in Befolgung der Constitutionen vom Jahr 1762, nach Ablauf von 3 Jahren neue Beamtenwahlen vorzunehmen. Es bestände daher zwischen den Logen und Capiteln und dem Supr. Conseil gar keine Zwischenbehörde mehr, wodurch der Rit ancien grossen Eintrag erlitte, weshalb er ein neues organisches Decret in 34 Artikeln vorlegte, bestimmt zur Begründung eines neuen Consistoriums, jedoch unter eingeschränkten Attributionen.

D'Aigrefeuille's Vorschlag wurde nebst dem Gr. Consistoire völlig bei Seite geschoben, und dagegen am 19. Januar 1811 eine neue Organisation des Supr. Conseil in 36 Artikeln veröffentlicht (4518): „In Erwägung, dass der Supr. Conseil nur schmerzlich von den Klagen der eifrigen und getreuen Maurer berührt werden kann, die sich über die anscheinende Erschlaffung in der Bearbeitung der höhern Grade des Rits beschweren; in Erwägung, dass es wesentlich ist zur Quelle zurückzukehren, und der Ausübung des Rits eine heilsame Energie und eine nützliche Thätigkeit zu verleihen; dass die Ursache der anscheinenden Erschlaffung in dieser Ausübung von der zu grossen Complicirung des Räderwerks und der Unterabtheilung der Ermächtigungen herrührt, deren zu leichte Ertheilung zur Eigenmächtigkeit führen kann; dass man daher kräftigere Mittel besitzen muss, indem die Gewalt in die Hände derer gelegt wird, welchen sie vermöge der Constitutionen zukommt; dass, da die dogmatische Gewalt gewissermaassen nur die Theorie der Hochgrade ist, sie bald aufhören würde, eine Macht zu seyn, wenn sie nicht wirklich und in der That von den damit bekleideten ausgeübt würde; dass gleichwie bis zum 18. Grad die Macht auf dem Gr. Orient beruht, ebenfalls für die höhern Grade ein

einziges Centrum erforderlich ist, und dieses Centrum niemand anders als der Supr. Conseil seyn kann; in Erwägung endlich, dass die neuliche Vergrösserung des Kaiserreichs die Arbeiten des Supr. Conseil vermehren und eine noch grössere Thätigkeit in Anspruch nehmen wird, „beschliesst der Supr. Conseil durch Einberufung von sieben Gr. Inspecteurs Gén." seine Mitgliederzahl auf 27 einschliesslich des Souv. Gr. Commandeurs zu erhöhen, diese in zwei Abtheilungen, eine administrative und eine executive zu scheiden, der ersten die Attributionen eines Gr. Consistoire beizulegen, und der andern die Ertheilung der über den 18. Grad hinausgehenden Stufen, desgleichen die Gründung von Capiteln des 31. und 32. Grads ausschliesslich zu überweisen. Es wurde zugleich beschlossen, dass hinführo nur noch besondere Conseils des 32. Grads errichtet werden sollten, ohne irgend einen Antheil an der Administration, indem ihre Verrichtungen sich auf die Ertheilung der Grade, bis einschliesslich den 32. Grad, und zwar auf Gutheissung der Candidaten durch den Supr. Conseil beschränken müssten. Das Decret ist von 15 Anwesenden, darunter von de Fondeviolle, unterzeichnet.

Sollte das Gr. Consistoire zu Paris wirklich sich eines unverantwortlichen Vergehens gegen die Grossen Constitutionen vom Jahr 1762 schuldig gemacht haben, so hat der Supr. Cons. unter Berufung auf diese Constitutionen zu seinen eignen Gunsten, als anmaasslich oberste Ordensbehörde, das gleiche in noch viel grösserem Maasse begangen, indem er den Schlussstein der Grossen Constitutionen, die Princes de Royal Secret, von einer dirigirenden Behörde zu einem blossen Grade heruntergesetzt, und dessen Ordens-Privilegien an sich gerissen hat. Es ist kaum zu begreifen, wie die Erben der französischen Revolution sich einer solchen Anmaassung im Jahr 1810 unterwerfen mochten, und ein solches Ereigniss darf einen jeden beobachtenden Maurer auffordern, auf das Verderbliche des Ordensgeistes der Hochgrade aufmerksam zu seyn; denn der Genuss der Oberherrschaft, sey es auch im enge verschlossenen Raum, ist und bleibt eine Verführung, welcher nur wenige zu widerstehen vermögen.

Am Schlusse dieses Actenstücks wird das Verzeichniss der den Supr. Cons. nunmehr bildenden 27 Gr. Inspecteurs généraux mitgetheilt. Godfroi de la Tour d'Auvergne, der Chevalier

Harmensen und le Court de Villiers sind als nicht mehr zu Paris domicilirend, zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die sieben in den Supr. Conseil einberufenen sind: Graf le Pelletier d'Aunay, Rapp Marschall von Danzig, Senator Graf Chasset, Graf Ségur, General Graf Rampon, Heinrich de Laugier-Villars und Baron Fréteau de Pény. Nach diesen folgen die anerkannten Gr. Inspecteurs Gén. des Supr. Conseil für die Westindischen Inseln, 91 anerkannte Princes de Royal Secret u. s. w.

Ein grosses Ordensfest wurde am 8. April (4519) begangen. Zunächst wurde ein Decret vom 19. Januar, in Betreff der Auflösung des Gr. Consistoire des 32. Grads, welches auf dem Capitel de Sainte-Caroline ruhte, verlesen, und die von demselben in den 30., 31. und 32. Grad beförderten Mitglieder regularisirt. Die sieben erstgenannten künftigen Mitglieder des Supr. Conseil, nebst Roëttiers de Montaleau, Maire-Adjoint des 11. Arrondissement von Paris und General Rouyer, die schon früher ebenfalls zu Regenten des Rit Ecossais ancien designirt waren, erhielten nebst vielen andern den 31. und 32., zuletzt sie allein den 33. Grad und wurden in der Versammlung als Gr. Inspecteurs Généraux ausgerufen. „Sie werden sie hinführo in dieser Eigenschaft anerkennen und ihnen die ihrer höchsten Gewalt zukommenden Ehren erweisen."

Am 17. Junius wurde von de Grasse-Tilly, Rittmeister, Adjudant des Marschalls Herzogs von Castiglione, ein Supr. Conseil für Spanien zu Madrid errichtet.

Die angeblichen Hochgraduirten des Schottenthums hatten, ehe es in dem Supr. Conseil seine Oberherren erhielt, Autoritäten ausgeübt, welche letzterer nicht neben sich dulden konnte. De Fondeviolle, einer der 27 regierenden Gr. Inspecteurs Gén., war schon um 1797 mit seiner Familie aus S. Domingo nach Frankreich zurückgekehrt. Sein Schiff war von einem Engländer gekapert worden, welcher jedoch Fondeviolle sein Gut zurückgab, nachdem sie sich als Freimaurer erkannt hatten. Zu Paris angekommen, wurde er Mitglied des Gr. Orient, ist aber damals nur als Prince Rosecroix aufgeführt. Muthmaasslich erhielt er die Schottengrade von Abraham, vielleicht auch von de la Hogue, denn er gab der von ihm errichteten Loge la Triple Unité eins der von Kingston aus, 1804 in blanco nach Paris gelangten

Constitutionspatente, und gründete in derselben ein Consistoire de Princes de Royal Secret 32°, welches er unerachtet des von ihm mitunterzeichneten Beschlusses des Supr. Conseil vom 19. Januar 1811 fortbestehen liess. Bei dem Johannisfeste, 18. Juni (4522) liess die Loge ihr Consistoire mit Ostentation auftreten. Dieses gelangte zur Beschwerde (4523) und Cambacérès forderte am 22. October die erste Section des Supr. Conseil zur Untersuchung auf. Vor der niedergesetzten Commission erklärte de Fondeviolle, am 22. November: Die constitutionsmässige Existenz des Consistoriums der Triple Unité, welche vor Errichtung des Supr. Conseil erfolgt sey, und die Unklarheit, welche einige Ausdrücke von dessen Decreten enthielten, hätten ihn glauben lassen, dass er sich in einem besondern Ausnahmefalle befände. Aus der Verhandlung gieng hervor, dass in der That ein Mitglied des Supr. Conseil den der Triple Unité ertheilten Capitelbrief aus Kingston auf der Insel Jamaica mitgebracht hatte, der aber nur bis zum Chevalier Kadosch, 30°, zu arbeiten berechtigte, welcher Grad jedoch vermöge Decret vom 27. November 1806 hinführo nur noch durch Communication ertheilt werden soll. Der Berichterstatter hob insbesondere hervor, dass de Fondeviolle seit 1804 an allen Arbeiten des Supr. Conseil Theil genommen, und niemals besagten Capitelbrief geltend gemacht habe, dessen Existenz vor dem 22. Dezember 1804 ohnehin wegen unterlassener Anzeige zweifelhaft sey. Wirklich beschränkte sich Fondeviolle auf die Erklärung, dass es ihm unmöglich sey, eine authentische Abschrift davon, oder das Verzeichniss der Mitglieder vorzulegen. Das Ergebniss der Versammlung war, dass das angebliche Souv. Consistoire, 32°, am 2. Dezember aufgehoben und alle von ihm ertheilten Certificate für ungültig erklärt wurden. Als der Supr. Conseil am 9. Dezbr. zum Urtheilspruche versammelt war, schickte de Fondeviolle ein Schreiben, in welchem er wegen Alter und Kränklichkeit seine Stelle als Mitglied des Supr. Conseil niederlegte, was sofort angenommen wurde. (4525.)

Um vieles leichter als gegen sein eignes Mitglied konnte der Supr. Conseil an demselben 2. Dezember ein Decret gegen Firmin Antoine Abraham erlassen, welcher Certificate über Hochgrade ausgestellt, und sogar ein Constitutionspatent zum 29. Grad

der Loge le Père de Famille zu Angers ertheilt hatte. Sich selbst benannte er in ersteren Mitglied des Souv. Consistoire de France, et Président ad vitam du Tribunal des Gr. Inspecteurs Inquisiteurs Commandeurs près la Loge des Elèves de Minerve à Paris, autorisé par patente du 1r jour du 9e mois 5802 de la Mère Loge Ecossaise de France. Auf diese Anmaassung hin wurde das Souv. Tribunal zu Douay befragt, ob es vor dem 22. Dezbr. 1804 den Elèves de Minerve ein Tribunal errtheilt habe? Es erklärte, allerdings habe Abraham am 1. Nov. 1802 bei ihm diesen Grad erhalten, und für sich persönlich eine Constitution zur Errichtung eines Tribunals bei der Loge les Elèves de Minerve begehrt, wogegen es nur die berechtigten Mitglieder der Loge habe einzeln aufnehmen wollen. Letztere hätten dieses bis anhero unterlassen, und Abraham sey von dem Tribunal zu Douay am 2. Juni 1804 aus ihm bekannten Ursachen ausgestrichen worden. Er hatte somit noch Certificate ausgestellt, als er aufgehört hatte, dazu berechtigt zu seyn. „Das maurerische Vergehen des Br. Abraham hinsichtlich der Inhaber dieser Certificate, welche übrigens als vortreffliche Maurer anerkannt sind, ist nicht das einzige, dessen er sich schuldig gemacht hat; es bestehen in Frankreich und ausserhalb Frankreich viele Capitel, Collegien, Tribunale und Conseils, welche er errichtet hat, desgleichen eine unglaubliche Menge von Diplomen, welche er in allen Riten ausgestellt hat (wiewohl er in keinem derselben ein regelmässiges Mitglied ist), vermöge seines ehrlosen Schachers mit Gradheften und Diplomen.“ Das Tribunal des 31e in der Loge les Elèves de Minerve zu Paris und ein gleiches von ihm zu Angers errichtet, wurden nebst allen von ihm ausgestellten Certificaten für nichtig erklärt. Um zugleich sein Recht zu constituiren kund zu geben, errichtete der Supr. Conseil am 13. Februar 1812 den Conseil particulier zu Valenciennes, den zu Toulouse am 11. Mai und zu Limoges am 13. Juli. Das Chapitre vom 31. Grad, welches von Abraham zu Neufchateau eingesetzt gewesen war, wurde am 13. Februar 1812 regularisirt. —

Während des Jahrs 1811 traten keine Ereignisse hervor, welche die Ruhe der Arbeiten im Gr. Orient gestört hätten. Doch fand er sich am 15. Januar (4314) veranlasst, einen Vorfall mit Entschiedenheit zu rügen. Bei einem Trauergottesdienste

waren die Brüder mit ihren maurerischen Abzeichen in der Kirche erschienen, und hatten, unter Berufung auf Gross-Ehren-Beamte und selbst auf Cambacérès, die Geistlichen genöthigt, zuzusehen, dass maurerische und kirchliche Ceremonien mit einander vermengt wurden. Dieses wird strenge getadelt unter Beifügung der Versicherung, dass man dergleichen der Bestrafung des weltlichen Arms anheimgeben würde.

Mit dem Johannisfeste, 24. Junius (4210), wurde das Fest der Geburt des Königs von Rom verbunden. Die Portraite des Kaisers und seines Sohns waren aufgestellt; unter dem erstern stand: hic vir est, hic est, unter dem von Napoleon II.: patrium servabit honorem. Mehrere Gedichte zu Ehren des letztern sind in der Festschilderung abgedruckt. Die Logen Marie Louise (früherhin Saint-Napoleon genannt), die Loge la Vertu triomphante zu Rom, la Candeur zu Casal und die Frères unis zu Paris waren bereits dem Gr. Orient mit der Feier des wichtigen Ereignisses zuvorgekommen. Der Gr. Orient hatte durch ein Circular sämmtliche Logen zu entsprechenden Freudenfesten aufgefordert. — Cambacérès führte den Vorsitz; nur de Joly hielt einen Vortrag, in welchem wichtige Beschlüsse, die aber erst ihre Sanction erhielten, zusammengestellt sind. „Sie haben für einen besondern Fall das auf unbestimmte Zeit über den Br. Pyron verhängte Interdict (am 8. März) aufgehoben, und ihn hinführo in seine maurerischen Rechte wieder hergestellt. Hingerissen durch den Glanz des Gr. Orient hat der Gr. Orient des Herzogthums Warschau bei Ihnen die Vergünstigung einer Affiliation nachgesucht, welche gewährt wurde, und der Gr. Orient von Preussen (die Gr. Mutterloge zu den drei Weltkugeln) hat die Erneuerung eines Allianz-Vertrags beantragt, welchen die politischen Ereignisse nur zu lange ausser Wirkung gesetzt hatten. Das rectificirte System, unter der Benennung reformirte Maurerei, verlangt bei dem Gr. Orient, dass der Vertrag, der sie ehedem mit Ihnen vereinigt hatte, wieder hergestellt würde. Es tritt auf in dem schlichten Schmuck der Tugenden, welche es ausübt; es tritt auf unter den Auspicien des Grossmeisters, den es, gleich Ihnen, zu seinem Chef, zum Regulateur seiner Arbeiten eingesetzt hat; es erkennt, dass in dem Vertrag, durch welchen es ursprünglich sich abzuschliessen wünschte,

Modificationen nothwendig werden. Repräsentanten, ausgezeichnet durch ihre Gefälligkeit und Bescheidenheit, unterwerfen sich den gebieterischen Umständen, unter denen wir stehen. Ein neuer Contract ist abgeschlossen und der Gr. Orient sieht durch seine Klugheit ein Schisma erlöschen, welches die Weisheit der Repräsentanten nicht eilig genug bis in seinen kleinsten Verzweigungen vernichten kann."

Der gedachte Vertrag mit dem rectificirten System wurde am 14. Juni von 18 gegen 7 Stimmen, unter Vermittelung von Bacon de la Chevalerie und d'Aigrefeuille zwischen den neu erwachten Schottischen Directorien von Auvergne, Burgund und Occitanien abgeschlossen, und am 24. Junius ratificirt. Er steht abgedruckt in Thory Acta Lat. II. 217.

Unter den heimgegangenen Mitgliedern des Gr. Orient sind zu nennen Le Blond und Angebault. Langlacé und General Rampon waren als Gr. Experts in die Gr. Loge d'Administration eingetreten. Fustier hatte ein Bild, die drei symbolischen Grade darstellend, gemahlt und aufgestellt. Der Almosenier erhielt 3000 Francs zum vertheilen, und weitere 3000 Francs wurden zur Feier des Anlasses des Festes der Société maternelle zugestellt.

Mercadiers Handschrift ertheilt ausführliche Nachricht über die Rehabilitirung von Pyron. Nachdem er am 3. Mai 1805 vom Gr. Orient ausgeschlossen worden, stellte er die Anfrage, ob er ebenfalls seiner übernommenen Repräsentaturen entsetzt sey? Man gieng am 26. Julius auf Antrag des Redners mit 32 gegen 3 Stimmen zur Tagesordnung über. Als er Präsident des Capitels Saint-Napoleon geworden war, bat er am 15. Februar 1809, als solcher im Gr. Orient erscheinen zu dürfen. „Er habe seinen Fehler nur aus Verführung und Schwäche begangen, indem er den Rath von Feinden befolgt habe, die ihn stürzen wollten." Statt der Antwort wurde am 11. März vom gesammten Gr. Orient dem Capitel aufgegeben, einen andern Präsidenten zu wählen; es gehorchte. Nicht lange nachher trug der Gr. Orient des Königreichs Italien auf Affiliation an, und schlug Pyron zu seinem Repräsentanten vor; die Affiliation wurde so lange aufgeschoben, bis man anstatt seiner einen andern Repräsentanten erwählt haben würde. Nochmals wurde am 8. März 1811 der Gr. Orient zur Erledigung der Angelegenheit versammelt. Jetzt erst wurde

das seit fünf Jahren als Maurer bestandene Exil aufgehoben und beschlossen, Pyron zu überlassen, auf eine ihm geeignet scheinende Weise die Beendigung desselben bekannt zu machen. Als eine Loge ihn 1813 zu ihrem Repräsentanten ernannte, wurde seiner Annahme auf Grund des Artikels 8 der Statuten das Visa verweigert. Es wurde deswegen eine Appellation bei der Gr. Loge de Conseil eingelegt, allein die bald darauf eingetretenen politischen Ereignisse, und die Wendung der Verhältnisse im Gr. Orient waren Anlass, dass die Angelegenheit unerledigt liegen blieb.“

Eine wichtige Darlegung der maurerischen Gesinnung liegt in der am 9. August gefassten und am 19. veröffentlichten Auslegung der Gesetze des Gr. Orient (4313). Der Gr. Orient von Baden und mehrere französische Logen hatten sich beschwert, dass man französischen, mit Certificaten versehenen Maurern den Eintritt zu den Arbeiten versage, „unter dem Vorwande, dass sie eine andere Religion hätten.“ Der Gr. Orient von Frankreich, in Anbetracht, dass es zum Wesentlichen des Ordens gehöre, sich bei den Arbeiten niemals mit Politik oder Religion zu befassen, erklärt: dass Art. 1 des Abschnitts 3 des 12. Capitels seiner allgemeinen Statuten, welcher also lautet: „Ein jeder Mann kann zum Maurer aufgenommen werden, wenn er die erforderlichen bürgerlichen und moralischen Eigenschaften besitzt und in freiem Stande lebt“, in aller Strenge anwendbar ist auf alle Bürger, welche die verlangten Eigenschaften in sich vereinigen, ihr religiöser Cultus, zu welchem sie sich in der Aussenwelt bekennen, möge bestehen in was er wolle.“

Br. Noël, der schon 1809 einige maurerische Handschriften dem Gr. Orient übergeben hatte, liess demselben zum Dank am Johannisfeste, 30. Dezember 1811 (4211), abermals zwei Handschriften zustellen, von welchen die erste die erforderlichen Register zum Nachschlagen in den früher gedachten enthält. „Das zweite Werk handelt ausschliesslich vom erhabenen Grade Rose-Croix, dessen Ursprung, dem Verfasser zufolge, vom Falle des ersten Stammvaters datirt. Diese Behauptung, welche im ersten Augenblick ein Paradoxon zu seyn scheint, ist bis zum augenscheinlichsten nachgewiesen.“ An die Berichterstattung wurde der Wunsch geknüpft, dass noch mehr andere Brüder ihre

Kenntnisse mittheilen möchten. Der Gr. Orient von Westphalen wurde affiliirt.

Vorschriftsmässig sollten in diesem Jahre die 1806 abgefassten Statuts de l'Ordre maçonnique en France revidirt werden. Auf erstatteten Bericht der hierzu ernannten Commission erklärte die Gr. Loge de Conseil et d'Appel, „dass für dermalen kein Anlass vorliege, sich mit der Revision der Reglements zu beschäftigen.“ Der vorsitzende Grossmeister Cambacérès stimmte dem Antrag bei, und der gesammte Gr. Orient erhob für diesesmal die Unterlassung der Revision zum Beschluss.

Zu den seltnen Festen gehört noch die Feier des 50jährigen Bestehens der Loge Saint-Louis de la Martinique, die am 11. Januar 1761 von der Alten Grossen Loge und dem Schreinermeister Poupart errichtet worden war. Poupart selbst leitete die Festfeier, an welchen der Gr. Orient mit einer besonders abgeschickten Commission sich betheiligte. Bald nachher musste die Loge bis 1814 ihre Arbeiten einstellen, als der Pole Komarzewsky, der sie auf das thätigste unterstützt, und ihr seine Landsleute zugeführl hatte, gestorben war.

Ueber die Arbeiten des Rit écossais philosophique und des Rit de Hérodom ist nichts aufgezeichnet, ausser dass sie Logen constituirt haben.

Thory gedenkt eines am 8. Februar 1812 gefassten Beschlusses des Directoire des Rites, welcher einem auf der Loge Napoleomagne zu Toulouse ruhenden System der treuen Schotten oder der alten Schnur (Bru) die Anerkennung versagte. Dieses System will vermittelst eines im Jahr 1747 von dem in der Hochgrad-Maurerei, von so vielen Ordensgeschichten in Anspruch genommenen Prinz-Prätendenten Carl Eduard Stuart errichtet worden seyn, aus Erkenntlichkeit für die seinem Adjudanten Sir Samuel Lockard zu Theil gewordene gute Aufnahme. Als Grund zur Abweisung gab das Directorium an, dass der Constitutionsbrief „des Königs von England“ bei weitem der Kennzeichen der Aechtheit entbehre, und dass das aus neun Graden bestehende System überhaupt keinen moralischen oder scientifischen Zweck enthalte, welcher dessen Adoption rechtfertigte. Thory fügt die Bemerkung hinzu, dass es seit langer Zeit im südlichen Frankreich bekannt sey. Für letztere Behauptung liegen jedoch auch

nicht einmal Fingerzeige vor. Bei dieser Gelegenheit gedenkt er noch der Abweisung des Rite d'York, welche vorher erfolgt war. Derselbe ist nach vorliegenden Heften theilweise dem Gebrauchthume der damaligen Ancient Masons in England entsprechend, und Thory möchte mit Recht sich dahin aussprechen, „dass hierbei Beweggründe obgewaltet haben mögen, welche nicht zur Maurerei gehören."

Zur Wahrung des Anstands, der Regelmässigkeit und der Sicherheit der maurerischen Arbeiten, wurde von der Gr. Loge Symbolique am 5. Mai (4527) vorgeschrieben, dass wenn eine Loge ihre Arbeiten in ein neues Local, ausser den bereits bestehenden und bekannten, verlegen wolle, Anzeige davon an den Gr. Orient zu machen sey, welcher drei Commissarien ernennen würde, um dasselbe zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten, worauf beschlossen werden sollte, ob man daselbst zu arbeiten gestatten könne. In der Loge Jerusalem wurden an Einem Abende fünf Suchende auf einmal aufgenommen. Bei der Einrichtung der Repräsentanturen für die Logen beim Gr. Or. ist es kaum begreiflich, wie es Logen im Lande geben konnte, welche der Gaunerei eines 60jährigen Maurers Jacques Nicolas Levêque sich hingaben, der sich für einen reisenden Geschäftsträger des Gr. Orient ausgab, Gelder für denselben einzog und Zuschriften an ihn zu besorgen übernahm. Der Gr. Orient sah sich genöthigt, am 10. Septbr. in einem besonderen Circular vor diesem Betrüger zu warnen.

Die Schilderungen der beiden Johannisfeste werden immer inhaltleerer für die Geschichtschreibung, so dass zuweilen blosser Logenstreitigkeiten gedacht ist. Die Einkünfte des Gr. Orient mussten allgemach abnehmen, indem die Anzahl der Logen und Capitel-Constitutionen kaum mehr zunehmen konnte. Doch wurden am Sommerfeste 1812 (4212) noch 2000 Francs zur Verwendung für dürftige Maurer ausgesetzt. Ein grosser Unglücksfall, welcher die Stadt Beaujonc betroffen, und die Casse des Grand Orient bedeutend in Anspruch genommen hatte, wird für jetzt als Grund zu dieser Verminderung angegeben. Einer Zerwürfniss in der Loge zu Angers wird nachher gedacht werden.

Im Laufe des Jahrs ergriff der Gr. Orient einen Anlass, den Bereich seiner Gerichtsbarkeit ausdehnen zu wollen. Er hatte zu

Amsterdam zwei Logen, Saint-Napoleon und Sainte Marie Louise d'Autriche, constituirt. Beide glaubten die seither in dieser Stadt bestandenen älteren Logen nicht eher anerkennen zu dürfen, als bis sie vom Gr. Orient anerkannt seyen. Letztere dagegen versagten die Anerkennung der erstern, weil sie nicht vom Gr. Orient von Holland eingesetzt seyen. Die Gr. Loge Symbolique behauptete den Grundsatz, dass der Maurerorden in einem jeden Staate nur einen einzigen Gr. Orient anerkenne, dergestalt dass das Vorhandenseyn des Gr. Orient im Haag von dem Tage aufgehört habe, von welchem an Holland nur noch einen Bestandtheil des Kaiserreichs ausmachte. Von diesem Grundsatze ausgehend seyen die beiden genannten Logen, und die Loge du Berceau du Roi de Rome im Haag allein regelmässig, aber es stände den holländischen Logen frei, sich durch Visirung ihrer Constitutions-Patente durch den Gr. Orient de France regularisiren zu lassen. Letztere jedoch, so wie die Grosse Loge der Niederlande, blieben ihrem Systeme getreu, und bewahrten ihre Unabhängigkeit von dem Gr. Orient de France. Vorstehende Entscheidung wurde am Winter-Johannisfeste (4213) verkündigt. Unter den dabei Anwesenden wird des Herzogs Bernhard von Sachsen-Weimar und des Generals Grafen von Edling rühmend gedacht, und ersterem für seine in der Schlacht bei Wagram bewiesene Tapferkeit Weihrauch gestreut. Es wird vom Gross-Schatzmeister in seinem Berichte zugestanden, dass financielle Verhältnisse Ersparnisse nöthig machten, weshalb auch dem Hospitalier nur 2000 Francs angewiesen wurden. Aus demselben Grunde wurde auch dessen dringender Antrag zu Unterstützung eines Bruders, der zu Bordeaux all' sein Vermögen durch ein Brandunglück verloren hatte, und welcher einstweilen von den acht daselbst bestehenden Logen unterstützt worden war, einer Commission übertragen. Als beim Banquet die Gesundheit des Grossmeisters Don Joseph Napoleon I. Königs von Spanien und Indien ausgebracht wurde, dankte Cambacérès in dessen Namen und theilte nachstehende denkwürdige Worte mit: „Wenn der Staat in Gefahr seyn sollte, hat der Durchlauchtigste Grossmeister gesagt, würde ich alle Kinder der Wittwen um meine Person versammeln, und mit diesem heiligen Bataillon den Rebellen

entgegengehend, aller Welt beweisen, dass der Kaiser keine treueren Unterthanen hat, als die Maurer in Frankreich.“

Cambacérès Worte scheinen mit einer von Bègue-Clavel (auch in der Nr. 49 der Abeille Maçonnique) aufgezeichneten Anecdote in Zusammenhang zu stehen. Savary, Herzog von Rovigo, Minister der Polizei 1810—1812, hatte Verdacht gegen die Logen im Allgemeinen gefasst, weil in Einigen Wünsche für die Rückkehr der Bourbonen laut geworden seyen. Er beschied die Vorsitzenden der drei Kammern des Gr. Or. zu sich, fragte nach dem Zweck der Maurerey, was man in den Logen triebe, und ob man in denselben nicht gegen die Regierung conspirire. Die Präsidenten erwiederten, dass das Gelübde der Geheimhaltung der Mysterien der Maurerei ihnen nicht gestatte, den Schleier zu heben, dass es aber ein leichtes sey, sich aufnehmen zu lassen, wenn er sie kennen lernen wollte; er würde alsdann alle begehrte Erläuterungen im gesetzlichen Wege erfahren und sich überzeugen, dass die Maurer, weit entfernt gegen die Regierung zu conspiriren, deren ergebenste Anhänger und festeste Stützen seyen. „Der Minister warf diesen Vorschlag weit hinweg, und liess einfliessen, dass er geneigt sey, die Anwendung des Art. 291 des Code pénal gegen die maurerischen Gesellschaften anzurufen, worauf er sie entliess. Beunruhigt über diesen Vorfall entsendete der Gr. Orient mehrere seiner Mitglieder an den Prinzen Cambacérès, um ihm die Befürchtungen vorzustellen und seinen Schutz in Anspruch zu nehmen. Der Erzkanzler lächelte und forderte die Deputirten auf, sich zu beruhigen, unter dem Zusatze, dass er dem Kaiser seine Aufwartung machen wolle, und die Angelegenheit keine Folgen haben würde. Wirklich setzte der Gr. Orient seine Arbeiten fort, ohne nur einen Augenblick gestört worden zu seyn.“

Auch die Mutterloge du Rit Ecossais philosophique, welche am 22. Julius einen Freundschafts-Vertrag mit Gr. Orient Helvetique Romand zu Lausanne abgeschlossen hatte, berühmt sich des mehrmaligen Besuchs des Herzogs von Weimar, welcher ihre Kunstschätze beschaute. —

Schon in den ersten Monaten des Jahrs 1812 veröffentlichte das Souv. Schottische Capitel des Rit Ecossais ancien et accepté du Père de Famille im Thal von Angers eine gewichtige Schrift

(4528) gegen den Supr. Conseil, in welcher zum erstenmal zuverlässige geschichtliche Notizen, die bereits gehörigen Orts eingeschaltet worden, enthalten sind; sie ist zur näheren Kenntniss des Systems nicht zu entbehren, weil sie mehrere bis jetzt noch nicht abgedruckte Actenstück enthält. Die Loge hatte am 18. November 1805 ein Souv. Chapitre au Rit Ecossais ancien et accepté vom Gr. Orient erhalten. Abraham wurde von Pyron beschuldigt, daselbst aus eigner Machtvollkommenheit ein Collège de Gr. Ecossais 29. und ein Souv. Tribunal du 31 in's Leben gerufen und organisirt zu haben, wodurch ein Beschluss des Supr. Conseil vom 2. Dezbr. 1811 herbeigeführt wurde, welcher diese Constitutionsacten und die von Abraham ertheilten Certificate für null und nichtig erklärte, und am 22. Februar 1812 officiell nach Angers gelangte. (4524.) Das Factum wurde jedoch zu Angers entschieden in Abrede gestellt, denn Abraham habe blos dreien ihrer Brüder entsprechende Certificate ertheilt; dagegen habe das Capitel von ihm 17 Tage nach dem 2. Dezember wirklich Constitution angenommen.

Das Capitel zu Angers liess sich am 27. Februar 1812 von seinem Präsidenten Dazard einen Bericht erstatten, welcher mit Scharfsinn und Gründlichkeit abgefasst, und in späteren Streitschriften mehrmals als Quelle angeführt ist. Er berief sich auf die früher schon geschilderte, dem Capitel vorliegende Abschrift des Protocollbuchs von de Grasse-Tilly, dessen Glaubhaftigkeit zu jener Zeit nicht in Abrede gestellt werden durfte. Die Loge und das Capitel hatten noch niemals mit dem Supr. Conseil in Verbindung gestanden, richtiger gesagt, denselben niemals anerkannt, und beide behaupteten standhaft, ausschliesslich den Gr. Orient als Besitzer und Spender der Hochgrade anzuerkennen, weil er durch das 1799 abgeschlossene Concordat mit der Alten Grossen Loge Inhaber und Spender jener 25 Grade sey, zu deren Verbreitung Stephan Morin am 27. August 1761 ermächtigt wurde. Eine frühere desfallsige officielle Anfrage an den Grand Orient war am 21. August 1811 dahin beantwortet worden, die Angelegenheit sey der Gr. Loge de Conseil zur Erkenntniss übertragen worden.

Dazard greift geradezu die angebliche Grossmeisterschaft König Friedrichs II. an, dessen Gesundheitszustand in den letzten

11 Monaten seines Lebens ohnehin sehr bedenklich gewesen sey. Er könne unmöglich der vorgebliche Souverain Gr. Commandeur du Rite gewesen seyn, und die 33 Grade eingeführt haben, zumal da es geschichtliche Thatsache sey, dass er nicht einmal in seinem eignen Lande die Grossmeisterliche Würde angenommen habe. Hierauf weiset er genau nach, wie der neue Ritus um 8 Grade vermehrt, und der ehemalige 32. Grad in den 30., 31., 32. und 33. zerlegt worden ist. Er hatte sich wegen der seinem Capitel widerfahrenen Kränkung an Pyron gewendet, welcher ihm am 17. und 30. Januar 1812 antwortete, und gegen Erlegung von — 3808 Francs (!) — zu einem Conseil particulier du 32° zu verhelfen versprach. „Wenn Sie diese Gelegenheit vorüber gehen lassen, wird es unmöglich seyn, darauf wieder zurückzukommen. Wenn Sie das Conseil des 32° erhalten, so werden Sie der alleinige und einzige Conseil im Departement seyn, und etwas Geld mehr oder weniger darf Sie dabei nicht abhalten. Ich will Ihnen noch mehr sagen: Ich habe diese Anfrage vorgemerkt, und glaube Ihnen die Hoffnung machen zu dürfen, dass wenn Sie zwischen jetzt und dem 1. Februar einen regelmässigen Antrag wegen des 32. Grads stellen, Sie am 4. Februar dieses Begehren durchsetzen werden." Er sey überdies überzeugt, dass der Supr. Conseil die das Capitel zu Angers betreffende Stelle umdrucken und auf diesem Carton die Anzeige machen würde, dass Angers ein Conseil des 32. Grads erhalten habe, „wodurch Sie auf die glänzendste Weise einen Triumph erlangen." Dazard erwiederte, dass man das Opfer einer solchen Summe nicht bringen könne, worauf Pyron am 30. Januar erwiederte: so lange er habe hoffen können, dass Angers zu den grossen Ausgaben, welche der Supr. Conseil zu machen hat, beitragen würde, sey dieses „nur zu berühmte Decret im Staube des Secretariats des heiligen Reiches liegen geblieben." Es wurde hierauf ausgebreitet, und das Capitel zu Angers schritt im öffentlichen Druck an alle Logen und Capitel zu seiner Verantwortung. Sein Beschluss gieng am 27. Februar 1812 dahin, lediglich den Gr. Orient in seinen verschiedenen Abtheilungen als legitimen und Souverainen Chef des Rit ancien et accepté anzuerkennen, das Decret des Supr. Conseil vom 2. Dezember 1811 dem Grand Orient mitzutheilen, als erlassen von einer

unregelmässigen Autorität, welcher keine Gerichtsbarkeit zukomme, und bis zu einer vom Gr. Orient erhaltenen Interpretation des von ihm am 18. November 1805 empfangenen Capitelbriefs, hinsichtlich der darin enthaltenen Befugnisse, in Allen Graden fortzuarbeiten, zu deren Ertheilung es sich berechtigt halte.

Der Gr. Orient antwortete am 2. Mai 1812 (4543), er habe die Klageschrift jeder seiner drei Werkstätten vorgelegt; die Gr. Loge Symbolique und die Gr. Loge d'Administration hätten ein Zusammentreten der drei Grossen Werkstätten beantragt, welches am 27. April erfolgt sey. Das Resultat der Berathung sey die Ernennung einer Commission von neun Brüdern gewesen, welche die Angelegenheit von neuem untersuchen nnd Bericht erstatten sollten. „Vorläufig solle man Ihnen durch diese Zuschrift zu dem muthvollen Benehmen Ihres Capitels Glück wünschen, und für die unzweideutigen Beweise Ihrer Treue gegen den Gr. Or. und die Unterwerfung unter seine Statuten danken."

Der vom Capitel zu Angers angegriffene Supr. Conseil versammelte sich am 6. April 1812 (4529), und nachdem er über eine Geschäftsordnung seiner administrativen Commission einen Beschluss gefasst hatte, wurde ihm von Hacquet, Challan und Chasset ein Bericht über die Streitsache vorgetragen, aus welchem hervorgeht, dass Pyron das von ihm, ohne Auftrag des Capitels zu Angers, angemerkte Begehren der Brüder desselben einen Conseil des 32. Grads zu erhalten, wirklich vorgebracht hatte. „Dieses Begehren hätte in Erwägung gezogen werden können, wenn es nicht mit einem andern streitigen Punkte zusammengefallen wäre, in welchem die Brüder zu Angers sich mit Unrecht in Persönlichkeiten eingelassen haben." Beschluss war, das Decret vom 2. Dezember 1811 aufrecht zu erhalten, und die Erwägung über die Errichtung zu einem Conseil des 32. Grades bis zu einem in regelmässiger Form eingebrachten Begehren auszusetzen. Es darf hierbei versichert werden, dass in Dazard's Streitschrift nicht ein Wort von einem wirklich gestellten oder zu stellenden Begehren vorkommt, ausser dem, welches Pyron „annotirt" hat, und ihm in die Feder legen will.

Der Ehren-Grossredner Regnault de S. Jean d'Angely besprach am Sommer-Johannisfeste die Streitigkeit, deren Lösung eigentlich nur hinausgeschoben war; man sieht, dass sich zahlreiche

Stimmen zu Gunsten der Loge erhoben hatten. „Im Innern der Loge zu Angers hat sich eine Wolke gebildet, welche die Klarheit des Horizonts, sogar im Schoosse des ersten Orients, von welchem das reine, fleckenlose Licht ausstrahlt, getrübt hat. Gott behüte, dass ich diese Festlichkeit durch schmerzliche Einzelnheiten betrübe. Mich beseelt eine gerechtere Absicht, ein viel höherer Gedanke. Ich will nur die Gefahr einer jeden Missstimmung bezeichnen, aus welcher sich schnell alle Arten von Zerwürfnissen gestalten; ich will nur die Maurer aller Rite und aller Grade zur sanften Bruderliebe zurückrufen. — Mögen Sie vor Allem sich hüten, Denkmäler des Zwistes zu hinterlassen, indem Sie in der gesammten maurerischen Welt Zeichnungen verbreiten, in welchen diese Streitigkeiten niedergelegt sind. Unser Orden ist eine Verbindung für die Mysterien und die Liebe, für das Geheimniss und den Frieden. Im Namen dieser heiligen Verpflichtungen fordern wir unsere Brüder auf, sich dergleichen schwatzhafter Veröffentlichungen, dergleichen Circularschreiben, als gefährlicher Brandfackeln zu enthalten, die man ersticken muss. Mögen aus Ihrem Munde, Erlauchter Grossmeister, erhabene Worte und belebende Strahlen ergehen, die in den Orient von Angers Frieden und Licht bringen."

Vassal, der an demselben Tage als Deputirter eines Capitels Sitz im Gr. Orient eingenommen hatte, fügt (4621) als Zeuge Nachstehendes hinzu: „Kaum hatte das Capitel zu Angers das famöse Decret erhalten, als es am 27. Januar 1812 eine ausführliche Schrift erliess und dabei Boileau's Rath befolgte: „Es hieb scharf, aber es traf tüchtig." Regnault de S. Jean d'Angely war so sehr von den augenscheinlichen Wahrheiten der Druckschrift überzeugt, dass er am Sommerfeste des Gr. Orient in Gegenwart von dem vorsitzenden Cambacérès eine glänzende und lichtvolle Rede aus dem Stegreife hielt (weshalb sie nicht in der Festschilderung steht), in welcher er die unbestreitbaren Rechte nachwies, die der Gr. Orient dem Capitel ertheilt hatte, die hohen Grade des schottischen Rits zu ertheilen, weil nach der allgemeinen Constitution vom Jahr 1805 der Gr. Orient die einzige gesetzliche Autorität sey, welche die Werkstätten in allen Abtheilungen des schottischen Rits zu arbeiten ermächtigen könne. Cambacérès fühlte das ganze Gewicht der Rede von

Regnault de S. Jean d'Angely, er hatte bereits Kenntniss genommen von der niederschmetternden Streitschrift, und das tiefe Stillschweigen, das er in seiner Eigenschaft als Souv. Gr. Commandeur beobachtete, war eine stillschweigende Gutheissung der lichtvollen Wahrheiten, die ihm der Redner so klar dargestellt hatte."

Dieser Erläuterung Vassals ist in keiner der 1828 erschienenen heftigen Streitschriften widersprochen worden; allein der Supr. Conseil fand es für erforderlich, durch Drohungen Gesinnungen zu entkräften, die sich im Gr. Or. und bei Regnault de S. Jean d'Angely kund gegeben hatten, und er liess dieses am Winter-Johannisfeste des Gr. Orient 1812 (4213) durch sein Mitglied, de Joly, als Redner der Gr. Loge d'Administration thun. Dieser leitet seinen Vortrag ein durch Betrachtungen über den Schutz, den die Maurerei unter Cambacérès geniesst: „Aber meine Brüder, was würden die Ansprüche an den Schutz der Gesetze, an das Wohlwollen ihrer Hüter vermögen, wenn wir eine Spaltung unter uns blicken liessen, wenn wir der öffentlichen Gesellschaft das betrübende Schauspiel einer Veruneinigung, die niemals in unsern Herzen vorhanden war, aufführen wollten? Wohin könnte wohl die Verirrung der Gemüther führen? Es haben sich unter dem Vorwande von einigen Unvollkommenheiten, Stimmen in den verschiedenen Riten erhoben, die Einen um sich auszubreiten, die Andern um einzuschränken, Alle um Rechte zu reclamiren, Vorrechte wieder in Anspruch zu nehmen. Rechte! in einer Gesellschaft, die, wenn es mir erlaubt ist es zu sagen, nur als Abstraction und in der Wirklichkeit nur vermöge einer edeln und grossmüthigen Toleranz existirt. Vorrechte! unter Männern die nichts sind als schlichte Sendboten des Friedens, der Moral und der Brüderlichkeit, die, sobald sie aus ihrem friedlichen Dunkel hervortreten wollten, um eine positive Existenz einzunehmen, ihre Gränzen überschreiten und im Schoosse des Staates selbst eine Art von unabhängigem Staate bilden würden. Unbesonnene! auf diese Weise wollt Ihr das wenige Gute, das uns zu thun gestattet ist, in Gefahr setzen! Unbesonnene! die sich nicht scheuen, die Hand die uns behütet in die schmerzliche Nothwendigkeit zu versetzen, uns zu überlassen, und beraubt ihres schirmenden Beistands, wieder in das schauerliche

Nichts, in dem wir geseufzt haben, zurückzufallen! Ach, meine Brüder, möge die Vergangenheit uns als eine heilsame Leuchte wieder vor unsere Augen treten! Ersticken Sie, ich beschwöre Sie, die Keime des Gährungsstoffs zu Zwietracht und Rivalität, die nichts als übles erzeugen können; erinnern wir uns an die gelobte Treue einer unveränderlichen Einheit zur Vollendung des grossen Werks, an die gelobte Treue, durch welche auf beiden Seiten, ich sage gleichmässig in Benjamin und Juda, alle persönliche Prärogativen beeinträchtigt werden, eine Treue, die sich nur rein erhält durch Verläugnung aller persönlichen Interessen. Meine Brüder, alle diese Projecte, diese Discussionen haben das Herz unsers Grossmeisters tief verletzt, sey denn auch dieser feierliche Tag, der Tag der Sühne."

Die Angelegenheit von Angers blieb im Gr. Orient unbeendigt, und dieser gesteht sein Unvermögen zur Abhülfe in einem Circular vom 2. October 1815 (4543) aufrichtig ein: „Wir könnten Ihnen viele Einzelnheiten über die Folgen dieses Vorfalls mittheilen, über den Eifer und die unermüdliche Hingabe der Commission der Gr. Loge de Conseil et d'Appel, über ihre Conferenzen mit dem Grossmeister, über das Hinausziehen und die Zwischenvorfälle, die einige Zeit hindurch die Arbeiten und die brüderlichen Verwendungen dieser Commission gelähmt und ihre Absichten niedergedrückt haben u. s. w." Erst durch sein Decret vom 19. November 1814 sey er in Stand gesetzt, gründliche Abhülfe zu gewähren. —

In einer feierlichen Versammlung des Supr. Conseil vom 20. April, wurden unter Cambacérès Vorsitz fünf Brüder aus der Triple Unité, darunter Chemin-Dupontès, regularisirt, und nebst 7 andern in den 32. Grad erhoben. Hierauf erstattete Pyron Bericht über die Leistungen der Commission administrative seit dem 8. April 1811. Das Consistorium des 32. Grads bei der Triple Unité, zwei Tribunale des 31. Grads, das eine zu Paris in der Loge les Elèves de Minerve, das andere in der Loge de la Paix zu Neufchateau, und die beiden zu Angers befindlichen waren für unregelmässig erklärt worden. Dagegen war zu Valenciennes ein Consistorium des 32. Grads (4526) und zu Neufchateau ein Tribunal des 31. Grads constituirt worden. Angekündigt wurden die Ansuchen des Capitels du Faisceau zu

Toulouse, und des Père de famille zu Angers, um Consistorien des 32. Grads zu erhalten. Ein noch nicht vom Gr. Or. installirtes Capitel zu Dünkirchen suchte im voraus um ein Tribunal des 31. Grads an. Viele Capitel hätten wegen dergleichen Tribunale und Consistorien Anfragen gestellt. — Am Schlusse des Actenstücks folgt wie gewöhnlich die Aufzählung der bereits bekannten 26 Mitglieder des Supr. Conseil und seiner sieben Ehrenmitglieder. Dann die Namen der sechs anerkannten Mitglieder des Supr. Conseil für die französischen Inseln in Süd- und Nordamerika, mit der seither stets vorkommenden allgemeinen Bemerkung: „Der Supr. Conseil erkennt für Frankreich und dessen Colonien keine andere Souv. Gr. Insp. Gén. des 33. und letzten Grads des Rit Ecossais ancien et accepté an, ausser den in gegenwärtigem Verzeichniss angezeigten.“ Dieselben sind de Grasse-Tilly de Rouvilla Grand Commandeur, de la Hogue, ehemals Rath am Oberhof auf S. Domingo, Duquesne alter Seeofficier, Antoine Gutsbesitzer auf S. Domingo, Le Tricheux Einnehmer am Enregistrement zu Paris, und Bidaut Kaufmann zu Jérémie. Die Mitglieder der beiden Conseils des 32. Grads zu Valenciennes und Toulouse, dann das Verzeichniss der anerkannten Princes de Royal Secret und der übrigen niedern Grade bis zum 27. Grad machen den Schluss. Das gesammte Actenstück (4529) wurde zu 100 Exemplaren abgedruckt.

Durch diese Veröffentlichung zog sich der Supr. Conseil einen Streit zu, dessen Folgen für ihn nicht erfreulich waren. Er hatte, um seine eigene Existenz als eine legale darzustellen, die Existenz eines andern Supr. Conseil zugestanden, an dessen Spitze de Grasse-Tilly stehen sollte, nachdem er für Frankreich seine Stelle, welche Cambacérès einnahm, als Gr. Commandeur aufgegeben hatte. Der fictive Supr. Conseil des Isles françaises du vent et sous le vent, dessen anerkannte Mitglieder eben erst genannt worden sind, und dessen Grand Commandeur de Grasse-Tilly abwesend war, hatte theils das angebliche Recht der Gr. Inspecteur Gén. benutzt, theils feine Destinctionen ersonnen, um die ausschliessliche Befugniss des Supr. Conseil pour la France, den 33. Grad zu ertheilen, mit freigebiger Hand zu umgehen. Ja, de Grasse war in seinen Speculationen so weit gegangen, dass er vor seinem Abgang zum Feldzug in Spanien in den

Händen von Antoine eine grosse Anzahl von Patenten zu den höhern Graden in blanco unterschrieben, zum Absatz hinterlassen hatte, deren Anerkennung der Supr. Conseil durch sein erlassenes Verzeichniss vorzubeugen beabsichtigte. Der Supr. Conseil pour la France ergriff einen anscheinend triftigen Anlass, um gegen den neu auftauchenden Rivalen durch ein Circular vom 14. Sept. 1812 (4530) eine verständliche Demonstration zu machen.

Der vielgenannte Fr. Abraham hatte sich durch die 1804 ihm widerfahrene Missbilligung seines Tuileur (1955) nicht abschrecken lassen, seine Veröffentlichungen fortzusetzen, und gab 1812 die Réglemens Généraux de la Maçonnerie Ecossaise im Nachdruck heraus. (4407.) Die Schottische Mutterloge des philosophischen Ritus beschwerte sich über diese Veröffentlichung ihrer Statuten in einem Circular vom 7. August. Für den Supr. Conseil war ungleich wichtiger: L'unique et parfait Thuileur, 1812 (1991), dessen Inhalt er zergliedert und als unrichtig angiebt. Dabei wird Abraham als Verfasser benannt, zugleich mit drei andern Brüdern: Fer. Maur. de St. P. (Saint Paul?, einer der Grasse-Tilly's Patente mitunterschrieben hat und in den Verzeichnissen des Supr. Cons. nirgends genannt ist), Gab (orria?) und Baz. Ausser diesen wird ein seit mehreren Jahren aus den Logen S. Napoleon und Phönix zu Paris wegen seines ehrlosen Handels mit maurerischen Gegenständen entfernter Br. Oc. beschuldigt, den Thuileur in den Logen zum Verkauf herumgetragen zu haben? Guérard nennt in seiner France litéraire IX. 489 geradezu den Professor Peter Franz Tissot als Verfasser des Büchleins, zu dessen Beförderung nach allen Richtungen Circulare ergangen waren. „Der Maurer Abraham und seine Mitarbeiter sind noch weiter gegangen; sie haben sich bei vielen Maurern, Logen und Capiteln ausgegeben, als bekleidet mit den höchsten Graden des Rit Ecossais ancien et accepté, des Rit philosophique, der Maçonnerie Hermétique, des Rit de Hérodom de Kilwinning, und sogar in einigen Departementen und selbst zu Paris, als Vorsitzende von Werkstätten, die mit der Gewalt bekleidet seyen, Capitel, Conseils, Höfe, Tribunale und Conseils particuliers, und die zu den hohen Wissenschaften erforderlichen Arbeiten zu organisiren." Vor allem diesem warnt der Supr. Conseil und „um die Maurer vor jeglicher Art von Täuschung

zu behüten, zu welchem Rit sie auch gehören mögen, werden die Logen und Capitel am Ende dieses Circulars das Verzeichniss der activen und beschliessenden Mitglieder des Supr. Conseil vorfinden, die alleinig unter Cambacérès, in Gesammtheit, und nicht als einzelne Personen, im ganzen Bereich des französischen Reichs und dessen eroberten Ländern, die Diplome für die über den 18. Grad des Rits hinausgehenden Grade ausstellen können", welche von Cambacérès mitunterschrieben seyn müssen. Es folgen am Schlusse die mehrmals schon angeführten Namen der 26 activen und 6 deliberirenden Mitglieder des Supr. Conseil.

Er hatte mit richtigem Tact die Parthei getroffen, welcher eigentlich diese Demonstration galt, nämlich das vorgebliche Supr. Conseil pour les Isles françaises d'Amérique, dessen Grand Commandeur ad vitam, de Grasse-Tilly, in Spanien in englische Kriegsgefangenschaft gerathen war. De la Hogue sein lebenslänglicher Lieutenant Gr. Commandeur, versammelte in dessen Abwesenheit am 15. November die zu seinem Supr. Conseil gehörigen Gr. Insp. Gén. legte die Beschwerde vor, dass der Supr. Conseil pour la France in seinem Circular vom 14. September der seitherigen Observanz zuwider ihre Namen hinweggelassen habe, und veranlasste den Beschluss, dass dem Souv. Gr. Commandeur Cambacérès deshalb eine Beschwerdeschrift übergeben werden solle, die am 11. Dezember gutgeheissen, aber auch zugleich veröffentlicht wurde (4531.)

In dieser Denkschrift an Cambacérès wird vor allem Beschwerde geführt, dass der Supr. Conseil pour la France am 14. September ihre seither aufgeführte Namen hinweggelassen habe. „Die kleine Anzahl von Gr. Insp. Gén., welche nicht benannt worden sind, hatte bis auf den heutigen Tag keine Reclamation erhoben, weil man gedacht hatte, dass diese Unterlassung eine Folge der Unkenntniss seyn konnte, in welcher sich der Verfasser der Mitglieder-Verzeichnisse des Supr. Conseil, hinsichtlich der maurerischen Existenz dieser Erlauchten Ritter, befand." Da aber Alle Mitglieder übergangen seyen, so treten sie vor Cambacérès, „geflüchtet in den Schooss ihres Mutterlandes, in Folge der unheilvollen Begebenheiten, welche die Colonien verwüstet haben, woselbst sie in den Händen jener Nation, welche tyrannisch auf den Meeren herrscht, all' ihr

Eigenthum zurückgelassen und von ihren Besitzthümern nichts gerettet haben, als ihre Rechtsansprüche, ihre Constitutionen und andere authentische Actenstücke, die zur Begründung ihrer Vollmacht dienen.“ In Frankreich hätten eben sie den Supr. Conseil, der unter Cambacérès Leitung blüht, gegründet. Niemals sey ihre Absicht gewesen, Altar gegen Altar aufzurichten, daher sie keine Constitutionen ertheilt hätten; doch seyen sie weder berechtigt noch verpflichtet, zu Gunsten derer, welchen sie die erhabensten Kenntnisse der königl. Kunst gelehrt haben, auf alle Vorrechte ihres Grades zu verzichten. Es sey in den Grossen Constitutionen, „von welchen durch de la Hogue Lieutenant Gr. Commandeur eine Abschrift im Archiv der Supr. Conseil de France niedergelegt ist, verordnet, dass ein Gr. Insp. Gén. stets Ehrenmitglied eines jeden Supr. Conseil sey, zu welcher Nation dieser auch gehören möge.“ Sie verlangen daher, dass die Namen des Supr. Conseil für die französischen Inseln dem Mitglieder-Verzeichnisse des Supr. Conseil für Frankreich beigefügt werden, dass bei letzterem „ein Supr. Conseil für die französischen Besitzungen in Amerika errichtet werde, in welchem alles was dieselben betrifft zu verhandeln sey, bis dass bei dem allgemeinen Frieden die Mitglieder wieder an ihren Heerd zuruckkehren könnten, und dass drittens die Mitglieder dieses Supr. Conseil Ehrenmitglieder des Supr. Conseil für Frankreich seyen, weil sie ihn errichtet haben, kraft der von ihnen überbrachten Vollmachten und in Gemässheit der Grossen Constitutionen.“

Das hinzugefügte Mitglieder-Verzeichniss benennt de Grasse-Tilly als lebenslänglichen Souv. Gr. Commandeur, J. B. M. de la Hogue als Lieutenant Gr. Commandeur, Hannecart-Antoine als General-Schatzmeister und E. J. A. Teissier de Marguerittes als General-Secretair des Heiligen Reichs, A. C. E. de Maghellen als Gross-Ceremonienmeister, Esprit B. de Castellane als Capitaine der Garde, und J. Déprémesnil als Mitglied, alle als ehemalige Begüterte auf S. Domingo. Inactive Ehrenmitglieder sind Bidault, Duquesne, Trogoff und Letricheux. Abdrücke dieser Schrift sollen an alle Logen und Capitel und an die Supr. Conseils zu Berlin (?), Mailand und Madrid abgehen. Die Versendung erfolgte am 5. Januar 1813.

Am 12. Januar wurde von den eben genannten Gr. Inspecteurs Gén. ein neuer, über den 33. hinausgehender Grad gestiftet, le Pacificateur Américain Chevalier Prince du Tropique, von welchem späterhin Nachricht erfolgen wird.

Der Supr. Conseil für Frankreich blieb nicht lange die Antwort schuldig, sondern liess sich in einer ausserordentlichen Versammlung am 30. Januar 1813 in Gegenwart von Cambacérès durch den Grafen Muraire einen Bericht erstatten. (4532.) Voran geht die Beschwerde über die Ungehörigkeit, dass man die bei Cambacérès eingereichte Schrift durch den Druck vervielfältigt ausgesendet, noch ehe Cambacérès eine Antwort ertheilt habe. Hinsichtlich der Unterschrift wurde gefragt, wie es möglich sey, dass mehrere derselben Personen angehören, die niemals auf S. Domingo gewohnt hatten, und verlangt, dass die, welche so laut die Vorrechte ihres Grades ansprächen, sich noch ausweisen müssten, dass ihr Grad ihnen vom Supr. Conseil der französischen Besitzungen in Amerika ertheilt sey „zu der Zeit wo er noch beisammen gewesen und an einem seiner Herrschaft unterworfenen Orte.“ Der Anspruch von Ehrenmitgliedschaft ausländischer Gr. Insp. Gén. stehe nicht in den Grossen Constitutionen. Was das ihnen zugefügte Unrecht betreffe, so müsse die Verpflichtung des Supr. Conseil von Frankreich nachgewiesen werden, das Mitglieder-Verzeichniss des Supr. Conseil für die Inseln, oder irgend eines andern Supr. Conseil hinter dem seinigen drucken zu lassen. Dennoch sey dieses bisher aus Freundlichkeit geschehen, und dass man es am 14. September 1812 nicht gethan habe, sey dadurch gerechtfertigt, dass dieses Decret lediglich eine innere Sprengelangelegenheit betroffen habe, und man in Anbetracht der Verwerfung der unächten Gradhefte und Diplome diejenigen ausschliesslich habe nennen müssen, deren Actenstücken Glauben beizumessen sey. Wollte man die drei vom Supr. Conseil der französischen Inseln gestellten Ansprüche beurtheilen, so müsse man sie sämmtlich abweisen, um die Unabhängigkeit der verschiedenen Supr. Conseils zu wahren, bei der unrichtigen Behauptung der Reclamanten, „dass sie kraft der von ihnen mitgebrachten Vollmachten den Supr. Conseil für Frankreich in's Leben gerufen, da ihre Mehrzahl damals noch nicht den 33. Grad besessen hätte, und bis heutigen Tages

dafür noch nicht anerkannt ist." Doch sollen sie als Ehrenmitglieder aufgeführt werden, „wenn die noch nicht anerkannten sich vorgängig über die Legitimität ihrer Einweihung, über die Zeit und den Ort, wo sie dieselbe erhalten, sowie über die Vollmacht derer, welche ihnen den Grad ertheilt, ausgewiesen haben würden." Aber sie dürften sich nicht anmaassen, die maurerischen Geschäfte für die Inseln zu dirigiren, denn eine für irgend ein Territorium errichtete Gewalt höre ausserhalb dessen Gränzen auf, gleichviel welche Ursache dieses veranlasst habe. Die Grossen Constitutionen verlangten, dass ein jeder Supr. Conseil so weit wie möglich vom andern entlegen seyn solle. Zudem sey durch Constitutionsbrief vom 14. Sept. 1808 auf Guadeloupe bereits ein Gr. Consistorium des Isles du vent et sous le vent errichtet worden, um den Schottischen Ritus zu organisiren und in Thätigkeit zu setzen, bis dass die Umstände gestatten würden, ein Supr. Conseil für die französischen Inseln zu organisiren. Diese Constitution sey von (dem damals als Chef d'Etat major der Armee in Italien befindlichen) Br. de Grasse-Tilly mit einer Proclamation an alle Maurer begleitet gewesen. Das Consistorium bestehe, es sey also keine Unterbrechung in der Administration vorhanden, und die Errichtung eines Supr. Conseil zu Paris sey daher überflüssig. „Man will, heisst es, nicht Altar gegen Altar errichten. Woher kommen denn die vielen ungesetzlich ausgestellten Diplome im Innern von Frankreich, theils im Namen des Supr. Conseil für die französischen Inseln von Amerika, und zwar unter Datis, welche mit der Existenz dieses Conseils unvereinbar sind, theils sogar im Namen des Supr. Conseil für Frankreich, dessen Autorität und Berechtigungen man so offenbarlich usurpirt hat. Woher diese unaufhörliche Ausübung einer nicht existirenden Macht auf einem auswärtigen Territorium und in einem Lande, in dem ein Supr. Conseil errichtet ist? Woher diese übereilte und nicht autorisirte Versammlung als Supr. Conseil am 15. November 1812 und 10 Januar 1813? Wozu dieser Abdruck der an Cambacérès überreichten Adresse, ehe darauf geantwortet und Beschluss erfolgt ist? Ist dieses nicht der ausgesprochenste Eingriff in die ausschliesslichen Attributionen des Supr. Conseil für Frankreich? Wenn unglücklicher Weise ihre Absicht, Altar gegen Altar

nicht erheben zu wollen, nicht aufrichtig ist, „wenn es nur zu wahr ist, dass sie nur der Deckmantel einer versteckten Ehrsucht ist, wenn sie darauf beharren"... dann trifft uns wenigstens kein Tadel, wir haben unsere Pflicht gethan. — Der Beschluss des Supr. Conseil gieng dahin, die Errichtung eines Supr. Conseil für die amerikanischen Besitzungen neben sich nicht zu gestatten. Dagegen sollen die als regelmässig aufgenommen anerkannten, unter einer eignen Rubrik als Ehrenmitglieder im Verzeichniss aufgeführt werden. „Doch vermeint man nicht eine früher schon vorhandene Verpflichtung hierzu anzuerkennen, oder sich irgend eine solche aufzuerlegen." Das Actenstück wurde gedruckt und versendet, nebst einem Circular, dessen energische Fassung man aus den Eingangsworten abnehmen kann. „Projecte, die seit langer Zeit aufgefasst und überlegt waren, deren Erreichung oft unter versteckten Versuchen und durch gewagte Handlungen einer Macht, die sich zu begründen versucht, erstrebt wurden, sind endlich an das Tageslicht gekommen" u. s. w.

Es kann aus Mangel an erläuternden Nachrichten nicht angegeben werden, in welcher Beziehung eine Begebenheit mit diesen Beschlüssen stehen mag, deren de Marguerittes (4571) gedenkt.

„Am 2. Februar 1813 machte der Supr. Conseil pour l'Amérique dem Insp. Gén. 33 D'......... und dem Prinzen des königl. Geheimnisses 32° V..... den Prozess; beide wurden aus dem Verzeichnisse gestrichen und unfähig erklärt, in der Schottischen Maurerei ein Amt zu bekleiden, und der Letztere wurde verurtheilt, dass sein Namen zwischen den beiden Säulen verbrannt wurde. Schlagen Sie das goldne Buch unter dem Jahre auf, von welchem ich spreche, und der Beweis wird allen Maurern, welche diesen Tempel schmücken, vor Augen liegen."

Um vieles bestimmter und bezeichnender sprach sich im Jahr 1814 Pyron über obige Vorfälle in seinem Abrégé (4538) aus. „Zwei Mitglieder des Supr. Conseil für Amerika, welche nach Paris geflüchtet waren, gestalteten einen deliberirenden Conseil unerachtet des fünften Artikels der Grossen Constitutionen, welcher vorschreibt: „dass drei Mitglieder den Conseil nicht vollständig machen könnten, wenn nicht der Souv. Grand Commandeur oder der Lieutenant Gr. Commandeur dabei den Vorsitz

führt. Vermöge dieser Uebertretung und insbesondere des 11. Artikels haben sie eine bedeutende Anzahl von Maurern zu den Stufen des Kadosch und des Prinzen vom königl. Geheimnisse erhoben, von welchen mehrere nachmals von ihnen im 33. Grade eingeweihet und berufen wurden, um die Zahl von neun Mitgliedern, aus welchen dieser Supr. Conseil bestehen sollte, zu ergänzen, während sie nach dem zweiten Artikel „nicht zu zweien einen Beschluss fassen, noch an die Stelle von zerstreuten und nach andern Ländern geflüchteten Mitgliedern, Ersatzmänner ernennen konnten, ausser im Falle des Ablebens dieser zerstreuten Mitglieder, oder ihrer Resignation, oder ihrer Entfernung aus Amerika, um nicht wieder dahin zurückzukommen.“ Dieselben haben überhaupt, ohne Beachtung der Artikel 9 und 17, welche vorschreiben: „dass kein Inspecteur Général Gebrauch von seiner Ermächtigung machen darf in einem Lande, in welchem ein Supr. Conseil befindlich ist“, für Paris und unterschiedliche Departemente, für Holland, Piemont, für die genuesischen und römischen Staaten, und einige andere Länder, eine Menge Certificate über Aufnahmen, über den 18. Grad hinaus, bis einschliesslich zum 32. Grad (mehr als 100 an der Zahl), an Maurer ausgestellt, welche niemals ihre Heimath verlassen haben. Viele dieser Diplome sind aus dem Orient von Paris, und der grösste Theil derselben aus dem Orient von Cap-Français auf der Insel von S. Domingo unter den Jahren 1810 und 1811 datirt, obgleich jene zwei Mitglieder bereits 1804 nach Paris geflüchtet waren, woselbst sie bis auf den heutigen Tag ununterbrochen gewohnt haben. Mehrere Inhaber von dergleichen Diplomen haben, belehrt über ihre Irregularität und die falsche Angabe, dass solche auf Cap-Français ausgestellt seyen, woselbst die Besitzer angeblich die Weihe erhalten haben sollten, obgleich sie niemals daselbst gewohnt hatten, den Supr. Conseil de France um Regularisation angesprochen; mehreren derselben ist sie gewährt worden. Alles gebietet einen Schleier über noch weit betrübendere Einzelnheiten zu ziehen, weil man an die Unterschrift einzelner Mitglieder des Supr. Conseil für Frankreich erinnert würde, welche als verfälscht erkannt wurde, und als nachgemacht nach solchen, die auf Diplomen welche der Supr. Conseil ausgestellt hat, befindlich sind.“

Der Supr. Conseil pour la France hielt am 5. März 1813 (4533) seine feierliche Jahres-Sitzung. Das wichtige Actenstück, Pyron's Darstellung der Geschichte des Schottenwesens, die er dem Herzoge von Sachsen-Weimar und dem Grafen Edling bei Gelegenheit ihrer an diesem Tage vollzogenen Aufnahme in den 32. Grad, nachdem beide vorher die Grade bis zum 31. durch Communication erhalten hatten, vortrug, ist bereits oben vollständig mitgetheilt. Der erstattete Jahresbericht wiederholt in kurzen Zügen die bis hieher geschilderten Vorfälle. Das Grand Consistoire, la Trinité, zu New-York hatte bereits am 15. Febr. 1810 auf Correspondenz angetragen, welche am 11. Febr. 1813 angenommen wurde. Die Darstellung des eben geschilderten Zerwürfnisses mit dem Supr. Conseil pour l'Amérique erstreckt sich nur über die Unregelmässigkeit und Verfälschung der Certificate.

Da das letzte vom Supr. Conseil pour la France veröffentlichte Verzeichniss denselben in vollem Pomp darstellen soll, so mögen die noch vorhandenen Mitglieder desselben wieder in ihrer Aufeinanderfolge kurz benannt werden:

Cambacérès ist Très puissant Souv. Gr. Commandeur; — der Graf Timbrune Thiembronne de Valance Senator u. Divisionsgeneral, Lieutenant Gr. Commandeur; — Pyron, ancien Agent Général, ancien Intendant des Domaines appanagés, Secretair des Heiligen Reichs; — Thory, propriétaire, Schatzmeister des Heil. Reichs; — Hacquet, propriétaire, Gross-Ceremonienmeister; — Le Chevalier Challan, membre du Corps legislatif, Capitaine des gardes, pro tempore; — Kellermann Maréchal duc de Valmy; — Graf de Lacépède Minister; — Bermond d'Alès-d'Anduze; — Rénier Exnoble Venitien; — der Marschall Massena duc de Rivoli, prince d'Esling; — Clément de Ris comte de Môni, Préteur du sénat; — Graf v. Beurnonville Senateur, ancien Général d'Armée; — Marschall comte de Perignon; — Graf Muraire, Conseiller d'état à vie, premier président de la Cour de cassation; — d'Aigrefeuille ancien Chevalier de Malte; — Graf le Pelletier d'Aunay, ancien Maréchal de Camp; — Marschall Rapp duc de Dantzig; — Graf Chasset, Senateur titulaire; — Graf Ségur Grand-Maître des Cerémonies; — Graf Rampon, Senateur titulaire, Général de Division; — Henri de Laugiers-Villars ancien officier; — Fréteau

Baron de Pény, avocat Général en la Cour impériale de Paris; — Pascal Rouyer Divisions-General; — Roëttiers de Montaleau und De Joly, Advokat im Staatsrath. Ehren-Mitglieder sind de Grasse-Tilly de Rouvilla, Capitaine adjoint beim Staab der Armee in Spanien, dermalen kriegsgefangen in England, Ehren-Grand-Commandeur; de Trogoff, Baillache, Godefroi de la Tour d'Auvergne, d'Harmensen und le Court de Villière, Oberster.

Anerkannt sind vom Supr. Conseil für Frankreich die für Amerika aufgenommenen Besitzer des 33. Grads: der Baron Borne; Desfourneaux Divisions-General, gewesener Gouverneur auf Guadeloupe, und der Ritter d'Estourmel. — Anerkannt ist fernor der Supr. Conseil pour les Isles françaises de l'Amérique du Vent et sous le Vent in Frankreich, „welches seinen Sitz hat am Cap Français, auf der Insel S. Domingo" und aus folgenden Besitzern des 33. Grads besteht: De Grasse-Tilly de Rouvilla, Rittmeister, kriegsgefangen in England, Souv. Grand Commandeur; de la Hogue ancien Conseiller au Conseil supérieur du Cap-Français, angestellt zu Paris im Kriegsministerium, Lieutenant Gr. Commandeur; Duquesne, gewesener Seeofficier, kriegsgefangen auf Martinique; Antoine, Gutsbesitzer auf S. Domingo; Letricheux, Einnehmer des Enregistrement zu Paris und Bidault Kaufmann zu Jérémi auf der Insel Domingo.

Es folgt das Verzeichniss der 10 Mitglieder des Supr. Conseil für das Königreich Italien zu Mailand. Prinz Eugen Napoleon, Vicekönig, ist Souv. Grand Commandeur und Grossmeister des Ordens in Italien; Calepio ist Lieutenant Grand Commandeur. Unter den 6 Ehrenmitgliedern finden sich Pyron, de Grasse und Rénier.

Der Supr. Conseil für das Königreich beider Sicilien zu Neapel wird von 10 Mitgliedern gebildet. König Joachim Napoleon ist Souv. Gr. Commandeur und Grossmeister des Ordens; Serva, Prinz von Gerace, Staatsrath, ist Lieutenant Grand Commandeur. Unter den sechs Ehren-Mitgliedern sind Marschall Perignon, Godefroi de la Tour d'Auvergne, Pyron und Graf Caprara bemerklich.

Ausgebildeter scheint der Supr. Conseil pour les Espagnes zu Madrid zu seyn. Er besteht aus 12 Mitgliedern. König Don Joseph Napoleon ist Grossmeister des Ordens und Souv. Grand

Commandeur; General-Postdirector Beraza Lieutenant Gr. Commandeur. Ehrenmitglieder sind de Grasse-Tilly, Pyron, Clermont-Tonnerre und Lechangeur.

Am Schlusse dieses Verzeichnisses findet man die Erklärung des Supr. Conseil pour la France, dass er für die eben benannten Suprêmes Conseils nur die darin namentlich aufgeführten Besitzer des 33. Grads anerkennt und fügt die Bemerkung hinzu: „Diese Supr. Conseils können ihre Gewalt nur in den Ländertheilen ausüben, für welche sie errichtet sind, weil zufolge der Grossen Constitutionen vom Jahr 1786 an den Orten, wo ein Supr. Conseil existirt, nur auf ihm die Macht beruht, und diese nothwendiger Weise jede andere Macht ausschliesst."

Nach diesem folgt ein alphabetisches Verzeichniss von 107 anerkannten Princes de Royal Secret 32°, aus welchem einige nambar zu machen sind. Bacon de la Chevalerie, ancien Officier Général, Battaglini zu Avignon, Beaumont-Bouillon, Bertonasco, Chemin, proprietaire, Choiseul-Stainville, Croze-Magnan, Defoisy, Advocat, Doisy, Graf Edling, General Ernouf, Graf Gardanne, General, Gentil, Houssement, Handelsmann, Leger de Bresse, gewesener Rittmeister, Lepelletier d'Aunay, Marie, Maugerit, Graf Miollis, Pajot der ältere, Referendar, Pajot D'Orville, greffier und Rath, Prousteau de Montlouis, Graf Rose de Gavres, Robelot, Prinz Bernhard von Sachsen-Weimar, Schouten zu Dortrecht, Vassal Arzt, Weidner aus Anspach, Prinz Alexander von Würtemberg u. s. w.

Anerkannt sind die auswärtigen Conseils des 32. Grads zu Valenciennes: la Parfaite Union, Präsident Doazan, Advokat; zu Toulouse: le Faisceau, Präsident Baron Texier-Olivier; zu Genua: Saint-Napoleon, Präsident Rezzo, Advocat.

Dann ist aufgeführt das Grand Consistoire für den 32. Grad, „errichtet und befindlich auf der Insel Guadeloupe, für die Organisation und Direction der Freimaurerei auf den französischen Inseln vor dem Wind und unter dem Wind, in Amerika, bis dass der Supr. Conseil derselben Inseln wieder daselbst seine Arbeiten in's Werk setzen kann." Präsident de Trogoff, gewesener General-Einnehmer, kriegsgefangen auf Guadeloupe, Duquesne Vice-Präsident. Das Gr. Consistoire für den 32. Grad zu New-York, unter der Benennung la Trinité, steht in Correspondenz

mit dem Supr. Conseil für Frankreich: Präsident Joseph Cerneau Advocat; sein General-Substitut J. W. Mulligan, Advokat; Staatsminister Dewit Clinton, Deputirter Gr. Inspecteur Gén., Grossmeister der Gr. Loge zu New-York. Zuletzt werden noch das Tribunal des Gr. Inspecteurs Gr. Commandeurs 31• zu Neufchateau, die sonst noch anerkannten Mitglieder dieses Grades, so wie des 30., Kadosch, des 29., Gr. Ecossais de S. André, Patriarche des Croisades, und la Conr. des Gr. Commandeurs du Temple 27. mit Namen aufgeführt. Ueber Logen und Capitel, 18. Grad, besass der Supr. Conseil keine Gewalt.

Nach geschehener Veröffentlichung dieses Actenstücks wurden noch mehr andere Conseils des 32. Grads errichtet; zu Orleans: l'Union parfaite, am 27. Julius (4535); zu Brüssel am 12. August; zu Havre de Grace: les trois H., am 9. Dezember und installirt am 2. Februer 1814 (4537). Es ist hierbei erforderlich zu bemerken, dass selbst in den officiellen Schriften die Tagesangaben der Constituirung öfter nicht genau übereinstimmen. Möglicher Weise beruht diese Ungenauigkeit auf Druckfehlern.

Nachdem der Supr. Conseil pour l'Amérique so entschieden vom Supr. Conseil abgewiesen worden war, wendete er sich in nachstehendem Schreiben vom 27. October 1813, welches man allein in Vassal's Essai historique sur le Rit Ecossais 1827 (4621) vorfindet, an den Gr. Orient.

Im Eingang wird des Umstands gedacht, dass de Grasse-Tilly zugleich lebenslänglicher Commandeur des Supr. Conseil für Amerika und erster besonderer Repräsentant des Grossmeisters im Grand Orient ist. Er sey dermalen kriegsgefangen in England.

„Die Vollmachten, die er besitzt, befinden sich in den Händen der Gr. Inspecteurs 33•, die nebst dem Lieutenant Gr. Commandeur de la Hogue, sie, nebst den Urkunden, Diplomen (chartres), Constitutionen, Stempeln und Siegeln des Supr. Cons. aufbewahren, der mit Stolz auf seinem goldnen Buche die Unterschriften von beinahe allen erl. Mitgliedern des Gr. Orient de France besitzt. Der Supr. Conseil für Amerika, Flüchtling in Frankreich, übt daselbst seine Jurisdiction nicht aus, er beschränkt sich seine maurerische Existenz durch Protocolle

seiner Insolvenz (procès-verbaux de carence) zu beurkunden. Er sieht mit Schmerz durch den Seekrieg den Augenblick hinausgerückt, in welchem er in seine Heimath zurückkehren kann." Jedes seiner Mitglieder hat stets die Autorität des Gr. Orient anerkannt, und in einer regelmässigen unter demselben stehenden Werkstätte den Hammer geführt.

„Der Supr. Conseil führt nunmehr mit Einstimmigkeit den Gedanken des Br. de Grasse-Tilly aus, welchen er sich angeeignet hat, und stellt sich unter das Bannier des Gr. Orient. Er bittet seinen Deputirten jetzt und für immer anzunehmen, ihn unter die Mitglieder des Gr. Or. aufzunehmen. Der Supr. Conseil wünscht daselbst neue Kenntnisse zu schöpfen, das Lob der französisch-amerikanischen Maurer zu erhalten, und vermittelst seines freimüthigen und eines jeden wahren Maurers würdigen Ansuchens, die unbestreitbare Wahrheit laut auszusprechen, dass der Gr. Orient die erste und alleinige constitutive Berechtigung in Frankreich besitzt, und dass, wenn man sich einen Augenblick aus dem Bereich seiner Macht entfernt, man einen strafbaren Irrthum begeht und gegen das im Dezember 1804 unterzeichnete Concordat handelt, welches die Consistorien und Supr. Conseils der schottischen Maurerei mit dem Souv. Chapitre des Gr. Orient vereinigt (réuni) hat."

Unterzeichnet: der lebenslängliche Gross-Schatzmeister Hannecart-Antoine, der lebenslängliche Lieutenant Gr. Commandeur de la Hogue, Tissot, Devillainez, Nazon und A. Teissier de Marguerite, Secretair des heil. Reichs.

Beigefügt waren eine auf Nazon ausgestellte Vollmacht und das Mitglied-Verzeichniss des Conseil. Alle Actenstücke sind besiegelt und bestempelt.

„Der Gr. Orient prüfte das Gesuch des Supr. Conseil mit besonderer Aufmerksamkeit; allein die Formalitäten, die vor einem definitiven Spruche erfüllt werden mussten, verzogen sich bis zu den Begebenheiten des Jahrs 1814, die mächtig auf die grosse Umgestaltungen (im Gr. Orient) einwirkten, welche beinahe gleich darauf vorgenommen wurden. Cambacérès gab eigenhändig (autographe) seine Demission als Gr. Conservateur des Ordens und als Souv. Gr. Commandeur des Supr. Conseil

von Frankreich, welcher sich auflöste; mehrere seiner Mitglieder verliessen die Hauptstadt.“ (4621.)

Es muss das Bedauern ausgesprochen werden, dass die Schilderung der beiden Johannisfeste des Jahrs 1813 im Gr. Or. nicht zu einer ausführlicheren Benutzung vorliegen, und lediglich Thory's Berichte angezogen werden können. 26. Januar. Vermöge eines Beschlusses wurden 5000 Francs zu der von der Stadt Paris zum Ankauf von Pferden für die Armee, nach ihrem Rückzuge aus Russland votirten Summe beigetragen. Ueber das Johannisfest am 24. Juni wird nichts berichtet, als dass 2195 Francs der Armencasse überwiesen seyen. Es wäre wünschenswerth, nähere Auskunft über den Beschluss vom 13. August zu besitzen, dass der Gr. Orient seinen Etat nicht mehr würde drucken lassen. Beim Winterfeste am 24. Dezember wurden Graf Lacépède zum Grand Conservateur, und der Herzog von Vicenza und der General Rampon zu Gross-Ehrenmitgliedern ernannt. Zur Armencasse wurden 1829 Francs bestimmt. Das Souv. Chapitre Métropolitain veröffentlicht in diesem Jahre seine schon am 18. Novbr. 1811 umgearbeiteten und angenommenen Reglements. (4363.) So dürftig diese Nachrichten sind, so möchte wohl nicht viel wichtiges zu berichten gewesen seyn, denn die Jahre 1812 und 1813 waren die der grossen Heereszüge des Kaisers Napoleon nach Russland und nachher in Deutschland, bis zur Schlacht von Leipzig am 18. October 1813. Die zum Kriegerstande gehörigen Mitglieder der maurerischen Oberbehörden hatten den Heeren folgen müssen, und die auf einander eifersüchtigen Parteien zu Paris durften ihre Zwistigkeiten nicht ausbrechen lassen. Genau die Obliegenheit der Maurer befolgend, politischen Stoff keinen Eingang in den Werkstätten zu gestatten, blickt in der gesammten bisher dargestellten Schilderung, ausser der zuweilen an Vergötterung gränzenden Verherrlichung des Kaisers und seiner Siege nichts durch, was an Politik erinnern könnte, daher es auch unter den Umständen des Augenblicks unmöglich gewesen wäre, maurerische Ereignisse an Politik anzuknüpfen und Erinnerungen an letztere herbeizuziehen.

Eben so dürftig sind Thory's Mittheilungen über die Thätigkeit der Mère Loge du Rit Ecossais philosophique. Denn ausser einigen Logen-Constitutionen gedenkt er nur eines Ereignisses

unter dem 19. Februar 1813. „Vereinigungsvertrag zwischen der Mutterloge und der Grossen Loge des eclectischen Systems zu Frankfurt am Main, zufolge eines von letzterer am 9. Januar gestellten Begehrens.“ Da Thory einer andern Zuschrift derselben an den Gr. Orient nicht gedenkt, dieser auch die eclectische Grosse Loge nicht unter den Grossen Logen seiner Correspondenz anführt, so diene hier zur Erläuterung, dass allerdings die Grosse Directorialloge des eclectischen Bundes zu jener Zeit beiden genannten Oberbehörden Zuschriften und Ehren-Sendungen von Druckschriften und der Medaille auf ihren Grossmeister Br. Brönner durch Br. Ludwig Daniel Rumpf zustellen liess, nicht um eine Vereinigung abzuschliessen, was entschieden vermieden werden wollte, sondern um sich denselben als eine selbständig bestehende Alte Grosse Loge darzustellen, welche ihre Unabhängigkeit wahren, und ihre Gegend von ferneren Constitutionsübergriffen durch die Pariser Oberbehörden frei gehalten wissen wolle; denn der Grand Orient hatte bereits zu Frankfurt am 17. August 1807 eine französische Loge l'Aurore naissante errichtet, und sich dadurch in Widerspruch mit seinen eignen Statuts généraux vom Jahre 1806 versetzt, in welchen er Seite 214 ausspricht: „Der Grand Orient ertheilt keine Constitutionen an Logen im Auslande, in welchem ein anerkannter Grosser Orient besteht.“ Man hielt daher für erforderlich, ihm auf die möglichst officielle Weise kund zu geben, dass zu Frankfurt wirklich eine constituirende Grosse Loge in anerkannter Thätigkeit sey. — Schon am 7. März untersagte der Grossherzog von Baden die Logenarbeiten in seinen Landen, und der Gr. Orient de Bade stellte seine Thätigkeit ein.

Der Grand Orient hatte im Jahr 1814 die höchste Ausdehnung seiner maurerischen Oberherrlichkeit erlangt, die nach dem am 30. Mai von König Ludwig XVIII. mit den Verbündeten Mächten abgeschlossenen Frieden schnell an Umfang abnehmen musste, als Frankreich auf seinen vor dem Ausbruche der Revolution vorhandenen Länderbestand reducirt wurde. Mit der Schlacht bei Waterloo war alle Hoffnung der Franzosen, die verlornen Provinzen von neuem zu erobern, vereitelt. Diese politischen Ereignisse wirkten auch noch in einer andern Hinsicht auf die Maurerei in Frankreich zurück, indem von den hochstehenden

Mitgliedern; die dem Winke des Kaisers folgend, maurerische Ehrenstellen angenommen hatten, viele der neuen Regierung missliebig waren, manche freiwillig sich entfernt hatten, oder selbst verbannt waren, andere vielleicht die Gelegenheit ergriffen, um sich zurückzuziehen. Es ist daher nicht uninteressant, für diese welthistorische Periode den Calendrier Maçonnique des Gr. Orient für das Jahr 1814 durchzugehen, um die Namen zu überschauen, die am Vorabend des Sturzes des Kaiserreichs dem Gr. Orient zum glänzenden Schmuck dienten.

Grossmeister ist König Joseph Napoleon; adjungirte Grossmeister: Cambacérès und Joachim Napoleon König beider Sicilien. Gr. Administrateur Général: Marschall Kellermann Herzog von Valmy; Gr. Conservateurs généraux: Marschall Massena Herzog von Rivoli Fürst von Essling, und Staatsminister Graf Lacépède, Senator; Grand Repräsentant des Grossmeisters: Senator Timbrunne-Thiembronne Graf von Valance; Erster besonderer Repräsentant des Grossmeisters: Roëttiers de Montaleau Maire-Adjunct des 11. Bezirks von Paris; Zweiter Repräsentant de Grasse-Tilly Adjutant des Herzogs von Castiglione in Catalonien. Beide sind Gross-Ehrenbeamten in sämmtlichen Werkstätten.

Gr. Loge d'Administration. Grand Administrateurs Vice-Admiral Graf Gautheaume, und Pajot d'Orville lebenslänglicher Greffier am Rechnungshofe; Grands Conservateurs: Staatsrath Graf Muraire, Minister Staats-Secretair Muret Herzog v. Bassano, Staatsrath Siméon; erster und zweiter Gross-Aufseher: Divisions-General Ernouf und Villot-Fréville Secretair von König Joseph Napoleon; Gross-Redner: Staatsminister Graf Regnault de S. Jean d'Angely; Gross-Secretair: Caulaincourt Herzog von Vicenza Minister der auswärtigen Angelegenheiten; Gross-Schatzmeister: Staatsrath Miot; Gross-Siegelbewahrer: Advocat Defoissy; Gross-Archivar: Senator Graf Dupuy; Gross-Ceremonienmeister: General Graf Rampon Senator; Grand Aumonier: Audier-Massillon Rath am Cassationshofe; Gross-Almosenpfleger: Senator Graf Clément de Ris; erster Grand Expert: Calepio, ehedem Gesandter in Spanien.

Grande Loge Symbolique. Grands Administrateurs: Senator Graf Beurnonville, Marschall Macdonald Herzog von Tarent, und Senator Graf Ségur; Gr. Conservateurs: Senator Graf Fouché

Herzog von Otranto, Graf Marescalchy Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Italien, Senator Graf Franz von Beauharnais; erster und zweiter Gross-Aufseher: Marschall Augereau Herzog von Castiglione, und Pajot der ältere Referendar am Rechnungshofe; Gross-Redner: Ritter Challan; Gross-Secretair: Senator Graf Jaucourt; Gross-Schatzmeister: Senator Graf Davous; Gross-Siegelbewahrer: Divisions-General Graf Sebastiani; Gross-Archivar: Marschall Lefèvre Herzog von Danzig; Gross-Ceremonienmeister: Girardin erster Stallmeister des Königs Joseph Napoleon; Grand Aumonier: Senator Graf Chasset; Gross-Almosenpfleger: Senator Graf Herwyn de Nevele; erster Grand Expert: Staatsrath Graf Jaubert.

Grand Chapitre. Grands Administrateurs: Marschall Graf Serrurier Senator, Marschall Brune, und Marschall Mortier Herzog von Treviso; Gr. Conservateurs: Senator Graf François de Neufchateau, Staatsminister Regnier Herzog von Massa, und Marschall Graf Pérignon Senator; erster und zweiter Gross-Aufseher: Brigade-General Gardane, und Marschall Soult Herzog von Dalmatien; Gross-Redner: Rittmeister Carion de Nisas; Gross-Secretair: Regnier venetianischer Nobile; Gross-Schatzmeister: Graf Chaptal; Gross-Siegelbewahrer: Godefroy de la Tour d'Auvergne Eigenthümer einer Legion; Gross-Archivar: d'Aigrefeuille ehemaliger General-Procurator; Gross-Ceremonienmeister: General Duranteau; Gr. Aumonier: Senator Dubois-Dubais; Gr. Hospitalier Senator Graf d'Harville; erster Gr. Expert: Graf Laplace Kanzler des Senats. Hierzu kommen 12 Gr. Experts, meistens Grafen und Senatoren. Bacon de la Chevalerie, ehemaliger Officier-General, ist der einzige Gr. Officier honoraire.

Wirkliche Dirigenten nebst deren beiden Aufsehern in den drei grossen Werkstätten sind in der Gr. Loge d'Administration: de Joly, Advocat im Staatsrath, Bertonasco, Director am Postrechnungswesen, und de Joly-Frayssinet, ehemaliger Advokat; in der Gr. Loge Symbolique: Geneux, Chef de Bureau im Finanzministerium, Simonet Chef de Division im Kriegsministerium, der erste Gross-Aufseher ist nicht ernannt; Grand Chapitre: Hacquet, Rentier, ehedem Notaire; Sallambier, Directeur des Equipirungswesens, und Foraisse, Rentier. Die Aemter in diesen drei Werkstätten, sowie die Mitgliedstellen sind mit Angestellten

von dem bezeichneten Range, mit Advocaten, einigen Aerzten, Künstlern und mit Rentiers besetzt.

Interessanter ist die Aufzählung der Logen und Capitel, deren Vorsitzende und Deputirte beim Gr. Orient nebst deren Adressen genau angegeben werden. Voran steht die Loge S. Jean de la Grande Maîtrise, constituirt am 1. März 1806, deren Hammerführender J. J. Régis Cambacérès ist. Hierauf folgen in alphabetischer Ordnung die 764 active Logen, auf denen 290 Capitel ruhen. Ausser diesen bestehen in der Infanterie 63 Logen nebst 24 Capiteln, in der Cavallerie 7 Logen nebst 2 Capiteln, unter den sogenannten Hülfstruppen 4 Logen, auf den Colonien 16 Logen, darunter 4 auf S. Domingo, und 7 Capitel. Im Auslande sind 31 Logen nebst 14 Capiteln errichtet. Unter diesen zu Aschaffenburg Loge und Capitel Charles Eugène Napoléon de l'Union constante, 10. April 1810; Düsseldorf Loge und Capitel Saint-Joachim, 30. September 1806; Frankfurt am Main l'Aurore Naissante, 17. August 1807; Fulda la Paix, 21. April 1810; Hanover la Réunion des Amis d'Hanovre, 19. August 1803; Posen Loge und Capitel les Français et Polonais réunis, 1. Januar 1808; Warschau les Frères Polonais réunis, 18. Dezember 1807.

Zusammen 886 Logen, auf denen 337 Capitel ruhten. Mag auch eine Anzahl derselben für den Augenblick inactiv gewesen seyn, so bieten doch diese Angaben eine Anschauung von der beinahe unglaublichen Verbreitung des Grand Orient und des von ihm eingeführten Systems. Daneben sind benannt 6 Logen, die ihre Arbeiten wieder anfangen wollen, 35 Logen und 24 Capitel in Instanz. Auch die Ansprüche auf früher vorhandene Logen sind nicht aufgegeben, denn es sind 378 Logen in Frankreich und 24 auf den Colonien als ruhend genannt, obgleich sie sämmtlich während der Revolution sich völlig aufgelöst haben mögen.

Bemerkenswerth ist manches in dem Verzeichniss der auswärtigen Grossen Oriente, mit denen der Gr. Orient in Correspondenz steht oder vielmehr stehen will. Gr. Orient de Bade in Schwaben: Grossmeister General Carl Fürst von Isenburg; Königreich Italien: Grossmeister der Vicekönig Eugen Napoleon; Königreich Neapel: Grossmeister König Joachim Napoleon; Polen

und Litthauen: Grossmeister Graf Stanislaus Felix Potoki; Preussen, Grosse Nationalloge zu den 3 Weltkugeln: Grossmeister Ludwig August von Guionneau; Herzogthum Warschau: Grossmeister Senator Stanislaus Kostka Potocki; Wien in Oesterreich, Grosse Nationalloge: Grossmeister Fürst Dietrichstein-Proskau (!!!); Königreich Westphalen: der Justizminister Simeon.

---

# Inhalt.

## Dritte Periode.

Von der Errichtung der Grossen Loge von Frankreich bis zum Tode des Grossmeisters Clermont. 1755—1771.



## Vierte Periode.

Der Gr. Orient de France bis zur französischen Revolution.

### 1. Von Clermont's Tode bis zur Installation des Herzogs von Chartres. 1771—1773.

## Vierte Periode.

2) Von der Installation des Grossmeisters bis zur Einführung der Hochgrade des Grand Orient. 1773—1784.

## Vierte Periode.

3. Von der Einführung der Hochgrade des Gr. Orient bis zur französischen Revolution. 1784—1793.

## Fünfte Periode.

### Von der Wiedererrichtung des Gr. Or. bis zur Restauration.

#### 1) Von der Wiedererrichtung des Gr. Orient bis zum Auftreten des Americanischen Schottensystems. 1795—1804.



## Fünfte Periode.

#### 2. Von dem Auftreten des Americanischen Schottensystems bis zur Restauration. 1804—1814.

## Druckberichtigungen.

Man bittet nachstehendes Versehen der Handschrift am gehörigen Orte anzumerken:

Seite 51. Zweite Periode. Vom Grossmeister Clermont bis zur Errichtung der Grossen Loge von Frankreich. 1743 — 1754.
Seite 78. Dritte Periode u. s. w.

